
Kirchl.
Anz.
für die
Diözese
Aachen
29
1959

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Neunundzwanzigster Jahrgang
1959

Aachen

Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1959.

	Seite		Seite
A			
Abholen der Heiligen Öle, Weihe und —	50	Gedenkwort des — zur Schulentlassung	50
Abiturienten und Abiturientinnen, Weisungen an die —	18	Dankeswort für die Fastenkollekte	59
Ablaß: Sacra Paenitentia Apostolica (Officium de Indulgentiis): Dubia de recitatione radiophonica Sacri Rosarii B.M.V.	22	Hirtenwort über die rechtzeitige Erstkommunion der Kinder	60
— Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses	50	Gebetsaufruf der Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin	65
— S. Paenitentia Apostolica: Decreta de Indulgentiis	58	Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden	69
Abstinenzgebot: Dispens vom Freitags-Abstinenzgebot für den 1. Mai 1959	66	Hirtenwort zum Gottbekenntnistag der katholischen Jugend	73
— Vigilfasten und -abstinenz vor Weihnachten	159	Hirtenwort zur Caritaskollekte 1959	117
Allerseelentag 1959, Intentionen und Kollekte am —	133	Zum Verhältnis von Mann und Frau in Ehe und Familie	127
Altarkerzen und Ewiges Licht, Liturgische Vorschriften für —	74	Hirtenwort zum Weltmissions-Sonntag	132
Altspargengesetz und Allgemeines Kriegsfolgendesetz	134	Hirtenwort zur Vorbereitung des Eucharistischen Weltkongresses in München vom 31. Juli bis zum 7. August 1960	140
Ambo gesucht	130	Bischofsgedenktag	145
Angebote: Kirchenbänke abzugeben	71	Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Sonntagsarbeit	149
— Wohnung (Poll, Pfarre Hochkirchen)	76	Hirtenwort anlässlich des Welttages der hl. Kindheit am 27. Dezember 1959	155
Apparitio B. M. V., Translatio festi — anno 1959	22	Bischöfliches Generalvikariat:	
Ars, Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus: Rundschreiben an die Bischöfe aus Anlaß des hundertsten Todestages des heiligen Pfarrers von — über einige Probleme der priesterlichen Erziehung	110	Einweihung des neuen — und Diözesankonferenz	129
— Verlegung eines Festes (hl. Johannes Maria Vianney)	114	Verlegung des — in das neue Dienstgebäude	143
Ärztarbeit, Katholische — in Deutschland	56	Neuordnung der Sprechstunden im —	156
Aufwertungsstiftungen	124	Bischöfliches Konvikt Haus Eich, Aufnahme in das — in Aachen Ostern 1960	
Auskünfte, Leumundszeugnisse und personelle —	160	Bonifatiusverein: Diaspora-Miva	147
B			
Behörden, Römische:			
Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii: Decretum (Gottesdienst)	49	— Jahresabschluß des — und Schutzengelvereins	153
Sacra Congregatio Rituum:			
Instructio de Musica sacra et sacra Liturgia	36	Borromäus-Verein, Gabenverzeichnis des —	27
(Deutsche Sprache in der Karliturgie)	57	— Borromäus-Sonntag	145
Fest des heiligen Bekenner und Kirchenlehrers Laurentius von Brindisi	131	Bücher und Zeitschriften: Schulrecht	75
Karfreitagliturgie	132	— Ökumenisches Konzil: Gebetszettel	115
Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus:			
Rundschreiben an die Bischöfe aus Anlaß des hundertsten Todestages des heiligen Pfarrers von Ars über einige Probleme der priesterlichen Erziehung	110	Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner	17
Sacra Paenitentia Apostolica (Officium de Indulgentiis):		C	
Dubia de recitatione radiophonica Sacri Rosarii B.M.V.	22	Caritaskollekte 1959, Hirtenwort zur —	117
Decreta de Indulgentiis	58	China, Andacht für die verfolgte Kirche in —	55
Neuer Text des Weihegebets der Menschheit an das Heiligste Herz Jesu	131	Christliche Kunst, Jahrestagung des Vereins für —	147
Berufsschulen, siehe Schulwesen			
Berufstätige fürs Priestertum	156	Collegium Marianum in Neuß: Priesternachwuchs aus der berufstätigen Jugend	93
Betriebsratswahlen 1959	28	D	
Bibel: Große und Kleine Ecker'sche Schulbibel	24	Darlehen, Senkung der Zinssätze für seitens der Kirchengemeinden aufgenommene —	18
Bibliotheksferien	85	Dekanatsarbeiten 1959, Themata für die —	23, 27
Bischof:			
Hirtenwort zum Feste der Heiligen Familie	1	Deutscher Katechetenverein	123
Fastenhirtenbrief 1959	5	Diaspora:	
Gemeinsamer Hirtenbrief der westdeutschen und bayrischen Bischöfe zur Fastenaktion gegen Hunger und Aussatz in aller Welt	11	Weiß-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn)	27
Anregungen zur Durchführung der Aktion „Misereor“ zur Bekämpfung von Hunger und Aussatz	25	Opfergabe der Firmlinge	27
Schreiben des Heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe vom 23. Dezember 1958	33	Kollekte am Sonntag, dem 27. September, für die Kinderseelsorge in der —	123
Dankschreiben des Heiligen Vaters auf die Weihnachtsglückwünsche unseres —	35	Diaspora-Miva	147
		Jahresabschluß des Bonifatius- und Schutzengelvereins	153
		Schutzengelverein für die — in Paderborn	163
		Diözesanpäpstenverband Aachen, Jahrestagung des — in Jülich am 18. November 1959	146
		Diözesankonferenz, Einweihung des neuen Generalvikariates und —	129
		Dörfliche Krankenpflege	93
		E	
		Ehe: Ordnung von Ehen anlässlich der Erstkommunion	17
		— Eid über das Freisein von Eehindernissen (Ledigen-eid)	61
		— Zum Verhältnis von Mann und Frau in — und Familie	127
		— Trauungen von Brautleuten spanischer Nationalität	157

	Seite
Einsammeln der Kollektengelder auf der Orgelbühne	161
Einzuberufende, Seelsorgliche Maßnahmen für die diesjährigen —	26
Elternbriefe, Verordnung über die Verteilung der —	18
Engelbertus-Verein, St., Generalversammlung des —	143
Erholungsdienst, Kirchlicher —	71
Errichtung von Rektoraten, siehe Rektoratserrichtung	
Ersatzschulen, siehe Schulwesen	
Erscheinung der Unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter Maria in Lourdes, Verlegung des Festes der —	22
Erscheinung des Herrn, Feier des Festes der —	3
Erstkommunion, Ordnung von Ehen anlässlich der —	17
— Verordnung über die Verteilung der Elternbriefe	18
— Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn)	27
— Hirtenwort über die rechtzeitige — der Kinder	60
Eucharistische Nüchternheit für den zelebrierenden Priester	147
Eucharistischer Weltkongreß, Hirtenwort zur Vorbereitung des — in München vom 31. Juli bis zum 7. August 1960	140
— Diözesanzug zum —	152
Ewiges Licht, Liturgische Vorschriften für Altarkerzen und —	74
Exerzitien:	
Jungpriesterexerzitien	16
Exerzitienstatistik der Diözese Aachen	17
Exerzitienkursus für Kirchenangestellte	19
Priesterexerzitien	32
53, 63, 71, 82, 85, 94, 116, 124, 135, 148, 158, 163	
— für Religionslehrer	53
30tägige — für Theologiestudenten	53
Tag der — 1959	89
Exerzitienkalender	124
Exerzitienmeister-Tagung für Leiter von Priester-Exerzitien	125
Schulungstagung für Dekanats-Exerzitienförderer u. a.	134
Exerzitienwerbung	134
— für Jugendseelsorger in Haus Altenberg	143
Schulungstagung betreffend Förderung der —	157

F

Fasten: Vigilfasten und -abstinez vor Weihnachten	159
Fastenaktion, Fastenkollekte: Gemeinsamer Hirtenbrief der westdeutschen und bayrischen Bischöfe zur Fastenaktion gegen Hunger und Aussatz in aller Welt	11
— Anregungen zur Durchführung der Aktion „Misereor“ zur Bekämpfung von Hunger und Aussatz	25
— Dankeswort für die Fastenkollekte	59
Fastenerziehungswoche 1959	23
— Studienkonferenz zur Vorbereitung der — 1960 in Werl	157
Fastenhirtenbrief 1959	5
Fastenkollekte, siehe Fastenaktion	
Ferienaufenthalt, Kostenloser — („St. Augustin“ in Nideggen)	63
— für Geistliche (Huppenbroich)	94
Fey Klara, Seligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes —	17
Film, Tag des guten —, 15. November 1959	146
Firmlinge, Opfergabe der —	27
Firmung:	
Spendung der heiligen —	2
Aachen, Kapelle des Instituts vom Guten Hirten	4
Dekanat Mönchengladbach-Nordost	4
Korschenbroich-Pesch	54
Aachen, 7 Gemeinden	72
Dekanat Kempen	76
Dekanat Herzogenrath	82

	Seite
Dekanat Krefeld-Nord	82
Dekanat Lobberich	85
Dekanat Aachen-Nordost	85
Dekanat Mönchengladbach-Südwest	86
Dekanat Mönchengladbach-Nordost	86
Dekanat Kronenburg	88
Dekanat Jülich	88
Haaren	88
Erkelenz	88
Aachen, Dom	88
Dekanat Krefeld-Ost	136
Dekanat Krefeld-Süd	136
Huchem-Stammeln und Niederzier	144
Aachen, St. Paul	144
Dekanat Simmerath	148
Aachen, St. Fronleichnam	154
Aachen-Burtscheid, Kirche des Provinzialmutterhauses der Schwestern vom armen Kinde Jesus	154
Dekanat Eschweiler	158
Dekanat Stolberg	164
Dülken, St. Cornelius	164
Würselen-Scherberg	164
Flurbereinigerungsverfahren, Grundsätze für —	89
Fortbildungskurse für jüngere Priester	16
Frankreich, Urlaub in —	88
Fremdenverkehr-Gasthofgewerbe, Seelsorge und —	114
Frostschäden, Verhütung von —	161
Führungszeugnisse, Anforderung von Strafregisterauszügen und polizeilichen —	162
Fund- und Suchmeldungen	32, 85, 130

G

Gasthofgewerbe, Seelsorge und Fremdenverkehr-Gasthofgewerbe	114
Gebete:	
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1959 um die Wiedervereinigung im Glauben	2
Feier des Festes der Erscheinung des Herrn	3
Papstgebet für die Kirche des Schweigens	21
Sacra Paenitentiarum Apostolica (Officium de Indulgentiis): Dubia de recitatione radiophonica Sacramenti Rosarii B. M. V.	22
Gebetstag für die verfolgte Kirche	22
Translatio festi Apparitionis B. M. V. anno 1959	22
Andacht für die verfolgte Kirche in China	55
Gebetsaufruf der Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin	65
Gebetstag für den Frieden	66
— für die besonderen Anliegen unserer Zeit	77
Feier des Festes der heiligen Apostel Peter und Paul	84
— um gedeihliche Witterung	87
Verlegung eines Festes (hl. Johannes Maria Vianney)	114
Ökumenisches Konzil: Gebetszettel	115
Fest des heiligen Bekenner und Kirchenlehrers Laurentius von Brindisi	131
Neuer Text des Weihegebets der Menschheit an das Heiligste Herz Jesu	131
Karfreitagliturgie	132
Enzyklika: Grata Recordatio vom 26. September 1959 (Über das fromme Rosenkranzgebet)	137
Vorschlag für die Formulierung der Gebetsmeinungen zur Weltgebetsoktav 1960 um die Wiedervereinigung der Christenheit	150
Gebet um die Wiedervereinigung der Christen im Glauben	151
Gebetstag für die Heimatlosen	151
Heilige Stunde	151
Gebet- und Gesangbuch: Sonderausgabe des Liedteils des „Oremus“	67
— Einlegeheft für unser —	161

	Seite
Gebühren, Diözesanordnung für Stipendien und	118, 124
Gehörlose Kinder, Einschulung von	17
Geistliche, siehe Priester	
Generalvikariat:	
Einweihung des neuen — und Diözesankonferenz	129
Verlegung des Bischöflichen — in das neue Dienstgebäude	143
Neuordnung der Sprechstunden im Bischöflichen	156
Glocken: Leihglocke gesucht	32
— Leihglocken	78, 153
— Glocke aus Göttgendorf Kreis Allenstein	85
Gottbekenntnistag der katholischen Jugend, Hirtenwort zum	73
— Anordnung zum	74
Grundschulen, siehe Schulwesen	
Gummischutzmittel, Verkauf von — aus Warenautomaten	52

H

Haushaltsplan 1959, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen	78
Heiliger Rock: Predigtentwürfe zur Vorbereitung auf die Heilig-Rock-Wallfahrt und für die Fastenzeit	24
— Ausstellung des — in Trier	26
— Drei Stehfilme zur Vorbereitung der Heilig-Rock-Wallfahrt	68
— Diözesan-Pilgerfahrt zum — in Trier	69, 87, 115
Heiliges Land, Kirchenkollekte für das — und das Heilige Grab	50
Heilige Stunde	151
Heimatlose, Gebetstag für die	151
Heimatvertriebene, Meldung aller kirchlichen Personenstandsfälle von — an das Zentrale Kath. Kirchenbuchamt und Archiv in München 8, Rosenheimer Straße 141 (KBA) gem. c. 470 § 2 und c. 1103 § 2 CJC.	84
— Gebetstag für die Heimatlosen	151
— Tagung der Primaner aus — Familien in Königstein	153
Helgoland, Kurseelsorge auf der Insel	63
Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung	70
— Neuer Text des Weihegebetes der Menschheit an das Heiligste Herz Jesu	131
Hilfsorganisten, Prüfung für Küster und	152
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof	
Hoheneck-Zentrale: Fastenerziehungswoche 1959	23
— Studienkonferenz zur Vorbereitung der Fastenerziehungswoche 1960 in Werl	157
Höhere Schulen, siehe Schulwesen	

I

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1959	133
--	-----

J

Jugend: Jahreskonferenz der Jugendseelsorge	70
— Hirtenwort zum Gottbekenntnistag der katholischen	73
— Anordnung zum Gottbekenntnistag der katholischen	74
— Priesternachwuchs aus der berufstätigen	93
— Erhebung über Jugendarbeit	143
Jugendseelsorger, Exerzitien für — in Haus Altenberg	143
Jungmänner, Bußwallfahrt der Männer und	17
Jungpriester-Examen 1959	14
— Exerzitien	16

K

Karfreitagsliturgie	132
Karliturgie, Deutsche Sprache in der	57
Katechetenverein, Deutscher	123
Katholische Ärztearbeit in Deutschland	56
Kirche des Schweigens, Papstgebet für die	21
— Gebetstag für die verfolgte Kirche	22

	Seite
Kirchenangestellte, Exerzitienkursus für	19
— Jahrestagung der Seelsorge- und Pfarrhelferinnen im Bistum	75
— Verbandstagung der	130
— Prüfung für Küster und Hilfsorganisten	152
Kirchenbänke abzugeben	71
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	24, 118
Kirchenbuchamt, Meldung aller kirchlichen Personenstandsfälle von Heimatvertriebenen an das Zentrale Kath. — und Archiv in München 8, Rosenheimer Straße 141 (KBA) gem. c. 470 § 2 und c. 1103 § 2 CJC.	84
Kirchenkollekten, siehe Kollekten	
Kirchenvorstandsbeschlüsse, Staatsaufsichtliche Genehmigung von	161
Kirchenwald	115
Kirchlicher Erholungsdienst	71
Kirchlicher Suchdienst, Plakataktion des	147
Kirchliche Statistik 1959	159
Klassenpflegschaften, Wahlen der Schul- und	67

Kollekten:

Gemeinsamer Hirtenbrief der westdeutschen und bayrischen Bischöfe zur Fastenaktion gegen Hunger und Aussatz in aller Welt	11
Anregungen zur Durchführung der Aktion „Miserere“ zur Bekämpfung von Hunger und Aussatz	25
Kollekte für das Siedlungswerk des Bistums	27, 61
Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn)	27
Opfergabe der Firmlinge	27
Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab	50
Dankeswort für die Fastenkollekte	59
Hirtenwort zur Caritaskollekte 1959	117
Kollekte am Sonntag, dem 27. September, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	123
Hirtenwort zum Weltmissions-Sonntag	132
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1959	133
Borromäus-Sonntag	145
Tag des guten Films, 15. November 1959	146
Hirtenwort anlässlich des Welttages der hl. Kindheit am 27. Dezember 1959	155
Kollekte am heiligen Weihnachtsfest	159
Kollektengelder, Einsammeln der — auf der Orgelbühne	161

Konferenzen, Kongresse, siehe Kurse

Konfessionszugehörigkeit, Beachtung der — bei der Besetzung von landwirtschaftlichen Siedlerstellen	51
---	----

Konsekrationen:

Hochaltar in M.Gladbach-Hehn	64
Altar der Thomas-Morus-Kapelle im Diözesan- sionsheim „Albert-Steiner-Haus“ zu Herzogenrath	68
Hochaltar in der Kapelle des Bethlehem-Kranken- hauses zu Stolberg	72
Kirche und Hochaltar in Susterseel	86
Pfarrkirche und Hochaltar in Krefeld-Stahldorf	88
Pfarrkirche und Hochaltar zu Alsdorf-Kellersberg	122
Pfarrkirchen in Pier und Mariadorf	126
Kirche und Hochaltar in Krefeld-Linn St. Maria Himmelfahrt	126
Kirche in Eschweiler, Pfarre Dremmen	130
Pfarrkirche und Hochaltar in Alsdorf-Busch	144
Kirche und Altar in Korschenbroich-Herrenshoff	144
Rektoratskirche und Hochaltar in Broicher Siedlung	158
Altar im Kinderheim der Schwestern vom armen Kinde Jesus zu Stolberg	164
Konvikt Haus Eich, Aufnahme in das Bischöfliche — in Aachen Ostern 1960	152
Kranke, Tag der — für die Missionen	66
Krankenpflege, Dörfliche	93

	Seite
Krankenseelsorger, Programm der Krankenseelsorger-Tagung in Köln-Hohenlind	4
Kriegsfolgenesetz, Altspargengesetz und Allgemeines —	134
Kuraexamen im Jahre 1959	15
Kurse:	
Programm der Krankenseelsorger-Tagung in Köln-Hohenlind	4
Fortbildungskurse für jüngere Priester	16
Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.)	26
Priestertagung zu Fragen der Una Sancta im August-Pieper-Haus	67
Jahreskonferenz der Jugendseelsorge	70
Generalversammlung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes in Münster	71
Jahrestagung der Seelsorge- und Pfarrhelferinnen im Bistum	75
Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth	77
Missio-Kurse für Lehrer(innen) an Volksschulen	114
Deutscher Katechetenverein	123
Exerzitenmeister-Tagung für Leiter von Priester-Exerziten	125
Verbandstagung der Kirchenangestellten	130
Schulungstagung für Dekanats-Exerzitenförderer u. a.	134
Hirtenwort zur Vorbereitung des Eucharistischen Weltkongresses in München vom 31. Juli bis zum 7. August 1960	140
Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins	143
Jahrestagung des Diözesancäcilienverbandes Aachen in Jülich am 18. November 1959	146
Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Berufsschulen der Diözese Aachen	147
Jahrestagung des Vereins für Christliche Kunst	147
Tagung der Primaner aus heimatvertriebenen Familien in Königstein	153
Schulungstagung betreffend Förderung der Exerziten	157
Studienkonferenz zur Vorbereitung der Fasten-Erziehungswoche 1960 in Werl	157
Tagung der Religionslehrer an höheren Schulen	160
Kurseelsorge auf der Insel Helgoland und in Sahlburg bei Cuxhaven	63
— auf der Insel Spiekeroog	76
Küster, Prüfung für — und Hilfsorganisten	152

L

Landwirtschaftliche Siedlerstellen, Beachtung der Konfessionszugehörigkeit bei der Besetzung von —	51
Lateinischer Sprachunterricht im Bereich des höheren Schulwesens	62
Laurentius von Brindisi, Fest des heiligen Bekenner und Kirchenlehrers —	131
Ledigeneid, Eid über das Freisein von Eehindernissen (—)	61
Lehrer(innen), siehe Schulwesen	
Leihglocke gesucht	32
— Leihglocken	78, 153
— Glocke aus Göttgendorf Kreis Allenstein	85
Leumundszeugnisse und personelle Auskünfte	160

M

Männer und Jungmänner, Bußwallfahrt der —	17
Marianum in Neuß: Priesternachwuchs aus der berufstätigen Jugend	93
„Misereor“: Gemeinsamer Hirtenbrief der westdeutschen und bayrischen Bischöfe zur Fastenaktion gegen Hunger und Aussatz in aller Welt	11
— Anregungen zur Durchführung der Aktion — zur Bekämpfung von Hunger und Aussatz	25
— Dankeswort für die Fastenkollekte	59
Missio-Kurse für Lehrer(innen) an Volksschulen	114
Missionen, Tag der Kranken für die —	66

	Seite
Miva: Diaspora-Miva	147
Müttergenesungswerk, Sammlung des —	71

N

Nüchternheit, Eucharistische — für den zelebrierenden Priester	147
--	-----

O

Okumenisches Konzil	115
Öle, Weihe und Abholen der Heiligen —	50
„Oremus“, Sonderausgabe des Liedteils des —	67
— Einlegeheft für unser Gebet- und Gesangbuch	161
Orgelbühne, Einsammeln der Kollektengelder auf der —	161
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen	24

P

Papst:	
Papstgebet für die Kirche des Schweigens	21
Schreiben des Heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe vom 23. Dezember 1958	33
Dankschreiben des Heiligen Vaters auf die Weihnachtsglückwünsche unseres Bischofs	35
Enzyklika: Ad Petri Cathedram vom 29. Juni 1959	95
Enzyklika: Grata Recordatio vom 26. September 1959	137
Papstkrönungsfeier	142
Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung, Jahresabschluß des —	158
Päpstl. Werk der heiligen Kindheit: Hirtenwort anläßlich des Welttages der hl. Kindheit am 27. Dezember 1959	155
Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.)	163
— Jahrestagungen des —	26
— „Tag des Priesters“	83
Päpstl. Würden	88, 143
Pax Christi: Gebetstag für den Frieden	66
Pax-Spar- und Darlehenskasse eGmbH, Köln 52,	85
Pax-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.	52
Personalchronik der Diözese Aachen	4
20, 24, 32, 53, 56, 64, 68, 72, 76, 82, 85, 88, 94, 116, 122, 125, 130, 136, 143, 148, 153, 158, 163	
Peter und Paul, Feier des Festes der heiligen Apostel —	84
Pfarrexamen 1959, Prüfung für das —	14
Pfarrhelferinnen, siehe Seelsorgehelferinnen	
Plakataktion des Kirchlichen Suchdienstes	147
Polizeiliche Führungszeugnisse, Anforderung von Strafregisterauszügen und —	162
Portiunkulaablaß, Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des —	50
Predigtentwürfe zur Vorbereitung auf die Heilig-Rock-Wallfahrt und für die Fastenzeit	24
Priester:	
Programm der Krankenseelsorger-Tagung in Köln-Hohenlind	4
Prüfung für das Pfarrexamen 1959	14
Verordnung über das Examen für die jungen — und Kuraexamen im Jahre 1959	15
Fortbildungskurse für jüngere —	16
Jungpriesterexerziten	16
Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.)	26
Totenzettel der Geistlichen	28
Priesterexerziten	32
53, 63, 71, 82, 85, 94, 116, 124, 135, 148, 158, 163	
Pax-Verein katholischer — Deutschlands e. V.	52
Exerziten für Religionslehrer	53
Kurseelsorge auf der Insel Helgoland und in Sahlburg bei Cuxhaven	63
Kostenloser Ferienaufenthalt („St. Augustin“ in Nideggen)	63
Priestertagung zu Fragen der Una Sancta im August-Pieper-Haus	67

	Seite
Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung . . .	70
Jahreskonferenz der Jugendseelsorge	70
Generalversammlung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes in Münster	71
Kurseelsorge auf der Insel Spiekeroog	76
Angebot einer Wohnung (Poll, Pfarre Hochkirchen)	76
Urlaubsreisen	78
Ruhegehaltsversorgung von kath. Geistlichen als hauptamtliche Religionslehrer im öffentlichen Dienst und im genehmigten privaten Ersatzschuldienst	82
„Tag des —“	83
Urlaub in Frankreich	88
Meldung der Todesfälle von Geistlichen	93
Priesternachwuchs aus der berufstätigen Jugend	93
Ferienaufenthalt für Geistliche (Huppenbroich)	94
Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus: Rundschreiben an die Bischöfe aus Anlaß des hundertsten Todestages des heiligen Pfarrers von Ars über einige Probleme der priesterlichen Erziehung	110
Exerzitienmeister-Tagung für Leiter von Priester-Exerzitien	125
Eucharistische Nüchternheit für den zelebrierenden —	147
Steuerkarte und Steuerermäßigung	153
Berufstätige fürs Priestertum	156
Anforderung von Strafregisterauszügen und polizeilichen Führungszeugnissen	162
Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.)	163
Primaner, Tagung der — aus heimatvertriebenen Familien in Königstein	153
Privatschulen, siehe Schulwesen	

R

Rektoratserrichtung:	
Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Waldniel-Hehler, Dekanat Dülken	13
Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Hubertus in Kufferrath im Verband der Mutterpfarre St. Michael in Lendersdorf, Dekanat Düren	49
Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen	
Rentenbankgrundschuldzinsen	75
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische	
Rosenkranzgebet: Enzyklika: Grata Recordatio vom 26. September 1959	137
Ruhegehaltsversorgung von kath. Geistlichen als hauptamtliche Religionslehrer im öffentlichen Dienst und im genehmigten privaten Ersatzschuldienst	82

S

Sahlenburg bei Cuxhaven, Kurseelsorge in —	63
Seelsorgehelferinnen, Jahrestagung der — und Pfarrhelferinnen im Bistum	75
Seelsorger, siehe Priester	
Seelsorge und Fremdenverkehr-Gasthofgewerbe	114
Sekten, Abwehr der —	74
Seligensprechungsprozeß der Dienerin Gottes Klara Fey	17
Siedlerstellen, Beachtung der Konfessionszugehörigkeit bei der Besetzung von landwirtschaftlichen —	51
Siedlungswerk, Kollekte für das — des Bistums 27,	61
Sonntagsarbeit, Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur —	149
Spanische Nationalität, Trauungen von Bräutleuten —	157
Sprechstunden im Bischöflichen Generalvikariat, Neuordnung der —	156
Suchdienst, Plakataktion des Kirchlichen —	147
Suchmeldungen, siehe Fund- und —	

Sch

Schulausschüsse, Schulverwaltungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, hier: Zusammensetzung der —	115, 129
---	----------

	Seite
Schulwesen:	
Einschulung von gehörlosen Kindern	17
Verordnung über die Verteilung der Elternbriefe	18
Weisungen an die Abiturienten und Abiturientinnen	18
3. Verordnung über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit	19
Große und Kleine Ecker'sche Schulbibel	24
Begleitpersonen bei Schulwanderungen. Festsetzung der Reisekostenvergütungen	32
Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung	50
Exerzitien für Religionslehrer	53
Lateinischer Sprachunterricht im Bereich des höheren —	62
Durchführung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden Schulen (hier: Beaufsichtigung der Schüler und Pflichtstundenzahl)	63
Pfingst- und Herbstferien 1959	63
Schulgottesdienst	66
Wahlen der Schul- und Klassenpflegschaften	67
Religionsbücher der Grundschulen	67
Einsendung der Stundenpläne	70
Generalversammlung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes in Münster	71
Schulrecht	75
Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth	77
Ruhegehaltsversorgung von kath. Geistlichen als hauptamtliche Religionslehrer im öffentlichen Dienst und im genehmigten privaten Ersatzschuldienst	82
Neues Verzeichnis katholischer Privatschulen	84
Missio-Kurse für Lehrer(innen) an Volksschulen	114
Schulverwaltungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, hier: Zusammensetzung der Schulausschüsse	115, 129
Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des — im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 -3. AVOzSchOG - betreffend die Ersatzschulen vom 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 125)	119
Deutscher Katechetenverein	123
Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Berufsschulen der Diözese Aachen	147
Tagung der Religionslehrer an höheren Schulen	160
Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1960/61	162
Anforderung von Strafregisterauszügen und polizeilichen Führungszeugnissen	162
Schutzengelverein: Kollekte am Sonntag, dem 27. September, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	123
— Jahresabschluß des Bonifatius- und —	153
— für die Diaspora in Paderborn	163
St	
Statistik 1959, Kirchliche —	159
Stellenangebote-Stellengesuche	32
. 53, 56, 63, 72, 85, 88, 125 130, 135, 158	
Steuern:	
Rentenbankgrundschuldzinsen	75
Steuerkarte und Steuerermäßigung	153
Veranlagung von steuerpflichtigen und steuerabzugspflichtigen Einkünften	162
Stiftungen: Aufwertungsstiftungen	124
Stipendien und Gebühren, Diözesanordnung für —	118, 124
Strafregisterauszüge, Anforderung von — und polizeilichen Führungszeugnissen	162
Straßenverkehrs-Sicherheitstag, Internationaler — (9. bis 10. Mai)	62
Streupflicht bei Schnee und Glätteis	161
Studienstiftung, Ausschreibung einer —	3
Stundenpläne, Einsendung der —	70
T	
Tagungen, siehe Kurse	
Taufbuch, Taufzeugnisse: Eintragung ins Taufbuch und Ausstellung von Taufzeugnissen	51

	Seite		Seite
Theologiestudenten, 30tägige Exerzitien für — . . .	53	Dekanat Krefeld-Nord	82
Theologiestudium, Neuanmeldungen zum — . . .	16, 118	Dekanat Lobberich	85
Todeserklärungen: Ordnung von Ehen anlässlich der Erstkommunion	17	Dekanat Kronenburg	88
Todesfälle von Geistlichen, Meldung der —	93	Dekanat Jülich	88
Totenzettel der Geistlichen	28	Dekanat Krefeld-Ost	136
Translatio festi Apparitionis B. M. V. anno 1959 . . .	22	Dekanat Krefeld-Süd	136
Trauung, siehe Ehe		Dekanat Simmerath	148
U		Volksschulen, siehe Schulwesen	
Una Sancta: Priestertagung zu Fragen der — im August-Pieper-Haus	67	Voranschlag 1959, Richtlinien für die Aufstellung des —	28
Urlaub in Frankreich	88	Vornamen, Wahl und Führung von —	160
Urlaubsreisen	78	W	
V		Wallfahrten: Bußwallfahrt der Männer und Jung- männer	17
Vereine:		— Predigtentwürfe zur Vorbereitung auf die Heilig- Rock-Wallfahrt und für die Fastenzeit	24
Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.)	26	— Ausstellung des Heiligen Rockes in Trier	26
Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins	27	— Drei Stehfilme zur Vorbereitung der Heilig-Rock- Wallfahrt	68
Pax-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.	52	— Diözesan-Pilgerfahrt zum Hl. Rock in Trier	69, 87, 115
Gebetstag für den Frieden	66	Warnung (Andreas Jordan)	3
Priestertagung zu Fragen der Una Sancta im August- Pieper-Haus	67	— (Alois Buergschwendter)	3
Generalversammlung des Nordwestdeutschen Reli- gionslehrerverbandes in Münster	71	— (Robert Melzer)	24
„Tag des Priesters“	83	— (Rudolf Moenig)	51
Kollekte am Sonntag, dem 27. September, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	123	— (Kurt Schmidt)	76
Deutscher Katechetenverein	123	— (Betrügerin)	157
Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins	143	— (Hildegard Meyer)	161
Borromäus-Sonntag	145	Wehrdienst, Wehrpflichtige: Seelsorgliche Maß- nahmen für die diesjährigen Einzuberufenden	26
Jahrestagung des Diözesanecäcilienverbandes Aachen in Jülich am 18. November 1959	146	Weihegebet der Menschheit an das Heiligste Herz Jesu, Neuer Text des —	131
Diaspora-Miva	147	Weihen:	
Jahrestagung des Vereins für Christliche Kunst	147	Priesterweihe	4, 54, 64, 116, 130
Jahresabschluß des Bonifatius- und Schutzengel- vereins	153	Diakonatsweihe	4, 54, 64, 82, 116
Hirtenwort anlässlich des Welttages der hl. Kind- heit am 27. Dezember 1959	155	Subdiakonatsweihe	54, 116, 130
Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubens- verbreitung	158	Tonsur und niedere —	64, 88, 130
Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.)	163	Weihnachten, Vigilfasten und -abstinenz vor — . . .	159
Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn	163	Weihnatskollekte	159
Verfolgte Kirche: Papstgebet für die Kirche des Schweigens	21	Weiß-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten	
— Gebetstag für die —	22	Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1959 um die Wiedervereinigung im Glauben	2
— Andacht für die — in China	55	— Vorschlag für die Formulierung der Gebetsmei- nungen zur — 1960 um die Wiedervereinigung der Christenheit	150
Verkehrs-Sicherheitstag: Internationaler Straßen- verkehrs-Sicherheitstag (9. bis 10. Mai)	62	— Gebet um die Wiedervereinigung der Christen im Glauben	151
Verlegung eines Festes: Translatio festi Apparitionis B. M. V. anno 1959	22	Weltmissions-Sonntag, Hirtenwort zum —	132
— (hl. Johannes Maria Vianney)	114	Welttag der hl. Kindheit am 27. Dezember 1959, Hirtenwort anlässlich des —	155
Vermischte kirchliche Nachrichten 4, 54, 64, 68, 76, 82, 85, 88, 116, 122, 126, 130, 136, 144, 148, 154, 158, 164		Wiedervereinigung, Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1959, um die — im Glauben	2
Versammlungen, siehe Kurse		— Vorschlag für die Formulierung der Gebetsmei- nungen zur Weltgebetsoktav 1960 um die — der Christenheit	150
Versicherungen	19	— Gebet um die — der Christen im Glauben	151
Vianney Johannes Maria: Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus: Rund- schreiben an die Bischöfe aus Anlaß des hundert- sten Todestages des heiligen Pfarrers von Ars über einige Probleme der priesterlichen Erziehung	110	Wohnungsangebot (Poll, Pfarre Hochkirchen)	76
— Verlegung eines Festes	114	Z	
Vigilfasten und -abstinenz vor Weihnachten	159	Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	24, 118
Visitation:		Zeitschriften, siehe Bücher und —	
Bischöfliche —	2	Zeugnisse: Leumundszeugnisse und personelle Aus- künfte	160
Dekanat Kempen	76	— Anforderung von Strafregisterauszügen und polizei- lichen Führungszeugnissen	162
Dekanat Herzogenrath	82	Zinssätze, Senkung der — für seitens der Kirchen- gemeinden aufgenommene Darlehen	18

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1959.

	Seite		Seite		Seite
A					
Ackers Bruno	53	Frings Karl	163	Kever Peter (Erzd. Köln) †	164
Adams Joseph (Erzd. Köln) †	122	Frohn Bruno	54, 56	Kindle Albert (Erzd. Köln) †	125
Agethen P. Emmeran C. SS. CC.	136	Fuchs Franz Xaver	163	Kirschbaum Heinrich	4
Al P. Leopold C. M. M.	76	Fuß Martin †	88	Kirsten Wolfgang	116, 122
Arns Leo	116	G			
B					
Backhaus Johannes (Erzd. Köln) †	164	Gaspers Josef †	116	Klimsa Franz	53
Baltes Johannes	64, 136, 158	Gehrmann Wilhelm (Erzd. Köln) †	53	Klinkhammer Heinrich	148
Barion Wilhelm †	148	Gimmnich Otho O. F. M.	130	Klumpen Hermann-Josef	116, 122
Bartscher Hugo	116, 158	Girretz Johannes †	136	Knippen Anton	143
Bayer Josef	125	Goertz Heinrich	130	Knor Wilhelm (Erzd. Köln) †	136
Bernhard Josef	82	Goldstein Jakob	148	Knott Wilhelm †	85
Besgen Johannes	116	Goor Leo	94	Koch P. Joseph O. Cist. (Erzd. Köln) †	4
Bolten Friedrich	53	Gossen Peter	116	König Eduard	130
Bonnen Franz	20	Groutars Walter	76	Kratz P. Ansgar O. F. M.	163
Brandenburg Wilhelm †	82	H			
Brandt Adolf (Erzd. Köln) †	164	Haas Walter	54, 56	Kremer Johannes	76
Breise Gregor	153	Halfen Wilhelm (Erzd. Köln) †	154	Kremer Peter	54, 56
Breuer Leopold	125	Haller Hermann †	94	Kühlkamp P. Karl O. F. M. Cap.	72
Brisch Gerhard	68	Hamm Anton	32	Kujawa Petrus O. F. M.	64
Brock Jakob †	116	Hammans Herbert	116	Küppers Josef	32
Brodesser Peter (Erzd. Köln) †	148	Hammerschlag P. Alban O. Carm. (Erzd. Köln) †	85	Küppers P. Paul S. C. J. †	24
Brodmann Joseph (Erzd. Köln) †	56	Hansen Peter	56	Kurth Richard	54, 56
Brodwolf Franz-Josef	54, 56	Harperscheidt Alois (Erzd. Köln) †	136	L	
Bücken Leonhard †	24	Hasselbach P. Georg S. D. B. (Erzd. Köln) †	56	Lambertz Josef	158
Budde Gustav (Erzd. Köln) †	85	Havenith Matthias †	143	Langen Josef	53
Busch Jakob (Erzd. Köln) †	136	Havers Friedrich	153	Laug's Kurt	72
C					
Claeßen Robert Oscar	54, 56	Heidenthal Bartholomäus	148	Lellmann Friedrich (Erzd. Köln) †	68
Classen Leonhard (Erzd. Köln) †	164	Heitzer Adolf	122	Leuchtenberg Wilhelm	148
Conrads Bernhard	130	Helsing Albert	88, 94	Limbach Philipp (Erzd. Köln) †	4
Cremer Hermann Josef	54, 56	Henkel Christoph	68	Lintzen Jakob †	154
Cremer Nikolaus	56	Hillebrand Wilhelm †	116	Litterscheidt Ferdinand	130
D					
Dahl Johannes (Erzd. Köln) †	94	Hostenkamp Heinrich	72, 94	Loyen Anton	53
Damhuis P. Innocentius O. Carm.	20	Houben Karl (Erzd. Köln) †	136	Lüke Alfons	153
Dederichs Wilhelm	72	Huppertz Gerhard	68	Lümmen Ludwig (Erzd. Köln) †	164
Delahaye Karl	116	Huppertz Wilhelm	54, 56	Lützenrath Ferdinand	163
Dentel Heinrich	24	I			
Didden Heinrich	143	Ingenlath Heinrich	94	M	
Diels P. Petrus S. C. J.	56	Ink Paul	143	Mannheims Peter	56, 164
Doerges Wilhelm	20	J			
Dohmen Josef	116	Jacobs Ludwig (Erzd. Köln) †	144	Maqua Wilhelm	116
Dossing Gottfried	94	Jansen Friedrich	56	Marßen Heinrich (Erzd. Köln) †	164
Dreißen Josef	72	Jansen Kornelius	56	Matenaer Friedrich	53
Dreyer Anton	68	Janßen Franz	24	von Meer Wilhelm †	82
Düppengießler Adolf	54, 56	Janßen Wilhelm	53	Meinertz Gustav (Erzd. Köln) †	136
E					
Erkens August †	68	Jennes Karl Heinrich	76	Meiß Ernst (Erzd. Köln) †	53
Erkens Werner (Erzd. Köln) †	53	Jenniches Johannes	148	Mertens Leo	54, 56
F					
Fabry Anton	54, 56	Jorissen Johannes	24	Meyer Eduard †	116
Faßbender Wilhelm (Erzd. Köln) †	53	Joussen Heinrich	153	Michels Karl	56
Fleischhauer Paul	148	K			
Förster Berthold	148	Kaiser Hermann Josef	116	Mießen Heinrich	158, 164
Franzen Heinrich †	130	Kalka Conrad (Reinhold) O. C. S. O.	64	Milles Heinrich (Erzd. Köln) †	85
Freibrück Robert (Reinhard) O. C. S. O.	64	Kanders Gisbert †	136	Mohr Werner	56
Freischheim Bernhard †	125	Kanters Johann Arnold	76	Montué Leonhard	116, 148
Freisleben Adolf Waldemar (Erzd. Köln) †	56	Kauff Josef	64	Mülleljans Johannes	116
Frenken Gerhard	158	Kehren Leonhard	116	Müller Ferdinand (Erzd. Köln) †	148
G					
H					
I					
J					
K					
L					
M					
N					
Nabben Josef	148	Keller Hubert †	24	Neu Wilhelm (Erzd. Köln) †	154
Neu Wilhelm (Erzd. Köln) †	154	Keuchel Aloys	163	Neu Jean Walter	163
Neu Jean Walter	163	Keutmann Friedrich (Erzd. Köln) †	4	Niechoj Robert	56
Niechoj Robert	56	N			
Nießen Elmar	116, 122	N			

	Seite		Seite		Seite
O					
Offermann Josef	85	Sieberichs Peter	53	Tholen Theodor	130, 164
Offermann Werner †	122	Signowski Franz (Erzd. Köln) †	144	Thomik Josef	148
Olbrück Wilhelm †	154	Sistig Johannes	116	Tinck Johannes	72
P					
Paggen Josef	54, 56	Sommer Gottfried	163	Turske P. Rudolf S. C. J.	116
Palm Anton	76	Sühs Anton M. S. F.	4	U	
Pesch Heinrich	56	Sch			
Pillen Kornelius †	4	Schäfer Theodor	54, 82	Urfey Peter (Erzd. Köln) †	154
Piontek Paul	82	Schleiner P. Guido O. F. M. Cap.	68	V	
Pitz Leonhard	116	Schlitter Karl †	148	Vonhasselt Josef	163
Plettenberg Karl (Erzd. Köln) †	53	Schmitz Konrad	163	W	
Plum Leonhard	116, 148	Schmitz Ludwig	32	Wäckers Anton Josef	148
Potting P. Wigbert O. F. M. . . .	72	Schoppmann P. Friedrich S. C. J.	32	Werhahn Franz	
Prassel Johannes (Erzd. Köln) † .	164	Schreiber Wilhelm (Erzd. Köln) †	72	(Erzd. Köln) †	94, 122
Przywarka		Schulz Johannes Joachim	64, 76	Wershofen Dominikus O. F. M. . .	130
P. Engelbert O. F. M. Cap.	68	Schütt Josef	72	Werth Peter	158
Pütz Heinrich	148	Schweiß Leonhard	82	Weyhe Johannes	125
R					
Rang Wilhelm	116, 122, 153	Schwelm Karl Josef	53	Wiethege Friedrich	153
Rangs Alfons	148	Schwelm Otto	163	Windelen Johannes	72
Reicherts Ferdinand	158	St			
Reinartz Georg (Erzd. Köln) † . .	76	Stauf Peter (Erzd. Köln) †	4	Winkels P. Eadmund O. Carm. 20	
Repenn P. Johannes S. C. J. . . .	53	Stegerhütte Johann	164	Wirtz Klemens (Erzd. Köln) † . .	154
Roderburg Johannes	88	Steinfort Josef	72	Wolters Joseph (Erzd. Köln) † .	164
Römer Wolfgang	72	Steinhauer Johannes	72, 76	Wünnenberg Franz	
von Rüden Heinrich Werner 116, 122		Steinmetz Franz Josef	116	(Erzd. Köln) †	85
S					
Sieben Josef	163	Stöckmann Heinrich	148	Wurth Hubert	68
T					
		Stoffels Hubert	148	Z	
		Strock P. Albert C. SS. CC.	72	Zimmermann Bernhard	
		T			
		Thelen Kurt	20	(Diöz. Danzig) †	94
				Zimmermann Heinrich †	116
				Zitzen Josef	24

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 1

Aachen, den 1. Januar 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 1 Hirtenwort zum Feste der Heiligen Familie	1	Nr. 5 Ausschreibung einer Studienstiftung	3
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 2 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung 1959	2	Nr. 6 Warnung	3
Nr. 3 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1959 um die Wiedervereinigung im Glauben	2	Nr. 7 Warnung	3
Nr. 4 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn	3	Nr. 8 Programm der Krankenseelsorger-Tagung in Köln-Hohenlind	4
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 9 Personalchronik der Diözese Aachen	4
		Nr. 10 Vermischte kirchliche Nachrichten	4

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 1 Hirtenwort zum Feste der Heiligen Familie.

Geliebte Diözesanen!

Heute, am Feste der Heiligen Familie, möchte ich als euer Bischof euch in aller Kürze eine Bitte vortragen. Ihr wißt, wie sehr ich die christliche Familie liebe und ihre Bedeutung für das zeitliche und ewige Glück der Menschen zu schätzen weiß.

Aber spreche ich heute den aufrichtigsten Wunsch aus, alle meine Diözesanen möchten nach Kräften mithelfen, um möglichst für alle Menschen die Voraussetzungen für ein gesundes und gottgewolltes Familienleben zu schaffen. Dazu bedarf es in erster Linie ausreichender Wohnungen. Trotz aller bisherigen Bemühungen der staatlichen und kommunalen Stellen sowie des kirchlichen Siedlungswerkes warten noch immer zahllose junge Menschen, die den Bund der heiligen Ehe schließen möchten, sowie ungezählte bereits gegründete Familien auf eine geeignete Wohnung.

Deshalb richte ich an einen jeden von euch, ob er nun an öffentlicher oder an privater Stelle steht, die herzliche Bitte, er möge überlegen und prüfen, was er dazu beitragen kann, um der Wohnungsnot wirksam zu begegnen. Es geht insbesondere

darum, Brautleuten und kinderreichen Familien zu helfen. Ich brauche diese großen Anliegen nicht näher zu begründen. Vielmehr weiß ich, daß ihr Verständnis dafür habt.

Und noch auf einen besonderen Notstand muß ich in diesem Zusammenhang hinweisen. In allen deutschen Städten mit Universitäten bzw. Hochschulen und höheren Fachschulen besteht ein erschreckender Mangel an Unterkünften für Studenten. Dieser Zustand hat leider dazu geführt, daß manche Menschen in unchristlicher Weise die Not der Studenten ausgenützt und ihnen Zimmer zu Wucherpreisen vermietet haben. Ich spreche die Hoffnung und die Bitte aus, daß meine Diözesanen sich von jeglicher unerlaubter Gewinnsucht fernhalten und im Geiste echter christlicher Caritas ihren Brüdern und Schwestern zu helfen suchen. Wir wollen das Wort des Apostels nicht überhören: „Vor allem habt die Liebe, denn sie ist das Band der Vollkommenheit“ (Kol 3,14).

Aachen, den 22. Dezember 1958

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 11. Januar 1959, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 2 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung 1959.

Aachen, 22. Dezember 1958

Bezugnehmend auf unsere Verordnung im K. A. 1958, Seite 14, Nr. 6, teilen wir mit, daß im Jahre 1959 Visitation und Firmung in folgenden Dekanaten stattfinden sollen:

Herzogenrath, Jülich, Kempen, Krefeld-Nord, Krefeld-Süd, Krefeld-Ost, Kronenburg, Lobberich, Simmerath.

Die Hochwürdigsten Herren Pfarrer und Rektoren der Gemeinden, in denen für 1959 Besuch des Bischofs stattfindet, wollen für die rechtzeitige Ausfüllung der Fragebogen Sorge tragen. Der Fragebogen ist sodann dem zuständigen Dechanten zu übersenden, der ihn an den Bischöflichen Visitor weiterleitet.

Auch soll in den Städten und größeren Gemeinden anderer Dekanate, soweit es erforderlich erscheint, gefirmt werden. Dabei ist entscheidend, ob ohne solche „Zwischenfirmung“ die Zahl der Firmlinge zu groß würde oder ob bei der alle fünf Jahre stattfindenden Firmung manche Firmlinge nicht mehr erreicht werden können. Als Norm soll gelten: Wo in diesem Jahre die Zahl der Firmlinge 200 übersteigt, soll eine Zwischenfirmung stattfinden, wo die Zahl geringer ist, kann sie sein, vor allem dann, wenn z. B. Jahresfirmungen üblich sind.

Die Hochwürdigsten Herren Dechanten der genannten Dekanate werden ersucht, wegen der Zeit und Ordnung der Firmung sich mit uns in Verbindung zu setzen. Bezüglich der „Zwischenfirmung“ weisen wir die Hochwürdigsten Herren Dechanten an, festzustellen, in welchen Gemeinden gemäß der vorstehenden Anweisung eine solche erforderlich ist, und uns darüber rechtzeitig zu berichten.

„Fragebogen“, „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung“, das Büchlein „Meine Firmungsfeier“ sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten von dem Verlag gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Firmspendung soll ein Feiertag für die Gemeinde sein. Die Spendung der Firmung in einer Gemeinde möge Anlaß sein, die Beziehung der Gläubigen zum Bischof zu bekunden und zu erneuern. Darum ersuchen wir die Hochwürdigsten Herren Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen. Alle Schulkinder sollen an den Feierlichkeiten des Tages, insbesondere an der heiligen Messe, Spendung der heiligen Firmung sowie an der Prüfung der Kinder teilnehmen. Die Hochwürdigsten Herren Dechanten

mögen rechtzeitig an die Herren Schulräte die Bitte um Ausfall des Unterrichtes richten. Die Gewährung einer solchen Bitte unterliegt keinen Schwierigkeiten.

Nr. 3 Weltgebetsoktav vom 18.–25. Januar 1959 um die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, 22. Dezember 1958

Auch im Jahre 1959 soll in unserem Bistum die Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar gehalten werden. Beide Tage sind Sonntage, bieten also gute Gelegenheit, den Gläubigen Sinn und Bedeutung der Oktav zu erklären und in diesem Anliegen mit ihnen zu beten.

Vor 50 Jahren wurde diese Gebetsoktav um die Wiedervereinigung der im Glauben getrennten Christenheit erstmals in einer amerikanischen Diözese gehalten und hat seitdem die ganze katholische Kirche durch Empfehlung und Förderung von Päpsten und Bischöfen erobert. Auch außerhalb der katholischen Kirche erblickt eine stets wachsende Zahl von Christen im Gebet um die Wiedervereinigung ein verpflichtendes Anliegen.

Solches Gebet ist notwendig. Unser Herr Jesus Christus, der Stifter seiner Kirche, hat selbst um die Einheit der Seinen den Vater im Himmel mit aller Innigkeit angefleht: „Damit alle eins seien, wie du, o Vater, in mir und ich in dir“ (Joh. 17, 21). In seinem Geiste sollen auch wir beten. Seit diesem Gebete des Herrn sind mehr als 1900 Jahre vergangen. Leider müssen wir feststellen, daß durch die Schuld der Menschen im Laufe dieser Zeit viele Spaltungen entstanden und auch heute noch nicht überwunden sind. Keine christliche Glaubensgemeinschaft und kein einzelner Christ darf sich von dieser Schuld freisprechen. In dieser Gesinnung sollen wir den Heiligen Geist, den Geist der Liebe und des Friedens (Gal. 5, 22), bitten, der getrennten Christenheit wieder die Einheit zu schenken. Nur der Geist Gottes kann uns ein neues Pfingstwunder schenken, so daß alle in ihrer Sprache die Botschaft des Evangeliums vernehmen und lebendige Glieder des geheimnisvollen Leibes Christi, der Kirche, werden (Apg. Kap. 2).

Ja, wir glauben mit Recht, das Wehen des Heiligen Geistes in unserem Anliegen zu spüren, wenn wir in unserem Vaterland trotz der bleibenden dogmatischen Gegensätze eine gewisse Annäherung beobachten können, ohne daß sie von menschlicher Seite bewußt geplant war.

„Evangelische Christen entdecken das Sakrament, und katholische Christen finden neu zum Worte hin. Schriftbewegung hüben wie drüben! Erwachen des Kirchenbewußtseins drüben wie hüben. Kann

man diese Entwicklung anders deuten, als daß der Geist am Werk ist, Er, der der Geist der Einheit ist!“ (G. Reidick: Zur Una Sancta Bewegung. S. 24. Kyrios-Verlag, Meitingen).

Für die Oktav ist folgendes zu beachten: Täglich ist wenigstens nach einer heiligen Messe um die Wiedervereinigung zu beten (vergl. Oremus A 120). An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse „ad tollendum schisma“ genommen werden; auch gestatten wir nach der heiligen Messe wie auch in der Nachmittagsandacht Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Wiedervereinigung gebetet wird. An beiden Sonntagen, am 18. und 25. Januar, ist über die Wiedervereinigung zu predigen oder wenigstens in der Predigt darauf hinzuweisen.

Für die Andacht wird empfohlen: Gebetsheft des Winfriedbundes, 16 Seiten, Preis bei Bezug bis 50 Stück je 15 Pf., bis 100 Stück je 12 Pf., ab 100 Stück je 10 Pf., portofrei zu erhalten bei „Winfriedbund“, Paderborn, Kamp 9, Postfach, P S K Hannover 476 28. In der Zentrale der „Catholica Unio“ Würzburg, Augustinerkloster, P S K München 4208, sind Gebetszettel (das Stück zu 4 Pf.) zu haben. P. M. Dietz S. J., Weltgebetsoktav. Entstehung und Begründung der Oktav mit Andachten, 0,40 DM, Morus-Verlag, Berlin-Dahlem. Auch wird hingewiesen auf K. A. 1956, S. 184.

Nr. 4 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn.

Aachen, 23. Dezember 1958

Wir erinnern daran, daß am Feste der Erscheinung des Herrn der Gottesdienst am Vor- und Nachmittag wie an Sonn- bzw. Feiertagen zu halten ist. Allenfalls werde statt der Spätmesse eine Abendmesse gefeiert. (Siehe Direktorium 1959, Seite XXIII.) Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen. Beichtgelegenheit werde in der bei Sonn- und Feiertagen üblichen Weise gegeben.

Nr. 5 Aussdreibung einer Studienstiftung.

Aachen, 23. Dezember 1958

Prälat Hubert Jansen, Erzbischöflicher Rat und Direktor der Besoldungsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln hat beim Bischöflichen Stuhle in Aachen eine Theologienstiftung gemacht zur Förderung des Studiums würdiger katholischer Studierender, die die Absicht haben, Weltpriester zu werden. Beihilfen aus dieser Studienstiftung können frühestens von der Quartareife und längstens bis zum Abschluß des Universitätsstudiums gewährt werden.

Stiftungsberechtigt sind:

1. die ehelichen Nachkommen des Bruders des Stifters: Heinrich Jansen und seines Halbbruders Josef Thoma, wobei bei mehreren Bewerbern die Anzahl der Geschwister sowie der Verwandtschaftsgrad zum Stifter bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind;
2. Studierende, die aus der Katholischen Pfarrgemeinde Beggendorf stammen oder dort ansässig sind;
3. Studierende des Bistums Aachen und des Erzbistums Köln, die zu gleichen Teilen zu bedenken sind. Unter diesen Studierenden sind solche bevorrechtigt, die aus der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin in Wuppertal-Barmen stammen oder dort ansässig sind.

Bei mehreren Stiftungsberechtigten, die den zu 2. und 3. aufgeführten Gruppen angehören, sind Würdigkeit, Bedürftigkeit und Anzahl der Geschwister entscheidend. Ein Anspruch auf Gewährung einer Studienbeihilfe ist in jedem Falle ausgeschlossen. Über die Gewährung der Studienbeihilfe entscheidet allein der Generalvikar des Bischofs von Aachen bzw. sein rechtmäßiger Vertreter. Gegen diese Entscheidung ist die Einlegung eines Rechtsmittels ausgeschlossen.

Bewerber mögen sich bis zum 1. März 1959 an das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen wenden.

Nr. 6 Warnung.

Aachen, 23. Dezember 1958

Andreas Jordan, geb. 5. 2. 1916 zu Düsseldorf, cum falsis dimissoriis, zum Priester geweiht am 24. 2. 1954 durch Se. Excellenz Bischof Binaschi (Bischof von Pinerolo/Oberitalien) ist nach einer längeren Haftstrafe aus dem Gefängnis in Darmstadt entlassen worden.

A. Jordan ist suspensus ab ordine recepto gem. can. 2374 CIC und darf nicht zur Zelebration zugelassen werden. Jordan gibt bisweilen an, für die Glaubensgenossen in Jugoslawien zu sammeln. Sollte er irgendwo auftauchen, so bitten wir um sofortige Nachricht an das Bischöfliche Ordinariat Mainz.

Vor Jordan wird dringend gewarnt!

Nr. 7 Warnung.

Aachen, 23. Dezember 1958

Die Kriminalpolizei in Aachen warnt vor Alois Buergschwendter, der bei Pfarrämtern größere Geldbeträge zu erbetteln sucht. Buergschwendter ist etwa 35 Jahre alt, mittelgroß, schlank, hat rötliches Haar und spricht österreichische Mundart. Bei seinem Auftauchen möge die nächste Polizeidienststelle verständigt werden.

**Programm
der Krankenseelsorger-Tagung
in Köln-Hohenlind.**

Aachen, 23. Dezember 1958

Montag, 26. 1. 1959:

9 Uhr vormittags: Eröffnung durch Stadtdechant
Prälat Dr. Robert Grosche,
Köln.

Einleitungsreferat: Direktor
Msgr. Werner Mühlenbrock,
Köln-Hohenlind:

Das Gesicht des Krankenhauses,
unchristliche und christliche Züge
im modernen Krankenhauswe-
sen.

P. Provinzial Josef Schulze
OSC, Essen-Heidhausen:

Zur Grundlegung: Der Seelsor-
ger und der Kranke.

15 Uhr nachmittags: Prälat Direktor Bußmann
vom Erzbischöflichen General-
vikariat Köln:

Konversionen, Reconciliatio-
nen und Ehesanierungen am
Krankenbett.

Rektor Fridolin Stader, Städt.
Krankenanstalten Mannheim:
Gottesdienstgestaltung, Andach-
ten, Gebetsleben und Vorbeten
im Krankenhaus.

Dienstag, 27. 1. 1959:

9 Uhr vormittags: P. Bernhard Rütger OSC, Re-
ferent für Krankenfürsorge am
Deutschen Caritasverband
Freiburg/Br.:

Die Mitarbeit des Seelsorgers
in den Krankenpflegeschulen
und sein Unterricht in densel-
ben.

Oberin Elisabeth Müller, Pa-
racelsus-Klinik-Marl-Hüls:

Wünsche von Schwesternseite
an den Krankenseelsorger zu-
gunsten der Schwestern und
Patienten.

15 Uhr nachmittags: P. Dr. Robert Svoboda OSC,
Freiburg/Br.:

Die seelsorgliche Betreuung der
Schwerkranken, besonders der
Unheilbaren und Sterbenden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 9 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad hon.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 11. Dezember 1958
den Dechanten des Dekanates Eschweiler, Heinrich Kirsch-
baum, Pfarrer in Eschweiler St. Peter und Paul, zum Geistl.
Rat ad hon. ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 19. Dez. 1958 Pillen Kornelius, geb. am 2. Febr. 1875
in Rheindahlen, gew. am 28. März 1903,
Pfarrer in Laifeld, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 22. Nov. 1958 Stauf Peter, Erzbisch. Rat ad honores,
zuletzt Pfarrer an St. Franziskus in Düssel-
dorf, Hausgeistlicher am Krankenhaus in
Neunkirchen, Jubilarpriester, 90 Jahre alt;

am 25. Nov. 1958 Limbach Philipp, zuletzt Pfarrer an
St. Pantaleon in Erp, Jubilarpriester, 78
Jahre alt;

am 7. Dez. 1958 Koch P. Joseph O. Cist., Seelsorger
am St.-Josephs-Krankenhaus in Datten-
feld, 61 Jahre alt;

am 9. Dez. 1958 Keutmann Friedrich, Pfarrer an St.
Jakobus Maior in Altenkirchen, 64 Jahre
alt.

R. I. P.

Nr. 10 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes
spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich
Hünemann in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen
am 20. Dezember 1958 die heilige Diakonatsweihe einem
Alumnus des Priesterseminars und 3 Fratres des Trappi-
stenordens aus dem Kloster Mariawald bei Heimbach (Eifel);
ferner dem Frater Diakon Anton Sühs aus der Genossen-
schaft der Missionare von der heiligen Familie die heilige
Priesterweihe.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes
spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich
Hünemann am 21. Dezember 1958 in der Kapelle des In-
stituts vom Guten Hirten 11 Zöglingen das heilige Sa-
krament der Firmung.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes
spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich
Hünemann das heilige Sakrament der Firmung in folgen-
den Gemeinden des Dekanates Mönchengladbach-Nordost:
am 14. Dezember 1958 in St. Maria Rosenkranz 132, in der
Kapelle des Krankenhauses Maria Hilf 66 Erwachsenen (Kon-
vertiten); am 15. Dezember in Mönchengladbach-Neuwerk
St. Maria Himmelfahrt: aus dieser Gemeinde 183, aus St. Pius
74, zusammen 257, in Kleinenbroich: aus dieser Gemeinde
168, aus Herrrenshoff 53, zusammen 221; am 16. Dezember
in Herz Jesu: aus dieser Gemeinde 169, aus St. Bonifatius 120,
zusammen 289; in Mönchengladbach-Bettrath: aus dieser
Gemeinde 134, aus St. Elisabeth 151, zusammen 285; am
17. Dezember in Mönchengladbach-Lürrip St. Maria-Empläng-
nis 270, insgesamt 1520 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt.
Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die
Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden,
gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 2

Aachen, den 15. Januar 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 11 Fastenhirtenbrief 1959	5	Nr. 20 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner	17
Nr. 12 Gemeinsamer Hirtenbrief der westdeutschen und bayerischen Bischöfe zur Fastenaktion gegen Hunger und Aussatz in aller Welt	11	Nr. 21 Ordnung von Ehen anlässlich der Erstkommunion	17
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 22 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen	17
Nr. 13 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Waldniel-Hehler Dekanat Dülken	13	Nr. 23 Einschulung von gehörlosen Kindern	17
Nr. 14 Prüfung für das Pfarrexamen 1959	14	Nr. 24 Verordnung über die Verteilung der Elternbriefe	18
Nr. 15 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1959	15	Nr. 25 Weisungen an die Abiturienten und Abiturientinnen	18
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 26 Senkung der Zinssätze für seitens der Kirchengemeinden aufgenommene Darlehen	18
Nr. 16 Fortbildungskurse für jüngere Priester	16	Nr. 27 Versicherungen	19
Nr. 17 Neuanmeldungen zum Theologiestudium	16	Nr. 28 Exerzitienkursus für Kirchenangestellte	19
Nr. 18 Jungpriesterexerzitien	16	Bekanntmachungen staatlicher Behörden	
Nr. 19 Seligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Klara Fey	17	Nr. 29 3. Verordnung über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit	19
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 30 Personalchronik der Diözese Aachen	20

Nr. 11

Fastenhirtenbrief 1959.



Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen

entbietet den Hochwürdigsten Geistlichen und allen Gläubigen des Bistums

Gruß und Segen im Herrn.

Meine lieben Diözesanen!

Im vorjährigen Hirtenbrief habe ich zu euch über die Erziehungsaufgaben der christlichen Familie gesprochen. Es ging mir darum, in den Her-

zen der Eltern das Bewußtsein für die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder zu wecken, soweit diese im Alter der Kindheit und Reifezeit stehen.

In diesem Fastenhirtenbrief möchte ich euch etwas sagen über die Bildungsaufgaben, die jeder Heranwachsende und Herangewachsene für sich selbst wahrzunehmen hat. Es ist mein aufrichtiger Wunsch, daß alle meiner Hirtensorge anvertrauten Diözesanen in der heiligen Fastenzeit dem ähnlicher werden, der unser aller Lehrer und Meister ist, dem Gottmenschen Jesus Christus. Er, der unendlich vollkommene Gott, der uns in seiner menschlichen Natur sichtbar geworden, ist das Ziel und Maß aller Bildung. Der hl. Paulus ist von einer drängenden Sorge um diese christliche Bildung erfüllt, wenn er in seinem Brief an die Galater schreibt: „Meine Kinder, noch einmal leide ich um euch Geburtswehen, bis Christus in euch Gestalt gewonnen hat“ (Gal 4, 19). Die Gemeinde zu Ephesus beschwört er, sie möchte doch gelangen „zur Mannesreife, zum Vollmaß des Alters Jesu Christi“ (Eph 4, 13).

I.

Geliebte Diözesanen! Wenn ich heute zu euch über Bildung spreche, dann meine ich nicht die Aneignung eines umfangreichen Stoffes von allgemeinem und fachlichem Wissen, das uns ermöglicht, einen bestimmten Beruf im irdischen Gemeinschaftsleben auszuüben. Diese hauptsächlich auf das Irdische ausgerichtete Bildung ist zwar gut und notwendig, aber sie ist vor Gott nicht das Entscheidende. Vor Gott kommt es nicht zunächst auf die irdischen Kenntnisse und Fähigkeiten an, sondern auf die innere Bildung der Persönlichkeit, d. h. auf jene Bildung, die den Menschen befähigt, stets und überall die gottgewollte Welt- und Lebensordnung zu erkennen und alle Dinge, die ihm begegnen, gemäß der ihnen zukommenden Grundbeziehung zu Gott einzuordnen. Bildung kommt von Bild. Jeder Mensch ist geschaffen als Gottes Bild und Gleichnis. Diese natürliche Gottebenbildlichkeit wird im Sakrament der Taufe erhöht zur übernatürlichen Christusebenbildlichkeit. Jesus Christus ist das vollgültige „Ebenbild des unsichtbaren Gottes“ (Kol 1, 15). Das Bildnis Christi trägt der Getaufte zunächst nur als Entwurf, als Anlage, gewissermaßen als Skizze in sich. Das Bild ist in keiner Weise fertig, vollendet. Jedem Getauften ist die Aufgabe gestellt, diese Skizze zu einem möglichst vollkommenen Gemälde zu gestalten, das Bild Christi in sich zu entwickeln, bis er in seinem ganzen Tun und Lassen etwas durchscheinen und aufleuchten läßt von der übernatürlichen Ähnlichkeit mit Christus, die ihm gnadenhaft in den heiligen Sakramenten geschenkt wird. In diesem Sinne sagt der hl. Paulus: „Diejenigen, die Gott vorhererkannt hat, die hat er auch vorherbestimmt, dem Bilde seines Sohnes gleichgestaltet zu werden“ (Röm 8, 29).

Jesus Christus immer ähnlicher zu werden, muß daher das Ziel jeder echten persönlichen Bildung eines Christen sein. Wie ein Künstler mit aller Liebe und allem Eifer an seinem Kunstwerk schafft und nicht ruht und rastet, bis er es vollendet hat, weil er der Nachwelt keinen Torso, kein Bruchstück hinterlassen möchte, so muß auch der Christ sich täglich mit einer heiligen Unruhe dieser Bildungsarbeit widmen, damit er fertig ist, wenn Gott ihn eines Tages abberuft. Aus dieser Sorge betete ein hl. Augustinus: „Herr, laß mich, wenn meine Tage vollendet sind, auch vor Dir vollendet erscheinen.“ Niemand von uns weiß, wieviel Zeit ihm Gott für diese wesentliche Bildungsarbeit gelassen hat. Darum darf er keinen Tag vorübergehen lassen, ohne wenigstens einen Pinselstrich an dem Bilde gemalt zu haben. Nulla dies sine linea! Kein Tag ohne Pinselstrich, so lautete schon das Tagesprogramm der alten Römer. Wieviel mehr haben dann wir Christen Grund, uns Tag für Tag zu bilden und zu vervollkommen. Dabei geht es um eine zweifache Bildung, nämlich um die
Bildung des Geistes und
um die Bildung des Herzens.

II.

Geliebte Diözesanen! Die Menschen unserer Tage sind, so will es scheinen, sehr auf Bildung des Geistes bedacht. Die Worte „Wissenschaft“ und „Forschung“ sind in aller Munde. Der Mensch erforscht die Geheimnisse der Natur. Er spaltet die dem natürlichen Auge nicht mehr sichtbaren Atome, um sich ihre Kräfte dienstbar zu machen. Er durchdringt mit ungeheurer Geschwindigkeit die Lüfte, und schon hat er begonnen, in den Weltenraum vorzustoßen.

Überall in der Welt werden Schulen, Universitäten, Bibliotheken und Forschungsinstitute errichtet mit einem Aufwand wie nie zuvor. Wer wollte leugnen, daß man in unseren Tagen um Bildung bemüht ist? Wir Christen sind weit davon entfernt, den Wert jener Forschungen und Bildungsbestrebungen zu unterschätzen. Hat doch Gott selbst den Menschen den Auftrag gegeben: „Machet euch die Erde untertan!“

Und dennoch, wie wenig gebildet ist der moderne Mensch häufig in jener eigentlichen und tiefsten Wissenschaft, die von entscheidender Bedeutung ist für sein wahres, sein ewiges Glück. Wie kann man von echter Bildung sprechen, wenn der Mensch keine Antwort zu geben weiß auf die Frage nach dem Sinn und Zweck seines Daseins, auf die Frage nach Gott, dem Urheber und letzten Ziel aller Dinge!

Wie kann man von echter Bildung sprechen, wenn den Menschen jene ewigen Wahrheiten verborgen sind, die eine Brücke schlagen zwischen

Himmel und Erde, zwischen Zeit und Ewigkeit! Auch hier kann ich nur wiederholen, was ich früher schon einmal ausgesprochen habe: Ein Mensch, der nicht lesen und schreiben lernt, ist ein Analphabet in dieser irdischen Welt. Ein Mensch aber, der aufwächst ohne Wissen in der Religion, ist ein Analphabet in der Welt Gottes. Er weiß nicht zu lesen im Buche des ewigen Lebens. Er sieht die Sterne nicht, die ihn auf den Weg zum Himmel und zum wahren, unvergänglichen Glück weisen.

Und doch, der menschliche Geist ist auf die ewige Wahrheit hingebunden. „Gott will“, sagt der hl. Paulus, „daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“ (1 Tim 2, 4). Schon die Antwort auf die erste Frage im Katechismus lautet: „Wir sind auf Erden, um Gott zu erkennen, ihn zu lieben, ihm zu dienen und einst ewig bei ihm zu leben.“ „Das ewige Leben“, so versichert uns der göttliche Heiland, „besteht darin, daß sie dich erkennen, den allein wahren Gott und den du gesandt hast, Jesus Christus“ (Joh 17, 3).

Was aber bleibt uns da anders übrig, als hinzugehen zu dem, der da von sich sagt: „Ego sum veritas“ — „Ich bin die Wahrheit“ (Joh 14, 6). Christus, der Sohn Gottes, der ewige Abglanz göttlicher Weisheit, ist der Ugrund und die unerschöpfliche Quelle aller Wahrheit. Wer ihm „nachfolgt, der wandelt nicht in der Finsternis“ (Joh 8, 12); denn er hat „Worte des ewigen Lebens“ (Joh 6, 68).

Darum muß es unser erstes und unermüdetes Bestreben sein, Christus und die von ihm geoffenbarte Wahrheit kennen zu lernen, stets tiefer in sie einzudringen und sie mit fortschreitendem Alter immer mehr zur Grundlage unseres Lebens zu machen.

Leider müssen wir feststellen, daß für manche Katholiken die Bemühungen um die Kenntnis Gottes und seiner in Jesus Christus geoffenbarten und von der Kirche vorgelegten göttlichen Wahrheiten mit dem Abgangszeugnis ihrer jeweiligen Schule ihren Abschluß gefunden haben. Wir alle sind aber doch längst aus den kindlichen Schuhen herausgewachsen. Wir haben hinsichtlich der äußeren menschlichen Lebensweise die kindlich unvollkommenen Anschauungen abgestreift und sehen die Welt mit den Augen eines ausgereiften Erwachsenen. In religiöser Beziehung dagegen sind manche Katholiken tatsächlich in ihren Kinderschuhen stecken geblieben. Muß aber der Erwachsene nicht anders beten als das Kind? Muß er nicht ein vollkommeneres Gottesbild, ein klareres Christusbild haben als das Kind? Dürfen wir nicht von ihm erwarten, daß er zumal ein viel tieferes Kirchenverständnis besitzt als das Kind? Daß Kirche wirklich in ihm lebendig ist? Der hl. Paulus sagt:

„Als ich noch ein Kind war, redete ich wie ein Kind, dachte ich wie ein Kind, urteilte ich wie ein Kind. Nachdem ich Mann geworden war, legte ich das Kindhafte ab“ (1 Kor. 13, 11). Darauf kommt es an, das Kindhafte abzulegen. Wir alle sind Wachsende, werdende, Reifende. Es geht aber nicht an, daß wir zwar an Körpergestalt und allgemeiner geistiger Einsicht wachsen, daß wir aber in religiös-christlicher Hinsicht auf der Entwicklungsstufe eines vierzehnjährigen stehen bleiben. Der Wachstums- und Reifungsprozeß soll ein allseitiger sein und sich wahrhaftig nicht zuletzt, sondern zuerst in einem Wachstum des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe bezeugen. Doch es gibt kein Wachstum in Sprüngen. Alles Lebendige wächst organisch. Vom zwölfjährigen Jesusknaben im Tempel sagt die Schrift, daß er zunahm „an Weisheit, an Alter und an Wohlgefallen vor Gott und den Menschen“ (Lk 2, 52). Beachtenswert ist hierbei die Selbstverständlichkeit, mit der die Zunahme an Weisheit und Wohlgefallen bei Gott auf gleiche Stufe gesetzt wird mit der Zunahme an Alter. So müßte auch bei uns das Wachstum im Glauben gleichen Schritt halten mit unserem Wachstum an Jahren.

Meine lieben Diözesanen, dieses Wachstum im Glauben wird noch von einem anderen Gesichtspunkt aus für uns alle zu einer gebieterischen Forderung. In unserer Zeit macht sich der Unglaube in vielerlei Formen breit. Niemand wird sagen, daß unsere Zeit eine gläubige sei. Marxismus, Bolschewismus, Sozialismus, Materialismus, die vielen Sekten, die von sich reden machen und von fanatischen Anhängern verbreitet werden, zwingen uns zu einer ernsten Auseinandersetzung mit den Fragen der Zeit. Ihr alle steht im Leben und in der Öffentlichkeit. Wieviel Vorwürfe und Anwürfe werden erhoben gegen die Kirche, unseren Heiligen Vater, unseren heiligen Glauben! Haben wir das erforderliche Rüstzeug, um solchen Anwürfen wirksam zu begegnen? Oder müssen wir nicht oft ganz beschämt bekennen: Darauf weiß ich nichts zu erwidern! Besteht nicht die Gefahr, daß durch die gegnerischen Argumente, die wir im Augenblick nicht entkräften können, unser eigener Glaube allmählich unterhöhlt wird? Daß wir unseres Glaubens verlustig gehen können? Höhlt nicht der stete Tropfen selbst den Stein? Wieweit ich vor Gott und meinem Gewissen mich um eine echte religiöse Bildung zu bemühen verpflichtet bin, ergibt sich auch aus der Gefährdung meines Glaubens von meinem Arbeitsplatz her und aus der beruflichen Stellung, die ich inne habe. Sie richtet sich weiterhin nach dem Maß der Verantwortung, die ich für andere trage. Der Dichter sagt: „Was du ererbt von deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen“. Unser heiliger Glaube muß

ein ganz persönlicher, ja, persönlichster Besitz werden. Wir dürfen ihn nicht nur als ein wertvolles Erbe mit uns schleppen, das wir vielleicht nicht einmal genau bei Licht besehen haben und nur aus Pietät gegen unsere Vorfahren noch achten, sondern jeder Generation ist die Aufgabe neu gestellt, sich den Glauben ganz persönlich anzueignen, d. h. ihn sich wirklich zu eigen zu machen. Nur wer den Glauben persönlich besitzt, wird alle Ereignisse in der rechten christlichen Perspektive sehen.

Die Kirche ruft uns jeden Tag in der Komplet die Mahnung zu: „Brüder, seid nüchtern und wachsam“. Was bedeutet hier das Wort „nüchtern“? Nüchternheit steht immer im Gegensatz zu Trunkenheit und Rausch. Die Welt droht den Menschen mit ihrem trügerischen Glanz zu berauschen. Die Welt mit ihrem Sinnengenuß und Freudentaumel kann einen Menschen trunken machen und ihm den Zugang zu Gott versperren. Die ungeahnte Entwicklung der Technik löst einen Machtrausch aus. Nüchternheit gibt es hier einzig und allein vom Glauben her. Nur der Glaube schaut das Wesentliche der Dinge; er schaut hinter alle verlockenden Masken der Welt; er sieht die nackte, nüchterne Wirklichkeit ohne Trug und Illusion; und er betrachtet die Welt mit den Augen Gottes, der in Wahrheit alles durchschaut. Wer glaubt, denkt wie Christus. Er hat sich die Denkweise des Herrn selbst zu eigen gemacht. Er beurteilt alle Ereignisse in seinem persönlichen Leben und im Leben der Völker mit den absoluten Maßstäben Jesu Christi.

Meine lieben Diözesanen, ich will es offen gestehen, daß ich als euer Bischof mir um die Bildung eures christlichen Glaubens große Sorgen mache. Deshalb unterhalten wir in unserem Bistum eine ganze Reihe von Bildungsstätten, die den Anliegen der Zeit gerecht werden wollen. Wir haben das August-Pieper-Haus als Bildungsstätte für die Erwachsenen eingerichtet. Das ganze Jahr hindurch werden hier für die verschiedenen Lebensalter und Berufsstände wertvolle Bildungskurse gehalten. Wir haben außerdem eigene Diözesanbildungsheime für die Jugend: die Wildenburg in der Eifel, das Albert-Steiner-Haus in Herzogenrath für die Mannesjugend und Rolleferberg für die Frauenjugend. In all diesen Bildungsstätten wird fleißig gearbeitet.

Ganz besonders eindringlich aber möchte ich hinweisen auf das neue Exerzitienhaus St. Remigius in Viersen. Unter großen wirtschaftlichen Opfern hat die Diözese dieses einzigartig schöne Exerzitienhaus errichtet. Exerzitien sind zweifellos die Hochform der Glaubenschule.

Jeder Katholik sollte in größeren Zeitabständen, wenigstens aber einmal in seinem Leben Exerzitien machen. So dient er der Ehre Gottes und dem Heile seiner eigenen unsterblichen Seele.

Alle diese Häuser sind Zentren echter christlicher Bildung. Außerdem aber haben wir für eine dezentralisierte Bildungsmöglichkeit Sorge getragen. In den letzten Jahren entstanden die zahlreichen sozialen und ländlichen Seminare, die über das ganze Bistum verstreut sind. Hinzukommen für die Jugend Wochenend-schulungen, Einkehrtage, eigene Jugendseminare. Wieviele Gelegenheiten zur Vertiefung des Glaubenswissens bieten euch eure eigenen Pfarrseelsorger! So ist in der Tat dem erhöhten Anspruch auf Glaubensbildung durch vielfältige Möglichkeiten Rechnung getragen. Es ist meine herzliche Bitte an euch, doch all diese vielen Möglichkeiten nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen. Ich darf wohl sagen, daß für jeden Stand, für jeden Beruf und für jedes Geschlecht das Entsprechende geboten wird. Ich habe nur die eine Sorge, daß die Nachfrage nach der Glaubenschulung nicht immer so groß ist wie das Angebot und daß wegen allzu geringer Beteiligung Veranstaltungen ausfallen müssen, die mit viel Geld, Mühe und Fleiß vorbereitet und angekündigt worden waren.

Neben der mündlichen Unterweisung in Glaubenswahrheiten gibt es die schriftliche. Unser Bistum ist in der glücklichen Lage, eine Kirchenzeitung zu besitzen, die man ohne Übertreibung als eine der schönsten und wertvollsten Wochenschriften des ganzen deutschen Bundesgebietes bezeichnen kann. Ich bin sehr erfreut über die weite Verbreitung und die gute Aufnahme dieser unserer Kirchenzeitung. Wer sie regelmäßig liest und studiert, bleibt über die Entwicklung des religiösen und kirchlichen Lebens ständig unterrichtet und wird manchem zweifelnden Fragesteller die klärende Antwort geben können. Hinweisen möchte ich endlich auch auf unsere Borromäusvereine, die es in jeder Pfarre geben sollte. Jede Borromäusbücherei hat neben unterhaltender auch glaubensbildende und belehrende Literatur.

Ich darf es in diesem Zusammenhang nicht unterlassen, unsere katholischen Familien nachdrücklichst vor jener Literatur zu warnen, die unserem heiligen Glauben oder der guten Sitte widersprechen. In einem katholischen Hause soll es nur solche Bücher, Zeitungen und namentlich nur solche Illustrierte geben, die in Wort und Bild mit unserer christlichen Auffassung in Einklang stehen. Das sind wir unserer Ehre und den unsterblichen Seelen unserer Kinder schuldig. Seit einiger Zeit gibt es einen

katholischen Zeitschriftendienst*), in dem insbesondere die deutschen Illustrierten hinsichtlich ihrer religiösen und sittlichen Einstellung beurteilt werden. Ich bitte unsere katholischen Familien, an Hand dieser sorgfältigen Bewertungen die von ihnen bezogenen Zeitschriften zu überprüfen. Es fehlt uns Katholiken wahrhaftig nicht an guter und sauberer Literatur. Benutzen wir diese Literatur und unsere katholischen Bildungseinrichtungen, nehmen wir jede Möglichkeit wahr, Gott und seine Wahrheit besser kennenzulernen; dann werden unsere Bemühungen einmal gekrönt werden mit der beseligenden Erkenntnis Gottes in seiner ewigen Anschauung.

III.

Geliebte Diözesanen! Aus der christlichen Bildung des Geistes muß — ich kann das jetzt nur in Kürze andeuten — als edle übernatürliche Frucht die Bildung des Herzens hervorstechen.

Unter Herz versteht die Heilige Schrift die Mitte der menschlichen Persönlichkeit. Das Herz-Jesu ist die persönliche Mitte des Gottmenschen. Darum sieht auch unsere heilige Mutter, die Kirche, in der Herz-Jesu-Verehrung den eigentlichen Mittelpunkt und Schwerpunkt der Christusverehrung. Darum drängt sie uns so sehr zu dieser Verehrung. Darum läßt sie uns immer wieder zu Christus beten: „Bilde unser Herz nach deinem Herzen!“

Das Herz ist vor allem das Symbol und der Sitz der Liebe. In der Herz-Jesu-Litanei preisen wir dieses Herz als den „Feuerherd der Liebe“; es ist „voll der Güte und Liebe“. Die Liebe Gottes hat also in Jesus Christus sichtbare Gestalt angenommen. Es ist jene Liebe, die sich ganz für uns Menschen hingab, die sich am Kreuze verströmte „bis zum Äußersten“, die sich in jeder heiligen Messe von neuem gegenwärtig setzt, die im Tabernakel unter uns weilt, die sich uns unter den Gestalten von Brot und Wein als Speise mitteilt: diese Liebe ist einfach unbegreiflich, unfaßbar, sie ist unendlich.

Wenn die Liebe das Wesen Gottes ist und die Macht seiner Liebe sich in Jesus Christus offenbart hat, dann verstehen wir, warum die Liebe auch das Wesen des Christen sein muß, warum der Herr immer wieder mit allem Nachdruck den Finger auf dieses Gebot legt, warum er das Gebot der Liebe als das erste und wichtigste im Reiche Gottes erklärt, warum er sie das Kennzeichen seiner Jünger nennt, warum er dieses wahrhaft königliche Gebot als sein neues Gebot bezeichnet.

Die Liebe ist also das charakteristische Merkmal des Christen. Für ihn besteht deshalb auch die echte Herzensbildung darin, daß er wächst in der Liebe, in der Liebe zu Gott und seinen Mitmenschen. Von den ersten Christen, die ihrem Vorbilde

*) „Zeitschriftendienst“, Köln, Zeughausstraße 13 (Mitteilungsblatt, erscheint vierteljährlich).

Christus zeitlich noch ganz nahestanden, heißt es in der Apostelgeschichte: „Sie waren ein Herz und eine Seele“ (Apg 4, 32). Die Menschen draußen, die das vorbildliche Gemeinschaftsleben dieser Christen betrachteten, wiesen mit Fingern auf sie und riefen staunend aus: „Seht, wie sie einander lieben!“ Wie schön wäre es, wenn die Welt solch lobende Worte der Anerkennung auch über die Christen unserer Tage sprechen könnte. Das lebendige Beispiel einer in echter Liebe verbundenen Gemeinschaft würde seinen Eindruck nicht verfehlen. Auch diejenigen, die Christus noch fernstehen, müßten den Wert einer christlichen Herzensbildung an ihren Früchten erkennen. Darum mahnt uns der Apostel so eindringlich: „Vor allem habt die Liebe; denn sie ist das Band der Vollkommenheit“ (Kol 3, 14).

Auf dem Boden echter, gepflegter, gottgewollter Liebe werden aber auch die übrigen christlichen Tugenden wachsen und sich entfalten. Wenn wir Christus in der Liebe nachzufolgen bestrebt sind, werden wir bemüht sein, überhaupt alle Anlagen unserer Seele nach dem Herzen Jesu zu bilden. Bei all unserem Streben nach wahrer Herzensbildung steht als leuchtendes Vorbild Christus vor uns, von dem der hl. Paulus sagt: „Erschienen ist uns die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes, unseres Heilandes“ (Tit 3, 4).

Deshalb dürfen und wollen wir nicht müde werden, unseren Herrn und Meister Jesus Christus immer wieder zu bitten, er möge unser Herz bilden nach seinem Herzen. Wenn das Bild Christi in uns klar und deutlich Gestalt annimmt, wenn seine göttliche Wahrheit und seine Liebe ganz und gar unsere Seele erfüllen, dann können wir sagen, daß wir uns eine tiefe, gottgewollte Bildung zu eigen gemacht haben, eine christliche Bildung des Geistes und des Herzens.

Dazu segne euch der allweise und allgütige Gott, † der Vater, † der Sohn † und der Heilige Geist. Amen.

Gegeben zu Aachen, am 15. Januar 1959

+ 
Bischof von Aachen

Der erste Teil des Fastenhirtenbriefes bis Seite 9, Abschnitt II einschl., ist am Sonntag, dem 1. Februar d. J., der zweite Teil (ab Seite 9, Abschnitt III) am Sonntag, dem 8. Februar d. J., in allen heiligen Messen zu verlesen.

Die Fastenverordnung muß ebenfalls am 8. Februar d. J., nachdem der Hirtenbrief (Abschnitt III) verlesen worden ist, bekannt gegeben werden.

Die Veröffentlichung des Hirtenbriefes in der Presse (auch auszugsweise) darf erst **nach** dem 8. Februar 1959 erfolgen.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden Vorschriften und Anordnungen des Heiligen Vaters vom 28. Januar 1949 und der Milderungen, die der Heilige Vater am 27. November 1958 für die deutschen Diözesen bestätigt hat, wird für das Jahr 1959 wie folgt verordnet:

I. Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. An diesen Tagen ist jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitages gestattet.

II. Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind.

Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
2. den Gast- und Speisewirten, den Kostgebern sowie den Fleischern, deren Hausgenossen und allen, die in Gast- und Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushalten leben und dort beköstigt werden;
4. den Personen, die in Lagern und nichtkirchlichen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden, und solchen, die an ihrer Arbeitsstelle beköstigt werden;
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
6. denen, die sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

Ferner ist den Metzgern und deren Familien die Beobachtung des Abstinenzgebotes für alle Tage mit Ausnahme des Aschermittwochs und des Karfreitags erlassen.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht begonnen haben. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfalle wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

IV. Fast- und Abstinenztage sind

1. der Aschermittwoch,
2. der Karfreitag,
3. der 7. Dezember als Vortag des Festes Maria Empfängnis,

4. der 24. Dezember als Vigiltag vor Weihnachten, jedoch nur bis 4 Uhr nachmittags.

Den Gläubigen wird herzlich empfohlen, alle Freitage der Fastenzeit nicht nur als Abstinenztage, sondern auch als Fasttage zu halten.

An den Fast- und Abstinenztagen ist nicht nur der Fleischgenuß untersagt, sondern es muß auch das Fastengebot beobachtet werden, d. h. es darf an diesen Tagen nur einmal eine volle Mahlzeit gehalten werden; morgens und abends ist eine kleinere Stärkung gestattet; die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die für den Abend gestattete kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

V. Trifft ein Sonntag, ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter oder „freiwilliger“ Feiertag) auf einen Abstinenztag oder auf einen Fast- und Abstinenztag, so fällt die Verpflichtung zur Beobachtung des Fasten- und Abstinenzgebotes ganz fort.

VI. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgebezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Die Beichtväter haben dieselbe Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder.

VII. Mit Rücksicht auf den Ernst der heiligen Bußzeit werden die Gläubigen, Erwachsene sowie die Jugendlichen und die Kinder, dem Wunsche des Heiligen Vaters entsprechend, ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, mit um so größerem Eifer Werke der Frömmigkeit zu verrichten und in christlicher Liebe den Armen und Kranken nach besten Kräften zu helfen. Männern und Jungmännern wird die Teilnahme an der nächtlichen Bußwallfahrt, die an vielen Orten unseres Bistums zu Beginn der Fastenzeit stattfindet, dringend empfohlen. Insbesondere werden die Gläubigen gebeten, während der Fastenzeit Enthaltensamkeit im Genuß von Alkohol und Nikotin zu üben, eifriger noch und treuer als sonst die täglichen Gebete zu verrichten, das gemeinsame Gebet in der Familie zu pflegen, die Fastenandachten und Fastenpredigten zu besuchen und überdies ein sogenanntes Fastenalmosen zu entrichten. Für die Aufnahme des Fastenalmosens ist in allen Kirchen — auch in den Klosterkirchen — ein Opferstock aufzustellen, der die Aufschrift „Fastenalmosen“ trägt. Dieses Almosen wird für den Priester-

nachwuchs verwandt und ist am Schluß der österlichen Zeit auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden. Darüberhinaus soll in diesem Jahr eine besondere Spende für die Aktion gegen Hunger und Aussatz (vgl. S. 11) gegeben werden. Was die Kinder infolge ihrer Enthaltbarkeit erübrigen, mögen sie für die katholischen Kinderheime und Kommunikantenanstalten in der Diaspora zurücklegen.

VIII. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten ist in dieser Zeit die Spendung des Brautsegens (cf. can. 1108 § 2 C. J. C.); die Vornahme von Eheschließungen ist jedoch gestattet (cf. can. 1108 § 1 C. J. C.). Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlos-

senen Zeit auch öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Gerne werden die Gläubigen sich diesem Verbot unterwerfen und, wie es Wunsch und Mahnung der Kirche ist, sich auch von privaten Veranstaltungen dieser Art enthalten.

IX. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 15. Januar 1959

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 12 Gemeinsamer Hirtenbrief der westdeutschen und bayerischen Bischöfe zur Fastenaktion gegen Hunger und Aussatz in aller Welt.

Tagelang waren die Volksscharen unserem Herrn Jesus Christus gefolgt, um seine Predigt zu hören. Da rief er seine Jünger zusammen und er sprach zu ihnen: „Misereor super turbam“, d. h. „mich erbarmet des Volkes. Schon drei Tage harren sie bei mir aus, und sie haben nichts zu essen. Und wenn ich sie ungespeist nach Hause gehen lasse, werden sie auf dem Wege verschmachten.“ Der Herr war in die Welt gekommen, um die Menschen von der größten Not, von der Sünde zu befreien. Aber sein Auge sah auch die Not ihres Leibes, und sein Herz empfand sie mit.

Wie oft haben wir gebetet: „Mach unser Herz gleich Deinem Herzen!“ Können wir da die Augen wegwenden und das Herz verschließen, wenn uns die Not, wenn uns Hunger und Aussatz entgegen-treten? Und es gibt den Hunger; es gibt ihn in den Ländern Afrikas und Asiens in einem Ausmaße, von dem wir uns keine Vorstellung machen. Es gibt ganze Länder, in denen diejenigen, die in Arbeit und Verdienst stehen, einen täglichen Lohn im Werte von etwa 50 Pfennigen mit nach Hause bringen. Das ist zu wenig, als daß sie für sich und ihre Familie auch nur das tägliche Brot, d. h. in diesem Falle „die Hand voll Reis“ kaufen könnten. Es gibt Riesenstädte, in denen die Menschen auf der Straße liegen und sterben; sie haben keine Wohnung und kein Bett, und niemand ist da, der sie in ein Krankenhaus oder in ein Sterbehaus brächte. Es gibt Völker, in denen Menschen im Durchschnitt 30 Jahre alt werden, während bei uns diejenigen, die mit 65 Jahren pensioniert werden, noch eine durchschnittliche Lebenserwartung von mehr als 10 Jahren haben.

Unter diesen Völkern herrschen furchtbare Seuchen: Tuberkulose als Massenerscheinung, widerliche Augenkrankheiten, und allenthalben finden wir noch die Krankheit, die wir hier nur dem Namen nach noch kennen, den Aussatz.

Zu diesen Völkern entsendet die Kirche, seit der Entdeckung der Seewege, die Blüte ihrer Jugend, Ordensfrauen und Missionare. Der Ruf Christi: „Misereor, mich erbarmet des Volkes“ hat diese Missionare und Schwestern nicht nur den Glauben predigen lassen, sondern sie konnten nicht anders, als auch die Werke der leiblichen Barmherzigkeit unter diesen Völkern zu üben. So entstanden überall unter dem Zeichen des Kreuzes Krankenhäuser, Waisenhäuser, Findelhäuser, Armenapotheken usw. Aber das Ruhmesblatt der Missionare bleibt die Heldenhaftigkeit jener Männer und Frauen, die im Erbarmen Jesu Christi sich zu den Aussätzigen begaben, um mit ihnen zu leben und, wenn es Gott fügte, mit ihnen krank zu werden und zu leiden.

Fast zwanzig Jahre lang war das deutsche Volk von den Vorgängen in der weiten Welt durch die Diktatur eines glaubensfeindlichen Regierungssystems, durch einen furchtbaren Krieg und dessen Auswirkungen wie abgeschnitten. Seitdem sich uns aber in den letzten Jahren die Tore und Fenster zur weiten Welt wieder öffnen, seitdem Hunger und Aussatz in ihrer furchtbaren Verbreitung uns bekannt werden, kommt unser Gewissen nicht mehr zur Ruhe. Katholische Arbeiter, katholische Jugend, die Pax-Christi-Bewegung und viele andere haben bereits begonnen, gegen Hunger und Aussatz in aller Welt zu kämpfen, und allein im Jahre

1958 dürften die deutschen Katholiken ungefähr 2 Millionen DM gesammelt und über die Missionen an die Notleidenden weitergegeben haben.

Die deutschen Bischöfe wollen sich nicht damit begnügen, diese erfreulichen Initiativen zu begrüßen und zu belobigen, sie wollen nunmehr das ganze katholische deutsche Volk aufrufen, in wirklich großherziger Weise der oben geschilderten Not zu begegnen. Die deutschen Bischöfe mahnen alle ihre Gläubigen, in der bevorstehenden Fastenzeit Verzichte in einer Weise zu leisten, die das gewöhnliche Maß bei weitem übersteigt, und am Passionssonntag in einer Kollekte das herzugeben, was sie von Aschermittwoch bis zum Passionssonntag erspart haben bzw. vom Passionssonntag bis zu Ostern noch ersparen werden. Aber auch in der Vorfastenzeit, einschließlich der Karnevalstage, vom Bekanntwerden dieses Aufrufes an kann uns der Gedanke an die Not unserer Brüder und Schwestern in aller Welt nicht mehr loslassen.

Es geht dem deutschen Volke gut. Dieser Satz gilt aufs ganze auch angesichts dessen, daß es unter uns noch viele Arme und Kranke gibt und noch viele ohne Wohnung sind. Aber leider ist mit dem Wachsen des Wohlstandes nicht Hand in Hand gegangen das Wachsen unserer Zufriedenheit; nicht gewachsen ist unser Dank gegen Gott, und nicht genügend gewachsen ist unser Wille, dem Luxus gegenüber Zurückhaltung zu üben und den Armen zu helfen. Schon vor Jahren haben wir Bischöfe unser Volk mahnen müssen, nicht dem praktischen Materialismus zu verfallen und das goldene Kalb anzubeten.

Wenn wir Bischöfe nunmehr die Gläubigen mahnen, wie der Herr zu sprechen: misereor, mich erbarmet des Volkes, denn sie gehen vor Hunger zugrunde, so müssen wir gestehen, daß uns Bischöfe nicht nur das Mitempfinden mit den Hungernden und Kranken und Aussätzigen treibt, sondern auch das Erbarmen mit den Seelen unserer Gläubigen, die in Gefahr sind, den Dingen dieser Welt zu verfallen und Gott und Seele und Ewigkeit zu vergessen. Darum soll unsere große Fastenhilfe, die wir unseren Brüdern in Afrika und Asien leisten wollen, zugleich ein Weg sein, uns vom überreichen Genuß der Dinge dieser Welt loszusagen und den praktischen Materialismus in unseren eigenen Herzen auf eine wirksame Weise niederzuhalten.

Daraus folgt, daß es uns Bischöfen nicht darum geht, daß ihr ein Almosen gebt (um das Almosen bitten wir die arme Witwe und alle diejenigen, die selbst kaum genug zum Leben haben), es geht uns um einschneidende Verzichte. Um der Liebe Christi willen. Um der übergroßen Not willen. Um unserer eigenen armen Seelen willen. Jeder einzelne, jede Familie und jeder Freundeskreis und jede Vereinigung führe auf ihrer Weise das Sparen für die Kollekte am Passionssonntag durch. Schon die Ju-

gendlichen beginnen mit dem Verzicht auf eine Kinokarte in der Woche, auf ein bestimmtes Maß von Zigaretten, auf diesen oder jenen modischen Artikel. Verzichtet werde auf diese oder jene Festlichkeit, zu der wir selbst gehen oder zu der wir andere einladen wollten; und je nach Stand seien dafür 5,— oder 20,— oder 100,— DM zurückgelegt. Es geht um Verzicht auf diese oder jene Reise; ja wir stehen nicht an zu sagen, daß es auch um den Verzicht auf diese oder jene größere Anschaffung geht, die nicht unbedingt sein muß. Und warum soll nicht der, der sich den Luxuswagen leisten kann, sich mit dem billigeren begnügen und DM 10 000,— als seine Spende geben?

Wir können nicht allen helfen. Aber spürbare Hilfe können wir vielen bieten. Was bedeutet für Menschen mit 50 Pfennigen Tageseinkommen 1,— DM! Und was die Krankheiten angeht: es wird uns glaubhaft versichert, daß es gegen viele zur Zeit herrschende Seuchen gutwirkende Arzneimittel gibt, die, im großen gekauft, für verhältnismäßig wenig Geld beschafft werden können. Es ist vielleicht übertrieben, wenn man sagt, daß auch der Aussatz heute heilbar sei und daß man gleichsam mit 5,— DM Medizin einen Menschen retten könne. Aber nach unseren sorgsamsten Erkundigungen ist es sicher, daß es heute Arzneimittel gibt, die in vielen Fällen die Weiterentwicklung des Aussatzes hindern oder hemmen und im Frühstadium sogar heilen können. Wie wollen wir einmal im Gerichte Gottes bestehen, wenn wir große Summen ausgegeben haben zu unserem privaten Genuß, große Summen für eine übertriebene Körperpflege und Kosmetik, große Summen für Luxusgeräte und Luxuskleidung, Luxusreisen und Luxuswagen, wenn wir mit diesem Gelde viele aus der größten Not hätten erretten können!

Die Gläubigen dürfen sicher sein, daß das, was sie am Passionssonntag spenden, auch wirklich an die Menschen gelangt, die der Hilfe bedürftig sind. Die Bischöfe haben beschlossen, eine eigene Kommission einzusetzen, die dafür Sorge trägt, daß die Spenden schnell und sicher an die Orte des größten Elendes kommen.

Ich war krank, ich hatte Aussatz, und du konntest mir helfen, und du hast mir nicht geholfen. — Herr, wann haben wir dich krank und aussätzig und auf der Straße sterbend gesehen? — Wahrlich ich sage euch: was ihr dem Geringsten meiner Brüder verweigert habt, das habt ihr mir verweigert!

Wir Bischöfe wenden uns an die Wohlhabenden und Reichen; aber wir wenden uns auch ebenso an alle diejenigen, die vielleicht selbst über Kapitalisten schimpfen und nicht wahrhaben wollen, daß sie, von der Not anderer Völker her gesehen, selbst „Kapitalisten“ sind. Wir wenden uns an die große Schar jener Jugendlichen und Erwachsenen, die

über ein ordentliches Einkommen verfügen, ohne gleichzeitig weitgehendere Verpflichtungen zu haben.

Es bleibt im Leben des Christen Raum für die Freude. Auch unser Herr hat an der Hochzeit von Kana teilgenommen, und er war alles andere als einer, in dessen Gegenwart der Frohsinn nicht aufkam. Aber neben dem erlaubten und gottdankbaren Gebrauch der irdischen Güter gibt es die Verpflichtung der christlichen Liebe. Die bevorstehende Fastenzeit werde für uns alle eine Zeit, in der wir uns vor Gott und seinen heiligen Engeln als Christen bewähren. Misereor super turbam, uns erbarmet des Volkes, der Hungernden, der Kranken, der Aussätzigen, aber, Gott weiß es, noch mehr der Satten und Genußsüchtig-Gewordenen, die ihr Heil und den Frieden mit Gott zu verlieren drohen.

Gott gebe allen unseren Gläubigen ein waches Auge für die Not in der Welt, ein Gewissen, das ihnen keine Ruhe läßt, eine Hand, die sich zum Guttun öffnet, und vor allem ein Herz, das dem

Herzen unseres Herrn in erbarmender Liebe ähnlich wird. Lasset uns alle Erbarmen üben, und Gott möge sich unser erbarmen!

Am Neujahrstage 1959

Die westdeutschen und bayerischen Bischöfe

Für das Bistum Aachen

† Johannes

Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag Septuagesima, dem 25. d. M., in allen heiligen Messen zu verlesen. Auf die Kollekte am Passionssonntag ist am 8. März eindringlich hinzuweisen. Der Kollektenertrag ist unverzüglich auf dem üblichen Wege einzusenden.

Die Bekanntgabe des Hirtenbriefes durch Presse oder Rundfunk darf nicht vor dem 1. Februar d. J., mittags 12.00 Uhr, erfolgen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 13 **Urkunde**

über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Waldniel-Hehler Dekanat Dülken.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Der Seelsorgebezirk St. Maria Himmelfahrt in Waldniel-Hehler wird aus der Pfarrgemeinde St. Michael in Waldniel ausgepfarrt und zur vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Maria Himmelfahrt in Waldniel-Hehler erhoben.
2. Das vermögensrechtlich selbständige Rektorat St. Maria Himmelfahrt in Waldniel-Hehler erhält folgende Grenzen:
Vom Schnittpunkt der Grenze der Zivilgemeinde Waldniel mit dem „Am Hartgesweg“ verläuft die Grenze entlang der Achse dieses Weges bis zur Straße Naphausen—Eicken. Von hier wird sie durch eine gerade Linie bis zu dem trigonometrischen Punkt an der Straße Berg—Waldniel und weiterhin durch eine gerade Linie von diesem trigonometrischen Punkt bis zu dem Schnittpunkt der Bundesstraße 230 mit Flur 24 westlich von Waldnielerheide dargestellt. Anschließend wird sie durch den von Eschath kommenden Weg, der ebenfalls diesen letzterwähnten Schnittpunkt berührt, in südlicher Richtung bis zu dessen Ende, dann durch den Verbindungsweg zum Ende der Wilhelm-Rösler-Straße weitergeführt. Sie verläuft nun mit der Fortsetzung der Wilhelm-Rösler-Straße in Richtung Ungerath bis zum Ende der Waldparzelle in dem Landschaftsschutzgebiet. Von hier wird sie durch eine gerade Linie nach

Süden bis zum Kilometerstein 64,5 auf der Straße Leloh—Ungerath dargestellt. Die Achse dieser Straße nach Süd-Osten bis zur Straße I 0 365, dann die Achse dieser Straße ebenfalls nach Süden bis zu ihrem Auftreffen auf die Grenze der Zivilgemeinde Waldniel bilden die Grenze des Rektorates; im Anschluß hieran ist sie identisch mit der Grenze der Zivilgemeinde Waldniel in ihrem Verlauf um die Orte Leloh, Fischeln, Hehler, Hochfeld und Naphausen bis zum Schnittpunkt mit dem „Am Hartgesweg“ (Ausgangspunkt), und grenzt so das Rektorat ab.

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarrgemeinde St. Michael in Waldniel erfolgt gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes dieser Pfarrgemeinde vom 26. März 1958 und 10. August 1958.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in Kraft.

Aachen, den 25. September 1958

J. Nr. II 2578/55

LS † Johannes
Bischof von Aachen

Die durch den Bischof von Aachen am 25. September 1958 - J. Nr. II 2578/55 - beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Maria Himmelfahrt in Waldniel-Hehler wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers vom 17. Dezember 1958 — I G 60-50/1 Nr. 6987/58 - erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1958

41. 2 LS Der Regierungspräsident
Baurichter

Nr. 14 Prüfung für das Pfarrexamen 1959.

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1959 haben sich zu unterziehen die Priester, die vor 1949 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, und die Priester, die wegen Kriegsteilnahme und Gefangenschaft erst 1952 die Priesterweihe empfangen konnten. Von dieser Zeit werden bis zu 3 Jahren angerechnet. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis 1. Mai 1959 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1959 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns nach der Meldung zum Examen zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft, sich einem Kuraexamen zu unterziehen.

4. Die Prüfungsstoffe sind:

a) Dogmatik:

Die Lehre von den Sakramenten der Buße, der Letzten Ölung, der Weihe und der Ehe.

Literatur:

L. Ott, Grundriß der katholischen Dogmatik, Freiburg 1957 (3. Auflage, Seiten 495—560, oder die entsprechenden Seiten in einer früheren Ausgabe).

b) Moral:

1. Das achte Gebot.

Literatur:

Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, 3. Band, S. 250—273.

2. Die theologische Tugend des Glaubens.

Literatur:

Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, 2. Band, S. 16—81.

c) Kirchenrecht:

1. Rechte und Pflichten des Pfarrers: cann 451—470, 735—736, 738, 743, 761, 767, 777, 798, 848, 850, 854, 873, 881, 892, 938—939, 946, 1011.

2. De matrimonio: cann 1012—1143.

3. De magisterio ecclesiastico: cann 1327—1351.

4. De cultu divino: cann 1268—1272, 1294, 1304.

5. Die kirchliche Vermögensverwaltung und das Kirchenvorstandsrecht: cann 1472—1488, 1495—1551.

6. De poenis in singula delicta: cann 2314, 2318—2321, 2324, 2328, 2329, 2331, 2337, 2339, 2343—2349, 2355, 2365, 2377, 2381—2383.

Literatur:

H. Müssener, Das kirchliche Eherecht, 3. Auflage (Düsseldorf 1950).

J. Wenner, Kirchenvorstandsrecht (Paderborn 1954).

Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Band I—II.

H. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Band I—II.

H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht (Aachen 1952).

d) Exegese:

Altes Testament: Das Buch Tobias, nach verfügbaren Kommentaren.

Neues Testament: Der erste Johannesbrief, nach verfügbaren Kommentaren sowie nach J. Könn, Glauben und Lieben (Einsiedeln — Köln 1940).

Ein griechisches Neues Testament sowie eine deutsche Vollbibel sind mitzubringen.

e) Nur mündlich geprüft wird in Liturgik.

Der Schluß der hl. Messe: Nach der Postcommunio bis zum letzten Evangelium.

Literatur:

J. A. Jungmann, Missarum sollemnia, II. Band, S. 517—547, 1. Auflage.

Die Rubriken der hl. Messe: Rubricae generales Missalis XVI, 1 und 2, und Ritus servandus in celebratione Missae.

Das Missale ist mitzubringen.

f) Außerdem sind als schriftliche Hausarbeiten anzufertigen:

1. In Pastoral:

a) Die Mitverantwortung und Mitarbeit des Laien in der Heilssorge der Kirche. (Nachgewiesen an den Erfahrungen aus der Jugendseelsorge.)

Literatur: Diözesankonferenz zu Aachen am 27./28. 10. 1958, **oder**

b) Die Notwendigkeit einer besonderen Ehevorbereitung und ihre verschiedenen Formen, **oder**

c) Ehrfurcht vor dem Heiligen und Erziehung zur Ehrfurcht durch Beispiel und Belehrung.

2. In Homiletik:

Es ist eine Kinderpredigt anzufertigen vor Eröffnung des neuen Schuljahres.

3. In Katechetik:

Zwecks Aktivierung der Gläubigen zu besserem Mittun beim liturgischen Choralgesang des Hochamtes ist aus der III. Choral-

messe des „Oremus“ das Kyrie oder das Agnus Dei in einer Christenlehre mit den Schulkindern der Oberstufe und mit der schulentlassenen Pfarrjugend liturgisch zu erklären und einzuüben.

Die Hausarbeiten (in Maschinenschrift oder in gut lesbarer Handschrift) sind spätestens bis 1. Oktober 1959 an das Bischöfliche Generalvikariat einzuliefern. **Nichtbeachtung des Ablieferungstermins schließt vom Examen aus.**

5. Außer in dem angegebenen Prüfungsstoff ist in allen Disziplinen, auch in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften), eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes in der mündlichen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten. Daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf Kenntnisse in der Kirchenmusik. Es wird verlangt:

- a) Beherrschung der priesterlichen Gesänge der Liturgie.
- b) Katechetische und musikalische Methodik der Kirchenliedschulung.
- c) Kenntnis der kirchenmusikalischen Gesetzgebung: „Motu proprio Pius' XI., Enzyklika Pius' XII. „Musicae sacrae disciplina“ und die einschlägigen Punkte der Enzyklika „Mediator Dei“.

Die Vertrautheit mit dem neuen Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“ wird vorausgesetzt.

6. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

7. Die Prüfung wird im November stattfinden; Ort und Zeit für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden mitgeteilt.

Aachen, den 10. Januar 1959

† Johannes

Bischof von Aachen

Nr. 15 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1959.

1. Das durch can 130 § 1 vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die in den Jahren 1956, 1957 und 1958 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1956 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1959 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1959 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1959 geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer bzw. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird. Vorgedruckte Formulare für diese Zeugnisse werden ihnen von uns zugesandt werden.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfung wird am 10. Juni d. J. abgehalten.

Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen.

Es werden zwei schriftliche Klausurarbeiten und zwar in Exegese und Homiletik, angefertigt; der Stoff der mündlichen Prüfung wird für den einzelnen aus zwei der übrigen Fächer genommen.

4. Der Prüfungsstoff für das Jahr 1959 ist folgender:

a) Dogmatik:

1. Die Lehre von den Sakramenten im allgemeinen.
2. Die Lehre von der Taufe, der Firmung und der Eucharistie.

Literatur:

L. Ott, Grundriß der katholischen Dogmatik, Freiburg 1957 (3. Auflage, Seiten 390—494; oder in einer älteren Ausgabe die entsprechenden Seiten).

b) Moral:

1. Die sittlichen Pflichten in der Familie.
2. Die sittliche Ordnung des Staates.

Literatur zu beidem:

Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, III. Band, S. 21—50.

c) Kirchenrecht:

1. De matrimonio: can 1081—1143.
2. Documenta a confessariis probe servanda.
3. De poenis in singula delicta: can 2314, 2318—2321, 2324, 2331, 2335, 2336, 2339, 2350, 2351, 2363—2369, 2376—2380, 2399.

Literatur:

H. Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Auflage (Düsseldorf 1950).

Directorium und Personalschematismus für die Diözese Aachen 1959, S. III-XII.

H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht (Aachen 1952).

d) Exegese:

Aufbau des Matthäusevangeliums im allgemeinen und die Leidensgeschichte Mt 26, 1 — 28, 20 im besonderen.

e) Liturgik:

Genaue Übersetzung der Oratio, Secreta und Postcommunio der Messen vom 1. Sonntag im Advent bis zum 6. Sonntag nach Epiphanie einschließlich. Das Missale ist mitzubringen.

f) Pastoral:

Die seelsorgliche Verwaltung des Bußsakramentes.

Literatur:

Rituale Romanum, Titulus III. O. Schöllig: Die Verwaltung der Heiligen Sakramente, Kapitel V.

Homiletik:

Das Glaubensverständnis der Predigt.

Literatur: Theologie und Predigt, ein Tagungsbericht. (Bezugsort s. o.) Teil III, S. 170—310.

g) Katechetik:

Die Katechese über die Feier des Kirchenjahres.

Literatur:

Ferdinand Peus und Theoderich Kampmann, Mysterium und Gestalt des Kirchenjahres (Paderborn 1952).

Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“ wird vorausgesetzt.

Aachen, den 10. Januar 1959

† Johannes

Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 16 Fortbildungskurse für jüngere Priester.

Aachen, 10. Januar 1959

Auch in diesem Jahr finden die Fortbildungskurse für jüngere Priester wieder im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18—20, statt.

Priester, die das Pfarrexamen oder die wissenschaftliche Staatsprüfung abgelegt haben, sind von der Teilnahme an den Kursen befreit.

Die Termine für die Kurse sind:

1. Kurs: a) Von Sonntag, den 12. April, bis Freitag, den 17. April.
b) Von Sonntag, den 7. Juni, bis Freitag, den 12. Juni; für Weihejahrgänge 1958 und 1957.
2. Kurs: a) Von Sonntag, den 19. April, bis Freitag, den 24. April,
b) Von Sonntag, den 21. Juni, bis Freitag, den 26. Juni; für Weihejahrgänge 1956 und Ostern 1955.
3. Kurs: a) Von Sonntag, den 26. April, bis Freitag, den 1. Mai.
b) Von Montag, den 29. Juni, bis Samstag, den 4. Juli; für Weihejahrgänge Herbst 1955, 1954 und Herbst 1953.
4. Kurs: a) Von Sonntag, den 31. Mai, bis Freitag, den 5. Juni.
b) Von Sonntag, den 11. Oktober, bis Freitag, den 16. Oktober; für Weihejahrgänge Ostern 1953, 1952 und von 1951 die Herren, die ihr Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben.

Auch diese Termine bitten wir alle Beteiligten und ihre H. H. Pfarrer vorzumerken. Insbesondere

bitten wir die Herren Pfarrer mitzuhelfen, daß möglichst keine Verschiebung von einem Kurs auf einen anderen Kurs zu erfolgen braucht, weil die Themen der Kurse für die einzelnen Weihejahrgänge verschieden gewählt wurden.

Die Kurse beginnen jeweils am erstgenannten Tag um 19 Uhr und schließen am letztgenannten um 14 Uhr. An jeden Teilnehmer ergeht eine gesonderte Einladung.

Nr. 17 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

Aachen, 10. Januar 1959

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Ostertermin die Reifeprüfung ablegen), die zum Sommersemester 1959 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 28. Februar 1959 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen. Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung ausgestellt werden kann. Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich - Wilhelms - Universität in Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 31. März 1959 (Ausgabeder Bewerbungsformulare ab 1. März 1959).

Nr. 18 Jungpriesterexerzitien.

Aachen, 10. Januar 1959

Die pflichtgemäßen Jungpriesterexerzitien für alle Priester, die in den Jahren 1956, 1957 und 1958

die hl. Weihe empfangen haben, finden vom 21. bis 25. September 1959 und vom 28. September bis 2. Oktober 1959 im Priesterseminar statt. Eine persönliche Einladung wird später noch erfolgen.

Heute bitten wir die Herren Pfarrer schon, diese Zeit vorzumerken und den Ferienplan so einzurichten, daß keine Behinderungen für die Teilnahme entstehen. Befreiungen von diesen Exerzitien werden nicht gewährt.

Nr. 19 Seligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Klara Fey.

Aachen, 12. Januar 1959

Pius XII. seligen Angedenkens hat am 11. August 1958, dem Fest der heiligen Klara, den Auftrag zur Einleitung des Seligsprechungsprozesses der Dienerin Gottes Klara Fey (gest. am 8. 5. 1894 in Simpelveld, Diözese Roermond, Holland), Stifterin der Genossenschaft der Schwestern vom armen Kinde Jesu, erteilt. Mit der Veröffentlichung des entsprechenden Dekretes der Heiligen Ritenkongregation vom 11. August 1958 führt der Apostolische Stuhl nunmehr den Prozeß über den Ruf der Heiligkeit, die Tugenden und Wunder der Dienerin Gottes. Ohne besonderen Auftrag der Ritenkongregation kann nun außer dem Heiligen Stuhl selber niemand mehr in diesem Prozeß tätig sein.

Nr. 20 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner.

Aachen, 12. Januar 1959

Bezüglich der Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner soll auch für dieses Jahr unsere Verordnung im K. A. 1958, Nr. 35, S. 46 gelten. In diesem Jahre ist es die Nacht vor dem 1. Fastensonntag vom 14. bis 15. Februar. Trotz dieses frühen Termins halten wir eine Verschiebung nur aus wirklich triftigen Gründen für angebracht. Auf keinen Fall soll die Bußwallfahrt nach dem 3. Fastensonntag, dem 1. März, stattfinden.

Nr. 21 Ordnung von Ehen anläßlich der Erstkommunion.

Aachen, 12. Januar 1959

Nach der Erfahrung der letzten Jahre werden nicht selten kurz vor dem Weißen Sonntag Anträge gestellt auf Todeserklärung verschollener Soldaten oder gar auf Ungültigkeitserklärung ferngetrauter Ehen in der offenbaren Absicht, Eltern, die bislang in nur zivil getrauten Verhältnissen leben, gemeinsam mit ihren am Weißen Sonntag zur Erstkommunion gehenden Kindern den Empfang der hl. Sakramente zu ermöglichen. Meist ist dann die Zeit viel zu kurz bemessen, um einen solchen An-

trag fristgemäß erledigen zu können. Andererseits ist die Wahrscheinlichkeit, daß heute auch in den Jahren vor 1955 vielfach abgelehnte Todeserklärungsanträge positiv entschieden werden können viel größer, nachdem die Ereignisse von der Gefangennahme bis zur Verbringung in die russischen Kriegsgefangenenlager sowie die Lebensbedingungen in diesen Lagern nach der im Spätjahr 1955 erfolgten Rückkehr der Spätheimkehrer zur Genüge feststehen. Es ist an und für sich kein Zweifel, daß manche nur zivil geschlossene Ehe heute kirchlich in Ordnung gebracht werden könnte, weil im Unterschied zu den ersten Nachkriegsjahren eine moralische Gewißheit über den erfolgten Tod eines Verschollenen viel leichter erzielt werden kann als in den ersten Nachkriegsjahren, wo man über eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit nicht herauskam.

Wir bitten deshalb alle Priester, die in Frage kommenden Elternpaare in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, Anträge zur Ordnung ihrer Ehen beizeiten zu stellen.

Nr. 22 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen.

Aachen, 12. Januar 1959

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für das Hauspersonal und sonstige Hausangehörige abgehalten. Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen wir sonst nichts erfahren, bitten wir die Hausleitungen, uns umgehend die Zahl der Exerzitantinnen oder Exerzitanten mitteilen zu wollen. Wir benötigen diese Zahlen sowohl für unsere Diözesanstatistik wie auch für die Zentralstelle für Kirchliche Statistik.

Nr. 23 Einschulung von gehörlosen Kindern.

Aachen, 13. Januar 1959

Es liegt im Interesse der allgemeinen Schulbildung und auch der religiösen Erziehung, wenn taubstumme, hörstumme, späterertaubte Kinder und solche mit Hörresten verschiedenen Grades, die dem normalen Schulunterricht nicht zu folgen vermögen, rechtzeitig in die für sie zuständige Gehörlosenschule aufgenommen werden. Eine verspätete Einschulung verzögert die religiöse Erziehung und damit auch den Empfang der heiligen Sakramente. Gerade diese Kinder bedürfen für ihren Lebensweg mehr als andere eines festen Haltes, den ihnen nur eine gründliche religiöse Erziehung und eine rechtzeitige Gewöhnung an den Empfang der heiligen Sakramente zu geben vermögen.

Wir begrüßen es daher, wenn die H. H. Geistlichen sowie die Pfarrschwestern, Leiterinnen von Kindergärten und Kinderheimen usw. in der Stadt

und namentlich auf dem Land, die vorschulpflichtige gehörgeschädigte und sprachgeschädigte Kinder der vorgenannten Gruppen kennen, mithelfen, daß diese rechtzeitig in die Gehörlosenschule aufgenommen werden. Das kann am besten dadurch geschehen, daß man die in Frage kommenden Kinder dem Direktor der Rhein. Landesgehörlosenschule in Aachen, An der Schanz 1 (Tel. 37801), namhaft macht. Dieser ist gern bereit, die gemeldeten Kinder zu prüfen und die Eltern in Fragen der Beschulung zu beraten und gegebenenfalls das Erforderliche zu veranlassen, damit die Kinder rechtzeitig den für sie notwendigen fachgemäßen Unterricht erhalten.

Nr. 24 Verordnung über die Verteilung der Elternbriefe.

Aachen, 13. Januar 1959

Für die Eltern der Schulneulinge sowie für die Eltern der in die zweite Klasse versetzten Kinder wird wie in den vergangenen Jahren je ein Brief herausgegeben. In beiden Briefen werden die Eltern frühzeitig über den richtigen Augenblick für die Erstkommunion ihrer Kinder unterrichtet.

Für den Einschulungs- bzw. Versetzungstermin Ostern 1959 ordnen wir an, daß beide Briefe an alle in Frage kommenden Eltern ausgegeben werden.

Die H. H. Pfarrer und Rektoren mögen sogleich die Zahl der Schulneulinge Ostern 1959 (Elternbrief 1) sowie die jetzige Klassenstärke des ersten Schuljahres (Elternbrief 2) feststellen, und zwar für die in ihrem Pfarrbezirk liegenden Schulen. Beide Zahlen möge man umgehend der Druckerei Volk, Aachen, Postfach 1472, mitteilen. Eine Bestellkarte liegt dieser Nummer des K. A. bei.

Die Briefe werden so zeitig versandt, daß der Elternbrief 2 an alle Kinder der ersten Klasse am letzten Schultag vor Ostern verteilt werden kann. Den Elternbrief 1 erhalten alle Schulneulinge zum ersten Schultag nach Ostern.

Nr. 25 Weisungen an die Abiturienten und Abiturientinnen.

Aachen, 13. Januar 1959

Die Katholische Deutsche Studenteneinigung (KDSE) Bonn, Kölnstr. 101, wird den Religionslehrern der höheren Knaben- und Mädchenschulen unseres Bistums zur Verteilung an die Abiturienten und Abiturientinnen ds. Js. das Flugblatt zusenden: „Lebensformung an der Hochschule“. Wir bitten die Herren Religionslehrer, dieses Blatt mit empfehlendem Wort an die Abiturienten und Abiturientinnen weiterreichen zu wollen.

Darüber hinaus mögen die Herren Religionslehrer auch in diesem Jahr das „Bischofswort an

die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums“ rechtzeitig vom Bischöflichen Generalvikariat zusenden lassen nach Angabe der Zahl der benötigten Exemplare.

Der Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf, gibt eine Schrift heraus: Vom Abitur zum Studium. Eine Einführung für Abiturienten und erste Semester. Die Schrift kostet DM 1,85. Sie tut gute Dienste und verdient es, im Besitz der Religionslehrer und der Studierenden der Hochschulen zu sein.

Nr. 26 Senkung der Zinssätze für seitens der Kirchengemeinden aufgenommene Darlehen.

Aachen, 13. Januar 1959

Bekanntlich sind die Zinssätze in der letzten Zeit allgemein gesenkt worden.

Wir bitten deshalb die Kirchengemeinden, für alle aufgenommenen Darlehen durch Rückfrage bei den Darlehnsgebern die Höhe des zur Zeit für die einzelnen Darlehen geltenden Zinssatzes (ggfs. incl. lfd. Verwaltungskostenbeitrages) festzustellen. Bei Annuitäten-Darlehen (Darlehen mit gleichbleibendem Schuldendienst) ist außerdem die Höhe des nach der Zinssatzänderung geltenden Prozentsatzes der Tilgung zu erfragen.

Bei Annuitäten-Darlehen sind wir damit einverstanden, wenn die Tilgung um die durch die Zinssatzsenkungen eingesparten Zinsen erhöht wird. In diesem Falle bleibt die Höhe des Gesamt-Schuldendienstes (Zinsen + Tilgung) des betreffenden Darlehns unverändert.

Bei Landesdarlehen ist von Rückfragen im Sinne der vorstehenden Anordnungen Abstand zu nehmen.

Die o. a. Feststellungen mögen umgehend getroffen werden, damit für den in Kürze aufzustellenden Voranschlag für das Rechnungsjahr 1959 die notwendigen Angaben den Kirchengemeinden rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Da die hier vorliegenden Tilgungspläne durch die inzwischen erfolgten Zinssatzänderungen überholt sind, muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Prozentsätze für Zinsen (ggfs. incl. lfd. Verwaltungskostenbeitrag) und Tilgung in die entsprechenden Spalten auf S. 10 des Voranschlages 1959 genau und vollständig eingetragen werden.

Es wird bis auf weiteres auf die Aufstellung und Vorlage neuer Tilgungspläne (anstelle der bereits hier vorliegenden) verzichtet, da in nächster Zeit noch mit weiteren allgemeinen Zinssatzänderungen zu rechnen ist. Hinsichtlich der Neuaufstellung und Vorlage der Tilgungspläne ergeht zu gegebener Zeit weiterer Bescheid.

Aachen, 13. Januar 1959

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß alle Versicherungsangelegenheiten über das Generalvikariat zu leiten sind. Es entfällt dadurch jegliche direkte Korrespondenz zwischen Pfarrgemeinde und Versicherungsgesellschaft. Demnach sind auch alle Schadenmeldungen an das Generalvikariat zu richten. Prämienrechnungen sind sofort nach Eingang hierhin weiterzuleiten, damit die Zahlungsanweisung von hier aus veranlaßt werden kann.

Hinsichtlich der Versicherung der Jugend ist zu beachten, daß die organisierten Sportler (DJK) nicht durch den Vertrag des Bistums bei der Aachener und Münchener Versicherungsschutz genießen. Alle Unfälle, die sporttreibende katholische Jugendliche beim regelmäßigen Wettspiel oder beim Training erleiden, genießen also keinen Versicherungsschutz durch uns. Wenn sich der Unfall aber beim einfachen Spieltreffen, bei Leibesübungen, Fahrten, Heimabenden, Kursen, Tagungen etc. ereignet, ist Versicherungsschutz gegeben. Alle durch die Pfarrgemeinde (vertreten durch den Kirchenvorstand) veranstalteten Feste genießen Haftpflichtversicherungsschutz, auch wenn diese Feste dem Generalvikariat nicht gemeldet wurden.

Alle im Laufe des Jahres neu errichteten pfarr-eigenen Kindergärten und -Horte sind unverzüglich mit der Zahl der Kinder und Aufsichtspersonen dem Generalvikariat zu melden. Alle Kinder und Aufsichtspersonen genießen Haftpflicht- und Unfall-Versicherungsschutz.

Versicherungsprämien dürfen nicht mehr etatisiert werden.

Um jeder Pfarrgemeinde einen Übersichtsplan über die sie betreffenden Versicherungen zu geben, wurde allen Pfarren eine Kopie der im Generalvikariat geführten Pfarrkarte zugestellt. Jeder Kirchenvorstand möge die auf der Karte ausgewiesenen Eintragungen nachprüfen. Von allen durch das Generalvikariat zustande gekommenen Verträgen besitzt außer dem Generalvikariat auch die Kirchengemeinde die entsprechenden Versicherungsscheine. Von allen anderen, hauptsächlich alten Versicherungen, ist nur 1 Exemplar vorhanden, das beim Generalvikariat aufbewahrt wird. Änderungen oder Neueintragungen sind nur nach Aufforderung durch das Generalvikariat vorzunehmen.

Da die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und zur Gartenbau-Berufsgenossenschaft nicht etatisiert werden sollen, werden sie über das Generalvikariat mit den Berufsgenossenschaften direkt verrechnet. Dazu ist erforderlich, daß die „Nachweise zur Beitragsberechnung“ ordnungsgemäß ausgefüllt ebenso an das Generalvikariat gesandt werden wie die Beitragsrechnungen selbst.

Nr. 28**Exerzitienkursus
für Kirchenangestellte.**

Aachen, 13. Januar 1959

Vom 3. bis 7. Februar findet im Exerzitienhaus Viersen ein Exerzitienkursus für Kirchenangestellte statt, der vom H. H. Msgr. Dr. Josef Brosch gehalten wird. Die H. H. Pfarrer werden gebeten, die Teilnahme zu empfehlen und durch bereitwillige Gewährung des Urlaubs und evtl. auch einer finanziellen Beihilfe zu fördern.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.**Nr. 29****3. Verordnung
über die Einführung und Durchführung
der Schulgeldfreiheit.**

Betr.: Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. 1. 1956 (GS. NW. S. 383)

Bezug: Meine RdErl. vom 6. 3. 56, 19. 10. 56 und 30. 9. 57 — II E gen. 36-45/0 Nr. 133/56, 1099/56 bzw. 946/57 —

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. 1. 1956 (GS. NW. S. 442) wird im Einvernehmen mit dem Fi-

nanzminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags folgendes verordnet:

Einziges Paragraph

Vom 1. April 1959 ab wird kein Schulgeld mehr erhoben an den Gymnasien und an den Frauenober-schulen für die Klassen des fünften, sechsten und siebten Schuljahres (Sexta, Quinta und Quarta).

Damit wird vom 1. April 1959 ab Schulgeld an öffentlichen Schulen nicht mehr erhoben.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1958.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schütz

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 30 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 29. Dez. 1958 Damhuis P. Innocentius O. Carm.
zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Tüschenbroich,
Dekanat Wegberg;

am 29. Dez. 1958 Thelen Kurt, Kaplan in Jülich, zum
Kaplan in Brand, Dekanat Korneliumünster;

am 29. Dez. 1958 Winkels P. Eadmund O. Carm., Pfarr-
verwalter in Tüschenbroich, zum
Pfarrverwalter (vic. oec.) in Beeck, De-
kanat Wegberg;

am 2. Januar 1959 Bonnen Franz, Kaplan in M. Gladbach-
Rheindahlen, zum Pfarrer in Stock-
heim, Dekanat Kreuzau;

am 2. Januar 1959 Doerges Wilhelm, Kaplan in Krefeld
Liebfrauen, zum Pfarrer in Korschen-
broich, Dekanat M. Gladbach-Nord-
ost.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 3

Aachen, den 1. Februar 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.			
Nr. 31 Papstgebet für die Kirche des Schweigens	21	Nr. 37 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	24
Römische Dekrete.			
Nr. 32 Sacra Paenitentiarum Apostolica	22	Nr. 38 Predigtentwürfe zur Vorbereitung auf die Heilig-Rock-Wallfahrt und für die Fastenzeit	24
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 33 Gebetstag für die verfolgte Kirche	22	Nr. 39 Große und Kleine Ecker'sche Schulbibel	24
Nr. 34 Translatio festi Apparitionis B. M. V. anno 1959	22	Nr. 40 Warnung	24
Nr. 35 Themata für die Dekanatsarbeiten 1959	23	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 36 Fastenerziehungswoche 1959	23	Nr. 41 Personalchronik der Diözese Aachen	24

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 31 **Papstgebet für die Kirche des Schweigens.**

Papst Johannes XXIII. betete am 25. Januar 1959, dem Fest der Bekehrung des hl. Paulus, nach einem feierlichen Pontifikalamt in der römischen Basilika St. Paul vor den Mauern zum erstenmal das folgende, von ihm selbst verfaßte Gebet:

„Jesus, Sohn Gottes, der Du Deine Kirche liebtest und Dich selbst für sie hingabst, um sie zu heiligen und vor Dir glorreich und rein erscheinen zu lassen, schau barmherzigen Blickes auf die schmerzvolle Lage, in der sich Deine mystische Braut in einigen Teilen der katholischen Welt befindet, jetzt aber in besonderer Weise in der großen chinesischen Nation. Du siehst, o Herr, die Anschläge, welche die Seelen Deiner Gläubigen bedrohen, und Du kennst die verleumderisch erhobenen Anklagen gegen Deine Hirten, Deine Priester und Deine treuen Gefolgsleute, die danach streben, die Wahrheit des Evangeliums und das Reich Gottes, das nicht von dieser Welt ist, zu verbreiten. Wie hartnäckig und böswillig sind doch die Versuche, das nahtlose Kleid Deiner Braut, der einen, heiligen katholischen, apostolischen, römischen Kirche, in Stücke zu reißen durch Abtrennung der Hierarchie und der örtlichen Gemeinden vom einzigen Zentrum der Wahrheit, der Autorität und des Heils, vom Stuhle Petri.

Vor einem Bild so großen Übels erleben wir vor allem von Dir Verzeihen für die Beleidigungen, die Dir zugefügt werden. Wahrhaft, die Worte, die Du einst an Saulus von Tarsus auf dem Wege nach Damaskus gerichtet hast: ‚Saulus, Saulus, weshalb verfolgst du mich?‘, diese Worte kannst Du heute erneut aussprechen, wie schon so oft im Verlaufe der näheren und ferneren geschichtlichen Vergangenheit. Immer vertrauen wir in die Wirklichkeit der erhabensten Worte, die Du vom Kreuze aus an den Vater gerichtet hast: ‚Vater verzeih ihnen, denn sie wissen nicht was sie tun.‘ Wie Dein Opfertod Quelle des Weltenheils war, so gereiche durch Deine Gnade auch das Martyrium, das die Kirche, Deine Braut und unsere Mutter, in den verschiedensten Gegenden erleidet, allen Menschen zum Heile. O Fürst der Kirche, mach, daß die Bischöfe und Priester, die Ordensleute und die Laien überall und stets bemüht sind, die Einheit des Geistes und die Bande des Friedens zu wahren. Deine allmächtige Tugend siege über jede menschliche Berechnung, damit Hirten und Herden der Stimme des einen universalen Hirten, der der römische Papst ist und in seinem Herzen die Verantwortung dieses schönsten Liebesbestrebens spürt, folgsam bleiben.

Heiliger Vater, bewahre in Deinem Namen diejenigen, die du mir anvertraut hast, auf daß wir

eins sind und bleiben. Wende endlich, o unser Erlöser, den Blick auf die Verdienste und Gebete Deiner und Unserer Mutter, der hohen Königin der Missionen und der Weltkirche, ferner auf die Mühen, Opfer und das vergossene Blut so vieler Glaubensverkünder, die überall ein heldenhaftes Zeugnis für Dich ablegten und noch ablegen;

und sei vor allem Deines eigenen kostbaren Blutes eingedenk, das Du vergossen hast zur Nachlassung ihrer Sünden; schenke China und der ganzen Welt Deinen Frieden, denn auf nichts anderem ruhen Hoffnung, Sieg und Frieden als auf Dir, Unserem Herrn und unsterblichen König aller Zeiten und aller Völker. Amen.“

Römische Dekrete.

Nr. 32 *Sacra Paenitentiarie Apostolica*]

(OFFICIUM DE INDULGENTIIS)

DUBIA

DE RECITATIONE RADIOPHONICA SACR̃MI
ROSARII B. M. V.

Sacrae Paenitentiarie Apostolicae dubia, quae sequuntur, pro opportuna solutione exhibita fuerunt:

1. Utrum fideles lucrari possint Indulgentias Rosario B. Mariae Virginis adnexas, si cum socio radiophonice tantum praesente illud recitent; et quatenus affirmative:

*) AAS XXV (1958), N. 19, pag. 973

2. Utrum fideles praefatas Indulgentias etiam lucrari valeant, si Rosarium B. Mariae Virginis alternis recitent dum pars precum radiophonice transmittitur quae hic et nunc ab aliqua persona non recitatur, sed in disco vel filo sonoro aut alio instrumento antea impressa fuit.

Et Sacra Paenitentiarie Apostolica, die 9 Maii 1952, propositis dubiis respondendum censuit:

ad primum: *Affirmative*; ad secundum: *Negative*.

Datum Roma, e Sacra Paenitentiarie Apostolica, die 8 Octobris 1958.

N. Card. CANALI, *Paenitentiarie Maior*

L. + S.

I. Rossi, *a Secretis*.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 33 Gebetstag für die verfolgte Kirche.

Aachen, 26. Januar 1959

Das Jubiläumsjahr von Lourdes geht am 12. Februar d. J. zu Ende. Nach dem Willen der Kirche sollte es ein Jahr des Gebetes und der Sühne sein. In diesem Geiste soll der Schlußtag des Jubiläums in unserem Bistum ein Tag der besonderen Fürbitte für die verfolgte Kirche des Ostens sein. Auch in einem Teil unseres geteilten Vaterlandes leidet die Kirche unter Bedrückung und Verfolgung. Unsere Glaubensbrüder bedürfen unseres Gebetes in einer Not, die nur im Gebet ertragen und durch das Gebet gewandelt werden kann. In Vereinigung mit der unbefleckten Gottesmutter Maria wollen wir unsere Bitten vor den Thron Gottes tragen, auf daß

Gott dem ganzen Erdkreis den Frieden in Freiheit und Gerechtigkeit schenke,

Gott die Verfolgten und Bedrängten in allen Prüfungen durch seine Gnade in der Treue zu ihm und zur heiligen Kirche festige.

Deshalb ordnen wir an, daß die Gläubigen eindringlich auf diesen Gebetstag hingewiesen werden sollen. Besonders auch die Kranken sind zum Gebet und zur Sühne einzuladen. Am 12. Februar ist der Gottesdienst dem Charakter des Tages entsprechend zu gestalten. In allen Pfarr- und Rektoratskirchen ist eine feierliche Abendmesse zu halten.

Die Predigt in diesem Gottesdienst soll des Jubiläumsjahres gedenken und auf das Gebetsanliegen des Tages eingehen. Im Anschluß an diesen Gottesdienst ist das Allerheiligste auszusetzen und das Gebet des Heiligen Vaters, Papst Johannes' XXIII., (siehe oben) mit den Gläubigen zu verrichten.

Nr. 34 *Translatio festi Apparitionis B. M. V.* anno 1959.

Aachen, 26. Januar 1959

Se. Heiligkeit, Papst Johannes XXIII., hat wegen der Beendigung des Jubel-Jahres der Jahrhundertfeier der Erscheinung der Unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter Maria in Lourdes das genannte Fest für das Jahr 1959 auf den 12. Februar verlegt, damit es nicht mit dem Aschermittwoch und dem Beginn der Fastenzeit zusammenfalle. Daher ändert sich das Direktorium für diesen Tag wie folgt:

F. 5. **De ea**, spl. Cm. Apparit. B. M. V. et Ss. U Septem Fundatorum C. C. in Ld. II. — In M. pr., (A) (2. or. B. M. V., 3. Ss. C. C.) — Vp. de fer., cm. B. M. V. et Ss.

vel C. C. † Apparitio B. M. V., dm. Cm. Ss. C. C. et fer. in Ld. Ant. et pss. hor. min. de fer. — In M. 2. or. (Ss. C. C., 3.) fer., Cr., Prf. in Conc. immac. — In Vp. cm. Ss. C. C. et fer. ×

Com. S. Benedicti Anianen. Abb. hoc anno om.

Nr. 35 Themata für die Dekanatsarbeiten 1959.

Aachen, 26. Januar 1959

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1959 stellen wir folgende Themata auf:

1. Gibt es geoffenbarte Wahrheiten, die nicht in der hl. Schrift stehen und daher auch aus der hl. Schrift nicht bewiesen werden können?

Quellen: Enchiridion Symbolorum Definitionum et Declarationum de rebus fidei et morum nn. 783, 1787, 1792, 3031 (Denzinger-Rahner).

Catechismus ex Decreto Concilii Tridentini ad Parochos Prooemium n. 12.

Die Quellen sind zum Teil auch in deutscher Übersetzung vorhanden.

Literatur: F. X. Remberger: Hl. Schrift und Überlieferung. Neue theologische Aspekte in: Theologischer Digest. Theologie und Leben, 1. Jahrgang (1958), 1. Heft, Seiten 13-16.

H. Lennerz, Scriptura sola? in: Gregorianum 40. Jahrgang (1959), Band 40, 1. Heft, Seiten 38-53. Der Artikel ist in deutscher Sprache geschrieben.

Quellen und Literatur sind in der Bischöflichen Diözesanbibliothek, Aachen, Mozartstraße 9, vorhanden.

2. Die sittlichen Pflichten, die sich im modernen Verkehrsleben ergeben.

Literatur: Werner Schöllgen: Aktuelle Moralprobleme, Düsseldorf 1955,
N. Seelhammer: Verkehr und Moral, Paulinusdruckerei, Trier 1957,

ferner: „Neue Ordnung“ Jahrgang X, Heft 6, 1956,
„Ärztl. Praxis“, Minden, Grefelding, Jahrgang VII, Nr. 47, 1955.

3. Die Heiligung der Sonn- und Feiertage (can 1247-1249).

4. Aufgabe und Schwierigkeiten der Predigt in der heutigen Zeit.

Literatur: Protokoll der Diözesankonferenz am 21. und 22. Oktober 1957 zu Aachen, Aachen 1958. Theologie und Predigt, ein Tagungsbericht. Hrsg. von Otto Wehner und Michael Fricker, Würzburg 1958. Zu beziehen durch Herrn Subregens O. Wehner, Würzburg, Priesterseminar, Preis 8,80 DM.

Verkündigung und Glaube. Festgabe für F. X. Arnold, Herder, Freiburg 1958.

5. Die Neuordnung der Karwoche und ihre Feier mit der Gemeinde.

6. Die Bedeutung der Mahlgemeinschaft nach dem Neuen Testament.

7. Die Anpassung der Religionsmethodik an die Konzentrationsschwäche des heutigen Kindes.

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns baldmöglichst, spätestens bis zum 15. Dezember, (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) durch die Dechanten eingereicht werden. Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächsten Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Nr. 36 Fastenerziehungswoche 1959.

Aachen, 27. Januar 1959

Die Fastenerziehungswoche dieses Jahres vom 15. bis 22. Februar steht unter dem Leitwort: „Zur Freiheit berufen“. Der Sinn dieser Woche ist es, in dem Reichtum und der Maßlosigkeit unserer Tage die Kinder schon zum rechten Maßhalten und zum Verzicht anzuhalten. Die Seelsorger aber mögen darüber hinaus bestrebt sein, die Kinder und Jugendlichen in den rechten Geist der Fastenzeit einzuführen und sie anzuleiten, diese heiligen Tage im Geiste der Kirche zu leben. Wenn schon die Kinder den Geist der Fastenzeit richtig erkennen und angeleitet werden, nach ihrem kindlichen Vermögen diese Zeit mit der Kirche zu leben, werden sie auch als Erwachsene eher fähig sein, die Fastenzeit richtig zu halten und im Leben rechtes Maßhalten zu üben.

Die von der Hauptarbeitsstelle herausgegebenen Materialhefte geben wertvolle Handreichungen. Das Materialheft für Priester „Das Gesetz der Freiheit“ wird von der Hauptarbeitsstelle in Hamm den Pfarrämtern zugeschickt. In diesem steht auch das Geleitwort zur Fastenerziehungswoche.

Das Fastenopfer sollen die Kinder für die Diaspora spenden. Gleichzeitig aber rufen die Bischöfe zum Kampf gegen Hunger und Aussatz auf. Beide Anliegen sind dringend. Darum mögen die Seelsorger entsprechend ihrer seelsorglichen Gegebenheit versuchen, beiden Anliegen gerecht zu werden. Man möge auch überlegen, wie die Kinder ihr Fastenopfer in Verbindung mit der Fastenmesse darbringen können.

Außer dem Priesterheft können von der Hauptarbeitsstelle in Hamm (Westf.) folgende Materialien bezogen werden:

für die Lehrerschaft: „Erziehung zur Freiheit“
Prs. DM 1.20, ab 3 St. DM 1.—

für die Eltern: Bildheft „Unsere Sorge — das Kind“ Prs. 30 Pf., ab 20 St. 25 Pf., ab 100 St. 20 Pf.

für die jg. Generation: „Wir fasten für hungernde Völker“, Flugschrift, Prs. pro St. 10 Pf., ab 20 St. 8,5 Pf.

für die Kinder: Fastenbildchen „Hilf mir tragen!“ Prs. pro St. 2 Pf., ab 20 St. 1,8 Pf.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Haus Hoheneck in Hamm (Westf.) sendet allen Pfarrämtern, Seelsorgstellen und Religionslehrern das Material zu. Dafür sind DM 1.20 bis zum 10. April 1959 mit dem Vermerk „Material zur Fastenerziehungswoche 1959“ auf das PSK der Hoheneckzentrale Dortmund 55 960 einzusenden.

Nr. 37 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, 27. Januar 1959

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Diese Zählung soll für die Fastenzeit am Sonntag, dem 8. März, erfolgen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis ist jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 41 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 13. Januar 1959 Jorissen Johannes, Kaplan, studienhalber beurlaubt, zum Kaplan in Aachen Heilig Kreuz, Dekanat Aachen-Südwest;

am 13. Januar 1959 Zitzen Josef, Kaplan in Willich St. Katharina, zum Kaplan in Jülich, Dekanat Jülich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 11. Dez. 1958 den Pfarrer Franz Janßen in Otzenrath zum Dechanten des Dekanates Hochneukirch ernannt;

Nr. 38 Predigtentwürfe zur Vorbereitung auf die Heilig-Rock-Wallfahrt und für die Fastenzeit.

Aachen, 28. Januar 1959

Das Bischöfliche Seelsorgeamt in Trier gibt für die Vorbereitung der Heilig-Rock-Wallfahrt acht Predigtentwürfe mit dem Titel „Jesus Christus ist der Herr“ für die Fastenzeit und den Ostersonntag heraus. Die Hochwürdigsten Herren Geistlichen, die daran Interesse haben, werden gebeten, dieselben von dort zum Preis von 2.— DM zu beziehen.

Die Predigten eignen sich als Fastenpredigten allgemein, besonders aber auch für die Pfarreien, die die Wallfahrt nach Trier machen wollen.

Nr. 39 Große und Kleine Ecker'sche Schulbibel.

Aachen, 28. Januar 1959

Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 erscheinen im Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, die Große und Kleine Ecker'sche Schulbibel für das Bistum Aachen auf Grund eines Lizenzvertrages der Firma B. Kühlen mit dem Patmos-Verlag in Düsseldorf.

Der Alleinvertrieb erfolgt durch die Firma B. Kühlen, und zwar in der gleichen Weise wie bisher über den Buchhandel und die einschlägigen Buchverkaufsstellen.

Nr. 40

Warnung.

Aachen, 28. Januar 1959

Aus dem Bezirk Wesel werden wir gebeten, vor einem Robert Melzer zu warnen, der eine Zeitlang Bücher vertrieb, um dann unter Ausnutzung seines Bekanntheits und Vorspiegelung äußerster Not Darlehen und Spenden zu erschleichen. Die Nachforschungen haben ergeben, daß die Angaben über Wohnung und Verhältnisse nicht zutreffen. Melzer soll sich in gleicher Weise über ein Jahr am Niederrhein aufgehalten haben.

am 23. Januar 1959 den Pfarrer Heinrich Dentel in Rurdorf zum Dechanten des Dekanates Linnich ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 24. Jan. 1959 Bücken Leonhard, geb. am 17. Juli 1906 in Düren, gew. am 12. Februar 1932, Definitor des Dekanates Geilenkirchen, Pfarrer in Randerath;

am 28. Jan. 1959 Keller Hubert, geb. am 2. Nov. 1885 in Aachen, gew. am 7. März 1914, Pfarrer i. R. von Schmidtheim;

am 28. Jan. 1959 Küppers P. Paul, S. C. J., geb. am 24. Januar 1898, gew. am 22. Juli 1928, Pfarrektor in Krefeld St. Petrus-Canisius.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 4

Aachen, den 15. Februar 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 42 Anregungen zur Durchführung der Aktion „Misereor“ zur Bekämpfung von Hunger und Aussatz	25	Nr. 51 Totenzettel der Geistlichen	28
Nr. 43 Ausstellung des Heiligen Rockes in Trier	26	Nr. 52 Betriebsratswahlen 1959	28
Nr. 44 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.)	26	Nr. 53 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1959 (Ordentlicher Haushaltsplan)	28
Nr. 45 Seelsorgliche Maßnahmen für die diesjährigen Einzuberufenden	26	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 46 Kollekte für das Siedlungswerk des Bistums	27	Nr. 54 Begleitpersonen bei Schulwanderungen — Festsetzung der Reisekostenvergütungen	32
Nr. 47 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn)	27	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 48 Opfergabe der Firmlinge	27	Nr. 55 Priesterexerzitien	32
Nr. 49 Themata für die Dekanatsarbeiten - Berichtigung 27		Nr. 56 Leihglocke gesucht	32
Nr. 50 Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins	27	Nr. 57 Gefunden	32
		Nr. 58 Stellenangebote — Stellengesuche	32
		Nr. 59 Personalchronik der Diözese Aachen	32

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 42 **Anregungen zur Durchführung der Aktion „Misereor“ zur Bekämpfung von Hunger und Aussatz.**

Aachen, 7. Februar 1959

Im Hirtenbrief der deutschen Bischöfe ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei der Aktion „Misereor“ nicht nur um eine besonders empfohlene Sammlung handelt, sondern daß man Außerordentliches erwartet, weil man einer außerordentlich großen Not wirksam begegnen will. Die deutschen Katholiken sollen aufgerufen werden, sich „einen einschneidenden Verzicht“ aufzuerlegen und größere Geldspenden zur Behebung von Hunger und Aussatz zur Verfügung zu stellen.

Der Erfolg der Aktion wird wesentlich davon abhängen, wie sie von den Geistlichen vorbereitet, empfohlen und durchgeführt wird. Bei den Überlegungen, wie man auch außerhalb des Gotteshauses Sammlungen veranstalten kann, sollte man auch aktive Laien mitreden lassen. Dabei ist im Hinblick auf die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes darauf zu achten, daß jede Werbung in der Öffentlichkeit die Bischöfe als Träger der Aktion und die Katholiken als die Angesprochenen erkennbar machen muß. Nur unter dieser Voraussetzung kann für die Aktion, die als nicht öffentliche Sammlung gilt, auch im öffentlichen Raum geworben werden.

Im einzelnen geben wir für die Vorbereitung und Durchführung der Aktion folgende Hinweise:

Schon vom 1. Fastensonntag an sollten die Gläubigen an jedem Sonntag von der Kanzel mit einigen eindringlichen Sätzen auf die „Aktion gegen Hunger und Aussatz in der Welt“ hingewiesen werden. Dabei soll diese Aktion ganz klar und bewußt als ein Fastenopfer hingestellt werden, zu dem die deutschen Bischöfe ihre Gläubigen aufrufen. Am Passionssonntag soll die Predigt ganz auf das große Anliegen zugeschnitten sein.

In den Vereinen und bei Zusammenkünften außerhalb der Kirche sollen die Priester immer wieder auf „Misereor“ hinweisen. Die allgemeine Presse, die kirchliche Wochenpresse und die Zeitschriften der kath. Organisationen werden immer wieder auf Hunger und Aussatz in der Welt hinweisen und so den Priestern viel Material liefern.

Die katholischen Lehrer und Lehrerinnen sollen für die Aktion erwärmt werden, damit auch auf dem Wege über die Schule die Kinder begeistert werden.

Es soll versucht werden, den Gläubigen konkrete Vorschläge für ein fühlbares Opfer zu machen, z. B. genau soviel zu geben wie man an den Karnevalstagen ausgegeben hat (oder soviel, wie man für einen Wochenendausflug auszugeben pflegt).

Den Geschäftsleuten innerhalb der Pfarrgemeinde soll nahegelegt werden, Sammelbüchsen

aufzustellen mit der Aufschrift etwa: „Dein Kleingeld bitte! Gegen Hunger und Aussatz in der Welt.“

Auch in den Familien sollten Spardosen aufgestellt werden, in denen die kleineren Geldspenden bis zum Passionssonntag gesammelt werden.

Wer eine größere Spende übergeben will, kann diese im Pfarrhause abgeben oder auch mit dem Vermerk „Spende für Misereor“ auf das Postscheckkonto der Bistumskasse Aachen, Köln 67, einzahlen. Auf Wunsch wird eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt zur Erreichung der Steuerbegünstigung von uns ausgestellt.

Sehr nachdrücklich wird die Verwendung von Opfertütchen, wie sie bereits vielerorts bei der Caritaskollekte üblich sind, empfohlen. Diese Opfertütchen sollen den Gläubigen rechtzeitig angeboten werden, besonders aber am Sonntag vor dem Passionssonntag und am Kollektensonntag selbst. (Bestellungen auf den zugesandten Bestellkarten rechtzeitig machen!)

Alle Geistlichen mögen es als eine Ehrensache empfinden, der Aktion „Misereor“ durch persönlichen Einsatz zu einem guten Erfolg zu verhelfen. Das Ergebnis der Sammlung soll „das gewöhnliche Maß bei weitem übersteigen“ (Hirtenbrief).

Nr. 43 Ausstellung des Heiligen Rockes in Trier.

Aachen, 7. Februar 1959

Vom 19. Juli bis 20. September dieses Jahres wird in der Hohen Domkirche zu Trier die Ausstellung des Heiligen Rockes stattfinden. Die Ausstellung steht unter dem Leitgedanken „Jesus Christus ist der Herr“ (Phil 2, 11). In einem kurzen Hirtenschreiben, in dem die Ausstellung angekündigt wird, schreibt der Hochwürdigste Herr Bischof von Trier: „Deshalb richte ich heute schon an Euch, meine lieben Diözesanen, aber auch über die Grenzen der Diözese hinaus an die gläubigen Menschen nah und fern die herzliche Einladung: Kommt in diesem Jahr als fromme, betende Pilger zum Heiligen Rock, zum heiligen ungenähten Kleid unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus.“ Die Diözesan-Pilgerstelle plant für Mitte August einen Diözesan-Pilgerzug nach Trier, an dem auch unser Hochwürdigster Herr Bischof teilnehmen wird. Nähere Mitteilungen darüber werden rechtzeitig ergehen.

Bei der engen Verbundenheit unseres Bistums mit der Nachbardiözese Trier ist es eine selbstverständliche Pflicht, daß diese erhebende Wallfahrt herzlich und dringend den Gläubigen schon jetzt durch Kanzelverkündigung empfohlen wird. Auf die geplante Diözesanwallfahrt ist frühzeitig hinzuweisen.

Nr. 44 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P.W.P.).

Aachen, 7. Februar 1959

Wie in anderen Jahren finden auch in diesem Jahre die Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) an verschiedenen Orten statt, um möglichst vielen die Gelegenheit der Teilnahme zu ermöglichen. Zu den Tagungen werden hiermit freundlichst eingeladen die Herren Pfarrer bzw. Rektoren als Pfarrleiter des P. W. P. und ebenfalls die Dekanats- und Pfarrförderer und Förderinnen.

An welcher von den Tagungen sie teilnehmen, ist ihnen anheimgestellt. Die Tagung gestaltet sich überall in Form eines halben Einkehrtages.

Sie finden statt:

1. in M.Gladbach, im Irmgardisstift, Albertusstr. 34, am 23. Februar 1959, nachmittags um 1/2 3 Uhr.
2. in Krefeld am Dienstag, 24. Februar 1959, beginnend mit der hl. Messe um 9 Uhr in Liebfrauen. Anschließend Jahrestagung in der Gaststätte Nordbahnhof, Oraniering 91.
3. in Aachen, im August-Pieper-Haus, Leonhardstr., am 26. Februar 1959, nachmittags um 1/2 3 Uhr.
4. in Niederau bei Düren, im Marienkloster, für die Dekanate der Kreise Düren und Jülich am Sonntag, 1. März 1959, nachmittags um 1/2 3 Uhr.
5. in Kall, im St.-Barbara-Kloster, am Montag, 2. März 1959, nachmittags um 1/2 3 Uhr.
6. in Simmerath, im St.-Brigida-Krankenhaus, am Mittwoch, 11. März 1959, nachmittags um 1/2 3 Uhr.

Die Tagungen beginnen jeweils mit einer kurzen Andacht oder einer hl. Messe. Die Tagesordnung besteht

- a) aus einem oder mehreren religiösen Vorträgen,
- b) Jahresbericht des P.W.P.,
- c) Verschiedenes.

Die Herren Pfarrer und Rektoren werden gebeten, ihre Förderinnen auf diese Tagungen aufmerksam zu machen. Nach Möglichkeit soll jede Pfarre vertreten sein.

Nr. 45 Seelsorgliche Maßnahmen für die diesjährigen Einzuberulenden.

Aachen, 9. Februar 1959

Wir bitten die Herren Pfarrer und Rektoren, die Jungmänner ihrer Pfarre, die zum Wehrdienst einberufen sind, eindringlichst zum Besinnungstag für Einberufene einzuladen. Am Sonntag vor dem Termin des Einkehrtages, der in allen Dekanaten möglichst einheitlich auf das Wochenende vom 21. bis 22. März zu legen ist, soll die nachstehende Kanzelverkündigung erfolgen:

„Alle Jungmänner unserer Pfarre, die als Freiwillig-Dienende oder als Wehrpflichtige mit ihrer Einberufung in diesem Jahre rechnen, sind herzlich eingeladen zu einem Besinnungstag für Einberufene. Er findet für unser Dekanat statt in:“

am: Die Anmeldungen nehmen die Geistlichen gern bis zum entgegen. Die heilige Messe am Sonntag ist als Abendmesse in dem Besinnungstag eingeschlossen.“

Für aufgeschlossene apostolisch gesinnte Jungmänner finden im Exerzitienhaus in Viersen vom 15. bis 19. März Exerzitien für Einberufene statt. Für diese Exerzitien muß eine intensive persönliche Werbung durch die Seelsorger erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich, sobald die Musterrungen durchgeführt worden sind, in der zweiten Winterhälfte von Pfarren und Dekanaten gemeinsam der Besinnungstag durchgeführt wird. Verantwortlich für die Durchführung ist der Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend. Finden sich in einem Dekanat nur wenige Einberufene, so sollen sich diese durch Vermittlung der Pfarrgeistlichen und des Dekanatsjugendseelsorgers dem Besinnungstag des Nachbardekanates anschließen.

Zur Werbung für diesen Besinnungstag sind

- a) Plakate für die Kirchtüren,
- b) persönliche Einladungsschreiben an die einzelnen Einberufenen bei der Diözesanstelle MJ anzufordern.

Die Abendmesse wird für diesen Besinnungstag genehmigt.

Es sei daran erinnert, daß die Mitteilungskarten über Einberufungen rechtzeitig an die Diözesanstelle weitergeleitet werden, um dem zum Wehrdienst einberufenen Pfarrangehörigen alsbald einen guten Kontakt mit dem Militärpfarrer zu ermöglichen.

Nr. 46 Kollekte für das Siedlungswerk des Bistums.

Aachen, 9. Februar 1959

Wegen der Kollekte zur Bekämpfung von Hunger und Aussatz in der Welt, die in allen deutschen Diözesen am Passionssonntag abgehalten wird, wird die Kollekte für das Siedlungswerk auf Sonntag, den 19. April, verlegt.

Nr. 47 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn).

Aachen, 9. Februar 1959

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora zu fördern und zu unterstützen“. Sie betreut finanziell und materiell Kinderheime und Kommunikanten-Anstalten in den west- und mittel-deutschen Diasporagebieten. Außerdem werden von ihr bedürftige Erstkommunikanten in den Pfarren und Heimen aller Diasporagebiete unterstützt und eigene Kurse für Erstkommunikanten aus den Aufnahmelagern in der Bundesrepublik abgehalten.

Zur Durchführung ihrer segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf die Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarren, Rektorate und Seelsorgstellen werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung des Opferganges zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden. Wir möchten besonders auf die Verwendung dieser Opferbeutel verweisen.

Das Ergebnis der Kollekte ist über die Dekanate an das Bischöfliche Generalvikariat zu überweisen mit dem Vermerk: Weißen-Sonntag-Kollekte der Katholischen Diasporakinderhilfe.

Nr. 48 Opfergabe der Firmlinge.

Aachen, 9. Februar 1959

Auch in diesem Jahre möchten wir die Abhaltung einer Sammlung seitens der Firmlinge, die als Opfergabe für die Kommunionkinder der Diaspora gedacht ist, herzlich empfehlen. Seit der Einführung der Kollekte 1951 ist der Gesamterlös von DM 14979,04 auf DM 106014,25 im Jahre 1958 gestiegen. Auf Grund dieser Sonderkollekte konnten die Unterstützungen für die konfessionellen Kinderheime in der DDR beträchtlich erhöht werden.

Es muß unser Anliegen sein, dieses wertvolle seelsorgliche Unternehmen auch in diesem Jahre zu unterstützen. Darum bitten wir die hochwürdige Geistlichkeit. Das Firmopfer ist an einem passenden Tage des Vorbereitungsunterrichtes, nicht am Firmtage selbst, zu halten. Der Ertrag möge mit der Bezeichnung „Opfer der Firmlinge für die Diasporakinder“ auf dem üblichen Wege an uns eingesandt werden.

Nr. 49 Themata für die Dekanatsarbeiten.

(Berichtigung K. A. 1959 Seite 23)

Aachen, 10. Februar 1959

Es muß unter Nr. 2 bei ferner: statt „Ärztliche Praxis“ Minden, Grefelding, heißen: „Ärztliche Praxis“, Die Wochenzeitung des praktischen Arztes, Hrsg. Edmund Banaschewski, München-Gräfelfing, Werk-Verlag.

Nr. 50 Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins.

Aachen, 10. Februar 1959

Für die Mitglieder des Borromäus-Vereins ist soeben in handlichem Format und in moderner Ausführung das Gabenverzeichnis 1959 erschienen. Es

umfaßt 1453 Nummern auf 128 Druckseiten mit zahlreichen Abbildungen in Kupfertiefdruck.

Die Ortsvereine, die der Zentrale in Bonn angeschlossen sind, erhalten zur Zeit die für ihre Mitglieder benötigte Anzahl Verzeichnisse zugestellt.

Pfarreien, in denen der Borromäus-Verein noch nicht eingeführt ist, können bei der Zentralstelle des Borromäus-Vereins, Bonn, Wittelsbacherring 9, Exemplare anfordern, denn das Gabenverzeichnis ist ein gutes Werbemittel zur Einführung des Borromäus-Vereins.

Hervorzuheben sind in diesem Verzeichnis die preiswerten Jahressbände „Christ in einer neuen Welt“ von Prof. Dr. B. Häring CSSR (Jahresband 1958) und, soeben erschienen, „Das Fenster zur Welt. Dokumentarischer Bildband über den Vatikan“ von Bertram Otto (Jahresband 1959). Diese Bände bietet der Borromäus-Verein den Mitgliedern seiner örtlichen Vereine für die Heimbücherei mit dem Wunsch weitester Verbreitung an.

Nr. 51 Totenzettel der Geistlichen.

Aachen, 10. Februar 1959

In letzter Zeit sind die Totenzettel der Weltgeistlichen und Ordenspriester nur unregelmäßig an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt worden. Es wird deshalb erneut auf unsere frühere Anweisung hingewiesen, daß die Totenzettel aller Geistlichen durch das zuständige Pfarramt bzw. bei Ordenspriestern durch das betreffende Kloster alsbald nach dem Sterbefall in zwei Exemplaren übersandt werden sollen. Das Bischöfliche Diözesanarchiv sammelt die Totenzettel als wichtige biographische Quelle über den Diözesanklerus. In dieser umfangreichen und weit zurückreichenden Sammlung, die oft in Anspruch genommen wird, fehlen leider viele Totenzettel namentlich aus der Zeit seit 1944. Deshalb wäre es sehr erwünscht, wenn auch die Totenzettel von Geistlichen aus dieser Zeit nachgeliefert werden könnten. Ebenso ist zur Vervollständigung der Sammlung die Einsendung von Totenzetteln aus früherer Zeit gleichfalls erwünscht.

Nr. 52 Betriebsratswahlen 1959

Aachen, 10. Februar 1959

In nächster Zeit werden in allen Betrieben neue Betriebsräte gewählt. Wegen der Bedeutung, die diese Männer und Frauen für den Geist und das „Klima“ der Betriebe haben, ist unsere seelsorgliche Mitverantwortung aufgerufen. Wo immer es möglich und tunlich ist, soll die Bereitschaft katholischer Arbeiter und Angestellter, Verantwortung im Betriebsrat zu übernehmen, geweckt und gestärkt werden. Bei der Wahl sollen alle Wahlberechtigten ihre Stimme nur solchen Kandidaten geben, die aus christlicher Überzeugung zu handeln gewillt sind.

Nr. 53 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1959.

(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 10. Februar 1959

Wie sehr die Entwicklung unseres Gesamt-Haushalts gerade in den letzten Jahren durch finanziell erschwerte Voraussetzungen gehemmt ist, kommt darin zum Ausdruck, daß im Rechnungsjahr 1959 — verglichen mit dem Rechnungsjahr 1956 —

die Kirchensteuereinnahmen voraussichtlich um etwa 3,5% absinken (Effektiv-Einnahme im Rechnungsjahr 1956: 24 878 000,— DM, erwartete Einnahme für das Rechnungsjahr 1959: 24 000 000,— DM),

der durch Kirchensteuereinnahmen zu deckende ordentliche Haushaltsbedarf zwangsläufig, insbesondere durch unvermeidbare Besoldungserhöhungen, um etwa 20% gestiegen sein wird (Effektiv-Ausgabe im Rechnungsjahr 1956: 18 201 000,—DM, erwartete Ausgabe für das Rechnungsjahr 1959: 21 926 000,— DM), das finanzielle Bedarfsvolumen der noch durchzuführenden außerordentlichen pfarrgemeindlichen Maßnahmen (Bauvorhaben) sich um etwa 13% erhöht hat (außerordentlicher Finanzierungsbedarf im Jahre 1956: 38 000 000,— DM, außerordentlicher Finanzierungsbedarf im Jahre 1959: 43 000 000,— DM).

Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß seit 1956 bis jetzt trotz schwieriger finanzieller Gegebenheiten pfarrgemeindliche Bauvorhaben mit einem Gesamtaufwand von etwa 25 000 000,— DM finanziert und durchgeführt werden konnten. Danach dürften heute rechnerisch nur noch 13 000 000,— DM aufzuwenden sein, um die nach dem Stande von 1956 noch zu lösenden baulichen Aufgaben bewältigen zu können. In Wirklichkeit beläuft sich aber der Finanzierungsbedarf der nach dem heutigen Stand der pfarrgemeindlichen Bauplanungen festgestellten zukünftigen Bauaufgaben auf 43 000 000,— DM! In dem gleichen Zeitraum, in welchem 25 000 000,— DM zugunsten der Pfarrgemeinden verbaut worden sind, haben sich also neue Bauaufgaben bei den Pfarrgemeinden mit einem Gesamt-Kostenbedarf von 30 000 000,— DM ergeben. Trotz aller finanziellen Anstrengungen und Erfolge ist demnach die Last der ungelösten Bausorgen noch größer geworden.

Diese Tatsache ist symptomatisch. Sie macht sichtbar, in wie starkem Maße immer wieder neue Baubedürfnisse in unserer im Strukturwandel begriffenen Diözese, nicht zuletzt durch die notwendige Gründung neuer Seelsorgsbezirke, entstehen. Daneben hat das Bistum — nachdem der unmittelbar kriegsbedingte Aufbau gemeistert worden ist — zahlreiche, oft von heute auf morgen anfallende, umfangreiche Instandsetzungsaufgaben zu bewäl-

tigen, die fast immer auf jahrzehntelange Vernachlässigung der Substanz zurückgehen.

Ein Absinken der Kirchensteuereinnahmen bei gleichzeitigem Anwachsen des ordentlichen Haushaltsbedarfs hat zur natürlichen Folge, daß der für die Mitfinanzierung pfarrgemeindlicher Bauvorhaben verbleibende Kirchensteueranteil immer geringer werden muß. Diese Entwicklung ist angesichts der vorstehend skizzierten Situation des pfarrgemeindlichen Baubedarfssektors in besonderem Maße besorgniserregend. Hinzu kommt, daß aus verschiedenen Gründen, die in der derzeitigen steuertechnischen Situation der Lohn- und Einkommensteuer liegen, eine einigermaßen verbindliche Schätzung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1959 heute noch nicht vorgenommen werden kann. Es muß deshalb vorsorglich noch die Entwicklung der nächsten Monate abgewartet werden, bevor es möglich sein wird, den Rahmen des pfarrgemeindlichen Bauprogramms 1959 endgültig festzulegen und die Durchführung der vordringlichsten Maßnahmen in ständiger Abstimmung mit der Entwicklung der Gesamt-Lage nach und nach freizugeben. Fest steht leider jetzt schon, daß selbst bei günstigerer Entwicklung des Kirchensteueraufkommens nur ein Teil der akut notwendigen Bauvorhaben Aussicht auf Verwirklichung im kommenden Rechnungsjahr hat.

Angesichts dieser Lage ist es ein zwingendes Erfordernis, auch im ordentlichen Haushaltsplan weiterhin äußerste Sparsamkeit anzuwenden. Der Haushaltsfehlbedarf des ordentlichen Gesamt-Etats wird ohnehin im Rechnungsjahr 1959 weiter ansteigen, da nochmalige Besoldungserhöhungen nicht zu umgehen sein werden. Um so mehr ist es notwendig, daß die Kirchengenossen durch zurückhaltende Veranschlagung der sächlichen Ausgabenbedürfnisse im Voranschlag 1959 dafür Sorge tragen, daß eine weitere Erhöhung des Haushaltsfehlbedarfs und damit eine zusätzliche Gefährdung des Haushaltsausgleichs vermieden wird.

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze.

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Exemplare des Voranschlags 1959 zu. Der durch den Kirchengenossen aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung durch die Hand des Definitors bis spätestens 20. 3. 1959 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Auf diese Weise kann der Termin für die Vorlage des Voranschlags beim Bistum ohne Schwierigkeiten eingehalten werden. Sollte aus besonderen Gründen eine fristgerechte Erledigung unmöglich sein, sind uns die Hinderungsgründe bis zum 20. 3. 1959

unter Angabe des voraussichtlich möglichen Vorlagedatums schriftlich mitzuteilen.

2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1951 (Kirchlicher Anzeiger 1951, Seite 32).
3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmenansätze in der richtigen Höhe getätigt werden. Höhere Ausgabenansätze, als sie im Vorjahres-Etat genehmigt waren, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die Positionen „Besoldungen“, „Steuern und Lasten“ und „Schuldendienst“ können ggfs. eine Ausnahme bilden. Wir bitten im übrigen dringend, bei jeder einzelnen Ausgaben-Position eingehend zu prüfen, ob nicht ein niedrigerer Ansatz als im Vorjahr genügt.
4. Es ist darauf zu achten, daß die Ansätze an der etatmäßig vorgesehenen Stelle eingetragen werden. Soweit Ansätze von denen des Vorjahres erheblich abweichen, sind hierzu in der Bemerkungsspalte, notfalls auf gesondertem Blatt, entsprechende Erläuterungen zu geben. Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich genehmigten Sachverhalt zurückgehen, ist die entsprechende Journal-Nummer in der Bemerkungsspalte mit aufzuführen.
5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für Wiederaufbau- und Instandsetzungszwecke) etatisiert werden.
6. Die Spalte „Ist-Einnahme“ bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 4. 1958 bis 31. 3. 1959“ ist möglichst genau auszufüllen. Da bei der Aufstellung des Voranschlags 1959 das Rechnungsjahr 1958 noch nicht abgelaufen ist und bei manchen Positionen nach Aufstellung des Voranschlags noch Einnahmen bzw. Ausgaben für das Rechnungsjahr 1958 zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des endgültigen Jahres-Ist hier und da nicht möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist“ die bis Ende des Rechnungsjahres 1958 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hier nach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.
7. Pfennigbeträge bis zu DM 0,50 einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über DM 0,50 sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

8. Es ist darauf zu achten, daß die mit vorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstaufbereitung genau übereinstimmt.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln.

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1958“.

Im Rechnungsjahr 1958 eingesparte Beträge bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1958 bei Tit. I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzusetzen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1958 vom 28. 5. 1958 K. A. 1958, Seite 90, wird Bezug genommen. Die endgültige Festsetzung der Verwahrbeträge 1958 erfolgt bei der Prüfung der Jahresrechnung 1958 durch uns. Soweit die dann endgültig ermittelten Beträge von den Angaben des Kirchenvorstandes im Voranschlag 1959 abweichen, wird eine entsprechende Verrechnung durch uns herbeigeführt.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Dem Voranschlag 1959 ist ein besonderes Blatt beizufügen, auf welchem die Beträge für „Jagd-pacht“ und „Erbbauszinsen“, die in den bei Tit. I der Einnahmen veranschlagten Ansätzen enthalten sein müssen, detailliert und nach Fonds getrennt aufzuführen sind.

Es wird erneut auf die Notwendigkeit verwiesen, die Nebenleistungen der Pächter getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 7 zu erfassen und die Spezifikation zu Tit. I 7 sorgfältig auszufüllen.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“.

Der Zinssatz für Sparguthaben auf Jahreskündigung beträgt z. Z. 4%. Wir bitten um entsprechende Beachtung bei der Veranschlagung der Zinssätze der Kapitalgelder. Es muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß

- alle Kapitalgelder auf Jahreskündigung angelegt sein müssen,
- bei Hypotheken der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen ist (entsprechender Hinweis ist in die Bemerkungsspalte zu setzen),
- in die Bemerkungsspalte ein Hinweis aufzunehmen ist, soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertragslos sind.

Zu den Einnahme-Titeln	und den Ausgabe-Titeln
IV. „Kollekten“	II. „Kultuskosten“
V. „Opferstöcke“	III. „Paramente“
VI. „Ertrag von Trauungen usw.“	XI. „einmalige Ausgaben“

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für 1959 Gültigkeit. Wir bitten erneut,

die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. 3. 1951 zugrunde zu legen.

Wir verweisen insbesondere auf unsere Anweisungen zu Tit. VI der Einnahmen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1958 vom 21. 1. 1958, um deren genaue Beachtung wir bitten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“.

Es besteht Veranlassung, noch einmal darauf hinzuweisen, daß bei Tit. IX 4 die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten in Höhe von 50% der gesamten Soziallasten (Tit. VI 10 der Ausgaben) und bei Titel IX 5 die Anteile der Arbeitnehmer in Höhe von 25% der gesamten Ruhegehaltsskassenbeiträge (Titel VI 11 der Ausgaben) in Einnahme zu stellen sind. Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“, notfalls auf gesondertem Blatt, kurz zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zu Ungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

Wir weisen noch einmal auf die den Kirchenvorständen obliegende Verpflichtung hin, bei der zuständigen Krankenkasse neben der Höhe der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge ggfs. auch die Höhe der einzubehaltenden Arbeitnehmeranteile festzustellen.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Es besteht leider immer noch Veranlassung darauf hinzuweisen, daß etwa notwendige Erhöhungen des Ansatzes „Seelsorgsaushilfe“ eingehend, ggfs. auf einem dem Voranschlag beizufügenden Blatt begründet werden müssen. Andernfalls sind Reduzierungen auf den genehmigten Vorjahresansatz nicht zu vermeiden.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Leider können auch im Rechnungsjahr 1959 die an sich wünschenswerten Erhöhungen bei diesem Titel mit Rücksicht auf die schwierige Haushaltslage immer noch nicht verantwortet werden. Wir bitten daher, höhere Ansätze als im Rechnungsjahr 1958 genehmigt wurden, nicht zu veranschlagen.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Rentenbankgrundschuldzinsen ist inzwischen entfallen. Vom Rechnungsjahr 1959 an ist daher ein Ansatz für „Rentenbankgrundschuldzinsen“ nicht mehr zu veranschlagen. Hiernach entfällt auch die Umlage von Rentenbankgrundschuldzinsen auf die Pächter. Eine entsprechende Veranschlagung bei Tit. I der Einnahmen (Nebenleistungen der Pächter) möge daher unterbleiben.

Wir bitten erneut, sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. 8. 1951 (s. K. A. 1951, Seite 127) und auf Grund der Verordnung im K. A. 1951, Seite 155, steuerpflichtig ist.

Die den Kirchengemeinden zugehenden Hebezettel der Zivilgemeinden sind entsprechend zu überprüfen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei der Position 15 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Bei Titel VI 9 ist nicht das Wassergeld für Kirche und Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld für die Kirche ist bei Tit. II 6 der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergarten-Voranschlag, Nr. 4 der Ausgaben, zu etatisieren.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“.

Betrifft kircheneigene Kindergärten:

Wir bitten, hinsichtlich der Veranschlagung der Elternbeiträge und der kommunalen Betriebskostenzuschüsse unsere Ausführungen in den vorjährigen Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages und in der Verordnung im K. A. 1958, Seite 50 f, eingehend zu beachten. Wir freuen uns, feststellen zu können, daß, von Übergangsschwierigkeiten in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1958 abgesehen, die höheren Elternbeiträge und auch die kommunalen Zuschüsse auf der Grundlage von mindestens 4,— DM pro Monat und Kind inzwischen allenthalben realisiert werden. Soweit noch einzelne Kommunalverwaltungen aus finanziellen Gründen die Bewilligung der erhöhten Zuschüsse bisher zurückgestellt haben, bitten wir, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß zumindest vom 1. 4. 1959 an diese Zuschüsse auf die Grundlage der genannten Norm erhöht werden. In diesen Fällen sind Berichte über das Veranlaßte der Anl. 1) zum Voranschlag 1959 beizufügen.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“.

Wir verweisen auf unsere Verordnung im K. A. 1959, Nr. 26, Seite 18, um deren genaue Beachtung bei der Aufstellung des Voranschlages 1959 wir bitten. Bei Annuitäten-Darlehen (Darlehen mit gleichbleibendem Schuldendienst), deren Zinssatz sich im Laufe des Rechnungsjahres 1958 geändert hat, wird es schwierig sein, jetzt schon den Bestand per

1. 4. 1959 (siehe Seite 10 des Voranschlages 1959, Spalte 5) zu ermitteln. In diesen Fällen kann auf die Ausfüllung der Spalte 5, wie auch auf die Angabe der Zins- und Tilgungsbeträge (Spalten 6 und 7) verzichtet werden. Um so notwendiger ist es jedoch, daß die z. Z. geltenden %-Sätze für Zinsen (ggfs. incl. lfd. Verwaltungskostenbeitrag) und Tilgung in die entsprechenden Rubriken der Spalten 6 und 7 und der Gesamtschuldendienstbetrag in Spalte 8 eingesetzt werden.

Wie bereits in unserer Verordnung im K. A. 1959, Nr. 26, Seite 18, erwähnt, wird bis auf weiteres auf die Aufstellung und Vorlage neuer Tilgungspläne an Stelle der bereits hier vorliegenden verzichtet.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß, soweit uns für aufgenommene Darlehen bisher noch kein Tilgungsplan vorgelegt wurde — es dürfte sich hierbei in der Regel um in der letzten Zeit aufgenommene Darlehen handeln — nach voller Auszahlung der betreffenden Darlehen ein Tilgungsplan aufzustellen und uns zuzusenden ist. Es möge darauf geachtet werden, daß im Tilgungsplan, sofern sich bei diesen Darlehen der Zinssatz vom Datum der Auszahlung des Darlehens ab bis zur Aufstellung des Tilgungsplanes änderte, die einzelnen Zinssätze mit den Daten, von wann bis wann sie galten bzw. gelten, aufgeführt werden. Wir empfehlen, in jedem Falle vor Aufstellung des Tilgungsplanes beim Darlehensgeber entsprechende Erkundigungen einzuziehen, damit Änderungen des Zinssatzes beim Aufstellen des Tilgungsplanes berücksichtigt werden können und somit die Übereinstimmung zwischen Tilgungsplan und der tatsächlichen Abwicklung des Schuldendienstes gewährleistet ist. Ferner ist darauf zu achten, daß im Tilgungsplan das genaue Datum des Laufzeitbeginns des Darlehens angegeben wird. Bei ratenweiser Auszahlung sind Datum und Höhe der einzelnen Auszahlungsquoten anzugeben. Des weiteren ist darauf zu achten, daß der Tilgungsplan bis Laufzeitende aufgestellt wird.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1959.

Wir werden vom 1. April d. J. an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1959 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe des Etats an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des in dem Etat 1959 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnahmen) abgelöst. Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. April 1959 an wird in Höhe von $\frac{1}{12}$ des nach dem Etat 1958, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1958, bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1959.

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. April d. J. an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1959 und bis zur Umstellung der Voranschläge auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1959 monatlich

Ausgaben bis zur Höhe von $\frac{1}{12}$ der nach dem Etat 1958, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1958, genehmigten Ausgaben zu leisten. Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Etats 1959 an die Kirchenvorstände nur notwendigste und zwangsläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 54 Begleitpersonen bei Schulwanderungen. Festsetzung der Reisekostenvergütungen.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 2. August 1958
II E 1. 12 — 20/5 Nr. 1909/58

Betr.: Begleitpersonen bei Schulwanderungen,
hier: Festsetzung der Reisekostenvergütungen.

Die Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten, und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117) regelt nur die Abfindungen, die den Lehrern bei genehmigten Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten gezahlt werden können.

Fahrtkosten für eine die wandernde Klasse begleitende zweite Aufsichtsperson, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes ist, können nach der Regelung der genannten Verordnung nicht erstattet werden, sie können auch nicht etwa als „dienstlich notwendige bare Auslagen“ im Sinne von § 2 der Verordnung bezeichnet werden. Andererseits bietet aber § 15 RKG in Verbindung mit Nr. 35 der ABz. RKG eine ausreichende rechtliche Handhabe, diesen zweiten Aufsichtspersonen die Fahrtkosten nach Maßgabe der Vorschriften und Bestimmungen des Reisekostenrechts unmittelbar zu erstatten.

Ich habe deshalb im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Finanzminister nichts dagegen einzuwenden, wenn sie dementsprechend verfahren.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 55 Priesterexerzitien.

Exerzitienhaus „St. Augustinus“, Essen-Borbeck:
6. bis 10. April 1959 (Beginn abends 19.00 Uhr). Exerzitienmeister P. Stendebach OMI.

Oblaten-Kloster Maria-Engelport über Karden (Mosel):
Je von Montag bis Freitag, 6. bis 10. Juli; 20. bis 24. Juli;
3. bis 7. August; 24. bis 28. August.

Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main:
19. 4. bis 25. 4. = 5 Tage (P. W. Bönner S. J.)
3. 8. bis 1. 9. = 30 Tage (P. H. Roth S. J.)
10. 8. bis 19. 8. = 8 Tage (P. H. Hirschmann S. J.)

Anmeldungen und Anfragen richte man an die Verwaltung der Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main S 10, Offenbacher Landstraße 224.

Nr. 56 Leihglocke gesucht.

Für unsere neuerstellte Siedlerkirche St. Paul in Uerdingen, Rheinland, suchen wir eine Leihglocke. Wir bitten um Mitteilung an den Kirchenvorstand St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, Heinrich-Theißen-Straße 1.

Nr. 57 Gefunden

Auf dem Parkplatz in der Monheimsallee, dem Franziskanerkloster gegenüber, wurde ein Gefäß mit heiligem Öl gefunden. Der Eigentümer möge sich an der Klosterpforte melden.

Nr. 58 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle der kath. Pfarrgemeinde St. Martin in Froitzheim ist ab sofort zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 45%. Bei Eignung des Bewerbers kann auch die Wahl zum Rendanten in Aussicht gestellt werden. Bewerbungen mit den

notwendigen Unterlagen werden an das kath. Pfarramt St. Martin Froitzheim über Düren, Hauptstraße 24, erbeten.

Die Pfarrgemeinde Immerath, Krs. Erkelenz, 1400 Seelen, sucht die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 70%. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber werden gebeten, sich mit den notwendigen Unterlagen (Lebenslauf, begl. Zeugnisabschriften über Ausbildung und bisherige Tätigkeit) an den Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde Immerath, Kirchstraße 130, zu wenden.

Nr. 59 Personalchronik der Diözese Aachen.

- Es wurden ernannt:
- am 5. Febr. 1959 Schoppmann P. Friedrich SCJ, zum Kaplan in Krefeld St. Norbertus, Dekanat Krefeld-Nord;
 - am 6. Febr. 1959 Küppers Josef, Kaplan in Herzogenrath St. Gertrud, zum Pfarrer in Gevenich, Dekanat Linnich;
 - am 6. Febr. 1959 Schmitz Ludwig, Kaplan in Oberbruch zum Pfarrer in Laffeld, Dekanat Heinsberg;
 - am 14. Febr. 1959 Münstermann Franz, Kaplan in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, zum Pfarrer in Randerath, Dekanat Geilenkirchen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:
am 6. Febr. 1959 die Verzichtleistung des Pfarrers Dr. phil. Anton Hamm auf die Pfarrstelle Nöthen angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. März 1959 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 5

Aachen, den 1. März 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.			
Nr. 60 Schreiben des Heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe vom 23. Dezember 1958	33	Nr. 68 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung	50
Nr. 61 Dankschreiben des Heiligen Vaters auf die Weihnachtsglückwünsche unseres Bischofs	35	Nr. 69 Eintragung ins Taufbuch und Ausstellung von Taufzeugnissen	51
Römische Dekrete.			
Nr. 62 Sacra Congregatio Rituum: Instructio de Musica sacra et sacra Liturgia	36	Nr. 70 Beachtung der Konfessionszugehörigkeit bei der Besetzung von landwirtschaftlichen Siedlerstellen	51
Nr. 63 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii	49	Nr. 71 Warnung	51
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 64 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde St. Hubert in Kufferath im Verband der Mutterpfarre St. Michael in Lendersdorf, Dekanat Düren	49	Nr. 72 Pax-Spar- und Darlehnskasse eGmbH., Köln	52
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 65 Weihe und Abholen der Heiligen Öle	50	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 66 Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab	50	Nr. 73 Verkauf von Gummischutzmitteln aus Warenautomaten	52
Nr. 67 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses	50	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 74 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V.	52
		Nr. 75 Exerzitien für Religionslehrer	53
		Nr. 76 Priesterexerzitien	53
		Nr. 77 30tägige Exerzitien für Theologiestudenten	53
		Nr. 78 Stellenangebote — Stellengesuche	53
		Nr. 79 Personalchronik der Diözese Aachen	53
		Nr. 80 Vermischte kirchliche Nachrichten	54

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 60 Schreiben des Heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe vom 23. Dezember 1958.

Unsern geliebten Söhnen

Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln,

Joseph Kardinal Wendel, Erzbischof von München und Freising,

Julius Kardinal Döpfner, Bischof von Berlin,

sowie Unsern Ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands, und den übrigen Ortsordinarien, die mit dem Apostolischen Stuhle in Frieden und Gemeinschaft stehen,

Papst Johannes XXIII.

Geliebte Söhne und Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen!

Als Wir noch zu Beginn Unseres Pontifikates, in Unserm Gemüte aufs tiefste erschüttert, bei Uns selbst überlegten, aus welchem geheimen Ratschluß Gott zum Erweis der wunderbaren Kraft seiner himmlischen Gnade Unsere bescheidene Person ohne die Empfehlung irgendwelcher Verdienste auf Unserer Seite zur höchsten Stufe kirchlicher Amtsgewalt erhoben hätten, da haben Wir den von so viel Ergebenheit und Aufmerksamkeit zeugenden Brief gelesen, den Ihr, Unsere Geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, an Unsern schmerzlich be-

klagten Vorgänger, Pius XII., gerichtet habt, als Ihr, wie alljährlich nach Eurer Gepflogenheit, Eure Bischofskonferenz am verehrungswürdigen Grabe des hl. Bonifatius abhieltet.

Darin habt Ihr nochmal ins Gedächtnis gerufen, was sich im Verlaufe des vergangenen Jahres zur Förderung und zur Zier der katholischen Religion zugetragen hat, Ereignisse, an denen auch Ihr selbst oft aktiven Anteil hattet; Ihr seid noch einmal durchgegangen, was Ihr mit Gottes Hilfe aus Hirteneifer im Bereich des praktischen Lebens ver-

wirklich habt. Seid fest davon überzeugt, daß solcher Liebes- und Glaubenseifer Uns nicht geringe Freude gemacht und Grund zu froher Hoffnung für Unser geliebtes Deutschland geschenkt hat. Sehen Wir doch, daß Ihr mit so geschickten Bemühungen und fester Ausdauer Eure Amtspflicht erfüllt und die Belange des Reiches Christi fördert. Liegt demnach gerechter und frommer Grund zur Freude vor, so »preiset den Herrn mit Mir, und laßt uns seinen Namen gemeinsam preisen« (Ps. 33, 4)!

Mit großer Befriedigung haben Wir aus Eurem Briefe auch erfahren, welch gehorsam-ergebene Gesinnung gegenüber dem Statthalter Christi in Eurem Herzen lebt und welch ehrfurchtsvolle Liebe Eure Haltung ehrenvoll kennzeichnet. Davon sind Wir zutiefst überzeugt: Was Ihr an vortrefflicher Gesinnung dem höchsten Hirten der Kirche entgegenbringt, das ändert sich darum nicht im geringsten, wenn unter dem Gesetz und Zwang des Todes einer nach dem anderen das Steuer der Kirche übernimmt; denn die Entscheidungsgewalt, zu binden und zu lösen, die mit dem Stuhle Petri lebendig verknüpft ist und ihn auszeichnet, wird von Euch mit unverbrüchlicher Gefolgschaftstreue und aufrichtiger Liebe geehrt. Was aber Uns betrifft, so lassen Wir nicht von dem Beispiel, das Unser Vorgänger mit der Wertschätzung des deutschen Volkes gegeben hat, und wie Wir Uns über dessen ehrfurchtsvolle Liebe, wie sie guten Söhnen wohl ansteht, freuen, so umfassen Wir mit Gefühlen väterlicher Liebe sowohl die Bischöfe, denen bei Euch drüben die Verwaltung der einzelnen Kirchen anvertraut ist, als auch den Welt- und Ordensklerus, die Ordensleute, die Mitglieder der katholischen Vereinigungen, die Christgläubigen jeglichen Standes, ja das gesamte ruhmvolle Volk der Deutschen.

Auf Unsern Reisen haben Wir bei Euch in Berlin, München, Köln und Aachen Aufenthalt genommen und zu Euren Landsleuten enge Beziehungen gehabt, als Wir Unsere Arbeitskraft dem Werk der Glaubensverbreitung widmeten. Wir kennen also aus eigener Erfahrung die Eurer Art angeborenen Vorzüge und achten diese sehr hoch: die wachsame Gewissenhaftigkeit in der Pflichterfüllung, den stets bereiten und treuen Gehorsam, den zuchtvollen Gemeinschaftsgeist, den entschlossenen Willen, verbunden mit wirksamer Planung, Freigebigkeit, Tüchtigkeit und Tapferkeit, in engem Bunde mit der Begeisterung für das Schöne.

Mit dem Auge des Geistes erblicken Wir eine ungeheure Menge Menschen dieser so edlen Nation, die in Christus wiedergeborene Kinder der Kirche sind und den Glauben der Väter unversehrt und rein bewahrt haben; sie haben zur Festigung und Ausbreitung des Reiches Christi erlauchten und edelmütigen Nachwuchs hervorgebracht und zum

Aufbau der Stadt Gottes prachtvolle geistige Steine und starkes Mauerwerk beigesteuert. Eure Landsleute haben nämlich durch treues Festhalten an der Religion, durch Wissenschaft und Kunst, durch zweckmäßige Planung der Unternehmungen und durch mannigfache Bestrebungen wirtschaftlicher und sozialer Art zur christlichen und bürgerlichen Kultur zahlreiche Beiträge geleistet, die für das öffentliche Leben nützliche Triebkraft sind und deshalb mit wohlverdientem Lob bedacht werden sollen.

Jedoch diese Bezeugung Unserer Bewunderung wird durch traurige Erwägungen gehemmt. Voll Mitleid eilt Unser Gedenken denen zu, die in deutschen Landen ein hartes Schicksal erdulden und die Uns um so teurer sind, je schwerer die Last ist und je bitterer die Drangsale sind, unter denen sie zu leiden haben. Insbesondere wenden Wir Unser Augenmerk den geliebten Söhnen im östlichen Teile Deutschlands zu, wo die Treue zur Kirche und die Übung christlicher Tugenden sich schwierigen Verhältnissen gegenüber sehen, ja wo sogar bisweilen versteckt oder offen das Gewissen unter Druck gesetzt wird. Diese alle, die ohne ihr Verschulden Bedrängnis quält, grüßen Wir liebevoll, indem Wir sie zugleich eindringlich mahnen, sie möchten aus ihrer katholischen Glaubensüberzeugung heraus unerschütterlich und fest gegen jede Art von Unrecht stehen, gute Hoffnung in sich nähren und in einer nie ermattenden Liebe auch zu denen erglühen, die aus irrigen Anschauungen heraus oder Furcht vor dem Verlust irdischer Güter — mit diesen haben Wir noch größeres Mitleid — der Kirche entgegen sind. Inständige Bitten richten Wir an Gott — und Wir werden das weiter tun —, er möge den Geist der Staatslenker mit dem Lichte der Wahrheit erleuchten und ihren Willen beugen. Sie sollen endlich, wie Wir es erwarten, zur Vernunft kommen und aufhören das zu hassen, was sie lieben müßten; und sie sollen, wie alles Recht es verlangt, den Söhnen der katholischen Kirche Freiheit gewähren und ihnen erlauben, unter Befolgung der heiligen Gebote der Religion ein ruhiges und ungestörtes Leben zu führen (vergl. I. Tim. 2, 2).

Mitleidigen Herzens schauen Wir auf die Flüchtlinge, die die Kriegereignisse oder Gewalt und Furcht oder Not oder die Liebe zur Freiheit und der Wille, den christlichen Glauben in der Öffentlichkeit bekennen zu können, gezwungen haben, ihre Heimat, ihren Wohnort, ihre Wohnung, ihre Anverwandten, ihr Hab und Gut, überhaupt alles, was den Menschen lieb und teuer ist, im Stich zu lassen. Wie sehr erschüttert Uns dies harte und unverdiente Los einer so großen Zahl friedlicher Bürger, die ein Leben voller Entbehrenungen aufreißt und die umhergetrieben werden und daher-

irren wie Schafe, die die Führung eines Hirten vermissen! Eindringlich fordern Wir daher die Bischöfe auf, ihnen weiterhin Sorgen und Gedanken zuzuwenden und höchste Anstrengungen zu machen, damit sie die Hilfe und den Trost der Religion nicht zu entbehren brauchen und möglichst bald Wohnung und Arbeit finden.

Endlich wenden Wir Uns mit Unsern Gedanken den Kranken und den Hoffnungslosen zu, denen, die in ihrem Herzen Ängste ausstehen und in ihrem Leibe den Stachel des Schmerzes verspüren. Voll Mitleid sind Wir im Geiste bei Euch, und im Gebete erflehen Wir Euch von Gott Linderung, indem Wir Euch hinweisen auf Jesus, den Gekreuzigten, den Mann der Schmerzen, das Lamm ohne Makel, das uns ein Beispiel hinterlassen hat und unsere Krankheiten heilt. Sie mögen bei sich erwägen, daß die Leiden dieser Zeit nicht zu vergleichen sind mit der zukünftigen Herrlichkeit, die an uns einmal offenbar werden soll (vergl. Röm. 8, 18), ferner, daß das Gold im Feuer geläutert wird und daß nur aus der Olivenpresse das Öl als reiner Saft fließt. Sie sollen sicher sein, daß sie durch ihr geduldiges Leiden sich selbst, ihren Angehörigen, ihrem Vaterlande und dem ganzen Menschengeschlechte sehr zu Nutzen sind.

Wir wollen auch nicht mit Schweigen die Fragen übergehen, die mit den »Feierlichen Vereinbarungen« zwischen dem Apostolischen Stuhl und Deutschland zusammenhängen. Aus dem Grunde, weil es heilige Pflicht ist, zu Verträgen zu stehen, wird der Apostolische Stuhl, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft sein gegebenes Wort aufrichtig und konsequent halten; und er zweifelt nicht daran, daß die höchsten Regierungsstellen des deutschen Volkes und auch die übrigen Behörden dafür Sorge tragen, daß Verträge von solcher Bedeutung gewissenhaft, ehrlich und treu, vollständig und ohne Abstrich gehalten und in die Praxis des täglichen Lebens übersetzt werden. Sie mögen ganz fest davon überzeugt sein, daß dies für den Fortschritt sowohl in religiöser als auch in staatsbürgerlicher Hinsicht Wert und Bedeutung gehabt hat und behält.

Einen jeden aber von Euch mahnen Wir, in zähem Festhalten an seiner Pflicht, in den Stürmen unserer unruhigen Zeit, von seinem Platz am Steuer der ihm anvertrauten Kirche aus, eifrig und wachsam, tatkräftig und geschickt den Kurs des mystischen Schiffleins zu lenken, als betrachte er die folgenden Worte des hl. Märtyrers Ignatius an den hl. Polykarp an sich gerichtet: »Die Zeit verlangt nach dir, wie der Steuermann nach den Winden und wie der vom Sturme Umhergeworfene nach dem Hafen, damit du mit den Deinen zu Gott gelangest« (Brief des hl. Ignatius an Polykarp Kap. 2, Migne P. G. 5, 722).

Da das Geburtsfest des Herrn herannaht, so ist dies Uns eine Herzensangelegenheit: Euch und Christi Herde, über deren geistlichen Fortschritt Ihr als gute Hirten wacht, jene himmlischen Gaben zu wünschen, die Christi Geburt der Erde gebracht hat. Der Friedensfürst, der in armseliger Krippe liegt, »unaussprechlich weise und in Weisheit Kind noch ohne Sprache« (St. Augustinus, Predigt 187, Auf das Weihnachtsfest, 4. 1; Migne P. L. 38, 1001), möge Euch seinen Frieden schenken, einen immer unverbrüchlicheren, einen wahren Frieden mit ungetrübter Freude, einen köstlichen Frieden, wie er auf der Erfüllung des Willens Gottes und dem Verzicht auf den eigenen Nutzen beruht und wie ihn auch schlechte Menschen mit ihrem vergeblichen Hohn nicht zu entreißen vermögen.

In ruhiger Sicherheit seid also mit demütiger Bescheidenheit auf Großes bedacht und auf Großes ausgerichtet, und dabei weder niedergedrückt durch Widrigkeiten noch überheblich im Erfolg.

Wir tragen Eurem Eifer auf, diese Unsere väterliche Gesinnung voller Liebe und Wohlwollen gegenüber dem deutschen Volke Euren Landsleuten zur Kenntnis zu bringen, und erteilen Euch, Ehrwürdige Brüder und Geliebte Söhne, und der Eurer Wachsamkeit anvertrauten Herde Christi als Unterpand der himmlischen Gnade von Herzen gern den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 23. Dezember 1958 im ersten Jahre Unseres Pontifikates.

gez. Johannes XXIII., Papst

Nr. 61 Dankschreiben des Heiligen Vaters auf die Weihnachtsglückwünsche unseres Bischofs.

SEGRETERIA DI STATO
DI SUA SANTITÀ

Dal Vaticano, li 2 Februarii 1959

Exc. me ac Rev. me Domine,

Suaviter animum Augusti Pontificis tetigerunt omina et vota, quibus, redeunte Servatoris nostri natali die, una simul cum grege tuis curis demandato, Ipsi bona ac felicia omnia pientissime adprecari voluisti.

Huiusmodi pietatis obsequium, in quo manifeste patuit Sanctitati Suae arcta tua tuorumque christifidelium cum Petri Cathedra coniunctio, addecet sane nobilissimam istam Aquisgranensem sedem, quae non solum inclitis splendet historiae fastis, sed admirandis vetustisque artis monumentis tam praeclarum in modum flagrantem maiorem vestrorum catholicam testantur fidem.

Beatissimus Pater de vestro humanitatis officio gratias agit maximas, ac dum ex animo optat vos avitis christianis gloriis dignos semper esse, atque

in praesens ita agere ut ipsis vestri mores respondeant, minime dubitat, quin antiquitatis monita adsidue menti proposita vos ad feliciora paranda tempora perducant. Tibi autem, qui tam vigili studio istius gregis spiritualem profectum curas et provehis, benignus concedat Deus, ut pastorali firmitate cum paterna caritate coniuncta concretas oves ita pascere valeas, quae celsiores usque attingant metas tum in catholica profitenda fide tum in eadem vitae moribus exprimenda.

Haec suis enixis precibus a Deo poscere gavisus, Beatissimus Pater tibi tuisque christifidelibus universis peramanter in Domino benedicit.

Interea qua par est observantia me profiteor.

Excellentiae Tuae
addictissimum
D. Card. Tardini

Exc. mo ac Rev. mo Domino
D. no IOANNI POHLSCHNEIDFR
Episcopo Aquisgranensi

Römische Dekrete.

Nr. 62

Sacra Congregatio Rituum.

INSTRUCTIO *

DE MUSICA SACRA ET SACRA LITURGIA AD MENTEM LITTERARUM ENCYCLICARUM
PII PAPAE XII »MUSICAE SACRAE DISCIPLINA« ET »MEDIATOR DEI«.

De Musica sacra, tria gravissimi ponderis documenta a Summis Pontificibus, nostra aetate, edita fuerunt, scilicet: Motu proprio sancti Pii X, *Tra le sollecitudini*, diei 22 Novembris anni 1903; Pii XI, fel. rec., Constitutio Apostolica *Divini cultus*, diei 20 Decembris anni 1928; demum Summi Pontificis Pii XII, fel. regn., Litterae encyclicae *Musicae sacrae disciplina*, diei 25 Decembris anni 1955; nec defuerunt minora alia pontificia documenta et huius Sacrae Rituum Congregationis decreta, quibus variae res ad Musicam sacram pertinentes ordinabantur.

Neminem autem fugit, inter Musicam sacram et sacram Liturgiam tam arctam natura sua intercedere necessitudinem, ut vix de una leges ferri aut normae tradi possint, altera neglecta. Re quidem vera, in memoratis quoque pontificiis documentis et S. Rituum Congregationis decretis permixta habetur materia de Musica sacra et de sacra simul Liturgia.

Cum porro idem Summus Pontifex Pius XII, prius quam de Musica sacra, alteras easque gravissimas de sacra Liturgia edidisset Litteras encyclicas *Mediator Dei*, diei 20 Novembris anni 1947, in quibus doctrina liturgica et necessitates pastorales mirabili modo coordinatae exponuntur, valde opportunum visum est, potiora capita, sacram Liturgiam et Musicam sacram earumque pastoralemente efficaciam respicientia, ex memoratis documentis in unum colligere et peculiari Instructione pressius declarare, quo facilius et securius ea quae in iisdem documentis exposita sunt, in praxim reapse deducantur.

Consulto igitur Instructioni huic redigendae operam navarunt viri in Musica sacra periti et Pontificia Commissio pro generali liturgica instauratione constituta.

Totius autem Instructionis materia sequenti ordine est digesta:

Caput I. *Notiones generales* (nn. 1-10).

Caput II. *Normae generales* (nn. 11-21).

Caput III. *Normae speciales*.

1. De praecipuis actionibus liturgicis, in quibus Musica sacra adhibetur.

A) De Missa.

a) Principia quaedam generalia circa fidelium participationem (nn. 22-23).

b) De fidelium participatione in Missis in cantu (nn. 24-27).

c) De fidelium participatione in Missis lectis (nn. 28-34).

d) De Missa conventuali, quae etiam Missa in choro appellatur (nn. 35-37).

e) De adstantia sacerdotum sacrosancto Missae sacrificio deque Missis quas synchronizatas vocant (nn. 38-39).

B) De Officio divino (nn. 40-46).

C) De Benedictione eucharistica (n. 47).

2. De quibusdam generibus Musicae sacrae.

A) De polyphonia sacra (nn. 48-49).

B) De Musica sacra moderna (n. 50).

C) De cantu populari religioso (nn. 51-53).

D) De musica religiosa (nn. 54-55).

3. De libris cantus liturgici (nn. 56-59).

4. De instrumentis musicis et de campanis.

A) Principia quaedam generalia (n. 60).

B) De organo classico et instrumentis similibus (nn. 61-67).

C) De Musica sacra instrumentali (nn. 68-69).

* A. A. S. An. et vol. L (Ser. II, v. XXV) — N. 13.

- D) De instrumentis musicis et de machinis automaticis (nn. 70-73).
 E) De sacris actionibus ope radiophoniae et televisionis diffundendis (nn. 74-79).
 F) De tempore quo instrumentorum musicorum sonus prohibetur (nn. 80-85).
 G) De campanis (nn. 86-92).

5. De personis quae in Musica sacra et sacra Liturgia praecipuas partes habent (nn. 93-103).

6. De Musica sacra et sacra Liturgia excolenda.

A) De cleri et populi generali in Musica sacra et sacra Liturgia institutione (nn. 104-112).

B) De institutis publicis et privatis Musicae sacrae provehendae (nn. 113-118).

Praemissis igitur notionibus quibusdam generalibus (cap. I), normae item generales traduntur usum Musicae sacrae in Liturgia respicientes (cap. II); quo posito fundamento, tota res in capite III explicatur; in singulis autem paragraphis huius capituli statuuntur primum potiora quaedam principia, e quibus normae deinde speciales suapte defluunt.

CAPUT I

NOTIONES GENERALES

1. »Sacra Liturgia integrum constituit publicum cultum mystici Iesu Christi Corporis, Capitis nempe membrorumque eius«. ¹ Propterea sunt »actiones liturgicae« illae actiones sacrae, quae, ex institutione Iesu Christi vel Ecclesiae eorumque nomine, secundum libros liturgicos a Sancta Sede approbatos, a personis ad hoc legitime deputatis peraguntur, ad debitum cultum Deo, Sanctis ac Beatis deferendum (cfr. can. 1256); ceterae actiones sacrae quae, sive in ecclesia sive extra, sacerdote quoque praesente vel praecunte, peraguntur, »pia exercitia« appellantur.

2. Sacrosanctum Missae sacrificium est actus cultus publici, nomine Christi et Ecclesiae Deo redditi, quovis loco vel modo celebretur. Denominatio proinde »Missae privatae« vitetur.

3. Missarum species duae sunt: Missa »in cantu« et Missa »lecta«.

Missa dicitur *in cantu*, si sacerdos celebrans partes ab ipso iuxta rubricas cantandas revera cantu profert; secus dicitur *lecta*.

Missa »in cantu« porro, si celebratur cum assistentia ministrorum sacrorum, appellatur Missa *solemnis*; si celebratur absque ministris sacris, vocatur Missa *cantata*.

4. Sub nomine »Musicae sacrae« hic comprehenduntur:

- a) Cantus gregorianus.
- b) Polyphonia sacra.
- c) Musica sacra moderna.
- d) Musica sacra pro organo.
- e) Cantus popularis religiosus.
- f) Musica religiosa.

¹ Litterae encyclicae *Mediator Dei*, diei 20 Novembris anni 1947: A. A. S. 39 (1947) 528—529.

5. Cantus »gregorianus« in actionibus liturgicis adhibendus, est cantus sacer Ecclesiae romanae, qui, ex antiqua et veneranda traditione, sancte et fideliter excultus et ordinatus, vel recentioribus quoque temporibus iuxta priscae traditionis exemplaria modulatus, in respectivis libris, a Sancta Sede rite approbatis, ad usum liturgicum exhibetur. Gregorianus cantus natura sua non exigit, ut cum sonitu organi vel alterius musici instrumenti peragatur.

6. Nomine »polyphoniae sacrae« ille intenditur cantus mensuratus, qui, ex gregorianis concentibus ortus, pluribus consortibus vocibus, nullo comitante musicali instrumento, media aetate in Ecclesia latina vigere coepit, altero dimidio saeculi XVI Petrum Aloisium Praenestinum (1525-1594) maximum cultorem habuit, et ab eximiis eiusdem artis magistris adhuc excolitur.

7. »Musica sacra moderna« est musica, quae, pluribus consortibus vocibus, musicis instrumentis non exclusis, recentiore aetate, iuxta progressum musicae artis concinnata est. Ipsa vero, cum directe ad usum liturgicum sit ordinata, pietate ac sensu religioso redoleat oportet, et hac condicione, in servitium liturgicum est recepta.

8. »Musica sacra pro organo« est musica pro solo organo composita, quae, inde a temporibus, quibus tubulatum organum ad concentum magis aptum evasit, a claris magistris valde exculta fuit, quaeque, si leges Musicae sacrae ad amussim sequatur, ad sacram Liturgiam condecorandam non parum conferre potest.

9. »Cantus popularis religiosus« est ille cantus, qui sponte sua a religioso sensu oritur, quo humana creatura ab ipso Creatore ditata fuit, et proinde est universalis, apud omnes scilicet populos florens.

Cum autem idem cantus aptissimus sit ad vitam fidelium, privatam et socialem, christiano spiritu imbuendam, in Ecclesia, inde ab antiquissimis temporibus, valde fuit excultus,² et nostra quoque aetate ad fidelium pietatem fovendam et ad pia exercitia condecoranda enixe commendatur; immo in ipsis actionibus liturgicis quandoque admitti potest.³

10. »Musica religiosa« demum illa est, quae, tum ex auctoris intentione, cum ex operis argumento et fine, sensus pios ac religiosos exprimere et movere contendit, et proinde »religionem valde iuvat«;⁴ cum vero ad cultum divinum non sit ordinata, indolemque magis liberam prae se ferat, in actionibus liturgicis non admittitur.

CAPUT II

NORMAE GENERALES

11. Haec Instructio vim suam exercet in omnes ritus Ecclesiae latinae; proinde, quae de cantu *gregoriano* dicuntur, valent etiam pro cantu liturgico proprio, si habeatur, aliorum rituum latinorum.

Nomine porro »Musicae sacrae« intellegitur in hac Instrukione quandoque »cantus et instrumentorum

² Cfr. *Eph.* 5, 18—20; *Col.* 3, 16.

³ Litterae encyclicae *Musicae sacrae disciplina*, diei 25 Decembris 1955: A. A. S. 48 (1956) 13—14.

⁴ Litterae encyclicae *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 13.

sonus«, quandoque »instrumentorum sonus« tantum, prout e contextu facile eruitur.

Denique, voce »ecclesiae« ordinarie comprehenditur omnis »locus sacer«, id est: ecclesia sensu stricto, oratorium publicum, semipublicum, privatum (cfr. can. 1154, 1161, 1188), nisi ex contextu de solis ecclesiis sensu stricto agi cluceat.

12. Actiones liturgicae peragi debent ad normam librorum liturgicorum rite ab Apostolica Sede approbatorum, sive pro universa Ecclesia, sive pro aliqua ecclesia particulari aut familia religiosa (cfr. can. 1257); pia autem exercitia fiunt secundum consuetudines et traditiones locorum aut coetuum, a competente auctoritate ecclesiastica approbatas (cfr. can. 1259).

Actiones liturgicas et pia exercitia inter se commisceri non licet; sed, si casus ferat, pia exercitia actiones liturgicas aut praecedant aut sequantur.

13. a) Lingua actionum liturgicarum est latina, nisi in supradictis liturgicis, sive generalibus, sive particularibus, pro quibusdam actionibus liturgicis alia lingua explicite sit admissa, et salvis illis exceptionibus, qua infra ponuntur.

b) In actionibus liturgicis in cantu celebratis, nullus textus liturgicus, in linguam vulgarem verbotenus conversus, cani licet,⁵ salvis concessionibus particularibus.

c) Exceptiones particulares, a lege linguae latinae in actionibus liturgicis unice adhibendae, a Sancta Sede concessae, vim suam retinent; sed absque eiusdem Sanctae Sedis auctoritate non licet eas latius interpretari vel ad alias regiones transferre.

d) In piis exercitiis quaevis lingua adhiberi potest fidelibus magis conveniens.

14. a) In Missis *in cantu* non solum a sacerdote celebrante et ministris, sed etiam a schola aut fidelibus unice lingua latina est adhibenda.

»Verum tamen, ubi saecularis vel immemorabilis consuetudo fert ut in sollempni Sacrificio Eucharistico [id est in Missis *in cantu*], post sacra verba liturgica latine cantata, nonnulla popularia vulgaris sermonis cantica inserantur, locorum Ordinarii id fieri sinere poterunt, "si pro locorum ac personarum adiunctis existiment eam [consuetudinem] prudenter submoveri non posse" (can. 5), firma tamen lege qua statutum est ne ipsa verba liturgica vulgari lingua canantur.«⁶

b) In Missis *lectis* sacerdos celebrans, eius minister, et fideles qui una cum sacerdote celebrante actioni liturgicae *directe* participant, id est, clara voce illas partes Missae dicunt quae ad ipsos spectant (cfr. n. 31), unice linguam latinam adhibere debent.

Si autem fideles, praeter hanc participationem liturgicam *directam*, preces quasdam vel cantus populares, secundum locorum consuetudinem, addere cupiunt, hoc fieri potest lingua quoque vernacula.

c) Partes *Proprii*, *Ordinarii* et *Canonis Missae* elata voce dicere una cum sacerdote celebrante, lingua latina vel verbotenus conversas, sive ab omnibus fidelibus

⁵ Motu proprio *Tra le sollecitudini*, diei 22 Novembris 1903, n. 7: A. A. S. 36 (1903—1904) 334: *Decr. auth. S. R. C.* 4121.

⁶ Litterae encyclicae *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 16—17.

sive a quodam commentatore, stricte prohibetur, exceptis iis quae n. 31 recensentur.

Optandum vero ut in dominicis et festis diebus, in Missis lectis, Evangelium et etiam Epistola, a quodam lectore, lingua vernacula ad utilitatem fidelium legantur.

A Consecratione insuper usque ad *Pater noster* sacrum suadet silentium.

15. In sacris processionibus, a libris liturgicis descriptis, ea adhibeatur lingua, quam iidem libri praescribunt vel admittunt; in aliis vero processionibus, quae ad modum piorum exercitiorum peraguntur, lingua fidelibus participantibus magis conveniens adhiberi potest.

16 *Cantus gregorianus* est cantus sacer, Ecclesiae romanae proprius et principalis ideoque in omnibus actionibus liturgicis non solum adhiberi potest, sed, ceteris paribus, aliis Musicae sacrae generibus est praefendus.

Proinde:

a) Lingua cantus gregoriani, utpote cantus liturgici, est unice lingua latina.

b) Illae partes actionum liturgicarum, quae iuxta rubricas a sacerdote celebrante et ab eius ministris cantandae sunt, unice secundum modulos gregorianos, in editionibus typicis ordinatos, cantari debent, interdicto cuiusvis instrumenti comitante sono.

Schola et populus, cum sacerdote et ministris cantantibus ex rubricarum vi respondent, iidem unice iisdem gregorianis modulis uti debent.

c) Demum, ubi per Indulta particularia permisum fuerit, ut in Missis *in cantu*, sacerdos celebrans, diaconus aut subdiaconus, vel lector, textibus Epistulae seu Lectionis, et Evangelii, gregorianis modulis decantatis, eosdem textus lingua quoque vernacula proclamare possint, hoc fieri debet legendo alta et clara voce, exclusa quavis cantilena gregoriana, authentica vel adsimulata (cfr. n. 96 e).

17. *Polyphonia sacra* in omnibus actionibus liturgicis adhiberi potest, hac tamen condicione, ut habeatur schola quae eam ad artis normam exsequi possit. Hoc genus Musicae sacrae actionibus liturgicis solemniori splendore celebrandis magis convenit.

18. Item *Musica sacra moderna* in omnibus liturgicis admitti potest, sic reapse respondeat dignitati, gravitati et sanctitati Liturgiae, et schola habeatur quae eam ad artis normam exsequi possit.

19. *Cantus popularis religiosus* in exercitiis piis libere adhiberi potest; in actionibus vero liturgicis stricte servantur quae superius, nn. 13—15, statuta sunt.

20. *Musica religiosa* autem ab omnibus actionibus liturgicis omnino arceatur; in piis vero exercitiis admitti potest; quoad concentus in locis sacris, servantur normae quae infra, nn. 54 et 55, traduntur.

21. Ea omnia, quae ad normam librorum liturgicorum, sive a sacerdote et eius ministris, sive a schola vel populo cantanda sunt, integre ad ipsam sacram Liturgiam pertinent. Quapropter:

a) Districte vetatur, ordinem textus cantandi quovis modo mutare, verba alterare vel omittere, aut indecore iterare. In modulationibus quoque, ad modum polyphoniae sacrae et Musicae sacrae modernae compositis, singula textus verba clare et distincte percipi debent.

b) Ex eadem ratione, in quavis actione liturgica, explicite vetatur qualemcumque textum liturgicum cantandum, vel ex toto vel ex parte, omittere, nisi per rubricas aliter dispositum sit.

c) Si autem ob rationabilem causam, ex. gr. ob deficientem numerum cantorum, vel propter eorum non plenam artis cantandi peritiam, vel etiam quandoque, propter alicuius ritus vel cantilenaе longitudinem, unus alterve textus liturgicus, qui ad scholam pertinet, cantari nequeat prout in notationibus librorum liturgicorum exhibetur, hoc unum permittitur, ut textus illi integre, aut recto tono, aut ad modum psalmodiarum cantentur, organo, si placet, comitante.

CAPUT III

NORMAE SPECIALES

1. De praecipuis actionibus liturgicis in quibus Musica sacra adhibetur

A) DE MISSA

a) *Principia quaedam generalia circa fidelium participationem*

22. Missa natura sua postulat, ut omnes adstantes, secundum modum sibi proprium, eidem participant.

a) Quae quidem participatio praepriis interna esse debet, nimirum pia animi attentione et cordis affectibus exercitata, qua fideles una »cum Summo Sacerdote arctissime coniunguntur... atque una cum Ipso et per Ipsum [Sacrificium] offerant, unaque cum Eo se devoteant«. ⁷

b) Adstantium vero participatio plenior evadit, si internae attentioni externa accedat participatio, actibus scilicet externis manifestata, uti corporis positione (genuflectendo, stando, sedendo), gestibus ritualibus, maxime vero repositionibus, precationibus et cantu.

De hac participatione Summus Pontifex Pius XII, in Litteris encyclicis de sacra Liturgia *Mediator Dei*, generaliori modo haec collaudando habet:

»Ii laudibus exornandi sunt, qui efficere contendunt, ut Liturgia externo etiam modo actio sacra fiat, quam reapse adstantes omnes communicent. Id quidem non una ratione contingere potest; cum nimirum universus populus, ex sacrorum rituum normis, vel sacerdotis verbis recto servato ordine respondet, vel cantus edit, qui cum variis Sacrificii partibus congruant, vel utrumque facit, vel denique cum in Sacris solemnibus alternas Iesu Christi administri precibus dat voces unaque simul liturgica cantica concinit«. ⁸

Harmonicam hanc participationem pontificia intendunt documenta, cum de »participatione actuosa« agunt, ⁹ cuius praecipuum exemplar habetur in sacer-

⁷ Litterae encyclicae *Mediator Dei*, diei 20 Novembris 1947: A. A. S. 39 (1947) 552.

⁸ A. A. S. 39 (1947) 560.

⁹ Litterae encyclicae *Mediator Dei*: A. A. S. 39 (1947) 530—537.

dote celebrante eiusque ministris, qui, debita pietate interna atque rubricarum et caerimoniarum exacta observantia, altari deserviunt.

c) Perfecta demum participatio actuosa obtinetur, quando sacramentalis quoque participatio accedit, per quam scilicet »fideles adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam Eucharistiae perceptione communicant, quo ad eos sanctissimi huius Sacrificii fructus uberius proveniat«. ¹⁰

d) Cum vero conscia et actuosa fidelium participatio absque eorum sufficienti institutione obtineri non possit, in memoriam revocare iuvat sapientem illam a Tridentinis Patribus conditam legem, qua praescribitur: »Mandat sancta Synodus pastoribus et singulis animarum curam gerentibus, ut frequenter inter Missarum celebrationem [id est in homilia post Evangelium, seu »cum catechesis plebi christianae traditur«], vel per se vel per alios, ex his quae in Missa leguntur, aliquid exponant, atque inter cetera sanctissimi huius Sacrificii mysterium aliquod declarent, diebus praesertim dominicis et festis«. ¹¹

23. Varios autem modos, quibus fideles sacrosancto Missae Sacrificio actuose participare possunt, ita oportet moderari, ut periculum cuiusvis abusus amoveatur, et praecipuus eiusdem participationis finis obtineatur, plenior scilicet Dei cultus et fidelium aedificatio.

b) *De fidelium participatione in Missis in cantu*

24. Forma nobilior eucharisticae celebrationis habetur in *Missae solemni* in qua caerimoniarum, ministrorum, atque Musicae sacrae cumulata solemnitas, divinatorum mysteriorum magnificentiam patefacit, et adstantium mentes ad piam eorundem mysteriorum contemplationem conducit. Adnitendum proinde, ut fideles hanc celebrationis formam, ea qua par est aestimatione prosequantur, congrue eidem participando, prouti infra exponitur.

25. In Missa itaque solemni, actuosa fidelium participatio tribus gradibus perfici potest:

a) Primus gradus habetur, cum omnes fideles *responsa liturgica* cantando reddunt: *Amen; Et cum spiritu tuo; Gloria tibi, Domine; Habemus ad Dominum; Dignum et iustum est; Sed libera nos a malo; Deo gratias*. Omni cura adlaborandum est, ut fideles omnes, ubique terrarum, haec responsa liturgica in cantu reddere valeant.

b) Secundus gradus habetur, cum omnes fideles partes quoque ex *Ordinario Missae* decantant, scilicet: *Kyrie, eleison; Gloria in excelsis Deo; Credo; Sanctus-Benedictus; Agnus Dei*. Adnitendum sane, ut fideles easdem partes ex *Ordinario Missae*, simplicioribus praesertim gregorianis modulis, decantare sciant. Si omnes vero partes cantari nequeant, nihil prohibet quominus faciliores, uti *Kyrie, eleison; Sanctus-Benedictus; Agnus Dei*, seligantur a fidelibus omnibus de-

¹⁰ S. Conc. Trid. Sess. 22, cap. 6. Cfr. etiam Litteras encyclicas *Mediator Dei* (A. A. S. 39 [1947] 565): »Valde opportunum est, quod ceteroquin Liturgia statuit, populum ad sacram accedere Synaxim, postquam sacerdos divinam Dapem ex ara liberavit«.

¹¹ S. Conc. Trid. Sess. 22, cap. 8; Litterae encyclicae *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 17.

cantandae, *Gloria in excelsis Deo* vero et *Credo* a »schola cantorum«.

Ceterum curandum est, ut ubicumque terrarum sequentes faciliores gregoriani moduli a fidelibus addiscantur: *Kyrie, eleison*; *Sanctus-Benedictus*, et *Agnus Dei* iuxta num. XVI Gradualis romani; *Gloria in excelsis Deo* una cum *Ite, missa est - Deo gratias*, iuxta modum XV; *Credo* autem iuxta num. I vel III. Hac sane via illud maxime optabile obtineri potest, ut Christifideles, ubicumque terrarum, communem Fidem in actuosa participatione sacrosancto Missae Sacrificio, communi quoque laetoque concentu manifestare valeant.¹²

c) Tertius denique gradus habetur, si omnes adstantes ita sint in cantu gregoriano exercitati, ut partes quoque ex *Proprio Missae* cantare valeant. Quae quidem plena in cantu participatio urgenda est praesertim in communitatibus religiosis et in seminariis.

26. Magni quoque facienda est *Missa cantata*, quae, etsi sacris ministris et plena caerimoniarum magnificentia careat, decoratur tamen cantus et Musicae sacrae venustate.

Optandum est, ut dominicis et diebus festis, *Missa* paroecialis vel principalis sit in cantu.

Quae vero de fidelium participatione in *Missa* solemniori numero dicta sunt, eadem prorsus valent etiam pro *Missa cantata*.

27. In *Missis* in cantu, haec insuper animadvertenda sunt:

a) Si sacerdos cum ministris introitum facit in ecclesiam per viam longiorem, nil prohibet quominus, decantata *antiphona ad Introitum cum suo versu*, plures alii eiusdem psalmi versus cantentur; quo in casu, post singulos vel binos versus repeti potest *antiphona*, et, quando celebrans ante altare advenerit, abrupto psalmo, si opus sit, cantatur *Gloria Patri*, et ultimo repetitur *antiphona*.

b) *Post antiphonam ad Offertorium* canere licet antiquos gregorianos modulos illorum versuum, qui olim post *antiphonam* decantabantur.

Si vero *antiphona ad Offertorium* a quodam psalmo desumpta sit, licet alios eiusdem psalmi versus decantare; quo in casu, post singulos vel binos versus psalmi, repeti potest *antiphona*, et, *Offertorio* expleto, psalmus clauditur cum *Gloria Patri*, et repetitur *antiphona*. Si vero *antiphona* e psalmo non sit desumpta, seligi potest alius psalmus solemnitati congruens. Cui tamen potest, expleta *antiphona ad Offertorium*, etiam aliqua *cantiuncula* latina, quae tamen huic *Missae* parti congruat, nec protrahatur ultra *Secretam*.

c) *Antiphona ad Communionem* per se canenda est dum sacerdos celebrans Ssum Sacramentum sumit. Si autem fideles communicandi sint, cantus eiusdem *antiphonae* inchoetur dum sacerdos sacram *Communionem* distribuit. Si eadem *antiphona ad Communionem* e quodam psalmo desumpta sit, licet alios eiusdem psalmi versus decantare; quo in casu, post singulos vel binos versus, repeti potest *antiphona*, et,

¹² Litterae encyclicae *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 16.

Communionem expleta, psalmus clauditur cum *Gloria Patri*, et repetitur *antiphona*. Si vero *antiphona* non sit de psalmo, seligi potest psalmus solemnitati et actioni liturgicae congruens.

Expleta autem *antiphona ad Communionem*, praesertim si fidelium *Communionem* diu protrahitur, licet quoque aliam *cantiunculam* latinam, sacrae actioni congruam decantare.

Fideles praeterea ad sacram *Communionem* accessuri, ter *Domine, non sum dignus*, una cum sacerdote celebrante, recitare possunt.

d) *Sanctus et Benedictus*, si modulis gregorianis decantentur, continue canendi sunt, secus vero, *Benedictus* post *Consecrationem* ponatur.

e) Dum *Consecratio* peragitur, omnis cantus cessare debet, et, ubi consuetudo viget, etiam sonus organi et cuiusvis musici instrumenti.

f) *Consecratione* peracta, nisi *Benedictus* adhuc sit canendus, sacrum suadet silentium usque ad *Pater noster*.

g) Dum sacerdos celebrans in fine *Missae* fidelibus benedicit, organum sileat; sacerdos autem celebrans verba *Benedictionis* ita pronuntiare debet, ut ab omnibus fidelibus intellegi possint.

c) *De fidelium participatione in Missis lectis*

28. Sedulo curandum est, ut fideles, »non tamquam extranei vel muti spectatores«¹³ *Missae* quoque lectae intersint, sed illam praestent participationem, quae a tanto mysterio requiritur, et quae uberrimos affert fructus.

29. Primus autem modus, quo fideles *Missae* lectae participare possunt, habetur, cum singuli, *propria industria*, participationem praestant, sive internam, piam scilicet ad potiores *Missae* partes attentionem, sive externam, iuxta varias regionum probatas consuetudines.

Ii potissimum in hac re laude digni sunt, qui parvum missale, proprio captui accommodatum, prae manibus habentes, una cum sacerdote, eisdem Ecclesiae verbis comprecantur. Cum vero non omnes aequae idonei sint ad ritus ac formulas liturgicas recte intellegendas, et cum praeterea animorum necessitates non eadem in omnibus sint, neque in singulis semper eadem permaneant, his alia vel aptior vel facilior participationis ratio occurrit, scilicet »Iesu Christi mysteria pie meditando, vel alia peragendo pietatis exercitia aliasque fundendo preces, quae, etsi forma a sacris ritibus differunt, natura tamen sua cum iisdem congruunt«.¹⁴

Notandum insuper, quod si alicubi, inter *Missam* lectam, mos vigeat organum sonandi, quin fideles sive communibus precibus, sive cantu *Missae* participant, reprobandus est usus, organum, harmonium, aut aliud musicum instrumentum quasi *sine intermissione* sonandi. Haec igitur instrumenta sileant:

a) *Post* ingressum sacerdotis celebrantis ad altare, usque ad *Offertorium*;

b) A primis versiculis ante *Praefationem* usque ad *Sanctus* inclusive;

¹³ Constitutio Apostolica *Divini cultus*, diei 20 Decembris 1928: A. A. S. 21 (1929) 40.

¹⁴ Litterae encyclicae *Mediator Dei*: A. A. S. 39 (1947) 560—561.

c) Ubi consuetudo viget, a Consecratione usque ad *Pater noster*;

d) Ab oratione dominica usque ad *Agnus Dei* inclusive; ad confessionem ante Communionem fidelium; dum dicitur *Postcommunio* et datur Benedictio in fine Missae.

30. Secundus participationis modus habetur, cum fideles Sacrificio eucharistico participant, *communes* preces et cantus proferendo. Providendum, ut et preces et cantus singulis Missae partibus apprime congruant, firmo tamen praescripto n. 14 c.

31. Tertius denique isque plenior modus obtinetur, cum fideles sacerdoti celebranti *liturgice respondent*, quasi cum illo »dialogando«, et *partes sibi proprias clara voce dicendo*.

Quatuor vero gradus plenioris huius participationis distingui possunt:

a) Primus gradus, si fideles sacerdoti celebranti faciliora responsa liturgica reddunt, scilicet: *Amen; Et cum spiritu tuo; Deo gratias; Gloria tibi, Domine; Laus tibi, Christe; Habemus ad Dominum; Dignum et iustum est, Sed libera nos a malo;*

b) Secundus gradus, si fideles partes insuper proferunt, quae a ministrante, iuxta rubricas, sunt dicendae; et, si sacra Communio infra Missam distribuitur, confessionem quoque dicunt et ter *Domine, non sum dignus;*

c) Tertius gradus, si fideles partes quoque ex *Ordinario Missae*, scilicet: *Gloria in excelsis Deo; Credo; Sanctus-Benedictus; Agnus Dei*, una cum sacerdote celebrante recitant;

d) Quartus denique gradus, si fideles partes quoque ad *Proprium Missae* pertinentes: *Introitum; Graduale; Offertorium; Communionem*, una cum sacerdote celebrante proferunt. Hic ultimus gradus a selectis tantum cultioribus coetibus bene institutis, digne, prouti decet, adhiberi potest.

32. In Missis lectis totum *Pater noster*, cum apta sit antiqua precatio ad Communionem, a fidelibus una cum sacerdote celebrante recitari potest, lingua vero latina tantum, et addito ab omnibus *Amen*, exclusa quavis recitatione in lingua vulgari.

33. In Missis lectis cantus populares religiosi a fidelibus cantari possunt, servata tamen hac lege, ut singulis Missae partibus plane congruant (cfr. n. 14 b).

34. Sacerdos celebrans, potissimum si aula ecclesiae magna sit et populus frequentior, ea omnia, quae secundum rubricas *clara voce* pronuntiare debet, adeo elata voce dicat, ut omnes fideles sacram actionem opportune et commode sequi possint.

d) De Missa »conventuali«, quae etiam Missa »in choro« appellatur

35. Inter actiones liturgicas, quae peculiari dignitate excellent, merito computanda est Missa »conventualis«, seu »in choro«, illa scilicet quae ab iis, qui per Ecclesiae leges choro adstringuntur, in coniunctione cum Officio divino quotidie celebranda est.

Missa enim una cum Officio divino summam totius christiani cultus constituit, seu plenam illam laudem, quae omnipotenti Deo, externa quoque et publica solemnitate, quotidie tribuitur.

Cum autem plena haec publica et collegialis divini cultus oblatio in omnibus ecclesiis quotidie perfici nequeat, ideo ab iis, qui lege »chori« ad hoc deputati sunt, quasi *vicaria vice* peragitur; quod maxime valet de ecclesiis cathedralibus relate ad universam dioecesim.

Omnes proinde celebrationes »in choro« peculiari decore et solemnitate, id est, cantu et Musica sacra exornatae, ordinarie peragi debent.

36. Missa igitur conventualis *per se* sollemnis esse debet, vel saltem cantata.

Ubi vero per leges particulares aut per peculiaria Indulta a solemnitate Missae »in choro« dispensatum fuit, id saltem omnino evitetur, ne inter Missam conventualem Horae canonicae recitentur. Praestat e contra, ut Missa conventualis *lecta* ea forma peragatur, quae n. 31 proponitur, secluso tamen quovis vernaculae linguae usu.

37. Ad Missam conventualem quod attinet, haec insuper servantur:

a) Singulis diebus una tantum dicenda est Missa conventualis, quae cum Officio in choro recitato concordare debet, nisi aliter a rubricis dispositum fuerit (*Additiones et Variationes in rubricis Missalis*, tit. I, n. 4). Obligatio tamen alias Missas in choro celebrandi, ex piis foundationibus vel alia legitima causa, firma manet.

b) Missa conventualis sequitur normas Missae in cantu vel lectae.

c) Missa conventualis dicenda est post Tertiam, nisi communitatis moderator, gravi de causa, eam post Sextam vel Nonam dicendam esse censuerit.

d) Missae conventuales »extra chorum«, hucusque a rubricis quandoque praescriptae, supprimuntur.

e) *De adsistentia sacerdotum sacrosancto Missae sacrificio deque Missis quas »synchronizatas« vocant*

38. Praemisso quod concelebratio sacramentalis in Ecclesia latina casibus limitatur a iure statutis; Responso deinde Supremae S. Congregationis S. Officii diei 23 Maii 1957¹⁵ in mentem revocato, quo invalida declaratur concelebratio Missae sacrificii ex parte sacerdotum, qui, etsi vestibus sacris induti et quavis intentione ducti, verba consecrationis non proferunt: non est prohibitum, ut, pluribus sacerdotibus, occasione Congressuum, simul convenientibus, »unus tantum sacrum peragat, alii vero (sive omnes sive plurimi) huic uni sacro intersint in eoque sacram synaxim emanu celebrantis sumant«, dummodo »hoc ex iusta et rationabili causa fiat, neque Episcopus ad fidelium admirationem vitandam aliud statuerit«, et huic modo agendi ne subsit error a Summo Pontifice Pio XII memoratus, quod scilicet celebratio unius Missae, cui centum sacerdotes pie adsistunt, aequivalet celebrationi centum Missarum ex parte centum sacerdotum.¹⁶

39. Prohibentur vero sic dictae »Missae synchronizatae«, illae scilicet Missae hoc peculiari modo cele-

¹⁵ A. A. S. 49 (1957) 370.

¹⁶ Cfr. Allocutiones Summi Pontificis Pii XII ad Emos PP. Cardinales atque Excemos Sacrorum Antistites, diei 2 Novembris 1954 (A. A. S. 46 [1954] 669—670); et ad eos qui Conventui internationali de Liturgia Pastoralis, Assisii habito, interfuerunt, diei 22 Septembris 1956 (A. A. S. 48 [1956] 716—717).

bratae, quod duo vel plures sacerdotes, in uno vel pluribus altaribus, ita simultanee Missam celebrant, ut omnes actiones et omnia verba uno eodemque tempore et peragantur et proferantur, adhibitis quoque, praesertim si numerus sacerdotum ita celebrantium magnus sit, modernis quibusdam instrumentis quibus absoluta haec uniformitas seu »synchronizatio« facilius obtineatur.

B) DE OFFICIO DIVINO

40. Officium divinum absoluitur aut »in choro«, aut »in communi«, aut »a solo«.

Dicitur autem »in choro«, si Officium divinum absoluitur a communitate, per leges ecclesiasticas ad chorum obligata; »in communi« vero, si idem fit a communitate, quae ad chorum non est adstricta.

Officium vero divinum, quovis modo absolvatur, sive »in choro«, sive »in communi«, sive »a solo«, si ab illis peragatur qui per leges ecclesiasticas ad officium persolvendum deputati sunt, semper habendus est uti actus cultus *publici*, nomine Ecclesiae Deo redditi.

41. Officium divinum natura sua ita est constitutum, ut mutuis alternisque vocibus persolvatur; immo nonnullae partes per se postulant ut cantu peragantur.

42. His itaque statutis, absolutio Officii divini »in choro«, retineatur et foveatur; absolutio vero »in communi«, sicut etiam cantus alicuius saltem Officii partis, secundum locorum, temporum et personarum opportunitatem, enixe commendatur.

43. Psalmorum recitatio »in choro« vel »in communi«, sive fiat in modulatione gregoriana, sive sine cantu, gravis sit atque conveniens, servata apta tonorum ratione, congruentis vocis mora, et plena vocum concordantia.

44. Si psalmi, qui in hora canonica occurrant, cantandi sint, partim saltem gregorianis modulis cantari debent, vel alternis psalmis, vel alternis versibus eiusdem psalmi.

45. Prisca et veneranda consuetudo, Vesperas in dominicis et festivis diebus una cum populo, ad normam rubricarum decantandi, ubi viget servetur; ubi non est, quantum fieri potest, inducatur, aliquoties saltem in anno.

Adnitantur insuper locorum Ordinarii ne, occasione Missae vespertinae, Vesperarum cantus diebus dominicis et festivis desuescat. Missae enim vespertinae, quas Ordinarius loci permittere potest »si bonum spirituale notabilis partis christifidelium id postulet«, ¹⁷ detrimento esse non debent actionibus liturgicis piisque exercitiis, quibus populus christianus dies festivos sanctificare consuevit.

Quapropter mos cantandi Vesperas aut pia alia exercitia celebrandi cum Benedictione eucharistica, ubi viget, retinendus est, etiamsi Missa vespertina celebretur.

46. In seminariis autem clericorum, sive saecularium sive religiosorum, saepius Officii divini saltem aliqua

¹⁷ Constitutio Apostolica *Christus Dominus*, diei 6 Ianuarii 1953 (A. A. S. 45 [1953] 15—24); *Instructio* Supremae S. Congregationis Sancti Officii eiusdem diei (A. A. S. 45 [1953] 47—51); Motu proprio *Sacram Communionem*, diei 19 Martii 1957 (A. A. S. 49 [1957] 177—178).

pars in communi peragatur, et, quantum possibile est, in cantu; diebus autem dominicis et festivis Vesperae saltem canendae sunt (cfr. can. 1367, 3^o).

C) DE BENEDICTIONE EUCHARISTICA

47. Benedictio eucharistica est vera actio liturgica; proinde fieri debet prouti in *Rituali Romano*, tit. X, cap. V, n. 5, describitur.

Sicubi vero ex traditione immemorabili alius vigeat modus eucharisticam Benedictionem impertiendi, hic modus de licentia Ordinarii conservari potest; suadetur tamen prudenter romanum morem Benedictionis eucharisticae promovere.

2. De quibusdam generibus Musicae sacrae

A) DE POLYPHONIA SACRA

48. Opera auctorum polyphoniae sacrae, cum anti- quorum, tum recentiorum, in actiones liturgicas ne inducantur, nisi prius certe constiterit, ea ita esse composita vel aptata, ut normis et monitis in Litteris encyclicis *Musicae sacrae disciplina* ¹⁸ ad rem traditis, reapse respondeant. In dubio consulatur Commissio dioecessana de Musica sacra.

49. Prisca huiusce artis monumenta, quae adhuc in archivis iacent, diligenter investigentur, de eorum conservatione, si opus sit, opportune provideatur, eorumque editiones, sive criticae, sive ad usum liturgicum aptae, a peritis parentur.

B) DE MUSICA SACRA MODERNA

50. Musicae sacrae modernae opera in actionibus liturgicis ne adhibeantur, nisi iuxta leges liturgicas et ipsius artis Musicae sacrae concinnata sint, ad mentem Litterarum encyclicarum *Musicae sacrae disciplina*. ¹⁹ Qua de re iudicium feret Commissio dioecessana de Musica sacra.

C) DE CANTU POPULARI RELIGIOSO

51. Cantus popularis religiosus summopere commendandus et provehendus est; eius enim ope vita christiana spiritu religioso perfunditur mentesque fidelium ad superiora elevantur.

Huiusmodi autem cantus popularis religiosus proprium habet locum in omnibus, sive publicis sive familiaribus vitae christianae solemnitatibus, vel etiam inter diuturnos vitae quotidianae labores; nobiliorem vero partem obtinet in omnibus piis exercitiis, sive extra sive intra ecclesiam peragendis; quandoque demum in ipsis actionibus liturgicis admittitur, iuxta normas superius nn. 13-15 traditas.

52. Ut autem religiosa cantica popularia finem suum attingant, »ad catholicae Fidei doctrinam plene conformentur oportet, eam recte propanant et expli- cent, lingua utantur plana et modulatione simplici, a tumida et inani verborum profluentia immunia sint, ac denique etsi brevia sunt et facilia, quandam prae se ferant religiosam dignitatem et gravitatem«. ²⁰ Quae praescripta ut serventur, locorum Ordinarii sedula cura caveant.

¹⁸ A. A. S. 48 (1956) 18—20.

¹⁹ A. A. S. 48 (1956) 19—20.

²⁰ Litterae encyclicae *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 20.

UMSCHAU IM BISTUM

MITTEILUNGEN DER ABTEILUNG FÜR SEELSORGEFRAGEN
IM BISCHÖFLICHEN GENERALVIKARIAT

AACHEN

1. MÄRZ 1959

AUS DEM TERMINKALENDER DES BISTUMS

Bischöfliche Akademie »August-Pieper-Haus«, Aachen, Leonhardstraße 20

7. 3. 1959 (17.00 Uhr) VERANTWORTUNG FÜR DAS DORF (Tagungsnummer 18.) Tagung über
bis 8. 3. 1959 (12.30 Uhr) Fragen der Wandlung des Dorfes und seiner politischen Gestaltung in
Zusammenarbeit mit Dr. habil. H. Kötter, Bonn.
14. 3. 1959 (17.00 Uhr) VERLASSENHEIT UND HOFFNUNG (Tagungsnummer 19.) Moderne Dich-
bis 15. 3. 1959 (12.30 Uhr) tung der Christen, Tagung unter Mithilfe von Heinz Beckmann, Nierstein/Rh.
16. 3. 1959 (10.30 Uhr) ZEIT OHNE VATER? (Tagungsnummer 20.) Arbeitstagung für Zollbeamte
bis 17. 3. 1959 (17.00 Uhr) aus dem Innendienst unter Mitarbeit von Diözesanreferent Günther Giesen,
Aachen.
18. 3. 1959 (15.30 Uhr) JAZZ ALS SPIEGEL UND KONTRAPUNKT (Tagungsnummer 21.) Jazz-
Arbeitsgemeinschaft; musik als Ausdruck zeitgenössischen Lebensgefühls. Aus der Tagungsreihe:
20.00 Uhr Vortrag) Elemente eines neuen Weltverständnisses. Referent: Joachim Berendt,
Stuttgart.

Diözesanstelle der Männerseelsorge, Aachen, Mozartstraße 9

Polizei

13. 3. 1959 Arbeitstagung für die Polizei in Aachen-Land-Nord in Herzogenrath.

Zoll

- 16.-21. 3. 1959 Werkwoche für kath. Zollgrenzbeamte in Haus Ommerborn bei Lindlar.
Thema: Unsere Sorge der Mensch.
4. 3. 1959 Arbeitskreis kath. Zollgrenzbeamter für das Zollgrenzkommissariat Niederkrüchten
im kath. Pfarrheim Dalheim-Rödgen.
5. 3. 1959 Arbeitstagung kath. Zollgrenzbeamter für das Zollgrenzkommissariat Heinsberg
im Kreis-Gymnasium.
12. 3. 1959 Arbeitskreis kath. Zollgrenzbeamter für die Zollgrenzkommissariate Kaldenkirchen
und Straelen im Gasthaus Heghmanns, Straelen.

Für alle Aufgaben der Männerseelsorge in unserem Bistum steht zur Mitarbeit künftig

H. H. P. KARL BREUNING S. J.

zur Verfügung.

Da H. H. P. Breuning in Köln, Stolzestraße 1, stationiert bleibt, wende man sich zur Festlegung
von Terminen unmittelbar an ihn.

Diözesanstelle der Frauenseelsorge, Aachen, Mozartstraße 9

Alleinstehende Frauen

- 2. 3. 1959 (20.00 Uhr) Krefeld, St. Hedwigsheim, Schwertstraße.
- 4. 3. 1959 (18.00 Uhr) Dürwiß, Broicher Weg.
- 10. 3. 1959 (20.00 Uhr) Aachen, Stephanstraße 26.
- 10. 3. 1959 (20.00 Uhr) Stolberg, Rolandshaus.
- 10. 3. 1959 (20.00 Uhr) Eilendorf, Jugendheim.
- 11. 3. 1959 (20.00 Uhr) Kempen, Jugendheim.
- 11. 3. 1959 (20.00 Uhr) M.Gladbach, Peter-Nonnenmühlen-Allee 19.
- 15. 3. 1959 (15.00 Uhr) Krefeld-Uerdingen, Jugendheim.

Diözesanstelle der Mannesjugend, Aachen, Mozartstraße 9

- 15.-19. 3. 1959 Exerzitien für Einberufene in Viersen.
- 21. 3. 1959 Informationstagung für Mitglieder in Jugendwohlfahrtsausschüssen in Aachen.

Katholische Jungmännergemeinschaft

- 28.-1. 3. 1959 II. Schulungswochenende für Jungscharführer, Nordbistum, Mönchengladbach-Hardt. J. H.
- 8. 3. 1959 II. Schulungswochenende für Jungenschaftsführer, Nordbistum, Mönchengladbach-Hardt. J. H.
- 14.-15. 3. 1959 II. Schulungswochenende für Jungscharführer, Südbistum, Herzogenrath, Albert-Steiner-Haus.

Diözesanstelle der Frauenjugend, Aachen, Mozartstraße 9

Exerzitien

- 6.-9. 3. 1959 Exerzitien für Sekundanerinnen in Reifferscheid, „Liebfrauenhof“.

Schulungen

- 1. 3. 1959 Führerinnenschulungen für das Dekanat Aachen in Aachen, Werk der Hl. Kindheit.
- 7.-8. 3. 1959 Führerinnenschulungen für das Dekanat Eschweiler/Stolberg in Brand/Rolleferberg.
- 8. 3. 1959 Führerinnenschulungen für das Dekanat Gangelt im Kloster „Maria Hilf“, Gangelt.
- 15. 3. 1959 Führerinnenschulung für das Dekanat Krefeld i. d. Mariaenschule und Jugendheim St. Heinrich.
- 15. 3. 1959 Führerinnenschulung für das Dekanat Geilenkirchen im Missionshaus, Geilenkirchen.
- 15. 3. 1959 Führerinnenschulungen für das Dekanat Düren in Gürzenich.
- 14.-15. 3. 1959 Führerinnenschulung für das Dekanat Würselen Kornelimünster in Rolleferberg.

Schulung PSG

- 7.-8. 3. 1959 für Wichtelführerinnen und Wichtelhelferinnen.

Arbeitsstelle für musische Bildung

- 7.-8. 3. 1959 3. Kurs Puppenspiel, Olef.
- 14.-15. 3. 1959 3. Kurs Wege zum Film, Wassenberg.
- 21.-22. 3. 1959 3. Kurs Moderne Geselligkeit, Krefeld-Bockum.

BUCHHINWEISE

Unser Pfad in Gottes Reich. Wegweisung durch die Bibel. Aus dem Französischen von Andreas Baur. 204 S., 8 Fotos, DM 4.80. Verlag Ludwig Auer, Cassianum, Donauwörth.

Einen Weg in die Bibel, wie er jungen Menschen entspricht: knapp, wesentlich, lebendig, ohne verflüchtete Problematik und mit dem Hinweis auf eigenes Suchen und Nachdenken, bietet dieses Buch.

Christ in einer neuen Welt. Lebensgestaltung aus dem Glauben. Von Bernhard Höring CSSR. Oktavformat, 423 S., Ganzleinen, DM 5.80. Verlag des Borromäusvereins, Bonn, 1958.

Der Band ist als begrüßenswerte Mitgliedsausgabe des Borromäusvereins nur in dessen örtlichen Vereinen erhältlich.

Glaubensbegründung. Johann Peter Steffes. Herausgegeben von Dr. theol. Ludwig Deimel. Band I: Methodische und geschichtliche Einführung. Anthropologische Grundlegung. Religionsphilosophie. XXIV + 640 S. Leinen DM 44.50. Band II erscheint Herbst 1959. (Subskriptionspreis für beide Bände ca. DM 70.-)

In weitem Ausgreifen werden die Erkenntnisse der Wissenschaften, die geschichtlichen Religionen, rationale und nichtrationale Beweise für das Dasein Gottes, die Erkennbarkeit der Offenbarung und der Ursprung der Kirche behandelt.

Zwei Menschen vor Gott. Constantin Pohlmann. Kart. DM 4.80. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Der Domprediger von Paderborn legt hier Predigten zur Fastenzeit vor, die Menschen gegenüberstellt, die sich unter ähnlichen Bedingungen verschieden vor Gott entschieden. Der Ausblick auf christliches Leben mit seinen Forderungen und Verheißungen wird in die Schilderung menschlichen Schicksals eingebettet.

Der Dreifaltige Gott und der begnadete Mensch. Sternbriefe. Eine Laiendogmatik in Briefen von Weihbischof Dr. Josef Zimmermann, Augsburg. Brief 1-20 mit Hülle DM 6.30. Die Briefe können auch einzeln bezogen werden, jeder Brief kostet DM 0.30. Winfried-Werk, Augsburg.

Der bekannte Katechet behandelt darin wesentliche Wahrheiten unseres katholischen Glaubens in aufgelockerter, zeitgemäßer Form. Gott, der Dreifaltige, seine Schöpfung und der Mensch, der zur Freiheit der Kinder Gottes berufen ist, sind die großen Themen dieser Reihe.

Sie sind uns nahe. Gabriel D'Esquillino. 197 S., Ganzleinen, DM 19.80. Verlag Felizian Rauch, Innsbruck.

Im Anschluß an Väter, Kirchenschriftsteller und Worte der Heiligen Schrift zeichnet der Verfasser das Bild von den „Heiligen Seelen“, als eine Tröstung wider „die Schrecken der Nacht“.

Der Hunger in der Welt. Solidarität oder Klassenkampf zwischen den Völkern? Werner Pank. DM 2.20. Herder-Bücherei Nr. 38.

Dieser Band leistet einen Beitrag zum Verständnis für den Aufruf der katholischen Bischöfe und darüber hinaus für weltweite aktuelle Probleme, die den einzelnen zwar heute noch nicht in sei-

nem persönlichen Leben berühren, die aber in wenigen Jahren schon ernsthafte Krisen auch für die reichen Länder bedeuten können. Die Tatsache, daß die Mehrzahl der Menschheit hungert und in einem Elend lebt, das uns unvorstellbar ist, kann nicht ernst genug genommen werden.

Weltend vor dem christlichen Gewissen. Alfons Erb. Bildheft in der Sammlung „Lebendige Kirche“, im Einvernehmen mit der Hilfsaktion „Misericord super turbam“. Lambertus-Verlag, Freiburg i. Br.

Dieses Heft enthält nicht nur eine umfassende, mit genauen Zahlen und einem erschütternden Bildteil belegte Darstellung der Situation, sondern zeigt auch, was sie für uns vom sittlich-religiösen Standpunkt aus bedeutet. Es wird so zu einem eindringlichen Appell an das Gewissen unserer Gläubigen und kann damit dem Anliegen unserer Bischöfe ein wirksamer Wegbereiter sein.

Elternbriefe. Herausgegeben von der Katholischen Aktion und vom Familienbund der deutschen Katholiken in der Erzdiözese München und Freising. Preis: 100 Stück DM 10.- ; 500 Stück DM 40.-... Zu beziehen durch die Geschäftsstelle: München 2, Maxburgstraße 2.

Inzwischen liegen drei Elternbriefe vor: für die Advent- und Weihnachtszeit; für die Zeit von Silvester bis Lichtmeß, und für die Fasten- und Osterzeit. Sie enthalten neben aufklärenden Hinweisen auf die Liturgie dieser Zeit auch eine Reihe schöner und wichtiger Anregungen, wie diese kirchlichen Feiertage in der Familie vorbereitet und nachgefeiert werden können. Wir empfehlen diese Elternbriefe. Sie können dazu beitragen, die Familienseelsorge mit praktischen Anregungen zu unterstützen.

Kennst Du sie? Maria Römer-Michael Haller. 160 S., cellophanierter Karton, DM 4.50. Verlag J. Pfeiffer, München.

Ein Personenquizzbuch durch die ganze Kirchengeschichte.

Eingehende Unterrichtung über große Gestalten aus der Geschichte der Kirche, von Heiligen und bedeutenden Persönlichkeiten, seien es Kaiser oder Sozialtätige, Künstler oder Wissenschaftler und andere.

Königlicher Dienst. Ein Werkbuch für Oberministranten. Rudolf Bernhard-Michael Haller. 190 S., brosch., DM 4.50. Verlag J. Pfeiffer, München.

Dieses Werkbuch für den Oberministranten ist der große Bruder der beiden Ministrantentaschenbücher „Froher Dienst“ und „Freier Dienst“. Der Oberministrant der Pfarrei hat es in vielen Dingen schwerer als die Führer anderer Jugendgruppen. Denn zu dem pädagogischen Können und dem psychologischen Wissen der Gruppenführer muß beim Oberministranten noch ein spezielles, ausgeprägtes liturgisches Wissen und Verständnis kommen, wenn er seiner Aufgabe gerecht werden soll.

Die Messe — Gehalt und Gestalt. Ein Werkbuch zur liturgischen Erziehung. Michael Haller. 174 S., brosch., DM 4.50. Verlag J. Pfeiffer, München.

Hier wird versucht, jungen und alten Menschen den Zugang zur Messe zu erschließen. Es geht nicht nur um ein Verständnis der uns oft so rätselhaft anmutenden Riten der Liturgie, sondern vielmehr darum, den Gehalt der christlichen Opferfeier neu zu entdecken, und so zu einer inneren Anteilnahme der Eucharistiefeyer, einem Gottesdienst im Geist und in der Wahrheit zu kommen.

Das Dekanat Zülpich. Von Msgr. Dr. Paul Heusinger. 545 S. Ganzleinen, 62 Bildtafeln, 1 Karte. Verlag F. Schmitt, Siegburg, 1958.

Innerhalb der Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln liegt seit einigen Wochen nunmehr auch Band III der zweiten Folge vor. Der Verfasser, Bibliotheksdirektor und durch zahlreiche Einzeluntersuchungen zur Kölner Kirchengeschichte und besonders für den Raum Zülpich für diese Aufgabe qualifiziert und geradezu prädestiniert, ist in mühevoller, langwieriger Kleinarbeit und mit größter wissenschaftlicher Akribie den entlegensten Quellen nachgegangen und hat sie sorgfältig ausgewertet, um ein lebendiges und eindrucksvolles Bild des Dekanates Zülpich von seiner ersten Besiedlung bis auf unsere Tage zu geben. Die Bedeutung dieses Werkes auch für das Bistum Aachen erhellt, wenn man die Ausdehnung des alten Landdekanates Zülpich und die Rechte seines Dechanten über den Oslinger Distrikt berücksichtigt. Die zahlreichen Angaben über Geistliche in den einzelnen Pfarreien und aus den einzelnen Pfarreien mit ausführlichen Lebensdaten bieten bei jeder Nachforschung wertvolle und sonst kaum zugängliche Hinweise. Die Ausführungen über die Patrozinien (S. 28–29) werden durch einen besonderen Abschnitt über die Heiligenverehrung in der Zülpicher Gegend ergänzt.

(S. 45–50). Der Hauptteil des Buches ist der Geschichte der einzelnen Pfarreien des heutigen Dekanates gewidmet (S. 83–358), zu denen als Anhang noch Berg vor Nideggen, Oberelvenich, Sievernich und Weiler in der Ebene kommen. Ein ausgedehntes und sorgfältiges Register erleichtert das Nachsuchen, und der Bildteil mit 62 Aufnahmen kündigt von alter Tradition und modernem Formwillen künstlerischen Schaffens. Darum verdient dieses Buch nicht nur in den angrenzenden Dekanaten Vettweiß, Nideggen, Gemünd und Mechernich unserer Diözese, sondern im ganzen Bistum besondere Beachtung.

Wir feiern Feste zur Osterzeit. Roos Keller. DM 2.80.

Wir feiern Feste im Priesterleben. Wilhelm Peuler. DM 2.80.

Wir feiern Feste unserer Priester. Konrad Rieder. DM 3.80.

Festprologe — Festgedichte. Heinrich Wolf. DM 5.80.

Dr.-Heinrich-Buchner-Verlag, München, Hubertusstraße 4.

Wir weisen empfehlend auf diese Werkbücher hin, die helfen bei der Vorbereitung von Fest, Spiel, Feier und Geselligkeit.

Nähere Auskünfte erteilt auch die Arbeitsstelle für musische Bildung, Aachen, Mozartstraße 9.

EINGESANDTE SCHRIFTEN

Gottes Wort im Kirchenjahr 1959. Herausgegeben von Bernhard Willenbrink OMI. Band II Fasten- und Osterzeit. 272 S., DM 9.20. Echter-Verlag, Würzburg. Vergl. Umschau im Bistum vom 1. Dezember 1958.

Brauchen wir die Kirche? Jakob Brummet. Wesen und Sinn der Kirche. Kleinschrift, 36 S., geheftet DM 0.80. Verlag J. Pfeiffer, München.

53. Commendatur igitur omnibus quorum interesse potest, ut cantiones populares religiosae, antiquioris quoque aetatis, quae scripto aut viva voce traditae sunt, opportune colligantur, et, locorum Ordinariis approbantibus, ad fidelium usum edantur.

D) DE MUSICA RELIGIOSA

54. Magni quoque illa musica aestimanda est et opportune excolenda, quae etsi in actionibus liturgicis propter peculiarem suam indolem admitti nequit, eo tamen tendit, ut in audientibus religiosos affectus producat ipsamque religionem foveat, ideoque musica *religiosa* iure meritoque nuncupatur.

55. Sedes propriae ad opera musica religiosa disponenda sunt auditoria ad concentus musicos destinata, vel aulae spectaculis aut conventibus constitutae, non vero ecclesiae, cultui Dei sacrae.

Sicubi vero auditorium musicum vel alia aula conveniens non exstet et nihilominus concentum musicae religiosae fidelibus utilitatem spiritualem afferre posse existimetur, Ordinarius loci concentum huiusmodi in aliqua ecclesia permittere potest, servatis tamen quae sequuntur.

a) Pro quolibet concentu instituendo requiritur eiusdem Ordinarii loci licentia in scriptis;

b) Ad hanc licentiam obtinendam praecedat oportet petitio scripta, in qua significantur: tempus concentus, operum argumenta, nomina magistrorum (organici et magistri chori) atque artificum;

c) Ordinarius loci licentiam ne concedat, nisi, audito voto Commissionis dioecesanæ de Musica sacra et consilio aliorum forte virorum in re peritorum, plane sibi constet opera proponenda non modo genuina arte praestare, sed sincera quoque christiana pietate; necnon personas, quae concentum exsecuturæ sint, qualitatibus pollere, de quibus nn. 97 et 98.

d) Ssmum Sacramentum, opportuniore tempore ab ecclesia auferatur et in sacello quodam vel etiam in sacristia decenter reponatur; sin minus, auditores moneantur, Ssmum Sacramentum in ecclesia praesens esse, et rector ecclesiae diligenter curet, ut eidem Sacramento nulla obveniat irreverentia;

e) Si scidulae ad aditum emendae sint, aut libelli concentus distribuendi, haec omnia extra aulam ecclesiae fiant;

f) Musici, cantores et auditores ita se gerant talique more vestiantur, ut eam gravitatem prae se ferant, quae loci sacri sanctitatem omnino decet.

g) Pro rerum adiunctis praestat ut concentus aliquo pio exercitio concludatur, vel potius Benedictione eucharistica, eo sane proposito, ut spiritualis mentium elevatio quam concentus promovere intendit, sacra actione quasi coronetur.

3. De libris cantus liturgici

56. Libri cantus liturgici Ecclesiae Romanae hucusque typice editi sunt:

Graduale Romanum, cum *Ordinario Missae*.

Antiphonale Romanum pro Horis diurnis.

Officium Defunctorum, *Maioris hebdomadae* et *Nativitatis D. N. Iesu Christi*.

57. Sancta Sedes, in omnes cantilenas gregorianas, quae in libris liturgicis Ecclesiae romanae ab ipsa approbatis continentur, omnia sibi vindicat proprietatis et usus iura.

58. Decretum S. Rituum Congregationis, die 11 mensis Augusti anni 1905 datum, seu »Instructio circa editionem et approbationem librorum cantum liturgicum gregorianum continentium«, ²¹ necnon subsequens »Declaratio circa editionem et approbationem librorum cantum liturgicum gregorianum continentium«, diei 14 mensis Februarii anni 1906, ²² alterumque Decretum, die 24 mensis Februarii anni 1911 editum de quibusdam quaestionibus particularibus circa approbationem librorum cantus »Propriorum« alicuius dioecesis vel religiosae familiae, ²³ vim suam retinent.

Quae autem eadem S. Rituum Congregatio, die 10 Augusti anni 1946 statuit »De facultate edendi libros liturgicos«, ²⁴ valent quoque pro libris cantus liturgici.

59. Cantus ergo gregorianus *authenticus* ille est, qui in editionibus »typicis« vaticanis exhibetur, vel a S. Rituum Congregatione pro aliqua ecclesia particulari aut familia religiosa approbatus est, et propterea ab editoribus, debita facultate munitis, in omnibus, cantilena scilicet et textu, ad amussim transumendus est.

Signa autem, quae *rythmica* dicuntur, privata auctoritate in cantum gregorianum inducta, permittuntur, dummodo integra servetur notularum vis et ratio, quae in vaticanis libris cantus liturgici inveniuntur.

4. De instrumentis musicis et de campanis

A) PRINCIPIA QUaedam generalia

60. Circa usum instrumentorum musicorum in sacra Liturgia haec recolantur principia:

a) Attenta sacrae Liturgiae natura, sanctitate ac dignitate, cuiuscumque instrumenti musici usus per se quam maxime perfectus esse deberet. Melius erit proinde concentum instrumentorum (sive unius organi, sive aliorum instrumentorum) penitus omittere, quam indecore peragere; et generatim melius erit aliquid, etsi circumscriptum, bene agere, quam ampliora moliri, quibus explendis apta media deficient.

b) Ratio deinde habenda est differentiae, quae *sacram* inter et *profanam* musicam intercedit. Dantur enim instrumenta musica, quae natura sua et origine — uti organum classicum — ad Musicam sacram directe ordinantur; vel alia, quae ad usum liturgicum facile aptantur, ut quaedam instrumenta, quae nervis et arcu constant; alia e contra exstant instrumenta, quae, communi iudicio, adeo profanae musicae propria existimantur, ut sacro usui aptari omnino nequeant.

c) Denique ea tantum musica instrumenta in sacra Liturgia admittuntur, quae personali artificis actione tractantur, non autem quae modo mechanico seu automatico.

²¹ Decr. auth. S. R. C. 4166.

²² Decr. auth. S. R. C. 4178.

²³ Decr. auth. S. R. C. 4260.

²⁴ A. A. S. 38 (1946) 371—372.

B) DE ORGANO CLASSICO ET INSTRUMENTIS SIMILIBUS

61. Praecipuum illudque solemne instrumentum musicum liturgicum Ecclesiae latinae fuit et manet organum classicum, seu tubulatum.

62. Organum servitio liturgico destinatum, etsi parvum, ad artis normam sit confectum, iisque vocibus instructum, quae sacro usui conveniunt; prius quam in usum deducatur, rite sit benedictum; et qua res sacra, omni dilligentia custodiatur.

63. Praeter organum classicum, usus quoque admittitur illius instrumenti, quod »harmonium« vocant; hac quidem condicione, ut vocum qualitate et sonitus amplitudine sacro usui respondeat.

64. Illud vero adsimulatum organum, quod »electro-phonium« vocant, inter actiones liturgicas ad tempus tolerari potest, cum opes non suppetant ad organum tubulatum, etsi parvum, comparandum. In singulis tamen casibus accedat oportet explicita Ordinarii loci licentia. Hic autem consulat prius Commissionem dioecesanam de Musica sacra aliosve in hac re viros peritos, qui ea omnia suadere studeant, quae tale instrumentum ad usum sacrum magis accommodatum reddant.

65. Modulatores instrumentorum, de quibus nn. 61-64, sufficienter peritos esse oportet in arte sonandi, sive ad sacros cantus aut musicorum concentus comitandos, sive ad organum solum belle modulandum; quin immo, cum saepe saepius necesse sit, inter actiones liturgicas sonos »ex tempore« reddere, qui variis momentis eiusdem actionis congruant, in legibus, quae organo et Musicae sacrae in genere praesunt, scientia et experientia versati esse debent.

Iidem modulatores instrumenta sibi concredita religiose custodire studeant. Quoties autem organo in sacris functionibus assident, conscii sibi sint de parte activa quam exercent ad gloriam Dei et in fidelium aedificationem.

66. Organi modulatio, sive actiones liturgicas prosequatur, sive pia exercitia, diligenti cura aptanda est temporis vel diei liturgici qualitati, ipsorumque rituum et exercitiorum naturae, necnon singulis eorum partibus.

67. Nisi antiqua consuetudo vel peculiaris aliqua ratio, ab Ordinario loci comprobanda, aliud suadeat, organum collocetur in proximitate altaris maioris, loco magis opportuno, at semper ita, ut cantores vel musici in suggestu consistentes, a fidelibus in aula ecclesiae adunatis conspici nequeant.

C) DE MUSICA SACRA INSTRUMENTALI

68. In actionibus liturgicis, diebus praesertim solemnioribus, alia quoque instrumenta musica — in primis illa, quorum chordae parvo fricata arcu sonant, — praeter organum adhiberi possunt, una cum organo vel sine, in musico concentu aut ad cantum comitandum, legibus tamen stricte servatis quae ex principiis, supra propositis (n. 60), promanant, quaeque sunt:

a) Ut agatur de instrumentis musicis, quae usui sacro revera aptari possunt;

b) Sonitus horum instrumentorum tali modo et gravitate, ac quasi religiosa castitate eliciatur, ut omnis

profanae musicae clangor evitetur et fidelium pietas foveatur;

c) Concentus magister, organicus et artifices, usum instrumentorum et leges Musicae sacrae bene calleant.

69. Locorum Ordinarii, ope praesertim Commissionis dioecesanae de Musica sacra, sedulo invigilent, ut haec de usu instrumentorum in sacra Liturgia praescripta reapse serventur; nec omittant, si casus ferat, peculiare de hac re tradere normas, conditionibus et probatis consuetudinibus aptatas.

D) DE INSTRUMENTIS MUSICIS ET DE MACHINIS »AUTOMATICIS«

70. Instrumenta musica quae, ex communi iudicio et usu, profanae tantum musicae conveniunt, ab omni actione liturgica et a piis exercitiis omnino arceantur.

71. Usus instrumentorum et machinarum »automaticarum«, uti sunt: autoorganum, grammophonium, radiophonium, dictaphonium seu magnetophonium, et alia eiusdem generis, in actionibus liturgicis et piis exercitiis, sive intra sive extra ecclesiam peragendis, absolute vetatur, etsi agatur tantum de sacris sermonibus vel Musica sacra transmittenda, vel de cantoribus aut fidelibus in cantu substituendis aut etiam sustentandis.

His tamen machinis uti licet, etiam in ecclesiis, sed extra actiones liturgicas et pia exercitia, cum agitur de audienda voce Summi Pontificis, Ordinarii loci, vel aliorum oratorum sacrorum; vel etiam ad fideles in doctrina christiana vel in cantu sacro aut religioso populari instituendos; denique ad populi cantum dirigendum et sustentandum in processionibus extra ecclesiam peragendis.

72. Instrumentis autem, quae »amplificatores« dicuntur, uti licet in actionibus quoque liturgicis et piis exercitiis, si agatur de amplificanda viva voce sacerdotis celebrantis aut »commentatoris« vel aliorum, qui, iuxta rubricas vel ex mandato rectoris ecclesiae, vocem edere possint.

73. Usus machinarum pro imaginibus prociendis, praesertim vero earum quas »cinematographicas« vocant, sive proiectiones »mutae« sint sive »sonorae«, in ecclesiis, quacumque de causa quamvis pia, religiosa aut benefica, strictissime vetatur.

Caveatur insuper ne, in aulis ad conventus et praesertim ad spectacula prope ecclesiam, vel, alio loco deficiente, subter ecclesiam exstruendis vel aptandis, aditus ex ipsis aulis ipsam ecclesiam pateat, neve strepitus ex iis proveniens sanctitatem et silentium loci sacri ullo modo perturbet.

E) DE SACRIS ACTIONIBUS OPE RADIOPHONIAE ET TELEVISIONIS DIFFUNDENDIS

74. Ad actiones liturgicas vel pia exercitia, quae cum intra tum extra ecclesiam peraguntur, ope radiophoniae vel televisionis diffundenda, expressa requiritur Ordinarii loci licentia; quam ipse ne concedat, nisi prius sibi constet:

a) Cantum et Musicam sacram, legibus sive liturgicis sive Musicae sacrae apprime respondere;

b) Insuper, si agatur de diffusionem televisifica, omnes, qui in functione sacra partem habent, ita bene instructos esse, ut celebratio rubricis plane conformis et omnino digna evadat.

Hanc licentiam modo habituali Ordinarius loci concedere potest pro transmissionibus regulariter ex eadem ecclesia perficiendis, si, omnibus perpensis, sibi constet omnia quae requiruntur diligenter servari.

75. Machinae ad diffusionem televisificam perficiendam, quantum fieri potest, in presbyterium ne inducantur; numquam vero ita prope altare collocentur, ut sacris ritibus impedimento sint.

Operatores insuper his machinis addicti illa gravitate se gerant, quae locum et ritum sacrum deceat, et pietatem adstantium minime perturbet, iis praesertim momentis, quae summam devotionem postulant.

76. Quae superiore articulo statuuntur, servanda sunt etiam ab illis artificibus, quos »photographos« vocant: et quidem maiore cum diligentia, attenta facilitate qua se et machinas quocumque transferre possunt.

77. Singuli ecclesiarum rectores curent, ut praescripta, de quibus nn. 75-76, fideliter servantur; locorum autem Ordinarii ne omittant accuratiores tradere normas, quas rerum adiuncta forte exigant.

78. Cum radiophonica transmissio natura sua postulet, ut auditores illam sine interruptione sequi possint, in Missa radiophonice diffusa iuvat, ut sacerdos celebrans, praesertim si aliquis Missae »commentator« desit, verba illa, quae, vi rubricarum *submissa voce* recitanda sunt, »voce *tantisper* elevata« pronuntiet; item ea quae *clara voce* dicenda sunt, »altius« proferat, ut audientes totam Missam commode sequi possint.

79. Iuvat denique ut, ante transmissionem sanctae Missae ope radiophoniae vel televisionis, auditores vel spectatores moneantur, talem Missae auditionem vel visionem, ad satisfaciendum praecepto de Sacro audiendo, non sufficere.

F) DE TEMPORE QUO INSTRUMENTORUM MUSICORUM SONUS PROHIBETUR

80. Quoniam organi et magis quoque aliorum instrumentorum sonus *ornamentum* constituit sacrae Liturgiae, usus idcirco eorundem instrumentorum temperandus est secundum gradum laetitiae, qua singuli dies vel tempora liturgica distinguuntur.

81. In omnibus ergo actionibus liturgicis, excepta tantum Benedictione eucharistica, sonus organi omniumque aliorum instrumentorum musicorum prohibetur:

a) Tempore Adventus, id est a primis Vesperis dominicae primae Adventus usque ad Nonam vigiliae Nativitatis Domini;

b) Tempore Quadragesimae et Passionis, id est a Matutino feriae quartae Cinerum usque ad hymnum *Gloria in excelsis Deo* in Missa solemnibus Vigiliae paschalis;

c) Feriis et sabbato quatuor temporum Septembris, si Officium et Missa de iis fiant,

d) In omnibus Officiis et Missis defunctorum.

82. Sonus aliorum instrumentorum, praeter sonum organi, prohibetur insuper in dominicis in Septuagesima, Sexagesima et Quinquagesima feriisque has dominicas sequentibus.

83. Pro diebus tamen temporibusque ut supra prohibitis, sequentes statuuntur exceptiones:

a) *Organi et aliorum instrumentorum sonus* permittitur diebus festis de praecepto et feriatis (exceptis dominicis) necnon festis patroni principalis loci, tituli vel anniversarii dedicationis ecclesiae propriae et tituli aut fundatoris familiae religiosae; vel si solemnitas aliqua extraordinaria occurrat;

b) *Organi* tantum aut *harmonii sonus* permittitur in dominicis tertia Adventus et quarta Quadragesimae; necnon feria quinta infra Hebdomadam sanctam in Missa chrisimatis, et ab initio Missae solemnibus vespertinae in »Cena Domini« usque ad finem hymni *Gloria in excelsis Deo*;

c) Item *organi* tantum aut *harmonii sonus* permittitur in Missa et in Vesperis, solummodo ad cantum sustentandum.

Ordinarii locorum has prohibitiones vel permissiones, secundum probatas locorum aut regionum consuetudines, pressius determinare possunt.

84. Per totum Triduum sacrum, id est a media nocte qua incipit feria quinta in Cena Domini usque ad hymnum *Gloria in excelsis Deo* in Missa solemnibus Vigiliae paschalis, organum et harmonium omnino taceant, et ne ad cantum quidem sustentandum adhibeantur, salvo exceptionibus, quae supra, n. 83 b, statuuntur.

Sonus porro organi et harmonii hoc triduo prohibetur, sine ulla exceptione, et non obstante quacumque contraria consuetudine, etiam in piis exercitiis.

85. Ne omittant ecclesiarum rectores, vel quorum interest, rationem illius liturgici silentii fidelibus debite explicare, neque obliviscantur curam adhibere, ut iisdem diebus vel temporibus ceterae quoque praescriptiones liturgicae *de altaribus non ornandis* pariter observentur.

G) DE CAMPANIS

86. Perantiquum ac probatissimum campanarum usum in Ecclesia latina, omnes, quorum interest, religiose servare tenentur.

87. Campanae ad ecclesiarum usum ne adhibeantur, nisi prius solemniter consecratae vel saltem benedictae fuerint; ex tunc autem ut res sacrae debita servantur cura.

88. Probatae consuetudines ac diversi modi campanas pulsandi, iuxta distinctos eiusdem sonitus fines, omni cura retineantur; neque omittant locorum Ordinarii traditas usualesque huius rei normas colligere, vel, ubi desint, praescribere.

89. Innovationes, quae ad id tendunt, ut campanae ipsae plenius edant sonum, vel ut earum pulsatio facilius evadat, ab Ordinariis locorum, audito perituro voto, admitti possunt; in dubio autem, res huic S. Rituum Congregationi proponatur.

90. Praeter diversos consuetos et probatos modos sacras campanas pulsandi, de quibus supra n. 88, peculiare alicubi exstant apparatus plurium campanularum in ipsa turri campanaria appensarum, quibus variae eduntur cantilenae et concentus. Talis campanularum ludus, qui communiter »carillon« appellatur (germanice »Glockenspiel«), a quovis usu liturgico omnino excluditur. Campanulae autem ad talem usum destinatae, nec consecrari possunt, nec benedici iuxta solemnem Pontificalis Romani ritum, sed simplici tantummodo benedictione.

91. Totis viribus adnitendum est ut omnes ecclesiae, oratoria publica et semipublica, saltem una vel duabus, etsi parvis, campanis sint instructa; districte vero prohibetur, loco sacrarum campanarum, adhibere qualemcumque machinam vel instrumentum, ad campanarum sonum mechanice vel automaticè imitandum vel amplificandum; licet tamen huiusmodi machinis vel instrumentis uti, si, iuxta superius statuta; ad modum »carillon« adhibeantur.

92. Ceterum praescripta can. 1169, 1185, et 612 Codicis Iuris Canonici ad amussim serventur.

5. De personis quae in Musica sacra et sacra Liturgia praecipuas partes habent

93. *Sacerdos celebrans* toti actioni liturgicae praest.

Ceteri omnes actioni liturgicae modo sibi proprio participant. Proinde:

a) *Clerici*, qui modo et forma a rubricis statutis, seu qua clerici, actioni liturgicae intersunt, sive ministrorum sacrorum aut ministrorum minorum munere fungentes, sive etiam in choro seu in schola cantorum partem habentes, *servitium ministeriale proprium et directum exercent*, et quidem vi ordinationis aut assumptionis in statum clericalem.

b) *Laici autem participationem liturgicam actuosam praestant*, et quidem vi characteris baptismalis, quo fit, ut in sacrosancto quoque Missae Sacrificio, pro modo suo divinam victimam Deo Patri cum sacerdote offerant.²⁵

c) *Laici vero masculini sexus, sive pueri sint, sive iuvenes aut viri, cum a competente auctoritate ecclesiastica ad ministerium altaris vel ad Musicam sacram exsequendam deputantur, si tale officium modo et forma a rubricis statutis peragant, servitium ministeriale directum quidem, sed delegatum, exercent, ea tamen conditione, si de cantu agatur, ut »chorum« seu »scholam cantorum« constituent.*

94. Sacerdos celebrans et ministri sacri, praeter accuratam rubricarum observantiam, nitantur oportet, partes in cantu proferendas, recte, distincte et belle, quantum possunt absolvere.

95. Quotiescumque ad actionem liturgicam celebrandam, personarum delectus fieri potest, praestat ut ii praeferantur, qui in cantu excellentiores esse noscuntur; praesertim si agatur de actionibus liturgicis solemnioribus, et de iis quae aut cantum difficiliorem exigant, aut radiophonice vel televisive transmittantur.

96. Actuosa fidelium participatio, praesertim sanctae Missae et quibusdam liturgicis actionibus magis implicatis, facilius obtineri poterit, si aliquis »commentator« interveniat, qui, momento opportuno paucisque verbis, ritus ipsos, aut sacerdotis celebrantis vel sacrorum ministrorum preces aut lectiones interpretetur, et externam fidelium participationem, eorum scilicet responsiones, preces et cantus, moderetur. Huiusmodi commentator admitti potest, servatis normis quae sequuntur:

a) Convenit, ut munus commentatoris a sacerdote vel saltem a clerico absolvatur; his deficientibus, viro

²⁵ Cfr. Litterae encyclicae *Mystici Corporis Christi*, diei 29 Iunii anni 1943: A. A. S. 35 (1943) 232—233; Litterae encyclicae *Mediator Dei*, diei 20 Novembris anni 1947: A. A. S. 39 (1947) 555—556.

laico committi potest, christianis moribus commendato et de munere bene edocto. Mulieres vero numquam officio commentatoris fungi possunt; hoc unum permittitur, ut in casu necessitatis, mulier cantum aut preces fidelium quasi ducat.

b) Commentator, si sacerdos sit aut clericus, cotta sit indutus, et in presbyterio vel ad cancellos consistat, aut in ambone vel pulpito; si vero sit laicus, sistat coram fidelibus, opportuniore loco, sed extra presbyterium, vel pulpitum.

c) Explicationes et monitiones, a commentatore tradendae, scripto sint praeparatae, paucae, sobrietate perspicuae, tempore opportuno et voce moderata prolatae; orationibus sacerdotis celebrantis numquam superponantur; uno verbo: ita disponantur, ut fidelium pietati adiumento sint, non nocumento.

d) In moderandis fidelium preces, meminerit commentator praescriptorum, de quibus supra n. 14 c.

e) In locis ubi Sancta Sedes vulgarem Epistulae et Evangelii lectionem, post cantatum textum latinum permiserit, nequit commentator, pro huiusmodi proclamatione, se celebranti, diacono, subdiacono vel lectori substituere (cfr. n. 16 c).

f) Commentator sacerdotis celebrantis rationem habeat et sacram actionem ita comitetur, ut haec nec retardari debeat nec interrumpi, adeo ut tota actio liturgica harmonica evadat, digna ac pia.

97. Omnes, qui in Musica sacra partem habent, ut sunt musicorum modulorum inventores, organici, chori magistri, cantores, aut etiam artifices musici, ante omnia, quippe qui sacrae Liturgiae directe vel indirecte participant, ceteris fidelibus vitae christianae exemplo praecellant.

98. Iidem, praeter memoratam fidei morumque christianorum praecellentiam, pro eorum conditione et liturgica participatione, in sacra Liturgia ac Musica sacra, maiore vel minore institutione ornati esse debent. Et quidem:

a) *Auctores seu Musicae sacrae compositores*, sat completam possideant ipsius sacrae Liturgiae scientiam, sub respectu historico, dogmatico seu doctrinali, practico seu rubricali; linguam quoque latinam calleant; in legibus denique artis Musicae sacrae simul ac profanae, et in historia musicae, profunde sint instituti.

b) *Organici* quoque atque *chori magistri* sat amplam habeant sacrae Liturgiae scientiam et linguae latinae sufficientem cognitionem; denique propria quisque arte adeo sint instituti, ut officium suum digne et competenter exercere valeant.

c) *Cantoribus* etiam, sive pueri sint sive adulti, talis, pro eorum captu, praebetur actionum liturgicarum et textuum quos canere debent, cognitio, ut ipsum cantum ea mentis intelligentia et cordis affectu possint promere, quem requirit servitutis eorum »rationabile obsequium«. Edoceantur quoque, latina verba recte et distincte pronuntiare. Rectores ecclesiarum, vel quorum interest, sedulo invigilent, ut in loco, ubi cantores in ecclesia sistunt, bonus ordo et sincera regnet devotio.

d) *Artifices denique musici*, Musicam sacram executuri, non solum proprio quisque instrumento ad regulas artis sint experti, sed eius usum ad sacrae quoque Musicae leges bene aptare sciant, atque rerum

liturgicarum tali cognitione sint instructi, ut externum artis exercitium cum devota pietate congrue valeant coniungere.

99. Valde optandum, ut ecclesiae cathedrales, et saltem ecclesiae paroeciales vel aliae maioris momenti, proprium habeant et stabilem »chorum« musicum seu »scholam cantorum«, quae verum servitium ministeriale praestare possit ad normam articuli 93 a et c.

100. Sicubi vero talis chorus musicus constitui nequit, permittitur ut constituatur chorus fidelium, sive »mixtus«, sive mulierum aut puellarum tantum. Huiusmodi vero chorus in proprio collocetur loco, extra presbyterium seu extra cancellos posito; viri autem a mulieribus vel puellis seorsim consistant, quolibet sedulo vitato inconvenienti. Neque omittant locorum Ordinarii, hac de re praecisas edere normas, de quarum observantia rectores ecclesiarum respondere debeant.²⁶

101. Optandum ac suadendum est ut organici, chori magistri, cantores, artifices musici aliique servitio ecclesiae addicti, pietatis ac religionis studio operam suam pro amore Dei reddant, nullo interveniente stipendio. Quod si eandem operam gratis praestare nequeant, iustitia christiana aequae ac caritas postulant ut superiores ecclesiastici, iuxta varias ac probatas locorum consuetudines, servatis quoque legum civilium ordinationibus, iustam ipsis tribuant mercedem.

102. Convenit porro, ut locorum Ordinarii, audito quoque Commissionis de Musica sacra consilio, tabelam edant, in qua stipendium diversis personis superiore articulo nominatis tribuendum, pro universa dioecesi statuatur.

103. Oportet denique, ut pro iisdem personis ea omnia accurate disponantur, quae ad sic dictam »praevidentiam sociale« referuntur, servatis legibus civilibus, si existant, vel his deficientibus, normis ab iisdem Ordinariis opportune edendis.

6. De Musica sacra et sacra Liturgia excolenda

A) DE CLERI ET POPULI GENERALI IN MUSICA SACRA ET SACRA LITURGIA INSTITUTIONE

104. Musica sacra arctissime cum Liturgia connectitur; cantus vero sacer integre ad ipsam Liturgiam pertinet (n. 21); cantus denique religiosus popularis amplissime in piis exercitiis adhibetur, quandoque etiam in actionibus liturgicis (n. 19). Hinc facile evincitur, institutionem de Musica sacra deque sacra Liturgia separari non posse, utramque ad vitam christianam pertinere, mensura sane diversa, iuxta varios clericorum et fidelium status et ordines.

Omnes propterea quandam saltem institutionem de sacra Liturgia deque Musica sacra, proprio statui congruentem, adipiscantur oportet.

105. Naturalis eaque primigenia christianae educationis schola est ipsa *familia christiana*, in qua pueruli sensim ducuntur ad fidem christianam cognoscendam et exercendam. Adnitendum igitur, ut parvuli, pro eorum aetate et ratione, piis exercitiis et actionibus quoque liturgicis, praesertim Sacrificio Missae, participare addiscant, et cantum popularem religiosum, in

²⁶ Cfr. *Decr. auth. S. R. C.* 3964, 4210, 4231, et *Litterae encyclicae Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 23.

familia et in ecclesia, cognoscere et adamare incipiant (cfr. *supra*, nn. 9, 51-53).

106. In *scholis* deinde, quae *primariae* aut *elementares* appellari solent, haec serventur:

a) Si a catholicis regantur et proprias sequi possint ordinationes, providendum est, ut pueri in *scholis* ipsius cantus populares et sacros plenius addiscant, praecipue vero, ut de sancto Sacrificio Missae ac de modo eidem participandi, pro eorum captu, penitus instituantur, ac simpliciores cantilenas gregorianas decantare incipiant.

b) Si vero agatur de *scholis* publicis, legibus civilibus subiectis, studeant locorum Ordinarii aptas dare normas, quibus necessariae puerorum in sacra Liturgia et in cantu sacro educationi provideatur.

107. Quae de *scholis* primariis seu elementaribus statuuntur, magis adhuc urgenda sunt in *scholis mediis* seu *secundariis*, ut aiunt, quibus adulescentes maturitatem illam consequi deberent, quae ad vitam socialis et religiosam recte ducendam requiritur.

108. Educatio liturgica et musica hucusque descripta altius denique protrahenda est in *maximis* illis *litterarum scientiarumque institutis*, quae »universitates studiorum« appellantur. Summopere enim praestat, ut qui, altioribus studiis absolutis, ad graviora vitae socialis officia assumuntur, pleniorum quoque totius vitae christianae institutionem adepti sint. Adnitantur proinde sacerdotes omnes, quorum curae studentes *universitarii* quomodocumque commisi sunt, hos theoretice et practice ad penitiorum sacrae Liturgiae cognitionem et participationem conducere, adhibita etiam pro iisdem studentibus, prouti rerum adiuncta id permittant, illa sanctae Missae forma, de qua nn. 26 et 31.

109. Si quaedam sacrae Liturgiae et Musicae sacrae cognitio ab omnibus fidelibus requiritur, *invenes ad sacerdotium contendentes*, plenam solidamque institutionem, cum de sacra Liturgia universim, tum de cantu sacro consequantur oportet. Itaque ea omnia quae in Iure canonica de hac re statuuntur (can. 1364, 1^o, 3^o, 1365 § 2), vel a competente auctoritate pressius ordinata habentur (cfr. praesertim Const. Apost. *Divini cultus* de Liturgia deque cantu gregoriano et Musica sacra cotidie magis provehendis, diei 20 Decembris 1928),²⁷ adamussim servanda sunt, eorum ad quos spectat onerata conscientia.

110. Religiosis quoque utriusque sexus, necnon sodalibus Institutorum saecularium, inde a probandatu et novitiatu, progressiva ac solida institutio tradatur, tum de sacra Liturgia tum de cantu sacro.

Provideatur insuper, ut in communitatibus religiosis utriusque sexus et in collegiis ab ipsis dependentibus, idonei habeantur magistri, qui cantum sacrum docere, moderari ac comitari valeant.

Curent eorundem Religiosorum et Religiosarum Superiores ut in suis communitatibus, non tantum selecti coetus, sed universi sodales sufficienter in cantu sacro exerceantur.

111. Sunt autem *ecclesiae* quibus *natura sua* competit ut sacra Liturgia una cum Musica sacra peculiari decore ac splendore peragatur, ecclesiae nempe

²⁷ A. A. S. 31 (1929) 33—41.

paroeciales maiores, collegiatae, cathedrales, abbatiales, vel religiosae, aut sanctuaria maiora. Qui ecclesiis huiusmodi addicti sunt, sive clerici, sive ministrantes, sive musici artifices, omni cura et sollicitudine adlaborent, ut se aptos et paratos reddant ad cantum sacrum et actiones liturgicas egregie peragendas.

112. Peculiaris denique ratio habenda est de sacra Liturgia et cantu sacro in *exteris Missionibus* introducendis et temperandis.

Distinguendum est in primis inter gentes humana cultura, quandoque millenaria eaque ditissima, praeditas, et gentes altiore cultura adhuc expertes.

His positis quaedam regulae generales prae oculis habendae sunt, scilicet:

a) Sacerdotes qui ad exteris Missiones mittuntur, aptam de sacra Liturgia et cantu sacro institutionem habere debent.

b) Si agatur de gentibus qui propria cultura musica excellunt, studeant missionarii musicam quoque indigenam ad usum sacrum trahere, servatis servandis; pia praesertim exercitia ita disponere satagent, ut fideles indigenae, propria quoque lingua vernacula et modulis genti suae accommodatis religiosum animum pandere valeant. Neque obliviscantur, ipsas gregorianas cantilenas, uti compertum habetur, facili modo quandoque ab indigenis cani posse, quippe quae saepius cum eorum cantilenis affinitatem quandam praeseferant.

c) Si agatur vero de gentibus minus cultis, ea quae supra sub littera b) proposita sunt, ita temperare oportet, ut peculiari illarum gentium captui et indoli aptentur. Ubi vero harum gentium vita familiaris et socialis magno sensu religioso imbuatur, sedulam missionarii impendant curam, ut eundem religiosum spiritum non solum non extinguant, sed potius, superstitionibus depulsis, ope praesertim piorum exercitiorum christianum reddant.

B) DE INSTITUTIS PUBLICIS ET PRIVATIS MUSICAE SACRAE PROVEHENDAE

113. Parochi ecclesiarumque rectores diligenter curent, ut ad actiones liturgicas piaque exercitia peragenda, praesto sint pueri aut iuvenes aut etiam viri »ministrantes«, pietate commendati, de caerimoniis bene edocti, et in cantu quoque sacro ac populari religioso satis exercitati.

114. Propius vero ad sacrum et popularem cantum refertur illud institutum, cui nomen »Pueri cantores«, a Sancta Sede pluries laudatum.²⁸

Optandum profecto ac nitendum, ut omnes ecclesiae proprium habeant chorum puerorum cantorum, qui in sacra Liturgia et praesertim in arte bene et pie canendi egregie instituti sint.

115. Commendatur porro, ut in qualibet dioecesi institutum habeatur seu schola cantus et organi, in qua organici, chori magistri, cantores aut etiam artifices musici rite instituantur.

Consultius quandoque erit, ut tale institutum a pluribus dioecesibus, consociatis viribus, erigatur. Nec

²⁸ Constitutio Apostolica *Divini cultus*: A. A. S. 21 (1929) 23; Litterae encyclicae *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 48 (1956) 23.

omittant parochi vel ecclesiarum rectores, selectos iuvenes ad huiusmodi scholas dirigere eorumque studia opportune fovere.

116. Valde denique opportuna existimanda sunt altiora illa instituta sive academiae, quae ex professo ad Musicam sacram plenius excolendam ordinantur. Inter vero instituta huiusmodi principem locum tenet Pontificium Institutum Musicae sacrae, a sancto Pio X in Urbe conditum.

Locorum Ordinariis curae sit, aliquos sacerdotes, qui peculiari huius artis facultate et amore praediti sunt, ad praefata instituta mittere, praesertim vero ad urbanum Pontificium Institutum Musicae sacrae.

117. Praeter instituta ad Musicam sacram docendam ordinata, plures conditae fuerunt societates, quae sub nomine S. Gregorii Magni, aut S. Caeciliae, aut aliorum sanctorum, variis modis eandem Musicam sacram excolere sibi proponunt. Ex harum societatum multiplicatione et ex earum consociatione, nationali aut etiam internationali, Musica sacra magna obtinere emolumenta.

118. In unaquaque dioecesi peculiaris *Commissio de Musica sacra*, inde a temporibus S. Pii X, exsistere debet.²⁹ Huius Commissionis socii, sive sacerdotes sint, sive laici, ab Ordinario loci nominandi sunt, qui viros seligat, in variis Musicae sacrae generibus doctrina et experientia peritos.

Nil prohibet quominus plurium dioecesium Ordinarii Commissionem communem constituent.

Quoniam vero Musica sacra arte cum Liturgia, et haec cum Arte sacra connectitur, in unaquaque dioecesi *Commissiones quoque* instituendae sunt *de Arte sacra*³⁰ et *de sacra Liturgia*.³¹ Nil autem prohibet, immo quandoque consulendum, ut tres memoratae Commissiones non seorsim, sed una simul convenient et, collatis consiliis, communia negotia pertractare et solve satagent.

Ceterum, Ordinarii locorum invigilent, ut praefatae Commissiones, prout rerum adiuncta postulaverint, crebrius convenient; desiderandum quoque, ut his conventibus Ordinarii ipsi quandoque praesideant.

* * *

Hanc de Musica sacra et de sacra Liturgia Instructionem, ab infrascripto Cardinali S. R. C. Praefecto Ssmo Domino Nostro Pio Pp. XII subiectam, Sanctitas Sua in omnibus et singulis speciali modo approbare et auctoritate Sua confirmare dignata est, atque promulgari mandavit, ab omnibus ad quos spectat, sedulo servandam.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Roma, ex aedibus Sacrae Rituum Congregationis, die festo sancti Pii X, 3 Septembris anno 1958.

C. Card. CICOGNANI, *Praefectus*

L. S. † A. Carinci, Archiep. Seleuc., *a Secretis*

²⁹ Motu proprio *Tra le sollecitudini*, diei 22 Novembris 1903; A. A. S. 36 (1903—1904) n. 24: *Decr. auth. S. R. C.* 4121.

³⁰ Litterae circulares Secretariae Status diei 1 Septembris 1924, Prot. 34215.

³¹ Litterae encyclicae *Mediator Dei*, diei 20 Novembris 1947; A. A. S. 39 (1947) 561—562.

Ex Aedibus S. Officii, die
23 Decembris 1958

Prot. N. 345/58

Em.mo ac Rev.mo Domino
D.no Card. JOSEPH FRINGS
Archiepiscopo

COLONIEN.

Em.me ac Rev.me Domine Mi Obs.me,

Mense novembri nuper elapso, Eminentia Tu Rev.ma, nomine Episcoporum Germaniae nonnulla dubia, competentiae causa, ad S. Officium retulit, quae exorta sunt ob normas datas per Instructionem a S. C. Rituum die 3 septembris h. a. editam de Musica Sacra et Sacra Liturgia, praesertim quoad modum adsistendi Missae lectae.

Re mature perpensa, Em.mi ac Rev.mi Patres huius Supremae S. Congregationis in Plenario Conventu F. IV, die 3 decembris 1958 habito, decreverunt:

»Privilegia per epistolam a Secretario Status Em.mo Cardinali Bertram die 24 decembris 1943 datam, qua prudenti arbitrio Ordinariorum locorum Germaniae remittebatur ordinatio modi Sacro adsistendi itemque ea omnia quae a S. Officio concessa sunt per episto-

lam die 6 maii 1955 datam in suo vigore permanere; ideoque eosdem Ordinarios praefatis privilegiis, etiam in posterum uti posse. Sedulo autem idem Ordinarii invigilent ne in usu horum privilegiorum aliquid fiat aut irrepat quod limites earumdem concessionum quomodocumque excedat.«

Quam decisionem Em.morum Patrum Summus Pontifex, in Audientia Fer. V., die 11 decembris Pro Secretario S. Officii concessa, benigne adprobare dignatus est.

Velit ergo Eminentia Tua Rev.ma hoc decretum, quo meliore duxerit modo, cum ceteris Ordinariis locorum Germaniae communicare.

Hanc occasionem nactus Manus Tuas humiliter deosculor ac peculiare sensus venerationis Tibi pando meque profiteor.

Eminentiae Tuae Rev. mae

Addictissimum

† G. Card. Pizzardo

a secr.

Die in unserem Bistum geltenden Vorschriften über die verschiedenen Formen des öffentlichen Gottesdienstes bleiben demgemäß in Kraft, besonders wird auf die Anweisungen im Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „Oremus“ hingewiesen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

**über die Errichtung der vermögensrechtlich
selbständigen Filialgemeinde St. Hubert
in Kufferath im Verband der Mutterpfarre
St. Michael in Lendersdorf, Dekanat Düren.**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. In der Pfarrgemeinde St. Michael, Lendersdorf, wird eine vermögensrechtlich selbständige Filialgemeinde St. Hubert, Kufferath, im Verband der Mutterpfarre errichtet.

2. Die Grenzen der Filialgemeinde verlaufen folgendermaßen:

Vom Schnittpunkt der Straße Kufferath—Lendersdorf—Wirtschaftsweg Welk mit der Grenze der Zivilgemeinde Berzbuir—Kufferath ist die Grenze der Filialgemeinde identisch mit der Grenze dieser Zivilgemeinde, und zwar zuerst in südlicher, dann in westlicher und später in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Wirtschaftsweg Schöllershof—Maubacher Bleiberg. Von hier wird sie von einer geraden Linie bis zum südwestlichen Ende des Flutgrabens gebildet. Die Grenze verläuft nun mit dem Flutgraben bis zur Straße Schöllershof—Berzbuirer-Knipp, dann nach Südosten auf der Achse dieser Straße bis zur Schöllershof-Wiese, umgeht mit der äußersten Wiesengrenze in nordöstlicher Richtung, dann in südöstlicher Richtung den Schöllershof bis zu dem Feldkreuz an dem Wirtschaftsweg, der in nordöstlicher Richtung aus

dem Schöllershof herausführt. Die Grenze verläuft ab Feldkreuz auf der Achse des vorerwähnten Wirtschaftsweges bis zu dessen Ende und anschließend in gerader Richtung auf das Hagelkreuz an der Straße Lendersdorf—Kufferath zu. Die Achse dieser Straße in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Zivilgemeinde Berzbuir—Kufferath grenzt die Filialgemeinde ab.

3. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Michael, Lendersdorf, vom 27. November 1957.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

L. S.

† Johannes

Bischof von Aachen

Aachen, den 20. Januar 1958

J. Nr. II/1037/57

Die vorstehende Urkunde des Herrn Bischofs von Aachen wird auf Grund der durch den Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen d. Erl. vom 8. Jan. 1959 — I G 60 — 50/1 Nr. 7063/58 erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 30. Januar 1959

41 — 02/5/57 —

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

L. S.

Unterschrift

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 65 Weihe und Abholen der Heiligen Öle.

Aachen, 19. Februar 1959

Durch die Verlegung des Hauptgottesdienstes am Gründonnerstag auf den Abend ist es möglich geworden, die Weihe der Heiligen Öle am Morgen zu einer gemeinsamen Feier des Bischofs mit seinen Priestern zu machen. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur Heiligen Ölweihe in den Dom kommen. Abwechselnd werden diese Dekanatsvertreter die zwölf priesterlichen Assistenten bei der Heiligen Weihe stellen. In diesem Jahr sollen die Dekanate:

Simmerath
Steinfeld
Stolberg
Übach-Palenberg
Vettweiß
Viersen
Wassenberg
Wegberg
Willich
Würselen
Aachen -Südwest
Aachen -Nordost

die Assistenten stellen. Für diese zwölf Priester werden im Dom die Gewänder bereitgehalten. Die anderen Geistlichen aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen (einschl. Birett).

Die Dekanatsvertreter können sich durch einen Laien begleiten lassen, um das Heilige Öl in das Dekanat zu bringen. Für diese Begleiter werden Plätze im Dom reserviert, damit sie dem Pontifikalamt und der Heiligen Weihe gut folgen können.

Bis zum 15. März d. J. sind uns die Namen der Dekanatsvertreter durch die Dechanten zu melden. Auch sind bis zu diesem Zeitpunkt die Karten für die obengenannten Laien anzufordern. Beide Meldungen müssen an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Die Feier beginnt morgens um 8.45 Uhr mit dem Einzug S. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs in den Dom. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen werden.

Die Heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung mitzugeben, die die Namen der Kirchen und Anstalten, für die die Heiligen Öle

abgeholt werden, enthält. Diese Aufstellung ist bei der Verteilung abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von DM 1,50 zu erheben und derselbe mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

Nr. 66 Kirchenkollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab.

Aachen, 19. Februar 1959

Die heilige Fastenzeit, besonders die letzten Tage derselben, bieten allen eine willkommene Gelegenheit, im Andenken an das Leiden des Herrn ihre Liebe zum Heiligen Lande zu beweisen und ihr durch Gebet und Opfer Ausdruck zu verleihen. Die immer noch unsichere Lage Palästinas darf uns keine Ruhe lassen und muß uns antreiben, unser Möglichstes zu tun, um den heiligen Stätten und den christlichen Einrichtungen im Heiligen Lande zu Hilfe zu kommen.

Laut kirchlicher Verordnung ist deshalb am Karfreitag in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Am Karsamstag ist ein Opferstock aufzustellen mit der Inschrift: „Für das Heilige Grab“. Die Erträge beider Sammlungen sind getrennt und unverkürzt auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse abzuführen.

Nr. 67 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses.

Aachen, 19. Februar 1959

Bis zum 1. April d. J. sind uns seitens der Pfarrer und Rektoren die Anträge auf erstmalige Bewilligung oder Erneuerung des Privilegs zur Gewinnung des Portiunkulaablasses vorzulegen. Der Erneuerung bedürfen alle vor sieben oder mehr Jahren von der hl. Paenitentiarie erteilten Privilegien. Die Gesuche müssen den Patron und den Ort der Kirche oder Kapelle enthalten, für die die Vergünstigung erbeten wird.

Nr. 68 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung.

Aachen, 20. Februar 1959

Auch in diesem Jahr soll an die Schüler und Schülerinnen der Volks-, Hilfs-, Sonder-, Real- und Berufsschulen das Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung verteilt werden.

Dieses Gedenkwort ist durch uns kostenlos zu beziehen.

Für die Volks-, Hilfs- und Sonderschulen wollen die Herren Dechanten die Gesamtzahl der benötigten Exemplare uns melden, für die Real- und Berufsschulen die dort tätigen Religionslehrer. Bei den letztgenannten Schulen möge jeweils nur eine Meldung für jedes Schulsystem uns zugeleitet werden.

In allen Fällen müssen die Meldungen sofort erfolgen.

Nr. 69 Eintragung ins Taufbuch und Ausstellung von Taufzeugnissen.

Aachen, 20. Februar 1959

Wir sehen uns veranlaßt, nochmals auf die folgenden Bestimmungen aufmerksam zu machen:

Gemäß den Vorschriften des kirchlichen Rechtes haben die Pfarrer alle in ihrem Pfarrbezirk gespendeten Taufen ins Taufbuch einzutragen. Diese Eintragungen sind mit laufenden Nummern zu versehen.

Wenn in einer Pfarrei Kinder getauft wurden, deren Eltern in einer anderen Pfarrei Wohnsitz haben, so muß der Pfarrer des Taufortes dem Heimatpfarrer Nachricht geben, damit dieser die Taufe ohne Nummer auch in das Taufregister der Heimatpfarre einträgt.

Die mit laufender Nummer versehene im Taufregister des Taufortes enthaltene Eintragung gilt als Originaleintragung. Bei dieser Originaleintragung müssen auch die gemäß can. 470 § 2 CJC vorgeschriebenen Vermerke, sowie der etwa erforderliche Vermerk des Kirchenaustritts gemacht werden.

Das Recht und die Pflicht, Taufzeugnisse auszustellen, hat nur der Pfarrer, der das Taufbuch führt, welches die Originaleintragung enthält.

Sollten Mitteilungen, welche nachträglich ins Taufbuch eingetragen werden müssen, einem Pfarrer zugehen, der die Originaleintragung in seinem Taufbuch nicht führt, so ist er verpflichtet, diese Mitteilungen an den Pfarrer weiterzuleiten, in dessen Taufbuch sich die Originaleintragung findet. Auch Anträge auf Ausstellung von Taufzeugnissen sind an diesen Pfarrer weiterzuleiten.

Der Vollständigkeit und Sicherheit halber ordnen wir hierdurch an, daß der Pfarrer des Taufortes alle Mitteilungen, welche ins Taufbuch eingetragen werden müssen, auch den Pfarrern zuleitet, in deren Taufbuch sich eine Zweiteintragung der Taufe findet, und daß die entsprechenden Vermerke auch bei dieser Zweiteintragung gemacht werden. Der Pfarrer oder Rektor, in dessen Taufbuch sich die Originaleintragung befindet, hat jedoch allein das Recht und die Pflicht, Taufzeugnisse auszustellen.

Wir verfügen gleichzeitig, daß die Taufen von Kindern außerhalb der Heimatpfarre ebenso wie die außerhalb der Heimatpfarre erfolgten Trauungen rechtzeitig (spätestens innerhalb von Monatsfrist) dem Heimatpfarramt gemeldet werden.

Nr. 70 Beachtung der Konfessionszugehörigkeit bei der Besetzung von landwirtschaftlichen Siedlerstellen.

Aachen, 20. Februar 1959

Es muß immer wieder die Feststellung gemacht werden, daß bei der Besetzung von Siedlerstellen — hierzu gehören auch die Nebenerwerbssiedlungen — seitens der landwirtschaftlichen Siedlungsträger nicht die gebührende Rücksicht auf die konfessionellen Belange genommen wird. Der Ortspfarrer hat die Möglichkeit, sowohl bei dem Siedlungsträger, d. h. den Landsiedlungsgesellschaften, als auch bei der Siedlungsbehörde vorstellig zu werden, wenn in überwiegend katholischen Orten evangelische oder aus der Kirche ausgetretene Bewerber zur Ansiedlung vorgesehen werden. In § 25b des hierfür maßgebenden Reichssiedlungsgesetzes heißt es in bezug auf die Siedlerauswahl:

„Bei der Ansetzung soll nachbarlicher Zusammenhang mit einer Bevölkerung gleichartigen Religionsbekenntnisses gewahrt werden, insbesondere hat auch bei Einzelsiedlungen und bei freiwilligen Siedlungen die Ansetzung tunlichst innerhalb einer Bevölkerung der gleichen Konfession zu erfolgen.“

Besonders wichtig ist gegebenenfalls ein Einspruch in den Fällen, wo am Ort Kirche und Schule nur einer Konfession vorhanden sind.

Wir weisen darum die Ortsgeistlichen an, schon beim Bekanntwerden von geplanten Siedlungsvorhaben sich mit dem Siedlungsträger und der Siedlungsbehörde in Verbindung zu setzen und die Konfession der vorgesehenen Bewerber zu erfragen.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle für Siedlungsfragen, der Katholische Siedlungsdienst, Köln, Georgstraße 20, steht in allen Fällen zur Beratung und zur Übernahme notwendiger Verhandlungen zur Verfügung. Ein Einspruch kommt in der Regel dann zu spät, wenn die Siedler bereits ausgewählt und aufgezogen sind.

Nr. 71 Warnung.

Aachen, 20. Februar 1959

Die Kriminalpolizei Aachen warnt vor Rudolf Moenig, geboren am 21. 7. 1927, der mit einem PKW (NSU) bei Pfarrämtern, Schwesternhäusern u. ä. erscheint und um Beträge bis etwa DM 50.— zu einer notwendigen Fahrzeugreparatur bittet. Er gibt an, Journalist zu sein und quittiert über die erhaltenen Beträge. Bei seinem Erscheinen möge die Polizei verständigt werden.

**Nr. 72 Pax-Spar-
und Darlehnskasse eGmbH., Köln,**
Geschäftsstelle Aachen, Bahnhofplatz 9.

Aachen, 20. Februar 1959

Die Rheinische Landesgenossenschaftskasse eGmbH., Köln, hat zur Sicherstellung der Ansprüche

kirchlicher Stellen der Diözese Aachen, welche Gut-
haben bei der Pax-Spar- und Darlehnskasse eGmbH.,
Köln, Geschäftsstelle Aachen, unterhalten, die selbst-
schuldnerische Bürgschaft übernommen. Damit ist
die Voraussetzung mündelsicherer Kapitalanlagen
bei der obengenannten Kasse gegeben.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

**Nr. 73 Verkauf von Gummischutzmitteln
aus Warenautomaten.**

(Auszug aus dem Amtsbl. f. d. Regierungsbezirk Detmold
vom 15. 12. 1958, S. 294.)

Der Regierungspräsident Detmold, den 10. Dezember 1958
21. 16—40.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nord-
rhein-Westfalen hat in dem Urteil vom 1. Oktober
1958 — IV A 401/57 (3 K 2698/56 Düsseldorf) —
ausgeführt, der Verkauf von Gummischutzmitteln
aus Automaten auf öffentlichen Straßen störe die
öffentliche Ordnung, so daß Verbotsverfügungen
der örtlichen Ordnungsbehörden nicht rechtswidrig
seien. Unerheblich sei für die rechtliche Beurteilung,
ob diese Störung zugleich eine Verletzung des § 184
Abs. 1 Ziffer 3a StGB darstellte. Auszugsweise Ab-

schrift dieses Urteils wurde bereits mit Rundschrei-
ben des Landschaftsverbandes Westfalen/Lippe —
Landesjugendamt — vom 18. November 1958 —
Abt. 50/21.03 — den Jugendämtern und den Ord-
nungsämtern der Stadt- und Landkreise zugeleitet.
Es erübrigt sich daher eine eingehende Wiedergabe
der Urteilsbegründung. Die Revision ist nicht zuge-
lassen worden.

Ich bitte, sofort geeignete Maßnahmen zu ergrei-
fen, damit der Verkauf von Gummischutzmitteln
aus Warenautomaten auf öffentlichen Straßen unter-
bunden wird.

Meine Rundverfügung vom 22. Februar 1954 —
Pol VM 4-04 — wird hiermit aufgehoben.

An die Ordnungs- und Kreispolizeibehörden des Bezirks.

Kirchliche Mitteilungen.

**Nr. 74 PAX-Verein
katholischer Priester Deutschlands e. V.**

Anschrift:

PAX-Zentrale, Köln, Steinfelder Gasse 15 (an St. Gereon)
PSK Köln 700, Tel. 21 55 77.

Der Vorstand des PAX-Priestervereins empfiehlt dem
Klerus seine Heime für die Ferien- und Erholungszeit:

1. PAX-Heim Nordseebad Juist (Bahnverbindung bis
Norddeich-Mole, Weiterfahrt mit Schiff).
2. PAX-Heim Bad Mergentheim/Württ. mit Bade-
anlage für medizinische Bäder (Bahnverbindung über
Würzburg-Lauda, Heidelberg-Osterburken-Lauda, Stutt-
gart-Crailsheim).
3. PAX-Heim Unkel/Rhein (Bahn- und Schiffstation).
4. PAX-Heim Wallgau bei Mittenwald/Obb. (Bahn-
verbindung über Garmisch-Partenkirchen, Klais, Mitten-
wald oder Kochel, von dort Postomnibus).
5. Für durchreisende Geistliche wird auf eine Übernach-
tungsmöglichkeit in der PAX-Zentrale in Köln
hingewiesen.

Die Preise in allen Heimen sind mäßig gehalten. Dazu
genießen die Mitglieder des PAX-Priestervereins, die einen
regelmäßigen Jahresbeitrag von 5.— DM bezahlen, einen
ermäßigten Sonderpreis.

Sämtliche PAX-Heime werden von Ordensschwwestern
geleitet. Anmeldungen sind an die jeweilige Schwester
Oberin zu richten. Meldungen bis 1. Juni sichern eine Auf-
nahme für die Ferienmonate Juli-August.

Neben Priestern finden auch katholische Laien Aufnahme.

Der „PAX“-Verein katholischer Priester Deutsch-
lands e. V., der vom Hochwürdigsten Episkopat gebilligte
Zusammenschluß des Klerus Deutschlands, hat den Zweck,
als ausschließlich gemeinnützige Einrichtung seine Mitglie-
der in ihren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angele-
genheiten zu beraten, die Standesehre zu schützen, durch
Anregung und Gründung sozial-karitativer Wohlfahrtsein-
richtungen dem römisch-katholischen Klerus, besonders
in den Nottfällen des Lebens, Hilfe und Stütze zu bieten.

Sein hoher Protektor ist Se. Eminenz der Hochwürdigste
Herr Kardinal Erzbischof Dr. Joseph Frings von Köln.

Es wird allen Geistlichen, soweit sie noch nicht dem
Priesterverein angehören, der Beitritt empfohlen. Um so
größer können die Leistungen des PAX-Priestervereins für
den Klerus sein, je größer die Zahl der Mitglieder ist, zu-
mal mit der Zahlung des niedrigen Jahresbeitrages von
5.— DM keine weiteren Verpflichtungen verbunden sind.

Die Mitgliedschaft zur PAX-Krankenkasse schließt nicht
die Mitgliedschaft beim PAX-Priesterverein ein. PAX-
Priesterverein und PAX-Krankenkasse sind selbständige,
unabhängige Institutionen mit eigenem Vorstand und ei-
gener Kassenverwaltung.

Außerdem können durch Vermittlung der PAX-Zentrale
alle Personen- und Sachversicherungen der Geistlichen unter
günstigen Bedingungen abgeschlossen werden, durch deren
Abschluß die Ziele des Priestervereins noch besonders ge-
fördert werden.

Die Vertretungsgesellschaften des PAX-Vereins sind die
Feuerversicherungs-Gesellschaft „Rheinland“
A. G. in Neuß/Rhein für alle Arten der Personen- und

Sachversicherungen der Geistlichen und der Kirchengemeinden und die Kölnische Lebensversicherung a. G., Köln, Clever Straße 36, für alle Sparten der Lebensversicherung der Geistlichen.

Der zuletzt erschienene PAX-Reiseführer 1958 bietet eine große Auswahl guter Unterkunftsstätten im In- und Ausland, die dem Klerus empfohlen werden können. Darunter befinden sich auch viele Schwesternhäuser mit Kapelle. Der Reiseführer kann bei portofreier Zusendung gegen einen Betrag von 4.— DM von der PAX-Zentrale in Köln (PSK Köln 700) bezogen werden.

Nr. 75 Exerzitien für Religionslehrer.

Im Exerzitienhaus Getrudienstift, Bentlage über Rheine, finden vom 25. März (Mittwoch der Karwoche), 15 Uhr, bis zum 28. März (Karsamstag), mittags, Exerzitien statt für geistliche Studienräte und Religionslehrer an Höheren Schulen, Berufsschulen und Handelsschulen. Adresse: Exerzitienhaus Getrudienstift, Bentlage über Rheine (Westf.)

Nr. 76 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus St. Gudula, Rhede, Kreis Borken/Westf., sind Exerzitien für Priester vom 6. bis 10. April 1959. Exerzitienleiter P. Gallenkemper S. V. D.;

desgleichen im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel vom 13. bis 17. April, 11. bis 15. Mai, 15. bis 19. Juni. Exerzitienleiter P. Tritz SJ.

Nr. 77 30tägige Exerzitien für Theologiestudenten.

30tägige Exerzitien für Theologiestudenten werden in diesem Jahr gehalten im Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien vom 25. August abends bis 23. September morgens. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 beschränkt. Die Unkosten betragen 150.— DM. Die Teilnehmer tragen dazu bei, was ihnen möglich ist. Der Rest — sowohl für die Exerzitienunkosten als auch für die Fahrt — wird durch Spenden gedeckt. An der Kostenfrage sollte jedenfalls für keinen die Teilnahme scheitern. Anmeldungen an den Exerzitienleiter P. Leo Lennartz S. J., Trier, Rudolfinum, erbeten.

Nr. 78 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle der kath. Pfarrgemeinde St. Rochus in Oberforstbach, Aachen I Land, ist ab 1. April 1959 neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 70%. Dienstwohnung: Küche, 3 Zimmer, Bad, in nächster Nähe der Pfarrkirche vorhanden. Vergütung für Kinderschola und weitere Sonderdienste werden gewährt. Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen werden an das Kath. Pfarramt St. Rochus, Aachen I Land, Oberforstbach, Dorfstraße 30, erbeten.

Die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle in der Pfarrgemeinde Beggendorf, Dekanat Übach-Palenberg, 70% Beschäftigungsumfang, ist ab sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der kath. Pfarrgemeinde Beggendorf zu Händen Herrn Pfarrer Förster, Beggendorf über Alsdorf, Kreis Aachen, Maarstraße 6.

Die Stelle des Küsters, Organisten und Chorleiters in Olef (über Schleiden, Eifel) ist zum 1. April neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 60%. Dienstwohnung mit 5 Zimmern, Bad und Garten. Ausreichende Nebenbeschäftigung ist gesichert. Bewerbungen erbeten an den Kirchenvorstand der kath. Pfarrgemeinde Schleiden-Olef, Eifel.

Nr. 79 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 16. Febr. 1959 Ackers Bruno, Kaplan in Süchteln St. Klemens, zum Kaplan in Breinig, Dekanat Kornelimünster;
- am 16. Febr. 1959 Keil Johannes, Kaplan in Schiefbahn, zum Kaplan in M.Gladbach-Rheindahlen, Dekanat M.Gladbach-Süd-West;
- am 16. Febr. 1959 Langen Josef, Kaplan in Geilenkirchen, zum Kaplan in Krefeld Liebfrauen, Dekanat Krefeld-Nord;
- am 16. Febr. 1959 Loyen Anton, Kaplan in Linnich, zum Kaplan in Düren St. Marien, Dekanat Düren;
- am 16. Febr. 1959 Sieberichs Peter, Kaplan in Breinig, zum Kaplan in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, Dekanat Rheydt;
- am 17. Febr. 1959 Repenn P. Johannes SCJ., Kaplan in Krefeld St. Martin, zum Rektor in Krefeld St. Petrus Canisius, Dekanat Krefeld-Nord;
- am 26. Febr. 1959 Klimsa Franz, Pfarrer i. R., Priester der Diözese Kattowitz, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Welz, Dekanat Linnich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 7. Febr. 1959 die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm Janßen auf die Pfarrstelle Grefrath angenommen und denselben mit Wirkung vom 15. April 1959 in den Ruhestand versetzt;
- am 13. Febr. 1959 die Verzichtleistung des Ehrendechanten und Pfarrers Friedrich Matenaer auf die Pfarrstelle Jackerath angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. April 1959 in den Ruhestand versetzt;
- am 21. Febr. 1959 den Pfarrer Friedrich Bolten in Rohr zum Dechanten des Dekanates Blankenheim ernannt;
- am 21. Febr. 1959 den Pfarrer Karl Josef Schwelm in Rheydt St. Marien zum Dechanten des Dekanates Rheydt ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 2. Januar 1959 Plettenberg Karl, Definitor des Dekanates Hilden, Pfarrer an St. Konrad in Hilden, 55 Jahre alt;
- am 11. Jan. 1959 Gehrman Wilhelm, zuletzt Pfarrer an St. Dionysius in Monheim-Baumberg, 62 Jahre alt;
- am 12. Jan. 1959 Faßbender Wilhelm, Pfarrer an St. Pantaleon in Erp, 55 Jahre alt;
- am 14. Jan. 1959 Erkens Werner, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Pfarrer an St. Severin in Frechen, Jubilarpriester, 90 Jahr alt;
- am 20. Jan. 1959 Meiß Ernst, Päpstlicher Hausprälat, Studienrat i. R., Spiritual an den Theologenkonvikten Albertinum und Leoninum in Bonn, 74 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 80 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes spendete am Quatembersamstag in der Fastenzeit, dem 21. Februar 1959, im Hohen Dom zu Aachen, folgenden Diakonen aus dem Bischöflichen Priesterseminar die heilige Priesterweihe:

Brodwolf Franz-Josef, geb. am 16. September 1930 in M.Gladbach-Rheindahlen;

Claeßen Robert Oscar, geb. am 10. Juli 1929 in Aachen;
Cremer Hermann Josef, geb. am 30. März 1932 in Krefeld;

Düppengießer Adolf, geb. am 7. Februar 1931 in Stolberg;

Fabry Anton, geb. am 28. November 1919 in Hochneukirch;

Frohn Bruno, geb. am 7. Mai 1931 in Lobberich;

Haas Walter, geb. am 16. Dezember 1929 in Aachen;

Huppertz Wilhelm, geb. am 27. September 1933 in Jülich;

Kremer Peter, geb. am 15. Mai 1931 in Aachen;
Kurth Richard, geb. am 20. März 1932 in Langerwehe;
Mertens Leo, geb. am 9. Januar 1930 in Puffendorf;
Paggen Josef, geb. am 20. April 1931 in Scherpenseel;
Schäfer Theodor, geb. am 25. August 1930 in Straßfeld (Kreis Euskirchen).

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 15. Februar 1959 in der Kapelle des Priesterseminars 15 Alumnus desselben die heilige Subdiakonatsweihe und 5 Subdiakonen die heilige Diakonatsweihe.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Missionsbischof Vitus Chang am 26. Dezember 1958 in der St.-Marien-Kirche zu Korschenbroich-Pesch das heilige Sakrament der Firmung 83 Firmlingen, darunter 3 Konvertiten.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 6

Aachen, den 15. März 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

Seite	Inhalt:	Seite
	Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 81	Andacht für die verfolgte Kirche in China	55
Nr. 82	Katholische Ärztarbeit in Deutschland	56
	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 83	Stellenangebote — Stellengesuche	56
Nr. 84	Personalchronik der Diözese Aachen	56

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 81 **Andacht** für die verfolgte Kirche in China.

Aachen, 10. März 1959

Zu den großen Sorgen unseres Heiligen Vaters Papst Johannes' XXIII. gehört die seit Jahren dauernde Verfolgung der Kirche in China. Auf Beschluß der deutschen Bischöfe soll daher die Nachmittagsandacht am Palmsonntag als Andacht für die verfolgte Kirche in China stattfinden. Wir empfehlen für diese Andacht: Oremus A 188—192: „Christus gestern, Christus heute, Christus in Ewigkeit“; ferner Oremus A 56: Litanei vom bitteren Leiden Jesu Christi. Im Anschluß an die Litanei sind folgende Fürbitten zu verrichten.

Fürbitten für verfolgte Kirche.

Herr Jesus Christus, Du selbst bist verspottet und verleumdet, verfolgt und grausam hingerichtet worden. So trägt auch die heilige Kirche, in der Du fortlebst, das Kreuz leidend und schweigend auf ihrem Weg bis zum Ende der Zeit. Wie Du es vorausgesagt hast, werden auch in unserer Zeit wieder Deine Getreuen, Bischöfe, Priester und Laien, verfolgt und gemartert. Du willst, daß wir als Brüder und Schwestern im Glauben an sie denken, für sie opfern und beten. So rufen wir Dich an für die Glieder Deines geheimnisvollen Leibes, denen Du Anteil an Deinem Leiden schenkst.

Daß Du ihnen die Kraft zum furchtlosen Bekenntnis verleihen wollest,

A.: Wir bitten Dich, erhöre uns.

Daß Du besonders die Gefangenen und Gequälten stärken und trösten wollest,

Daß Du alle Verfolgten gegen Verlockung und Drohung wappnen wollest,

Daß Du sie zu Zeugen und Boten Deiner Wahrheit und Liebe machen und so die Herzen der Verfolger kekehren wollest,

Daß Du ihr Leiden mit Deinem Erlösungsoffer vereinen und so fruchtbar machen wollest,

Daß Du durch die Leiden Deiner Zeugen Dein Reich mehren und ausbreiten wollest,

Daß Du sie im Glauben und in der Hoffnung auf Deinen überreichen Lohn trösten wollest,

Daß Du die Opfer der ungerechten Gewalt in Dein himmlisches Reich aufnehmen wollest,

Daß Du Bischöfe, Priester und Laien aus der Not des Gewissens befreien und ihnen die rechten Entschlüsse eingeben wollest,

Daß Du sie in der Liebe zu Christus und in der Treue zu Seinem Stellvertreter auf Erden erhalten und stärken wollest,

Daß Du die gefangenen und verbannten Bischöfe und Priester gesund und in Ehren zu den verwaisten Gemeinden zurückführen wollest,

Daß Du die wankenden Christen aufrichten und die Abgefallenen wieder zu Dir und Deiner Kirche bekehren wollest,

Daß Du den Verfolgern Deiner Kirche verzeihen wollest,

Daß Du ihnen den Geist der Gottesfurcht und Gerechtigkeit verleihen wollest,

Daß Du die Zeit der Prüfung abkürzen wollest,

Das, so bitten wir, gewähre uns auf die Fürsprache Deiner reinsten Mutter, die der Schlange den Kopf zertreten hat, des heiligen Erzengels Michael, des Bannerherrn der Kirche im Kampf gegen die Mächte der Verführung und des Gotteshasses, der heiligen Apostel, in denen Du gelitten hast und verherrlicht worden bist, und der heiligen Märtyrer, deren Blut Du zum Samen neuer Christen gemacht hast.

Dir sei Ehre, Preis und Macht mit dem ewigen Vater und dem Heiligen Geist von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Gläubigen sind zu dieser Andacht besonders dringend und herzlich einzuladen. Das Wort des Apostels 1 Kor. 12, 26 möge allen, Priestern und Gläubigen, Weisung sein: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied ausgezeichnet wird, so freuen sich alle mit.“

Nr. 82 Katholische ärztliche Arbeit in Deutschland.

Aachen, 10. März 1959

Wir bitten, die katholischen Ärzte darauf aufmerksam zu machen, daß ein Präsidium der katholischen ärztlichen Arbeit Deutschlands gegründet worden

ist. In diesem Gremium sind die bisher schon in der katholischen ärztlichen Arbeit tätigen Verbände und Gruppen zusammengefaßt. Ziel der Arbeit ist die Wiederherstellung, Festigung und Vertiefung eines hohen ärztlichen Berufsethos und die Verbreitung des Wissens um die Notwendigkeit, die ärztlichen Handlungs- und Verhaltensweisen an der katholischen Sittenlehre zu orientieren.

Präsident der katholischen ärztlichen Arbeit ist zur Zeit Chefarzt Dr. Pius Müller, Bamberg, Rupertusklinik. Die Geschäftsführung liegt bei dem Katholischen Akademikerverband, Bonn, Venusbergweg 1.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 83 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küsterstelle an St. Marien Rheydt ist zum 1. April 1959 zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 100%. Eine Dienstwohnung kann in Aussicht gestellt werden. Bewerber — möglichst mit kirchenmusikalischer Vorbildung — mögen die notwendigen Unterlagen an den Kirchenvorstand senden.

Nr. 84 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 2. März 1959 Brodwolf Franz-Josef, Neupriester aus M.Gladbach-Rheindahlen, zum Kaplan in Gürzenich, Dekanat Kreuzau;
- am 2. März 1959 Claeßen Robert Oskar, Neupriester aus M.Gladbach-Hermges, zum Kaplan in Rheydt St. Josef, Dekanat Rheydt;
- am 2. März 1959 Cremer Hermann Josef, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Linnich, Dekanat Linnich;
- am 2. März 1959 Cremer Nikolaus, Kaplan in Gürzenich, zum Kaplan in Boscheln, Dekanat Übach-Palenberg;
- am 2. März 1959 Diels P. Petrus S.C.J., als Kaplan zur Aushilfe in Erkelenz, Dekanat Erkelenz;
- am 2. März 1959 Düppengießler Adolf, Neupriester aus Stolberg, als Kaplan zur Aushilfe in Stolberg-Atsch, Dekanat Stolberg;
- am 2. März 1959 Fabry Anton, Neupriester aus Hochneukirch, zum Kaplan in Oberbruch, Dekanat Heinsberg;
- am 2. März 1959 Frohn Bruno, Neupriester aus Lobberich, zum Kaplan in Geilenkirchen St. Maria Himmelfahrt, Dekanat Geilenkirchen;
- am 2. März 1959 Huppertz Wilhelm, Neupriester aus Jülich, zum Kaplan in Willich St. Katharina, Dekanat Willich;
- am 2. März 1959 Klein Alexander Dr. phil., Pfarrer in Vicht, zum Pfarrer in Nöthen, Dekanat Mechernich;
- am 2. März 1959 Kurth Richard, Neupriester aus Langerwehe, zum Kaplan in Süchteln St. Klemens, Dekanat Viersen;
- am 2. März 1959 Mertens Leo, Neupriester aus Puffendorf, zum Kaplan in Schiefbahn, Dekanat Willich;
- am 2. März 1959 Paggen Josef, Neupriester aus Scherpenseel, zum Kaplan in Herzogenrath St. Gertrud, Dekanat Herzogenrath;
- am 2. März 1959 Pesch Heinrich, Kaplan in Boscheln, zum Kaplan in M.Gladbach-Holt, Dekanat M.Gladbach-Südwest;

- am 11. März 1959 Kremer Peter, Neupriester aus Aachen Heilig Geist, zum Kaplan in Krefeld St. Franziskus, Dekanat Krefeld-Nord;
- am 11. März 1959 Niechoj Robert, Erzpriester, Priester der Diözese Breslau, zum Rektor in Leutherheide, Dekanat Lobberich;
- am 12. März 1959 Haas Walter, Neupriester aus Aachen St. Gregorius, zum Kaplan in Merzenich, Dekanat Arnoldsweiler;
- am 12. März 1959 Jansen Friedrich, Pfarrverwalter in Krefeld St. Dionysius, zum Pfarrer der am 15. April 1959 durch Resignation frei werdenden Pfarrstelle Grefrath, Dekanat Lobberich;
- um 12. März 1959 Mohr Werner, Kaplan in Merzenich, zum Kaplan in Dürwiß, Dekanat Aldenhoven.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 12. Dez. 1958 den Pfarrer Peter Mannheims in Rath zum Definitor des Dekanates Erkelenz ernannt;
- am 7. März 1959 die Verzichtleistung des Definitors und Pfarrers Karl Michels auf die Pfarrstelle Krefeld-Oppum angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juni 1959 in den Ruhestand versetzt;
- am 9. März 1959 die Verzichtleistung des Pfarrers Peter Hansen auf die Pfarrstelle Hürtgen angenommen und denselben die Erlaubnis zur Übernahme des Religionsunterrichtes beim Berufsschulzweckverband Düren erteilt;
- am 9. März 1959 den Pfarrer Cornelius Jansen in Gereonsweiler zum Definitor des Dekanates Linnich ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 12. Febr. 1959 Brodmann Joseph, Dechant des Dekanates Düsseldorf-Nord, Pfarrer an St. Lambertus in Kalkum, 65 Jahre alt;
- am 20. Febr. 1959 Hasselbach P. Georg S. D. B., Seelsorger in Birther Höfe, Pfarre St. Paul in Velbert, 61 Jahre alt;
- am 28. Febr. 1959 Freisleben Adolf Waldemar, Pfarrer a. D., zuletzt Pfarrer in Oberdrees, 82 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unrichtige Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 7

Aachen, den 1. April 1959

29. Jahrgang

		I n h a l t:	
		Seite	Seite
Römische Dekrete.			
Nr. 85	Sacra Rituum Congregatio	57	
Nr. 86	S. Paenitentiarum Apostolica: Decreta de Indulgentiis	58	
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 87	Dankeswort für die Fastenkollekte	59	
Nr. 88	Hirtenwort über die rechtzeitige Erstkommunion der Kinder	60	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 89	Eid über das Freisein von Ehehindernissen (Ledigen- eid)	61	
Nr. 90	Siedlungskollekte am 19. April	61	
Nr. 91	Lateinischer Sprachunterricht im Bereich des höheren Schulwesens	62	
Nr. 92	Internationaler Straßenverkehrs-Sicherheitstag (9. bis 10. Mai)	62	
Bekanntmachungen staatlicher Behörden.			
Nr. 93	Durchführung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden Schulen	63	
Nr. 94	Pfingst- und Herbstferien 1959	63	
Kirchliche Mitteilungen.			
Nr. 95	Priesterexerzitien	63	
Nr. 96	Kurseelsorge auf der Insel Helgoland und in Sahlenburg bei Cuxhaven	63	
Nr. 97	Kostenloser Ferienaufenthalt	63	
Nr. 98	Stellenangebote — Stellengesuche	63	
Nr. 99	Personalchronik der Diözese Aachen	64	
Nr. 100	Vermischte kirchliche Nachrichten	64	

Römische Dekrete.

Nr. 85 Sacra Rituum Congregatio.

BEATISSIME PATER,

Joseph Cardinalis Frings, Archiepiscopus Coloniae et Praeses Conferentiarum Episcopali-um Fuldensium, ad pedes Sanctitatis Vestrae provocatus, unanime votum Praesulum ad has Conferentias pertinentium profert, nempe:

Cum in Missa Dominicae II Passionis seu in Palmis et in Solemni Actione Liturgica Feriae VI in Passione et Morte Domini, atque in Vigilia Paschali propter longitudinem textuum Lectionum, imprimis sic dictarum Prophetiarum et Evangeliorum Passionis Domini, has lingua Latina primum cantari, deinde lingua vernacula proclamari non expediat, humiliter postulatur, ut iisdem Praesulibus indultum concedatur, ad experimentum, ut sacerdotibus celebrantibus ipsis, vel ministris, in praedictis actionibus liturgicis textus de quibus agitur directe vel immediate lingua vernacula proferre liceat, ne fideles intellectu verbi Domini quo pascantur, praesertim diebus quibus

maximum Redemptionis Mysterium recolitur, priventur.

Et Deus . . .

DIOECESIVM GERMANIAE

Sanctissimus Dominus noster JOANNES Divina Providentia Papa XXIII, referente infrascripto S. Rituum Congregationis Praefecto in Audientia diei 9 Martii anni huius eidem concessa, omnibus mature perpensis, precibus supra descriptis ita rescribere benigne dignatus: PRO GRATIA AD EXPERIMENTUM, AD ANNUM.

Contrariis non obstantibus quibuslibet.

Die 9 Martii 1959

sig. C. Card. CICOGNANI, S. R. E. Praef. L. S.)

Auf Grund des obigen Reskriptes hat S. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof verfügt, daß in diesem Jahre die Passion am Palmsonntag und Karfreitag und die Prophetien im Ostervigilgottesdienst von den zelebrierenden Priestern bzw. ihren Ministern statt in lateinischer in deutscher Sprache verlesen werden dürfen.

**Nr. 86 S. Paenitentiaria Apostolica:
Decreta de Indulgentiis.**

(OFFICIUM DE INDULGENTIIS)

INDULGENTIAE APOSTOLICAE¹⁾

QUAS SUMMUS PONTIFEX IOANNES PP. XXIII, IN AUDIENTIA INFRA SCRIPTO CARDINALI PAENITENTIARIO MAIORI DIE 22 NOVEMBRIS 1958 IMPERTITA, BENIGNE CONCESSIT CHRISTIFIDELIBUS, QUI ALIQUOD PIETATIS VEL RELIGIONIS OBIECTUM, A SE VEL A SACERDOTE POTESTATEM HABENTE BENEDICTUM, POSSIDENT AC PECULIARIBUS IMPERATIS CONDITIONIBUS SATISFECKERINT.

INDULGENTIAE

1. Quisquis saltem semel in hebdomada recitare consueverit coronam Dominicam, vel aliquam ex coronis beatae Mariae Virginis, vel rosarium aut saltem eius tertiam partem, vel officium parvum eiusdem B. Mariae Virginis, vel saltem vespere aut nocturnum cum laudibus officii defunctorum, vel psalmos paenitentiales aut graduales, vel consueverit saltem semel in hebdomada aliquod opus ex illis peragere quae sub appellatione „Operum misericordiae“ agnoscuntur, v. g. pauperes iuvare, infirmos visitare, rudes catechizare, pro vivis et defunctis exorare etc., vel Missae interesse, servatis conditionibus confessionis sacramentalis, sanctae Communionis et alicuius orationis ad mentem Summi Pontificis, lucrabitur Indulgentiam plenariam diebus Nativitatis Domini, Epiphaniae, Resurrectionis, Ascensionis, Pentecostes, SS. Trinitatis, Corporis Domini eiusdemque Sacramenti Cordis, Iesu Christi Regis, Purificationis, Annuntiationis, Assumptionis, Nativitatis, Immaculatae Conceptionis, Maternitatis B. Mariae Virginis eiusdemque Immaculati Cordis, in festo B. M. V. Reginae, Nativitatis S. Ioannis Baptistae; utriusque festi S. Ioseph Sponsi Deiparae Virginis (19 Martii et 1 Maii), SS. Apostolorum Petri et Pauli, Andreae, Iacobi, Ioannis, Thomae, Philippi et Iacobi, Bartholomaei, Matthaei, Simonis et Iudae, Matthiae atque Omnium Sanctorum.

Si quis vero ad sacramentalem confessionem ac ad sanctam Communionem minime accesserit, corde tamen contritus ad mentem Summi Pontificis aliquantisper precatus fuerit, singulis diebus supra recensitis partialem septem annorum lucrabitur Indulgentiam.

Insuper quisquis aliquod ex praedictis pietatis vel caritatis operibus expleverit, quoties id peregerit, partialem trium annorum Indulgentiam adipiscetur.

2. Sacerdotes, qui nullo legitimo impedimento detenti quotidie S. Missae sacrificium celebrare consueverint, Indulgentiam plenariam festis supra memoratis consequentur, additis sacramen-

¹⁾ A. A. S. vol. LI, pag. 48 sqq.

tali confessione oratione ad mentem Summi Pontificis.

Quoties vero ipsi Sacrum litaverint, partialem quinque annorum Indulgentiam acquirunt.

3. Qui recitatione divini officii tenetur, obligationi huic obtemperans, plenarium Indulgentiam iisdem recensitis festis lucrabitur, servatis pariter conditionibus confessionis sacramentalis, sacrae Communionis et orationis ad mentem Summi Pontificis.

Qui vero hoc peregerit saltem corde contrito, partialem quinque annorum Indulgentiam singulis vicibus adipiscetur.

4. Quisquis cum primo diluculo, tum meridiano tempore, tum sub vespere, vel cum primum postea potuerit, orationem vulgo Angelus Domini, tempore autem paschali Reginae caeli, aut, has preces ignorans, quinquies Ave Maria recitaverit; itemque sub primam noctis horam psalmum De profundis vel, si eum nesciat, Pater Noster cum Ave Maria et Requiem recitaverit, partialem quingentorum dierum Indulgentiam consequetur.

5. Eadem Indulgentiam acquirat qui quavis feria sexta de Passione et Morte D. N. Iesu Christi aliquantulum pie cogitaverit, terque Orationem Dominicam et Salutationem Angelicam devote recitaverit.

6. Qui suam conscientiam excusserit et peccata sua sincere detestatus fuerit cum proposito se emendandi, devoteque recitaverit semel Pater Noster, Ave Maria et Gloria Patri in honorem SS. Trinitatis, aut quinquies Gloria Patri in memoriam Quinque Vulnerum D. N. Iesu Christi, trecentorum dierum Indulgentiam lucrabitur.

7. Quisquis pro agonizantibus oraverit, pro iis Pater Noster cum Ave Maria saltem semel recitando, partialem centum dierum Indulgentiam adipiscetur.

8. Qui demum, in mortis articulo constitutus, animam suam devote Deo commendaverit et, rite confessus ac sacra Synaxi refectus vel saltem contritus, SS. Iesu Nomen ore, si potuerit, sin minus corde, devote invocaverit et mortem de manu Domini, tamquam peccati stipendium, patienter susceperit, plenarium Indulgentiam consequetur.

MONITA

1. Res aptae ad recipiendam benedictionem pro Indulgentiis Apostolicis lucrandis sunt tantummodo coronae, rosaria, cruces, crucifixi, parvae statuetae religiosae, sacra numismata, dummodo non sint ex stanno, plumbo, vitro conflato ac vacuo aliave simili materia, quae facile confringi vel consumi possit.

2. Imagines Sanctorum alios ne repraesentent quam rite canonizatos vel in probatis martyrologiis relatos.

3. Ut quis valeat Indulgentias Apostolicas lucrari, necesse est ut aliquam et rebus benedictis ab Ipso Summo Pontifice vel a Sacerdote facultate praedito, super se deferat aut in domo sua decenter retineat.

4. Ex expressa SSmi Domini Nostri declaratione,

per Apostolicarum Indulgentiarum concessionem nullatenus derogatur Indulgentiis a Summis Pontificibus iam alias forte concessis pro precibus, piis exercitiis vel operibus recensitis.

Datum Roma, ex aedibus S. Paenitentiariae Apost., die 22 Novembris 1958.

N. Card. CANALI, Paenitentiaris Maior
L. † S. I. Rossi, a Secretis

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 87 Dankeswort für die Fastenkollekte.

Geliebte Diözesanen!

Mit einer besonderen Freude habe ich heute den Tag der Auferstehung unseres Herrn erlebt. Ein Wort aus dem ersten Johannesbrief klang mir in den Ohren und im Herzen. Der Lieblingsjünger sagt seinen Gemeinden: „Wir wissen, daß wir aus dem Tode in das Leben hinübergeschritten sind, weil wir die Brüder lieben“ (1 Joh 3, 14). Dieses Wort durfte ich mir als Bischof zu eigen machen: Ich weiß, daß weithin in meinem Bistum Auferstehung gefeiert worden ist, denn meine Diözesanen haben in den letzten Wochen viel Liebe gesät! Das Ergebnis der Fastenkollekte zur Linderung von Hunger und Krankheit in der Welt berechtigt mich zu dieser Aussage.

Noch steht nicht fest, wie viele Spenden eingegangen sind. Das vorläufige Ergebnis der Kollekte am Passionssonntag beträgt mehr als zwei Millionen Deutsche Mark. Die Einzelgaben, die unmittelbar auf Sonderkonten eingezahlt worden sind, lassen sich noch nicht erfassen. Sicher werden sie das Ergebnis noch beträchtlich erhöhen. Aber jetzt schon dürfen wir sagen, daß die Opferbereitschaft der Gläubigen unsere kühnsten Erwartungen übertroffen hat.

Euch allen hierfür zu danken, ist mir eine liebe Pflicht. Viele haben großherzig gespendet, weil sie selbst Barmherzigkeit erfahren durften. Ich denke hierbei vor allem an die Gebefreudigkeit, die aus dem Kollektenergebnis zahlreicher Krankenhäuser und Altersheime ersichtlich ist. Wir haben am Gründonnerstag während der Fußwaschung immer wieder den Vers gehört: „Wo opferbereite Liebe und arglose Freundschaft, da weilt Gott!“ Dank den Alten und Kranken, die dazu beigetragen haben, diesem Satz neue Wirklichkeit zu geben.

Für viele war die Gabe am Passionssonntag eine wirkliche Opfergabe. Gerade in den frühen heiligen Messen mit zahlreichem Kommunionempfang ist reichlich gespendet worden. Wie tröstlich ist es zu wissen, daß einem großen Teil der Gläubigen tief innerlich bewußt ist, was der Herr selbst gesagt

hat: „Ein neues Gebot gebe ich euch: Ihr sollt einander lieben, wie ich euch geliebt habe“ (Joh 13, 34). Eure Opfergesinnung hat die gnadenhafte Verbindung mit Christus erwiesen. Lasset uns hierfür gemeinsam danken!

Darüber hinaus hat die Mahnung des heiligen Apostels Johannes weitgehend Gehör gefunden: „Wenn aber jemand die Güter dieser Welt hat und seinen Bruder notleiden sieht und sein Herz gegen ihn verschließt, wie kann da die Liebe Gottes in ihm bleiben?“ (1 Joh 3, 17). Mannigfach ist diesem Mahnruf entsprochen worden. Wo der Mensch mit seiner Gabe über seine Ichbezogenheit hinausgewachsen ist, wo er seine Verhaftung in Besitz und Genuß überwunden hat, da ist der Glaube wirksam, da siegt die Gnade. Darum laßt uns noch einmal danksagen, daß durch diese Fastenkollekte so manchem wieder der Glaube geweckt worden ist, weil er liebte „nicht mit Wort und Zunge, sondern mit Werk und Wahrheit“ (1 Joh 3, 18).

Geliebte Diözesanen! Wir dürfen uns freuen über die beträchtliche Summe Geldes, die in unserem Bistum eingekommen ist. Zusammen mit dem beachtenswerten Ergebnis der übrigen Bistümer wird unsere Gabe ermöglichen, der Welt an entscheidenden Stellen der Not eine wirksame Hilfe zu schenken. Wir dürfen uns aber auch freuen, daß in den einzelnen Kirchengemeinden unseres Bistums die Kraft der Liebe erneut sichtbar geworden ist, mag auch der Kollektenertrag von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein. Auch die kleinere Gabe braucht nicht schamhaft verborgen zu bleiben, wenn hinter ihr ein großmütiges Herz stand. Wie beglückend, das Wort des Herrn zu hören: „Ich kenne deine Werke und deine Liebe und deinen Glauben und deinen Dienst“ (Offb 2, 19). Fürwahr, der Aufruf der Bischöfe zur Fastenspende war ein Prüfstein für die einzelnen Gläubigen, aber auch für die Gemeinden selbst. Gott Dank, daß offenbar geworden ist, wie Glaube und Liebe lebendig sind. Gott dank, daß von vielen erkannt worden ist, wieviel seliger Geben als Nehmen ist. Wieviel wichtiger die Hilfe für den Kranken und Hungernden ist als der sorgsam behütete eigene Wohlstand. Gott Dank, daß in den meisten Kirchen-

gemeinden die Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sorgen um die Erhaltung und Ausstattung des Gotteshauses nicht zu einer Verengung der Herzen geführt haben, sondern zu einem vertieften Leben in und aus der Liebe des Herrn.

Geliebte Diözesanen! Jetzt werdet ihr verstehen, warum ich euch eingangs gestanden habe, daß dieses Osterfest 1959 mich mit besonderer Freude erfüllt hat. Es ist die Freude und der Trost, weil es mir erneut bestätigt wurde, daß unser Bistum noch viele lebendige Glieder des Herrn zählt. Mögen sie auch in der Zukunft verbunden bleiben in der Gemeinschaft des Opfers und der Liebe. Der auferstandene Herr aber führe euch alle zur vollen Teilhabe an seinem Leben.

So segne euch der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Aachen, am Hochheiligen Osterfest,
dem 29. März 1959

† Johannes
Bischof von Aachen

Das vorstehende Dankeswort ist am Weißen Sonntag in den heiligen Messen zu verlesen.

Nr. 88 Hirtenwort **über die rechtzeitige Erstkommunion der Kinder.**

Geliebte Diözesanen!

Der Weiße Sonntag mit seinen erhebenden Kommunionfeiern in zahllosen Gotteshäusern unseres Bistums liegt hinter uns. Wir danken dem eucharistischen Heiland, dem göttlichen Kinderfreund, daß er so viele unschuldige Kinderseelen beglückt und mit seinem himmlischen Brote gestärkt hat. Beim Rückblick auf das Fest des Weißen Sonntags fühle ich mich gedrängt, durch ein ganz kurzes Wort an die rechtzeitige Erstkommunion unserer Kinder zu erinnern.

Seitdem ich Bischof von Aachen bin, habe ich die Priester meiner Diözese immer wieder auf diese Kernfrage der Seelsorge hingewiesen. Mit Freude und zu meinem größten Trost kann ich feststellen, daß unsere Seelsorger den Ruf ihres Bischofs verständnisvoll aufgenommen und sich nachdrücklich bemüht haben, die Kinder im frühen Alter zum Tisch des Herrn zu führen. In vielen Gemeinden haben ihre Bemühungen beachtliche Erfolge gehabt, so daß wir in unserem Bistum große Fortschritte verzeichnen konnten.

Aber noch nicht überall ist das Ziel erreicht. Immer noch gibt es zahlreiche Christen, die den Sinn des Kommuniondekretes des hl. Papstes Pius X. nicht begriffen haben. Sie ahnen nicht, welche Fülle von Gnaden der eucharistische Hei-

land gerade den unschuldigen Kinderseelen in der hl. Kommunion spenden will. Sie bedenken nicht, daß die Kinder ganz besonders in der gegenwärtigen Zeit von frühester Jugend an der regelmäßigen übernatürlichen Stärkung mit dem Brot des Lebens bedürfen, um allen Gefahren der Seele zu widerstehen und in Unschuld als Kinder Gottes heranzuwachsen.

Darum richte ich heute an euch, meine lieben katholischen Väter und Mütter, die inständige Bitte und ernste Mahnung: Führt eure Kinder rechtzeitig zum Tische des Herrn! Denkt an das Wort des göttlichen Heilandes: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret es ihnen nicht; denn ihrer ist das Himmelreich!“ (Mt. 19. 14) Überhöret auch nicht das Gebot unserer heiligen Kirche, die in klarer Weise angeordnet hat, daß die Kinder zum Tische des Herrn geführt werden, wenn sie zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind, oder wie Papst Pius X. sagt, „wenn sie zu denken begonnen haben“, d. h. im allgemeinen spätestens mit Vollendung des 7. Lebensjahres.

Die Verantwortung dafür, daß der Wille Gottes und das Gebot der Kirche sich an den Kindern erfüllen, liegt an erster Stelle bei den Eltern. Wir müssen, koste es, was es wolle, die irrige Auffassung überwinden, als ob nur die Priester oder doch sie in erster Linie für die rechtzeitige heilige Kommunion der Kinder verantwortlich seien. Nein, eigentlich sollten die Priester nur die Eltern anleiten und befähigen, damit diese dann ihre Kinder auf die hl. Kommunion vorbereiten.

Deshalb, meine lieben katholischen Väter und Mütter, besinnt euch auf euer Elternrecht und auf eure Elternpflicht und bereitet eure Kinder selbst vor auf die Erstkommunion. Schreckt nicht vor dieser Aufgabe zurück. Ihr werdet selbst sehen, wie leicht das ist; denn es sind nur wenige religiöse Wahrheiten, die das Kommunionkind erlernen und in seiner kindertümlichen Art erfassen muß. Nicht das erlernte Wissen, sondern Unschuld und Frömmigkeit des Herzens sind die wichtigste Voraussetzung für den gnadenreichen Empfang des Sakramentes. Für euch selbst aber und für das religiöse Leben eurer Familie werdet ihr einen unermeßlichen Gewinn haben, wenn ihr selbst mit euren Kindern die eucharistische Frömmigkeit in eurem Hause pflegt. Ich verspreche mir davon geradezu eine entscheidende innere Erneuerung unserer Familien in der gegenwärtigen Zeit.

Laßt also eure Kinder möglichst in aller Stille nach Rücksprache mit euren Seelsorgern an eurer Hand rechtzeitig zur ersten hl. Kommunion gehen. Das hindert nicht, daß sie später gemeinsam mit anderen Kindern an der sogenannten feierlichen hl. Kommunion teilnehmen.

Meine lieben katholischen Eltern, nehmt dieses kurze Hirtenschreiben als ein Mahnwort, das euer Bischof aus ernster Sorge um die religiöse Zukunft eurer Kinder heute, am Sonntag des Guten Hirten, an euch richtet. Ich bin fest davon überzeugt: Wenn alle unsere Kinder rechtzeitig, d. h. sobald sie zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind, zum Tische des Herrn gehen, dann beginnt in unserem Bistum ein neuer religiöser Frühling, dann wird auf unserer Jugend der Segen des göttlichen Kinderfreundes ruhen, der uns allen zuruft: „Lasset die

Kinder zu mir kommen und wehret es ihnen nicht; denn ihrer ist das Himmelreich!“

Aachen, den 6. April 1959.

† **Johannes**

Bischof von Aachen

Der vorstehende Hirtenbrief ist am Sonntag, dem 12. April d. J., in allen heiligen Messen zu verlesen. Nach der Bekanntgabe sollen die Seelsorger in ihrer Predigt darauf eingehen, wie dieses Anliegen in ihrer eigenen Gemeinde verwirklicht werden kann.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 89 Eid über das Freisein von Ehehindernissen (Ledigeneid).

Aachen, 23. März 1959

Der Eid über das Freisein von Ehehindernissen (Ledigeneid) ist zu fordern:

1. von beiden Verlobten,
wenn vollständige Befreiung von dem Aufgebot erteilt wird;
2. von einem der beiden Verlobten,
 - a) wenn er katholisch ist oder angibt, katholisch zu sein, einen neuen Taufschein jedoch nicht vorlegen kann,
 - b) wenn nach Durchführung aller geeigneten Untersuchungen Zweifel über seinen Ledigenstand bleiben,
 - c) wenn er in Todesgefahr schwebt und sonstige ausreichende Beweise für seinen Ledigenstand nicht mehr beibringen kann,
 - d) wenn er — ob katholisch oder nichtkatholisch — außerhalb des deutschen Bundesgebietes geboren ist oder gewohnt hat.

Der Eid ist in nachstehender Form abzulegen:

Der Verlobte spricht stehend vor dem Kreuz und zwei brennenden Kerzen, mit der rechten Hand das aufgeschlagene Evangelienbuch (Anfang des Johannes-Evangeliums) berührend, in Gegenwart von zwei Zeugen:

Ich, N. N., schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, soweit mir bekannt ist, zwischen mir und N. N., meiner gegenwärtigen Braut (meinem gegenwärtigen Bräutigam) kein kirchliches Ehehindernis besteht. Insbesondere schwöre ich, daß ich mit keiner anderen Person verheiratet bin; daß ich durch kein geistliches Gelübde gebunden, auch mit meiner Braut (meinem Bräutigam) weder blutsverwandt noch verschwägert noch geistlich verwandt bin bzw. nicht anders blutsverwandt, als in der Dispens angegeben ist.

So wahr mir Gott helfe und dieses sein heiliges Evangelium.

Der Pfarrer nimmt den Ledigeneid entgegen und fertigt darüber eine amtliche Niederschrift (Amtlicher Vordruck Nr. 47) an, die von dem Verlobten, der den Eid geleistet hat, sowie von dem Pfarrer selbst unterschrieben wird. Es genügt nicht die bloß schriftliche Form, d. h. die Unterzeichnung einer vorgedruckten und vom Pfarrer verlesenen Erklärung.

Wenn einer der beiden Verlobten schon einmal mit einer noch lebenden Person verheiratet gewesen ist, dann ist nach den Weisungen der Verfügung vom 20. 5. 1947 über die Nichtigkeitsklärung formlos geschlossener Ehe (KA 1947 Nr. 118) vorzugehen.

Nr. 90 Siedlungskollekte am 19. April.

Aachen, 23. März 1959

Seit Beginn der kirchlichen Siedlungsarbeit vor zehn Jahren ist es ein schöner Brauch in unserem Bistum geworden, jährlich um das Fest des hl. Josef eine Kollekte für die kirchliche Förderung des Siedlungs- und Wohnungsbaues abzuhalten. Zu dieser Zeit stand aber in diesem Jahre die große Sammlung zur Bekämpfung von Hunger und Krankheit in der Welt im Vordergrund des Interesses.

Nun, da diese Aktion ein so überwältigendes Ergebnis gebracht hat, wird die Siedlungskollekte am 19. April nachgeholt werden. Es darf hier noch einmal kurz darauf hingewiesen werden, wie wichtig die Frage eines familiengerechten Heimes auch vom religiösen Standpunkt ist. Wieviele junge Menschen kommen nicht zur Ehe, weil sie keine Bleibe finden! Wie eng ist die Frage des Kindersegens und der Kindererziehung mit dem familiengerechten Heim verknüpft! Es muß anerkannt werden, daß von staatlicher Seite laufend große Mittel für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden. Aber in keinem Fall kann eine Familie zu einem Eigenheim kommen ohne Eigenleistung. Diese wächst aber ständig infolge des Steigens der Bodenpreise und der Baukosten. Wenn alle Hilfsmittel ausgeschöpft sind, bleibt in sehr vielen Fällen eine Finanzierungsspitze von ein

paar tausend Mark ungedeckt. Diese als Darlehen zu geringem Zinssatz den Siedlerbewerbern zur Verfügung zu stellen oder in besonders krassen Fällen teilweise auch zu schenken, ist die dankbare Aufgabe der kirchlichen Siedlungshilfe. Daneben hat die Hergabe von Kirchenland zu Siedlungszwecken eine beträchtliche Zahl von Siedlungsbauten erst möglich gemacht. Aufs Ganze gesehen sind durch katholische Siedlergruppen seit dem Kriegsende in den deutschen Diözesen rund 125 000 Wohnungen errichtet worden, davon etwa 70 Prozent als Eigenheime. An diesen Leistungen hat auch unsere Diözese, von der die organisierte kirchliche Siedlungsarbeit unter Führung von Bischof van der Velden ihren Anfang nahm, einen bedeutenden Anteil.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, der diesjährigen Siedlungskollekte in ihren Gemeinden durch Empfehlung zu einem guten Erfolg zu verhelfen. Viele Anträge auf Darlehen harren der Gewährung.

Nr. 91 Lateinischer Sprachunterricht im Bereich des höheren Schulwesens.

Durchführung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens im Land Nordrhein-Westfalen — hier: Abänderung des 2. Durchführungserlasses für den Bereich des höheren Schulwesens.

Aachen, 24. März 1959

Unter Hinweis auf Nr. 2 des Kirchlichen Anzeigers 1958: Wert und Bedeutung des lateinischen Sprachunterrichtes veröffentlichen wir den nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers — RdErl. des Kultusministers vom 17. 12. 1958 — II E 3,36 — 21/0 Nr. 6611/58. Bezug RdErl. d. KM. v. 18. 2. 1957 — II E 3,36 — 21/0 Nr. 220/57 — (Abi. KM. 1957, S. 31).

Nach meinem o. b. Erlaß

- a) müssen neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Jungengymnasien (Züge), die mit altsprachlichen Gymnasien (Zügen) gekoppelt sind, sofern sie einzige höhere Jungenschule am Ort sind und
- b) können neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Jungengymnasien mit zwei oder mehr voll ausgebauten Zügen in ihrem Unterbau nebeneinander Klassen mit ungleicher Sprachenfolge, Englisch-Latein und Latein-Englisch, führen.

Wenn an der einzelnen Schule auf diese Sprachengabelung in Sexta noch eine Schultypenverzweigung in Tertia folgt, so wird eine Erhöhung des Schulraumbedarfs und des Lehrerberarfs eintreten, der die Unterhaltsträger und die Schul-

aufsichtsbehörden nicht gewachsen sein werden. Es ist deshalb anzustreben, daß an jedem grundständigen Jungengymnasium, wie es bei den Mädchengymnasien der Fall ist, der Unterbau in den Parallelklassen einheitlich ist. Der häufig vorgebrachten Klage, daß die Eltern für ihre Söhne schon nach den vier Grundschuljahren eine endgültige Typenwahl treffen müssen, würde damit wirklich abgeholfen.

Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 meines o. b. Runderlasses werden deshalb durch folgende Fassung ersetzt:

„Ausnahmen gemäß Ziffer 2 der o. b. Durchführungsvereinbarung sind nur in folgenden Fällen zulässig:

1. Neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Jungengymnasien (Züge), die mit altsprachlichen Gymnasien (Zügen) gekoppelt sind, können die Sprachenfolge Lateinisch-Englisch beibehalten.
2. Die übrigen grundständigen Jungengymnasien können ausnahmsweise die Sprachenfolge Lateinisch-Englisch führen. Welche Schulen von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen können, wird sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Lage der verschiedenen Schulen am Ort zueinander zu richten haben.

Änderungen der Sprachenfolge, die auf Grund dieser Bestimmungen zu Ostern 1959 oder später beabsichtigt werden, sind der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Ausnahmen nach 1. werden genehmigt werden, wenn im Schulbezirk eine höhere Schule für Jungen mit Englisch als 1. Fremdsprache vorhanden ist,

Ausnahmen nach 2., sofern im Schulbezirk ein angemessenes Zahlenverhältnis zwischen Jungengymnasien mit Englischbeginn und mit Lateinbeginn bestehen bleibt.“

An die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster, den Herrn Regierungspräsidenten — Verw. d. früh. lipp. höh. Schulen — Detmold.

Nachrichtlich:

An die kommunalen Spitzenverbände des Landes.

Entnommen dem „Amtsblatt des Kultusministers Land Nordrhein-Westfalen“, Düsseldorf, den 1. Januar 1959, Nr. 1.

Nr. 92 Internationaler Straßenverkehrs-Sicherheitstag (9. bis 10. Mai).

Aachen, 24. März 1959

Die diesjährige große Aktion für die Verkehrssicherheit findet im ganzen Bundesgebiet und anderen europäischen Ländern im Mai mit dem Höhepunkt des 9. bis 10. Mai statt. Die Kirche kann dazu beitragen, die Verantwortung für das rechte Verhalten im Straßenverkehr aus sittlich-religiösen Motiven zu stärken und die Un-

glücksfälle (1958 noch über 11 000 Verkehrstote!) zu vermindern. In Predigt, Vortrag, Gruppenstunde und Religionsunterricht bieten sich vielerlei Möglichkeiten zur Formung der rechten Haltung. Insbesondere das Hauptgebot der Liebe, das 5. Gebot, jedoch auch das 4. Gebot (Autorität) und das 7. Gebot (schuldhafter Schaden) bieten Ansatzpunkte dazu.

Die besondere Parole der diesjährigen Arbeit lautet „K o m m g u t h e i m!“ (die Sorge um den Berufsweg). Daran anknüpfend sollen in diesem Jahre insbesondere die Frauen angesprochen wer-

den in ihrer Sorge für das eigene vorbildliche Verhalten, insbesondere aber in ihrer Mitsorge für den Berufsweg des Mannes und der Kinder.

Von katholischer Seite aus wird den Pfarrämtern wertvolles Material (Skizzen für Predigt und Katechese, Flugblätter und Christophuskärtchen) zur Verfügung gestellt. Es wird gemäß der mit den zuständigen kirchlichen Stellen getroffenen Vereinbarungen durch den Verlag Wort und Werk (Köln-Müngersdorf) allen Pfarrämtern des Bundesgebietes völlig kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 93 Durchführung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden Schulen;

Vier: Anrechnung der Stunden, die zur Beaufsichtigung der von der Teilnahme am Religionsunterricht befreiten Schüler aufgewandt werden, auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer.

RdErl. d. Kultusministers vom 18. 2. 1959 - II E 4.41 - 1/0 Nr. 201/59 Bezug: RdErl. v. 20. 2. 1958 - II E 4.31 - 20/0 Nr. 1154/58 - ABl. KM. S. 36 -.

Ziffer 3 meines vorbezogenen Erlasses bestimmt, daß Schüler, die von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit sind, während dieser für sie unterrichtsfreien Zeit auf dem Schulgrundstück verbleiben, wobei es Aufgabe der Schule ist, sie zu beaufsichtigen und in angemessener Weise zu beschäftigen (Hausaufgaben, Lektüre u. a.).

Danach erschöpft sich die Tätigkeit des aufsichtsführenden Lehrers nicht in der Beaufsichtigung der von der Teilnahme am Religionsunterricht befreiten Schüler. Vielmehr ist ihm eine echte pädagogische Aufgabe anvertraut, die entsprechend dem Leistungs-

und Wissensstand der Schüler zu erfüllen ist. Demgemäß sind die hierfür aufgewandten Stunden voll auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer anzurechnen.

Dieser Erlaß ist zum Nachdruck in den amtlichen Schulblättern bestimmt.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes.

Nr. 94 Pfingst- und Herbstferien 1959.

RdErl. d. Kultusministers vom 19. 2. 1959 II E gen. 36-70 Nr. 48/59

Bezug: RdErl. vom 23. 8. 1958 (ABl. KM. 1958, S. 148).

Um in den Pfingstferien längere Wanderungen zu ermöglichen, werden zwischen Pfingst- und Herbstferien 1959 zwei Tage ausgetauscht:

Pfingsten:

1. Ferientag	Letzter Ferientag	Zahl d. Fer.-Tage
Sa. 16.5.1959	Do. 21.5.1959	6

Herbst:

1. Ferientag	Letzter Ferientag	Zahl d. Fer.-Tage
Sa. 17.10.1959	Sa. 24.10.1959	8

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes, Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 95 Priesterexerzitien.

In der Abtei Himmerod über Wittlich, Reg.-Bez. Trier, sind Priesterexerzitien vom 8. bis 12. Juni, 6. bis 10. Juli, 21. bis 25. September, 12. bis 16. Oktober. Beginn am Abend des ersten, Schluß am Morgen des letzten Tages. Anschrift: (22b) Abtei Himmerod über Wittlich.

Nr. 96 Kurseelsorge auf der Insel Helgoland und in Sahlenburg bei Cuxhaven.

Helgoland: In den Sommermonaten steht für einen katholischen Geistlichen, der einige Wochen den Gottesdienst für die katholischen Besucher auf der Insel übernehmen will, gegen geringes Entgelt ein Zimmer in einer Privatpension zur Verfügung, Kurtaxe frei. Interessierte Geistliche wollen sich an das katholische Pfarramt, Cuxhaven, Strichweg 5 B, wenden.

Sahlenburg: Das Ferienheim Sahlenburg nimmt ebenfalls in den Sommermonaten jeweils einen Geistlichen auf. Das Familien-Ferienwerk gewährt freie Station. Anfragen wolle man richten an H. H. Pfarrer Geerling, „Maria in der Aue“, Post Dabringhausen, Bez. Düsseldorf.

Nr. 97 Kostenloser Ferienaufenthalt.

Das Erholungsheim „St. Augustin“ in Nideggen, welches den Dürener Cellitinnenschwestern gehört, bietet in den Monaten von Anfang April bis Anfang November kostenlosen Ferienaufenthalt für einen Geistlichen. Als Gegenleistung wird die tägliche Zelebration der heiligen Messe in der eigenen Hauskapelle erbeten. Anfragen wolle man gütigst an das Marienkloster Niederau über Düren richten.

Nr. 98 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle der Pfarrgemeinde St. Theresia Palenberg (3500 Seelen) ist ab 1. Mai

d. J. neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang ist 100%. Geeignete Dienstwohnung mit Garten in Aussicht. Bewerber mit beruflicher Erfahrung bevorzugt. Einsendungen mit notwendigen Unterlagen erbeten an: Kath. Pfarramt St. Theresia, Palenberg, Bez. Aachen, Kirchstraße 23a.

Nr. 99 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Pfarrers von Krefeld St. Dionysius durch Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII.

Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat die seit dem Tode des H. H. Prälaten Dr. Gregor Schwamborn freie Pfarre St. Dionysius in Krefeld dem Pfarrer Johannes Baltes in Kall übertragen.

Ernennung eines nichtresidierenden Domkapitulars.

Se. Exzellenz, unser H. H. Bischof hat am 25. März 1959 den Stadtdechanten von M.Gladbach Josef Kauff, Pfarrer an St. Maria Himmelfahrt in M.Gladbach und Propst der Münsterkirche daselbst zum vierten nichtresidierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche in Aachen ernannt.

Ferner wurde ernannt:

am 20. Febr. 1959 Schulz Johannes Joachim, Dr. theol., bisher studienhalber beurlaubt, zum Seelsorger der Insassen des Altersheims „Maria Schutz“ in Krefeld-Traar, Dekanat Krefeld-Ost.

Nr. 100 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 15. März 1959 den neuen Hochaltar in der Pfarrkirche zu M.Gladbach-Hehn in honorem B. M. V. sub titulo Visitationis.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann 14 Alumen in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars am 25. Januar 1959 die Tonsur und am 26. und 27. Januar 1959 die niederen Weihen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 14. März 1959 in der Franziskanerkirche zu M.Gladbach 2 Fratres die hl. Diakonatsweihe und folgendem Frater die hl. Priesterweihe: Fr. Petrus Kujawa O. F. M.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Abteikirche zu Mariawald am 19. März 1959 folgenden Diakonen die hl. Priesterweihe:

Fr. Conrad (Reinhold) Kolka O. C. S. O.

Fr. Laurentius (Edmund) Müller O. C. S. O.

Fr. Robert (Reinhard) Freibrück O. C. S. O.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 8

Aachen, den 15. April 1959

29. Jahrgang

Inhalt:		Seite
	Seite	
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		
Nr. 101 Gebetsaufruf der Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin	65	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		
Nr. 102 Dispens vom Freitags-Abstinenzgebot für den 1. Mai 1959	66	
Nr. 103 Gebetstag für den Frieden	66	
Nr. 104 Tag der Kranken für die Missionen	66	
Nr. 105 Schulgottesdienst	67	
Nr. 106 Priestertagung zu Fragen der Una Sancta im August-Pieper-Haus	67	
Nr. 107 Wahlen der Schul- und Klassenpflegschaften	67	
Nr. 108 Religionsbücher der Grundschule	67	
Nr. 109 Sonderausgabe des Liedteils des „Oremus“	67	
Nr. 110 Drei Stiefilme zur Vorbereitung der Heilig-Rock-Wallfahrt	68	
Kirchliche Mitteilungen.		
Nr. 111 Personalchronik der Diözese Aachen	68	
Nr. 112 Vermischte kirchliche Nachrichten	68	

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 101 Gebetsaufruf der Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin.

In den nächsten Wochen und Monaten werden Staatsmänner aus West und Ost Entscheidungen über Deutschland zu treffen haben, die Wohlfahrt und Heil unseres gespaltenen Volkes tief berühren. In unserer Sorge um die Zukunft unseres Volkes erhoffen wir von den Entschlüssen der Staatsmänner, daß durch eine gerechte Lösung der Friede unter den Völkern erhalten und gefestigt werde.

Die kommenden Entscheidungen werden sich auch auswirken auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen, auf die menschenwürdige Gestaltung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens und auf die Freiheit der Kirche. Wir können nicht übersehen, daß geistige und religiöse Lebensordnungen in Teilen unseres Vaterlandes auf's schwerste bedroht sind.

Es liegt nicht in der Sendung der Kirche, unmittelbar auf politische Entscheidungen einzuwirken. Wohl aber ist sie der Wohlfahrt und dem Heil unseres Volkes unlöslich verpflichtet. So rufen wir alle Gläubigen auf, in den Gottesdiensten der Gemeinden und im persönlichen Gebet inständig zu

Gott um die Freiheit der Kirche, um die Wiedervereinigung unseres Volkes und um den Frieden der Welt zu flehen.

Für das Bistum Aachen

† Johannes

Bischof von Aachen

Vorstehender Aufruf ist am Sonntag, dem 26. d. M., in allen heiligen Messen zu verlesen.

Im Sinne dieses Aufrufes werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Während des Monats Mai sind statt der vorgeschriebenen Gebete nach der heiligen Messe die folgenden Fürbitten zu verrichten:

Allmächtiger, ewiger Gott!

Durch das Leiden, das Kreuz und die Auferstehung Deines Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus, hast Du uns erlöst und in Deine heilige Kirche berufen. Als Glieder am Leibe Christi sind wir verantwortlich für unsere Brüder.

Vertrauensvoll bitten wir Dich,
daß Du in uns die Sorge um die Zukunft unseres Volkes wachhalten wollest;
wir bitten Dich, erhöhe uns

daß Du die Spaltung unseres Volkes beenden und ihm die Wiedervereinigung geben wollest;

daß Du den Völkern der Welt den Frieden schenken und erhalten wollest;

daß Du die Staatsmänner bei ihren Beratungen durch Deinen Heiligen Geist leiten wollest;

daß Du alle bedrängten Brüder und Schwestern mit Deiner Gnade stärken wollest;

daß Du der Kirche und allen ihren Gliedern ein Leben in Freiheit gewähren wollest;

Denn Du, o Herr, weißt um unsere Not. Durch das Kreuz Deines Sohnes schenke uns und unseren Brüdern Kraft, alles zu tragen, was Du uns schickst, und führe uns so zum ewigen Heil. Durch denselben Christus, unseren Herrn. Amen.

An Sonn- und Feiertagen können die Fürbitten im Anschluß an die Predigt verrichtet werden.

2. Bei der täglichen Maiandacht ist dieses Anliegen zu gedenken. Es wird empfohlen, die Ankündigung zu gebrauchen: „Lasset uns für die Wohlfahrt unseres Volkes und den Frieden in der Welt beten . . .“. Hieran ist das Gebet „Unter deinen Schutz und Schirm“ anzuschließen.

3. Die Familien sind aufzufordern, dasselbe Gebet einem der gemeinsamen Gebete anzufügen. Besonders werde noch einmal auf das gemeinsame Gebet des „Engel des Herrn“ hingewiesen, an das sich die Gebetsintention der Bischöfe passend anknüpfen läßt.

Vor Sonntag, den 26. April d. J., 12 Uhr, darf eine Veröffentlichung des Gebetsaufufes und der vorstehenden Anordnungen weder ganz noch im Auszug, noch dem Inhalt nach durch Presse, Rundfunk oder Fernsehen erfolgen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 102 Dispens vom Freitags-Abstinenzgebot für den 1. Mai 1959.

Aachen, 10. April 1959

Da der 1. Mai, der ein bürgerlicher Feiertag ist, im Jahr 1959 auf einen Freitag fällt, erteilen wir den Gläubigen unserer Diözese für diesen Freitag allgemeine Dispens vom Abstinenzgebot.

Nr. 103 Gebetstag für den Frieden.

Aachen, 10. April 1959

Pax Christi, die internationale katholische Friedensbewegung, der 14 Länder offiziell angeschlossen sind, ruft dazu auf, den diesjährigen Gebetstag für den Frieden am Sonntag, den 10. Mai, zu begehen.

Der Tag des Friedens steht in diesem Jahre unter dem Thema „Familie Mensch“ und will das Bewußtsein von der Einheit der Menschheitsfamilie stärken und vertiefen. Die Spenden, die von den Gläubigen - etwa bei Gelegenheit einer Andacht - gegeben werden, sollen wie im Vorjahr vornehmlich dazu dienen, katholischen Studenten aus Übersee ein Studium in Deutschland zu ermöglichen.

Der deutsche Zweig der Pax-Christi-Bewegung gibt aus diesem Anlaß eine Sondernummer heraus, die rechtzeitig allen Pfarrämtern zugestellt wird. Sie enthält ausführliches Material, u. a. einen theologischen

Einführungsartikel von Professor Karl Rahner S. J. und eine Friedensandacht, die sich besonders für diesen Tag eignet.

Nr. 104 Tag der Kranken für die Missionen.

Aachen, 10. April 1959

Viel Trost und Hilfe können wir unseren Kranken bringen, wenn wir ihnen zeigen, wie ihr Leiden über die Enge ihres Krankenzimmers hinaus für das Heil der Welt fruchtbar werden kann. Ein Anlaß, diese Art des Krankenapostolats in besonderer Weise zu pflegen, ist das heilige Pfingstfest, an dem uns die Kirche bittet, die Kranken anzuleiten, ihre Leiden für das Wachsen des Reiches Gottes in den Missionsländern aufzuopfern.

Wir bitten alle Geistlichen, die Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen.

Wie alljährlich stellt der Priestermissionsbund, Aachen, Hermannstraße 14, für den Krankentag einen besonderen Gebetstext zur Verfügung. Die gewünschte Anzahl kann bei der obengenannten Adresse bestellt werden.

Die Mitglieder des Priestermissionsbundes erhalten mit dem Aprilheft der „Katholischen Missionen“ eine besondere Bestellkarte für diese Gebetsandenken.

Nr. 105 Schulgottesdienst.

Aachen, 10. April 1959

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, daß den Kindern der Volksschule wenigstens zweimal an den Werktagen der Schulwochen Gelegenheit zu geben ist, an der Feier des heiligen Opfers geschlossen teilzunehmen. Von der Möglichkeit, an einem dieser beiden Tage den Schulgottesdienst während der ersten Schulstunde zu halten, möge man nur soweit Gebrauch machen, als die örtlichen Verhältnisse es erfordern. Es bleibt jedoch unser Wunsch, daß an den beiden Tagen der Schulgottesdienst vor dem Unterrichtsbeginn gefeiert wird.

Nr. 106 Priestertagung zu Fragen der Una Sancta im August-Pieper-Haus.

Aachen, 13. April 1959

Am Freitag, dem 1. Mai (10.00 bis 17.00 Uhr) findet in der Bischöflichen Akademie eine Tagung für Priester statt, bei der H. H. Dr. A. Brandenburg vom Johann Adam Möhler-Institut in Paderborn zur Situation im Protestantismus, zu Fragen der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Konfessionen und auch zu solchen, die sich im Zusammenhang mit der Ankündigung eines Ökumenischen Konzils für den Seelsorger stellen, sprechen wird. Die Dringlichkeit des Anliegens und das Interesse der Gläubigen für alle Fragen in diesem Zusammenhang lassen es wünschenswert erscheinen, daß möglichst viele Geistliche an dieser Tagung im August-Pieper-Haus teilnehmen.

Anmeldungen erbeten bis zum 25. April d. J. an das August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstr. 18/20.

Nr. 107 Wahlen der Schul- und Klassenpflegschaften.

Aachen, 13. April 1959

Die Wahlen der Schul- und Klassenpflegschaften der Volks-, Real-, Berufsschulen und höheren Schulen werden im ersten Monat nach Schulbeginn wiederum durchgeführt. Wir richten an die Herren Dechanten, Pfarrer, Religionslehrer, Kapläne sowie die Mitglieder der Dekanatsausschüsse für Schule und Erziehung die Bitte, die Eltern der Schüler und Schülerinnen dieser Schulen auf ihre Gewissenspflicht hinzuweisen, nur solche Erziehungsberechtigte in die Pflegschaften zu wählen, die in ihrer gesamten religiösen Haltung die Gewähr bieten, daß sie ihres verantwortungsvollen Amtes walten zum Wohle der Jugend, namentlich auch zu deren seelischem Heil. Die Aus-

übung dieses Amtes in der Pflegschaft ist für unsere Gläubigen Apostolat, missionarischer Dienst, katholische Aktion.

Die Mitglieder der Pflegschaften haben mitwirkend und gestaltend sowie gutachtlich beratend das Leben der Schule zu fördern. Sie sollen vor allem die religiös weltanschauliche Bildung der Jugend sichern helfen und bei der Erhaltung und Errichtung von Bekenntnisschulen entscheidend wirksam werden.

Über den Dienst der Pflegschaften informiert „Merkblatt für die Bildung und Aufgaben der Klassen- und Schulpflegschaften an den allgemein bildenden Schulen“, Deutscher Gemeindeverlag G. m. b. H., Köln, Bestellnummer 200/420. — Gute Dienste bei der Wahlvorbereitung tut das Flugblatt „Klassenpflegschaft“, das bei der Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstraße 32, zum Preise von 0,02 DM je Stück bezogen werden kann.

Nr. 108 Religionsbücher der Grundschule.

Aachen, 14. April 1959

Für die Mittel- und Oberstufe der Volksschule und für die entsprechenden Klassen der Realschule und der höheren Schule sind der Katholische Katechismus und die Katholische Schulbibel in erfolgreichem Gebrauch. Für die Grundschule wird zur Zeit ein einheitliches Religionsbuch erarbeitet. Da noch nicht feststeht, zu welchem Zeitpunkt das Religionsbuch für die Grundschule erstellt sein wird, bleiben bis zu seiner Einführung der Kleine Katholische Katechismus und die Kleine Katholische Schulbibel verpflichtend. Für die Vorbereitung zum Empfang des Bußsakramentes und der Eucharistie möge „Das Gotteskind“ verwandt werden.

Jedoch ist zu beachten, daß die Terminologie des neuen Katholischen Katechismus beim Gebrauch des Kleinen Katholischen Katechismus berücksichtigt wird. Bei der Durchnahme der Sittenlehre im 3. und 4. Schuljahr möge die Weise der Behandlung, wie sie „Das Gotteskind“ bietet, beibehalten und ausgebaut werden.

Nr. 109 Sonderausgabe des Liedteils des „Oremus“.

Aachen, 14. April 1959

Zur Ermittlung des Bedarfs bei einem in Kürze erfolgenden einmaligen Sonderdruck des Liedteils unseres „Oremus“ (einschließlich gregorianische Gesänge) für Schulungszwecke in den Schulen, Chören und Vereinen ist, in Dekanaten gesammelt, die gewünschte Anzahl uns zu melden.

Nr. 110 **Drei Stehfilme**
zur Vorbereitung der Heilig-Rock-Wallfahrt.

Aachen, 14. April 1959

Die Wallfahrtsleitung Trier bringt zur Vorbereitung der Heilig-Rock-Wallfahrt folgende Stehfilme im Verlag Ludwig Schumacher, Erkenschwick i. W., heraus:

1. Der Heilige Rock in Trier, 46 Bilder mit Text,
in Bildband 9,20 DM, in Einzeldias 18,40 DM;

2. Der Heilige Rock in der Stadt Trier, mit Text,
in Bildband 9,20 DM, in Einzeldias 18,40 DM;

3. Jesus Christus ist der Herr — Das Christus-
bild in trierischer, mittelrh. Kunst, mit Text,
in Bildband 6,80 DM, in Einzeldias 13,60 DM.

Die Bildbänder sind sehr geeignet für eine gute
geistliche Vorbereitung der Heilig-Rock-Wallfahrt.

Bestellungen mögen direkt an den Verlag Ludwig
Schumacher, Erkenschwick i. W., gerichtet werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 111 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 7. April 1959 Brfisch Gerhard, Kaplan in Düren
St. Marien, zum Subdiakon in Düren
St. Marien, unter gleichzeitiger Ertei-
lung der kirchlichen Vollmacht, die Stelle
des Religionslehrers am Städt. Mäd-
chengymnasium daselbst zu über-
nehmen;

am 7. April 1959 Henkel Christoph, Kaplan in M. Glad-
bach-Holt, zum Kaplan in M. Glad-
bach St. Maria Himmelfahrt, Dekana-
t M. Gladbach-Südwest;

am 7. April 1959 Huppertz Gerhard, Kaplan in M. Glad-
bach St. Maria Himmelfahrt, zum
Subdiakon in Kempen, unter gleichzei-
tiger Erteilung der kirchlichen Vollmacht,
die Stelle des Religionslehrers am Städt.
Mädchengymnasium daselbst zu über-
nehmen;

am 7. April 1959 Wurth Hubert, Pfarrer in Inden, zum
Pfarrer in Jackerath, Dekanat Hoch-
neukirch.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 3. April 1959 auf Vorschlag des H. P. Provinzials der
Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerpro-
vinz den Ordenspriestern P. Guido

Schleiner OFM Cap. und P. Engel-
bert Przywarka OFM Cap. die Voll-
macht erteilt, in dem neuerrichteten
Rektorat St. Katharina in Kempen
die Seelsorge auszuüben;

am 7. April 1959 dem Studienrat Anton Dreyer am
Städt. Neusprachlichen Mädchen-
gymnasium in Düren die kirchliche
Vollmacht zur Übernahme der Stelle eines
Studienrates am Städt. Naturwissen-
schaftlichen Gymnasium in Düren
erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 8. April 1959 Erkens August, geb. am 1. Sept. 1876
in Kreuzrath, gew. am 23. März 1901,
Pfarrer a. D. von Krefeld St. Johann,
Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 30. März 1959 Lellmann Friedrich, Pfarrer a. D.,
zuletzt Pfarrer in Sindorf, 77 Jahre alt.
R. I. P.

Nr. 112 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am
12. April 1959 den Altar der Thomas-Morus-Kapelle im
Diözesanschulungsheim „Albert-Steiner-Haus“ zu Herzogen-
rath in honorem S. Thomae Ms.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unrichtige Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 9

Aachen, den 1. Mai 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite	Seite	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 113 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden	69	Nr. 119 Sammlung des Müttergenesungswerkes 71	
Nr. 114 Diözesan-Pilgerfahrt zum Hl. Rock in Trier	69	Nr. 120 Kirchlicher Erholungsdienst 71	
Nr. 115 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung	70	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 116 Einsendung der Stundenpläne	70	Nr. 121 Priesterexerzitien	71
Nr. 117 Jahreskonferenz der Jugendseelsorge	70	Nr. 122 Kirchenbänke abzugeben	71
Nr. 118 Generalversammlung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes in Münster	71	Nr. 123 Stellenangebote — Stellengesuche	72
		Nr. 124 Personalchronik der Diözese Aachen	72
		Nr. 125 Vermischte kirchliche Nachrichten	72

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 113 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden.

Aachen, 25. April 1959

Am 19. Mai jährt sich der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden. Das Jahrgedächtnis findet am gleichen Tage statt. Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof wird an diesem Tage um 9 Uhr im Hohen Dom ein Pontifikalamt halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein. Besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, sich zahlreich an diesem Gottesdienst zu beteiligen. Die Pfarrer und Rektoren der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, am Pfingstsonntag, dem 17. Mai, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Alle Priester und Gläubigen bitten wir, des Verewigten im heiligen Opfer und Gebet zu gedenken.

Nr. 114 Diözesan-Pilgerfahrt zum Hl. Rock in Trier.

Aachen, 25. April 1959

Am Mittwoch, dem 19. August, findet eine Diözesan-Pilgerfahrt zur Verehrung des Hl. Rocks in Trier statt. Unser Hochwürdigster Herr Bischof wird selbst an dieser Pilgerfahrt teilnehmen. Die Fahrt wird mit einem Sonderzug durchgeführt, wovon ein Teil in Aachen und ein 2. Teil in M.Gladbach seinen Aus-

gang nimmt. Die beiden Teile werden in Euskirchen zu einem gemeinsamen Zug vereinigt. Unterwegs gibt es Einsteigemöglichkeiten an verschiedenen Stationen, die noch bekanntgegeben werden. Ebenso werden die genauen Abfahrtszeiten rechtzeitig mitgeteilt. Ankunft in Trier gegen 11 Uhr morgens. Nach Ankunft Pontifikalmesse unseres Bischofs in St. Maximin. Danach Mittagspause und anschließend Verehrung des Hl. Rocks im Dom. Nach der Verehrung des Hl. Rocks ist noch Gelegenheit zu einer kurzen Besichtigung von Trier. Abfahrt von Trier gegen 18 Uhr.

Die Hochw. Herren Pfarrer werden gebeten, jetzt schon diese Pilgerfahrt bekanntzugeben und dafür zu sorgen, daß sich möglichst viele Gläubige an dieser gemeinsamen Pilgerfahrt nach Trier beteiligen. Auch sind die Geistlichen selbst zur Teilnahme herzlich eingeladen. Die Anmeldungen sollen über die Pfarrämter an die Diözesan-Pilgerstelle, Aachen, Mozartstraße 9, erfolgen. Der Preis für die Fahrt wird in Kürze bekanntgegeben werden.

Gleichzeitig mit dem Pilgerzug werden die Teilnehmer an einer Fußwallfahrt nach Trier und Pilger mit dem Aachener Friedenskreuz in Trier sein.

Die Fußwallfahrt beginnt am Samstag, dem 15. August, in Uedingen bei Düren und endet dort am Samstag, dem 22. August. Am 18. August Ankunft

in Trier und Verehrung der Reliquien des hl. Apostels Matthias. Am 19. August gemeinsame Pilgermesse mit den Teilnehmern des Diözesan-Pilgerzuges. Am Nachmittag Verehrung des Hl. Rocks. Für diese Fußwallfahrt können sich zunächst 25 Männer oder Jungmänner der Diözese Aachen melden. Wird diese Zahl nicht erreicht, können auch Frauen oder Jungfrauen teilnehmen. Nähere Einzelheiten werden noch veröffentlicht. Anmeldungen für diese Fußwallfahrt geschehen an das Diözesan-Exerzitien-Sekretariat, z. Hd. Herrn Pfarrer i. R. Breuer, Aachen, Generalvikariat, Friedlandstraße 2.

Das Aachener Friedenskreuz wird von Männern und Jungmännern aus dem Bistum Aachen und dem Bistum Trier von Pfarrei zu Pfarrei getragen. Am Freitag, dem 29. Mai, wird die Pilgerfahrt vom Dom zu Aachen ihren Ausgang nehmen und am Mittwoch, dem 19. August, im Dom zu Trier beschlossen. Die Gebetsmeinung unterwegs ist: Für den Frieden in unserem Volk und unter den Völkern.

Folgende Pfarreien im Bereich des Bistums Aachen werden das Kreuz für einen Tag empfangen:

St. Marien Aachen	29. 5.	Rohren	15. 6.
St. Michael B.	30. 5.	Hammer	16. 6.
St. Johann B.	31. 5.	Dedenborn	17. 6.
St. Gregorius	1. 6.	Einruhr	18. 6.
Kapelle Lintert	2. 6.	Herhahn	19. 6.
Oberforstbach	3. 6.	Gemünd	20./21. 6.
Lichtenbusch	4. 6.	Olef	22. 6.
Walheim	5. 6.	Schleiden	23. 6.
Schmithof	6. 6.	Blumenthal	24. 6.
Rott	7. 6.	Hellenthal	25. 6.
Rötgen	8. 6.	Reifferscheidt	26. 6.
Lammersdorf	9. 6.	Rescheid	27. 6.
Simmerath	10. 6.	Udenbreth	28. 6.
Imgenbroich	11. 6.	Berk	29. 6.
Monschau	12./13. 6.	Baasem	30. 6.
Höfen	14. 6.	Dahlem Abtei	1./2. 7.

Die Einzelheiten betr. Übernahme und Übergabe gehen den Pfarreien schriftlich zu.

Nr. 115 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung.

Aachen, 25. April 1959

In seinem letzten Pastoralen an den Klerus von Weihnachten 1957 hat Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof seine priesterlichen Mitbrüder besonders zur Pflege des „geistlichen Lebens“ ermahnt. Im Sinne dieses Schreibens schlagen wir den H. H. Geistlichen vor, das Herz-Jesu-Fest am 5. Juni als Tag priesterlicher Heiligung zu begehen. Dieses Fest ist dazu ganz besonders geeignet. Die Vertiefung und persönliche Auswertung der Herz-Jesu-Verehrung kommt sicherlich der Heiligung priesterlichen Lebens

und Wirkens zugute. Stoff zu entsprechender Betrachtung bietet die schöne und tiefe Enzyklika Pius' XII. vom 15. Mai 1956 über die Herz-Jesu-Verehrung: „Haurietis aquas“ (Deutsche Übersetzung im K. A. 1956, S. 113 ff.; Sonderdruck im Verlag der Schriftenmission in Leutesdorf (0,80 DM)). Außerdem wird eine besondere Novene im Sinne des Anliegens der Heiligung der Priester empfohlen.

Nr. 116 Einsendung der Stundenpläne.

Aachen, 25. April 1959

Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Höheren Schulen und an den Realschulen werden gebeten, bis zum Beginn der Pfingstferien den Stundenplan des Religionsunterrichtes an uns einzusenden. Wo mehrere Religionslehrer an einer Schule tätig sind, möge die Zusendung durch den hauptamtlichen Religionslehrer erfolgen. Wenn an einer Schule der Religionsunterricht nicht in voller Stundenzahl gegeben wird, ist das eigens mit der Begründung zu vermerken. Die Religionslehrer der höheren Schulen, die noch in anderen Fächern als in Religion unterrichten, wollen auch diese Fächer mit der Stundenzahl auf dem Stundenplan angeben.

Es empfiehlt sich, den Stundenplan für jeden Beteiligten auf einem eigenen Formular einzureichen.

Nr. 117 Jahreskonferenz der Jugendseelsorge.

Aachen, 27. April 1959

Die diesjährige Jahreskonferenz der Mannesjugend, die sich aus den Diözesanseelsorgern der Gliedgemeinschaften des BDKJ, den Stadt- und Dekanatsjugendseelsorgern und den Jugendseelsorgern, die überpfarrlich eingesetzt sind, zusammensetzt, findet vom 16. bis 17. Juni 1959 im Haus der Steyler Missionare in Geilenkirchen statt.

Die Herren Dechanten und Herren Pfarrer werden dringend gebeten, den für die Dekanatsjugendarbeit der Mannesjugend verantwortlichen Mitbrüdern die Teilnahme zu ermöglichen. Von den Herren Diözesanseelsorgern der Gliedgemeinschaften und den Herren Dekanatsjugendseelsorgern erwarten wir, daß sie im Interesse einer einheitlichen Jugendseelsorge sich an dieser Jahreskonferenz beteiligen. Nur triftige Gründe dürfen ihr Fernbleiben entschuldigen.

Von der Diözesanstelle der Mannesjugend, Aachen, Mozartstraße 9, ist allen noch eine besondere Einladung zugegangen, die auch den Herren Dechanten zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Nr. 118 Generalversammlung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes in Münster.

Aachen, 27. April 1959

Aus Anlaß seines 50-jährigen Bestehens lädt der Nordwestdeutsche Religionslehrerverband seine Mitglieder zu einer akademischen Festwoche nach Münster ein. Die Tagung beginnt am Dienstag, dem 19. Mai, um 17,30 Uhr und endet am Samstag, dem 23. Mai, mit dem Mittagessen.

Folgende Referate sind vorgesehen: Dienstag: Prof. Dr. Filthaut - Kerygma-Theologie-Religionsunterricht. Mittwoch: Prof. Dr. Gewieß - Die Schriften des NT als Niederschlag des apostolischen Kerygmas. Prof. Dr. Doms - Das Gewissen unter dem Einfluß der Gnade. Donnerstag: Prof. Dr. Kötting - Das Verhältnis der alten Kirche zu den religiösen Formen der Umwelt. Freitag: Prof. Dr. Eising - Gotteslehre aus dem Alten Testament. Prof. Dr. Ohm O.S.B. - Die großen nichtchristlichen Religionen in christlicher Sicht. Samstag: Prälat Prof. Dr. Volk - Theologische Interpretation des menschlichen Daseins.

Die Teilnehmer wollen sich bis zum 8. Mai bei Herrn Studienrat Willy Heicks, Münster/W., Tondernstr. 30, melden. Die Herren schlafen und essen im Borromäum, Domplatz 8-9, die Damen in der Studentinnenbursche Neubrückenstr. 58. Der Preis für die gesamte Unterkunft beträgt 40.- DM.

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten wollen die Teilnehmer von Nordrhein an das Schulkollegium in Düsseldorf richten unter I - Rel. vom 6. 2. 1959.

Die Herren und Damen, welche an kommunalen Schulen unterrichten, stellen diese Anträge zuerst an ihre Unterhaltsträger. Wenn diese die Fahrtkosten nicht übernehmen, dann will in Nordrhein-Westfalen das zuständige Schulkollegium die Fahrtkosten ersetzen. Es ist aber immer vorherige Anmeldung notwendig.

Die Kultusministerien gewähren im üblichen Rahmen Urlaub.

Nr. 119 Sammlung des Müttergenesungswerkes.

Aachen, 28. April 1959

Die Sammlung für das Deutsche Müttergenesungswerk findet in diesem Jahr vom 4. bis 10. Mai

statt. Da aus dem Ergebnis dieser Sammlung für unsere katholische Müttererholung sehr erhebliche Mittel bereitgestellt werden, bitten wir die Herren Pfarrer, durch ein kurzes empfehlendes Wort auf diese Sammlung hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, daß sie möglichst überall durchgeführt wird. Entsprechendes Material ist bereits den Pfarrgemeinden durch die Arbeitsgemeinschaft für Müttererholung im Bistum Aachen zugegangen.

Nr. 120 Kirchlicher Erholungsdienst.

Aachen, 28. April 1959

Tirol hat im letzten Jahre im Rahmen der Katholischen Aktion einen „Kirchlichen Erholungsdienst“ eingerichtet, der für Einzelpersonen, Familien und Gruppen einen Ferienaufenthalt in Tiroler Landgemeinden vermittelt. Entsprechend den vorgelegten Wünschen der Interessenten erfolgte die Unterbringung in christlich geführten Privatpensionen oder bei katholischen Familien oder auch in gutgeführten Gasthöfen. Dieses Kirchlichen Erholungsdienstes haben sich im letzten Jahr bereits zahlreiche Erholungsbedürftige zur Zufriedenheit bedient. Wer daran interessiert ist, wende sich an den „Kirchlichen Erholungsdienst Tirol“, Innsbruck, Wilhelm Greilstr. 7, (Amtsgebäude der Bischöflichen Behörden).

Ferner ist in folgenden österreichischen Bundesländern ein kirchlicher Vermittlungsdienst eingerichtet worden:

Der Kirchliche Erholungsdienst Vorarlberg in Feldkirch, Hochhaus,
für das Bodenseegebiet, den landschaftlich reizvollen Bregenzerwald und das gebirgige Montafon.

Der Kirchliche Erholungsdienst Salzburg in Salzburg, Kapitelplatz 2,
für den Tiroler Anteil der Diözese (Gebiet von Kitzbühel, Kufstein) und den Lungau.

Der Kirchliche Erholungsdienst Kärnten in Klagenfurt, Tarwiser Straße 30a,
für das Kärntner Seengebiet, die Hohen Tauern, Nockgebiet, die Karawanken und die abgelegenen Täler Kärntens.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 121 Priesterexerzitien.

Exerzitienhaus Ludgerirast, Gerleve ü. Coesfeld/Westf.: 11. bis 15. Mai 1959;

im Immaculataheim, Leutesdorf am Rhein:
24. bis 28. August: Dr. Petrus Borne O. S. B., Abt von Tholey;

19. bis 23. Oktober: P. Superior Deitmer S. J.;

10. bis 14. Nov.: P. Norbert Brenk M. S. J.

Nr. 122 Kirchenbänke abzugeben.

20 Kirchenbänke, 4 m lang, abzugeben. Auskunft Kath. Pfarramt St. Paul, Rheydt-Mülfort.

Nr. 123 Stellenangebote - Stellengesuche.

An der Pfarrkirche St. Barbara Aachen-Rothe Erde ist ab sofort eine Stelle als Küster-Organist und Chorleiter neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 100% und Sonderdienste. Eine Dienstwohnung von 3 1/2 Räumen ist ganz in der Nähe der Kirche vorhanden. Bewerbungen an das Kath. Pfarramt St. Barbara, Aachen-Rothe Erde, Barbarastr. 2.

Nr. 124 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 21. April 1959 Steinfort Josef, Rektor in Stolberg-Dorff, zum Pfarrer der am 1. Juni frei werdenden Pfarrstelle Krefeld-Oppum, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 21. April 1959 Steinhauer Johannes, Kaplan in M.Gladbach St. Josef, zum Kaplan in Aachen-B. St. Johann, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 21. April 1959 Römer Wolfgang, Kaplan in Eilendorf, zum Rektor in Stolberg-Dorff, Dekanat Stolberg;
- am 21. April 1959 Laugs Kurt, Kaplan in Aachen-B. St. Johann, zum Kaplan in M.Gladbach St. Josef, Dekanat M.Gladbach-Südwest.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 15. April 1959 die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Tinck auf die Pfarrstelle Hasselsweiler angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juni 1959 in den Ruhestand versetzt;
- am 15. April 1959 auf Vorschlag des H. H. P. Provinzials der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz dem Ordenspriester P. Karl Kühlkamp OFM Cap. die Vollmacht erteilt, im Rektorat St. Elisabeth von Thüringen zu Krefeld, Dekanat Krefeld-Nord, die Seelsorge auszuüben;
- am 15. April 1959 auf Vorschlag des H. H. P. Provinzials der deutschen Provinz der Patres von den hl. Herzen Jesus und Maria dem Ordenspriester P. Albert Strock C. Ss. Cc. die Vollmacht erteilt, die Verwaltung des Rektorates Herz-Jesu in Herzogenrath, Dekanat Herzogenrath, zu übernehmen und daselbst die Seelsorge auszuüben;
- am 16. April 1959 Prof. Dr. theol. Josef Dreißer beauftragt, mit Wirkung vom 1. Mai die religiöse und katechetische Weiterbildung der katholischen Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen und Realschulen im Bistum sowie die religionspädagogische Betreuung der Eltern, insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Kommunion der Kinder, zu übernehmen;

am 20. April 1959 auf Vorschlag des H. H. P. Provinzials der Kölnischen Franziskanerprovinz dem Ordenspriester P. Wigbert Potting OFM die Vollmacht erteilt, im Rektorat St. Barbara in M.Gladbach die Seelsorge auszuüben;

am 21. April 1959 Studienrat Dr. theol. Josef Schütt, M.Gladbach, Stiftisches Gymnasium, die kirchliche Vollmacht erteilt, mit Wirkung vom 1. April 1959 für die Dauer von drei Jahren die Stelle eines Fachleiters für katholische Religion am Staatlichen Studienseminar in Krefeld wahrzunehmen;

am 27. April 1959 den Pfarrer Johannes Windelen in Lindern zum Definitor des Dekanates Geilenkirchen ernannt;

am 27. April 1959 die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm Dederichs auf die Pfarrstelle Kaldenkirchen angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 in den Ruhestand versetzt.

Eintritt in den Ruhestand.

Msgr. Dr. phil. Heinrich Hostenkamp, Oberstudienrat am Städt. Naturwissenschaftl. Gymnasium in Düren, trat nach Erreichung der Altersgrenze am 31. März 1959 in den Ruhestand.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 8. April 1959 Schreiber Wilhelm, Erzbischöflicher Rat und Dechant, Pfarrer an St. Rochus in Köln-Bickendorf, 77 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 125 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 15. April 1959 den Hochaltar in der Kapelle des Bethlehem-Krankenhauses zu Stolberg bei Aachen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden der Stadt Aachen:

Dekanat Nordost: am 25. April 1959 in St. Elisabeth 163 (darunter 47 aus St. Martin);

Dekanat Südwest: am 26. April 1959 in Hl. Geist 179 (darunter 80 aus St. Marien); am 27. April in St. Jakob 165, in St. Michael-B 184 (darunter 111 aus St. Johann); am 28. April in Hl. Kreuz 112, in St. Sebastian 28; am 29. April in St. Konrad 68, zusammen 899 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 10

Aachen, den 15. Mai 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite	Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		
Nr. 126 Hirtenwort zum Gottbekenntnistag der katholischen Jugend	73	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		
Nr. 127 Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend 1959	74	
Nr. 128 Liturgische Vorschriften für Altarkerzen und Ewiges Licht	74	
Nr. 129 Abwehr der Sekten	74	
		Seite
Nr. 130 Jahrestagung der Seelsorge- und Pfarrhelferinnen im Bistum		75
Nr. 131 Schulrecht		75
Nr. 132 Rentenbankgrundschuldzinsen		75
Nr. 133 Warnung		76
Kirchliche Mitteilungen.		
Nr. 134 Kurseisorge auf der Insel Spiekeroog		76
Nr. 135 Angebot einer Wohnung		76
Nr. 136 Personalchronik der Diözese Aachen		76
Nr. 137 Vermischte kirchliche Nachrichten		76

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 126 **Hirtenwort** zum Gottbekenntnistag der katholischen Jugend.

Meine lieben katholischen Jungmänner und Mädchen!

Die katholische Mannes- und Frauenjugend begeht ihren diesjährigen Bekenntnistag in einem Zeitabschnitt politischer und menschlicher Spannungen.

Ihr habt die schreiende Not: den Hunger in der Welt, die Sorge um unser zerrissenes Vaterland und die Verfolgung des in seiner Kirche fortlebenden und fortleidenden Christus vernommen. Und mit Dank und Freude sei es festgestellt: Ihr habt durch Euren Beitrag zur Fastenaktion, in Eurem großzügigen Einsatz vor allem für das Flüchtlingslager Aurich und in Eurer ständigen Hilfe für Eure Patendiözese bewiesen, daß christliche Bruderliebe in Euren Herzen lebendig ist. Darum habe ich die feste Zuversicht, daß Ihr Euren Brüdern und Schwestern in ihrer leiblichen und seelischen Not — vor allem in den Ländern der Mission und der Verfolgung — auch nicht die beste Gabe vorenthaltet, nämlich Euer Gebet.

Durch den Leitsatz des Bekenntnistages: „Seid beharrlich im Gebet“ (Kol 4, 2) bekundet Ihr Eure aktive Einstellung zum Weltgeschehen unserer Tage. Der Aufruf zum Gebet ist gerade in dieser Stunde eine trostvolle und tapfere Antwort für alle, die menschlicher Macht und Willkür ausgeliefert sind.

Unsere Zeit ruft nach dem Beter! Und gerade der junge Beter gereicht Christus zur Freude. Schließt

Euch darum unserem betenden Erlöser an, der in notvoller Ölbergsstunde den Vaterwillen Gottes sichtbar machte durch den Ausspruch des Vertrauens: „Vater, Dein Wille geschehe“. Schließt Euch eng unserem Herrn und Meister an, der nach der Auferstehung seine Herrlichkeit offenbarte. Setzt Euer ganzes Vertrauen auf den, der bei seinem Abschied von dieser Welt gesagt hat: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden“ (Matth 28, 18); dieses Wort unseres Herrn, welches das Evangelium des Dreifaltigkeitsfestes Euch kündigt, ist ein Aufruf zu grenzenlosem Vertrauen auf die göttliche Macht Christi. Gehet also hin und seid Euch als Beter bewußt: Ihr könnt alles in dem, der Euch stärkt. — Das Gebet ist einem Kraftwerk gleich, das unsichtbare göttliche Energien auslöst und in die Welt verströmt. Es ist eine Gnadenquelle, eine übernatürliche Macht, die allen natürlichen guten Willen der Menschen und alle menschliche Kraft weit überragt.

Wenn Ihr also dieses Mal Euren Bekenntnistag vornehmlich als Gebetstag haltet, so wird dadurch offenbar, daß Ihr nicht nur im stillen Kämmerlein beten, sondern nach Christi Vorbild das Gebet als Kennzeichen christlicher Tapferkeit und Mitverantwortung in die Öffentlichkeit tragen wollt. Die Jugend der Kirche soll sich bewußt sein, welche Kraft das Zeugnis betender Menschen in sich schließt. Darum rufe ich Euch mit dem Apostel Paulus noch einmal zu: „Seid beharrlich im Gebet“ (Kol 4, 2).

Der gütige Gott aber, der in seiner Vaterliebe den Flehenden mehr gibt, als sie erbitten, möge unsere bedrängten Brüder und Schwestern die Frucht unseres Betens erfahren lassen und ihnen bald die ersehnte Freiheit schenken.

Mit Euch verbunden durch das Gebet in den großen Anliegen unserer Zeit und unseres Volkes, grüße und segne ich Euch zu diesem Tage im Namen

des allmächtigen und barmherzigen Gottes: des † Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, 9. Mai 1959

Euer Bischof
† Johannes

Dieses Hirtenwort ist am Pfingstmontag in allen heiligen Messen zu verlesen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 127 Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend 1959.

Aachen, 11. Mai 1959

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist in allen Dekanaten durchzuführen.
2. Die Dekanatsjugendseelsorger sind für die sorgfältige Vorbereitung der Feierstunde verantwortlich.
3. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen heiligen Messen eine Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge durchzuführen, von der 20% zugunsten der Pfarrjugendseelsorge, 10% zugunsten der Dekanatsjugendseelsorge verbleiben. Die restlichen 70% sind von den Dekanatsjugendseelsorgern der weiblichen Jugend unverzüglich an den Herrn Dechanten einzuzahlen mit der Angabe: „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend“ unter gleichzeitiger Einreichung einer Aufstellung an das Bischöfliche Generalvikariat, welche Beträge aus den einzelnen Pfarr- und Rektoratsgemeinden eingegangen sind. Die Herren Dechanten führen die Kollekte auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse ab. Um den besonderen Charakter dieser Kollekte auch nach außen in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Kollekte halten zu lassen.
4. Folgendes Proklamandum ist vorzulesen:
„Am kommenden Sonntag ist der Gottbekenntnistag der Jugend. Zu dieser Feier ist die gesamte Mannes- und Frauenjugend herzlich eingeladen.

Die Gemeinschaftsmesse mit der gemeinschaftlichen Kommunion aller Jugendlichen ist in unserer Pfarrkirche um Uhr. Am Nachmittag ist die Bekenntnisfeier (für das ganze Dekanat, für die ganze Stadt etc.) in der Kirche zu um Uhr.

Am kommenden Sonntag ist in allen heiligen Messen eine bischöflich angeordnete Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge, die dringend und herzlich allen Gläubigen empfohlen wird. In der Dekanatsfeier am Nachmittag sind die Jugendlichen aufgerufen, unter dem

Motto: „SEID BEHARRLICH IM GEBET“ ihr Opfer zu geben.“

5. Am Dreifaltigkeitssonntag selbst ist in allen heiligen Messen noch einmal auf die Kollekte und die nachmittägliche Veranstaltung hinzuweisen.

Nr. 128 Liturgische Vorschriften für Altarkerzen und Ewiges Licht.

Aachen, 11. Mai 1959

Die Konferenz der westdeutschen Bischöfe in Köln vom 16. bis 18. Februar d. J. und die Konferenz der bayerischen Bischöfe in Freising am 10. und 11. März d. J. haben folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Die Kerzen, die nach dem Dekret 4147 der Ritenkongregation vom 14. 12. 1904 ‚zum größten Teil‘ aus Bienenwachs sein müssen (nämlich mindestens zwei Kerzen bei der hl. Messe sowie die Osterkerze), sollen 55 Prozent Bienenwachs enthalten.
- b) Die Kerzen, die nach demselben Dekret ‚zum größeren Teil‘ aus Bienenwachs sein müssen (nämlich alle übrigen Altarkerzen) sollen 25 Prozent Bienenwachs enthalten.
- c) Das Öl und die Kerzen, die für die Unterhaltung des Ewigen Lichtes bestimmt sind, müssen aus „reinem Pflanzenöl hergestellt sein.“
- d) Alle unter a—c genannten Kerzen müssen am unteren Ende außer mit einem Zeichen, das den Hersteller erkennen läßt, mit dem Prozentsatz des Bienenwachsgehaltes bzw. mit der Angabe ‚reines Pflanzenöl‘ gestempelt sein.“

Nr. 129 Abwehr der Sekten.

Aachen, 12. Mai 1959

Wie wir festgestellt haben, suchen auch in unserem Bistum die verschiedenen Sekten, Anhänger unter unseren Gläubigen zu gewinnen. Sie machen nicht nur Propaganda in den Städten, sondern auch in den ländlichen Pfarrgemeinden. Durch Hausbesuche, durch Verteilung bzw. Verkauf von Drucksachen, die vielfach als „Missionsschriften“ oder in anderer Weise getarnt sind, suchen sie in unseren katholischen Familien zu werben. Bei aller Liebe, die wir als katholische Christen auch den Anhän-

gern der Sekten erweisen müssen, haben wir doch die ernste Pflicht, gegenüber dem Treiben der Sekten „vigilantiores et cautiores“ zu sein, wie schon der hl. Augustinus sagt, „etiamsi eos ad salutem revocare non possumus“. (De vera religione, cap 25.)

Darum geben wir nachstehend einige Richtlinien zur Abwehr der Sekten. Wenn in einer Gemeinde ein Einbruch der Sekten stattgefunden hat oder zu befürchten ist, ist es Aufgabe der Geistlichkeit, die Eigenart der betreffenden Sekte zu studieren, um von der Kanzel, in der Schule oder Berufsschule, in Gruppen und Kursen oder im Privatgespräch die notwendigen Aufklärungen geben zu können. Bei der Vielzahl der Sekten kann hier einzelnes nicht genannt werden. Das notwendige, gut unterrichtende Material über die Sekten findet man in dem großen Werke von Konrad Algermissen: Konfessionskunde, 7. Aufl. 1957. Auch in der „katholischen Schriftenmission“ in Leutesdorf/Rh. sind eine Reihe von Kleinschriften über die Sekten im allgemeinen und einzelne Sekten erschienen. Ebenso sind dort billige Flugschriften zum Preise von 5 oder 10 Pfg. über die Sekten zu haben. Wir bitten die hochwürdige Geistlichkeit von diesen literarischen Hilfen gegebenenfalls Gebrauch zu machen.

Den Gläubigen ist folgendes Verhalten zu empfehlen:

Hausbesuche möge man von vornherein ablehnen, ferner die Schriften der Sekten sich nicht aufdrängen lassen, auch wenn sie unter dem Schein katholischer Schriften getarnt sind, etwa unter dem Titel: „Für die Mission“ oder mit Heiligenbildern (Mutter Gottes, Engel . . .) geschmückt sind. Auch sollen Gläubige, die nicht über ein sicheres und hinreichendes Wissen verfügen, sich im allgemeinen nicht in Gespräche über religiöse Fragen mit den Sektenanhängern einlassen. Die Erfahrung zeigt, daß die letzteren in der Anwendung bestimmter Bibelstellen so geschult sind, mag diese auch falsch sein, daß manche Gläubige ihnen in der Widerlegung nicht gewachsen sind.

Bei einer etwa notwendigen Belehrung über Sekten vergesse man nicht, auch auf das hinzuweisen, was auch wir von ihnen lernen können.

Nach Algermissen sind die modernen Sekten vorbildlich in ihrer brüderlichen „Zusammengehörigkeit, ihrer Apostolatsgesinnung und großen Opferbereitschaft“. Was die letztere betrifft, geben viele Sekten außer dem vollen Zehnten vom Gesamteinkommen noch außerordentliche Spenden für die Zwecke ihrer Gemeinschaften.

Wir bitten die H. H. Geistlichen, gegebenenfalls von unseren vorstehenden Anregungen Gebrauch zu machen.

Nr. 130 Jahrestagung der Seelsorge- und Pfarrhelferinnen im Bistum.

Aachen, 12. Mai 1959

Die „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarrhelferinnen in der Diözese Aachen“ veranstaltet (wie bereits früher mitgeteilt) ihre diesjährige Jahrestagung vom 20. bis 22. Mai in der Bischöflichen Akademie „August-Pieper-Haus“. Beginn: 10.00 Uhr.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft soll für die Helferinnen verpflichtend sein (vergl. K. A. v. 1. 4. 1957). Die H. H. Pfarrer werden gebeten, die erforderliche Beurlaubung für diesen Termin zu gewähren.

Nr. 131

Schulrecht.

Aachen, 13. Mai 1959

Im Deutschen Fachschriften-Verlag (Düsseldorf, Kirchfeldstraße 87, und Mainz-Gonsenheim) ist in der Schriftenreihe „Gesetze im Lande Nordrhein-Westfalen“ die Broschüre „Schulordnungsgesetz, Schulverwaltungsgesetz, Schulfinanzgesetz“, bearbeitet von Werner Haugg, erschienen. Sie enthält neben den drei einschlägigen Gesetzen (von denen die beiden letzten am 1. Oktober 1959 in Kraft treten) und den Ausführungsverordnungen bzw. Verfahrensvorschriften dazu die wichtigsten Erlasse des Kultusministeriums betr. Erteilung des Religionsunterrichts und die Vereinbarungen zwischen der Unterrichtsverwaltung und den katholischen Bistümern des Landes vom 18. 2. 1956 betr. Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

Die Broschüre ist von Bedeutung für alle Stellen, die sich mit Schulfragen rechtlicher Art zu befassen haben, nicht zuletzt für die Pfarr- und Pfarrvikarieämter. Sie kann durch jede Buchhandlung bezogen werden. Ihre Anschaffung wird empfohlen. Der Preis beträgt 8,40 DM. Wir sind damit einverstanden, daß die Kosten aus der etatmäßigen Pauschale für unvorhergesehene Ausgaben (Tit. IX 1) bestritten werden.

Nr. 132 Rentenbankgrundschuldzinsen.

Aachen, 13. Mai 1959

Auf Grund des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (K. A. 1949, Seite 138) sind auf die Dauer von zehn Jahren Rentenbankgrundschuldzinsen erhoben worden. Da diese Zeit abgelaufen ist, sind Rentenbankgrundschuldzinsen ab 1. 4. 1959 nicht mehr zu zahlen. Damit entfällt künftig auch die Rückerhebung der auf die Pächter umgelegten Anteile.

Aachen, 13. Mai 1959

Kurt Schmidt, geboren am 18. 9. 1934 in Rocksow/Pommern, angeblicher Wohnsitz Langen-

feld, Rheindorfer Straße 216, etwa 1,75 m groß, blond, kurzgeschnittene Frisur, gibt an, Student zu sein. Er ist ein Schwindler, der bei Geistlichen und Klöstern um Geld bittet. Es wird vor ihm gewarnt.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 134 Kurseelsorge auf der Insel Spiekeroog.

Gegen Übernahme der Kurseelsorge (heilige Messe am Sonntag) wird auf der Insel Spiekeroog (Nordsee) in der Zeit vom 1. Juli bis 11. August d.J. jeweils einem Geistlichen Überfahrt, Unterkunft und Verpflegung gewährt. Es ist lediglich ein Tagesbeitrag von 5,— DM zu entrichten. Nähere Auskunft erteilt das Katholische Pfarramt Esens (Ostfr.), Marienkamperstraße 14.

Nr. 135 Angebot einer Wohnung.

Die Kapellengemeinde Poll, Pfarre Hochkirchen, bietet pensioniertem Geistlichen eine Wohnung (5 Zimmer, Küche, Bad) und Garten an. Als Gegenleistung tägliche Zelebration. Post-Auto-Verbindung nach Düren und Köln. Nähere Auskunft erteilt das Kath. Pfarramt Hochkirchen über Düren.

Nr. 136 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 6. Mai 1959 Al P. Leopold CMM in Eschweiler, Altersheim des Landkreises Aachen, zum Kaplan (zur Aushilfe) in Brand, Dekanat Kornelimünster;
- am 8. Mai 1959 Groutars Walter, Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Peter, zum Religionslehrer an der Liebfrauenschule in Mülhausen, Dekanat Kempen;
- am 8. Mai 1959 Jennes Karl Heinrich, Kaplan in Aachen St. Peter, zum Kaplan in Aachen-B. St. Johann, Dekanat Aachen Südwest;
- am 8. Mai 1959 Kanters Johann Arnold, Religionslehrerin Mülhausen Liebfrauenschule, zum Rektor am St.-Josef-Hospital in Krefeld-Uerdingen und Subsidiar an St. Peter daselbst, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 8. Mai 1959 Kremer Johannes, Kaplan in M. Gladbach St. Maria Rosenkranz, zum Diözesanseelsorger für die weibliche Jugend;

am 8. Mai 1959 Steinhauer Johannes, Kaplan in M. Gladbach St. Josef, zum Kaplan in Aachen St. Peter, Dekanat Aachen-Nordost, unter Zurücknahme seiner Ernennung nach Aachen-B. St. Johann.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 8. Mai 1959 Religionslehrer Anton Palm, bisher Religionslehrer an der Marianne-Rhodus-Schule in Krefeld die kirchliche Vollmacht zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Städtischen Berufs- und Berufsfachschule für Jungen in Krefeld erteilt;
- am 8. Mai 1959 Rektor Dr. theol. Hans-Joachim Schulz in Krefeld-Traar, Altersheim „Maria Schutz“, die kirchliche Vollmacht zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Marianne-Rhodus-Schule (städtische Realschule für Mädchen) in Krefeld erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 20. April 1959 Reinartz Georg, Pfarrer an St. Petrus und Paulus in Ludendorf, 81 Jahre alt, Jubilarpriester;
- am 26. April 1959 Klever Joseph, Erzb. Rat, Pfarrer an St. Severin in Köln, 66 Jahre alt.
R. I. P.

Nr. 137 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes, nahm Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Carl Maria Sple, in der Zeit vom 19. bis 27. April 1959 im Dekanat Kempen die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Pfarreien: am 20./21. April in Kempen 396; am 22. April in Hüls 282; am 23. April in St. Tönis 242; am 24. April in St. Hubert 255, in Vorst 166; am 25. April in Oedt 124; am 26. April in der Pfarre Mülhausen 89, im Kloster Mülhausen 31, zusammen 1585 Firmlingen, darunter 44 Erwachsenen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 11

Aachen, den 1. Juni 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

Seite	Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 138 Gebete für die besonderen Anliegen unserer Zeit 77	
Nr. 139 Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth 77	
Nr. 140 Urlaubsreisen 78	
Nr. 141 Leihglocken 78	
Nr. 142 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1959 78	
Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 143 Ruhegehaltsversorgung von kath. Geistlichen als hauptamtliche Religionslehrer im öffentlichen Dienst und im genehmigten privaten Ersatzschuldienst 82	
Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 144 Priesterexerzitien 82	
Nr. 145 Personalchronik der Diözese Aachen 82	
Nr. 146 Vermischte kirchliche Nachrichten 82	

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 138 Gebete für die besonderen Anliegen unserer Zeit.

Aachen, 19. Mai 1959

Die in unserem Erlaß Nr. 101 des Kirchlichen Anzeigers vom 15. April d. J. für den Monat Mai angeordneten Fürbitten bei der heiligen Messe sind während der Dauer der Genfer Konferenz zu verrichten.

Nr. 139 Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth.

Aachen, 19. Mai 1959

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet auch in diesem Sommer in Verbindung mit dem Deutschen Katechetenverein und der Katholischen Erziehergemeinschaft einen religionspädagogischen Weiterbildungslehrgang, der wegen seiner aktuellen Themen die besondere Beachtung aller Seelsorger und Religionslehrer verdient.

Das Programm dieses vom 20. bis (einschl.) 24. Juli 1959 stattfindenden Kurses für Geistliche, Lehrer, Lehrerinnen und Katechetinnen an Volksschulen nennt u. a. folgende Vorträge und Referenten:

Religionsunterricht als Verkündigung der Frohbotschaft (Domkapitular Dr. Hubert Fischer, München). Jesus in seiner Zeit und Umwelt (Univ.-Prof. Dr. R. Schnackenburg, Würzburg). Die Hochzeit zu Kana in heutiger Exegese und Katechese (Univ.-Prof. Dr. R. Schnackenburg, Würzburg). Qumran und das Neue Testament (Hochschulprofessor Dr. J. Kürzinger, Eichstätt). Biblischer Alltag (Katechet Konstantin Müller, München). Heilige Stätten heute (Hochschulprofessor Dr. Friedrich Dörr, Eichstätt). Gegenwartsfragen neutestamentlicher Bibelkatechese (Dr. Anton Stiegler, München). Moderne Malerei und christliche Offenbarung (Stud.-Rat Thomas Zacharias, Starnberg). Anschauungsmittel zur Bibelkatechese (Rektor Alois Zenner, München). Kunstgeschichtliche Fahrt.

Neben diesem religionspädagogischen Kurs findet vom 27. bis 31. Juli 1959 ein pädagogischer Weiterbildungslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen statt, dem auch diesmal ein religiöser Einkehrtag vorausgeht. Um Bekanntgabe und Empfehlung dieses Kurses unter der katholischen Lehrerschaft wird herzlich gebeten.

Interessenten erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühren, Fahrpreisermäßigung usw. auf Anforderung von H.H. Direktor Max Auer, Cassianeum, Donauwörth.

Aachen, 21. Mai 1959

Um unnötige Rückfragen zu ersparen, bitten wir, in jedem Urlaubsgesuch der in unserem Bistum tätigen Priester folgende Angaben zu machen:

1. Ziel der Urlaubsreise;
2. Tag der Abreise und der Rückkehr;
3. Wohnung und Anschrift während des Urlaubs;
4. bei Inhabern selbständiger Seelsorgestellen:
Angabe des Namens des in Aussicht genommenen vicarius substitutus oder Vertreters;
5. bei allen Urlaubsgesuchten:
die Regelung der Vertretung während der Abwesenheit.

Die Urlaubsgesuche der Herren Kapläne sind durch den zuständigen Herrn Pfarrer einzureichen, der sein Einverständnis auf dem Gesuch vermerken möge.

Bei dieser Gelegenheit wird daran erinnert, daß auch während der Urlaubsreisen die kirchlichen Vorschriften bezüglich der priesterlichen Kleidung gewissenhaft einzuhalten sind.

Aachen, 22. Mai 1959

Wir haben nach dem Kriege eine größere Anzahl von Glocken, die in den Ostgebieten beheimatet sind, als Leihglocken an Kirchengemeinden abgegeben. Diese kath. Kirchengemeinden sind also nicht Besitzer der Glocken geworden und können darüber nicht selbständig verfügen.

Mittlerweile haben Kirchengemeinden eigene Glocken beschafft, und die Leihglocke ist überflüssig geworden. Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß jede Pfarrgemeinde, die eine Leihglocke weitergeben will, uns vorher davon Mitteilung machen und unsere Genehmigung abwarten muß.

Nr. 142 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1959

Aachen, 23. Mai 1959

Die Kirchenvorstände sind seit Jahren an eine straff geordnete Haushaltsführung gebunden, die zum größeren Teil auf die Erfüllung von Pflicht-

aufgaben konzentriert ist und den Pfarrgemeinden nur in beschränktem Umfang die Leistung von nicht unbedingt notwendigen Ausgaben gestattet. Dazu müssen es viele Pfarrgemeinden hinnehmen, daß dringende Baumaßnahmen noch nicht zur Ausführung kommen.

Wir sind uns immer bewußt gewesen, daß die notwendige Begrenzung der finanziellen Ausgaben die Kirchenvorstände starken Belastungen aussetzen kann und ihnen die Erfüllung mancher verständlicher Wünsche versagt. Es ist sogar unsere Überzeugung, daß ein Kirchenvorstand durch den Zwang ständig zu übender Sparsamkeit, wie sie unsere Haushaltsführung erfordert, auf die Dauer zur Unzufriedenheit verleitet werden kann, sofern er nicht immer wieder den Blick auf die Aufgaben und die Probleme der Haushaltsführung der Diözese richtet und hiernach erkennt, daß die Situation seines Haushalts nichts anderes ist als der Ausdruck der durch das andauernde Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgabenbedarf gekennzeichneten Situation der Haushaltsführung des gesamten Bistums. Aus diesem Grunde haben wir in den jährlichen Haushaltsrichtlinien die Kirchenvorstände jeweils mit den akuten Problemen der diözesanen Haushaltsführung vertraut gemacht und dabei immer wieder die kaum lösbare Aufgabe herausgestellt, die ordentlichen und insbesondere die großen außerordentlichen Ausgabenbedürfnisse in unserer Diözese den begrenzten Einnahmen anzupassen.

Bei allen Sorgen sollten die Kirchenvorstände aber auch immer bedenken, daß für die Gesamtheit der Pfarrgemeinden durch die diözesane Finanzwirtschaft eine entscheidende Verbesserung und Stabilisierung ihrer Haushaltswirtschaft erreicht worden ist und daß trotz aller Schwierigkeiten der kriegsbedingte Wiederaufbau in unserer Diözese im großen und ganzen schon abgeschlossen werden konnte.

Die Aufgabe, die Ausgeglichenheit des Gesamthaushalts zu wahren, wird auch in diesem Jahre wieder den Einsatz aller Kräfte und eine Beschränkung der Ausgaben auf das unumgänglich Notwendige erfordern. Die planmäßige Durchführung der pfarrgemeindlichen ordentlichen Haushalte durch die Kirchenvorstände ist die wesentliche Voraussetzung dafür, daß dieses Ziel erreicht werden kann. Wir bitten daher, Verständnis dafür zu haben, daß wir unsere schon des öfteren an die Kirchenvorstände gerichtete Bitte wiederholen, durch eine absolute Anerkennung der Bindungen des genehmigten Haushaltsplanes bei allen Maßnahmen ihrer Mitverantwortung für das Gelingen der großen und schweren Aufgaben, die unserer Diözese gestellt sind, gerecht zu werden.

Während wir im Februar d. J. — z. Z. der Herausgabe unserer Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages — für das Rechnungsjahr 1959 vorläufig mit einem Kirchensteueraufkommen von 24 000 000,— DM glaubten rechnen zu sollen, halten wir es heute auf Grund der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen im Laufe des inzwischen abgeschlossenen Rechnungsjahres 1958 für vertretbar, die gesamte Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1959 auf die Grundlage einer Kirchensteuereinnahmenschätzung von 24 500 000,— DM zu stellen. Von dieser erwarteten Einnahme werden nach Abzug des Kirchensteuerbedarfs für den ordentlichen Haushalt 1959, der auf Grund der inzwischen erfolgten Prüfung und Genehmigung der pfarrgemeindlichen Voranschläge genauer ermittelt werden konnte, noch etwa 2 600 000,— DM zur Mitfinanzierung pfarrgemeindlicher Bauvorhaben im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes 1959 verfügbar sein. Da dieser Betrag bei weitem nicht ausreicht, den nach Berücksichtigung der pfarrgemeindlichen Eigenleistungen, der kommunalen und staatlichen Beihilfen noch ungedeckt bleibenden Finanzierungsbedarf der vordringlichsten Baumaßnahmen zu sichern, müssen auch im Rechnungsjahr 1959 weitere Darlehen in Höhe von insgesamt 3 000 000,— DM zur Mitfinanzierung pfarrgemeindlicher Baumaßnahmen zugute kommen.

Mit Rücksicht darauf, daß auch die nach dem heutigen Stand vorgenommene Schätzung des Kirchensteueraufkommens 1959 immer noch nicht das notwendige Maß an Zuverlässigkeit aufweisen kann, wird die Durchführung des für das Rechnungsjahr 1959 vorgesehenen Bauprogramms in ständiger Abstimmung mit der Entwicklung der Gesamtlage des Haushalts, insbesondere mit der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen, nur nach und nach freigegeben werden können. Andererseits werden wir dafür sorgen, daß etwaige Kirchensteuermehreinnahmen im Rechnungsjahr 1959 der Finanzierung weiterer dringender pfarrgemeindlicher Baumaßnahmen zugute kommen.

★

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne 1959 werden in den nächsten Tagen den Kirchenvorständen zugesandt. Die bisher — für die Monate April und Mai — geleisteten Vorschußzahlungen werden ab 1. Juni d. J. durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1959 abgelöst.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1959 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird wie folgt durchgeführt: Von dem Jahres-Soll lt. Etat

1959 („D-Haushaltsfehlbedarf“) ist das für die Monate April und Mai durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Pfarrgemeinden ab Juni d. J. bis zum Ende des Rechnungsjahres 1959 in zehn gleichen Monatsraten überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. April 1959 bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits getätigten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1959 ist hiernach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1959 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für welche Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgaben-Titeln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X werden auf besonderen und begründeten Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung die erforderlichen Deckungsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt.

Einsparungen bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmen-Titel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien eingesparte Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI oder X zu verwenden, in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

In jedem Falle sind eingesparte Beträge bei den vorgenannten Ausgaben-Titeln bzw. anfallende Mehreinnahmen bei Titel I zu verwahren und im freien Revenuenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1959 gesondert zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan nachzuweisen.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1959 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt. Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV—VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1959 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1959 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1958“.

Die durch die Kirchenvorstände zu Titel X angegebenen Verwahrbeträge haben wir auch in diesem Rechnungsjahr gestrichen und im Haushaltsplan 1959 nicht mit verrechnet. Aus technischen Gründen erfolgt die Festsetzung von Verwahrbeträgen zu Titel X auf Grund der Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1958.

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1958, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche sowie auch für außerordentliche Ausgaben verwendet werden, soweit sie nicht noch zur Bestreitung ins Rechnungsjahr 1958 fallender etatmäßiger Ausgaben benötigt werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1958 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1958 gegeben haben. In vielen Fällen erweist sich nämlich auf Grund der Jahresrechnung immer noch, daß die durch die Kirchenvorstände im nächstjährigen Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren bzw. überhaupt nicht aufgeführt wurden, was dann

leider immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten dieser Pfarrgemeinden notwendig machte. Wir bitten, dafür Verständnis zu haben, daß wir dann erst erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, nicht anzuerkennen vermögen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit der Mehreinnahme in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren und im nächstjährigen Voranschlag gesondert nachzuweisen. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“.

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers“ in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenuenvorschuß“.

Wir bitten dringend, unsere diesbezüglichen Hinweise in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954 nachzulesen, die auch für das Rechnungsjahr 1959 in vollem Umfange gelten. In keinem Falle kann ein Revenuenvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten uns unverzüglich mitgeteilt werden müssen. Diese Verpflichtung gilt auch hinsichtlich des Kindergartenpersonals.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Für die Bewirtschaftung der etatlichen Mittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955. Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Pfarrgemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V uneingeschränkt verbleiben.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Wir verweisen noch einmal auf die Notwendigkeit, unsere Verordnung im Kirchlichen Anzeiger 1954, Nr. 156, Seite 90, eingehend zu beachten. Insbesondere ist jede Änderung der Höhe der Bezüge eines Angestellten zum Anlaß zu nehmen, die erforderlichen Feststellungen hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge bei der zuständigen Krankenkasse zu treffen.

Bei etwaigen Anmeldungen für den Nachtragshaushalt von Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zu den Rhein. Versorgungskassen ist zu beachten, daß die Aufführung der in Frage kommenden Beträge getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen geschieht.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“.

Bei manchen Pfarrgemeinden ist in der letzten Zeit ein unverhältnismäßig starkes Ansteigen der Ausgaben für Fernsprechgebühren festzustellen. Wir bitten, insbesondere auch bei dieser Position größtmögliche Sparsamkeit walten zu lassen und das Telefon nur in wichtigen und eiligen Fällen zu benutzen. Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit größeren baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“, hier: Kindergarten-Etat.

Auch bei etwaigen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen für das Kindergartenpersonal sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile getrennt aufzuführen. Bei der Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt für Sozialversicherungsbeiträge wird beim Kindergartenpersonal aus technischen Gründen nur der in Frage kommende Netto-Betrag (in der Regel 50% der gesamten Soziallasten) über Titel IX 2 der Ausgaben zugewiesen.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß der im Haushaltsplan bei Titel IX 2 der Ausgaben zugunsten des Kindergartens genehmigte Zuschuß in jedem Fall bis zum Ablauf des Rechnungsjahres ungekürzt an die Kasse des Kindergartens ausbezahlt ist, auch dann, wenn im Laufe des Rechnungsjahres durch geringere Verausgabung von Besoldungsmitteln ein geringerer Haushaltsfehlbedarf, als er etatlich genehmigt wurde, entsteht. In solchen Fällen wird durch uns zu Lasten des Kindergarten-Etats ein Verwahrbetrag festgelegt, der im nächstjährigen Kindergarten-Voranschlag gegen den Haushaltsfehlbedarf verrechnet wird. Diese Verrechnung setzt naturgemäß voraus, daß die Kindergartenkasse den etatlich festgesetzten Fehlbearfuszuschuß ungekürzt erhält.

Betr.: Besteuerung der Bezüge aus einem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis.

1. Wir weisen darauf hin, daß für alle Arbeitnehmer, die aus der Kirchenkasse Arbeitsentgelt erhalten, eine Steuerkarte vorliegen muß.
2. Vom Arbeitslohn, der nach einer zweiten oder weiteren Steuerkarte besteuert wird, sind ab 1. 9. 1958 bei der Lohnzahlung 20% Lohnsteuer und von dieser 10% Kirchensteuer, zusammen also vom Brutto-Arbeitslohn 22% als Steuerabzug einzubehalten.
3. Wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers aus dem ersten Arbeitsverhältnis unter den in die Lohnsteuer-Tabelle ab 1. 9. 1958 eingearbeiteten Freibeträgen bleibt, kann nach Abschnitt 51 der Lohnsteuer-Richtlinien verfahren werden: Der Arbeitslohn aus dem zweiten Dienstverhältnis kann auf die erste Lohnsteuerkarte als Hinzurechnungsbetrag eingetragen werden.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer der Steuerklasse III/3 bezieht monatlich 350,— DM aus dem ersten Arbeitsverhältnis, bleibt also hier steuerfrei. Falls er aus der Kirchenkasse mtl. 150,— DM erhält, sind lt. zweiter Steuerkarte davon 22% = 33,— DM als Steuerabzug einzubehalten. Wird dagegen der Gesamtbetrag von 500,— DM auf der ersten Steuerkarte lt. Steuertabelle versteuert, sind insgesamt nur 16,50 DM an Steuern zu zahlen.

4. Wegen des Steuerabzugs bei der Beschäftigung von Ehefrauen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung Nr. 241 im K. A. 1958, S. 155.
5. Wegen der Bemessung der Steuern bei aushilfsweiser Beschäftigung verweisen wir auf § 35b Lohnsteuer-Durchführungs-VO und Abschnitt 52c der Lohnsteuer-Richtlinien.

★

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan 1959 noch nicht etatisiert sind, und die erst nach Rückgabe des Haushaltsplanes an die Kirchenvorstände entstehen, werden im Rechnungsjahr 1959 durch zwei Nachtragshaushalte — im Dezember 1959 und im März 1960 — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1959 bitten wir bis zum 10. November 1959 (für den I. Nachtragshaushalt) und bis zum 20. Februar 1960 (für den II. Nachtragshaushalt) uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist. Es ist aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 143 Ruhegehaltsversorgung von kath. Geistlichen als hauptamtliche Religi- onslehrer im öffentlichen Dienst und im geneh- migten privaten Ersatzschuldienst;

**hier: Zeitpunkt der Übernahme des Beitrages
zur Diözesanruhegehaltskasse.**

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Z 2/1 - 25/02 - 27/58 Düsseldorf, den 5. Januar 1959

An das Schulkollegium
Düsseldorf

Bezug: Bericht vom 17. Oktober 1958 - I VS - 224 - ;
Erlaß vom 3. Januar 1957 - Z 2/1 - 25/03 - 642/56 -
(Abl. KM. NW. 57 S. 10);
Erlaß vom 22. November 1957 - Z 2/1 - 25/02 - 564/57 -
Erlaß vom 6. März 1958 - Z 2/1 - 25/02 - 27/58 -

Die Beiträge für die katholischen Religionslehrer an kirchliche Ruhegehaltskassen sind grundsätzlich von dem Schulträger vom 1. des Monats an zu zahlen, in dem der Geistliche den Antrag auf Verbleib in seiner kirchlichen Ruhegehaltskasse gestellt hat.

Ausnahmsweise bin ich auch damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen Anträge für einen zurückliegenden Zeitraum gestellt werden, diesen Anträgen entsprochen wird, wenn feststeht, daß eine zusätzliche Belastung des Landes vermieden wird, da für die Zahlung dieser Beträge etwa erstattete Arbeitgeberbeitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder verwandt werden können.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 144 Priesterexerzitien.

Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster Pützchen ü.
Beuel: 17. bis 21. August: P. Mühlenbrock SJ;

Exerzitienhaus „St. Augustinus“, Essen-Bor-
beck: 2. November (Beginn 19,00 Uhr) bis 6. November:
Exerzitienmeister: P. Grünewald OMI.

Nr. 145 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 2. April 1959 Piontek Paul, Kaplan in Krefeld
St. Josef, zum Pfarrer in Vicht, De-
kanat Stolberg;
- am 16. Mai 1959 Bernhard Josef, Kaplan in Krefeld-
Bockum St. Gertrud, zum Kaplan in
Eilendorf, Dekanat Stolberg;
- am 16. Mai 1959 Schäfer Theodor, Neupriester aus
Viatten, zum Kaplan in Krefeld-
Bockum St. Gertrud, Dekanat Kre-
feld-Ost;
- am 16. Mai 1959 Schweiß Leonhard, Kaplan in Kre-
feld-Uerdingen St. Heinrich, zum
Pfarrer in Inden, Dekanat Jülich.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 9. Mai 1959 von Meer Wilhelm, geb. am 21. April
1879 in Caster, gew. am 15. August 1903,
Pfarrer i. R. von Ameln, Jubilarpriester;
- am 14. Mai 1959 Brandenburg Wilhelm, geb. am
20. April 1914 in Merkstein, gew. am
5. März 1939, Pfarrer in Lammersdorf.
R. I. P.

Nr. 146 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 23. Mai 1959 in der Kapelle des Priesterseminars 2 Alumnus die heilige Diakonatsweihe.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 3. bis 15. Mai 1959 im Dekanat Herzogenrath die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 3. Mai in Horbach 75, in Richterich 118; am 4. Mai in Bank 79, in Kohlscheid-Pannesheide 54; am 5. Mai in Kohlscheid St. Katharina 280; am 6. Mai in Kohlscheid-Kämpchen 132; am 8. Mai in Laurensberg 172, in Orsbach 36; am 9. Mai in Soers St. Raphael 43; am 10. Mai in Herzogenrath St. Marien 122, in St. Gertrud 213; am 11. Mai in Herzogenrath Herz Jesu (Thiergarten) 100; am 12. Mai in Merkstein Willibrord 198, in St. Benno (Hofstadt) 33; am 14. Mai in Merkstein St. Thekla 139, in Berensberg 58; am 15. Mai in Herzogenrath St. Josef (Straß) 116, zusammen 1968 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 15. Mai 1959 im Pfarrhaus St. Josef in Herzogenrath-Straß statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 4. bis 13. Mai 1959 im Dekanat Krefeld-Nord die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 5. Mai in St. Dionysius 80, in St. Franziskus 48; am 6. Mai in St. Anna 77 (1 Erwachsener), in St. Elisabeth von Thüringen 125; am 8. Mai in Liebfrauen 102; am 9. Mai in St. Bonifatius 88, in St. Petrus Canisius 12; am 12. Mai in St. Michael 54, in St. Norbertus 46; am 13. Mai in Herz Jesu 167, zusammen 799 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 12

Aachen, den 15. Juni 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	Seite	Nr. 151 Bibliotheksferien	Seite
Nr. 147 „Tag des Priesters“	83	Nr. 152 Pax- Spar- und Darlehnskasse eGmbH Köln, Geschäftsstelle Aachen	85
Nr. 148 Feier des Festes der heiligen Apostel Peter und Paul	84	Nr. 153 Glocke aus Göttgendorf Kreis Allenstein	85
Nr. 149 Neues Verzeichnis katholischer Privatschulen	84	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 150 Meldung aller kirchlichen Personenstandsfälle von Heimatvertriebenen an das Zentrale Kath. Kirchenbuchamt und Archiv in München 8, Rosenheimer Straße 141 (KBA) gem. c. 470 § 2 und c. 1103 § 2 CJC	84	Nr. 154 Priesterexerzitien	85
		Nr. 155 Stellenangebote — Stellengesuche	85
		Nr. 156 Personalchronik der Diözese Aachen	85
		Nr. 157 Vermischte kirchliche Nachrichten	85

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 147 „Tag des Priesters.“

Aachen, 3. Juni 1959

Das Fest der Heimsuchung Mariens ist das Patrozinium des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe. Vor Jahren haben wir darum den darauf folgenden Sonntag zum „Tag des Priesters“ erklärt. In diesem Jahr ist es der 5. Juli.

Das Anliegen dieses Tages ist hinreichend klar. Wir bekommen den Mangel an Priesterberufen von Tag zu Tag mehr zu spüren. Er wird zu einer beängstigenden Sorge. So sehen wir in diesem Sonntag eine willkommene Gelegenheit, unsere Gläubigen mit dieser großen Sorge der Kirche und unseres Bistums besser vertraut zu machen. Es liegt nahe, dabei auch über den starken Rückgang der Ordensberufe für unsere Schwesterngenossenschaften zu sprechen.

„Der Glaube kommt vom Hören“, das gilt auch hier. Ist es nur Mangel an Opfermut für die Sache Gottes, wenn unsere Jugend so schwer den Weg zum Priestertum und Ordensstand findet? Oder fehlt es nicht auch an der entsprechenden Unter-

weisung und Führung? Nutzen wir doch die Kanzel ergiebiger aus zum Preis der Herrlichkeit und Gottgewolltheit dieser Berufe!

Allerdings darf sich das Sprechen über dieses Anliegen nicht auf diesen „Tag des Priesters“ beschränken. Bei Standesvorträgen und im Schulunterricht, vor allem der höheren Schulen, sollte das Thema „Reich Gottes und sein Priester- und Ordensstand“ oft Gegenstand der Besprechung sein. Auch sollten nicht nur Priester dieses Anliegen vorbringen, sondern alle, die mit der Jugend in nähere Verbindung kommen, vor allem die katholischen Lehrpersonen, und nicht zuletzt die Eltern in der Familie. Diese Not ist ja nicht nur eine Not der Kirche, sondern eine Not des Volkes.

Schon am vorausgehenden Sonntag, den 28. Juni, sollen die Gläubigen auf den „Tag des Priesters“ hingewiesen werden. Sie sollen wissen, daß sie verpflichtet sind, für Priester- und Ordensberufe zu beten und bei der für diesen Tag verordneten Kollekte ihr Opfer für die vielen bedürftigen Priesteramtskandidaten zu bringen. Die Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abzuführen.

**Nr. 148 Feier des Festes
der heiligen Apostel Peter und Paul.**

Aachen, 3. Juni 1959

Wir erinnern daran, daß am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul der Gottesdienst am Vor- und Nachmittag wie an Sonn- bzw. Feiertagen zu halten ist. Allenfalls werde statt der Spätmesse eine Abendmesse gefeiert. (Siehe Direktorium 1959, Seite XXIII.) Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen. Beichtgelegenheit werde in der bei Sonn- und Feiertagen üblichen Weise gegeben.

**Nr. 149 Neues Verzeichnis
katholischer Privatschulen.**

Aachen, 4. Juni 1959

Bei der Bischöflichen Zentrale für Privat- und Ordensschulen ist soeben ein umfangreiches neues Verzeichnis katholischer Privatschulen und Internate in den Ländern der Bundesrepublik und in Berlin erschienen. Es handelt sich um ein wertvolles Hilfsmittel der Erziehungsberatung für Eltern, Geistliche und Lehrer.

Das Verzeichnis, das Ordens- und Laienprivatschulen enthält, kann zum Preis von DM 2.— bei der Bischöflichen Zentrale für Ordensschulen, Köln, Marzellenstraße 32 bezogen werden. Die Anschaffung dieses Verzeichnisses ist sehr empfehlenswert, weil es den Seelsorgern bei der Beratung der Gläubigen über die Einweisung von Kindern in private Volksschulen, Sonderschulen, berufsbildende Schulen, Mittelschulen, Höhere Schulen und Haushaltungsschulen beste Dienste leistet.

**Nr. 150 Meldung aller kirchlichen
Personenstandsfälle von Heimatvertriebenen
an das Zentrale Kath. Kirchenbuchamt und
Archiv in München 8, Rosenheimer Straße 141
[KBA] gem. c. 470 § 2 und c. 1103 § 2 CJC.**

Aachen, 5. Juni 1959

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Verordnungen teilen wir mit:

Das KBA ist zuständig für die Registrierung und Weiterleitung aller Meldungen der

1. Eheschließungen, Ehesanierungen, Ehenichtigkeits- und kirchlichen Todes-Erklärungen,
2. Subdiakonatsweihen und Feierlichen Gelübde,
3. Kirchenaustritte

von Personen katholischer Konfession aus den Gebieten östlich der Oder/Neiße, Polen, Baltikum, CSR (Tschechoslowakei), Ungarn, Jugoslawien, Rumänien und der UdSSR seit 1944.

Alle Meldungen in die Gebiete der sowjetischen Besatzungszone (DDR), nach Österreich und in die übrigen westlichen Länder sind direkt dorthin zu melden, also nicht an das KBA, da diese Gebiete unter den deutschen Ortsnamen zu erreichen sind. Dagegen muß das KBA alle Meldungen an die Heimatorte mit der derzeitigen Bezeichnung, also in die jeweilige Landessprache übersetzt, weiterleiten.

Bei Meldung an das KBA ist folgendes zu beachten:

- a) Alle oben aufgeführten Meldungen sind an das KBA einzureichen, auch dann, wenn sie selbst oder über eine andere Stelle an das Taufpfarramt weitergeleitet worden sind. Es ist dies erforderlich, da das Zentrale Ersatzkirchenbuchamt nicht nur mit der Weiterleitung, sondern auch mit der Registrierung aller Personenstandsfälle beauftragt wurde und nur dann lückenlos jederzeit Auskunft hierüber geben kann.
- b) Es ist unbedingt notwendig, daß alle weiterzuleitenden Meldungen in lateinischer Sprache erfolgen, da dies den ausländischen Geistlichen den Eintrag erleichtert. Für die Trauungsmeldungen ist das bei der Rottenburger Druckerei G.m.b.H. in Rottenburg am Neckar erhältliche einheitliche Formular 403 K1 zu verwenden. Die Formulare für die Meldungen der Subdiakonatsweihen und Feierlichen Gelübde sind beim KBA erhältlich.
- c) Die Trauungsmeldungen sind zu erstellen:
 1. in zweifacher Ausfertigung, wenn ein Ehepartner Heimatvertriebener ist;
 2. in dreifacher Ausfertigung, wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind und in verschiedenen Pfarrkirchen getauft wurden.
- d) Die übrigen kirchlichen Personenstandsmeldungen sind in zweifacher Ausfertigung zu senden: eine wird im KBA registriert, die zweite geht an das Taufpfarramt.
- e) Um die Weiterleitung aller Meldungen an die Taufpfarrämter vornehmen zu können, ist es unerlässlich, bei Städten, insbesondere bei Großstädten, den Namen der Taufpfarre anzugeben; bei kleineren Orten den Kreis, das Land und möglichst die zuständige Diözese, da viele gleiche Ortsbezeichnungen öfter vorkommen.

Nr. 151 **Bibliotheksferien.**

Aachen, 6. Juni 1959

Die Bischöfliche Diözesanbibliothek ist vom 1. August bis zum 15. September 1959 für den Leihverkehr geschlossen. Der Lesesaal ist in der gleichen Zeit der Benutzung zugänglich und durch das Bischöfliche Priesterseminar zu erreichen.

Nr. 152 **Pax- Spar- und Darlehnskasse eGmbH Köln, Geschäftsstelle Aachen.**

Aachen, 10. Juni 1959

Vom 1. Juni 1959 an befinden sich die Geschäftsräume der Pax- Spar- und Darlehnskasse in dem Hause des Domkapitels, Aachen, Jakobstraße 9, Ruf 21881.

Die Kasse ist geöffnet: Montags bis freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr und von 14 Uhr bis 16.30 Uhr, samstags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr.

Wir empfehlen nochmal den Priestern und Kirchenvorständen unseres Bistums, die Kasse unserem Schreiben vom 1. März gemäß in Anspruch zu nehmen.

Nr. 153 **Glocke aus Göttgendorf Kreis Allenstein.**

Aachen, 11. Juni 1959

Im Bistum Aachen soll sich eine Glocke aus Göttgendorf befinden, die nach dem Kriege von einer der staatlichen Sammelstellen einer Kirchengemeinde in unserem Bistum zugeteilt wurde.

Wir bitten hiermit die betreffende Kirchengemeinde um zweckdienliche Angaben, etwaige Größe der Glocke, Datum der Übernahme, Herkunftsort, an uns.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 154 **Priesterexerzitien.**

Exerzitienhaus Schönenberg ob Ellwangen (Jagst): 5. bis 9. Oktober: Exerzitienleiter: P. Martin Manuwald, SJ., Mainz; 12 bis 16. Oktober: Pfr. Eugen Walter, Freiburg; 9. bis 13. November: P. Rektor Büche, CSSR, Schönenberg.

Nr. 155 **Stellenangebote - Stellengesuche.**

Küster mittleren Alters, mit Examen, sucht 100%ige Küsterstelle. Beruf wird weniger aus Beruf als vielmehr aus Berufung aufgefaßt und ausgeübt.

Mitteilung an Josef Füchtenschnieder, Wanne-Eickel, Bielefelder Straße 39.

Für die persönliche und fachliche Eignung der Stellensuchenden wird durch die Aufnahme der betr. Anzeige keinerlei Gewähr übernommen.

Nr. 156 **Personalchronik der Diözese Aachen.**

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 3. Juni 1959 den Pfarrer Josef Offermann in Ripsdorf zum Definitor des Dekanates Blankenheim ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 31. Mai 1959 Knott Wilhelm, geb. am 15. Mai 1894 in Witterschlick, gew. am 13. August 1922, Pfarrer in Kofferen.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 7. Mai 1959 Milles Heinrich, zuletzt Pfarrektor in Frauweiler, 54 Jahre alt;

am 18. Mai 1959 Budde Gustav, Geistl. Studienrat i. R., Msgr., Erzbischöflicher Rat, 78 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 21. Mai 1959 Hammerschlag P. Alban O. Carm. Kaplan an St. Josef in Köln-Ehrenfeld, 45 Jahre alt;

am 25. Mai 1959 Wünnenberg Franz, Pfarrer i. R., zuletzt in Friedrich-Wilhelms-Hütte, 78 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 157 **Vermischte kirchliche Nachrichten.**

Se. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 11. bis 27. Mai 1959 die kanonische Visitation im Dekanat Lobberich vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 11. Mai in Boisheim 120; am 12. Mai in Lobberich 396; am 13. Mai in Breyell 206; am 14. Mai in Schaag 239; am 15. Mai in Grefrath 204; am 16. Mai in Leatherheide 24; am 20. Mai in Kaldenkirchen 397; am 21. Mai in Leuth 118; am 22. Mai in Hinsbeck 290; am 26. Mai in Bracht 174; am 27. Mai in Vinkrath 102 Firmlingen; am 26. Mai in der Krankenhauskapelle zu Lobberich 49 Erwachsenen, zusammen 2319 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 27. Mai im Pfarrhaus zu Vinkrath statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Pfarrkirchen des Dekanates Aachen-Nordost: am 25. Mai in Herz Jesu 108, in St. Katharina 164 (darunter 83 aus St. Bonifatius); am 26. Mai in St. Adalbert 95, in St. Peter 85; am 27. Mai in St. Josef 161 (darunter 38 aus St. Barbara); am 29. Mai in St. Nikolaus 56 (darunter 31 aus St. Michael und St. Foillan), zusammen 669 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 31. Mai und 1. Juni 1959 Kirche und Hochaltar der Pfarrkirche in Süsterseel (Dekanat Gangelt) in honorem S. Huberti C. E.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Carl Maria Splett das heilige Sakrament der Firmung:

in Mönchen-Gladbach, Dekanat Süd-West: am 25. Mai in der Hauptpfarre St. Maria Himmelfahrt 104, in St. Albertus 31, in St. Barbara 36, in St. Peter 69, in St. Josef 103;

am 26. Mai in Heilig Kreuz 74, in St. Konrad 73, in St. Helena 122, in St. Rochus 127, in der Krankenhauskapelle des Maria-Hilf-Krankenhauses 6 Kindern, 8 Konvertiten; am 28. Mai in St. Maria Heimsuchung, Hehn 121, in St. Anna, Windberg 67, zusammen 941 Firmlingen;

in Mönchen-Gladbach, Dekanat Nord-Ost: am 27. Mai in St. Maria Rosenkranz 126, in St. Elisabeth 55, in St. Maria Himmelfahrt, Neuwerk 115, in St. Pius, Üdding 45; am 29. Mai in St. Bonifatius 65, in Herz-Jesu, Mitte 85, in St. Maria Empfängnis, Lürrip 119; am 30. Mai in Herz-Jesu, Neuwerk 87, in St. Andreas, Korschenbroich und St. Marien, Korschenbroich-Pesch 103, zusammen 800 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 13

Aachen, den 1. Juli 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	Seite	Kirchliche Mitteilungen.	Seite
Nr. 158 Gebete um gedeihliche Witterung	87	Nr. 160 Urlaub in Frankreich	88
Nr. 159 Diözesan-Pilgerfahrt zum Heiligen Rock in Trier	87	Nr. 161 Stellenangebote — Stellengesuche	88
		Nr. 162 Personalchronik der Diözese Aachen	88
		Nr. 163 Vermischte kirchliche Nachrichten	88

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 158 Gebete um gedeihliche Witterung.

Aachen, 25. Juni 1959

Wir bringen die Anordnung in Erinnerung, die für die Monate Mai bis August in allen Pfarr- und Rektoratskirchen öffentliche gemeinsame Gebete um gedeihliche Witterung vorschreibt.

Angesichts der Dürre, die weite Gebiete unseres Vaterlandes bedroht, schreiben wir vor, daß in den Monaten Juli und August bei den Andachten mit den Gläubigen um Abwendung dieser Gefahr gebetet wird. Wir empfehlen, hierfür die beiden letzten Abschnitte aus Nr. 123 des Andachtsteiles im „Oremus“ zu verwenden. Das Gebet ist einzuleiten: „O Herr, voll gläubigen Vertrauens bitten wir dich um gute Witterung: Wie du einst usw“. Allgemein ist bevorzugt die Andacht zur Göttlichen Vorsehung oder die Litanei zu allen Heiligen zu benutzen.

Nr. 159 Diözesan-Pilgerfahrt zum Heiligen Rock in Trier.

Aachen, 26. Juni 1959

Am Mittwoch, dem 19. August, findet die Diözesan-Wallfahrt zur Verehrung des Heiligen Rocks in Trier statt. Die Fahrt wird in 2 Sonderzügen der Bundesbahn durchgeführt. Der eine bringt die Pilger aus dem Raum Aachen - Düren, der zweite die aus dem Raum Krefeld - M.Gladbach nach Trier. Die Sonderzüge führen eine Lautsprecheranlage mit, so daß der Charakter einer wirklich echten Wallfahrt mit gemeinsamem Beten und Singen gewährleistet ist. Darum werden die Pilger auch gebeten, das Diözesan-Gebetbuch mitzubringen. Einsteigebahnhöfe, Abfahrts- und Ankunftszeiten sowie der Preis sind aus folgendem Plan der beiden Züge zu entnehmen.

1. Sonderzug aus Richtung Herzogenrath-Aachen

Einsteigebahnhöfe	Hinfahrt	Rückfahrt	Preis
ab Herzogenrath	5.11	an 22.08	16.80
ab Kohlscheid	5.23	an 22.02	16.80
ab Richterich	5.30	an 21.57	16.80
ab Aachen-West	5.39	an 21.50	16.—
ab Aachen-Hbf.	5.46	an 21.42	16.—
ab Aachen-Rothe Erde	5.51	an 21.37	16.—
ab Stolberg Hbf.	6.01	an 21.26	16.—
ab Eschweiler Hbf.	6.07	an 21.17	15.20
ab Düren	6.26	an 20.57	14.40
ab Euskirchen	7.19	an 20.02	11.40
ab Mechernich	7.30	an 19.55	11.40
ab Kall	7.55	an 19.40	10.40
an Trier	10.33	ab 17.07	

2. Sonderzug aus Richtung Krefeld - M.Gladbach

Einsteigebahnhöfe	Hinfahrt	Rückfahrt	Preis
ab Krefeld Hbf.	5.00	an 23.09	19.20
ab Viersen	5.16	an 22.52	19.20
ab Viersen-Helenabrunn	5.22	an 22.47	19.20
ab M.-Gladbach Hbf.	5.30	an 22.41	17.60
ab Rheydt	5.38	an 22.34	17.60
ab Odenkirchen	5.43	an 22.28	17.60
ab Hochneukirch	6.09	an 22.22	17.60
an Trier	10.50	ab 17.42	

Aus Richtung Hellenthal-Schleiden wird ein Flügelzug eingelegt, der in Kall an den Sonderzug gehängt wird.

In dem Preis sind sämtliche Nebenkosten sowie Pilgerbüchlein und Pilgerabzeichen einbegriffen.

Ein Plakat mit der Ankündigung der Sonderzüge und genauen Abfahrtszeiten usw. zum Aushang

an den Kirchtüren wird den Pfarrämtern in den nächsten Tagen zugeschickt.

Wegen des starken Verkehrs nach Trier mußte die Zahl der Einsteigebahnhöfe beschränkt werden; nur dadurch ließen sich kurze Fahrtzeiten ermöglichen. Die Bundesbahn gewährt aber für die Hin- und Rückfahrt zu den genannten Einsteigebahnhöfen 50 % Anschlußermäßigung.

Die Anmeldungen müssen bis zum 31. Juli bei den Pfarrämtern erfolgen, die ihrerseits die Meldungen an die Diözesan-Pilgerstelle, Aachen, Mozartstraße 9, weiterleiten.

Nach Ankunft der Sonderzüge in Trier ist gegen 11.00 Uhr in der Abtei St. Maximin die Pontifikal-

Pilgermesse unseres Bischofs. Selbstverständlich wird in dieser Messe auch die heilige Kommunion ausgeteilt. Bei den neuen Bestimmungen über die Nüchternheit werden die Gläubigen sicher von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Nach der Pilgermesse ist Mittagspause und anschließend Verehrung des Heiligen Rocks im Hohen Dom. Am Nachmittag ist noch Gelegenheit zu einer kurzen Besichtigung von Trier.

Ogleich Fahrten mit Omnibussen manche Vorteile bieten, erwarten wir, daß die Hochw. Herren Pfarrer sich für diesen gemeinsamen Pilgerzug besonders einsetzen werden, damit eine würdige Diözesanwallfahrt zustandekommt.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 160 Urlaub in Frankreich.

Herr Rektor Bérel Saint Lumaire (Ile et Vilaine) France Bretagne bemüht sich für die Monate Juli und August um einen deutschen Geistlichen für die dort weilenden deutschen Kurgäste, der am Sonntag das Meßopfer zelebrieren kann und am Samstag eine Stunde Beichtgelegenheit gibt. Weitere Verpflichtungen bestehen nicht. Dafür wird kostenlose Unterkunft und Verpflegung geboten. Der Geistliche braucht nur ein wenig französisch zu können.

Geistliche, die sich für diese Aufgabe interessieren, werden gebeten, sich mit Herrn Götz, Osnabrück, Georgstraße 6, in Verbindung zu setzen.

Nr. 161 Stellenangebote - Stellengesuche.

65jähriger Kirchenmusiker, 38 Jahre als Kirchenmusikdirektor an der Centralpfarre einer Großstadt tätig, sucht Betätigung als Organist und Chorleiter in einer kleinen Dorfpfarre am Niederrhein.

Angebote an Hermann Schommer, (22a) Oberhausen/Rhld., Marktstraße 24^{III}.

Für die persönliche und fachliche Eignung der Stellensuchenden wird durch die Aufnahme der betreffenden Anzeige keinerlei Gewähr übernommen.

Nr. 162 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Hausprälaten.

Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. haben am 24. April 1959 den Pfarrer von Krefeld St. Franziskus Albert Hemsing zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Ferner wurde ernannt:

am 22. Juni 1959 Roderburg Johannes, Pfarrer in Jülich-Selgersdorf, zum Pfarrer in Lammersdorf, Dekanat Simmerath.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 22. Juni 1959 Fuß Martin, geb. am 6. Mai 1901 in Aachen, gew. am 10. August 1926, Pfarrer i. R. von Tüddern.

R. I. P.

Nr. 163 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 9. bis 18. Juni 1959 die kanonische Visitation des Dekanates Kronenburg vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 9. Juni in Dahlem 149; am 10. Juni in Schmidheim 52; am 11. Juni in Baasem 34; am 12. Juni in Kronenburg 38; am 16. Juni in Berk 28; am 17. Juni in Losheim 20; am 18. Juni in Udenbreth 69, zusammen 390 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 18. Juni im Pfarrhaus zu Udenbreth statt.

Se. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 20. und 21. Juni die neue Pfarrkirche zu Krefeld-Stahldorf und deren Hochaltar in honorem S. Bonifatii Episcopi et Martyris.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann im Dekanat Jülich in der Zeit vom 7. bis 15. Juni 1959 die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 7. und 8. Juni in Jülich 514; am 8. Juni in Bourheim 49; am 9. Juni in Koslar 194; am 10. Juni in Tetz 50, in Broich 55; am 11. Juni in Inden 136, in Altdorf 76; am 12. Juni in Mersch 67, in Stetternich 96; am 13. Juni in Jülich-Selgersdorf 84; am 14. Juni in Kirchberg 153, im St.-Josef-Kloster zu Jülich 27 (Erwachsene und Konvertiten); am 15. Juni in Hambach 78, zusammen 1579 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 15. Juni im Propstei-Pfarrhaus zu Jülich statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 17. Juni 1959 in Haaren bei Aachen 209; am 18. Juni in Erkelenz 457; am 21. Juni im Hohen Dom zu Aachen 1 Erwachsenen, zusammen 667 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Seminarkapelle am 24. Juni 1959 15 Alumen des Bischöflichen Priesterseminars die Tonsur und am 25. und 26. Juni 1959 die vier niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 14

Aachen, den 15. Juli 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 168 Priesternachwuchs aus der berufstätigen Jugend	93
Nr. 164 Tag der Exerzitien 1959	89	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 165 Grundsätze für Flurbereinigungsverfahren	89	Nr. 169 Ferienaufenthalt für Geistliche	94
Nr. 166 Meldung der Todesfälle von Geistlichen	93	Nr. 170 Priesterexerzitien	94
Nr. 167 Dörfliche Krankenpflege	93	Nr. 171 Personalchronik der Diözese Aachen	94

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 164 Tag der Exerzitien 1959

Aachen, 8. Juli 1959

Den diesjährigen Exerzientag, Sonntag, den 2. August, mögen die H. H. Geistlichen benützen, das hervorragende Seelsorgemittel der Exerzitien wirksamer zu fördern. An Hand des Evangeliums vom 11. Sonntag nach Pfingsten (Heilung des Taubstummen) lassen sich in der Predigt Sinn und Bedeutung der Exerzitien in sehr geeigneter Weise darlegen. Auch möge die Exerzitienkollekte herzlich empfohlen werden.

Aber noch mehr kommt es darauf an, während des Jahres sich in persönlicher Exerzitienwerbung einzusetzen. Sie verspricht vor allen anderen Bemühungen Erfolg. Es zeigt sich immer wieder: wo ein rühriger Förderer der Exerzitien, Priester oder Laie, sich bemüht, lassen sich noch recht viele für Exerzitien gewinnen. Die Zeitsituation ist für Exerzitien nicht so ungeeignet, wie es scheinen mag. Lärm und Hast des modernen Lebens lassen bei vielen ein starkes Verlangen nach Stille und Besinnung wach werden; und die äußere und innere Bedrohtheit entzünden die Sehnsucht nach letzter Verankerung des Lebens in Gott. Wenigstens bei den Gutgesinnten und Gutwilligen besteht eine nicht geringe Ansprechbarkeit für Exerzitien.

Materielle Bedürftigkeit dürfte für die Teilnahme an Exerzitien heute kein allzu großes Hindernis sein. Bei Jugendlichen, bei denen dieses Moment

eine größere Rolle spielt, werden Anträge auf Beihilfe sehr großzügig behandelt.

Inzwischen konnte in dem neuen Remigiushaus in Viersen die Arbeit beginnen. Es bietet für Exerzitien die besten Voraussetzungen. Um eine hinreichende Teilnahme an den dort stattfindenden Kursen zu gewährleisten, werden von den Dekanatskonferenzen regionale Kurse geplant. Dabei möge sich jeder, um die eigene Unentschlossenheit abzuwehren, eifrig bemühen, Exerzitanten zu werben. So ist zu hoffen, daß unsere Diözese in der Exerzitienstatistik der Bundesrepublik nicht mehr, wie im vergangenen Jahr, an letzter Stelle steht.

Nr. 165 Grundsätze

für Flurbereinigungsverfahren.

Aachen, 9. Juli 1959

Durch die Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft kommen auch in unserer Diözese immer mehr Flurbereinigungsverfahren in Gang, an denen vielfach kirchliche Grundstücke beteiligt sind. Zur Unterrichtung der Pfründinhaber und der Verwalter anderen kirchlichen Vermögens geben wir deshalb nachstehende, zu beachtende Grundsätze über die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren bekannt.

Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953, BGBl. I, S. 591 ff.

I. Zweck des Verfahrens

(1) Durch die Flurbereinigung sollen nicht nur zersplitterte oder unwirtschaftlich geformte Grundstücke zusammengelegt und wirtschaftlich gestaltet, sondern auch land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebiete durch landeskulturelle Maßnahmen (z. B. Wegebau, Be- und Entwässerungsanlagen) verbessert werden (§ 1). Zu diesem Zweck teilt das örtlich zuständige Flurbereinigungsamt als Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsgebiet neu ein, wie es dem gemeinen Wohl und dem gegeneinander abzuwägenden wirtschaftlichen Vorteil aller Teilnehmer entspricht (§ 37). Es hat jedem Teilnehmer für seine Grundstücke nach Vornahme der erforderlichen Abzüge Land von gleichem Wert zu geben (Landabfindung). Dabei hat es alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluß haben, einschließlich ihrer Entfernung vom Wirtschaftshof oder von der Ortsmitte. Die neuen Grundstücke sollen die gleiche Nutzungsart und Beschaffenheit haben wie die alten Grundstücke.

(2) Die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren kann kirchlicherseits nicht verhindert werden; die betroffenen kirchlichen Stellen können und müssen jedoch in jedem Abschnitt des Verfahrens auf die Wahrung der kirchlichen Interessen achten. Im Widerstreit der Interessen ist immer die Gefahr, daß der Weg des geringsten Widerstandes gewählt wird.

II. Gang des Verfahrens

Das Verfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Aufklärung über das geplante Verfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem ersten Anhörungstermin (§ 5),
2. Flurbereinigungsbeschluß (§ 4),
3. Bewertungsverfahren (§ 32),
 - a) Auslegung der Schätzungsergebnisse und Anhörung,
 - b) Feststellungsbeschluß über das Schätzungsergebnis,
4. Planwunschtermin (§ 57),

5. Aufstellung und Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Erläuterung an Ort und Stelle (§ 59 Abs. 1),
6. Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan (§ 59 Abs. 2),
7. Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit Besitzeinweisung und Berichtigung der öffentlichen Bücher (§§ 61 ff.),
8. Schlußfeststellung (§ 149).

III. Einleitung des Verfahrens

Erhält der Kirchenvorstand davon Kenntnis, daß ein Flurbereinigungsverfahren für ein Gebiet durchgeführt werden soll, in dem auch kirchliche Grundstücke liegen, so hat er unverzüglich das Bischöfliche Generalvikariat unter Vorlage einer Liste der betroffenen kirchlichen Grundstücke zu unterrichten und dabei zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Einbeziehung kirchlicher Grundstücke dem kirchlichen Interesse widerspricht. Ist das der Fall, so hat er in dem Aufklärungstermin (§ 5) die Ausschließung dieser Grundstücke aus dem Flurbereinigungsgebiet zu beantragen.

IV. Vertretung der kirchlichen Fonds

Das Kirchenvermögen wird durch den Kirchenvorstand vertreten. Dieser kann aus seiner Mitte ein oder mehrere Mitglieder mit der Wahrnehmung der Rechte beauftragen. Der Auftrag muß auf Grund eines Kirchenvorstandsbeschlusses schriftlich erteilt werden und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Siegels des Kirchenvorstandes unterschrieben sein. Der Bevollmächtigte soll zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht selbst am Verfahren beteiligt sein. Er ist an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden.

V. Verkehr mit der Flurbereinigungsbehörde

Bei der Durchführung des Verfahrens hat der Kirchenvorstand mit dem zuständigen Flurbereinigungsamt laufend enge Fühlung zu halten. Alle Planwünsche sind dem Flurbereinigungsamt so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen und nach Möglichkeit auch mündlich zu erläutern. Bei der Zurückstellung der Anmeldung bis zum Planwunschtermin (§ 57) oder etwa gar bis zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan (§ 59 Abs. 2) verringern sich die Aussichten für eine Durchsetzung der Planwünsche.

VI. Flurbereinigungsbeschuß

(1) Der Kirchenvorstand hat den Flurbereinigungsbeschuß (§§ 4 und 6) daraufhin zu prüfen, ob die Einbeziehung kirchlicher Grundstücke in das Flurbereinigungsgebiet in dem vorgesehenen Umfang notwendig ist. Trifft das nicht zu, so ist der Flurbereinigungsbeschuß gemäß der in ihm enthaltenen Rechtsmittelbelehrung anzufechten. Eine Abschrift der Anfechtungsschrift ist dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

(2) Der Kirchenvorstand hat ferner zur Prüfung, ob alle in das Flurbereinigungsgebiet fallenden Grundstücke des betr. kirchlichen Fonds im Grundbuch desselben eingetragen sind, das Verzeichnis der eingebrachten Grundstücke dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

(3) Der Kirchenvorstand hat nach Möglichkeit geeignetes ausreichendes Kartenmaterial zu beschaffen, auf dem die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und die Lage des betroffenen kirchlichen Grundbesitzes einzuzeichnen sind. Dabei empfiehlt es sich, die Zugehörigkeit der Grundstücke zu den einzelnen kirchlichen Fonds verschiedenfarbig zu kennzeichnen. Das Flurbereinigungsamt ist verpflichtet, den am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten auf Verlangen Abzeichnungen aus den Karten gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

VII. Planwünsche

Als bald nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4) hat der Kirchenvorstand unter Heranziehung geeigneter landwirtschaftlicher und anderer Sachverständiger zu klären, welche Planwünsche er im Verfahren verfolgen will. Folgende Erwägungen sind insbesondere dabei anzustellen:

1. Welche Grundstücke müssen im Hinblick auf die Erfordernisse der fortschreitenden Mechanisierung der Landwirtschaft und einer guten Verpachtbarkeit zusammengelegt werden?
2. Welche Grundstücke müssen der Kirche in ihrer gegenwärtigen Lage erhalten bleiben?
3. Welche Grundstücke müssen für kirchliche Zwecke erworben oder erhalten werden (z. B. Bauplätze für kirchliche Gebäude, Erweiterung von Friedhöfen, Vorratsgrundstücke für Erbbau-

rechte bzw. für Eintausch geeigneter Kirchengrundstücke)?

4. Welche kulturellen Maßnahmen (z. B. Wegebau, Be- und Entwässerung, Anlage von Windschutzstreifen) sind anzuregen?

VIII. Teilnehmergeinschaft

Der Kirchenvorstand soll sich bemühen, in dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (§ 21) in geeigneter Weise vertreten zu sein.

IX. Bewertung

(1) Bei der Bewertung der in das Flurbereinigungsgebiet fallenden Grundstücke (§§ 27 ff.) ist darauf zu achten, daß die eigenen Grundstücke im Verhältnis zu den übrigen Grundstücken richtig eingestuft werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Wert eines Grundstückes nicht nur durch dessen landwirtschaftlichen Bodenwert bestimmt wird. Maßgebend ist vielmehr der Nutzen, den das Grundstück für seinen Besitzer nachhaltig hat (§ 28). Dieser Nutzen ist z. B. auch von der Lage, Entfernung, Zufahrtsmöglichkeit und dem Kulturstand des Grundstückes sowie von der Geländegestaltung, dem Wasserhaushalt des Bodens und dem Vorhandensein von Bodenschätzen (z. B. Sand-, Ton- oder Kiesausbeutungsmöglichkeit o. dgl.) abhängig.

Auf die Berücksichtigung von bereits durchgeführten Dränagen, Bauanlagen, Baulandwert, Wert von Bäumen und Sonderkulturen (z. B. Obstgärten oder für Gemüseanbau genutzte Grundstücke) ist zu achten.

(2) Ist die Bewertung nicht angemessen, so sind in dem Anhörungstermin (§ 32) Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Wird den Einwendungen nicht stattgegeben, so ist gegen den Feststellungsbeschuß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe Beschwerde einzulegen (§ 141 Abs. 1).

X. Abfindung

(1) Es ist darauf zu achten, daß bei der Zuteilung von Ersatzland der Grundsatz der Wertgleichheit (siehe oben unter I) nicht zum Nachteil des kirchlichen Fonds verletzt wird. Die rechnerisch gleichen Wertzahlen für das Ersatzland bedeuten noch nicht eine tatsächliche Wertgleichheit des Ersatzlandes zu dem abgegebenen Land. Da es sich bei

dem kirchlichen Grundbesitz um Land handelt, das nach seiner Bestimmung durch Verpachtung genutzt wird, ist die Frage der Wertgleichheit insbesondere danach zu prüfen, ob das Ersatzland in der gleichen Weise wie das abgegebene Land auf die Dauer gut verpachtet werden kann und voraussichtlich mindestens die gleichen Pachterträge zusätzlich eines angemessenen Aufschlages als Beitrag zur Deckung der erheblichen Kosten der Flurbereinigung abwirft. Es ist darauf zu achten, daß das Verhältnis zwischen Acker und Grünland nicht zum Nachteil des kirchlichen Fonds geändert wird.

(2) Besondere Beachtung ist Grundstücken zu schenken, die Baulandeigenschaft besitzen oder Bauanwartschaftsland sind. Hierfür kommen insbesondere Grundstücke in Frage, die in unmittelbarer Ortsnähe oder in der Nähe von Siedlungen liegen, auch wenn sie derzeit noch nicht bebaubar sind. Bei eingeworfenen Grundstücken dieser Art ist auf Wiederzuteilung dieser Grundstücke oder von Grundstücken mit gleicher Eigenschaft zu drängen.

(3) Da Kirchenland grundsätzlich unveräußerlich ist, darf einer Abfindung in Geld (§ 52) mit Ausnahme kleiner Ausgleichsbeträge nicht zugestimmt werden.

XI. Übergang von Rechten

(1) Dingliche Rechte an den alten Grundstücken gehen auf die neuen Grundstücke über. Soweit es sich bei den dinglichen Rechten um örtlich gebundene öffentliche Lasten, z. B. Beiträge für Wasser- und Bodenverbände, Anliegerbeiträge usw. handelt, bleiben sie auf den alten Grundstücken ruhen (§ 68 Abs. 1, Satz 2).

(2) Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über, wenn sie nicht durch besondere Vereinbarung zwischen dem Kirchenvorstand und den Pächtern aufgehoben worden sind (§§ 49, 68 und 70).

XII. Friedhöfe

Wenn der Zweck der Flurbereinigung in anderer Weise nicht erreicht werden kann, so können auch Friedhöfe verlegt oder einem anderen gegeben werden (§ 45). Hierzu ist aber die Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden selbst dann erforderlich, wenn diese zwar Inhaber des Friedhofs als Einrichtung, nicht aber Eigentümer

des Friedhofsgrundstücks sind. Der Zustimmungsbeschluß des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

XIII. Planwuschtermin

Spätestens und in jedem Falle, auch wenn Wünsche schon im vorausgehenden Verlauf des Verfahrens mündlich vorgebracht sein sollten, sind im Planwuschtermin (§ 57) die von dem Kirchenvorstand festgelegten Planwünsche (siehe Ziff. VII) vorzutragen und mit Begründung schriftlich zu Protokoll zu geben. Stellen sich weitere berechtigte Wünsche erst nach dem Planwuschtermin heraus, so sind sie unverzüglich dem Flurbereinigungsamt schriftlich mit Begründung zur Berücksichtigung mitzuteilen und nach Möglichkeit in mündlicher Besprechung mit dem Flurbereinigungsamt näher zu erläutern.

XIV. Flurbereinigungsplan und Anhörungstermin

(1) Von der Möglichkeit, sich die im Flurbereinigungsplan festgelegte neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern zu lassen (§ 59 Abs. 1) ist regelmäßig Gebrauch zu machen. Der Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (§ 59 Abs. 3) ist vor dem Anhörungstermin nach Möglichkeit mit den Pächtern der kirchlichen Grundstücke und landwirtschaftlichen Sachverständigen zu erörtern. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Neufestsetzung des Pachtzinses oder eine Neuverpachtung zu fordern ist (§ 70).

(2) Der Anhörungstermin bietet die einzige Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Beschwerde zu erheben. Von dieser Möglichkeit ist stets Gebrauch zu machen, wenn berechtigte Wünsche im Flurbereinigungsplan nicht berücksichtigt sind.

(3) Es ist darauf zu achten, daß die Beschwerde, wenn sie mündlich vorgebracht wird, in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen wird, und wenn sie schriftlich eingelegt wird, zur Anlage der Niederschrift erklärt wird (§ 59 Abs. 2, 4 und 5).

XV. Kosten

Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten, § 105) fallen dem kirchlichen Fonds als Eigentümer der betroffenen Grundstücke zur Last. Sie können ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht auf die Pächter abgewälzt werden. Sie müssen aber in angemess-

sener Weise bei der Neufestsetzung der Pachtzinsen nach der Flurbereinigung berücksichtigt werden.

XVI. Innerkirchliche Genehmigungen

Da nach § 118 Erklärungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts auch ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam sind, ist es zur Einhaltung der kirchlichen Vorschriften erforderlich, daß der Kirchenvorstand sich bei der Abgabe von Erklärungen, die eine Veränderung des gegenwärtigen Grundbesitzes oder eine erhebliche finanzielle Belastung zur Folge haben, die Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates vorbehält und uns umgehend berichtet. Es ist uns außerdem Bericht zu erstatten:

1. von der Einleitung eines Umlegungsverfahrens,
2. vom Flurbereinigungsbeschluß,
3. von der Überprüfung der Schätzungsergebnisse unter Vorlage der Verzeichnisse der eingebrachten Grundstücke,
4. von den beim Planwuschtermin eingebrachten Wünschen und Vorschlägen,
5. von der Überprüfung des Flurbereinigungsplans und Vorlage eines Auszuges desselben,
6. vom Ergebnis des Anhörungstermins,
7. von der Ausführung des Flurbereinigungsplans und der Besitzeinweisung,
8. von der Schlußfeststellung.

XVII. Termine und Fristen

Termine und Fristen sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen genau zu beachten (§ 134 Abs. 1). Sollte ausnahmsweise ein Termin oder eine Frist versäumt worden sein, so besteht in begrenztem Umfange die Möglichkeit, die versäumte Erklärung nachzuholen (§ 134 Abs. 2).

XVIII. Rechtsmittel

Soweit ein kirchlicher Fonds durch die Entscheidung einer Flurbereinigungsbehörde (Flurbereinigungsamt usw.) beschwert ist, hat der Vertreter desselben gegen diese Entscheidung das zulässige Rechtsmittel einzulegen. Dies soll stets nach Beratung durch das Bischöfliche Generalvikariat geschehen. Bei Gefahr der Fristversäumnis ist das Rechtsmittel, gegebenenfalls ohne Begründung, vorsorglich einzulegen.

Nr. 166 Meldung der Todesfälle von Geistlichen.

Aachen, 10. Juli 1959

Damit das entsprechende Bischöfliche Generalvikariat rechtzeitig von uns unterrichtet werden kann, müssen uns die Todesfälle von Geistlichen, die zwar innerhalb unseres Bistums ihren Wohnsitz haben, aber einem anderen Bistum inkardiniert sind, unverzüglich gemeldet werden.

Nr. 167 Dörfliche Krankenpflege.

Aachen, 11. Juli 1959

Die Caritasvereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl E.V. wird in ihrem Schulungsheim, im Caritashaus „St. Elisabeth“ in Arenberg bei Koblenz, am 4. November 1959 den jährlichen Hauptausbildungskursus für Landkrankenpflegerinnen (vor allem zur Krankenpflege im Heimatdorf) beginnen. Er dauert vier Monate und schließt mit einer Prüfung vor dem Vertreter der Regierung. Das sich dann anschließende Praktikum von 9 Monaten wird in einem geschlossenen Krankenhaus abgeleistet. Bewerberinnen sollen nicht jünger als 19 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Weitere Auskünfte betr. Einrichtung der Pflegestation, Anmeldung zum Kursus, Ausbildungslehrgang der Landkrankenpflegerinnen, Unkostenbeitrag usw. sowie Prospekte gibt gerne: Caritasvereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl E.V., Arenberg bei Koblenz.

Die Ausbildung der Landkrankenpflegerinnen hat infolge des Mangels an Nachwuchs in unseren caritativen Genossenschaften an Bedeutung gewonnen. Daher werden die Arenberger Kurse für Landkrankenpflege hierdurch erneut angelegentlich empfohlen. Die Herren Pfarrer bitten wir, geeignete Mädchen aus ihrer Pfarrei auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich einem idealen Lebensberuf zu widmen und dadurch zur Lösung einer nicht leichten Aufgabe in ihrer eigenen Heimat beizutragen. Wir wünschen, daß möglichst viele Mädchen aus den Landgemeinden unseres Bistums an dem Kursus teilnehmen.

Nr. 168 Priesternachwuchs aus der berulstägigen Jugend.

Aachen, 12. Juli 1959

Am 24. September findet am Erzbischöflichen Abendgymnasium COLLEGIUM MARIANUM in

Neuß die Aufnahmeprüfung für das Wintersemester 1959/60 statt. Die Meldungen hierzu mögen bis zum 1. September an den Direktor des Collegium Marianum in Neuß, Breite Straße 96, erfolgen, wo auch alle Informationen zur Beratung zu erhalten sind. Dieses Institut für den Priesternachwuchs aus der berufstätigen Jugend geht von der Überlegung aus, daß den Jungmännern, die sich - etwa mit 18 Jahren - nach ihrer praktischen Berufsausbildung naturgemäß die Frage nach ihrem endgültigen Lebensberuf stellen, das gleiche Recht, die gleiche Pflicht und deshalb die gleiche Möglichkeit wie den gleichaltrigen Primanern zuerkannt werden muß, Theologen und Priester zu werden. Dieser sog. Zweite Bildungsweg zur Theologie führt in vier Jahren zur humanistischen Reifeprüfung, die an der

Schule selbst abgelegt wird. Die ersten zwei Jahre hindurch ist das Studium von halbtägiger Berufsarbeit begleitet. Die Abendgymnasiasten werden darüber hinaus durch kirchliche und staatliche Studienhilfen gefördert. Bisher erreichten 356 Abiturienten die Reifeprüfung; die meisten von ihnen gehören den Bistümern der Kölner Kirchenprovinz an. Zur Zeit sind in Neuß etwa 500 Jungmänner aus den verschiedensten Berufen auf dem Weg zum Theologiestudium; sie leben in zehn Studienheimen, davon die meisten im Erzbischöflichen Konvikt und ein Drittel in Ordensseminarien. Wir bitten alle Hochwürdigen Herren Pfarrer und Jugendseelsorger in ihren Gemeinden um eine kluge Auswahl des Priesternachwuchses auch aus der berufstätigen Jugend bemüht zu sein.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 169 Ferienaufenthalt für Geistliche.

Geistliche finden ruhigen Ferienaufenthalt in Huppenbroich (Eifel). Priesterwohnung und Haushälterin vorhanden. Anfragen an das kath. Pfarramt in Simmerath erbeten.

Nr. 170 Priesterexerzitien.

Von Sonntag, den 13. September, abends, bis Freitag, den 18. September, veranstaltet die Marianische Priesterkongregation des Bistums Aachen im Aachener Priesterseminar Priesterexerzitien. Exerzitienleiter ist H. H. Rektor Heinrich Spaemann, Steinfeld. Anmeldungen bis möglichst Ende August bei Prof. Dr. Karl Delahaye, Aachen, Klosterplatz, oder bei P. G. Mühlenbrock SJ, Aachen, Priesterseminar. Auch Gäste sind bei diesen Exerzitien herzlich willkommen

Priesterhaus zu Kevelaer: 2. November, 19 Uhr, bis 7. November, 8 Uhr, (4 Tage), P. Provinzial Dr. Gypkens PA., Frankfurt; 9. November, 19 Uhr, bis 13. November, 8 Uhr, und 23. November, 19 Uhr, bis 27. November, 8 Uhr, P. Zimmermann CSSR., Aachen; 6. Dezember, 19 Uhr, bis 12. Dezember, 8 Uhr, (5 Tage), P. Klein, CSJ., Düsseldorf.

Nr. 171 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines hauptamtlichen Geschäftsführers des Werkes „Misereor“.

Dem bisherigen Generalsekretär beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung in Aachen, Msgr. Gottfried Dossing, wurde die Erlaubnis gegeben, das Amt eines hauptamtlichen Geschäftsführers des Werkes „Misereor“ mit Wirkung vom 1. Juli d. J. zu übernehmen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 27. Juni 1959 dem Oberstudienrat i. R. Msgr. Dr. phil. Heinrich Hostenkamp den kirchlichen Auftrag erteilt, Visitationen des katholischen Religionsunterrichts an den Höheren Schulen unseres Bistums durchzuführen;

am 6. Juli 1959 den Päpstlichen Hausprälaten, Geistl. Rat, Stadtdechanten, Pfarrer Albert Hemsing in Krefeld St. Franziskus vom Amte des Stadtdechanten in Krefeld und des Dechanten des Dekanates Krefeld-Nord entbunden und denselben zum Ehrendechanten ernannt;

am 6. Juli 1959 die Verzichtleistung des Pfarrers Leo Goor auf die Pfarrstelle Ginnick angenommen und denselben mit Wirkung vom 15. Juli 1959 in den Ruhestand versetzt;

am 9. Juli 1959 die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Ingenlath auf die Pfarrstelle Wissersheim angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 11. Juli 1959 Haller Hermann, geb. am 19. Juli 1884 in Stolberg-Dorff, gew. am 6. März 1909, Päpstlicher Geheimkämmerer, Pfarrer i. R. von Setterich, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 5. Juni 1959 Zimmermann Bernhard, Geistl. Rat, Pfarrer a. D., Priester der Diözese Danzig, 84 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 23. Juni 1959 Dahl Johannes, Ehrendomherr an der Hohen Metropolitankirche in Köln, 72 Jahre alt;

am 23. Juni 1959 Werhahn Franz, Dr. phil., Päpstlicher Hausprälat, Synodalrichter, Studienrat i. R., 77 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 15

Aachen, den 1. August 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.			
Nr. 172 Enzyklika: Ad Petri cathedram vom 29. Juni 1959	95	Nr. 176 Seelsorge und Fremdenverkehr-Gasthofgewerbe	114
Römische Dekrete.			
Nr. 173 Rundschreiben an die Bischöfe aus Anlaß des hundertsten Todestages des heiligen Pfarrers von Ars über einige Probleme der priesterlichen Erziehung	110	Nr. 177 Schulverwaltungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, hier: Zusammensetzung der Schulklassen	115
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 174 Verlegung eines Festes	114	Nr. 178 Kirchenwald	115
Nr. 175 Missio-Kurse für Lehrer(innen) an Volksschulen	114	Nr. 179 Diözesan-Pilgerfahrt zum Hl. Rock	115
		Nr. 180 Ökumenisches Konzil	115
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 181 Priesterexerzitien	116
		Nr. 182 Personalchronik der Diözese Aachen	116
		Nr. 183 Vermischte kirchliche Nachrichten	116

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 172 Enzyklika: Ad Petri cathedram vom 29. Juni 1959.

RUNDSCHREIBEN

UNSERES HEILIGEN VATERS

JOHANNES' XXIII.

DURCH GOTTES VORSEHUNG

PAPST

AN DIE EHRWÜRDIGEN BRÜDER,

DIE PATRIARCHEN, PRIMATEN, ERZBISCHÖFE, BISCHÖFE

UND DIE ANDEREN OBERHIRTEN,

DIE IN FRIEDEN UND GEMEINSCHAFT MIT DEM APOSTOLISCHEN STUHLE LEBEN,

SOWIE AN DEN GESAMTEN KLERUS

UND DIE CHRISTGLAUBIGEN DES KATHOLISCHEN ERDKREISES.

Über die Förderung der Wahrheit, der Einheit und des Friedens im Geiste der Liebe.

EHRWÜRDIGE BRÜDER, GELIEBTE SÖHNE,
GRUSS UND APOSTOLISCHER SEGEN!

EINLEITUNG

Die Kirche in ewiger Jugend

Gründe des Trostes und der Hoffnung

Auf den Stuhl Petri erhoben ohne Unser Verdienst, erinnern Wir Uns nicht ohne Ermutigung und Trost an das, was Wir sahen und hörten, als nahezu alle Menschen jeden Volkes und jeden Gei-

stes über den Heimgang Unseres nächsten Vorgängers trauerten; und Wir erinnern Uns, wie sich ebenso nachher die Menschenmengen, waren sie auch durch andere Ereignisse und schwierige Zeitumstände in Sorge und Spannung gehalten, mit einem Herzen hoffnungsvollen Vertrauens Uns zuwandten, die Wir mit dem obersten Hirtenamt betraut waren. Das zeigt aber offensichtlich, daß die katholische Kirche in immerwährender Jugend blüht, daß sie wie ein hoch aufgerichtetes Zeichen ist für die Nationen¹⁾, und daß von ihr ein durch-

¹⁾ Cfr. Is. XI, 12.

dringendes Licht und eine milde Liebe auf alle Völker ausströmt.

Es war Uns dann weiter eine große Freude, daß die Bekanntgabe des Planes zur Abhaltung eines Ökumenischen Konzils und einer römischen Synode zur Anpassung des kirchlichen Rechtsbuches an die heutigen Erfordernisse und der Herausgabe eines neuen Rechtsbuches für die Kirche des orientalischen Ritus den Beifall vieler fand und die gemeinsame Hoffnung weckte, alle würden mit glücklichem Erfolg zu größerer und tieferer Erkenntnis der Wahrheit, zu heilsamer Erneuerung christlicher Sitten und zur Wiederherstellung der Einheit, der Eintracht und des Friedens angetrieben werden.

Über diese drei Anliegen, über die Wahrheit, die Einheit und den Frieden, die im Geiste der Liebe zu erringen und zu fördern sind, wollen Wir jetzt in diesem Unserem ersten Rundschreiben an den gesamten katholischen Erdkreis sprechen, denn dies vor allem scheint Unser apostolisches Amt zu verlangen. Von oben stehe das Licht des Heiligen Geistes Uns beim Schreiben und euch beim Lesen bei, die wirksame Gnade Gottes aber treibe alle an zur Verwirklichung dessen, was wir gemeinsam ersehnen, mögen auch nicht wenige vorgefaßte Meinungen und Schwierigkeiten und viele Hindernisse dem Ziel entgegenstehen.

Erster Teil: Die Wahrheit

Die Kenntnis der Wahrheit, vor allem der geoffenbarten

Die Ursache und gleichsam die Wurzel aller Übel, welche die einzelnen, die Völker und die Nationen gewissermaßen vergiften und die Herzen vieler verwirren, ist die Unkenntnis der Wahrheit, ja nicht bloß deren Unkenntnis, sondern zuweilen sogar deren Verachtung und die unbesonnene Abkehr von ihr. Daraus entstehen Irrtümer aller Art, die gleich Pestkeimen in die Herzen und selbst in das Gefüge der menschlichen Gesellschaft eindringen und alles in Unordnung bringen, zum großen Unheil für die einzelnen und für die ganze menschliche Gesellschaft. Nun hat uns Gott aber die Vernunft gegeben, die fähig ist, die natürliche Wahrheit zu erkennen. Wenn wir ihr folgen, so folgen wir Gott selbst, der ihr Urheber und Führer und Gesetzgeber unseres Lebens ist, wenn wir aber aus Torheit oder aus Gleichgültigkeit oder gar aus bösem Willen von ihr abweichen, so wenden wir unser Herz vom höchsten Gute selbst und von der rechten Lebensnorm ab. Wir können zwar, wie gesagt, die natürlichen Wahrheiten kraft der Vernunft erfassen, doch wird die Erkenntnis — zumal in Fragen der Religion und der Sittlichkeit — nicht von allen leicht und häufig nicht ohne Beimischung von Irrtümern erreicht, und ferner können wir Wahrheiten, die über das Vermögen der Natur und über die Fassungskraft der Vernunft hinausgehen, ohne das

Licht und die Hilfe Gottes in keiner Weise erfassen. Deshalb ist das Wort Gottes, das „in unzugänglichem Lichte wohnt“²⁾, in unermeßlicher Liebe sich des Loses der Menschen erbarmend, „Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt“³⁾, um „jeden, der in diese Welt kommt, zu erleuchten“⁴⁾ und um alle nicht nur zur ganzen und vollen Wahrheit, sondern auch zur Tugend und zur ewigen Seligkeit zu führen. Darum sind alle verpflichtet, die Lehre des Evangeliums anzunehmen; wenn man sie verwirft, so sind selbst die Grundlagen der Wahrheit, der Rechtschaffenheit und der Zivilisation gefährdet.

Die Wahrheit des Evangeliums führt zum ewigen Leben

Offensichtlich handelt es sich um eine sehr wichtige Frage, mit der unser eigenes ewiges Heil aufs engste zusammenhängt. Jene, die nach dem Wort des Völkerapostels „immerfort lernen wollen und doch nie zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“⁵⁾, jene, die leugnen, daß der menschlichen Vernunft eine sichere und gewisse Wahrheit offenstehen könne, und jene, welche die von Gott geoffenbarten und zu unserem ewigen Heile notwendigen Wahrheiten ablehnen: sie alle weichen zweifellos bedauerlich von der Lehre Christi und von der Losung des gleichen Völkerapostels ab, der sagt: „... Möchten wir alle zur Einheit im Glauben und in der Erkenntnis des Sohnes Gottes gelangen... Wir sollen ja nicht mehr unmündige Kinder sein, ein Spiel der Wellen und hin und her getrieben von jedem Winde der Irrlehre, die mit menschlicher Laune und List auf Täuschung und Verführung ausgeht. Vielmehr sollen wir die Wahrheit leben in Liebe, um in jeder Hinsicht hineinzuwachsen in ihn, der das Haupt ist, Christus. Von ihm aus wird der ganze Leib zusammengefügt und zusammengehalten durch jedes Gelenk, das seinen Dienst tut nach der Kraft, die ihm zugemessen ist. So vollzieht sich das Wachstum des Leibes, um sich aufzubauen in Liebe“⁶⁾.

Die Pflichten der Presse hinsichtlich der Wahrheit

Wer aber mit Bedacht und vermessend die erkannte Wahrheit bekämpft und im Reden, Schreiben und Handeln die Waffen der Lüge gebraucht, um das ungebildete Volk anzulocken und für sich zu gewinnen und um die Herzen der jungen Leute, unwissend und beeindruckbar wie Wachs, zu bilden und nach seinem eigenen Sinn zu formen: der mißbraucht die Unerfahrenheit und Unschuld anderer und treibt ein durchaus verwerfliches Unterfangen.

²⁾ I Tim. VI, 16.

³⁾ Ioan. I, 14.

⁴⁾ Ioan. I, 9.

⁵⁾ II Tim. III, 7.

⁶⁾ Eph. IV, 13—16.

Hier können Wir nicht anders, als in besonderer Weise jene zur Sorgfalt, Vorsicht und Klugheit in der Darlegung der Wahrheit zu ermahnen, die durch Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, deren es heute so viele gibt, großen Einfluß ausüben auf die Belehrung und Erziehung, die Meinungsbildung und das sittliche Verhalten der Mitbürger, zumal der Jugend. Sie haben die ernste Verpflichtung, keine Lügen, Unrichtigkeiten und keinen Schmutz zu verbreiten, sondern nur die Wahrheit und vor allem das, was nicht zum Laster, sondern zum rechten Tun und zur Tugend führt.

Mit großem Schmerz sehen Wir, was schon Unser Vorgänger unsterblichen Andenkens, Leo XIII. beklagte, „die Lüge kühn sich breit machen... in umfangreichen Büchern und Kleinschriften, in flatternden Tageblättern und verführerischen Schaustellungen“⁷⁾; Wir sehen „Bücher und Zeitschriften, die darauf angelegt sind, die Tugend zu verspotten und das Laster zu beschönigen“⁸⁾.

Rundfunk, Film und Fernsehen

Dazu kommen heute bekanntlich noch, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, die Darbietungen des Rundfunks, des Films und des Fernsehens, von denen die letzten leicht zu Hause empfangen werden; von allen diesen können zwar Anregungen und Antriebe zum Ehrbaren und Guten wie auch zur christlichen Tugend ausgehen, aber nicht selten können leider daraus, besonders für die Jugend, Verlockungen zu bösen Sitten, zu einem verdorbenen Leben, zu trügerischen Irrtümern wie zu schlüpfrigen Lastern entstehen. Diesen verderblichen Waffen ist daher das Rüstzeug der Wahrheit und Redlichkeit entgegenzusetzen, um die Macht dieses großen, täglich weiter um sich greifenden Übels mit aller Sorgfalt abzuwehren. Der schlechten und lügnerischen Presse ist darum mit einem guten und ehrlichen Schrifttum zu begegnen; den Rundfunksendungen, sowie den Film- und Fernsehdarbietungen, die zum Irrtum führen und dem Laster schmeicheln wollen, sind andere zur Verteidigung der Wahrheit und der Erhaltung guter Sitten entgegenzustellen; auf diese Weise sollen jene neuen Erfindungen, die sehr viel Unheil zu stiften vermögen, zum Heil und zur Wohltat für die Menschen wie zugleich zu ehrbarer Erholung verwendet werden, und so soll aus derselben Quelle, die oft böses Gift bietet, auch das Heilmittel kommen.

Religiöse Gleichgültigkeit

Ferner fehlt es nicht an Leuten, die zwar die Wahrheit nicht geflissentlich und absichtlich bekämpfen, die aber durch ihre Gleichgültigkeit und große Sorglosigkeit doch gegen sie arbeiten, wie

⁷⁾ Epist. „Saepenumero considerantes“; A. L., vol. III, 1883, p. 262.

⁸⁾ Epist. „Exeunte iam anno“; A. L., vol. VIII, 1888, p. 396.

wenn Gott uns nicht den Verstand zum Suchen und Finden dieser Wahrheit gegeben hätte. Diese verkehrte Haltung führt wie von selbst zu der ganz widersinnigen Behauptung, alle Religionen seien gleichzuwerten, ohne Unterschied von wahr und falsch. „Dieser Schluß“ — um die Worte Unseres schon genannten Vorgängers zu gebrauchen — „dient dem Untergang aller Religionen, namentlich der katholischen, die als einzig wahre unter allen nicht ohne großes Unrecht den übrigen gleichgestellt werden kann“⁹⁾. Die Verneinung übrigens jeglichen Unterschieds bei Gegensätzlichem und Widersprechendem führt zu dem verhängnisvollen Ergebnis, keine Religion zu wollen, weder in der Theorie noch in der Tat. Wie könnte denn Gott, der die Wahrheit ist, die Unbekümmertheit, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit derer billigen oder dulden, die sich um Fragen, von denen unser aller ewiges Heil abhängt, in keiner Weise, weder um die Erforschung und Erfassung der notwendigen Wahrheiten kümmern noch um die rechtmäßige Verehrung, die Gott allein gebührt?

Wenn man heute soviel Mühe und Fleiß aufbringt bei der Erlernung und Förderung menschlicher Wissenszweige, so daß unser Jahrhundert sich mit vollem Recht seines wundersamen Fortschritts auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschungen rühmt, warum sollten wir denn nicht denselben, ja noch größeren Fleiß und eifrigeres Geschick auf die sichere und feste Aneignung jener Kenntnisse verwenden, die nicht dieses irdische und vergängliche Leben, sondern das himmlische und unvergängliche betreffen? Nur dann, wenn wir zur Wahrheit gelangt sind, die aus dem Evangelium kommt und die in lebendige Tat umgesetzt werden muß, nur dann, sagen Wir, wird unser Herz in Frieden und Freude ruhig werden. Diese Freude übertrifft bei weitem jene, die ihren Ursprung in den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen und in den heute von uns ausgenützten wundersamen Erfindungen haben kann, welche durch die Tagesmeldungen bis in den Himmel erhoben werden.

Zweiter Teil: Einheit, Eintracht und Friede

Die Wahrheit bringt der Sache des Friedens ansehnliche Vorteile

Aus dieser Kenntnis der Wahrheit — die vollständig, unversehrt und aufrichtig sein soll — muß die Einheit kommen und überströmen in unseren Geist, in unser Herz und unser Tun. Alle Zwietracht nämlich, alle Unstimmigkeiten und Uneinigkeiten haben gleichsam ihren ersten Ausgangspunkt in der Wahrheit, die entweder nicht erkannt wurde oder die, was noch schlimmer ist, zwar erforscht und durchschaut, jedoch abgelehnt wurde, sei es um des Nutzens und der Vorteile willen, die oftmals

⁹⁾ Litt. Enc. „Humanum genus“; A. L., vol. IV, 1884, p. 53.

aus den falschen Ansichten erhofft werden, sei es wegen jener böswilligen Blindheit, in der die Menschen für ihre Laster und unrechten Taten gar zu leicht und zu nachsichtig eine Entschuldigung suchen.

Es ist daher notwendig, daß alle, die einzelnen wie auch jene, in deren Händen das Los der Völker liegt, aufrichtig die Wahrheit lieben, wenn sie die Eintracht und den Frieden erreichen wollen, woraus die wahre, private und öffentliche Wohlfahrt kommen kann.

Zu dieser Eintracht und zu diesem Frieden ermahnen Wir ausdrücklich jene, die den Staat regieren. Wir, die Wir über allen Spannungen zwischen den Völkern stehen, alle Völker mit gleicher Liebe umfassen und von keinen irdischen Vorteilen, von keinen Ansprüchen politischer Macht und von keinerlei Wünschen dieses Lebens geleitet werden, Wir glauben in einer Lage zu sein, daß Wir von allen Menschen jeglichen Volkes unvoreingenommen beurteilt und unvoreingenommen gehört werden, wenn Wir über diese überaus wichtige Frage sprechen.

Gott hat die Menschen als Brüder erschaffen

Gott schuf die Menschen nicht als Feinde, sondern als Brüder. Die Erde gab er ihnen zum Bebauen unter Mühen und Arbeit, damit die einzelnen und die Gesamtheit die Früchte und alles das bekämen, was zum Unterhalt und zum Leben notwendig ist. Die verschiedenen Nationen aber sind nichts anderes als Gemeinschaften von Menschen, das heißt von Brüdern, Gemeinschaften, die nicht nur ihr eigenes Ziel, sondern auch in brüderlicher Einheit die gemeinsame Wohlfahrt der ganzen menschlichen Gesellschaft erstreben sollen.

Ferner darf der Weg dieses sterblichen Lebens nicht nur in sich selbst betrachtet und nur um des Genusses willen übernommen werden, er führt nicht bloß zum Untergang des menschlichen Leibes, sondern auch zum unsterblichen Leben, zu einer unvergänglichen Heimat.

Wenn diese Lehre, diese trostvolle Hoffnung aus den Herzen der Menschen gerissen wird, so schwindet jede Lebensgrundlage; Begierden, Uneinigkeiten und Zwistigkeiten, die durch keinen wirksamen Zügel zu bändigen sind, brechen notwendig aus unserem Innern hervor, nicht der Ölzweig des Friedens leuchtet dann dem Geiste, sondern die Fackeln der Zwietracht flammen auf; unser Los ist dann dem Los der vernunftlosen Tiere beinahe gleich; ja, es ist sogar schlimmer, insofern wir, mit der Fähigkeit zu denken ausgestattet, die Möglichkeit haben, diese zu mißbrauchen und auf Schlimmeres zu sinnen und zu verfallen — was leider nur zu oft geschieht — und, wie einstens Kain, durch vergossene

Brüderblut und schweres Vergehen die Erde zu entstellen.

Es ist also vor allem notwendig, Geist und Herz an diese rechten Grundsätze zu erinnern, wenn wir, wie es sich geziemt, den Willen haben, auch unser Tun auf den Weg der Gerechtigkeit zurückzuführen.

Warum, wenn wir doch Brüder heißen und sind, und wenn wir eines gemeinsamen Loses in diesem und im kommenden Leben teilhaft werden, warum, so sagen Wir, können wir uns als Gegner, Feinde und Bekämpfer der übrigen aufspielen? Warum andere beneiden, warum Haß entfachen und tödliche Waffen gegen die Brüder schmieden? Oh, es ist schon genug gekämpft worden unter den Menschen, schon haben allzu gewaltige Scharen junger Leute, in der Blüte der Jahre, ihr Herzblut vergossen. Allzu viele Friedhöfe der im Krieg Gefallenen gibt es schon auf der Erde, und sie mahnen mit ihrer ernstesten Stimme alle, endlich einmal zur Eintracht, zur Einigkeit und zum gerechten Frieden zurückzukehren.

Wir sollen deshalb alle bedacht sein nicht auf das, was die Menschen untereinander entzweit und trennt, sondern vielmehr auf das, was sie in gegenseitiger und billiger Wertschätzung ihrer selbst und ihrer Angelegenheiten verbinden kann.

Einheit und Eintracht unter den Völkern

Wenn man, wie es angemessen ist, auf den Frieden und nicht auf den Krieg bedacht ist, und wenn alle aufrichtigen Herzen auf die brüderliche Eintracht der Völker schauen, nur dann wird es gelingen können, daß die öffentlichen Angelegenheiten richtig erkannt und glücklich geordnet werden, ebenso wird es dann möglich sein, in gemeinsamer Verständigung das zu suchen und zu beschließen, was die gesamte Menschheitsfamilie zu jener so erwünschten Einigung führt, in deren Genuß die einzelnen Nationen die eigenen Rechte auf Freiheit im Auge behalten, nicht den anderen unterworfen, sondern ganz und gar gesichert. Jene, die andere unterdrücken und sie der gebührenden Freiheit berauben, können gewiß nicht beitragen zu dieser Einigung. Diesbezüglich gilt das Wort Leos XIII., Unseres weisen Vorgängers unsterblichen Andenkens: „Um den Ehrgeiz, der Sucht nach fremdem Besitz, der Eifersucht — den schlimmsten Kriegsschürern — Einhalt zu gebieten, ist nichts geeigneter als die christliche Tugend und an erster Stelle die Gerechtigkeit“¹⁰⁾.

Wenn übrigens die Völker nicht zu dieser brüderlichen Einigkeit gelangen, die sich auf die Vorschriften der Gerechtigkeit stützt und durch die Liebe genährt werden muß, so bleibt die Lage

¹⁰⁾ Epist. „Praelara gratulationis“; A. L., vol. XIV, 1894, p. 210.

äußerst gefährlich, deshalb beklagen und bedauern es alle Einsichtigen, daß man keine Sicherheit habe, ob man auf die Sicherung eines soliden, wahren und aufrichtigen Friedens oder vielmehr auf einen neuen und ganz schrecklichen kriegerischen Zusammenstoß in höchster Blindheit hintreibe. In höchster Blindheit, sagen Wir; denn falls — was Gott durchaus verhüten möge — ein neuer Krieg ausbricht, wird infolge der schauerlichen Waffen, die unsere Zeit einführte, auf alle Völker, Besiegte oder Sieger, nur ein grausiges Morden und ein grauenhafter Zusammenbruch warten und sie heimsuchen.

Wir bitten daher alle, besonders die Staatslenker, dies klug und aufmerksam vor Gott dem Richter zu überdenken und willig und gern alle Mittel zu benutzen, die zur notwendigen Einigung führen können. Diese einmütige Einigung, durch die gleichzeitig, wie Wir sagen, auch die gemeinsame Wohlfahrt der Völker zweifellos wachsen wird, kann nur dann wiederhergestellt werden, wenn nach Befriedung der Gemüter und Sicherstellung der Rechte aller wieder die Freiheit aufleuchtet, die überall der Kirche, den Nationen und den einzelnen Bürgern geschuldet ist.

Einheit und Eintracht unter den Klassen der Gesellschaft

Wenn aber unter den Nationen und Völkern eine einmütige Einheit erstrebt wird, so muß diese notwendig auch unter den verschiedenen Klassen der Bürger immer mehr gefördert werden, anderenfalls kann es, wie es sich schon deutlich zeigt, zu gegenseitigem Haß und Feindschaft kommen; daraus werden lärmender Aufruhr, unselige Umstürze und zuweilen auch Blutvergießen folgen zugleich mit immer größerer Schwächung und Gefährdung des öffentlichen und privaten Besitzes. Hierzu bemerkte Unser Vorgänger mit vollem Recht: „(Gott) ordnete an, daß in der Gemeinschaft des Menschengeschlechtes eine Ungleichheit der Klassen und unter diesen eine gewisse, aus freundschaftlichem Verstehen kommende Gleichheit herrsche“¹¹⁾. Es ist ja deutlich: „Wie sich im Körper die untereinander verschiedenen Glieder zusammenfinden, so daß jenes Verhältnis entsteht, das man mit Recht mäßig nennen könnte, so hat die Natur im Staat vorgeschrieben, daß . . . sich die Klassen untereinander einmütig zusammenfinden und sich gebührend zum Gleichgewicht verhelfen. Die eine bedarf unbedingt der anderen; es kann der Besitz nicht ohne die Arbeit und die Arbeit nicht ohne den Besitz bestehen. Die Eintracht erzeugt die Schönheit und die Ordnung der Dinge“¹²⁾. Wer also die Ungleichheit der Klassen zu leugnen wagt, widerspricht den Gesetzen der Natur selbst. Die Gegner dieser freundschaftlichen und notwendigen Zusammenarbeit der sozialen Klassen versuchen jedoch, die menschliche Gesellschaft in Unordnung zu bringen und zu spalten unter großer Gefährdung und Schädigung des privaten und öffentlichen Wohles. So hat übrigens Unser Vorgänger unsterblichen Andenkens, Pius XII., weise betont: „Bei einem Volke, das dieses Namens würdig ist, sind die Ungleichheiten, die nicht aus der Willkür der Menschen, sondern aus der Natur der Dinge selbst kommen — Ungleichheiten geistiger Kultur, des Besitzes, der sozialen Stellung, immer unbeschadet der Gerechtigkeit und der gegenseitigen Liebe — tatsächlich kein Hindernis für das Bestehen und Vorherrschen eines wahren Geistes gemeinsamer Brüderlichkeit“¹³⁾. Die einzelnen Klassen und die verschiedenen Schichten der Bürger können freilich auf ihre eigenen Rechte bestehen, vorausgesetzt, daß dies nicht mit Gewalt, sondern auf rechtmäßigem Wege geschieht, und daß sie nicht unbefugt die Rechte der übrigen angreifen, die in gleicher Weise unangetastet bleiben müssen. Alle sind Brüder, daher ist alles in freundschaftlicher Verbundenheit und in gegenseitiger brüderlicher Liebe zu bereinigen.

¹¹⁾ Epist. „Permoti Nos“; A. L., vol. XV, 1895, p. 259.

¹²⁾ Litt. Enc. „Rerum novarum“; A. L., vol. XI, 1891, P. 109.

Einige Zeichen der Entspannung

Einige Zeichen der Entspannung

Man muß hierzu gestehen, und dies gibt Hoffnung auf Besserung der Dinge, daß in neuerer Zeit mancherorts das Verhältnis und die Beziehungen unter den Bürgerklassen weniger gespannt und schwierig sind; so hat Unser letzter Vorgänger an die Katholiken Deutschlands die Worte gerichtet: „Die furchtbare Katastrophe des letzten Krieges, die euch leidvoll erschütterte, hat wenigstens das Gute gehabt, daß in noch mehr von Vorurteilen und Gruppeneigennutz sich freimachenden Kreisen die Klassengegensätze weithin ausgeglichen und die Menschen einander näher gebracht wurden. Denn gemeinsame Not ist für alle eine herbe, aber heilsame Zuchtmeisterin“¹⁴⁾.

Tatsächlich ist der Abstand zwischen den bürgerlichen Klassen vermindert worden; da sie sich nicht mehr ausschließlich auf den Besitz und die Arbeit zurückführen, sind sie vielfältig geworden und stehen leichter allen Bürgern offen. Denen, die sich durch größeren Fleiß und Tüchtigkeit auszeichnen, ist die Möglichkeit gegeben, zu höheren sozialen Stellungen aufzusteigen, und was die betrifft, die von ihrer täglichen Arbeit leben, so ist es tröstlich zu sehen, daß all die jüngsten Maßnahmen zur Besserung der Lage der Arbeiter in den Betrieben und auf den übrigen Arbeitsgebieten die Wirkung haben, daß diese Arbeiter nicht mehr bloß nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eingeschätzt wer-

¹³⁾ „Radiomessaggio Natalizio 1944“. Discorsi e radiomessaggi di S. S. Pio XII., vol. VI, pag. 239.

¹⁴⁾ „Radiomessaggio al 73º Congresso dei cattolici Tedeschi“: ibid., vol. XI, p. 189.

den, sondern auch nach einer höheren und würdigeren Auffassung des menschlichen Lebens.

Erwägungen über wichtige Fragen auf dem Gebiet der Arbeit

Es ist aber noch ein weiter Weg zurückzulegen. Noch bestehen zu viele sachliche Ungleichheiten, zu viele Ursachen der Spannung unter den verschiedenen Gruppen, zuweilen infolge der unvollkommenen oder nicht ganz gerechten Meinung über das Eigentumsrecht von seiten derer, die ungebührlich auf den eigenen Nutzen und Vorteil bedacht sind. Dazu kommt die furchtbare Arbeitslosigkeit, die viele so hart trifft und sehr quält, und die wenigstens heute auch deshalb noch größere Schwierigkeiten bereiten kann, weil die Arbeit häufig allerlei technisch vollkommeneren Maschinen übertragen wird. Diese Arbeitslosigkeit beklagte schon Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XI. mit den Worten: „Man muß sehen, wie beinahe unzählige ehrbare Arbeiter zusammen mit ihren Familien zur Untätigkeit und zur äußersten Not gezwungen sind, Arbeiter, die nichts sehnlicher wünschen, als sich in Ehren das Brot verdienen zu können, das sie täglich nach göttlichen Geheiß vom himmlischen Vater erflehen. Ihre Seufzer rühren Unser Herz, und sie lassen Uns, vom gleichen Mitleid ergriffen, jene Klage des liebenden Herzens unseres göttlichen Meisters wiederholen, die er angesichts der vom Hunger erschöpften Menschenmenge aussprach: „Misereor super turbam — Mich erbarmt des Volkes“⁽¹⁵⁾—⁽¹⁶⁾).

Wenn wir also die ersehnte gegenseitige Verbundenheit unter den Klassen der Bürger wollen und suchen — und wir alle müssen sie wirklich wollen und suchen —, so ist in vereintem, privatem und öffentlichem Bemühen und in gemeinsamem mutigem Beginnen nach Kräften dahin zu streben, daß alle Menschen, auch die des Volkes in der bescheidensten Lage, sich durch ihre Arbeit und ihren Schweiß den notwendigen Lebensunterhalt erwerben und auf sichere und ehrbare Weise auch für ihre und der Ihrigen Zukunft vorsorgen können. Dazu haben unsere Zeitverhältnisse der allgemeinen Lebensführung viele Bequemlichkeiten gebracht, von deren Genuß man auch die weniger begüterten Mitbürger nicht fernhalten darf.

Jene, die auf den verschiedenen Gebieten der menschlichen Arbeit die Initiative oder Leitung haben, und von denen das Los und zuweilen selbst das Leben der Arbeiter abhängt, mahnen Wir dringend, nicht bloß daran zu denken, welchen Gewinn die Arbeiter durch ihr Mühen einbringen, und nicht bloß deren Rechte zu sichern, was den Arbeitslohn

angeht, sondern sie auch tatsächlich als Menschen, ja als Brüder zu betrachten, sie sollen auch dahin wirken, daß die Arbeiter auf geziemende und entsprechende Weise immer mehr an den Früchten der geleisteten Arbeit teilhaben und sich gleichsam als Teile des ganzen Unternehmens fühlen können. Wir sprechen diese Mahnung aus, damit die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber mit denen der Arbeitnehmer mehr und mehr in Übereinstimmung und in das rechte Verhältnis gebracht und die verschiedenen entsprechenden Vereinigungen aufgefaßt werden „nicht als eine Waffe, ausschließlich gedacht für einen Verteidigungs- und Angriffskrieg, der Gegenwirkungen und Vergeltungsmaßnahmen hervorruft, nicht als ein Strom, der über die Ufer tritt und trennt, sondern als eine Brücke, die verbindet“⁽¹⁷⁾. Vor allem ist aber dafür zu sorgen, daß dem Fortschritt auf wirtschaftlichem Gebiet, wovon Wir sprachen, ein nicht geringer Fortschritt in sittlicher Hinsicht entspreche — wie es sich für Christen, ja schon für Menschen, unbedingt geziemt. Was wird es denn den Arbeitern nützen, wenn sie höhere Bezahlung bekommen und die Wohltaten einer gehobeneren Lebensführung genießen, wenn sie aber die höheren Güter, jene für die unsterbliche Seele, verloren oder vernachlässigt hätten? Der ausgesprochene Wunsch wird sich erfüllen, wenn die soziale Lehre der katholischen Kirche gebührend verwirklicht wird, und wenn alle „sich bemühen, die Herrin und Königin aller Tugenden, die Liebe, in sich selbst zu pflegen und in den anderen, in den Großen wie in den Kleinen, zu wecken. Das erwünschte Heil ist hauptsächlich als Ergebnis eines großen Stromes der Liebe zu erwarten, Wir meinen damit die christliche Liebe, die das zusammenfassende Gesetz des ganzen Evangeliums ist und die, immer bereit, sich für das Wohl der anderen zu opfern, für den Menschen das sicherste Gegengift ist gegen den Stolz und Egoismus der Welt. Die göttlichen Grundzüge und Auswirkungen dieser Tugend hat der Apostel Paulus mit den Worten gezeichnet: „Die Liebe ist langmütig, die Liebe ist gütig, sie sucht nicht ihren Vorteil, alles erträgt sie, alles duldet sie“⁽¹⁸⁾—⁽¹⁹⁾).

Einheit und Eintracht in der Familie

Endlich ermahnen Wir mit väterlichem Herzen dringend auch alle Familien zur Begründung und Festigung der gleichen einträchtigen Einheit, zu der Wir die Völker, deren Lenker und alle Klassen der Bürger aufgerufen haben. Wenn nämlich Friede, Einigkeit und Eintracht nicht im häuslichen Zu-

¹⁵⁾ Marc. VIII, 2.

¹⁶⁾ A. A. S., vol. XXIII, 1931, pp. 393—394.

¹⁷⁾ „Per un solido ordine sociale“: Discorsi e radiomessaggi di S. S. Pio XII., vol. VII, p. 350.

¹⁸⁾ I Cor. XIII, 4—7.

¹⁹⁾ Epist. „Inter graves“; A. L., vol. XI, p. 143—144.

sammenleben herrschen, wie wird man sie dann in der bürgerlichen Gesellschaft finden können? Diese geordnete und harmonische Einheit, die jederzeit innerhalb der häuslichen Mauern herrschen muß, hat ihren Ursprung in dem unauflöselichen Band und in der Heiligkeit der Ehe selbst, und sie nährt zum großen Teil die Ordnung, den Fortschritt und das Wohl der ganzen bürgerlichen Gesellschaft. Der Familienvater nehme unter den Seinen gleichsam die Stelle Gottes ein und gehe nicht bloß durch die Autorität, sondern auch durch das Beispiel seines rechtschaffenen Lebens den anderen voran. Die Mutter der Familie aber gebiete im häuslichen Kreise mit ihrer Herzensgüte und ihrer Tugend ihren Kindern in Festigkeit und Milde; sie begegne ihrem Gatten nachsichtig und liebevoll, und zusammen mit ihm unterweise und erziehe sie die Kinder, das kostbarste, von Gott gewährte Geschenk, sorgfältig zu einem rechten und frommen Leben. Diese aber sollen, wie es sich gehört, immer den Eltern folgen, sie lieben und ihnen nicht bloß ein Trost sein, sondern ihnen, wenn nötig, auch zu Hilfe kommen. Innerhalb der häuslichen Mauern atme jene Liebe, die in der Familie von Nazareth brannte; es sollen dort alle christlichen Tugenden aufblühen; stark sei die Einigkeit, und ausstrahlen möge das Beispiel eines untadeligen Lebens. Niemals möge — darum bitten Wir Gott innig — diese so schöne, so traute und so notwendige Eintracht zerrissen werden, wenn nämlich diese heilige Stiftung der christlichen Familie ins Wanken gerät, wenn die vom göttlichen Erlöser darüber gegebenen Vorschriften verworfen oder verdorben werden, dann wanken in der Tat die Grundlagen des Staates, und es wird, nicht ohne schweren Schaden und Nachteil für alle Bürger, die bürgerliche Gesellschaft selbst angesteckt und in ernste Gefahr gebracht.

Dritter Teil: Einheit der Kirche

Beweggründe der Hoffnung, gegründet auf das Gebet Jesu

Und nun kommen Wir dazu, von jener Einheit zu reden, die Uns in ganz besonderer Weise am Herzen liegt, und die in innigster Beziehung steht zum Hirtenamt, das Uns von Gott anvertraut ist, nämlich von der Einheit der Kirche.

Alle wissen, daß der göttliche Erlöser eine Gemeinschaft gegründet hat, die ihre Einheit bis an das Ende der Zeiten bewahren muß gemäß dem Worte: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt“²⁰⁾, und daß er dafür an den himmlischen Vater glühende Gebete gerichtet hat. Dieses Gebet Jesu Christi, das ohne Zweifel angenommen und erhört wurde wegen seiner Gottesfurcht²¹⁾,

²⁰⁾ Matth. XXVIII, 20.

²¹⁾ Cfr. Hebr. V, 7.

nämlich: „Daß alle eins seien, wie du, Vater, in mir und ich in dir, damit sie so alle in uns eins seien“²²⁾, dieses Gebet flößt uns ein und befestigt in Uns die süße Hoffnung, daß alle Schafe, die nicht in dieser Hürde sind, schließlich einmal die Sehnsucht spüren, zurückzukehren, und daß deshalb nach dem Wort des göttlichen Erlösers „ein Schafstall und ein Hirte werde“²³⁾.

Lebhaft angeregt von dieser trauten Hoffnung haben Wir öffentlich die Absicht ausgesprochen, ein Ökumenisches Konzil einzuberufen, an dem die Bischöfe des ganzen katholischen Erdkreises teilnehmen werden, um die schwierigen Probleme der Religion zu behandeln. Hauptziel dieses Konzils wird sein, das Wachstum des katholischen Glaubens und die heilsame Erneuerung der Sitten des christlichen Volkes zu fördern, sowie die kirchliche Disziplin den Notwendigkeiten unserer Zeit anzupassen. Das wird ohne Zweifel ein wunderbares Schauspiel der Wahrheit, der Einheit und der Liebe sein, ein Schauspiel, das auch in der Sicht jener, die von diesem Apostolischen Stuhl getrennt sind, eine sanfte Einladung sein wird, wie Wir hoffen, jene Einheit zu suchen und zu erlangen, die Jesus Christus in solch glühenden Gebeten vom himmlischen Vater erflehte.

Einheitsbestrebungen bei den verschiedenen getrennten Gemeinschaften

Es ist Uns ein Trost, genau zu wissen, daß in letzter Zeit sich bei nicht wenigen von der Kathedra des heiligen Petrus getrennten Gemeinschaften eine gewisse Sympathiebewegung gegenüber dem Glauben und den Einrichtungen der katholischen Kirche und eine steigende Hochachtung gegenüber diesem Apostolischen Stuhle abgezeichnet hat, wobei die Liebe zur Wahrheit manche vorgefaßte Meinung beseitigt. Wir wissen ebenfalls, daß fast alle, die sich, obwohl von Uns und unter sich getrennt, Christen nennen, mehrere Male Kongresse abgehalten und besondere Organisationen geschaffen haben mit dem Ziel, Verbindungen unter sich anzuknüpfen. Das zeigt, daß sie von dem großen Verlangen beseelt sind, wenigstens zu irgendeiner Form der Einheit zu gelangen.

Einheit der Kirche von ihrem göttlichen Stifter gewollt

Es steht außer Zweifel, daß der göttliche Erlöser seine Kirche gründete, indem er sie mit einer unverbrüchlichen Einheit beschenkte und kraftvoll ausrüstete. Wenn er dies — widersinnigerweise — nicht so eingerichtet hätte, so hätte er ein wenig-

²²⁾ Ioan. XVII, 21.

²³⁾ Ioan. X, 16.

stens in der Zukunft sich selbst widersprechendes Gebilde geschaffen nach Art fast aller philosophischen Systeme, die willkürlich durch verschiedene menschliche Meinungen zustande kommen, und von denen im Laufe der Zeit eines aus dem anderen entspringt: sie wandeln sich und verschwinden wieder. Es kann jedoch niemanden geben, der nicht sähe, wie sehr all dies der göttlichen Lehre Jesu Christi entgegengesetzt ist, der da ist „der Weg, die Wahrheit und das Leben“²⁴⁾.

Eine derartige Einheit, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, die, wie Wir gesagt haben, kein vergängliches, unsicheres und hinfälliges Gebilde sein darf, sondern fest, dauerhaft und sicher sein muß²⁵⁾, — wenn sie den andern christlichen Gemeinschaften fehlt, so fehlt sie doch sicher nicht der katholischen Kirche. Das können alle sehr leicht sehen, die sie aufmerksam betrachten. Tatsächlich ist diese Einheit mit drei Kennzeichen geschmückt: mit der Einheit der Lehre, der Leitung und des Kultes. Sie ist so beschaffen, daß sie allen sichtbar werden kann, so daß alle sie erkennen und ihr folgen können. Außerdem ist sie gemäß dem Willen ihres göttlichen Stifters selbst so, daß tatsächlich alle Schafe sich dort in einer einzigen Hürde vereinigen können unter der Führung eines einzigen Hirten. Und so sind alle Söhne zum einzigen Vaterhaus gerufen, das auf dem Fundament Petri aufruhrt; und in ihm als dem einzigen Reiche Gottes müssen alle Völker brüderlich zusammengeführt werden: in einem Reich, dessen Bewohner unter sich auf Erden in der Einheit des Geistes und des Herzens verbunden sind, damit sie einst die ewige Seligkeit im Himmel genießen können.

Einheit des Glaubens

Die katholische Kirche befiehlt, all das treu und fest zu glauben, was von Gott geoffenbart ist, d. h. alles, was in der Heiligen Schrift und in der mündlichen oder schriftlichen Überlieferung enthalten ist, und was im Laufe der Jahrhunderte, von den apostolischen Zeiten angefangen, von den Päpsten und den rechtmäßigen Ökumenischen Konzilien bekräftigt und definiert worden ist. Nie hat die Kirche, sooft sich jemand von diesem Pfad entfernte, aufgehört, ihn durch ihre mütterliche Autorität immer wieder auf den rechten Weg zurückzurufen. Sie weiß in der Tat gut und sie hält fest, daß es nur eine einzige Wahrheit gibt, und daß es keine „Wahrheiten“ geben kann, die unter sich im Widerspruch stehen. Sie macht sich deshalb die Versicherung des Völkerapostels zu eigen: „Wir vermögen nichts gegen die Wahrheit, sondern für die Wahrheit“²⁶⁾.

²⁴⁾ Ioan. XIV, 6.

²⁵⁾ Cfr. Litt. Enc. Pio XI: „Mortalium animos“; de vera religionis unitate fovenda, A. A. S., vol. XX, 1928, p. 5 sq.

²⁶⁾ II Cor. XIII, 8.

Es gibt jedoch nicht wenige Punkte, in denen die katholische Kirche den Theologen freie Meinung läßt, insofern es sich um Dinge handelt, die nicht völlig sicher sind, und insofern auch, wie der berühmte englische Schriftsteller John Henry Kardinal Newman bemerkte, solche Auseinandersetzungen die Einheit der Kirche nicht zerschneiden. Sie dienen vielmehr einem tieferen und besseren Verständnis der Glaubenssätze, weil sie den Weg zu dieser Erkenntnis bereiten und sicherstellen, da aus dem Gegensatz der verschiedenen Meinungen neues Licht kommt²⁷⁾. Jedenfalls muß man sich immer jenes allgemein bekannte Wort vor Augen halten, das in verschiedenen Formen verschiedenen Autoren zugeschrieben wird: In den notwendigen Dingen herrsche Einheit, in zweifelhaften Freiheit, in allen die Liebe.

Einheit der Leitung

Daß sich weiterhin in der katholischen Kirche die Einheit der Leitung vorfindet, sieht jeder. Wie in der Tat die Gläubigen den Priestern unterstehen und die Priester den Bischöfen, die „der Heilige Geist aufgestellt hat . . . , die Kirche Gottes zu regieren“²⁸⁾, so sind alle Bischöfe und jeder einzelne von ihnen dem römischen Papst unterstellt. Dieser aber muß als der rechtmäßige Nachfolger jenes Petrus gelten, den Christus der Herr als Fels und als Fundament seiner Kirche gesetzt hat²⁹⁾, und dem allein er in besonderer Weise die Vollmacht gab, auf Erden zu binden und zu lösen³⁰⁾, seine Brüder zu stärken³¹⁾ und die ganze Herde zu weiden³²⁾.

Einheit des Kultes

Was aber die Einheit des Kultes angeht, wer wüßte nicht, daß die katholische Kirche seit ihrer Entstehungszeit immer sieben Sakramente, nicht mehr und nicht weniger, gehabt hat, die sie als heiliges Erbe von Jesus Christus empfing, und daß sie nie davon abließ, sie auf dem ganzen katholischen Erdkreis als Nahrung des geistlichen Lebens der Gläubigen zu spenden? Und ebensowenig ist unbekannt, das in ihr nur ein einziges Opfer gefeiert wird, daß der heiligen Eucharistie, in dem Christus, unser Heil und unser Erlöser, sich jeden Tag für uns alle in unblutiger, aber wirklicher Weise opfert, wie er es einst auf Golgotha am Kreuze hängend tat, und voll Barmherzigkeit die unermesslichen Schätze seiner Gnade auf uns alle ausgießt. Deshalb bemerkt der heilige Cyprian mit vollem Recht: „Es kann kein anderer Altar oder ein neues Priestertum eingesetzt werden außer dem einen Altar und

²⁷⁾ Cfr. J. H. Newman, *Difficulties of Anglicans*, vol. I, lect. X, p. 261 sq.

²⁸⁾ Act. XX, 28.

²⁹⁾ Cfr. Matth. XVI, 18.

³⁰⁾ Cfr. Id. XVI, 19.

³¹⁾ Cfr. Luc. XXII, 32.

³²⁾ Cfr. Ioan. XXI, 15—17.

dem einen Priestertum³³). Das hebt jedoch bekanntlich nicht auf, daß in der katholischen Kirche verschiedene Riten existieren und approbiert sind, durch die sie umso schöner erstrahlt und gleichsam als Tochter des höchsten Königs erscheint, angetan mit mannigfaltigem Schmuck³⁴).

Daß alle zu dieser wahren und vollständigen Einheit gelangen, dafür bringt der katholische Priester, während er das eucharistische Opfer feiert, der unendlichen Milde Gottes die unbefleckte Hostie dar, indem er vor allem fleht „für deine heilige katholische Kirche, der du den Frieden schenken, die du behüten, einigen und leiten mögest auf dem ganzen Erdkreis, zusammen mit Deinem Diener, unserem Papst, und allen, welche der wahren Lehre getreu den katholischen und apostolischen Glauben fördern“³⁵).

Väterliche Einladung zur Einheit

Dieses wunderbare Schauspiel der Einheit, das die katholische Kirche unterscheidend auszeichnet und das für alle ein leuchtendes Beispiel ist, diese Wünsche, diese Gebete, durch die sie von Gott für alle dieselbe Einheit erfleht, möge euer Gemüt rühren und heilsam anregen, euer Gemüt, sagen Wir, die ihr von diesem apostolischen Stuhle getrennt seid.

Gestattet, daß Wir euch mit innigem Verlangen Brüder und Söhne nennen. Laßt uns die Hoffnung auf eure Rückkehr nähren, die Wir in väterlichem Empfinden hegen. Wir möchten Uns an euch in der gleichen Hirtensorge und mit denselben Worten wenden, mit denen Theophilus, der Bischof von Alexandrien, sich an seine Brüder und Söhne wandte, während ein unheilvolles Schisma das nahtlose Gewand der Kirche zerriß: „Ahmen wir, Geliebteste, die wir der himmlischen Berufung teilhaftig sind, jeder gemäß den eigenen Möglichkeiten, ahmen wir Jesus nach, den Führer und Vollender unseres Heiles. Umfassen wir jene Herzensdemut, die nach oben führt, und jene Liebe, die uns mit Gott verbindet, sowie den lautereren Glauben an die göttlichen Geheimnisse! Fliehet alle Spaltung, meidet die Zwietracht . . . Unterstützt euch in gegenseitiger Liebe. Höret das Wort Christi: Daran sollen alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, daß ihr einander liebet“³⁶).

Beachtet, Wir bitten euch, daß Wir, während Wir euch voll Liebe zur Einheit der Kirche rufen, euch nicht in ein fremdes Haus einladen, sondern in das eigene und gemeinsame Vaterhaus. Erlaubt deshalb die Mahnung, da Wir nach allen Verlangen

tragen „mit der Zärtlichkeit Jesu Christi“³⁷), daß ihr euch an eure Väter erinnert, „die euch das Wort Gottes verkündet haben; und auf den Ausgang ihres Wandels achtend ahmet ihren Glauben nach“³⁸). Die glorreiche Schar der Heiligen, die jedes Volk von euch schon zum Himmel geschickt hat, und besonders jene, die mit ihren Schriften die Lehre Jesu Christi leuchtend überliefert und erklärt haben, auch sie scheinen euch durch das Beispiel ihres Lebens zur Einheit mit diesem Apostolischen Stuhle einzuladen, mit dem auch eure christliche Gemeinschaft durch so viele Jahrhunderte heilsam verbunden war.

Wir wenden Uns deshalb an alle jene, die von Uns getrennt sind, wie an Brüder mit den Worten des heiligen Augustinus, der sagt: „Ob sie wollen oder nicht, sie sind unsere Brüder. Nur dann werden sie aufhören, unsere Brüder zu sein, wenn sie aufgehört haben, zu sprechen: ‚Vater Unser‘“³⁹). „Lieben wir also Gott unseren Herrn, lieben wir seine Kirche: jenen wie einen Vater, diese wie eine Mutter; jenen als Herrn, diese als seine Dienerin; sind wir doch selbst ihre Kinder. Diese Vereinigung aber kommt durch eine große Liebe zustande; niemand kann daher den einen beleidigen, ohne den andern zu kränken. Was nützt es dir, wenn du den Vater nicht beleidigst, dieser jedoch die beleidigte Mutter rächt? . . . Betrachtet also, meine Teuersten, alle einheitlich Gott als euren Vater und die Kirche als eure Mutter“⁴⁰).

Notwendigkeit besonderer Gebete

Deshalb senden Wir zu Gott, dem allgütigen, dem Spender der himmlischen Erleuchtungen und aller Güter, flehentliche Gebete empor um Bewahrung der kirchlichen Einheit und um das Wachstum der Hürde Christi und seines Reiches, und ermahnen auch alle geliebten Brüder und Söhne, soviel Wir ihrer in Christus haben, in Beharrlichkeit zu beten. Der gute Ausgang des künftigen Ökumenischen Konzils hängt tatsächlich mehr als von der menschlichen Mühe und sorgfältigem Fleiß von den glühenden Gebeten ab, die gewissermaßen in heiligem Wettstreit gemeinsam emporgesandt werden. Zur Verrichtung dieser Gebete an Gott laden Wir liebevoll auch diejenigen ein, welche, auch wenn sie nicht aus dieser Hürde stammen, bestrebt sind, Gott die schuldige Ehre zu geben und seinen Geboten mit gutem Willen zu gehorchen.

Diese Hoffnung, diese Unsere Wünsche vermehre und vollende das unvergleichliche Gebet Christi: „Heiliger Vater, bewahre sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast, damit sie eins seien wie auch wir . . . Heilige sie in der Wahrheit,

³³) Epist. XLIII, 5; Corp. Vind. III, 2, 594; cfr. Epist. XL, apud MIGNE, PL, IV, 345.

³⁴) Cfr. Ps. XLIV, 15.

³⁵) Canon Missae.

³⁶) Cfr. Hom. in mysticam caenam, PG, LXXVII, 1027.

³⁷) Philip. I, 8.

³⁸) Hebr. XIII, 7.

³⁹) S. AUG., In Ps. 32, Enarr. II, 29; MIGNE, PL, XXXVI, 299.

⁴⁰) Id., in Ps. 82, Enarr. II, 14; MIGNE, PL, XXXVII, 1140.

dein Wort ist Wahrheit... Aber nicht nur für sie bitte ich, sondern auch für jene, die durch ihr Wort an mich glauben werden, ... damit sie vollendet seien in der Wahrheit...⁴¹⁾.

Aus der einträchtigen Einheit der Geister entspringen Friede und Freude

Diese Bitte erneuern Wir zusammen mit dem katholischen Erdkreis, der mit Uns verbunden ist, und Wir tun das nicht nur unter dem Antrieb einer lebendig flammenden Liebe zu allen Völkern, sondern auch im Geiste echter evangelischer Bescheidenheit. Wir wissen nämlich um die Geringfügigkeit Unserer Person, die Gott nicht um Unserer Verdienste, sondern um seines geheimen Ratschlusses willen zum Gipfel des höchsten Priestertums zu erheben sich gewürdigt hat. Deshalb wiederholen Wir allen Unseren von diesem Stuhle Petri getrennten Brüdern und Söhnen die Worte: „Ich bin... Joseph euer Bruder“⁴²⁾. Kommt! „Versteht Uns“⁴³⁾; Wir wünschen nichts anderes, Wir wollen nichts anderes, Wir bitten Gott um nichts anderes als um euer Heil, um euere ewige Seligkeit. Kommt! Von dieser ersehnten Einheit und Eintracht, die von Bruderliebe genährt sein muß, wird ein großer Friede entspringen, jener Friede Christi, „der alles Erkennen übersteigt“⁴⁴⁾, denn er steigt vom Himmel hernieder, jener Friede, den Christus durch den Gesang der Engel über seiner Krippe den Menschen guten Willens verkündigt hat⁴⁵⁾ und den er nach Einsetzung des eucharistischen Sakramentes und Opfers mit den Worten geschenkt hat: „Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch; nicht wie die Welt ihn gibt, gebe ich ihn euch“⁴⁶⁾. Friede und Freude: Ja, auch die Freude; denn diejenigen, die tatsächlich und wirksam zum mystischen Leib Christi, welcher die katholische Kirche ist, gehören, haben Anteil an jenem Leben, das vom göttlichen Haupt auf die einzelnen Glieder überströmt, und um dessentwillen die, welche alle Vorschriften und Gebote unseres Erlösers treu beobachten, auch in diesem sterblichen Leben jene Freude genießen können, die ein Unterpand und eine Vorankündigung der himmlischen und ewigen Seligkeit sein soll.

Der Friede der Seele muß tätig sein

Aber dieser Friede, diese Seligkeit ist, während wir den ermüdenden Weg in diesem Lande der Verbannung zurücklegen, noch unvollkommen. Es ist kein

Friede in völliger Ruhe, in völliger Heiterkeit. Es ist ein tätiger Friede, nicht müßig und schlaff. Vor allem ist es ein Friede, der gegen alle Irrtümer ankämpft, auch wenn sie unter dem falschen und trügenden Schein des Wahren versteckt sind, der ankämpft gegen die Lockungen und Annehmlichkeiten des Lasters, schließlich gegen jede Art von Feinden der Seele, welche die Unschuld und unseren katholischen Glauben zu schwächen, zu beflecken und zu zerstören suchen. Es ist ein Friede, der gegen den Haß, gegen die Streitigkeiten, gegen die Spaltungen ankämpft, welche diesen Glauben zerbrechen oder verletzen können. Deshalb hat der göttliche Erlöser uns seinen Frieden gegeben und empfohlen.

Der Friede, den wir suchen und unter Einsatz unserer Kräfte erreichen müssen, ist also, wie Wir gesagt haben, ein Friede, der keinem Irrtum zustimmt und es nicht mit dessen Beförderern hält, der sich nicht an die Laster hingibt und der alle Zwietracht vermeidet. Derart ist dieser Friede, daß er von denen, die seine Anhänger sein wollen, den bereitwilligen Verzicht auf den eigenen Nutzen und den eigenen Vorteil verlangt um der Wahrheit und der Gerechtigkeit willen nach dem Wort des Evangeliums: „Suchet... zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit...“⁴⁷⁾.

Die allerseligste Jungfrau Maria, die Königin des Friedens, deren unbeflecktem Herz Unser Vorgänger seligen Angedenkens Pius XII. das ganze Menschengeschlecht geweiht hat, erlange uns von Gott, Wir bitten inständig darum, die einträchtige Einheit und den wahren, wirksamen und streitbaren Frieden, und zwar sowohl Unseren Söhnen in Christus, als auch allen, die, obwohl von Uns getrennt, doch nicht umhin können, die Wahrheit, Einheit und Eintracht zu lieben.

Vierter Teil: Väterliche Ermahnungen

An die Bischöfe

Wir wollen Uns nun mit väterlichem Herzen einzeln an die verschiedenen Stände der katholischen Kirche wenden. An erster Stelle „ist Unser Wort an euch gerichtet“⁴⁸⁾, Ehrwürdige Brüder im Bischofsamt, sowohl der östlichen als der westlichen Kirche, an euch, die ihr Führer des christlichen Volkes seid und die ihr zusammen mit Uns die Last und Hitze des Tages traget⁴⁹⁾. Wir kennen eure Sorgfalt; Wir kennen den apostolischen Eifer, durch den ihr das Reich Gottes voranbringen, befestigen und auf alle ausbreiten wollt, ein jeder in seinem Sprengel. Wir kennen gleichfalls eure Bedrängnisse,

⁴¹⁾ Ioan. XVII, 11, 17, 20, 21, 23.

⁴²⁾ Gen. XLV, 4.

⁴³⁾ II Cor. VII, 2.

⁴⁴⁾ Phil. IV, 7.

⁴⁵⁾ Cfr. Luc. II, 14.

⁴⁶⁾ Ioan. XIV, 27.

⁴⁷⁾ Matth. VI, 33.

⁴⁸⁾ II Cor. VI, 11.

⁴⁹⁾ Cfr. Matth. XX, 12.

eure Schmerzen um so viele Söhne, die sich unglücklicherweise entfernen, getäuscht vom trügerischen Irrtum. Wir wissen um die Knappheit der äußeren Mittel, durch die mitunter ein größerer Aufschwung der katholischen Sache verhindert wird, und vor allem um die geringe Zahl der Priester, die an vielen Orten in keinem Verhältnis steht zu den wachsenden Bedürfnissen. Setzt jedoch euer Vertrauen auf denjenigen, von dem „jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk“⁵⁰⁾ her stammt. Wendet euch mit inständigen Gebeten an Jesus Christus und vertraut auf ihn, ohne den „ihr nichts vermögt“⁵¹⁾, durch dessen Gnade aber jeder von euch das Wort des Völkerapostels wiederholen darf: „Ich vermag alles in dem, der mich stärkt“⁵²⁾. „Gott aber . . . erfülle all euer Verlangen nach dem Reichtum seiner Herrlichkeit in Christus Jesus“⁵³⁾, auf daß ihr reiche Ernte einbringen und reiche Früchte einsammeln könnt von dem Ackerfeld, das ihr mit eurer Mühe und eurem Schweiß bebaut habt.

An den Klerus

Einen anderen väterlichen Aufruf richten Wir an jene, die als Welt- und Ordenspriester sich abmühen; an sie, die in eurer Nähe, Ehrwürdige Brüder, euch in der Regierungsarbeit unterstützen; an jene, welche die wichtige Aufgabe haben, in den Seminarien ausgewählte junge Menschen zu unterrichten und zu erziehen, die zum Dienst des Herrn berufen sind; an jene schließlich, die in den Großstädten, Städten oder abgelegenen Dörfern die Pfarrseelsorge ausüben, die heute so schwierig und so sehr wichtig ist. Mögen sie dafür Sorge tragen — sie mögen es Uns nachsehen, wenn Wir ihnen dies ins Gedächtnis rufen, wobei Wir vertrauen, daß es nicht nötig ist —, sich immer ehrfurchtsvoll und gehorsam gegen ihren Bischof zu zeigen gemäß der Mahnung des heiligen Ignatius von Antiochien: „Seid dem Bischof unterworfen wie Jesus Christus . . . Es ist deshalb nötig, daß ihr, wie ihr es schon übt, nichts ohne den Bischof tut“⁵⁴⁾, „alle nämlich, die Gott und Jesus Christus angehören, sind mit ihrem Bischof“⁵⁵⁾. Und sie mögen sich auch erinnern, daß sie nicht nur öffentliche Beamte sind, sondern vor allem Diener der heiligen Geheimnisse. Deshalb sollen sie nicht glauben, je genügend getan zu haben, wenn sie Mühen auf sich nehmen, Zeit und Kosten aufwenden sowie Beschwerden ertragen, um die Seelen mit der göttlichen Wahrheit zu erleuchten und ihren verkehrten Willen mit göttlicher Hilfe und brüderlicher Liebe zu beugen, und

so schließlich den Triumph des Friedensreiches Jesu Christi zu befördern. Mehr jedoch als auf die eigene Anstrengung sollen sie auf die Macht der Gnade vertrauen, die sie jeden Tag in inständigem und beharrlichem Gebet erleben sollen.

An die Ordensmänner

Unser väterlicher Gruß gilt auch den Ordensmännern, welche die verschiedenen Stände evangelischer Vollkommenheit erwählt haben, die gemäß den besonderen Gesetzen ihres Institutes leben und ihren Oberen Gehorsam entgegenbringen. Wir ermahnen sie, sich hochherzig und mit allen Kräften jenen Aufgaben zu widmen, die ihre Gründer durch besondere Richtlinien ihnen als Ziel gesteckt haben. Sie mögen sich vor allem auf den Eifer im Gebetsleben und in den Werken der Buße verlegen, auf die rechte Bildung und Erziehung der Jugend und auf jede ihnen mögliche Hilfe für alle irgendwie Bedürftigen und Bedrängten.

Wir wissen wohl, daß viele dieser Unserer geliebten Söhne wegen der gegenwärtigen Umstände sehr oft auch zur Seelsorge an den Gläubigen herangezogen werden, zum großen Vorteil der christlichen Religion und des christlichen Lebens. Wir ermahnen sie deshalb inständig — wengleich vertrauensvoll, daß sie Unserer Mahnung nicht bedürfen —, zu den herrlichen Verdiensten, welche ihre Orden und Institute in der Vergangenheit erworben haben, auch noch dies hinzuzufügen, sich willig zur Verfügung zu stellen, um den augenblicklichen Bedürfnissen des gläubigen Volkes zu begegnen, in brüderlicher Zusammenarbeit mit den anderen Priestern, gemäß ihren eigenen Möglichkeiten.

An die eifrigen und verdienten Missionare

Unser Herz eilt nun zu jenen, die nach Verlassen des Vaterhauses und des Vaterlandes unter Ertragung großer Mühen und Überwindung großer Schwierigkeiten sich in die auswärtigen Missionen begeben haben, wo sie auf fernen Arbeitsgebieten ihren Schweiß vergießen, um die Ungläubigen in der Wahrheit des Evangeliums zu unterrichten und in der christlichen Lebensführung zu bilden, damit überall „das Wort Gottes sich verbreite und verherrlicht werde“⁵⁶⁾. Wahrhaft groß ist die ihnen anvertraute Aufgabe; damit sie aber mit Erfolg durchgeführt werden könne, müssen alle, die sich des christlichen Namens rühmen, nach Kräften, sei es durch Gebet, sei es durch ihre Gaben, dazu beisteuern. Vielleicht ist kein anderes Werk Gott so angenehm wie dieses, das eng verbunden ist mit der allgemeinen Pflicht, das Reich Gottes auszubreiten. Diese Herolde des Evangeliums weihen tat-

⁵⁰⁾ Iac. I, 17.

⁵¹⁾ Ioan. XV, 5.

⁵²⁾ Phil. IV, 13.

⁵³⁾ Ibid., IV, 19.

⁵⁴⁾ FUNK, Patres Apostolici I, 243—245; cfr. MIGNE, PG, V, 675.

⁵⁵⁾ Ibid., I, 267, cfr. MIGNE, PG, V, 699.

⁵⁶⁾ II Thess, III, 1.

sächlich ihr ganzes Leben dem Ziel, daß das Licht Jesu Christi jeden Menschen erleuchte, der in diese Welt kommt⁵⁷⁾, damit seine göttliche Gnade alle Herzen durchdringe und erwärme und alle zu einem tugendhaften und gebildeten Christenleben ermuntert werden. Sie suchen nicht ihre eigenen Interessen, sondern diejenigen Jesu Christi⁵⁸⁾. Mit großmütiger Seele gehen sie auf den Anruf des göttlichen Erlösers ein und können das Wort des Völkerapostels auf sich anwenden: „An Christi statt . . . sind wir gesandt“⁵⁹⁾ sowie: „Im Fleische . . . wandelnd, kämpfen wir doch nicht nach dem Fleische“⁶⁰⁾. Als ihr zweites Vaterland betrachten sie jene Länder, in die sie gekommen sind, um ihnen das Licht des Evangeliums zu bringen, und die sie in tätiger Liebe umfassen. Und wenn sie auch immer eine lebhaft Zuneigung zu ihrer schönen Heimat und Heimatdiözese oder zu ihrer Ordensgemeinschaft bewahren, so sind sie doch davon überzeugt, daß man das allgemeine Wohl der Kirche über all dies setzen und ihr vor allem mit ganzem Einsatz dienen muß.

Wir wünschen deshalb, daß diese geliebten Söhne — und all jene, die als Katechisten oder sonstwie in den Missionsländern großmütigen Hilfsdienst leisten —, Wir wünschen, daß diese geliebten Söhne wissen, wie sie Unserem Herzen in besonderer Weise nahestehen, besonders im Gebete, das Wir jeden Tag für sie und ihre Werke zu Gott emporsenden. Auch bestätigen Wir mit Unserer Autorität und mit gleicher Liebe all das, was Unsere Vorgänger seligen Angedenkens, besonders Pius XI.⁶¹⁾ und Pius XII.⁶²⁾, durch eigene Enzykliken über die Missionsarbeiten festgesetzt haben.

An die Ordensfrauen

Hier wollen Wir auch die Ordensfrauen nicht mit Stillschweigen übergehen, die sich durch die Ablegung der heiligen Gelübde Gott geweiht haben, um ihm allein zu dienen und um mit dem göttlichen Bräutigam durch eine mystische Vermählung, die sie eingegangen sind, möglichst eng verbunden zu werden. Ob sie nun in der Klausur des Klosters ein verborgenes dem Gebet und der Buße geweihtes Leben führen, oder ob sie sich den äußeren Werken des Apostolates widmen —, sie können nicht bloß leichter und besser für ihr eigenes Heil Sorge tragen, sondern auch der Kirche große Hilfe bringen, sowohl in den christlichen Ländern, als besonders in den entlegenen Gebieten, wo das Licht

des Evangeliums noch nicht aufstrahlte. Wieviel leisten doch diese Ordensfrauen! Welch große und herrliche Werke vollbringen sie, die niemand sonst mit derselben jungfräulichen und mütterlichen Hingebung durchführen kann! Und das nicht nur auf einem einzigen Arbeitsgebiet, sondern auf vielen: in der gediegenen Unterweisung und Erziehung der Jugend, in der Katechese, die sie in den Pfarreien Knaben und Mädchen erteilen; in den Krankenhäusern, wo sie die Kranken liebevoll pflegen und zu Gedanken an himmlische Dinge aufrichten können; in den Altersheimen, wo sie den Greisen mit liebevoller Geduld, in Heiterkeit und Barmherzigkeit beistehen und sie wunderbar sanft zum Verlangen nach dem ewigen Leben hinwenden können; in den Heimen für Findelkinder und uneheliche Kinder, wo sie voll Feingefühl mit mütterlicher Liebe diejenigen umgeben, die als Waisen oder von ihren Eltern im Stich Gelassene nicht Vater noch Mutter haben, die sie ernähren und zärtlich umfassen. All diese Ordensfrauen sind ohne Zweifel nicht nur um die katholische Kirche, um die christliche Erziehung und die sogenannten Werke der Barmherzigkeit, sondern auch um die bürgerliche Gemeinschaft hochverdient, und sie bereiten sich eine unvergängliche Krone, die sie einst im Himmel erlangen.

An die katholische Aktion und alle, die im Apostolat mitarbeiten

Nun sind heute, wie ihr, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, genau wißt, die Bedürfnisse der Menschen auch hinsichtlich der christlichen Sache so groß und vielfältig, daß der Klerus, die Ordensleute und die Schwestern ihnen nicht mehr ganz gewachsen sind. Dazu kommt, daß die Priester und die Ordensleute nicht zu allen sozialen Schichten Zutritt haben; nicht alle Wege stehen ihnen offen; denn viele kümmern sich nicht um sie oder fliehen sie; und leider fehlt es auch nicht an solchen, die sie verachten und verabscheuen.

Aus diesem schwerwiegenden und überaus schmerzlichen Grunde haben schon Unsere Vorgänger auch die Laien in das friedliche Heer, d. h. in die katholische Aktion, berufen in der weisen Absicht, daß sie im Apostolat der kirchlichen Hierarchie Mitarbeiterdienste leisten. Dadurch sollte alles, was in den gegenwärtigen Umständen von der Hierarchie selbst nicht durchgeführt werden könnte, von diesen katholischen Männern und Frauen hochherzig übernommen werden in Zusammenarbeit mit den Seelsorgern und immer im Gehorsam gegen sie. Es ist Uns nun ein großer Trost, zu überdenken, wieviel in der Vergangenheit von diesen Mitarbeitern der Bischöfe und der Priester auch in den Missionsländern geleistet wurde. Jedem Alter und jedem Stand gehören sie an, und

⁵⁷⁾ Cfr. Ioan. I, 9.

⁵⁸⁾ Cfr. Philip. II, 21.

⁵⁹⁾ II Cor. V, 20.

⁶⁰⁾ Ibid., X, 3.

⁶¹⁾ Litt. Enc. „Rerum Ecclesiae“, A. A. S., vol. XVIII, 1926, p. 65 sq.

⁶²⁾ Litt. Enc. „Evangelii praecones“, A. A. S., vol. XLIII, 1951, p. 497; et Litt. Enc. „Fidei donum“, A. S. S., vol. XLIX, 1957, p. 225 sq.

mit Eifer und tatkräftigem Willen haben sie Mühen ertragen und Werke weitergeführt, damit allen die christliche Wahrheit erstrahle und die christlichen Tugenden alle Seelen anspornen und anlocken.

Ein sehr großes Tätigkeitsgebiet steht ihnen augenblicklich offen: noch zu viele sind es, die ihr leuchtendes Beispiel und ihre apostolische Arbeit nötig haben. Auf diesen Gegenstand, den Wir für sehr schwerwiegend und äußerst bedeutsam halten, wollen Wir später nochmals in größerer Ausführlichkeit zurückkommen. Einstweilen hegen Wir die sichere Hoffnung, daß alle, die in der Katholischen Aktion oder in den vielfältigen und blühenden frommen Vereinigungen kämpfen, in einem solch notwendigen Werke mit aller Sorgfalt fortfahren; je größer die Bedürfnisse unserer Zeit sind, desto größer müssen auch ihre Anstrengungen, ihre Besorgtheit, ihre Arbeitsamkeit sein. Alle sollen durchaus einig sein; denn, wie sie genau wissen, macht die geeinte Kraft stärker. Sie sollen alle persönlichen Meinungen ausschalten, wo es sich um die Sache der katholischen Kirche handelt, die über jeder anderen Sache stehen muß, und das nicht nur in bezug auf die heilige Lehre, sondern auch in bezug auf die kirchlich-christliche Zucht, die immer von allen beobachtet werden muß. In geschlossener Linie, immer einig mit der katholischen Hierarchie und immer gehorsam, sollen sie neuen Eroberungen entgegengehen. Sie sollen keine Mühe scheuen, keiner Beschwerde ausweichen, damit die Sache der Kirche triumphiere.

Damit dies aber in der nötigen Weise erreicht werden kann, sollen sie vor allem dafür sorgen — davon sind sie zweifellos überzeugt —, sich sorgfältig in christlicher Lehre und Haltung auszubilden. Denn nur dann werden sie an andere weitergeben können, was sie selbst mit Hilfe der göttlichen Gnade erworben haben. Wir richten diese Empfehlung hauptsächlich an die jungen Menschen, deren Eifer sich für jedes Ideal leicht entflammt, für die aber Klugheit, Mäßigung und der schuldige Gehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten unbedingt notwendig sind. An diese jungen Menschen, die Uns so teuer sind, die als Hoffnung der Kirche heranwachsen, und auf deren heilbringendes und mutiges Werk Wir so großes Vertrauen setzen, soll der lebhafteste Ausdruck Unserer Dankbarkeit und Unserer väterlichen Liebe gelangen.

An die Betrübten und Bedrängten

Und nun scheint Uns, als hörten Wir, wie sich die Seufzer derer zu Uns erheben, die an Leib oder Seele krank sind und große Schmerzen leiden, oder die sich in solch beengter wirtschaftlicher Lage befinden, daß sie weder ein menschenwürdiges Heim noch Arbeit haben, um die Mittel zum Unterhalt für sich und ihre Kinder sich zu verschaffen. Diese

Klagen rühren und bewegen lebhaft Unser Herz. Besonders den Kranken, den Schwachen und Greisen wünschen Wir jenen Trost zu bringen, der vom Himmel stammt. Mögen sie sich daran erinnern, daß wir hier keine bleibende Stätte haben, sondern daß wir auf der Suche nach der zukünftigen sind⁶³); sie mögen sich erinnern, daß wir durch die Schmerzen dieses sterblichen Lebens, die die Seele läutern, erheben und adeln, eine ewige Freude im Himmel erlangen können. Sie mögen sich erinnern, daß der göttliche Erlöser selbst, um die Makel unserer Sünden wegzuwaschen und zu reinigen, das Kreuzesholz auf sich nahm und dafür freiwillig Schmach, Schmerzen und grausamste Ängste getragen hat. Wie er, so werden auch wir alle vom Kreuze zum Licht gerufen gemäß seinem Wort: „Wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir nach“⁶⁴), und er wird einen unvergänglichen Schatz im Himmel haben⁶⁵).

Im Vertrauen darauf, daß diese Unsere Mahnung bereitwillig aufgenommen werde, haben Wir ferner den Wunsch, daß die leiblichen oder seelischen Bedrängnisse nicht nur wie Stufen seien, auf denen sie zum Himmel emporsteigen können, sondern daß sie auch viel zur Sühne für andere beitragen, zur Rückkehr der unglücklich Irrenden in den Schoß der Kirche und zum ersehnten Triumph des christlichen Namens.

An die Stände der Minderbemittelten

Sodann sollen vor allem jene aus den Ständen der Minderbemittelten, die über eine allzu dürftige Lebensweise zu klagen haben, wissen, daß Wir ebenso großen Schmerz über ihr Geschick empfinden. Und das nicht nur deshalb, weil Wir aus väterlichem Herzen wünschen, daß auch in der sozialen Frage die Gerechtigkeit, die eine christliche Tugend ist, die Lebensnotwendigkeiten unter den verschiedenen sozialen Ständen ordne, lenke und gestalte, sondern auch deswegen, weil Uns hauptsächlich leid tut, daß die Feinde der Kirche die ungerechten Lebensbedingungen der untersten Volksschicht ausnützen, um sie durch trügerische Versprechungen und täuschende Irrtümer auf ihre Seite zu ziehen.

Diese unsere geliebten Söhne sollen sich gegenwärtig halten, daß die Kirche nicht ihre oder ihrer Rechte Feindin ist, sondern vielmehr als liebevolle Mutter sie beschützt und auf sozialem Gebiet eine Lehre und Normen verkündet und betont, durch deren entsprechende Durchführung jegliche Ungerechtigkeit aufgehoben und eine bessere und ge-

⁶³) Cfr. Hebr. XIII, 14.

⁶⁴) Luc. IX, 23.

⁶⁵) Cfr. Id., XII, 33.

rechtere Verteilung der Güter erreicht würde⁶⁶⁾. Gleichzeitig würde eine freundschaftliche und hilfsbereite Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen sozialen Schichten angeregt werden, so daß alle sich nicht nur als freie Glieder derselben Gemeinschaft, sondern auch als Brüder derselben Familie betrachten und es tatsächlich sein könnten.

Wenn man übrigens die verbesserten Lebensbedingungen ruhig überdenkt, zu welchen die Schicht des arbeitenden Volkes in letzter Zeit gelangt ist, so muß man sagen, daß sie besonders durch den Einsatz zustande kamen, den Katholiken auf sozialem Gebiet tatkräftig geleistet haben, indem sie die weisen Richtlinien und wiederholten Ermahnungen Unserer Vorgänger befolgten. Diejenigen also, die es sich zur Aufgabe machen, die wirtschaftlichen Rechte des niederen Volkes zu schützen, besitzen bereits in der Soziallehre der Kirche sichere und genau festgelegte Normen. Wenn diese nur entsprechend zur Ausführung gebracht werden, sind jene Rechte auch genügend gewahrt. Deshalb brauchen sie sich niemals an diejenigen zu wenden, welche für die von der Kirche verurteilten Lehren eintreten. Mit falschen Versprechungen locken diese sie an; in Wirklichkeit aber versuchen sie dann überall, wo immer sie die Regierungsgewalt in Händen haben, aus den Seelen der Menschen in unbesonnener Verwegenheit die höchsten geistigen Güter auszureißen — den Glauben nämlich, die christliche Hoffnung und die Gebote Gottes. Außerdem suchen sie alles zu schwächen oder ganz zu vernichten, was die Menschen der modernen Zeit und Bildung als großen Gewinn schätzen, nämlich die gerechte Freiheit und die wahre Würde der menschlichen Person; und dadurch versuchen sie, die Fundamente und die Grundlagen der bürgerlichen und christlichen Kultur zu untergraben. Wer aber Christus treu bleiben will, hat die schwere Gewissenspflicht, sich von diesen Irrtümern vollständig fernzuhalten, die schon von Unseren Vorgängern verurteilt worden sind, besonders von Pius XI. und Pius XII. seligen Angedenkens, wie auch Wir sie aufs neue verurteilen.

Nicht wenige Unserer Söhne, die sich in mehr oder weniger schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, beklagen sich oft darüber, daß bisher noch nicht alle Gebote der christlichen Soziallehre in die Praxis umgesetzt seien. Man muß also alle Sorge und alle Anstrengungen darauf verwenden — nicht nur von seiten der Privatleute, sondern vor allem der Regierenden —, daß die christliche Soziallehre, die Unsere Vorgänger des öfteren lichtvoll, weise und verbindlich dargelegt haben, und die auch Wir bestätigen, möglichst bald in die

Praxis umgesetzt werde; und wenn auch nur stufenweise, so doch tatsächlich und vollständig⁶⁷⁾.

An die Flüchtlinge und Auswanderer

Nicht geringer ist Unsere Sorge um das Los derer, die aus Notwendigkeit, sich den Lebensunterhalt zu suchen, oder wegen der traurigen politischen und religiösen Verhältnisse in ihrer Heimat ihr Vaterland verlassen mußten. Wieviel Beschwerden, wieviele Sorgen haben sie deswegen zu ertragen, weil sie, vertrieben vom Heimatboden und Vaterhaus, sehr oft gezwungen sind, im Lärm der Großstädte und der Industriezentren, weit entfernt von den angestammten Lebensgewohnheiten und, was noch schlimmer ist, nicht selten in Verhältnissen zu weilen, die dem christlichen Leben schaden und feindlich sind. Leider wird diese Lage der Dinge für viele oft der Anlaß zu gefährlichen Krisen und zum fortschreitenden Verlust der gesunden religiösen und sittlichen Traditionen ihrer Vorfahren. Dazu kommt, daß die Bande häuslicher Lebensgemeinschaft geschwächt werden und auch der Zusammenhalt der Familien leidet, wenn die Ehegatten oft voneinander getrennt sind und die Eltern von den Kindern.

Deshalb begleiten Wir mit väterlichem Herzen das unternehmende Werk jener Priester, die von der Liebe Jesu Christi getrieben unter Beobachtung der vom Apostolischen Stuhl gegebenen Richtlinien sich selbst freiwillig zu Auswanderern machen und keine Mühe scheuen, um sich der geistlichen und sozialen Betreuung dieser Unserer Söhne nach Kräften zu widmen. Sie erreichen dadurch, daß diese die Liebe der Kirche überall spüren, die ihnen umso näher und für sie umso wirkungsvoller ist, je mehr sie ihre Sorge und Unterstützung brauchen.

In gleicher Weise beachten und schätzen Wir mit lebhafter Freude die von verschiedenen Nationen gemachten Anstrengungen, wie auch die neuesten von ihnen gemeinsam gefaßten Entschlüsse und Maßnahmen, um dieses sehr schwierige Problem möglichst schnell der gewünschten Lösung zuzuführen. Dies alles wird, wie Wir hoffen, nicht nur zur Eröffnung neuer Möglichkeiten für die Auswanderung führen, sondern auch zur glücklichen Wiederherstellung der Familiengemeinschaft von Eltern und Kindern; diese kann, wenn sie in rechter Weise wiederhergestellt ist, das religiöse, sittliche und wirtschaftliche Wohl der Auswanderer wirksam schützen und auch zum Nutzen der Länder selbst beitragen, die sie aufnehmen.

An die verfolgte Kirche

Und nun, während Wir es für Unsere Pflicht halten, alle Unsere Söhne in Christus zu ermahnen,

⁶⁶⁾ Cfr. Litt. Enc. „Quadragesimo anno“; A. A. S., vol. XXIII, 1931, pp. 196—198.

⁶⁷⁾ Cfr. Allocutio Pii XII. ad adscriptos societatis christianis operariorum Italicorum, die XI mensis Martii habita, anno 1945; A. A. S., vol. XXXVII, 1945, pp. 71—72.

daß sie mit aller Sorgfalt die Irrtümer meiden, die nicht nur die Religion, sondern auch das menschliche Zusammenleben untergraben können, sind Unserem Geiste so viele Unserer Ehrwürdigen Brüder im Bischofsamt und so viele Uns teure Priester und Gläubige gegenwärtig, die sich in Verbannung befinden, in Konzentrationslagern oder im Gefängnis, weil sie ihr bischöfliches oder priesterliches Amt nicht verraten und nicht vom Glauben abfallen wollten.

Wir wollen niemanden beleidigen, im Gegenteil, Wir wünschen, allen von Herzen zu verzeihen und die Verzeihung Gottes zu erflehen. Aber das Bewußtsein Unserer heiligen Pflicht erheischt, daß Wir die Rechte dieser Brüder und Söhne schützen, soweit Wir können, und daß Wir auch nachdrücklich verlangen, daß ihnen und der Kirche Gottes die geschuldete rechtmäßige Freiheit gewährt wird. Jene, die die Grundsätze der Wahrheit und der Gerechtigkeit befolgen und denen die Interessen der einzelnen und der Nationen am Herzen liegen, verneinen nicht die Freiheit, schränken sie nicht ein und unterdrücken sie nicht; sie haben es nicht nötig, zu diesen Mitteln zu greifen. Aus diesem Grunde kann man durch Gewalt und Unterdrückung niemals zu einem gerechten Wohlstand der Menschen kommen.

Überdies muß man für sicher halten, daß früher oder später die Fundamente des menschlichen Zusammenlebens schwanken und zusammenstürzen, wenn die heiligen Rechte Gottes und der Religion vernachlässigt oder mit Füßen getreten werden. Weise bemerkte dies schon Unser Vorgänger unsterblichen Angedenkens Leo XIII.: „Als Folge davon . . . wird die Verbindlichkeit der Gesetze entkräftet und jede Autorität geschwächt, wenn die höchste und ewige Vernunft Gottes abgelehnt wird, der das Gute befiehlt und das Böse verbietet“⁶⁸). Damit stimmt auch der Ausspruch Ciceros überein: „Ihr Priester . . . wirksamer . . . gürtet ihr die Stadt mit der Religion als selbst mit Mauern“⁶⁹).

Diese Überlegungen lassen Uns in großer Betrübniß all jene einzeln umfassen, deren Religionsübung eingeschränkt und behindert wird, und die oft auch „Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit“⁷⁰) und des Reiches Gottes willen. Wir nehmen teil an ihren Leiden, an ihren Ängsten und Bedrängnissen; und Wir schicken flehentliche Gebete zum Himmel, daß ihnen doch endlich einmal die Morgenröte besserer Zeiten leuchte. Auch wünschen Wir sehr, daß all Unsere Brüder oder Söhne in Christus auf der ganzen Welt mit Uns zusammen das gleiche tun. So steige also zum allbarmherzigen Gott aus jeder Gegend der Erde gleichsam ein Chor

heiliger Flehrufe empor, die jenen unglücklich leidenden Gliedern des mystischen Leibes Jesu Christi einen reichen Gnadenregen vermitteln mögen.

Schl u ß e r m a h n u n g e n

Aber nicht nur Gebete wünschen Wir von Unseren Söhnen, sondern auch jene Erneuerung des christlichen Lebens, die mehr als selbst Flehrufe es zu erreichen vermag, daß Gott Uns und Unseren Brüdern gnädig sei. Gerne wiederholen Wir euch allen die erhebenden und herrlichen Worte des Völkerapostels: „Was immer wahr ist, was immer ehrbar, was gerecht, was heilig, was immer liebenswürdig ist, was dem guten Rufe dient, was es überhaupt an Tugend und zuchtvoll Lobenswertem gibt, darauf richtet euer Sinnen“⁷¹). „Ziehet an den Herrn Jesus Christus“⁷²). Oder auch: „So ziehet also an, wie es sich für Auserwählte Gottes, für Heilige und Geliebte, geziemt, herzliches Erbarmen, Güte, Demut, Bescheidenheit, Geduld . . . Über alles hinaus aber habet die Liebe, die das Band der Vollkommenheit ist; und der Friede Christi frohlocke in eueren Herzen, in dem ihr auch berufen seid in einem Leibe“⁷³).

Wenn deshalb jemand wegen seiner Vergehen und Sünden unglücklicherweise weit vom göttlichen Erlöser abgeirrt ist, so kehre er — Wir bitten inständig — zurück zu ihm, der da ist „der Weg, die Wahrheit und das Leben“⁷⁴). Wenn jemand in religiöser Hinsicht lau ist, schlaff und nachlässig in der Erfüllung seiner Pflichten, dann erwecke er seinen Glauben und nähre, erwärme und festige die Tugend durch die göttliche Gnade. Schließlich, wenn jemand durch Gottes Freigebigkeit „gerecht ist, so werde er noch gerechter; wenn er heilig ist, werde er noch heiliger“⁷⁵).

Und weil es deren heute so viele sind, die unseren Rat, unser leuchtendes Beispiel und auch unsere Unterstützung brauchen, wenn sie sich in unglücklichen und traurigen Lebensbedingungen befinden, übt euch alle, jeder nach seinen Kräften und den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, in den sogenannten Werken der Barmherzigkeit, die Gott so wohlgefällig sind.

Wenn jeder versucht, all dies auszuführen, wird in der Kirche in neuem Glanz das sichtbar werden, was über die Christen im Brief an Diognet so herrlich geschrieben ist: „Sie sind im Fleische, aber sie leben nicht nach dem Fleische. Sie weilen auf Erden, aber sie haben ihre Heimat im Himmel. Sie gehorchen den aufgestellten Gesetzen, aber durch ihre Lebensweise reichen sie über die Gesetze hinaus . . . Sie werden verachtet und verurteilt; sie

⁷¹) Philip. IV, 8.

⁷²) Rom. XIII, 14.

⁷³) Col. III, 12—15.

⁷⁴) Ioan. XIV, 6.

⁷⁵) Apoc. XXII, 11.

⁶⁸) Epist. „Exeunte iam anno“; A. L., vol. VIII, 1888, p. 398.

⁶⁹) De N. D. III, 40.

⁷⁰) Matth. V, 10.

werden dem Tod überliefert und gelangen doch zum Leben. Sie sind arm und machen doch viele reich; sie entbehren alles und haben doch alles in Fülle. Sie werden entehrt, aber in der Entehrung erlangen sie Ruhm; ihr guter Ruf wird preisgegeben, und doch gibt man ihrer Gerechtigkeit Zeugnis. Sie werden gescholten, und doch segnen sie; sie werden schmähdlich behandelt, und doch erlangen sie Ehre. Wenn sie Gutes tun, werden sie wie Übeltäter bestraft, während sie aber bestraft werden, freuen sie sich darüber und fühlen sich gleichsam verlebendigt... In einem Wort: „Das, was die Seele im Leibe ist, das sind die Christen in der Welt“⁷⁶⁾. Manches von dem, was hier so herrlich gesagt ist, läßt sich in besonderer Weise von den Gliedern der sogenannten „schweigenden Kirche“ sagen. Für sie müssen wir alle in ganz besonderer Weise Gebete zu Gott richten, wie Wir es auch neulich erst allen Gläubigen in den Ansprachen inständig empfohlen haben, die Wir in der Basilika des heiligen Petrus am

⁷⁶⁾ FUNK, Patres Apostolici, I. 399—401, cfr. MIGNE, PG, II, 1174—1175.

Pfingstfest und am Fest des heiligsten Herzens Jesu hielten⁷⁷⁾).

Diese Erneuerung des christlichen Lebens, voll Tugend und Heiligkeit, wünschen Wir euch allen und erlehen sie von Gott in ununterbrochenem Gebet; und zwar nicht nur denen, die fest in der Einheit der Kirche verharren, sondern auch jenen, die in Liebe zur Wahrheit und in Lauterkeit des Willens danach streben.

Vermittlung und Unterpfand der himmlischen Gnaden sei der Apostolische Segen, den Wir, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, allen einzelnen von euch in lebhafter väterlicher Liebe erteilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 29. Juni 1959, dem Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus, im ersten Jahre Unseres Pontifikates.

Papst Johannes XXIII.

(Nichtamtliche Übersetzung im Auftrag der Pressestelle des Vatikans.)

⁷⁷⁾ Cfr. L'Osservatore Romano 18—19 maggio 1959, 7 giugno 1959.

Römische Dekrete.

SACRA CONGREGATIO
DE SEMINARIIS ET STUDIORUM
UNIVERSITATIBUS
Prot. N. 541/59

Nr. 173 Rundschreiben an die Bischöfe aus Anlaß des hundertsten Todeslages des heiligen Pfarrers von Ars über einige Probleme der priesterlichen Erziehung.

Hochwürdigste Exzellenz!

Noch ist das Echo der Hundertjahrfeier der Erscheinungen von Lourdes, die Millionen von Pilgern aller Sprachen und Stämme an die Grotte von Massabielle rief, nicht verklungen; da kehren unsere Gedanken und unser Herz neuerlich nach Frankreich zurück: in eine kleine Ortschaft, den Schauplatz des apostolischen Wirkens eines bescheidenen Landpfarrers, in dessen Leben der Herr die Wunder seines eigenen öffentlichen Wirkens wiederholen und die Wohltaten der Erlösung mit besonders reichlicher Hand hat austreuen wollen.

Die Studienkongregation möchte dieses gegenwärtige Jahr nicht vorübergehen lassen, ohne denen, die gerufen sind, eines Tages die Diener des Heiles zu sein, diesen Sohn des Volkes vor Augen zu halten, der es verstanden hat, seiner Berufungsgnade so treu zu entsprechen, daß er in den Händen Gottes ein wirksames Werkzeug für eine tiefgreifende und weitreichende Erneuerung des christlichen Lebens geworden ist.

Wieviel hat doch der heilige Pfarrer von Ars den jungen Leviten unserer Zeit zu sagen! Man kann ruhig behaupten, daß die Botschaft, die er ihnen aus der himmlischen Herrlichkeit sendet, heute aktueller ist denn je.

I. Vor allem ist er ein leuchtendes Beispiel der treuen Antwort auf die Einladungen der Gnade: nachdem er einmal den göttlichen Willen für seine Berufung erkannt hatte, verfolgte er das Ideal des Priestertums mit einer Hartnäckigkeit ohnegleichen; er ließ sich nicht entmutigen durch die vielen Schwierigkeiten, die ihm den Weg zu versperren schienen zu dem Ziel, das er ebenso demütig wie heiß ersehnte; er war immer geleitet von einer unermesslichen Hochschätzung der priesterlichen Würde, die ihn zu dem Ausruf hinriß: „O wie groß ist der Priester! Seine Größe wird man erst im Himmel recht sehen. Wenn ein Priester hier auf Erden seine Würde ganz verstünde, er würde sterben, nicht vor Schrecken, sondern aus Liebe!“

Diese Hochschätzung, diese Standhaftigkeit, diese Hingabe zeigt die Heilige Kirche der priesterlichen Jugend unserer Zeit, damit sie dadurch angeregt werde, das heilige Ideal zu pflegen, zu dem sie der Herr gerufen hat. Es ist ja bekannt, wie sehr die Kirche unter dem Mangel an Berufen leidet und wie andererseits die geistlichen Nöte der Gläubigen tagtäglich wachsen. Nicht daß der Herr den Samen der göttlichen Berufung heute weniger reichlich austreute, nein, leider ist eben die Zahl derer, die

den Samen aufnehmen, gering; und viele von denen, die die Hand schon an den Pflug gelegt haben, kehren um und verlassen das bereits begonnene Werk. Alle, die den dringenden Ruf des Meisters gehört haben, der sie dazu ruft, sein Heilswerk fortzusetzen, mahnt der heilige Pfarrer von Ars, das unschätzbare Geschenk, das sie besitzen, recht zu sehen; sie mögen es nicht mangeln lassen an Hochherzigkeit und Hingabe, damit der Böse nicht mit eitlen Versprechungen ihnen die verborgene Perle entreiße, für die doch alles freudig hingegeben werden soll.

Durch Gottes Auserwählung sind sie - das sagt klar ihr Name „Kleriker“ - der bevorzugte Teil der großen Gottesfamilie, gerufen zu einem besonderen Los, zu einem besonderen Erbe, und sollen sich immer erinnern, um Mut und Ansporn für die Beharrlichkeit zu schöpfen, mit welcher zarter Güte, mit welchem Wohlwollen und welcher Freigebigkeit der Herr sie bedacht hat. Wenn der Apostel schon die einfachen Christen erinnerte an die unschätzbare Wohltat der Erlösung und sie mahnte, würdig zu leben als Kinder des Lichtes, die Werke des Fleisches zu vergessen, wie sehr müssen die jungen Menschen diese Mahnung an sich gerichtet fühlen, da sie ja nicht nur an der Erlösung teilhaben, sondern, geführt vom göttlichen Meister, ihre Ausspender und Diener sein sollen! Sie mögen also immer an das Geschenk Gottes denken, an diese Tat besonderer göttlicher Liebe, und mögen täglich von neuem durch ein entsprechendes Verhalten sich dieser würdig erweisen, täglich ihre Jugend der Kirche opfern, die dies erheischt zu ihrem Heil und zu dem der Brüder.

II. Wenn wir die priesterliche Erscheinung des heiligen Pfarrers von Ars betrachten, sehen wir eine solche strahlende Kraft, daß wir ihn als das eigentliche Vorbild echter Größe bezeichnen dürfen. Er wußte, daß das Priestertum ihn geistigerweise mit dem Einen und Ewigen Priester, mit dem fleischgewordenen Wort gleichgesetzt hatte; so wiederholte er immer wieder den Satz: „Wenn ihr den Priester seht, denkt an unseren Herrn Jesus Christus“, oder „Das Priestertum ist die Liebe des Herzens Jesu“. Doch, was sagen Worte, seien sie auch schön und ausdrucksvoll, mit denen er diese göttliche Wirklichkeit bezeichnete? Das Wesentliche für ihn war, das Priestertum zu leben, das der Herr durch ihn ausübte. Sehen wir deshalb den heiligen Pfarrer in seinem Gehaben, wie es der Apostel will, als Mittler für sein Volk, hingegeben durch sein ganzes Leben an die Anbetung, die Fürbitte, das totale Opfer; auch er war ein Opfer wie der Erlöser, um Tag und Nacht, „mit unaussprechlichen Seufzern“, die Vergebung der Sünden zu erfliehen, immer bereit, an seinem Leib zu ergänzen, was an Christi Leiden mangelt.

Diese völlige Hingabe an Gott, diese Gleichförmigkeit mit dem Ewigen Priester, die ihn das Gebet und das innere Leben so schätzen lehrten, waren auch das Geheimnis seiner aufseherregenden Erfolge. Er wußte sehr gut, daß der wirksame Erfolg der apostolischen Mühen vor allem abhängt vom Gebet, von der Gotteinigung; und so erwartete er, eingedenk seiner schlichten wie hoheitsvollen Aufgabe, als Werkzeug der göttlichen Gnade, davon und nur davon den Erfolg seiner apostolischen Arbeit. Nicht ohne Grund hat deshalb Papst Pius XI. den heiligen Pfarrer von Ars zum Patron der Pfarrer und der Seelsorger erwählt, um damit zu betonen, daß die seelsorgliche Arbeit, soll sie wahrhaftig erfolgreich sein, gestützt sein muß von der persönlichen Heiligung und verankert sein muß in einem tiefen inneren Leben.

Die Seminarkongregation muß leider feststellen, daß gerade in diesem Punkte in den geistlichen Instituten manches noch zu tun ist. Im Hinblick auf die Art und den Geist, mit denen besonders der jüngere Klerus den Problemen der apostolischen Arbeit gegenübertritt, fragt man sich sofort, ob nicht die überlieferten Grundsätze der priesterlichen Erziehung zu sehr beiseite geschoben werden. In den meisten Fällen widmet man sich wirklich mit Großmut dem heiligen Dienst, aber man vernachlässigt die notwendige Verbindung mit dem Gebet, man hat nicht acht auf die so wichtige Abtötung und die Wachsamkeit des Herzens, und so erschöpft man sich gar bald in nutzlosen Bemühungen und endet in Lauheit und Mutlosigkeit.

Es ist eine Tatsache, daß es ohne inneres Leben keinen wahren Apostel gibt und daß man mit allem Lärm, auch mit blendender Technik und äußerer Organisation, wenig dauernde und heilsame Frucht erntet. Der wahre Apostel ist sich bewußt, ein einfaches Werkzeug in der Hand Gottes zu sein, und weiß, daß er andere Mittel zur Verfügung hat, die nicht von der Zufälligkeit der Technik abhängig sind; er weiß, daß der geistliche Bau nur durch die Gnade gefügt wird und durch das Gebet, daß die Früchte in dem Maße gegeben werden, mit dem man auf die geistlichen Mittel vertraut und sich nicht einbildet, sie ersetzen zu können: „Darum kommt es weder auf den an, der pflanzt, noch auf den, der begießt, sondern auf Gott, der das Wachstum gibt... Wir sind Gottes Mitarbeiter“ (1 Kor. 3, 7 und 9).

Papst Pius XI. sagt klar: „Es wäre ein schwerer und gefährlicher Irrtum, wenn ein Priester aus falschem Eifer die eigene Heiligung vernachlässigt, um in den äußeren Arbeiten seines Priesterberufes, so wertvoll sie auch sind, ganz unterzugehen... Ohne Frömmigkeit werden der heiligste Dienst und die erhabensten Riten des heiligen Amtes mecha-

nisch und gewohnheitsmäßig ausgeübt; es fehlt ihnen der Geist, die Salbung und das Leben“ (Litt. Enc. „Ad Cathol. Sacerdotii“, 20 dec. 1935: AAS, XXVIII, 23. 24).

In neuerer Zeit dringt Papst Pius XII. in der Apostolischen Ermahnung „Menti Nostrae“ mit großem Nachdruck auf denselben Gedanken: „Der glühende Geist des Gebetes ist heute mehr denn je nötig, da der sogenannte ‚Naturalismus‘ in Geist und Seele der Menschen eindringt und die Tugend von Gefahren aller Art umgeben ist, Gefahren, die zuweilen auch auf jene lauern, die das heilige Amt ausüben. Was kann besser gegen diese Angriffe wappnen, was den Geist sicherer auf die Übernatur hinleiten und anleiten, in der Vereinigung mit Gott zu leben, als ein ständiges Gebet und die Bitte um göttliche Hilfe?“ (Adhort. Apost. „Menti Nostrae“, 23 sept. 1950: AAS, XLII, 674).

Jüngst hat noch der regierende Heilige Vater Johannes XXIII., der so bedacht ist darauf, daß die Priester sich mit voller Hingabe einer fruchtbaren Seelsorge widmen, in seiner Ansprache an die Unio Apostolica am 12. März 1959 unter besonderem Hinweis auf die Gestalt des heiligen Pfarrers von Ars eine bedeutsame Mahnung ausgesprochen: „Wieso ist nach vielen Anstrengungen und Opfern, nach unzähligen Saaten die geerntete Frucht oft so dürftig? Wieso feiern die toten Söhne der Kirche nicht wieder Auferstehung, obwohl alle Mittel des Apostolates angewendet werden? Vielleicht, weil die Meinung nicht immer aufrichtig ist; vielleicht deswegen, weil nicht immer und nicht nur das Heil der Seelen angestrebt wird, vielleicht deswegen, weil man zuerst auf Mittel vertraut, die den menschlichen ähnlich und daher hänfällig sind, ohne sich auf das Gebet und das Opfer zu stützen.“

Darum bestehen wir stärkstens darauf, daß die Erzieher in unseren Seminaren, vor allem die Rektoren und Spirituale, mit der nötigen Häufigkeit ihre Alumnen, besonders die vor den höheren Weihen stehen, über das Wesen des Priestertums, die Ziele seiner Tätigkeit und die Mittel des Apostolates belehren; sie sollen sich dabei stützen auf die gesunde und überlieferte Lehre, wie sie aus der Offenbarung entnommen wird, erklärt durch die Gedanken der Väter und des kirchlichen Lehramtes, und ja nicht verschiedenen Neuheiten huldigen, die auf einem so heiklen Gebiet oft die Lehre der Kirche verkehren oder zumindstens entstellen. Dies alles ist von großer Wichtigkeit; denn welcher Art die Gedanken sind, die schon in den Seminarjahren auf diesem Gebiete den Alumnen einge-mahnt werden, solcher Art wird auch das Gehaben sein, wenn sie geweiht sind und in den heiligen Dienst eingetreten sind.

III. Allen bekannt ist die Anhänglichkeit ohne Rückhalt, die der heilige Pfarrer von Ars für die

Kirche hatte. Für diese heilige Mutter aller Gläubigen hatte er eine ganz zarte Liebe; wenn er davon sprach, in einfachen und von Geist erfüllten Worten, vor seinen zahlreichen Zuhörern, dann verklärte sich sein Antlitz, seine Stimme zitterte von heiligem Eifer. Wenn aber sein Herz sich hinauswandte über die engen Grenzen des kleinen Ortes Ars und alle Brüder in Christus umarmte — kamen sie nicht zu ihm aus aller Welt, die Söhne der Kirche, und scharten sich um seine Kanzel und seinen Beichtstuhl? —, da erreichten seine Unterwerfung, seine Verehrung, seine Liebe ihren Höhepunkt beim sichtbaren Oberhaupt, beim Papst. Aus den Zeugenaussagen des Heiligsprechungsprozesses wissen wir, daß er alle Gelegenheit suchte, um seine unbegrenzte Verehrung für die Autorität des Heiligen Vaters zu bekunden; er konnte seine Bewegung nicht verbergen, wenn er reden hörte oder auch selbst sprach von der Kirche, der Mutter und Lehrmeisterin aller Kirchen. Seinem eigenen Bischof erwies er Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam wie dem Herrn. Und welchen Gehorsam! Alle wissen, wie der heilige Pfarrer, bedrückt vom Gefühl der eigenen Unwürdigkeit und erschreckt ob der Verantwortung, die er von Tag zu Tag wachsen sah, fortwährend sich mit dem Gedanken trug, sich in einen verborgenen Winkel zurückzuziehen und sein armes Leben, wie er sich ausdrückte, zu beweinen. Aber im Gehorsam gegen den Willen der Oberen, die ihn in Ars haben wollten, blieb er in Ars und trug sein schweres Kreuz im täglichen Sichhinopfern.

Die Erzieher der Kandidaten des Priestertums haben hier einen Stoff zu ernster Betrachtung; denn die Tugend des Gehorsams ist einer der Angelpunkte der ganzen Erziehung, die sie den Kandidaten des Heiligtums zuteil werden lassen sollen. Es handelt sich da wirklich darum, eine vertiefte Haltung zu schaffen, die eindringt in die innerste Überzeugung der ihnen anvertrauten Alumnen, in einer Zeit wie der unsrigen, die so stark den Geist des Hochmutes verspürt und die mit unglaublicher Überheblichkeit meint, keinem wie immer gearteten Gesetz zu unterstehen, außer der Norm unbegrenzter Unabhängigkeit in Auffassung und Tat. Leider sind solche Grundsätze, die man als eine Errungenschaft preist, auch eingedrungen in die Erziehungsmethoden und drohen sie von ihrem Fundament zu lösen, von der katholischen Erziehungslehre. Leider ist auch in den Instituten der kirchlichen Erziehung der Fall nicht selten — die Kongregation mußte einige Male eingreifen —, daß man Experimente gebraucht, die zuviel der unterschiedslosen Initiative des Zöglings nachgeben, und, die Beschaffenheit der schwachen Menschennatur vergessend, versucht, mehr oder weniger verschleiert, die Lehren der sogenannten „Selbsterziehung“ einzuführen.

Sicherlich berechtigt und notwendig ist das Bemühen derer, die besorgt sind, in ihren jungen Leuten starke und gesunde Überzeugungen zu schaffen, und die sich deshalb bemühen, in ihnen schrittweise den Sinn der persönlichen Verantwortung, die Urteilsfähigkeit, persönliche oder kollektive Initiative zu entwickeln; was hier aber als zerstörend beklagt wird, ist die passive Haltung des Erziehers, der seine Stelle als Vorgesetzter aufgibt und damit den wahren Begriff der Disziplin mißversteht, wenn er Angst hat, der Befehl verletze die Persönlichkeit des Schülers und stelle einen ungebührlichen Eingriff in das Heiligtum des Gewissens dar. Hier handelt es sich um eine falsche Auffassung; denn nur mit strenger Disziplin kann man zum Vollbesitz einer starken Persönlichkeit kommen, die bereit ist zum Opfer und zu jenem Geist der Abtötung, der wesentlich jedem eigen sein muß, wenn er ohne Kompromisse und Verstellungen unserem Herrn Jesus Christus folgen will bis, sollte es gefordert werden, zum Kelch von Gethsemane und zum Opfer am Kreuze. Nur mit einer solchen Disziplin bekommt man wahre Apostel, die bereit sind, ihre eigenen Auffassungen und Meinungen zurückzustellen, um das zu tun, was Gott durch den Vorgesetzten befiehlt. Deshalb soll die Disziplin — aber sie soll voll Liebe gelebt und nicht nur passiv ertragen werden — der Prüfstein sein, an dem die Vorgesetzten die Berufung ihrer Alumnen feststellen. Sie mögen von ihnen einen nicht nur theoretischen Gehorsam verlangen, sondern einen wahren, unbedingten, aufrichtigen, ohne Unterstellungen, wie sie die Seminarordnung alle Tage vorlegt, auch für die kleinen und gewöhnlichen Punkte. Die Vorgesetzten sollen verstehen, diese Ordnung zu fordern, aber auch verstehen, sie richtig vorzulegen, unter Berufung auf übernatürliche Motive, auf die sie sich stützt, unter Berufung vor allem auf das vollkommene Idealbild dessen, der auf Erden nur ein einziges Programm kannte: „Deinen Willen zu erfüllen, o Gott“ (Hebr. 10, 7). Sie mögen bei jeder Gelegenheit daran erinnern, wie der Gehorsam wesentlich in sich das „obsequium“ trägt, das heißt die Hingabe von Geist und Willen; denn dadurch sind eigentlich unsere Handlungen Gott gefällig. Wenn die Vorgesetzten das imstande sind zu erreichen, dann können sie eines vollen Erfolges bei ihren jungen Leuten sicher sein, auch wegen der anderen priesterlichen Tugenden, besonders derjenigen, die, wie zum Beispiel die Keuschheit, einen festen Willen erfordern und eine vollkommene Herrschaft über sich selbst.

Für alle Institute muß deshalb der Grundsatz gelten, daß die Hausordnung den Willen Gottes darstellt und deswegen als notwendiges Mittel zur Erziehung des Priesters verpflichtend ist. Die Anwesenheit und Tätigkeit des Vorgesetzten soll nun

nicht angesehen werden, als sollte sie die Persönlichkeit ertöten, sondern vielmehr ihre Entwicklung zu fördern in allem, was gut und nützlich ist, um zu jener Geistesfülle zu kommen, die ein Erfordernis ist, zugleich der Ruhm der priesterlichen Berufung: „Alles gehört euch, ihr aber gehört Christus und Christus Gott“ (1 Kor. 3, 22—23).

Nun wenden wir uns direkt an die Kandidaten des Heiligtums und wollen sie mahnen, sich immer die beständige Lehre der Kirche vor Augen zu halten, die in zahlreichen Dokumenten den Klerus vergleicht mit einer auserlesenen Heeresmacht, gut gerüstet, zum Schrecken der Feinde, besonders durch die Disziplin, die sie beherrscht. Im Laufe der langen und strengen Vorbereitungszeit im Seminar mögen, gestützt auf feste Überzeugung, sie den Geist der Disziplin pflegen, stets Gehorsam den Vorgesetzten erweisen; so werden sie völlig das vollkommene und unbedingte „*Sentire cum Ecclesia*“ begreifen, das sie morgen dann befähigt — mit einem Herzen, „das bereit ist für das allgemeine Heil tapfer zu handeln und zu leiden“ — die friedlichen Schlachten im Reiche Gottes zu schlagen (Leo XIII., Alloc. 18 jan. 1885: Ench. Cler. n. 458).

Wenn auch die Vorbereitung zum Priestertum schwierig erscheinen mag und voll von Schwierigkeiten, Mühen und Opfern für die zukünftige Arbeit, so ist doch jedenfalls groß und an Freuden reich der Lohn, den der Herr denen verspricht, die mutig unter seinen Fahnen kämpfen. Das bestätigt kraftvoll der große heilige Augustinus — auch er war zu vielen Mühen im Apostolat berufen in ebenso schwierigen Zeiten, wie es die unsrigen sind —, wenn er sagt: „Nichts ist in diesem Leben schwerer, mühevoller, gefahrvoller als das Amt des Bischofs, Priesters oder Diakons, aber bei Gott ist auch nichts seliger, wenn man so kämpft, wie es unser Herrscher befiehlt“ (Epist. 21, 1).

Hochwürdigste Exzellenz!

Viele Dinge hätte man noch sagen können, wenn man den lichtvollen Spuren des heiligen Pfarrers von Ars folgt, in bezug auf die rechte Formung der Priesterkandidaten und folglich auch für die rechte Führung der Seminare. Aber wir haben uns darauf beschränkt, nur die Punkte zu unterstreichen, die — wie sie uns offiziell berichtet werden, besonders bei den Visitationen — von besonderer Bedeutung sind, vor allem in unseren Zeiten. Es handelt sich also darum, den Geist der Verantwortlichkeit gegenüber der Gnade der göttlichen Berufung wieder zu stärken, am Primat des inneren Lebens als einer wesentlichen Bedingung der kommenden Seelsorgearbeit festzuhalten, die erzieherische Aufgabe der gewissenhaft und freiwillig beobachteten Disziplin zu betonen; auf diese Weise soll das wahrhaft priesterliche Leben geschützt und entwickelt werden,

das sich in kluger Form anzupassen weiß an die Forderungen der Zeit und die Bedingungen, in denen das apostolische Werk betätigt werden muß, das aber niemals die ewigen Quellen vergißt, aus denen es seinen Adel und ihre übernatürliche Fruchtbarkeit herleitet.

Wir sind sicher, daß diese Grundsätze, zusammen mit dem anderen wesentlichen Erfordernis der nötigen Bildung — auch die fehlte beim heiligen Pfarrer von Ars nicht, weil Gott selbst ihn bereicherte mit den Gaben des Heiligen Geistes — die feste Grundlage bilden, auf der die künftigen Apostel das Gebäude ihrer priesterlichen Formung errichten sollen. Nur wenn sie diese klaren Bedingungen erfüllen, werden sie, wie der Völkerapostel

sagt, geeignete Arbeiter im Weinberg des Herrn sein, „zu jedem guten Werk ausgerüstet“ (2 Tim. 3, 17), und, wie der Apostelfürst befiehlt, „Vorbilder für die Herde von Herzen“ (1 Petr. 5, 3).

Wir bitten Eure Exzellenz, verfügen zu wollen, daß der Inhalt dieses Briefes den Alumnen in geeigneter Weise mitgeteilt und erklärt werde, und benützen die Gelegenheit, Eurer Exzellenz die besondere Hochachtung und Verehrung auszudrücken, wobei wir verharren als

Ihre im Herrn ergebensten
Joseph Card. Pizzardo, Präfekt
Dino Staffa, Sekretär

R o m , am Herz-Jesu-Feste, 5. Juni 1959

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 174 Verlegung eines Festes.

Aachen, 27. Juli 1959

Der Hl. Vater hat nach einer Bekanntmachung der Hl. Ritenkongregation angeordnet, daß das Fest des hl. Johannes Maria Vianney in diesem Jahre am 8. August gefeiert [wird (Osservatore Romano, Nr. 162 vom 16. Juli 1959)]. Das Direktorium ändert sich daher für diesen Tag wie folgt:

8 Sb. **S. Ioannis M. Vianney C.**, d. Cm. Ss.
A Cyriaci etc. in Ld. — In M. (2. or. Ss. Mm).
— Vp. de Dom seq. (ant. Ego), cm. praec.

Am Sonntag, dem 9. August, unterbleibt jede Erwähnung des hl. Pfarrers von Ars.

Nr. 175 Missio-Kurse für Lehrer(innen) an Volksschulen.

Aachen, 27. Juli 1959

Zur Erlangung der endgültigen missio canonica werden vom Bischöflichen Generalvikariat für alle Lehrer(innen), die in unserem Bistum an Volksschulen tätig sind, ihre zweite Prüfung bereits abgelegt haben, ohne aber im Besitze der endgültigen Missio zu sein, religionspädagogische Kurse eingerichtet. Die Teilnahme an diesen Kursen ist Voraussetzung für die Erteilung der definitiven Missio.

Die Kurse finden im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstr. 20, statt. Sie dauern im allgemeinen eine Woche, beginnen am Montagabend und schließen am Samstagmorgen. Die Unkosten für Unterkunft und Verpflegung betragen für ganzwöchige Kurse 35.— DM, für kürzere entsprechend weniger. Anmeldungen zu diesen Kursen sind an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Friedlandstr. 2, zu richten. Von hier aus werden den Teilnehmern auch Fahrpreisermäßigungsscheine zur Benutzung der Bundesbahn zugestellt.

Die Leitung der Kurse liegt in den Händen von Professor Dr. Dreißen.

Vorerst sind folgende Termine vorgesehen:

21. bis 25. 9. 1959 Lehrerinnen
5. bis 10. 10. 1959 Lehrer
1. bis 6. 2. 1960 Lehrerinnen
29. 2. bis 5. 3. 1960 Lehrer.

Weitere Termine werden zeitig im Kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben.

Wir bitten die Pfarrgeistlichen, die Lehrer und Lehrerinnen an der Schule auf diese Kurse hinzuweisen.

Nr. 176 Seelsorge und Fremdenverkehr-Gasthofgewerbe.

Aachen, 27. Juli 1959

Wie bekannt, hat der Fremdenverkehr in den letzten Jahren eine ungeheure Steigerung erfahren. Damit sind auch für die Seelsorge neue Aufgaben gestellt. Denn auch die in der Pfarrei weilenden Feriengäste haben einen Anspruch auf Seelsorge. Es ist deshalb an den besonderen Verkehrs- und Erholungsorten nicht nur für entsprechende Bekannthabe der Gottesdienste und der Pfarrämter, sondern auch für eine möglichst würdige Gestaltung der Gottesdienste zu sorgen. Darüber hinaus sind alle gangbaren Wege zu beschreiten, um auch die Erholungssuchenden in die Seelsorge miteinzubeziehen.

Besonderer seelsorgerlicher Betreuung bedürfen die im Hotel- und Gastgewerbe bediensteten Personen. Oft handelt es sich dabei um junge Leute, die unmittelbar aus ländlichen Verhältnissen kommen und nun plötzlich in eine ganz anders geartete Atmosphäre mit all ihren Schwierigkeiten und Gefahren versetzt sind. Oft sind sie ohne seelsorger-

liche Führung nicht imstande, sich in der neuen Umwelt mit ihren religiösen Pflichten wie auch mit ihrer persönlichen Haltung zurecht zu finden. Andererseits ist es meist sehr schwierig, mit diesen Personen bei ihrer beruflichen Überbeanspruchung in Fühlung zu kommen.

Mit all den vorstehenden Problemen befaßt sich das Werkheft, das das Referat für Seelsorgehilfe beim Deutschen Caritasverband in Freiburg i. Br., Werthmannhaus, als Sondernummer der Zeitschrift „Anregung“ unter dem Titel „Freizeitgestaltung und Völkerwanderung“ herausgegeben hat. Wertvolle Dienste leistet auch die bei demselben Referat erscheinende Zeitschrift „Einkehr“, die für die Gasthofangestellten gedacht ist und in einigen Exemplaren in die Hotels und Gaststätten von der Pfarrei geliefert, ein wichtiges Bindeglied für die seelsorgerliche Betreuung sein könnte.

Nr. 177 Schulverwaltungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, hier: Zusammensetzung der Schulausschüsse.

Aachen, 27. Juli 1959

Am 1. Oktober 1959 tritt das Schulverwaltungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. 6. 1958 (GVBl. 1958, S. 241) in Kraft. Durch dieses Gesetz ist für die Zusammensetzung der Schulausschüsse in den Gemeinden, Landkreisen und Schulverbänden eine Neuregelung erfolgt, die auch für die Kirche von besonderer Bedeutung ist.

Nach § 12 des Schulverwaltungsgesetzes ist nämlich in die nach den Bestimmungen der kommunalen Verfassungsgesetze zu bildenden Schulausschüsse auch ein von der katholischen Kirche benannter Geistlicher als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen.

Die katholischen Geistlichen für den Schulausschuß werden von den zuständigen Dechanten bzw. Stadtdechanten im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde benannt.

Wir bitten die Hochwürdigsten Herren Stadtdechanten und Dechanten, darauf zu achten, daß in allen Gemeinden, Landkreisen und Schulverbänden, in denen ein Schulausschuß bereits besteht oder gebildet wird, ein geeigneter Geistlicher nach Fühlungnahme mit dem Bischöflichen Generalvikariate benannt und in den Schulausschuß berufen wird.

Nr 178 Kirchenwald.

Aachen, 28. Juli 1959

Auch im Jahre 1959 werden auf Grund des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf vom 17. 2. 1956 - IV / 4b Nr. 3400 (veröffentlicht im Ministerialblatt für

das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A vom 20. 3. 1956 Nr. 23 Seite 492) wieder Gelder zur Förderung der Forstwirtschaft für die Wälder öffentlich-rechtlicher Körperschaften als Beihilfen oder Darlehen, letztere bei Beträgen über 3000,— DM, zur Verfügung gestellt.

Die Wiederaufforstung von Kahlflächen außerhalb des Grenznotgebietes kann nicht mehr mit Förderungsmitteln bezuschußt werden, auch dann nicht, wenn es sich um Kahlflächen durch Windwurf, Überschwemmung oder Kalamitäten handelt. Nachbesserungen bereits bezuschußter Kulturen sind ebenfalls nicht mehr förderungsfähig.

Das Schwergewicht der zu bezuschussenden Maßnahmen liegt bei Holzerzeugung außerhalb des Waldes einschließlich Düngung und Schutzmaßnahmen gegen Wild (Pappel- und Erlenanbau), bei Ödlandaufforstungen und Niederwaldumwandlung einschließlich Wegebau, Gatterbau, Maßnahmen gegen Wildschäden, Pflege der Kulturen, Schüttebekämpfung, Forsteinrichtung und Vermessung im Zuge der Niederwaldumwandlung.

Schließlich werden noch Mittel zur Förderung des Wasserhaushaltes im Walde, Ent- und Bewässerungsmaßnahmen, Uferbepflanzung zur Verfügung stehen.

Wegen der Förderungsanträge wollen die Kirchengemeinden, soweit bisher nicht schon geschehen, sich nunmehr umgehend an das zuständige Forstamt wenden. Die Wirtschaftspläne (Kultur- und Hauungspläne) für 1959 sind uns mit den zugehörigen Beschlüssen der Kirchenvorstände zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Nr. 179 Diözesan-Pilgerfahrt zum Hl. Rok.

Aachen, 28. Juli 1959

Die Anmeldungen für die Pilgerfahrt nach Trier am Mittwoch, dem 19. August, müssen bis zum 31. Juli abgeschlossen werden. Danach bitten wir um sofortige Meldung der Teilnehmerzahl an die Diözesan-Pilgerstelle Aachen, Mozartstraße 9, damit diese Fahrkarten und Pilgerbüchlein bestellen kann.

Das Reisebüro Hagemann & Co. in Aachen schickt den Pfarrämtern die Fahrkarten zu, die ihrerseits den Fahrpreis einbehalten und mit dem Reisebüro über Postscheckkonto Köln Nr. 52817 abrechnen.

Nr. 180 Ökumenisches Konzil.

Aachen, 28. Juli 1959

Im Hinblick auf das angekündigte ökumenische Konzil, das ohne Zweifel durch eine das ganze katholische Volk erfassende Gebetswelle vorbereitet werden muß, hat der Winfriedbund einen vierseitigen,

zweifarbigen und recht ansprechenden Gebetszettel mit geeigneten Gebetstexten um die Wiederherstellung der Glaubenseinheit in der Christenheit herausgegeben, um dessen weiteste Verbreitung wir den hochw. Klerus recht herzlich bitten.

Preis bei Bezug bis 1000 Stück je 10 Pf., ab 1000 Stück je 5 Pf., portofrei.

Zu bestellen: Verlag Winfriedbund, (21a) Paderborn, Postfach 150 (Postscheckkonto Hannover 47628).

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 181 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim/Taunus (Tel. 384), finden vom:

24. bis 28. August (Leiter: P. Kastner SAC),

5. bis 9. Oktober (Leiter: P. L. Oswald Holzer OFM), Exerzitien für Priester statt.

Nr. 182 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 24. Juli 1959 Dohmen Josef, Pfarrer in Losheim, zum Pfarrer in Jülich-Selgersdorf, Dekanat Jülich;
- am 28. Juli 1959 Arns Leo, Kaplan in Düren St. Anna, zum Kaplan in Aachen Heilig Geist, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 28. Juli 1959 Besgen Johannes, Kaplan in M. Gladbach-Holt, zum Kaplan in Uebach, Dekanat Uebach-Palenberg;
- am 28. Juli 1959 Gossen Peter, Kaplan in Uebach, zum Kaplan in Krefeld-Bockum Herz Jesu, Dekanat Krefeld-Nord;
- am 28. Juli 1959 Kaiser Hermann Josef, Kaplan in Erkelenz, zum Kaplan in Stolberg St. Lucia, Dekanat Stolberg;
- am 28. Juli 1959 Kehren Leonhard, Kaplan in Würselen St. Sebastian, zum Kaplan in M. Gladbach St. Maria Rosenkranz, Dekanat M. Gladbach-Nordost;
- am 28. Juli 1959 Maqua Wilhelm, Kaplan in Aachen Heilig Geist, zum Kaplan in Krefeld St. Martin, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 28. Juli 1959 Montué Leonhard, Kaplan in Krefeld-Bockum Herz Jesu, zum Kaplan in Würselen St. Sebastian, Dekanat Würselen;
- am 28. Juli 1959 Müllejans Johannes, Dr. jur. can., Kaplan in Stolberg St. Lucia, zum 6. Domvikar an der Hohen Domkirche zu Aachen und zum Sekretär beim Bischöflichen Generalvikariat;
- am 28. Juli 1959 Pitz Leonhard, Kaplan in Aachen St. Jakob, zum Kaplan in Alsdorf-Schaufenberg, Dekanat Alsdorf;
- am 28. Juli 1959 Sistig Johannes, Kaplan in Krefeld St. Martin, zum Kaplan in Düren St. Anna, Dekanat Düren;
- am 28. Juli 1959 Steinmetz Franz Josef, Neupriester, bisher im Coll. Germanicum in Rom, zum Kaplan in Krefeld St. Bonifatius, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 28. Juli 1959 Turske P. Rudolf SCJ, Kaplan in Krefeld St. Bonifatius, zum Kaplan in Krefeld St. Josef, Dekanat Krefeld-Süd.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 27. Juli 1959 den Dechant Pfarrer Hugo Bartscher in Bourheim üb. Jülich vom Amte des Dechanten des Dekanates Jülich entbunden und denselben zum Ehrendechant ernannt;

am 28. Juli 1959 den Domvikar Dr. phil., Dr. theol. Karl Delahaye, Professor am Bischöflichen Priesterseminar, Lehrbeauftragter für Katholische Theologie an der Technischen Hochschule Aachen, von den Verpflichtungen als Domvikar entlastet.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 18. Juli 1959 Brock Jakob, geb. am 25. Januar 1876 in Düren, gew. am 15. August 1899, Pfarrer i. R. von Willich, Jubilarpriester;
- am 18. Juli 1959 Meyer Eduard, geb. am 26. Juli 1890 in Aachen, gew. am 4. März 1921, Pfarrer i. R. von Broich b. Jülich;
- am 19. Juli 1959 Hillebrand Wilhelm, Dr. med. h. c., geb. am 27. Januar 1892 in Titz, gew. am 24. Juni 1915, Pfarrer in Schevenhütte;
- am 19. Juli 1959 Zimmermann Heinrich Dr. theol., geb. am 15. Dezember 1880 in Köln, gew. am 18. März 1905, Pfarrer i. R. von Schopenhoven, Jubilarpriester;
- am 25. Juli 1959 Gaspers Josef, geb. am 27. September 1886 in Östlich Pfarre Erkelenz, gew. am 19. Februar 1910, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Geistl. Rat ad. hon., Pfarrer und Propst i. R. von Heinsberg.
R. I. P.

Nr. 183 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes spendete am Feste des heiligen Apostels Jakobus, dem 25. Juli 1959, im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen aus dem Bischöflichen Priesterseminar die heilige Priesterweihe: Hammans Herbert, geb. am 3. April 1932 in Düren; Kirsten Wolfgang, geb. am 21. Dezember 1930 in Köln; Klumpen Hermann-Josef, geb. am 27. März 1931 in St. Tönis; Nießen Elmar, geb. am 1. September 1932 in Eschweiler; Plum Leonhard, geb. am 12. April 1930 in Würselen; Rang Wilhelm, geb. am 7. Dezember 1930 in Nettersheim; von Rüden Heinrich Werner, geb. am 24. April 1933 in Bochum.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 19. Juli 1959, in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen 13 Subdiakonen die heilige Diakonatsweihe und 14 Alumnus die heilige Subdiakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 16

Aachen, den 15. August 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 184 Hirtenwort zur Caritaskollekte 1959	117	Nr. 188 Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — 3. AVO zSchOG — betreffend die Ersatzschulen vom 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 125)	119
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 185 Diözesanordnung für Stipendien und Gebühren	118	Nr. 189 Personalchronik der Diözese Aachen	122
Nr. 186 Neuanmeldungen zum Theologiestudium	118	Nr. 190 Vermischte kirchliche Nachrichten	122
Nr. 187 Zählung der Kirchenbesucher	118		

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 184 Hirtenwort zur Caritaskollekte 1959.

Meine lieben Diözesanen!

Am kommenden Sonntag, dem 6. September, findet in allen Kirchen und Kapellen unseres Bistums die jährliche Caritas-Kollekte statt. Ich kann sie euch nicht besser empfehlen als mit den Worten des hl. Paulus aus der heutigen Epistel (Gal. 6,9): „Laßt uns nicht müde werden, Gutes zu tun; denn wenn wir nicht ermatten, werden wir zur rechten Zeit ernten.“ Diese Mahnung des hl. Paulus ist sehr zeitgemäß. Es besteht tatsächlich in unseren Tagen die Gefahr, daß wir müde werden, Gutes zu tun, weil wir der Meinung sind, das vielgepriesene Wirtschaftswunder habe in unserem Lande alle Not und Hilfsbedürftigkeit beseitigt. Gewiß, die äußeren Lebensverhältnisse haben sich im Verlaufe eines Jahrzehntes bei uns in einem Maße gebessert, wie wir es kaum erwartet hätten. Nach außen hin bietet unser Land ein Bild des Wohlstandes, und ein großer Teil der Menschen ist in der Lage, viel Geld auszugeben für Dinge, die über das Lebensnotwendige weit hinausgehen. Daneben gibt es aber auch noch Menschen, die mit einem ganz bescheidenen Existenzminimum auskommen müssen. Ich denke da vor allem an viele alte Leute, die trotz Rentenreform nur das Allernotwendigste zum Leben haben. Wie schön, wenn christliche Caritas ihnen gelegentlich durch eine Spende zu etwas verhelfen kann, das über das Minimum hinausgeht. Ich denke auch an manche

kinderreiche Familien, die auf ein verhältnismäßig kleines Einkommen angewiesen sind. Auch hier liegt ein Betätigungsfeld christlicher Caritas. Es ist kein Zweifel, daß auch heute noch das Wort des Herrn gilt: „Arme werdet ihr immer unter euch haben“ (Matth. 26,11).

Wenn ihr am kommenden Sonntag euer Caritasopfer gebt, dann denkt auch an die vielen Caritaswerke der Kirche in der Fürsorge für Kranke, für Kinder, für alte Menschen, für Hilfsbedürftige aller Art. Gewiß werden diese Werke aus Steuermitteln des Staates unterstützt, aber so wie sie aus der christlichen Liebe des katholischen Volkes entstanden sind, sollte ihnen diese Opferbereitschaft auch in unseren Tagen nicht verloren gehen. Unser Diözesan-Caritasverband beginnt in Kürze mit dem Bau eines Kinderdorfes, in dem 120 Kinder, die das Elternhaus entbehren müssen, untergebracht und von Schwestern betreut werden sollen. Der Staat stellt für diesen Bau erhebliche Mittel zur Verfügung; aber es sind dafür auch nicht geringe Eigenmittel nötig. Denkt daran bei der Bemessung eures Opfers am kommenden Sonntag und helft durch eine hochherzige Gabe mit an diesem Werk echter Caritas!

Meine lieben Diözesanen! Der hl. Paulus fügt seiner Mahnung zum Gutestun eine Verheißung hinzu: „Wenn wir nicht ermatten, werden wir zur rechten Zeit ernten“. Jede Gabe, die aus christlichem Brudersinn gegeben wird, trägt reiche Frucht. Hat doch der Heiland das Wort gesprochen: „Wer einem von diesen Kleinen nur einen Becher frischen Wassers reicht, weil er mein Jünger ist, wahrlich,

ich sage euch, er wird seines Lohnes nicht verlustig gehen“. (Matth. 10,42).

Es segne euch der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 10. August 1959

† **Johannes**
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 30. August 1959, in allen hl. Messen zu verlesen. Die Kollekte ist am darauffolgenden Sonntag, dem 6. September 1959, in allen hl. Messen und in der Nachmittagsandacht abzuhalten. Im Hinblick auf die im Hirtenwort erwähnte Sonderaufgabe des Diözesan-Caritasverbandes (Bau eines Kinderdorfes) sind dieses Mal 60⁰/₀ des Kollektenertrages auf dem üblichen Wege durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse zu überweisen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 185 **Diözesanordnung** **für Stipendien und Gebühren.**

Aachen, 10. August 1959

1. Für das Bistum Aachen wird folgende Stipendien- und Gebührenordnung erlassen:

- a) Die Diözesantaxe des Meßstipendiums (Manual-Stipendium) beträgt bei Lesemessen 3,— DM, bei einem Hochamt oder einer Bet-Singmesse 5,— DM. Für die Persolvierung einer Stiftungs-messe stehen dem Zelebranten 5,— DM zu. Die Bestimmung des can 832 wird durch die vorstehende Festsetzung nicht berührt.
- b) Als Gebühren werden für die Verkündigung einer Lesemesse 2,— DM, Verkündigung und Feier des Hochamtes oder einer Bet-Singmesse 3,— DM, eine Trauung 10,—DM, eine Beerdigung 10,— DM erhoben.

Das Meßstipendium ist eine Opfergabe der Gläubigen für die Applikation des heiligen Meßopfers; sie steht dem Zelebranten zu.

Gebühren sind Entgelt für eine besondere kirchliche Leistung; sie fließen, soweit nicht Ansprüche Dritter befriedigt werden müssen, in die Kirchenkasse. Aus der Kirchenkasse erhält der Pfarrer bzw. Rektor für eine Trauung und ein Begräbnis 4,— DM. Als Cathedralsteuer ist für jede Trauung und jedes Begräbnis 1,— DM auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abzuführen.

Diese Festsetzung gilt, solange das zustehende Gehalt der Pfarrer und Rektoren in voller Höhe durch die Bistumskasse ausgezahlt wird.

2. Die Entscheidung, ob und inwieweit bei Bedürftigkeit der Besteller auf die Erhebung der Gebühren verzichtet wird, bleibt der Gewissenhaftigkeit und pastoralen Klugheit der Seelsorger überlassen. Ein genereller Verzicht ist nicht erlaubt.

Auch dann, wenn der Besteller nicht in der Lage ist, die Gebühren zu erlegen, stehen ihm dieselben einheitlichen Dienste seitens der Kirche zu,

wie sie den übrigen Gläubigen gewährt werden (vgl. can. 463 § 4).

3. Bei Spendung der Taufe, Erteilung des Muttersegens und sonstigen geistlichen Diensthandlungen dürfen keine Gebühren erhoben werden. Auch die Ausstellung von Urkunden soll gebührenfrei erfolgen.

4. Wo es Sitte ist, bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen und sonstigen Anlässen einen Opferteller für die Kirche aufzustellen, kann dies beibehalten werden.

Nr. 186 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

Aachen, 10. August 1959

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Wintersemester 1959 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 31. August 1959 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen. Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung ausgestellt werden kann. Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 30. September 1959 (Ausgabe der Bewerbungsformulare ab 1. September 1959).

Nr. 187 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, 10. August 1959

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands am Sonntag, den 20. September, die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 188 Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 - 3. AVÖzSchÖG - betreffend die Ersatzschulen vom 10. Juli 1959 [GV. NW. S. 125].

Auf Grund der §§ 42 Abs. 6, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 - GS. NW. S. 430 - wird im Einvernehmen [mit dem Kulturausschuß des Landtags folgendes verordnet:

§ 1

Antragstellung

(1) Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder auf vorläufige Erlaubnis zum Betriebe von Ersatzschulen sind vom Schulträger bei der unteren Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a] bis c] SchVG), in deren Bezirk die Schule errichtet werden soll, einzureichen.

(2) Sind in einer Ersatzschule organisatorisch oder wirtschaftlich zusammengefaßte Schulen verschiedener Schulformen vereinigt, so ist jede dieser Schulen, wenn sie als Ersatzschule geführt werden soll, gesondert genehmigungspflichtig.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Schulträgers
 - a) bei Einzelpersonen Vor- und Zunamen, Geburtsort und -tag und Staatsangehörigkeit,
 - b) bei juristischen Personen Name, Rechtsform, Sitz und die vertretungsberechtigten Organe,
2. die Bezeichnung der Schule, die nach § 7 SchVG den Schulträger und die Schulform angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen an demselben Ort unterscheidet, ggf. Zusatzname und Schulart,
3. die Bezeichnung der Gemeinde, in deren Gebiet die Schule errichtet werden soll,
4. die Angabe, ob die Schule für Schüler, für Schülerinnen oder für beide Geschlechter bestimmt ist,
5. die Benennung des Schulleiters und der Lehrer unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsort und -tag und Staatsangehörigkeit,
6. Angaben über Lage, Zahl und Größe der Schulräume,
7. Angabe über die Höhe und Entrichtung des Schulgeldes,
8. den Hundertsatz der vorgesehenen Freistellen und Ermäßigungen,
9. die Angabe, ob mit der Schule ein Schülerheim verbunden sein soll.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. a) bei Einzelpersonen
Lebenslauf, Führungszeugnis und - sofern der Schulträger die Schule verwaltet oder auf dem Schulgrundstück wohnt - Gesundheitszeugnis des Schulträgers,
b) bei juristischen Personen
die Satzung des Schulträgers,
2. Lebenslauf, Führungs- und Gesundheitszeugnis des Schulleiters und der Lehrer,
3. Nachweis über die Befähigung des Schulleiters und der Lehrer zur Unterrichtserteilung,
4. der vollständige Lehrplan, soweit er nicht mit dem Lehrplan einer bestimmt bezeichneten öffentlichen Schulform übereinstimmt,
5. Lageplan sowie Grund- und Aufriß des Schulgebäudes,
6. Abschrift der mit dem Schulleiter und den hauptamtlichen Lehrern vorgesehenen Anstellungsverträge,
7. der Haushaltsvoranschlag der Schule,
8. die Verpflichtungserklärung des Schulträgers, daß die Auflösung der Schule nur mit Ablauf eines Schuljahres erfolgt.

§ 2

Genehmigung und vorläufige Erlaubnis

(1) Der Bescheid des Kultusministers über die Genehmigung zur Errichtung der Ersatzschule oder die vorläufige Erlaubnis zum Betriebe der Schule enthält:

- a) die Bezeichnung der Schule, die nach § 7 SchVG den Schulträger und die Schulform angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen an demselben Ort unterscheidet, ggf. Zusatzname und Schulart,
- b) die Bezeichnung des Schulträgers, dem die Aufbringung der Schulkosten und die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der Schule nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften obliegt,
- c) die Bezeichnung der Gemeinde und eine Feststellung über die räumliche Unterbringung der Schule (Schulgebäude),
- d) die Gliederung der Schule in Schulklassen,
- e) die Zahl und Art der Lehrerstellen.

(2) Die vorläufige Erlaubnis kann auch unter Auflagen erteilt werden. Es sind nur Auflagen zulässig, die den Zweck der vorläufigen Erlaubnis fördern.

(3) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Schule nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat, ohne daß die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde hierzu vorliegt,

(4) Die Umwandlung der vorläufigen Erlaubnis der Ersatzschule in die Genehmigung der Schule erfolgt auf Antrag des Schulträgers durch den Kultusminister.

(5) Die vorläufige Erlaubnis ist drei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes zurückzunehmen, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt in eine Genehmigung umgewandelt ist.

Diese Frist kann durch den Kultusminister für Schulen im Sinne der §§ 37 Abs. 6 und 46 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — auf Antrag verlängert werden.

§ 3

Bezeichnung der Ersatzschule

Ersatzschulen dürfen nur die im Bescheid des Kultusministers (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) enthaltene Bezeichnung führen.

§ 4

Veränderung der Ersatzschule

(1) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis gilt nur für den Schulträger, die Schulform, die Schulart und die Gemeinde, die in dem zugestellten Bescheid aufgeführt sind.

(2) Die Absicht, eine Ersatzschule aufzulösen, ist vom Schulträger und Leiter spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Schließungstermin dem Kultusminister unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Hierbei sind Angaben über die anderweitige Unterbringung der Schüler, insbesondere der Schulpflichtigen zu machen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß der Übertritt der Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird.

(3) Die vorübergehende Schließung der Schule bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) SchVG).

§ 5

Führung der Ersatzschule

(1) Die Ersatzschule ist ordnungs- und sachgemäß und in Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid oder dem Bescheid über die vorläufige Erlaubnis zu führen.

(2) Mit der Genehmigung oder vorläufigen Erlaubnis erhält die Ersatzschule das Recht zur Aufnahme der Schüler. Der Ein- und Austritt volks- oder berufsschulpflichtiger Schüler ist vom Schulleiter der für den Wohnsitz des Schülers zuständigen Gemeinde anzuzeigen. Über Schulversäumnisse der schulpflichtigen Schüler hat der Schulleiter Aufzeichnungen zu machen und deren Zusammenstellung jährlich der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Festlegung der Ferien richtet sich nach der jährlichen Ferienordnung des Kultusministers. Aus-

nahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) SchVG).

Die Bestimmungen der Schulaufsichtsbehörde über den Zeitpunkt von Aufnahme- und Abschlußprüfungen werden hiervon nicht berührt.

§ 6

Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften abgehalten.

(2) Soweit die Aufnahme von Schülern in eine öffentliche Schule das Bestehen einer Prüfung voraussetzt, gilt diese Voraussetzung auch für die Ersatzschulen. Im übrigen ist der Übergang von Schülern der Ersatzschulen in die entsprechende Klasse einer anderen Ersatzschule oder einer öffentlichen Schule und umgekehrt ohne Aufnahmeprüfung möglich. Schüler, die von einer Ergänzungsschule in eine Ersatzschule übertreten wollen, können, bevor sie sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen, in die im Abgangszeugnis angegebene Klasse als Gast Schüler aufgenommen werden. Die Aufnahmeprüfung ist nach zwei Monaten vorzunehmen.

(3) Für die Abhaltung der Reifeprüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Zur Prüfung dürfen in der Regel nur Schüler zugelassen werden, die die letzten zwei Jahrgänge dieser Schule besucht haben.

2. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt den Prüfungsleiter. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung sind der Schulaufsichtsbehörde vom Schulleiter anzuzeigen. Die Prüfung darf nur dann stattfinden, wenn die Schulaufsichtsbehörde keine Einwendungen erhebt.

§ 7

Schulaufsicht

(1) Die Schulaufsicht über Ersatzschulen wird von der für die entsprechenden öffentlichen Schulen zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgeübt.

(2) Schulträger und Leiter der Ersatzschulen sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in Führung und Einrichtung der Schule zu geben, die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Dem Schulträger ist über Beanstandungen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 8

Lehrer an Ersatzschulen

(1) Die Zahl der hauptamtlich beschäftigten Lehrer darf nicht kleiner sein als die an entsprechenden öffentlichen Schulen.

(2) Soweit vom Schulträger mit den hauptamtlichen Lehrern Anstellungsverträge abzuschließen sind (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438) müssen diese entsprechend den für die Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen regeln:

1. die ordnungsmäßige Besoldung der Lehrer nach Maßgabe der Landesbesoldungsgesetze, soweit es sich um beurlaubte Beamte oder um Planstelleninhaber im Sinne des § 5 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438 — handelt, oder bei Angestellten nach Maßgabe der tarifrechtlichen Bestimmungen,
2. die Zahlung der Dienstbezüge in regelmäßigen Zeitabschnitten,
3. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer,
4. die Weiterzahlung der Dienstbezüge im Krankheitsfalle,
5. den Urlaub,
6. den Umfang der Beschäftigung des einzelnen Lehrers,
7. die Gewährung von Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüssen und sonstigen Fürsorgeleistungen,
8. die Berufsbezeichnung des Lehrers einschließlich eines Zusatzes, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist.

(3) Die Führung der jeweiligen Bezeichnung (Abs. 2 Ziff. 8) kann dem Lehrer frühestens zu dem Zeitpunkt gestattet werden, zu dem er im öffentlichen Dienst zur Einstellung, Anstellung oder Beförderung herantreten würde.

(4) Das Anstellungsverhältnis eines Planstelleninhabers (§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438) ist demjenigen des Beamten auf Lebenszeit vergleichbar, wenn bei der Berufung in das Dienstverhältnis und bei der Beendigung des Dienstverhältnisses die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

(5) Mit Lehramtsanwärtern, die einer Ersatzschule zur Ausbildung überwiesen werden, ist ein Anstellungsvertrag nicht abzuschließen.

(6) Die Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Leiter und Lehrer an der Ersatzschule (§ 41 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430) erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a] bis c] SchVG) nach Prüfung der persönlichen und fachlichen Befähigung und des vorgelegten Anstellungsvertrages.

(7) Die Kündigung des Dienstverhältnisses von Lehrern ist vom Schulträger der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a] bis c] SchVG) unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Vor- und Ausbildung der Leiter und Lehrer an Ersatzschulen

(1) Über die Gleichwertigkeit der Vor- und Ausbildung von Leitern und Lehrern an Ersatzschulen im Sinne des § 37 Abs. 3 Buchstabe b] des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 1 und 4 Buchstabe a] SchVG).

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen anordnen, daß als Ausgleich für die praktische Vorbildung der Nachweis der Eignung im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule innerhalb einer bestimmten Frist erbracht wird.

§ 10

Übergangsregelung

für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der an Ersatzschulen hauptamtlich tätig gewesenen Lehrer, die nicht unter § 6 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 - GS. NW. S. 430 - betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 - GS. NW. S. 438 - fallen und zwischen dem 19. April 1952 und dem 29. Dezember 1953 die für Lehrer an öffentlichen Schulen geltende Altersgrenze erreicht hatten, gelten folgende Vorschriften:

1. In den Haushaltsplan sind die tatsächlich gewährten Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 75% der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Landesbeamten einzusetzen. Von dem hiernach zulässigen Betrag sind jedoch Renten, die der Lehrer aus der Rentenversicherung sowie einer etwaigen Zusatzversicherung erhält, vorweg abzusetzen.
2. Wenn für die Zeit seit dem 19. April 1952 keine Versorgungsbezüge gewährt worden sind, können die Beträge nach Ziffer 1 nachträglich in den Haushaltsplan eingesetzt werden, unter der Vor-

aussetzung, daß die Versorgungsbezüge vom Schulträger nachträglich gezahlt werden. Soweit durch die nachträgliche Zahlung von Versorgungsbezügen ein Haushaltsfehlbedarf entsteht oder erhöht wird (§ 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 - GS. NW. S. 430 - betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 - GS. NW. S. 438), trägt den entsprechenden Betrag das Land. § 12 der genannten Verordnung findet keine Anwendung.

3. Ist die Schule oder der Schulträger weggefallen, oder tritt der Wegfall künftig ein, so bestimmt der Kultusminister den Schulträger einer anderen Ersatzschule, der die nach Ziffer 1 und 2 zu berücksichtigenden Versorgungsbezüge in den von ihm einzureichenden Haushaltsplan zusätzlich aufzunehmen hat. Die Aufwendungen werden vom Land erstattet.

§ 11

Sondervorschriften

(1) Für die Wohlfahrtsschulen (Ersatzschulen) obliegt die Durchführung dieser Verordnung dem Arbeits- und Sozialminister im Benehmen mit dem Kultusminister.

(2) Für die sozialpädagogischen Fachschulen und die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe (Ersatzschulen) führt der Kultusminister diese Verordnung im Benehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister durch.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.
Düsseldorf, den 10. Juli 1959

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schütz

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 189 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 3. August 1959 Kirsten Wolfgang, Neupriester aus Krefeld St. Franziskus, zum Kaplan in Erkelenz, Dekanat Erkelenz;
- am 3. August 1959 Klumpen Hermann-Josef, Neupriester aus St. Tönis, zum Kaplan in Krefeld-Oppum, Dekanat Krefeld-Ost;
- am 3. August 1959 Nießen Elmar, Neupriester aus Eschweiler St. Peter und Paul, zum Kaplan in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 3. August 1959 Rang Wilhelm, Neupriester aus Lobberich, zum Kaplan in M. Gladbach-Holt, Dekanat M. Gladbach-Südwest;
- am 3. August 1959 von Rüden Heinrich Werner, Neupriester aus M. Gladbach, zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, Dekanat Krefeld-Ost.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 4. August 1959 den Dechant und Pfarrer Dr. theol. Adolf Heitzer in Gemünd zum Bezirkskatecheten für die Dekanate Gemünd und Steinfeld ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 3. August 1959 Offermann Werner, geb. am 11. März 1904 in Düsseldorf, gew. am 6. August 1928, Pfarrer in Eilendorf.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 29. Juni 1959 Wehrhahn Franz, Dr. phil., Päpstlicher Hausprälat, Synodalrichter, Studienrati. R., Jubilarpriester, 77 Jahre alt;

am 20. Juli 1959 Adams Joseph, Religionslehrer am Städt. Gymnasium in Rheinbach, 47 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 190 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 1. und 2. August 1959 die neuerbaute Pfarrkirche zu Alsdorf-Kellersberg und deren Hochaltar in titulum Sacratissimi Cordis Iesu.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 17

Aachen, den 1. September 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

Seite	Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 191 Kollekte am Sonntag, dem 27. September, Festtag des heiligen Erzengels Michael, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	123
Nr. 192 Deutscher Katechetenverein	123
Nr. 193 Diözesanordnung für Stipendien und Gebühren	124
Nr. 194 Aufwertungsstiftungen	124
Nr. 195 Exerzitienkalender	124
Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 196 Priesterexerzitien 1959/60	124
Nr. 197 Exerzitienmeister-Tagung für Leiter von Priester-Exerzitien	125
Nr. 198 Stellenangebote — Stellengesuche	125
Nr. 199 Personalchronik der Diözese Aachen	125
Nr. 200 Vermischte kirchliche Nachrichten	126

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 191 Kollekte am Sonntag, dem 27. September, Festtag des heiligen Erzengels Michael, für die Kinderseelsorge in der Diaspora.

Aachen, 25. August 1959

Die Kollekte am Sonntag, dem 27. September, am Festtag des heiligen Erzengels Michael, soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen. Es ist die Verpflichtung des Schutzengelvereins, Priester und Seelsorgehelferinnen in ihrer Arbeit für die Diasporajugend zu unterstützen.

Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, in der Predigt auf die dringenden Anliegen unserer heiligen Kirche in den Diasporagebieten, besonders in der sowjetisch besetzten Zone hinzuweisen. In dieser entscheidenden Stunde dürfen wir unseren bedrängten Brüdern und Schwestern unsere Hilfe und Mitsorge nicht versagen.

„Die Bedrängnis ist nicht geringer geworden. Manche unserer Glaubensbrüder wanken bei dem starken Druck. Um uns her erliegen so viele Menschen der Verführung und wollen nichts mehr von Christus wissen. Welch große Sorge für unsere Kirche! Sie muß in unserem Land, das der Gnade des Herrn so sehr bedarf, das Heilswerk des Gekreuzigten weiterführen. Als lebendige Glieder der Kirche seid Ihr gerufen, mitzusorgen und mitzuhelfen Wir sind nur 7% Katholiken, aber von uns wenigen kann es abhängen, daß Gott sich unseres Landes und Volkes erbarmt, wenn er bei

uns einen lebendigen Glauben findet.“ (Entnommen dem Hirtenwort der Bischöfe der DDR.)

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistamskasse zu überweisen.

Nr. 192 Deutscher Katechetenverein.

Aachen, 25. August 1959

Die im April ausgefallene Jahresversammlung des Deutschen Katechetenvereins in der Diözese Aachen findet nunmehr statt, und zwar für den Anteil am Regierungsbezirk Düsseldorf am Montag, dem 14. September, 10 Uhr, im Kolpinghaus in M.Gladbach, Aachener Str. 19; für den Regierungsbezirk Aachen am Dienstag, dem 15. September, 10 Uhr, in der Pädagogischen Akademie, Aachen, Ahornstraße.

Herr Dr. theol. h. c. Clemens Tilmann aus München wird auf beiden Tagungen sprechen über „Wachstumsgesetze und pädagogisches Verhalten“ (unter besonderer Berücksichtigung der Sexualpädagogik).

Die Tagungen dauern bis etwa 16 Uhr. Anmeldungen zu einem einfachen Mittagessen müssen bis spätestens 11. September an das Kolpinghaus in M.Gladbach bzw. an die Mensa der Pädagogischen Akademie in Aachen direkt gerichtet werden.

Die Regierungen in Düsseldorf und Aachen haben sich dankenswerterweise bereiterklärt, den Lehrern und Lehrerinnen für diese Tagung Urlaub zu gewähren und ihnen die Reisekosten zu ersetzen.

Wir laden zu dieser Tagung herzlichst ein alle Mitglieder des Deutschen Katechetenvereins und alle anderen, Priester, Lehrer und Lehrerinnen und Laienkatecheten, die in unserer Diözese Religionsunterricht erteilen.

Nr. 193 Diözesanordnung für Stipendien und Gebühren.

Aachen, 26. August 1959

Zu der im Kirchlichen Anzeiger vom 15. August d. J. bekanntgemachten Diözesanordnung für Stipendien und Gebühren ist noch zu bemerken bzw. zu beachten:

Weil die Gebühren im allgemeinen beim Pfarramt gezahlt werden, ist mit den Gebühren für Trauungen und Beerdigungen von je 10,— DM in folgender Weise zu verfahren: Der Pfarrer bzw. Rektor erhält davon 4,— DM als Stolgebühr; 1,— DM ist als Kathedralsteuer auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abzuführen; die restlichen 5,— DM sind als Gebührenanteil der Kirchenkasse in diese einzuzahlen (Titel VI der Einnahmen des Etats).

Bei Nr. 4 der Gebührenordnung ist vor allem der Opfereingang bei Exequien gemeint, dessen Ertrag jetzt in die Kirchenkasse zu vereinnahmen ist, (Titel IV der Einnahmen des Etats). Auch das bei Exequien etwa besonders bestellte Wachs und die bei der Erstkommunion geopferten Kerzen gehören der Kirche. Diesbezügliche Einnahmen sind bei Titel VI der Einnahmen des Etats zu verbuchen. Diese Anordnung gilt, solange das zustehende Gehalt in voller Höhe durch die Bistumskasse ausgezahlt wird und ist dadurch begründet, daß Opfereinnah-

men so wie die Stolgebühren ein Teil des Gehalts sind. Daher bleibt auch die Anordnung, daß der Pfarrer bzw. Rektor von seinen Stolgebühren 5,— DM je 100 Seelen in die Kirchenkasse zu zahlen hat (Titel X der Einnahmen des Etats), bestehen. Die Gebührenordnung tritt ab 1. Oktober in Kraft.

Nr. 194 Aufwertungsstiftungen.

Aachen, 26. August 1959

Bezüglich der Aufwertungsstiftungen bleibt die bisherige Regelung bestehen: Von den Stiftungszinsen erhält die Kirchenkasse 10% als Verwaltungsgebühr; für den verbleibenden Gesamtertrag (90%) sind so viele Lesemessen zu persolvieren, als 3,— DM darin enthalten sind; den etwa verbleibenden Restbetrag erhält die Kirchenkasse.

Für die eine Messe der reduzierten Stiftungen, die vor 1870 errichtet wurden, ist ein Stipendium von 5,— DM zu zahlen.

Wenn diese Stiftungsmessen nicht am Orte persolviert werden können, müssen die entsprechenden Stipendien unter Angabe der Zahl der Lesemessen und der Zweckbestimmung („noch zu persolvierende Aufwertungsstiftungen“) an die Bistumskasse eingesandt werden.

Nr. 195 Exerzitienkalender.

Aachen, 26. August 1959

Den dieser Nummer des Kirchlichen Anzeigers beiliegenden neuen Exerzitienkalender bitten wir so auszuhängen, daß er Beachtung bei den Gläubigen findet. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß beschädigte Exemplare erneuert werden. Die Gläubigen sind auf den Aushang aufmerksam zu machen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 196 Priesterexerzitien 1959/60.

Oktober:

- 4.—10. Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel (P. Lennartz SJ)
- 5.— 9. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein
- 5.— 9. Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld
- 5.— 9. Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius, Viersen/Rhld. (P. Deitmer SJ)
- 12.—16. Abtei Himmerod/Eifel
- 19.—23. Exerzitienhaus Leutesdorf/Rhein
- 26.—30. Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld

November:

- 2.— 7. (4 Tg.) Priesterhaus Kevelaer (P. Provinzial Dr. Gypkens)
- 2.— 6. Exerzitienhaus St. Augustinus, Essen-Borbeck
- 8.—14. Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel (P. Tritz SJ)
- 9.—13. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein
- 9.—13. Priesterhaus Kevelaer (P. Zimmermann CSSR)
- 16.—20. Exerzitienhaus Leutesdorf/Rhein
- 23.—27. Priesterhaus Kevelaer (P. Zimmermann CSSR)
- 23.—27. Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld
- 29. 11.— 3. 12. Liebfrauenhof Reifferscheid ü. Hellenthal/Eifel (P. Jos. Stendebach OMI)

Dezember:

- 6.—12. (5 Tg.) Priesterhaus Kevelaer (P. Klein SCJ)
- 14.—18. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein
- 14.—18. Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel (P. Tritz SJ)
- 14.—18. Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld

Januar:

- 3.— 9. (5 Tg.) Priesterhaus Kevelaer (P. Spiritual Lennartz SJ, Trier)
- 7.—16. Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel (P. Determann SJ)
- 18.—22. Exerzitienhaus Leutesdorf/Rhein
- 18.—22. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein
- 25.—29. Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld

Februar:

- 8.—12. Priesterhaus Kevelaer
- 8.—12. Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel (P. Seggewiß SJ)
- 8.—12. Exerzitienhaus Leutesdorf/Rhein
- 15.—19. Abtei Maria-Laach über Andernach/Rhein
- 15.—19. Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld
- 15.—19. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein
- 15.—19. Priesterhaus Kevelaer (P. Klein SCJ)
- 22.—26. Exerzitienhaus St. Remigius, Viersen/Rhld. (P. Brenk MSJ)

- März:
 13.—19. Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel
 (P. Seggewiß SJ)
 14.—18. Abtei Maria-Laach über Andernach/Rhein
 14.—18. Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld
 14.—18. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein
 April:
 4.— 8. Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld
 12.—16. Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel
 (für Rel.-Lehrer)
 12.—16. Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein
 (Rel.-Lehrer, Lehrer, Akademiker, Männer
 des öffentlichen Lebens) (P. Dr. Kastner SAC).

Nr. 197 Exerzitienmeister-Tagung für Leiter von Priester-Exerzitien.

Das österreichische Seelsorge-Institut veranstaltet vom 21. September abends bis 24. September 1959 mittags im Exerzitienhaus zu Wien VII., Kaiserstraße 23, eine Exerzitienmeister-Tagung für Leiter von Priester-Exerzitien und lädt dazu herzlich ein.

Thema: Priester-Exerzitien als Mittel der Priesterseelsorge im Geiste des heiligen Pfarrers von Ars.

Programm:

21. Sept.: 19,15 Uhr Veni creator — Sakramentaler Segen.
 19,30 Uhr Eröffnung und Sinndeutung der Tagung
 Prälat Dr. Karl Rudolf, Wien.
 Begrüßung der Tagung durch Se. Eminenz, den
 H. H. Kardinal Dr. Franz König.
 Einleitungsvortrag: Der Heilige von Ars und der
 Priester von heute.
22. Sept.: I. Die Situation:
 8,45 Uhr Terz.
 9,00 Uhr 1. Referat: Die geistige Situation der
 Zeit in Kirche und Welt. Das neue Kirchenbewußtsein. Aufbruch in die Welt.
 10,15 Uhr 2. Referat: Die geistige und geistliche
 Situation im heutigen Klerus.
 Aussprache.
 12,30 Uhr Mittagessen.
 14,50 Uhr Vesper.
- II. Die Großaufgabe: Formung der priesterlichen
 Persönlichkeit durch Exerzitien.
 15,00 Uhr 3. Referat:
 a) Das Wesentliche der Fundamentbetrachtungen.
 b) Formen des priesterlichen Vollkommenheitsstrebens unter besonderer Berücksichtigung
 des jungen Klerus. Gebetserziehung.
 17,00 Uhr Korreferat: Was erwartet sich der
 Weltpriester von Exerzitien?
 In der Aussprache: Ablauf der Exerzitien. Technische
 Fragen.
 19,00 Uhr Abendessen.
 20,00 Uhr Praktische Aufrisse für 5- und 8tägige
 Priester-Exerzitien.
23. Sept.: 8,45 Uhr Terz.
 9,00 Uhr 1. Referat: Die heutigen Gefahrenmomente
 im Priesterleben.
 10,15 Uhr 2. Referat: Hinführung des Priesters
 zu einem lebendigen Christusverhältnis. Leben
 aus der Hl. Schrift.
 Aussprache.
 12,30 Uhr Mittagessen.
 14,50 Uhr Vesper.

15,00 Uhr 3. Referat: Heiligung des Priesters
 durch das Amt.

16,30 Uhr 4. Referat: Verhältnis des Priesters
 zum Kult, zur Gemeinde.

Aussprache.

20,00 Uhr Erfahrungen mit 30tägigen Priester-
 Exerzitien.

24. Sept.: 8,45 Uhr Terz.

III. Weiterführung und Auswertung.

9,00 Uhr 1. Referat: Weiterführung der Priesterseelsorge
 durch Beichte, regelmäßige Recollectio, priesterliche
 Gemeinschaften.

10,15 Uhr 2. Referat: Aszetische Formung und
 spirituelle Einstellung des Priesters als Voraussetzung
 für ein fruchtbares Laienapostolat, besonders
 bei der Jugend.

Aussprache.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Tagung.

12,00 Uhr Bischöfliches Schlußwort und sakramentaler
 Segen.

12,30 Uhr Gemeinsames Mittagessen.

Auf Wunsch können die Teilnehmer gegen mäßigen Beitrag
 im Exerzitienhaus Wohnung und Verpflegung erhalten.
 Tagungsbeitrag: 50.— S, Tageskarte: 15.— S, Zelebrationsgebühr: 3.50 S.

Anmeldungen zur Tagung werden bis spätestens 15. September
 mit evtl. Angabe, ob Quartiervermittlung erwünscht,
 an das Seelsorge-Institut Wien I., Stephansplatz 3, erbeten.

Nr. 198 Stellenangebote - Stellengesuche.

Zum 1. Oktober 1959 ist die Stelle des Küster-Organisten
 und Chorleiters in der Pfarre St. Josef, Krefeld-Traar, neu
 zu besetzen, Beschäftigungsumfang 85%. Außerdem
 besonders vergütete Sonderdienste. Dienstwohnung mit 5
 Zimmern, Waschküche und Hausgarten ist vorhanden. Gelegenheit
 zu entsprechender Nebenbeschäftigung ist gegeben.
 Bewerbungen mit entsprechenden Unterlagen werden erbeten
 an das kath. Pfarramt St. Josef, Krefeld-Traar.

Nr. 199 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 15. Aug. 1959 Breuer Leopold, Pfarrer i.R., Leiter
 des Diözesanexerzitiensekretariats, zum
 Pfarrer in Schevenhütte, Dekanat
 Stolberg;
 am 26. Aug. 1959 Bayer Josef, Pfarrer in Schmidt, zum
 Pfarrer in Eilendorf, Dekanat Stolberg;
 am 26. Aug. 1959 Weyhe Johannes, z. Zt. in M. Gladbach,
 zum Pfarrverweser (vic. oec.) in
 Losheim, Dekanat Kronenburg.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 21. Aug. 1959 Freischheim Bernhard, geb. am
 12. August 1887 in Witterschlick, gew.
 am 12. Juli 1914, Definitor und Pfarrer
 in Birkesdorf.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 3. Aug. 1959 Kindle Albert, Rektoratspfarrer an
 St. Marien in Weiden, 75 Jahre alt.
 R. I. P.

Nr. 200 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 14. und 15. August 1959 die neuerbaute Pfarrkirche zu Pier, sowie am 29. und 30. August 1959 die Pfarrkirche zu Mariadorf; beide Kirchen in honorem B. M. V. sub titulo Immaculatae Conceptionis.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Carl Maria Splett am 15. und 16. August 1959 Kirche und Hochalta in Krefeld-Linn St. Maria Himmelfahrt in honorem Sanctae Mariae in coelum assumptae.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bezw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 18

Aachen, den 15. September 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 204	Verbandstagung der Kirchenangestellten . . . 130
Nr. 201	Zum Verhältnis von Mann und Frau in Ehe und Familie 127	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 202	Einweihung des neuen Generalvikariates und Diözesankonferenz 129	Nr. 205	Ambo gesucht 130
Nr. 203	Schulausschüsse 129	Nr. 206	Stellenangebote — Stellengesuche 130
		Nr. 207	Personalchronik der Diözese Aachen 130
		Nr. 208	Vermischte kirchliche Nachrichten 130

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 201 **Zum Verhältnis von Mann und Frau in Ehe und Familie.**

Aachen, 9. September 1959

Aus gegebenem Anlaß bringen wir die untenstehenden Kapitel aus einem einschlägigen Hirtenwort der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe vom 30. Januar 1953 in Erinnerung. Wir bitten die kirchliche, katholische und uns sonstwie nahestehende Presse, ihre Leser mit der gottgesetzten Ordnung in Ehe und Familie, unter Hinweis auf die Lehrautorität der Bischöfe, erneut vertraut zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Aus dem Hirtenwort der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zur Neuordnung des Ehe- und Familienrechtes:

3. *Nach göttlichem und natürlichem Recht sind Mann und Frau einander ebenbürtig an Würde und Freiheit.*

Beide haben die gleiche Freiheit in der Wahl des Ehestandes und des Ehegatten. Beide haben gleichen Anspruch auf eheliche Hingabe, auf Treue und Beistand. Dieses Recht bedingt bei beiden entsprechende Pflichten. Mann und Frau haben das gleiche Recht, entsprechend ihrer Eigenart zum Aufbau des gemeinsamen Lebens in Ehe und Familie beizutragen.

Papst Pius XI. sagt in seiner Ehe-Enzyklika „Casti connubii“ vom 31. Dezember 1930: „Jene Rechtsgleichheit aber . . . besteht hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde und in dem, was dem Ehevertrag entspringt und der Ehe eigentümlich ist; hierin erfreuen sich in der Tat beide Gatten gleicher Rechte und haben gleiche Pflichten, in den übrigen Dingen muß aber eine ge-

wisse Ungleichheit und Abstufung herrschen, wie sie das Familienwohl und die notwendige Einheit und Festigkeit der häuslichen Gemeinschaft und Ordnung fordern“ (n. 77).

4. *Diese Gleichberechtigung schließt darum keineswegs aus, daß rechtliche Unterschiede in der Stellung von Mann und Frau in Ehe und Familie bestehen.*

Solche Unterschiede sind in den natürlichen Wesenseigenschaften von Mann und Frau begründet, die auch in der ehelichen Gemeinschaft jedem von beiden eine eigentümliche Stellung und verschiedene Aufgaben zuweisen. Dazu verlangt auch die natürliche Ordnung, daß in einer Gemeinschaft von nur zwei Personen eine Autorität die Einheit dieser Gemeinschaft gewährleistet. Gleichberechtigung kann darum in der Ehe nur in Übereinstimmung mit dem Rechtsgrundsatz verwirklicht werden, daß Gleiches gilt, Ungleiches ungleich behandelt werden muß.

Papst Pius XII. hat in seiner Ansprache vom 10. September 1941 an die vor ihm versammelten Braut- und Eheleute diese Auffassung mit besonderer Klarheit ausgesprochen, als er sagte: „Die rechte Über- und Unterordnung in der Familie ist zu ihrer Einheit und zu ihrem Glück unerlässlich.“ Und weiter sagte er: „In jeder Familie und überall, wo zwei oder mehr Personen sich zusammenfinden und ein gemeinsames Ziel erstreben, ist eine Führung, eine Autorität unumgänglich notwendig. Sie muß die Einheit wirksam behüten, sie muß die Einzelglieder auf das gemeinsame Ziel ausrichten und zu ihm hinleiten. Darum müßt ihr dieses Band, das aus beiden ein einziges Wollen macht, lieben, mag auch auf dem Pfad des Lebens der eine vorgehen, der andere nachfolgen; ihr müßt es lieben

mit der ganzen Liebe, die ihr zu eurem heimischen Herde hegt.“

Jeder Schritt unserer Gesetzgebung und Rechtsprechung, der von dieser Ordnung wegführt, träge nicht nur die christliche Ehe — er träge die Ehe überhaupt.

5. *Wer grundsätzlich die Verantwortung des Mannes und Vaters als Haupt der Ehefrau und der Familie leugnet, stellt sich in Gegensatz zum Evangelium und zur Lehre der Kirche.*

In der Vergangenheit mag der eine oder andere Theologe in der Begründung dieser Rechtsstellung des Mannes oder in der näheren Bestimmung ihres Umfangs und ihrer geordneten Ausübung geirrt haben. Das kann zugegeben werden. — Die Ausübung selbst aber, um die es hier geht, ist in Gottes Wort klar bezeugt. Wer sie leugnet, verkennt und verkehrt die hohe Berufung und Verantwortung des Mannes und Vaters, dem zum Dienst der Liebe an Frau und Kindern eine Leitungsgewalt übertragen ist, die wie jede echte menschliche Autorität Gottes Autorität, ja hier im besonderen Gottes Vaterliebe bei den Menschen abbildlich darstellen soll. Wer sie leugnet, verkennt auch die wahre Natur der ehelichen Liebe, die die Ordnungen des Rechtes unter den Gatten nicht aufhebt, sondern voraussetzt und erfüllt.

Das gilt für jede Ehe.

In der christlich-sakramentalen Ehe wird darüber hinaus, wie St. Paulus lehrt, der Mann zum Abbild Christi, wie die Frau ein Abbild der Mutter Kirche darstellen soll. Das hl. Sakrament ergreift eben die natürlichen Rechtsformen unmittelbar, adelt und weihet sie.

Wir wissen, daß nicht alle Ehen dem christlichen Eheideal entsprechen oder ihm zustreben, daß, wie bei jeder dem Menschen anvertrauten Macht, auch der Mann und Vater seine Autorität mißbrauchen kann — ein Mißbrauch, der in der christlichen Ehe ein um so schwererer Frevel ist, als in ihr die Ausübung dieser Autorität heiliger Dienst zum Aufbau des christlichen Lebens wird.

Mißbrauch kommt vor und ist nicht immer leicht gerichtlich festzustellen! Aber das kann kein hinreichender Grund sein, die Autorität des Mannes grundsätzlich und allgemein abzulehnen. Die Gottesordnung bleibt bestehen, auch wenn die Menschen sie in sündhafter Weise mißbrauchen. Das gilt hier wie bei allen Geboten, die Gott für die Menschheit gegeben hat.

6. *Die Frau hat ein Recht darauf, gegen den Mißbrauch dieser Autorität geschützt zu werden.*

Die Autorität des Mannes hat ihre Grenzen an der sittlichen Ordnung, an der Würde der Frau und Mutter, an den ihr eigentümlichen Aufgaben als Lebensgefährtin des Mannes und als Mutter der

gemeinsamen Kinder. Wenn der Mann diese Grenzen mißachtet und seine Autorität in schwerer Weise mißbraucht, hat die Frau ein Recht auch auf *gesetzlichen* Schutz. Die Ehegesetzgebung hat diesen Schutz des näheren zu bestimmen.

Ja, noch mehr!

Wenn der Mann seine Aufgabe als Haupt der Familie nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, ist es Pflicht und Recht der Frau und Mutter, zu ihren an sich schon schweren Sorgen auch noch die Aufgabe des Mannes und Vaters in der Leitung der Familie zu übernehmen.

Immer aber gilt, daß die Ausübung der gottverliehenen Autorität, sei es, daß der Mann, oder sei es, daß in besonderen Fällen die Frau sie besitzt, stets im Einklang mit der sittlichen Ordnung stehen muß und nie die dem Ehegefährten schuldige Liebe verletzen darf.

Wir zitieren nochmals die Ehe-Enzyklika Pius' XI: „Die Unterordnung der Gattin unter den Gatten leugnet und beseitigt nun aber nicht die Freiheit, die ihr auf Grund ihrer Menschenwürde und der hehren Aufgabe, die sie als Gattin, Mutter und Lebensgefährtin hat, mit vollem Recht zusteht. Sie verlangt auch nicht von ihr, allen möglichen Wünschen des Mannes zu willfahren, auch denen, die vielleicht unvernünftig sind oder der Frauenwürde weniger entsprechen. Sie ist endlich nicht so zu verstehen, als ob die Frau auf einer Stufe stehen sollte mit denen, die das Recht als Minderjährige bezeichnet und denen es wegen mangelnder Reife und Lebenserfahrung die freie Ausübung ihrer Rechte nicht zugesteht. Was sie aber verbietet, ist Ungebundenheit und übersteigerte Freiheit ohne Rücksicht auf das Wohl der Familie. Was sie verbietet, das ist, im Familienkörper das Herz vom Haupt zu trennen zu seinem größten Schaden, ja mit unmittelbarer Gefahr seines völligen Untergangs. Denn wenn der Mann das Haupt ist, dann ist die Frau das Herz, und wie er das Vorrecht der Leitung, so kann und soll sie den Vorrang der Liebe als ihr Eigen- und Sondergut in Anspruch nehmen“ (n. 27).

7. *Wer grundsätzlich bei allen Meinungsverschiedenheiten der Ehegatten und Eltern einer staatlichen oder außerfamiliären Stelle das Entscheidungsrecht zuerkennen will, lehnt die gottgewollte Eigenständigkeit der Ehe und Familie ab.*

Es gibt Kreise, die in allen Fällen, in denen Ehegatten und Eltern sich nicht einigen können, einer staatlichen Stelle ein Entscheidungsrecht zusprechen möchten. Mit Genugtuung stellen wir fest, daß einzelne, die diesen Standpunkt anfänglich verfochten haben, in neuester Zeit davon abgerückt sind. Sie haben wohl empfunden, wie sehr sie damit eine Entwicklung förderten, die in bolschewistisch dirigierten Ländern zur Sozialisierung der

Ehe und der Familie führt. Ein solcher Standpunkt ist mit der Lehre der Kirche ebenso unvereinbar wie die Lehre von der staatlichen Bevormundung der Eltern im Schul- und Erziehungsrecht.

8. *Der Schwerpunkt der Aufgaben einer verheirateten Frau und einer Mutter liegt in ihrer Mitwirkung an der inneren Beseelung und Erfüllung des Gemeinschaftslebens in der Familie.*

Von dieser Herzmittle menschlicher Kultur strahlt der Einfluß der Frau — unersetzbar und der Aufgabe des Mannes ebenbürtig — in alle Bereiche des Lebens. Wenn die Frau sich dieser Stellung und ihres Wertes bewußt ist — welchen Einfluß übt sie dann auf ihren Mann und die Kinder aus! Sie prägt das Familienleben und die Kindererziehung.

Allerdings, in den letzten 100 Jahren — wir sprachen schon davon — hat die soziale Stellung der Frau große Veränderungen erfahren. In der Kriegs- und Nachkriegszeit hat sie so oft die ganze Verantwortung für die Familie tragen müssen. Soziale Not verlangt heute häufig, daß die Frau neben dem Manne beruflich tätig ist. Ja, wir wissen auch um andere Motive, die eine außerhäusliche Tätigkeit der Frau begründet erscheinen lassen.

Dies alles soll gesehen werden.

Wir sind aber verpflichtet, in aller Deutlichkeit — ob gelegen oder ungelegen — zu erklären, daß die verheiratete Frau und Mutter ihren wichtigsten Platz in der Familie hat. Dort liegt ihr erster Beruf.

Wenn nicht wenige Frauen infolge des geringen Einkommens des Mannes und des Ernährers der Familie außerhäusliche Erwerbstätigkeit zusätzlich übernehmen müssen, dann muß unsere Wirtschaftsordnung geändert werden. Dann muß die jetzige Wirtschaftsordnung einer familiengerechten Platz machen, die den Familienlohn des Hauptnährers der Familie, des Mannes, sichert. Dann muß die heute so schwer bedrängte kinderreiche Familie ganz anders als bisher gesetzliche Hilfe erfahren, wie durch Familienausgleichskassen und andere soziale Maßnahmen.

Wir verlangen eine Rechtsreform, die die Frau und Mutter der Familie wiedergibt. Nie darf vergessen werden, daß die Gemeinschaft der Familie — als Grundlage jeder anderen — mit der Kirche das letzte Bollwerk gegen die Gefahren der Vermassung und der Unkultur ist.

Nr. 202 Einweihung des neuen Generalvikariates und Diözesankonferenz.

Aachen, 9. September 1959

Am Christ-König-Fest, dem 25. Oktober d. J., wird das neue Verwaltungsgebäude des Bischöflichen Generalvikariates die kirchliche Weihe erhal-

ten und seiner Bestimmung übergeben. Die kirchliche Feier beginnt um 17 Uhr im Hohen Dom mit einer Pontifikalvesper Sr. Exzellenz, unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs. Hierzu sind die Mitglieder der Diözesankonferenz und alle Geistlichen des Bistums herzlich eingeladen.

Die Diözesankonferenz beginnt am Montag, dem 26. Oktober d. J. um 8 Uhr mit einer Pontifikalmesse Sr. Exzellenz, unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs in der Kapelle des Priesterseminars. Sie dauert bis Dienstag, den 27. Oktober d. J., 13 Uhr. Die Mitteilung der Tagesordnung und die persönliche Einladung wird rechtzeitig erfolgen. Wir bitten jedoch die an der Konferenz beteiligten Priester, bereits jetzt diesen Termin vorzumerken.

Nr. 203

Schulausschüsse.

Aachen, 9. September 1959

Am 1. Oktober 1959 tritt das Schulverwaltungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Nach § 12 dieses Gesetzes ist in die von den Gemeinden, den Landkreisen und den Schulverbänden zu bildenden kommunalen Schulausschüsse je ein Geistlicher der katholischen und der evangelischen Kirche als ständiges Mitglied, das mit beratender Stimme an allen Sitzungen teilnimmt, zu berufen.

Die katholischen Geistlichen für die Schulausschüsse sollen von den zuständigen Dechanten bzw. Stadt- oder Kreisdechanten dem Vorsitzenden des Rates der Gemeinde bzw. dem Landrat nach Fühlungnahme mit dem Bischöflichen Generalvikariat namhaft gemacht werden.

Auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger vom 1. August 1959, Seite 115, wird hingewiesen.

Wir bitten die betreffenden Herren Dechanten, baldmöglichst im Bereich ihres Amtsbezirkes festzustellen, in welchen Gemeinden, Landkreisen oder Schulverbänden bereits ein Schulausschuß besteht und wo ein Schulausschuß noch gebildet werden muß. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in jeden Schulausschuß ein katholischer Geistlicher berufen wird. In den Schulausschüssen, in denen bereits ein katholischer Geistlicher Mitglied ist, kann es hierbei verbleiben. Es wird jedoch gebeten, auch in einem solchen Fall den Namen und die Anschrift des betreffenden Geistlichen dem Bischöflichen Generalvikariat umgehend mitzuteilen. Falls noch kein katholischer Geistlicher Mitglied eines bereits bestehenden Schulausschusses ist oder wenn die Gründung eines Schulausschusses ansteht, wird gebeten, einen geeigneten und für Schul- und Erziehungsfragen aufgeschlossenen Geistlichen auszuwählen und dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen. Falls das Bischöfliche Generalvikariat

keine Bedenken gegen den für den Schulausschuß vorgeschlagenen erhebt, ist der betreffende Geistliche durch den zuständigen Dechanten dem Vorsitzenden des Rates der Gemeinde (Oberbürgermeister, Bürgermeister) bzw. dem Landrat zur Berufung in den Schulausschuß vorzuschlagen. Über die Konstituierung der Schulausschüsse und die Berufung des vorgeschlagenen Geistlichen in den Schulausschuß bitten wir, dem Bischöflichen Generalvikariat Mitteilung zu machen.

Nr. 204 **Verbandstagung der Kirchenangestellten.**

Aachen, 9. September 1959

Am 12. und 13. Oktober 1959 findet in Bonn die 46. Verbandstagung des Reichsverbandes der kath. Kirchenangestellten e. V. statt. Wir machen hiervon Mitteilung und geben anheim, die Teilnahme zu erlauben, soweit es die dienstlichen Belange gestatten.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 205 **Ambo gesucht.**

Welche Kirche hat einen Ambo abzugeben? Angebote möge man richten an das Katholische Pfarramt in Jackerath.

Nr. 206 **Stellenangebote - Stellengesuche.**

Die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters an der kath. Pfarrkirche in Simmerath über Monschau ist neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 75%. Bewerbungen mögen an das kath. Pfarramt in Simmerath über Monschau erfolgen.

Nr. 207 **Personaldronik der Diözese Aachen.**

**Ernennung eines Pfarrers von Kall
durch Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII.**

Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 11. Juni 1959 die freie Pfarre Kall dem Pfarrer Theodor Tholen in Tripsrath übertragen.

**Ernennung eines Generalsekretärs des Päpstlichen Werkes
der Glaubensverbreitung.**

Zum Generalsekretär des deutschen Zweiges des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen wurde Rektor Heinrich Goertz, Priester des Bistums Münster, ernannt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 28. Aug. 1959 den Pfarrer Bernhard Conrads in Krefeld-Linn. St. Margareta zum Definitor des Dekanates Krefeld-Ost ernannt;

am 28. Aug. 1959 den Pfarrer Eduard König in Elmpt zum Definitor des Dekanates Wegberg ernannt;

am 11. Sept. 1959 die Verzichtleistung des Pfarrers Ferdinand Litterscheidt auf die Pfarrstelle Krefeld St. Josef angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 10. Sept. 1959 Franzen Heinrich, geb. am 13. Mai 1882 in Dremmen, gew. am 10. August 1907, Pfarrer i. R. von Walheim, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 208 **Vermischte kirchliche Nachrichten.**

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 29. und 30. August 1959 die Kirche der Rektoratsgemeinde Eschweiler, Pfarre Dremmen, in hon. S. Andree Ap.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Klosterkirche der Franziskaner zu M.-Gladbach folgende hl. Weihen: am 10. und 11. September 1959 drei Fratres des Franziskanerordens die Tonsur und die vier niederen Weihen; am 12. September 1959 zwei Fratres die Subdiakonatsweihe und den Fratres Diakonen: Otho Gimnich und Dominikus Wershofen die hl. Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 19

Aachen, den 1. Oktober 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.			
Nr. 209 Fest des heiligen Bekenner und Kirchenlehrers Laurentius von Brindisi	131	Nr. 214 Schulungstagung für Dekanats-Exerzitenför- derer u. a.	134
Nr. 210 Neuer Text des Weihegebetes der Menschheit an das Heiligste Herz Jesu	131	Nr. 215 Exerzitenwerbung	134
Nr. 211 Karfreitagsliturgie	132	Nr. 216 Altspargergesetz und Allgemeines Kriegsfolgen- gesetz	134
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 212 Hirtenwort zum Weltmissions-Sonntag	132	Kirchliche Mitteilungen.	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 213 Intentionen und Kollekte am Allerseele- tage 1959	133	Nr. 217 Priesterexerziten	135
		Nr. 218 Stellenangebote — Stellengesuche	135
		Nr. 219 Personalchronik der Diözese Aachen	136
		Nr. 220 Vermischte kirchliche Nachrichten	136

Römische Dekrete.

Nr. 209 Fest des heiligen Bekenner und Kirchenlehrers Laurentius von Brindisi.

Wir veröffentlichen folgendes Dekret der Hl. Ritenkongregation (AAS LI (1959), p. 592 s.):

URBIS ET ORBIS

Vir totus apostolicus, potens in opere ac magister in sermone, sanctus Laurentius a Brundusio, Confessor, ex Ordine Fratrum Minorum Capuccinorum, virtutibus meritisque clarus, a Summo Pontifice Leone Papa XIII inter sanctos caelites relatus, verbo praesertim innumerabilium animarum fidem aluit, pietatem fovit, doctrinam catholicam et Romanae Ecclesiae iura strenue defendit, christianam societatem valide tutatus est, atque in acerrimo certamine contra Protestantismi errores inuito, intrepidus exstitit signifer. Eius scripta, nuper in lucem edita, quindecim amplis voluminibus collecta sunt, in quibus sermones continentur de variis argumentis; nempe de Beata Virgine Maria, de Tempore, de Sanctis, de Adventu, de Quadragesima, et commentarium in Genesim. In eis sanctus Laurentius eruditissimus apparet concionator, praeclarus theologus strenuusque apologeta. Iure merito igitur, instantibus quamplurimis Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, Archiepiscopis, Episcopis, Religiosorum Ordinum et Congregationum Moderatoribus, quos inter Revmus Pater Administer Generalis Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum, aliisque doctissimis viris, Sanctissimus Dominus noster Ioannes Papa XXIII, per Apostolicas Litteras in forma Brevis die 19 Martii 1959 datas, ex Sacrorum Rituum Congregationis consulto, sanctum Lau-

rentium a Brundusio, Confessorem, Ecclesiae Doctorem declaravit atque constituit: eiusque festum recolendum indulsit die 21 Iulii mensis, sub ritu duplici, cum Officio et Missa de Communi, praeter Orationem et lectiones secundi Nocturni proprias et approbatas, uti in adiecto prostant exemplari. Servatis de cetero Rubricis aliisque de iure servandis. Quibuslibet contrariis non obstantibus.

Die 8 Iulii 1959.

C. Card. CICOGNANI, Praefectus

L. † S. Henricus Dante, Pro-Secretarius

Für die Formulare des Brevieres und des Missale verweisen wir auf die im Buchhandel erscheinenden Texte.

Nr. 210 Neuer Text des Weihegebetes der Menschheit an das Heiligste Herz Jesu.

In der Acta Apostolicae Sedis LI (1959), p. 595, ist die neue, vom Hl. Vater gutgeheißene Form des Weihegebetes enthalten, deren deutsche Übersetzung nunmehr ausschließlich an Stelle der bisher im „Oremus“, A 102, veröffentlichten Fassung zu beten ist. Wir bitten, dies besonders im Hinblick auf die am Christ-Königs-Fest zu vollziehende Weihe des Menschengeschlechtes an das heiligste Herz Jesu zu beachten. Der neue Text lautet:

WEIHEGEBET

V.: O liebster Jesus, Erlöser des Menschengeschlechtes, blicke gnädig auf uns herab, die wir in Demut vor deinem Altare¹⁾ knien.

A.: Dein sind wir, dein wollen wir bleiben.

¹⁾ Außerhalb des Gotteshauses: vor dir

V.: Damit wir aber noch inniger mit dir verbunden werden, so weihst dich heute jeder von uns freudig deinem heiligsten Herzen. Viele haben dich leider niemals erkannt, viele haben deine Gebote verachtet und dich von sich gestoßen.

A.: Erbarme dich ihrer, o gütiger Jesus, und ziehe alle an dein heiligstes Herz.

V.: Sei du, o Herr, König nicht nur der Gläubigen, die nie von dir gewichen sind, sondern auch der verlorenen Söhne, die dich verlassen haben.

A.: Gib, daß sie bald ins Vaterhaus zurückkehren, damit sie nicht vor Elend und Hunger zugrunde gehen.

V.: Sei du König auch über die, welche durch Irrtum getäuscht oder durch Spaltung von dir getrennt sind; rufe sie zum sicheren Hort der Wahrheit und zur Einheit des Glaubens zurück,

A.: auf daß bald eine Herde und ein Hirt werde.

V.: Verleihe, o Herr, deiner Kirche Wohlfahrt, Sicherheit und Freiheit. Schenke allen Völkern Ruhe und Ordnung. Gib, daß von einem Ende der Erde bis zum anderen der gleiche Ruf erschalle:

A.: Lob sei dem göttlichen Herzen, durch das uns Heil gekommen ist. Ihm sei Ruhm und Ehre in Ewigkeit. Amen.

(Ablaßgebet)

Nr. 211 Karfreitagsliturgie.

Wie die Apostolische Nuntiatur in Deutschland mitteilt, hat Seine Heiligkeit Papst Johannes XXIII. angeordnet, daß bei den Fürbitten für alle Stände der heiligen Kirche in der Karfreitagsliturgie das Gebet „pro conversione Judaeorum“ zu ändern ist. Es lautet künftig wie folgt:

„Oremus et pro Judaeis: ut Deus et Dominus noster auferat velamen de cordibus eorum; ut et ipsi agnoscant Jesum Christum Dominum nostrum.

Oremus. Flectamus genua. Levate.

Omnipotens sempiterna Deus, qui Judaeos etiam a tua misericordia non repellis: exaudi preces nostras, quas pro illius populi obcaecatione deferimus; ut agnita veritatis tuae luce, quae Christus est, a suis tenebris eruantur. Per eundem Dominum.“

Die Änderung wolle in den Karwochenmissalen vorgenommen werden.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 212 Hirtenwort zum Weltmissions-Sonntag.

Liebe Diözesanen,

„Missionsgeist und katholischer Geist sind ein und dasselbe“. Dieses Wort ist eines der vielen kostbaren Vermächnisse des heimgegangenen Hl. Vaters Papst Pius XII. (Enzyklika Fidei Donum, 1957).

Die gleiche Wahrheit hat unser Hl. Vater Papst Johannes XXIII. in seinem ersten Weltrundschreiben am Feste der Apostelfürsten unseren Herzen eingebrannt (Enzyklika Ad Petri Cathedram, 1959). Hört, was er uns darin über das größte Anliegen der Weltkirche sagt:

„Wahrhaft groß ist die Aufgabe, die den Missionaren anvertraut ist. Damit sie aber erfüllt werden kann, müssen alle, die sich des christlichen Namens rühmen, nach Kräften dazu beitragen. . . Kein anderes Werk kann Gott so wohlgefällig sein wie dieses, das eng verbunden ist mit der Pflicht von uns allen, das Reich Gottes auszubreiten. . . Ganze Völker leiden unter einem geistigen Hunger, der schlimmer ist als der leibliche Hunger.“

Liebe Diözesanen, wir stehen vor dem Weltmissionssonntag. An diesem Tage denkt die Kirche ganz besonders an die Völker, die — wie der Hl. Vater es so treffend sagt — „unter einem geistigen Hunger leiden, der schlimmer ist als der leibliche“. Sie sieht die großen Scharen, die noch nicht das Glück haben, Kinder der wahren Kirche zu sein und sie ruft uns alle auf, durch unser Gebet und Opfer mitzuhelfen, daß ihnen bald das Licht des

wahren Glaubens zuteil wird. Was werdet Ihr nächsten Sonntag für die Missionen tun, um das Werk der geistlichen Barmherzigkeit an denen zu vollbringen, deren Seelen noch „im Lande des Todeschattens wohnen“ (Mt. 4, 16)?

Diesem größten Werk christlicher Liebe haben wir deutsche Katholiken bei aller gelegentlichen Freigebigkeit weithin noch nicht die brennende Sorge zugewandt, die es im Heilsplan Gottes verdient. Überall in der Welt haben sich Machtblöcke gebildet, die wirtschaftliche, politische oder gar weltanschauliche Ziele mit einheitlich gesteuerter Kraft verfolgen. Wenn wir Katholiken der erschütternden Tatsache gegenüberstehen, daß nach fast zwei Jahrtausenden erst 17% der Menschheit zum Reiche Christi gehören, dann kann nur die vereinte Gebets- und Opferkraft aller verantwortungsbewußten Katholiken das Antlitz der Erde sichtbar erneuern helfen. Es geht um die Erfüllung des großen Auftrages Christi an seine Apostel und somit an seine Kirche. Unsere Missionare erfüllen diesen Auftrag bis auf den heutigen Tag in göttlicher Sendung. Es sind unsere besten Brüder und Schwestern, die in den Missionen das Reich Gottes einpflanzen und ausbreiten. Unsere vornehmste Verpflichtung muß es sein, ihnen durch Gebet, aber auch durch materielle Hilfe eine Rückenstärkung in ihrer schweren Apostolatsarbeit zu geben. Verstehet ihr daher, warum der Hl. Vater allen erwachsenen Katholiken die ständige Hilfsbereitschaft für die Missionen als Mitglieder des PÄPSTLICHEN

WERKES DER GLAUBENSVERBREITUNG zur Pflicht macht?

Aus einem soeben veröffentlichten Bericht über die Missionshilfe unserer Diözese im Jahre 1958 ersehe ich, daß Ihr in Euren Pfarreien auch im vergangenen Jahre einen großen Eifer für die Missionen bewiesen habt. Euch allen danke ich hierfür recht herzlich!

Missionshilfe ist heute notwendiger denn je. Schnell, manchmal sogar sprunghaft und überstürzend, sind die Entwicklungen in den Missionsländern. Unsere Kirche muß alle Möglichkeiten erschöpfen und gewaltige Anstrengungen treffen, um die Heidenvölker für Christus zu gewinnen, ehe sie anderen Mächten anheimfallen. Ist es uns angesichts dieser dringenden Notwendigkeit nicht möglich, auch in unserer Diözese unsere geistige und materielle Missionshilfe noch mehr zu steigern? Der Weltmissionssonntag wird eine Feuerprobe sein für unsere Missionsliebe, und wir alle wollen mithelfen, daß die Weisungen des Hl. Vaters für die Ausbreitung des Reiches Gottes in die Tat umgesetzt werden.

Es segne Euch der Allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist.

† Johannes
Bischof von Aachen

Anweisungen zum Weltmissionssonntag 1959

Der Weltmissionssonntag wird in diesem Jahr am 18. Oktober in unserer Diözese gehalten.

Wir ordnen daher für alle Pfarrkirchen, Kapellen und Klosterkirchen an:

1. In allen hl. Messen ist die Oration aus der Messe „Pro Propagatione fidei“ einzulegen. Mit den Gläubigen soll gemeinsam in den Gottesdiensten für die Missionen gebetet werden, am Nach-

mittag nach Möglichkeit die Andacht für die Missionen oder am Abend eine Missionsfeierstunde stattfinden.

2. Am Sonntag vorher, dem 11. Oktober, ist das vorstehende Hirtenwort zu verlesen. Die Predigten am Weltmissionssonntag sollen in allen hl. Messen die Verpflichtung zu einer wirksamen Missionshilfe allen Gläubigen vor Augen stellen. In jeder Gemeinde ist das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung so einzurichten und zu fördern, daß es wirksam den Wünschen des Hl. Vaters genügen kann. Daher ist größter Wert darauf zu legen, daß die erwachsenen Gläubigen einschließlich der schulentlassenen Jugendlichen für die Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gewonnen werden. Das tägliche Gebet der Mitglieder und das geringe finanzielle Opfer von jährlich 3,60 DM sollten für verantwortungsbewußte Katholiken ein Mindestmaß an Missionshilfe darstellen.
3. In allen Gottesdiensten soll eine Kollekte abgehalten werden. Ihr Ertrag sowie alle Sammlungen für die Missionen an diesem Tage sind ohne Abzug auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abzuführen. Die Kollekte ist den Gläubigen am vorhergehenden Sonntag, dem 11. Oktober, warm zu empfehlen.
4. Geeignetes Predigtmaterial geht allen Priestern durch den Priester-Missionsbund zu. Plakate für die Kirchtüren, Flugblätter mit Anmeldezettel, Aufnahmebilder, Texte einer Missionsandacht, Kassabücher für die Präses, Beitragsbüchlein für die Förderer mögen unter Angabe der benötigten Menge kostenlos beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 213 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1959.

Aachen, 23. September 1959

Der bisherigen Übung entsprechend, ist auch für dieses Jahr dem deutschen Welt- und Ordensklerus vom Heiligen Stuhl das Indult gewährt, für die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Diözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen.

Bezgl. der INTENTIONEN ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, und zwar auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 226 10; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtsparkasse Paderborn S 2764.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinrei-

chend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Hochwürdigen Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefall nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfall also an den Herrn Dechanten.

Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahr eine KIRCHENKOLLEKTE abgehalten werden, und zwar für dringliche seelsorgliche Bedürfnisse der mitteldeutschen Diaspora, besonders auch für die Förderung des Priesternachwuchses in der sowjetischen Zone.

Auf diese Weise soll allen Gläubigen Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not“ wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern, dem der Heilige Vater 'durch das nur den Deutschen und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

Nr. 214 Schulungstagung für Dekanats-Exerzitienförderer u. a.

Aachen, 23. September 1959

Nachdem Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof, schon im Frühjahr Gelegenheit genommen hat, die Dechanten und Dekanats-Exerzitien-Förderer des Nordteils der Diözese mit seinen Sorgen um die Exerzitienbewegung vertraut zu machen, will er nunmehr eine zweite Schulungstagung für den mittleren Teil des Bistums, d. h. für die Dekanate: Aachen N. O. und S. W., Aldenhoven, Alsdorf, Arnoldsweiler, Derichsweiler, Düren, Eschweiler, Gangelt, Geilenkirchen, Hasselsweiler, Heinsberg, Herzogenrath, Jülich, Kornelimünster, Kreuzau, Linnich, Nideggen, Nörvenich, Stolberg, Uebach-Palenberg, Vettweiß und Würselen, veranstalten lassen und selbst dabei zugegen sein. Sie findet statt am Mittwoch, dem 14. Oktober 1959, um 15.30 Uhr im August-Pieper-Haus.

Außer den organisatorischen Fragen wird das Thema behandelt: „Die theologisch-erzieherische Bedeutung der Exerzitien“.

Referent ist Herr Pater Eduard Allebrod S. A. C. Dazu werden alle Herren Dechanten und Dekanats-Exerzitienförderer der Diözese eingeladen.

Die an Exerzitien interessierten Herren geistlichen Studienräte und Religionslehrer sind ebenfalls herzlich willkommen, ferner die Herren, die in der Diözese Aachen als Exerzitienmeister tätig sind.

Für den Süden des Bistums wird noch eine ähnliche Veranstaltung zu Beginn des kommenden Winters stattfinden, nämlich für die Dekanate: Monschau, Gemünd, Mechernich, Simmerath, Steinfeld, Kronenburg, Blankenheim, Schleiden.

Nr. 215 Exerzitienwerbung.

Aachen, 23. September 1959

Dieser Nummer des K. A. liegt ein Exerzitien-Werbeheft bei, dessen Verbreitung wir empfehlen. Die H. H. Pfarrgeistlichen und Religionslehrer, die davon eine größere Zahl wünschen, wollen ihren Bedarf an das Exerzitien-Sekretariat melden. Auch Handzettel, die zur Verteilung an den Kirchtüren geeignet sind, stehen zur Verfügung.

Nr. 216 Altsparengesetz und Allgemeines Kriegsfolngesetz.

Aachen, 24. September 1959

I. In unserer Bekanntmachung Nr. 11 K. A. 1958 S. 16 ff. brachten wir die für nicht-natürliche Personen wichtigsten Bestimmungen aus dem Altsparengesetz vom 14. 7. 1953 (BGBl. I, 495) und der 4. Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 6. 5. 1957 (BGBl. I, 428). Auf die Wichtigkeit dieser Gesetze für die Kirchengemeinden wiesen wir in Abschnitt IV unserer Bekanntmachung hin. Inzwischen konnten Unklarheiten über den Kreis der Fonds, die als entschädigungsfähig im Sinne des Altsparengesetzes und der 4. Durchführungsverordnung angesehen werden, in Verhandlungen mit dem für Nordrhein-Westfalen zuständigen Lastenausgleichsamt der Stadt Köln geregelt werden.

Den von uns bereits angeführten Personalfonds, wie Pfarr-, Vikarie-, Küsterei-, Armen- und Krankenhausfonds wird der Stiftungsfonds, soweit es sich um Meß-, Andachts-, Armen- und Studienstiftungen handelt, gleichgestellt.

Zur Aufwertung geeignet sind also alle Kapitalanlagen der Fonds, deren Zweckbestimmung die Versorgung oder Unterstützung natürlicher Personen dient. Kein Anspruch besteht hinsichtlich der Fonds mit sachlicher Zweckbestimmung, wie Fabrik-, Glocken-, Orgel-, Turmuhrfonds.

WERKES DER GLAUBENSVERBREITUNG zur Pflicht macht?

Aus einem soeben veröffentlichten Bericht über die Missionshilfe unserer Diözese im Jahre 1958 ersehe ich, daß Ihr in Euren Pfarreien auch im vergangenen Jahre einen großen Eifer für die Missionen bewiesen habt. Euch allen danke ich hierfür recht herzlich!

Missionshilfe ist heute notwendiger denn je. Schnell, manchmal sogar sprunghaft und überstürzend, sind die Entwicklungen in den Missionsländern. Unsere Kirche muß alle Möglichkeiten erschöpfen und gewaltige Anstrengungen treffen, um die Heidenvölker für Christus zu gewinnen, ehe sie anderen Mächten anheimfallen. Ist es uns angesichts dieser dringenden Notwendigkeit nicht möglich, auch in unserer Diözese unsere geistige und materielle Missionshilfe noch mehr zu steigern? Der Weltmissionssonntag wird eine Feuerprobe sein für unsere Missionsliebe, und wir alle wollen mithelfen, daß die Weisungen des Hl. Vaters für die Ausbreitung des Reiches Gottes in die Tat umgesetzt werden.

Es segne Euch der Allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist.

† Johannes
Bischof von Aachen

Anweisungen zum Weltmissionssonntag 1959

Der Weltmissionssonntag wird in diesem Jahr am 18. Oktober in unserer Diözese gehalten.

Wir ordnen daher für alle Pfarrkirchen, Kapellen und Klosterkirchen an:

1. In allen hl. Messen ist die Oration aus der Messe „Pro Propagatione fidei“ einzulegen. Mit den Gläubigen soll gemeinsam in den Gottesdiensten für die Missionen gebetet werden, am Nach-

mittag nach Möglichkeit die Andacht für die Missionen oder am Abend eine Missionsfeierstunde stattfinden.

2. Am Sonntag vorher, dem 11. Oktober, ist das vorstehende Hirtenwort zu verlesen. Die Predigten am Weltmissionssonntag sollen in allen hl. Messen die Verpflichtung zu einer wirksamen Missionshilfe allen Gläubigen vor Augen stellen. In jeder Gemeinde ist das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung so einzurichten und zu fördern, daß es wirksam den Wünschen des Hl. Vaters genügen kann. Daher ist größter Wert darauf zu legen, daß die erwachsenen Gläubigen einschließlich der schulentlassenen Jugendlichen für die Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gewonnen werden. Das tägliche Gebet der Mitglieder und das geringe finanzielle Opfer von jährlich 3,60 DM sollten für verantwortungsbewußte Katholiken ein Mindestmaß an Missionshilfe darstellen.
3. In allen Gottesdiensten soll eine Kollekte abgehalten werden. Ihr Ertrag sowie alle Sammlungen für die Missionen an diesem Tage sind ohne Abzug auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abzuführen. Die Kollekte ist den Gläubigen am vorhergehenden Sonntag, dem 11. Oktober, warm zu empfehlen.
4. Geeignetes Predigtmaterial geht allen Priestern durch den Priester-Missionsbund zu. Plakate für die Kirchtüren, Flugblätter mit Anmeldezettel, Aufnahmebilder, Texte einer Missionsandacht, Kassabücher für die Präsidies, Beitragsbüchlein für die Förderer mögen unter Angabe der benötigten Menge kostenlos beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 213 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1959.

Aachen, 23. September 1959

Der bisherigen Übung entsprechend, ist auch für dieses Jahr dem deutschen Welt- und Ordensklerus vom Heiligen Stuhl das Indult gewährt, für die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Diözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen.

Bezgl. der INTENTIONEN ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, und zwar auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 226 10; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtparkasse Paderborn S 2764.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinrei-

chend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Hochwürdigen Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefall nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfall also an den Herrn Dechanten.

Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahr eine KIRCHENKOLLEKTE abgehalten werden, und zwar für dringliche seelsorgliche Bedürfnisse der mitteldeutschen Diaspora, besonders auch für die Förderung des Priesternachwuchses in der sowjetischen Zone.

Auf diese Weise soll allen Gläubigen Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not“ wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern, dem der Heilige Vater durch das nur den Deutschen und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

Nr. 214 Schulungstagung für Dekanats-Exerzitienförderer u. a.

Aachen, 23. September 1959

Nachdem Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof, schon im Frühjahr Gelegenheit genommen hat, die Dechanten und Dekanats-Exerzitien-Förderer des Nordteils der Diözese mit seinen Sorgen um die Exerzitienbewegung vertraut zu machen, will er nunmehr eine zweite Schulungstagung für den mittleren Teil des Bistums, d. h. für die Dekanate: Aachen N. O. und S. W., Aldenhoven, Alsdorf, Arnoldsweiler, Derichsweiler, Düren, Eschweiler, Gangelt, Geilenkirchen, Hasselsweiler, Heinsberg, Herzogenrath, Jülich, Kornelimünster, Kreuzau, Linnich, Nideggen, Nörvenich, Stolberg, Uebach-Palenberg, Vettweiß und Würselen, veranstalten lassen und selbst dabei zugegen sein. Sie findet statt am Mittwoch, dem 14. Oktober 1959, um 15.30 Uhr im August-Pieper-Haus.

Außer den organisatorischen Fragen wird das Thema behandelt: „Die theologisch-erzieherische Bedeutung der Exerzitien“.

Referent ist Herr Pater Eduard Allebrod S. A. C. Dazu werden alle Herren Dechanten und Dekanats-Exerzitienförderer der Diözese eingeladen.

Die an Exerzitien interessierten Herren geistlichen Studienräte und Religionslehrer sind ebenfalls herzlich willkommen, ferner die Herren, die in der Diözese Aachen als Exerzitienmeister tätig sind.

Für den Süden des Bistums wird noch eine ähnliche Veranstaltung zu Beginn des kommenden Winters stattfinden, nämlich für die Dekanate: Monschau, Gemünd, Mechernich, Simmerath, Steinfeld, Kronenburg, Blankenheim, Schleiden.

Nr. 215 Exerzitienwerbung.

Aachen, 23. September 1959

Dieser Nummer des K. A. liegt ein Exerzitien-Werbeheft bei, dessen Verbreitung wir empfehlen. Die H. H. Pfarrgeistlichen und Religionslehrer, die davon eine größere Zahl wünschen, wollen ihren Bedarf an das Exerzitien-Sekretariat melden. Auch Handzettel, die zur Verteilung an den Kirchtüren geeignet sind, stehen zur Verfügung.

Nr. 216 Altsparengesetz und Allgemeines Kriegslösegengesetz.

Aachen, 24. September 1959

I. In unserer Bekanntmachung Nr. 11 K. A. 1958 S. 16 ff. brachten wir die für nicht-natürliche Personen wichtigsten Bestimmungen aus dem Altsparengesetz vom 14. 7. 1953 (BGBl. I, 495) und der 4. Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 6. 5. 1957 (BGBl. I, 428). Auf die Wichtigkeit dieser Gesetze für die Kirchengemeinden wiesen wir in Abschnitt IV unserer Bekanntmachung hin. Inzwischen konnten Unklarheiten über den Kreis der Fonds, die als entschädigungsfähig im Sinne des Altsparengesetzes und der 4. Durchführungsverordnung angesehen werden, in Verhandlungen mit dem für Nordrhein-Westfalen zuständigen Lastenausgleichsamt der Stadt Köln geregelt werden.

Den von uns bereits angeführten Personalfonds, wie Pfarr-, Vikarie-, Küsterei-, Armen- und Krankenhausfonds wird der Stiftungsfonds, soweit es sich um Meß-, Andachts-, Armen- und Studienstiftungen handelt, gleichgestellt.

Zur Aufwertung geeignet sind also alle Kapitalanlagen der Fonds, deren Zweckbestimmung die Versorgung oder Unterstützung natürlicher Personen dient. Kein Anspruch besteht hinsichtlich der Fonds mit sachlicher Zweckbestimmung, wie Fabrik-, Glocken-, Orgel-, Turmuhrfonds.

Im allgemeinen werden die die abzulösenden Ansprüche verwahren oder verwaltenden Kreditinstitute die Bearbeitung ohne Antrag vornehmen. Wenn dies noch nicht geschehen sein sollte, bitten wir, alsbald die Forderung bei dem zuständigen Institut anzumelden. Sollten die begünstigte Fonds betreffenden Anträge abgelehnt werden, so bitten wir um umgehende Benachrichtigung und vorsorgliche Einlegung der Beschwerde zur Fristwahrung. Wir erwarten in jedem Falle eine gewissenhafte und sorgfältige Behandlung dieser Angelegenheit.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß unsere Krankenhäuser, Altersheime, Waisenhäuser, Kindergärten Einrichtungen des Diözesan-Caritasverbandes sind. Nach § 2 Abs. 2 der 4. Durchführungsverordnung besteht beim Caritasverband, seinen Untergliederungen angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, die gesetzliche Vermutung, daß ihr Vermögen vollständig für die Unterstützung natürlicher Personen gebildet ist.

Für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens ist zu beachten, daß die Fondszugehörigkeit eindeutig durch schriftliche, von dem Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unterzeichnete und untersiegelte Erklärung nachzuweisen ist.

Bezüglich des Buchungsverfahrens bitten wir, den letzten Absatz unserer Verlautbarung Nr. 11 des K. A. 1958 S. 20 zu beachten.

II. Den in Abschnitt III unserer Bekanntmachung Nr. 11 (K. A. 1958 S. 19) angeführten Sparanlagen sind inzwischen gleichgestellt worden:

Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reiches und des ehemaligen Landes Preußen einschl. der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, sowie Schuldverschreibungen der Länder, Gemeinden

und Gemeindeverbände einschl. der Schuldbuchforderungen.

Diese Kapitalanlagen werden nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. 11. 1957 (BGBl. I, 1747) - auszugsweise veröffentlicht im K. A. 1958 S. 136 ff. - abgelöst, indem in Höhe von 10% des Nennbetrages eine neue Schuldbuchforderung eingetragen wird. Hierbei gilt als Nennbetrag des abzulösenden Anspruchs je nach der Art des Wertpapiere ein Vielfaches oder ein Bruchteil des Reichsmarkbetrages. Kleine Beträge werden bar abgelöst.

Darüber hinaus wird für die vorerwähnten Forderungen gegen die Öffentliche Hand, soweit es sich um Vermögen aus den angeführten begünstigten Fonds handelt, gemäß der Neufassung des Altsparengesetzes vom 1. 4. 1959 in Verbindung mit den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen Altsparengeschädigung gewährt, und zwar in Höhe von weiteren 10% des Nennbetrages, die ebenfalls als neue Forderung in das Bundesschuldbuch eingetragen wird.

Die Forderungen gegen die Öffentliche Hand sind bisher in den Kirchenrechnungen als Reichsmarkwerte in Spalte 4 der Einnahme lediglich als Erinnerungswert geführt worden. Nach der Ablösung bzw. Anerkennung der zusätzlichen Altsparengeschädigung durch Eintragung in das Bundesschuldbuch oder durch Ausgabe von Schuldverschreibungen müssen die Ansprüche in Höhe der neuen Forderungen bei den jeweiligen Fonds innerhalb des Kapitalbestandes geführt werden. Eine besondere Buchung wird erst notwendig, wenn ein Wertpapier oder eine Schuldverschreibung in Geld abgelöst wird. Als dann ist der Ablösungsbetrag, sofern es sich um Kapitalien zu Titel III handelt, über Titel VIII in Einnahme, sind die unter Titel IX geführten Ablösungsbeträge über Titel IX nachzuweisen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 217 **Priesterexerzitien.**

Im Exerzitienhaus der Franziskaner zu Marienthal/Siegen finden vom 9. bis 13. November 1959 Exerzitien für Priester statt (Montag abend bis Freitag morgen). Exerzitienleiter ist P. Berard Jöbges OFM.

Nr. 218 **Stellenangebote - Stellengesuche.**

Die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle in Wanlo bei Rheydt ist ab sofort neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 70% (1200 Seelen) und Sonderdienste. Dienstwohnung mit Bad und Garten vorhanden. Bewerbungen an das kath. Pfarramt in Wanlo über Wickrath/Niers.

Die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle an der Pfarrkirche St. Peter zu Born Ndrh., Dekanat Dülken, ist neu

zu besetzen. Größe der Pfarre 1900 Seelen, Beschäftigungsumfang 75%. Dienstwohnung mit 4 Zimmern und Garten wird freigemacht. Nebenbeschäftigung ist gegeben. Bewerbungen mögen an das kath. Pfarramt Born, Post Brüggel Ndrh., erfolgen.

Die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle in der Pfarrgemeinde Walheim b. Aachen kann neu besetzt werden. Der Beschäftigungsumfang beträgt 75%. Besonders vergütete Nebendienste können zusätzlich übernommen werden. Moderne Wohnung (4 Zimmer und 2 Mansarden) sowie Hausgarten vorhanden. Evtl. können auch Möglichkeiten zu entsprechender Nebenbeschäftigung verschafft werden. Bewerbungen mit entsprechenden Unterlagen möge man an das kath. Pfarramt Walheim b. Aachen richten.

Nr. 219 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 18. Sept. 1959 auf Vorschlag des H. H. P. Provinzials der deutschen Provinz der Patres von den heiligsten Herzen den Ordenspriester P. Emmeran Agethen C.Ss.Cc. mit den Aufgaben eines Hilfsgeistlichen an den Städtischen Krankenanstalten Aachen betraut;
- am 24. Sept. 1959 den Pfarrer Johannes Baltes in Krefeld St. Dionysius zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Nord und zum Stadtdechanten von Krefeld ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 14. Sept. 1959 Kanders Gisbert, geb. am 1. November 1876 in Till, Diözese Münster, gew. am 1. Juni 1901, Pfr. i. R. von Amern St. Anton, Jubilarpriester;
- am 21. Sept. 1959 Girretz Johannes, geb. am 10. November 1885 in Aldringen, Diözese Lüttich, gew. am 10. August 1912, Pfarrer in Keldenich.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 23. Aug. 1959 Houben Karl, Erzbischöflicher Rat ad honores, Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Düsseldorf-Lohausen, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;
- am 25. Aug. 1959 Knor Wilhelm, Erzbischöflicher Rat ad honores, Pfarrer an St. Pankratius in Nievenheim, Jubilarpriester, 84 Jahre alt;
- am 6. Sept. 1959 Harperscheidt Alois, Dechant des Dekanates Königswinter, Pfarrer an St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach, 65 Jahre alt;
- am 11. Sept. 1959 Meinertz Gustav, Päpstlicher Hausprälat, Pfarrer a. D., Generalsekretär des Deutschen Vereins vom Hl. Land, Jubilarpriester, 86 Jahre alt;

am 12. Sept. 1959 Busch Jakob, Päpstlicher Ehrenkammerer, Rektoratspfarrer an Christus König in Düsseldorf-Oberkassel, 72 Jahre alt.
R. I. P.

Nr. 220 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz unser H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 1. bis 23. September 1959 die kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Ost vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 1. September in Krefeld-Linn St. Maria Himmelfahrt 112; am 2. September in Krefeld-Linn St. Margareta 60; am 3. September in Krefeld-Verberg 126; am 4. September in Krefeld-Traar 89; am 8. September in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich 205; am 9. September in Krefeld-Uerdingen St. Peter 137, in der Kapelle des St. Josefshospitals zu Krefeld-Uerdingen 30 Erwachsenen; am 10. September in Krefeld-Uerdingen-Hohenbudberg 37; am 11. September in Krefeld-Oppum 261; am 14. September in Ossum-Börsinghoven 32; am 15. September in Lank 218; am 16. September in Kierst 14; am 17. September in Krefeld-Stratum 47; am 18. September in Krefeld-Bockum St. Gertrudis 172; am 22. September in Nierst 11; am 23. September in Strümp 41, zusammen 1592 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 23. September im Pfarrheim von St. Heinrich statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 7. bis 18. September 1959 im Dekanat Krefeld-Süd die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 8. September in St. Elisabeth 77; am 9. September in St. Stephan 85, im St.-Josefs-Krankenhaus 29 Erwachsenen; am 10. September in St. Antonius 26 (davon 1 Erwachsene); am 11. September in Königshof Herz-Jesu 32; am 12. September in Fischeln St. Clemens 74 (davon 3 Erwachsene); am 14. September in Forstwald Maria Waldrast 130; am 15. September in St. Johann 103; am 16. September in St. Martin 70; am 17. September in Stahldorf St. Bonifatius 121; am 18. September in St. Josef 73, zusammen 820 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 20

Aachen, den 15. Oktober 1959

He

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.			
Nr. 221 Enzyklika: Grata Recordatio vom 26. September 1959	137	Nr. 224 Verlegung des Bischöflichen Generalvikariats in das neue Dienstgebäude	143
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 222 Hirtenwort zur Vorbereitung des Eucharistischen Weltkongresses in München vom 31. Juli bis zum 7. August 1960	140	Nr. 225 Erhebung über Jugendarbeit	143
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 223 Papstkrönungsfeier	142	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 226 Exerzitien für Jugendseelsorger in Haus Altenberg	143
		Nr. 227 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins	143
		Nr. 228 Personalchronik der Diözese Aachen	143
		Nr. 229 Vermischte kirchliche Nachrichten	144

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 221 **Enzyklika: Grata Recordatio vom 26. September 1959.**

**RUNDSCHREIBEN
UNSERES HEILIGEN VATERS
JOHANNES XXIII.
DURCH GOTTES FÜGUNG
PAPST.**

Über das fromme Rosenkranzgebet, zumal während des Monats Oktober.

SEINEN EHRWÜRDIGEN BRÜDERN,
DEN PATRIARCHEN, PRIMATEN, ERZBISCHÖFEN, BISCHÖFEN
UND DEN ÜBRIGEN OBERHIRTEN,
WELCHE FRIEDEN UND GEMEINSCHAFT MIT DEM APOSTOLISCHEN STUHLE HABEN,
ENTBIETET PAPST JOHANNES XXIII. GRUSS UND APOSTOLISCHEN SEGEN.

Ehrwürdige Brüder!

Gern und oft erinnern Wir Uns von jungen Jahren an jener Rundschreiben¹⁾, die Unser unvergeßlicher Vorgänger Leo XIII. mehrfach beim Herannahen des Monates Oktober an die ganze katholische Christenheit gerichtet hat, um alle zum

frommen Rosenkranzgebet, zumal während dieses Monats, zu ermahnen. Jene Rundschreiben zeichneten sich durch reichen Gehalt und Weisheit und stets neues Gepräge aus und waren von größtem Nutzen für die Gestaltung des christlichen Lebens. Nachdrücklich empfahlen sie dem katholischen Volke, im Rosenkranzgebet unter dem mächtigen Schutz der allerseligsten Jungfrau und Gottesgebärerin Maria vertrauensvoll Gott anzuflehen; wie jeder-mann weiß, ist das Rosenkranzgebet ja eine höchst geeignete Form zu beten und zu betrachten, wobei der Englische Gruß, das Gebet des Herrn und der Lobpreis der erhabenen Dreieinigkeit, das sogenannte „Ehre sei dem Vater“, zu einem mystischen

¹⁾ (Vgl. dazu die Rundschreiben „Supremi Apostolatus“, A. Leonis XIII, Bd III, S. 280 ff; „Superiore anno“, ebda, Bd IV, S. 123 ff; „Quamquam pluries“, ebda, Bd IX, S. 175 ff; „Octobri mense“, ebda, Bd XI, S. 299 ff; „Magnae Dei Matris“, ebda, Bd XII, S. 221 ff; „Laetitiae sanctae“, ebda, Bd XIII, S. 283 ff; „Iucunda semper“, ebda, Bd XIV, S. 305 ff; „Adiutricem populi“, ebda, Bd XV, S. 300 ff; „Fidentem piumque“, ebda, Bd XVI, S. 278 ff; „Augustissima Virginis“, ebda, Bd XVII, S. 285 ff; „Diuturni temporis“, ebda, Bd XVIII, S. 153 ff).

Kranz verbunden werden; mit diesen Gebeten verknüpft man dann eine Betrachtung der vorzüglichsten Geheimnisse unseres Glaubens, der Reihe nach die Menschwerdung Jesu Christi und die Erlösung des Menschengeschlechtes.

Diese liebe Erinnerung aus Unseren Jugendjahren ist im langen Lauf Unseres Lebens keineswegs erloschen, nicht einmal geschwächt worden; vielmehr haben Wir — was Wir hier mit schlichter Offenheit erklären wollen — es niemals, an keinem einzigen Tag in all den Jahren, unterlassen, den Rosenkranz ganz zu beten, so lieb war er Uns; und Wir wollen ihn im kommenden Monat mit besonderem Eifer beten.

In dem ersten, sich nun dem Ende zuneigenden Jahre Unseres Pontifikates haben Wir mehr als einmal bei gegebenem Anlaß Klerus und christliches Volk zu öffentlichen und privaten Gebeten ermuntert; jetzt wollen Wir es wiederum tun, aber eindringlicher und mit bewegtem Geiste, aus Gründen, die Wir in diesem Rundschreiben in gedrängter Kürze vorbringen.

*

I. Im kommenden Monat Oktober rundet sich das erste Jahr, seit Unser Vorgänger Pius XII. in einem frommen Scheiden dieses sterbliche Leben, von ihm durch so zahlreiche und bedeutende Taten geschmückt, verließ. Zwanzig Tage darauf wurden Wir, obgleich ohne Unser Verdienst, nach Gottes verborgenem Ratschluß zum Gipfel des Papsttums erhoben. Ein Papst schien dem anderen die Leitung der ganzen christlichen Herde wie ein heiliges Vermächtnis in die Hand zu geben und so lichtvoll beider Hirtensorge als väterliche Liebe zu allen Völkern darzustellen.

Zeigen nicht diese beiden Ereignisse, das eine voller Trauer, das andere voller Freude, klar und deutlich vor aller Augen, daß das Römische Papsttum, während die irdischen Dinge alle nach und nach dahinschwinden, die Jahrhunderte unversehrt überdauert, wenn auch jedes sichtbare Haupt der katholischen Kirche nach Ablauf der von Gottes Vorsehung bestimmten Zeit aus der todbedrohten Verbannung abberufen wird?

Darum mögen alle Christgläubigen, ob sie nun ihre Gedanken zum verstorbenen Papst Pius XII. lenken oder zu seinem geringen Nachfolger — in beiden übt ja der heilige Petrus das bleibende Amt des Oberhirten aus — diese Bitte an Gott richten: „Daß du den Apostolischen Oberhirten und alle Stände der Kirche in der heiligen Religion erhalten wollest, wir bitten dich, erhöre uns!“²⁾

Hier wollen Wir in Erinnerung bringen, daß auch dieser Unser unmittelbarer Vorgänger in der Enzyklika „Ingruentium malorum“³⁾ genau wie

²⁾ Allerheiligenlitanei.

³⁾ Vom 15. Sept. 1951; AAS, Bd 53, S. 577 ff.

Wir alle Gläubigen ermahnt hat, besonders während des Oktobers fromm den Rosenkranz zu beten. Aus dieser Enzyklika wollen Wir die folgende Ermahnung wiederholen: „Wendet euch fürderhin mit stets wachsendem Vertrauen an die jungfräuliche Gottesgebälerin; bei ihr hat ja das christliche Volk allezeit und gern seine Zuflucht gesucht, ist sie ja doch »für das gesamte Menschengeschlecht Ursache des Heiles geworden.“^{4)« 5).}

*

II. Am 11. Oktober werden Wir mit großer Freude eigenhändig mehreren Sendboten der Frohbotschaft das Missionskreuz übergeben; diese Boten haben dieses schwere Amt auf sich genommen und werden ihr liebes Vaterland verlassen und das Licht des christlichen Glaubens zu den fernen Völkern tragen. Am Nachmittag des gleichen Tages wollen Wir dann das Päpstliche Kolleg für die Alumnen aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf dem Gianicolo besuchen, um mit seinem Vorstand, seinen Professoren und seinen Alumnen das hundertjährige Bestehen dieses Kollegs festlich zu begehen.

Wenn auch diese doppelten Feiern zufällig auf den gleichen Tag fallen, so haben sie doch nahezu den gleichen Sinn; beide bestätigen, daß die katholische Kirche allezeit, was sie auch tun mag, vom himmlischen Geiste bewegt, von den Grundsätzen und Vorschriften der ewigen Wahrheit geleitet wird und daß alle ihre Kinder mit hochherzigem und einsatzbereitem Willen alles in ihren Kräften Stehende beitragen zur gegenseitigen Achtung, zur brüderlichen Verbundenheit und zum festen Frieden unter den Völkern.

Es ist ein bewundernswertes Schauspiel, das uns diese jungen Männer geben: Nach Überwindung zahlloser Schwierigkeiten und Mühen geben sie sich ganz Gott hin, damit auch die übrigen Menschen Christus gewinnen können⁶⁾, sei es in fernen Ländern, denen die Wahrheit noch nicht aufgeleuchtet ist, sei es in den zusammengepferchten und geschäftigen Großstädten mit ihrem hochgesteigerten und verwirrenden Alltagsbetrieb, daß darin bisweilen die Seelen verdorren und in die Strudel des Irdischen gerissen werden. Und dieses Schauspiel kann uns die frohe Hoffnung auf glücklichere Zeiten schenken.

Von den Lippen derer aber, die bereits vorgerückten Alters sind und aus dem gleichen Grunde solche schweren Lasten bereits auf sich genommen haben, steigt das inständige Gebet des Apostelfürsten auf: „Verleihe deinen Knechten Kraft, daß sie mit Freimut Gottes Wort verkünden!“⁷⁾

⁴⁾ Hl. Irenäus, Adv. haer., III, 22 - Migne PG, VII, 959.

⁵⁾ A. A. S., Bd 53, S. 578 f.

⁶⁾ Vgl. Phil. 3, 8.

⁷⁾ Vgl. Apgsch. 4, 29.

Wieder und wieder wünschen Wir, es möchten doch die apostolischen Mühen von allen diesen im kommenden Monat Oktober in demütigem Gebet der erhabenen Jungfrau Maria anvertraut werden.

*

III. Außerdem drängt Uns noch etwas, vom Heiligen Kolleg der Kardinäle, von Euch, Ehrwürdige Brüder, von den Priestern, von den gottgeweihten Jungfrauen, von den Schwachen und Kranken jeder Art, von den unschuldigen Kleinen und vom ganzen christlichen Volke inständige Gebete zu Jesus Christus und seiner lieben Mutter herzlich zu erbitten; es geht Uns um folgendes Anliegen: alle jene, von denen das Geschick der großen oder der kleinen Nationen abhängt — alle haben ja ein Recht darauf, daß ihre begründeten Rechte und ihr geistiges Vätererbe unangetastet und heilig bewahrt bleiben — möchten doch den entscheidungsschweren Ernst der gegenwärtigen Stunde wohl beachten.

Laßt uns darum zu Gott rufen, damit sie doch die Ursachen der Zwietracht sorgfältig untersuchen und abwägen und sie mit gutem Willen bezwingen und überwinden. Besonders möchten sie doch bedenken, daß kriegerische Verwicklungen — Gott möge sie abwenden! — nichts hervorbringen als ungeheure Trümmer für alle, und darum möchten sie doch niemals wieder auf sie ihre Hoffnung setzen; sie sollen die bürgerlichen und sozialen Gesetze, durch welche die Nationen und die bürgerlichen Stände zusammengehalten werden, den Bedürfnissen der Menschen unserer Tage anpassen, dabei aber die ewigen Gesetze nicht vergessen, die ihren Ursprung in Gott haben und für die zu lenkenden Völker Grundlage und Halt sind, und sich gleichfalls die einzelnen Seelen der Menschen vor Augen halten, die vom erhabenen Gott geschaffen und zu seinem Besitz und Genuß bestimmt sind.

Es ist aber auch zu beachten, daß es heute Denkweisen und Philosophiesysteme und Grundsätze der Lebensgestaltung gibt, die sich in keiner Weise mit der christlichen Lehre vereinbaren lassen. Niemals werden Wir ablassen, das klar, fest und sicher zu betonen.

Gott hat aber die Menschen und die Nationen heilbar gemacht⁸⁾! Darum hoffen Wir, daß man in Zukunft, wenn einmal die saftlosen Forderungen und Vorschläge, wie sie aus einer — das wissen alle — vom Laizismus und vom Materialismus geprägten Art zu denken und zu handeln gleich einem Kristall verhärtet und erstarrt hervorgehen, beiseitegesetzt sind, wirkliche Heilmittel in jener gesunden Lehre sucht und findet, die von der täglichen Erfahrung mehr und mehr bestätigt wird. Diese Lehre aber bezeugt, daß Gott der Urheber des Lebens und seiner Gesetze, daß er der Wahrer

der Rechte und der Würde der menschlichen Person ist. Gott ist ja „unser Heil und unsere Erlösung⁹⁾“.

Die Augen Unseres Geistes schauen über alle Länder hin, und in allen Ländern scheinen alle Völker sich um bessere Zeiten zu bemühen, und in allen kann man eine geheimnisvolle Kraft erwachen sehen, von der man die Hoffnung hegen darf, daß sich die laueren Gewissen der Menschen von der Verantwortung gedrängt fühlen, das wahre Wohl der ganzen menschlichen Gemeinschaft zu fördern. Damit das möglichst glücklich verwirklicht werde, das heißt im Triumph des Reiches der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Friedens und der Liebe, ermahnen Wir alle, die Wir in Christus als Kinder besitzen, sie möchten doch „eines Herzens und eines Sinnes sein¹⁰⁾“, sie möchten doch im Monat Oktober gemeinsam inständige Bitten richten an unsere himmlische Königin und liebe Mutter, im Gedanken an das Wort des Völkerapostels: „Von allen Seiten werden wir bedrängt, aber nicht erdrückt; wir sind ratlos, aber nicht mutlos, verfolgt, doch nicht verlassen, unterdrückt, doch nicht vernichtet. Wir tragen allezeit an unserem Leibe das Todesleiden Jesu, damit auch das Leben Jesu an unserem Leibe sichtbar werde¹¹⁾.“

Ehe Wir aber nun zum Ende dieses Rundschreibens kommen, möchten Wir, Ehrwürdige Brüder, noch den Wunsch aussprechen, Ihr möchtet, wenn Ihr im Monat Oktober besonders innig den Rosenkranz verrichtet, Euch in dem Anliegen, das Uns besonders am Herzen liegt, mit demütigen Bitten an die allerseligste Jungfrau und Gottesmutter Maria wenden, und dieses Unser Anliegen ist, es möchte doch die Römische Synode fruchtbar und heilsam für die Ewige Stadt sein, und es möchte durch das kommende Allgemeine Konzil, an dem Ihr ja persönlich und durch Euren Rat teilnehmet, die gesamte Kirche ein so wunderbares Wachstum gewinnen, daß auch unsere von diesem Apostolischen Stuhl getrennten Brüder und Kinder von dieser von Uns erhofften aufblühenden Kraft aller christlichen Tugenden eine heilbringende Einladung und einen heilbringenden Ansporn gewinnen.

Im Vertrauen auf eine so freudige Hoffnung erteilen Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, insgesamt und jedem einzelnen der gesamten Euch anvertrauten Herde und zumal jenen, die diese Unsere Mahnung fromm und tätig befolgen, in herzlicher Liebe den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 26. Tag des Monats September, im Jahre 1959, im ersten Jahre Unseres Pontifikates.

Papst Johannes XXIII.

(Nichtamtliche KNA-Übersetzung)

⁸⁾ Vgl. Sap. 1, 14.

⁹⁾ Aus der Liturgie. — ¹⁰⁾ Apgsch. 4, 23. — ¹¹⁾ 2 Kor. 4, 8-10.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 222

Hirtenwort

zur Vorbereitung

des Eucharistischen Weltkongresses in München vom 31. Juli bis zum 7. August 1960.

Liebe Diözesanen!

Im Jahre 1909 war in Köln zum letztenmal ein Eucharistischer Weltkongreß auf deutschem Boden. Im kommenden Jahr wird vom 31. Juli bis zum 7. August der XXXVII. Eucharistische Weltkongreß in München gefeiert werden. Gleichsam als Abschiedsgeschenk seiner Liebe zu Deutschland hat Papst Pius XII. München zur Stadt dieses Kongresses bestimmt. Unser gegenwärtiger Heiliger Vater Johannes XXIII. hat sich diese Entscheidung seines hochseligen Vorgängers huldvoll zu eigen gemacht. So wird im nächsten Sommer München zu einem gewaltigen Haus des Eucharistischen Herrn werden, in dem sich die katholische Christenheit voll gläubiger Freude versammelt. Das Psalmwort „Voll Freude war ich, da sie mir sagten: Zum Hause des Herrn wollen wir ziehen“¹⁾ soll das Echo der katholischen Welt auf die Einladung zum Eucharistischen Weltkongreß sein. Als die Gastgeber der Weltkirche haben wir deutsche Katholiken uns und das Haus für die Eucharistische Weltfeier zu rüsten.

I. Vom Sinn des Kongresses.

Hat ein Eucharistischer Weltkongreß, so könnte man fragen, heute noch einen Sinn oder wird er nur gefeiert, weil es nun einmal Brauch geworden ist, daß von Zeit zu Zeit der langen Kette der Eucharistischen Weltkongresse ein neues Glied angefügt wird? Eucharistische Weltkongresse sind nicht nur frommer Brauch, sondern verfolgen hohe und heilige Ziele. Was frühere Kongresse erstrebten, ist zu einem guten Teil erreicht: die öffentliche Verehrung der heiligen Eucharistie ist neu erstanden; die verständnisvolle und aktive Mitfeier des heiligen Opfers und der häufige Empfang des Opfermahles werden bejaht und von vielen geübt; auch die Frühkommunion unserer Kinder bricht sich Bahn und soll durch den Eucharistischen Weltkongreß im Jubiläumsjahr des Dekretes „Quam singulari“, in dem der hl. Papst Pius X. vor fünfzig Jahren zur frühen Kommunion der Kinder aufgerufen hat, besondere Förderung erfahren. Für das

¹⁾ Ps. 121, 1.

eucharistische Leben Zeugnis zu geben und es zu fördern, wird immer wieder Aufgabe der Eucharistischen Kongresse sein.

In allen Ländern der Erde wird Tag für Tag in Kathedralen, Kirchen und Kapellen das heilige Opfer gefeiert. „Überall ist es der eine Christus, hier in seiner Ganzheit und dort in seiner Ganzheit, ein Leib. Wie nun der vielerorts Geopferte nur ein Leib ist und nicht viele Leiber, so ist auch nur ein einziges Opfer“, schreibt der hl. Chrysostomus.²⁾ Dies ist unser Glaube. Für diesen Glauben aber ist es gut, wenn er von Zeit zu Zeit einen sinnfälligen Ausdruck findet, gleichsam sichtbar wird. Das geschieht auf einem Eucharistischen Weltkongreß. Dieser Eucharistische Weltkongreß soll eine *Statio orbis* sein. Das heißt ein Zusammenkommen, ein Sichversammeln der katholischen Welt, um sichtbar in der Einheit des Glaubens und der Liebe das zu tun, was das Wichtigste auf Erden ist, nämlich Eucharistie zu feiern: dem Vater im Himmel Dank zu sagen in der Gedächtnisfeier des Kreuzesopfers seines Sohnes, unseres Erlösers. In Rom wurde einst an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen das heilige Opfer in verschiedenen Kirchen gefeiert. An bestimmten Festtagen aber versammelten sich Bischöfe, Priester und Gläubige um den Papst zur *Statio orbis*, zur gemeinsamen Opferfeier der ganzen Stadt. Heute ist das Wort des Propheten Malachias in Erfüllung gegangen und das heilige Opfer wird in den Kirchen der ganzen Welt gefeiert vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Untergang.³⁾ So wird ein Eucharistischer Weltkongreß zu einer *Statio orbis*, einer Zusammenkunft zur gemeinsamen Opferfeier der Katholiken aus aller Welt. Wie für einen Eucharistischen Weltkongreß geschrieben erscheint das Wort aus der Morgenfrühe des Christentums, das uns in der sogenannten Zwölfapostellehre aufgezeichnet ist und das heißt: „Wie dieses gebrochene Brot verstreut war auf den Hügeln und nun zusammengebracht eines geworden ist, also möge deine Kirche von den Enden der Erde zusammengebracht werden in dein Reich. Denn Dein ist die Herrlichkeit und die Macht durch Jesus Christus in Ewigkeit.“⁴⁾ Um den himmlischen Vater zu preisen,

²⁾ Erkl. zu Hebr 10 Hom. 17,3 PG 63, 131.

³⁾ Mal 1, 11.

⁴⁾ 9,4 BKV 35, 11/12.

wollen wir im eucharistischen Gedächtnis den Tod des Herrn begehen, den der hl. Ambrosius⁵⁾ als die „große Festfeier der Welt“ bezeichnet. So wird uns der Eucharistische Kongreß zum großen Weltfronleichnamstag.

Wir feiern diesen Weltfronleichnamstag in einer geschichtlichen Stunde: am Vorabend der „einen Welt“ oder in der Abenddämmerung des „Menschheitstodes“. Tatsächlich könnten alle äußeren Voraussetzungen gegeben erscheinen für ein Sichfinden der Menschen im irdisch-politischen Sinn, für eine friedvolle Vereinigung der Völker zu der einen Welt. In Wirklichkeit aber sind an dieser Schwelle eines totalen Weltfriedens die Völker der Erde in zwei Hälften auseinandergebrochen und laufen Gefahr, sich mit der Macht ihrer großartigen Technik selbst zu vernichten. In dieser Stunde der Geschichte versammeln wir uns zur eucharistischen Statio orbis, um das eine Brot zu brechen, das uns Christus gab, als sein „Fleisch für das Leben der Welt“⁶⁾; denn dazu ist er ja gekommen, daß wir das Leben haben und in Fülle haben.⁷⁾

Um in der Einheit des Glaubens und der Liebe, um in der Gemeinschaft mit Christus zu beten kommen wir zusammen. Wir wollen keine religiöse Massenveranstaltung. Gerade wir Christen sind mißtrauisch geworden gegen Massenveranstaltungen; denn wir wissen, wie rasch sich ihrer die Dämonen bemächtigen. Eine Eucharistiefeier der katholischen Welt ist keine Sache der Massen. Wer je einmal am Ostermorgen auf dem Petersplatz zu Rom stand und mit den Hunderttausenden betend und singend das Segenswort des Papstes erwartete, der hat es erfahren: nichts schützt so sehr vor der Vermassung, als das Gebet aus gläubigem Herzen, aus dem mündigen religiösen Entscheid des persönlichen Gewissens.

Ebenso will der große Weltfronleichnamstag 1960 auch keine Demonstration bedeuten. Es geht nicht um die Bekundung kirchlicher Macht; dazu wird der Kongreß, wie wir hoffen, zu einfach und innerlich gestaltet sein. Es geht auch nicht nur um ein öffentliches Bekenntnis unseres Glaubens. Es geht um Gottesdienst, um das große Dank-sagen, indem wir „den Tod des Herrn verkünden, bis er wiederkommt.“⁸⁾ So richtet sich der Kongreß

gegen niemand, weder gegen einen politischen Gegner noch gegen religiös Andersdenkende, sondern betet und opfert für alle, für das Leben der Welt.

II. Die Aufgabe der deutschen Katholiken.

Wir wissen also, was wir wollen; so schicken wir uns an, es in lauterer Absicht und mit bester Kraft zu tun. Wir deutschen Katholiken dürfen es nicht gering anschlagen, daß uns das Oberhaupt der Weltkirche in einem hochherzigen Beweis des Vertrauens die Durchführung des Eucharistischen Kongresses übertragen hat. Ihn würdig und voll religiöser Ehrfurcht zu gestalten, muß uns Ehrensache, ja mehr noch, muß uns Herzenssache sein. Wir wollen auf dem Kongreß keine religiöse Paradeveranstaltung bieten. Was in den Jahrzehnten der liturgischen Erneuerung gewachsen ist an gewissenhaft durchdachtem und durchformtem Vollzug der heiligen Eucharistie, an Gestaltung des religiösen Lebens der Gemeinden und der Einzelnen vom Altare her, das wollen wir vollziehen.

Der Kongreß soll Frucht und Ausdruck der religiösen Arbeit sein, die wir bereits geleistet haben und die wir besonders in der Zeit bis zum Kongreß noch auf uns nehmen wollen. Es gibt keine bessere, aber auch keine notwendige Vorbereitung auf den Eucharistischen Weltkongreß als die gewissenhafte, sorgfältige und fromme Feier der heiligen Eucharistie in allen unseren Gemeinden und die Formung unseres persönlichen Lebens in der Gnadenkraft des heiligsten Altarsakraments. Was auf dem Eucharistischen Kongreß erscheinen wird, darf keine rasch errichtete Fassade sein; es soll vielmehr die religiöse Wirklichkeit widerspiegeln. In diesem Sinn baut jede Pfarrei und jeder einzelne von uns an dem segensreichen Gelingen der großen eucharistischen Feier im nächsten Jahr mit.

Das Lebensgesetz der Kirche ist nicht in erster Linie menschliche Leistung, sondern Gottes Gnade. Wie alles in der Kirche will darum auch der religiöse Erfolg des Eucharistischen Kongresses in der Gnade Gottes erbetet und eropfert werden. Im Anblick des Eucharistischen Weltkongresses, seiner Teilnehmer und seiner Feiern, wird uns vielleicht das Wort des Herrn in den Sinn kommen: „Erhebet euere Augen und betrachtet die Felder. Sie sind schon weiß zur Ernte.“⁹⁾

⁵⁾ De excessu fratris sui Satyri 2, 45. PL 16, 1327.

⁶⁾ Jo 6, 51.

⁷⁾ Jo 10, 10.

⁸⁾ 1 Kor. 11, 26.

⁹⁾ Jo 4, 35.

Bei der Vorbereitung des Kongresses aber dürfen wir nicht vergessen, was der wogenden Schönheit der Erntefelder vorausgeht: „Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein; wenn es aber stirbt, bringt es viele Frucht.“¹⁰⁾

Wir werden also selbst eingehen müssen in den Opfertod des Herrn opferbereit und betend, daß Gottes Herrlichkeit in der großen Eucharistiefeier zu München sich gnadenvoll offenbare. Dazu rufen wir deutschen Bischöfe Euch alle auf, Brüder und Schwestern. Zum Gebet und Opfer rufen wir die Kinder, besonders die Erstkommunikanten dieses und des nächsten Jahres. Unser Ruf ergeht an die katholische Jugend: Sei stark in der Selbstüberwindung! Bringe dein Opfer und bete! Wir wenden uns an die Kranken und an die vereinsamten alten Leute, an die Heimatlosen, an die Witwen und Waisen, kurz an alle, auf denen ein besonders schweres Kreuz lastet und bitten sie: Tragt in diesem Jahr Euer Kreuz für den Eucharistischen Weltkongreß! Betet und opfert! Im übrigen hat jeder von uns sein Kreuz zu tragen und er möge es in den nächsten Monaten Gott darbringen für das Gelingen des Eucharistischen Kongresses.

Aber sollten wir nicht noch mehr tun? Gibt es einen schöneren und wirksameren Zugang zu den Gnadengeheimnissen der kommenden eucharistischen Feier als ein mutig-liebendes Opfer auch in der Gestalt einer Opfergabe? Die deutschen Katholiken sind sich im Fastenopfer dieses Jahres für die Hungernden und Kranken in der Welt bewußt geworden, daß die tätige Liebe, das Werk der leiblichen Barmherzigkeit, zum Leben der Christen gehört. Auch im kommenden Jahr werden wir Euch, liebe Diözesanen, um das gleiche Fastenopfer bitten, und im Jahr des Eucharistischen Weltkongresses, über dem auch in diesem Sinn geschrieben steht „Für das Leben der Welt“, soll Euere Opferbereitschaft nicht kleiner sein als sie in diesem Jahre war.

¹⁰⁾ Jo 12, 24.

III. Einladung zum Kongreß.

Seien wir überzeugt, liebe Diözesanen, das segensreiche Gelingen des Eucharistischen Weltkongresses in München ist von der göttlichen Vorsehung weitgehend in die Hand der deutschen Katholiken gelegt! Es ist nicht nur der Organisationsgabe und dem Arbeitseifer derer anvertraut, die unmittelbar mit der Vorbereitung des Kongresses zu tun haben. Es ist vielmehr uns allen aufgegeben, unserer gläubigen und liebenden Bereitschaft, unserem Beten und Opfern. Vernehmen wir also den Ruf dieser Stunde: „Bereitet den Weg des Herrn“,¹¹⁾ des eucharistischen Herrn, in einer inneren, religiösen Vorbereitung auf den Eucharistischen Kongreß! Und dann, liebe katholische Brüder und Schwestern, kommt in frohen Scharen zur großen Eucharistiefeier nach München! Aus dem christlichen Altertum klingt es an unser Ohr: „Die göttlichen Gaben liegen bereit; der mystische Tisch ist gedeckt, der lebenspendende Trunk ist gemischt. Der König der Herrlichkeit läßt zu sich bitten, der Sohn Gottes hält Empfang, das fleischgewordene Gotteswort ermuntert uns zu kommen.“¹²⁾ Wohlan denn, auch wir deutschen Katholiken wollen das Wort des heiligen Sängers aufnehmen: Voll Freude sind wir, da man uns sagt, zum Haus des Herrn wollen wir ziehen!

Fulda, den 30. September 1959

Die am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands.

Für die Diözese Aachen

† Johannes

Bischof von Aachen

Vorstehender Hirtenbrief ist am Sonntag, den 25. Oktober 1959, in allen hl. Messen zu verlesen.

Sperrfrist für jegliche Veröffentlichung, auch im Auszug, bis 25. Oktober 1959, 12.00 Uhr.

¹¹⁾ Mk 1, 3.

¹²⁾ Ps-Cyrrill v. Alex., 10. Hom. zum mystischen Mahl PG 77, 1017.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 223 Papstkrönungsfeier.

Aachen, 10. Oktober 1959

In diesem Jahr findet die Papstkrönungsfeier am Sonntag, dem 1. November, statt. Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. An dem Papstkrönungssonntag selbst weise man auf die Bedeutung des Papsttums und das segens-

reiche Wirken unseres gegenwärtigen Heiligen Vaters hin, ermahne zu eifrigem Gebet für Papst und Kirche.

Im Hochamt des Allerheiligentages kann in diesem Jahre die Oratio pro Papa nicht eingelegt werden. Nach dem Amte ist das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche. Die Oratio

pro Papa ist am Mittwoch, dem 28. Oktober, dem Tage der Wahl, und am Mittwoch, dem 4. November, dem Tage der Krönung, in allen heiligen Messen einzulegen.

In der Hohen Domkirche wird am 1. November um 10 Uhr Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof Johannes ein Pontifikalamt halten.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablass von zehn Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass.

Die Kollekte für den Heiligen Vater findet am Sonntag, dem 1. November 1959, statt. Sie ist am Sonntag, dem 25. Oktober 1959, anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen. Der Ertrag ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse einzusenden.

Nr. 224 Verlegung des Bischöflichen Generalvikariats in das neue Dienstgebäude.

Aachen, 12. Oktober 1959

In der Woche vom 19. bis 24. Oktober d. J. wird der Umzug unserer Verwaltung in den Neubau am Klosterplatz durchgeführt. Wir bitten, in

dieser Zeit von persönlichen Besprechungen Abstand zu nehmen und auch den Postverkehr auf die dringendsten Fälle zu beschränken. Vom 22. bis 27. Oktober bleibt die Verwaltung für jeglichen Verkehr geschlossen. Unaufschiebbar seelsorgliche Fälle müssen auf dem Briefumschlag den Vermerk „Dringend“ tragen.

Das neue Dienstgebäude ist unter Nr. 4521 dem Fernsprechamt Aachen angeschlossen.

Der Diözesancaritasverband bleibt vom 24. bis 28. Oktober für den Publikumsverkehr geschlossen.

Nr. 225 Erhebung über Jugendarbeit.

Aachen, 12. Oktober 1959

Um in den zuständigen Gremien mit konkreten Angaben aufwarten zu können, wird eine Erhebung betreffs der gesamten Jugendarbeit durchgeführt, zu der alle Institutionen und Gemeinschaften der Jugendarbeit herangezogen werden. Durch diese Erhebung soll eine Übersicht über die Bedeutung, Stärke und Aktivität der Verbände der Jugendpflege oder Einrichtungen dieser Art gewonnen werden.

Daher gehen den Pfarrämtern und Dechanten entsprechende Unterlagen zu. Sie sind mit Stichtag 1. Oktober 1959 auszufüllen und bis zum 15. November 1959 an die Diözesanstelle MJ einzusenden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 226 Exerzitien für Jugendseelsorger in Haus Altenberg.

Vom 30. November bis 4. Dezember 1959 finden in Haus Altenberg Exerzitien für Jugendseelsorger aus allen deutschen Diözesen statt. Exerzitienmeister: Pater Paulus Gordan von der Erzabtei Beuron, Schriftleiter der Benediktinischen Monatsschrift „Erbe und Auftrag“. Anmeldung an: Sekretariat Bundespräses Hebel, Düsseldorf 10, Am Carl-Mosterts-Platz 1.

Nr. 227 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins.

Der St.-Engelbertus-Verein Köln, Marzellenstraße 32, teilt mit:

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 21. Oktober 1959, nachmittags 3 Uhr, im Karl-Joseph-Haus zu Köln, Bahnhofstraße 2.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten,
3. Festsetzung der Beiträge und der Zuschüsse,

4. Verschiedenes.

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Nr. 228 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkammerers.

Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. haben am 5. September 1959 den Religionslehrer Anton Knippen in Aachen zum Päpstlichen Ehrenkammerer ernannt.

Es wurden ernannt:

am 1. Oktober 1959 Didden Heinrich, Rektor in M. Gladbach St. Albertus, zum Pfarrer in Krefeld St. Josef, Dekanat Krefeld-Süd;

am 1. Oktober 1959 Ink Paul, Studienrat am Couvengymnasium in Aachen, zum Pfarrer in Kaldenkirchen, Dekanat Lobberich.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 30. Sept. 1959 Havenith Matthias, geb. am 16. Februar 1889 in Lontzen, Diözese Lüttich, gew. am 6. April 1915, Rektor in Aphoven.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 18. Sept. 1959 Signowski Franz, Dr. phil., Päpstlicher Geheimkämmerer, zuletzt Studienrat am Städt. Gymnasium in Düsseldorf-Benrath, Jubilarpriester, 77 Jahre alt;

am 24. Sept. 1959 Jacobs Ludwig, Pfarrektor an Hl. Familie in Kleineichen, 52 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 229 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 10. und 11. Oktober 1959 die Pfarrkirche Christus-König zu Alsdorf-Busch und deren Hochaltar in titulum Domini Nostri Jesu Christi Regis.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am Sonntag, 4. Oktober 1959 in der Pfarrkirche zu Huchem-Stammeln 118, in der Pfarrkirche zu Niederzier 198 (darunter 80 aus Oberzier), zusammen 316 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 7. Oktober 1959 in der Pfarrkirche St. Paul zu Aachen 128 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 10. und 11. Oktober 1959 Kirche und Altar der Pfarrgemeinde Herz-Jesu in Korschenbroich-Herrenshoff in hon. SS. Cordis Jesu et S. Michaelis Archangeli.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 21

Aachen, den 1. November 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 230 Bischofsgedenntag	145	Nr. 235 Eucharistische Nüchternheit für den zelebrierenden Priester	147
Nr. 231 Borromäus-Sonntag	145	Nr. 236 Diaspora-MIVA	147
Nr. 232 Tag des guten Films, 15. November 1959	146	Nr. 237 Plakataktion des Kirchlichen Suchdienstes	147
Nr. 233 Jahrestagung des Diözesancäcilienverbandes Aachen in Jülich am 18. November 1959	146	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 234 Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Berufsschulen der Diözese Aachen	147	Nr. 238 Jahrestagung des Vereins für Christliche Kunst	147
		Nr. 239 Priesterexerzitien	148
		Nr. 240 Personalchronik der Diözese Aachen	148
		Nr. 241 Vermischte kirchliche Nachrichten	148

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 230 Bischofsgedenntag.

Aachen, 27. Oktober 1959

Am 18. November d. J. jährt sich zum fünften Mal der Jahrestag der Weihe Sr. Exzellenz, unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein. Die Herren Geistlichen sind gebeten, die ihnen anvertrauten Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Hilfe auf das Wirken des Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel und entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes wird die Gläubigen gern diese Dankspflicht erfüllen lassen.

Im Hohen Dom hält an diesem Tage, 9 Uhr, der H. H. Generalvikar das Pontifikalamt in die anniversario consecrationis Episcopi. Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 15. November, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Wir bitten die Herren Pfarrer oder deren Vertreter sowie die übrigen Priester der Stadt Aachen, in Chorkleidung dem Domgottesdienst dieses Tages beizuwohnen, soweit die seelsorglichen Verpflichtungen es zulassen.

Die Ordensleute aller Klöster Aachens sind eingeladen, sich durch eine Abordnung bei dieser Feier vertreten zu lassen.

Nr. 231 Borromäus-Sonntag.

Aachen, 27. Oktober 1959

In diesem Jahr halten wir den Borromäus-Sonntag am 8. November. In der Predigt sollen

die Gläubigen hingewiesen werden auf die Bedeutung des guten Buches. Insbesondere mögen sie für die Mitgliedschaft im Borromäus-Verein gewonnen werden. Seit 115 Jahren bemüht er sich, durch eine Auswahl des Besten aus der Fülle der Neuerscheinungen zum Ausbau der Pfarr- und Familienbüchereien zu helfen.

Die an diesem Tage vorgeschriebene Kollekte verbleibt zu 80% bei der örtlichen Pfarrbücherei, während die restlichen 20% der Unterstützung bedürftiger Büchereien und der Neugründung dienen und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abzuführen sind. In den Pfarreien und Rektoraten, in denen noch kein dem Borromäusverein angeschlossener Ortsverein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte abzuführen.

Zur Zeit haben 95% der Pfarreien und Seelsorgsbezirke im Bistum eine Pfarrbücherei, die im Jahre 1958 1 420 586 Bücher ausgeliehen haben. Neben dem inneren stetigen Ausbau der Büchereien darf die äußere Ausgestaltung des Raumes und seiner technischen Einrichtung nicht vernachlässigt werden. Vor allem sollen alle veralteten Bücher ausgeschieden werden. In dankenswerter Weise haben neben dem Bistum und der Diözesanstelle Land, Kreis und Gemeinden finanzielle Hilfen geleistet. Besonderen Dank und Anerkennung verdienen die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter mit ihren geistlichen Leitern, die durch Verbreitung des guten Buches christlichen Geist den Menschen unserer Tage vermittelt haben.

Nr. 232 Tag des guten Films, 15. November 1959.

Aachen, 27. Oktober 1959

Am Sonntag, dem 15. November 1959 werden die hochwürdigen Herren Geistlichen gebeten, gebührend auf die Bedeutung des Films hinzuweisen. Papst Pius XI. schrieb 1936 seine Enzyklika „Vigilanti Cura“. Er betonte darin, daß der Film eine Macht sei, die Millionen Menschen durch das lebendige und anschauliche Bild anspreche, und eine wirksamere Lektüre sei zum Guten oder zum Bösen als abstrakte Erörterungen.

Gerade für die Jugend, deren moralischer Sinn gebildet werden müsse, die ihre Aufgaben und Pflichten erkennen und ihre Lebensideale entwickeln müsse, sei der Film von besonderer Bedeutung. Seit dem Erscheinen dieser Enzyklika hat der Film an technischer Perfektion und auch zahlenmäßig gewonnen. Seine Suggestionskraft ist gewachsen. So kam es, daß Papst Pius XII. sich veranlaßt sah, eine Enzyklika „Miranda prorsus“ zu Film, Funk und Fernsehen zu schreiben, wobei er die Zusammenhänge vor allem bei Film und Fernsehen aufzeigte, die Filmindustrie aufforderte, den idealen Film zu produzieren, die Herren Geistlichen bat, auf den idealen Film hinzuweisen und die Bevölkerung beschwor, nur den idealen Film zu besuchen.

Im Rückblick auf das erste Halbjahr 1959 stellt der katholische Filmdienst fest, daß die Zahl der unannehmbaren Filme, die im Jahr 1957 4,9 Prozent betrug und im Jahre 1958 8,8 Prozent, auf 9,1 Prozent gestiegen sei. In gleicher Weise sei die Prozentzahl der „sehenswerten“ Filme, die 1957 bei 13 Prozent, 1958 bei 11 Prozent lag, im ersten Halbjahr 1959 auf 5,5 Prozent gesunken.

Wie sich der Film bei fortschreitender Konkurrenz des Fernsehens entwickelt, bleibt abzuwarten. Da er einen Teil des Fernsehprogrammes ausmacht, wird seine Macht um ein Beträchtliches steigen.

Auch unsere Bemühungen um den guten Film müssen verdoppelt werden. Wir empfehlen daher, über den Filmsonntag hinaus eine Filmerziehung der Bevölkerung. Wo es möglich ist, sollte man eine Sektion der „Filmfreunde“ ins Leben rufen, die allmonatlich einen wertvollen Film zur Vorführung bringt; es sollten Vorträge über Filmfragen gehalten werden mit anschließenden Diskussionen. Entsprechende Auskünfte erteilt die Diözesanfilmstelle, Aachen, Lochnerstraße 9, Telefon 30 353.

Die Theaterbesitzer unserer Diözese wurden schon im Juni angeschrieben, für den 15. November ausgewählte Filme in ihr Programm aufzunehmen. Wir bitten die Herren Geistlichen, in Verbindung mit dem jeweiligen Theaterbesitzer alle Möglichkeiten auszuschöpfen, daß über den Filmsonntag hinaus die Enzykliken der Päpste verwirklicht werden.

Für die Durchführung der Diözesanfilmarbeit sind besondere Mittel notwendig. Darum werden die hochwürdigen Herren gebeten, am Tag des guten Films, dem 15. November, wenn möglich eine Kollekte für diese Arbeit abhalten zu lassen, und den Erlös auf dem üblichen Wege einzusenden.

Nr. 233 Jahrestagung des Diözesanecäcilienverbandes Aachen in Jülich am 18. November 1959.

Aachen, 27. Oktober 1959

Tagungsthema:

Volkschoral und Mehrstimmigkeit

- 9.45 Uhr Bischöflicher Einzug (Propsteikirche) „Ecce sacerdos“ (J. Haas).
- 10.00 Uhr Pontifikalamt (S. Exzl. Weihbischof Dr. Hünermann) Proprium Missae: Dedicatio ecclesiae (Gregorianisch) — Ordinarium Missae: Missa Gregoriana (H. Schroeder) — Graduale: „Locus iste“ (A. Bruckner) — Offertorium: „Domine Deus“ (J. G. Stehle) — Liedkantate: Großer Gott, wir loben Dich“ (Th. B. Rehmann) — Die Gesänge werden ausgeführt vom Propsteichor Jülich.
- 11.30 Uhr Festakt (Aula des Gymnasiums) Suite C-Dur (J. S. Bach) — Begrüßung und Jahresbericht (Diözesanpräses Th. B. Rehmann) — Vortrag: „Kultgesang als tätige Teilnahme am Gotteswerk“ (P. Urbanus Bomm O.S.B.) — Die Instrumentalmusik wird ausgeführt vom Collegium Musicum, Jülich.
- 14.30 Uhr Studienkonferenz (Aula des Gymnasiums) „Die klassischen Kirchenpatronate in kirchlicher Kunst und Volksfrömmigkeit“ (Diözesanarchivdirektor L. Linden) — „Die ecäcilianischen Grundsätze in zeitgerechter Anwendung“ (Generalpräses Prof. Dr. Overath).
- 16.30 Uhr Kirchenmusikalische Andacht (Propsteikirche) Leitgedanke: „Das Gotteslob der Heiligen“ — Präludium und Fuge F-Dur (D. Buxtehude) — „Ihr Freunde Gottes allzugleich“ (Oremus 303) — St. Andreas, K.-Ch. Lich-Steinstraß: „Doctor bonus“ (G. da Palestrina) — St. Antonius-Einsiedler, K.-Ch. Hambach: „Hic vir despiciens“ (L. da Vittoria) — St. Martin, K.-Ch. Kirchberg: „O quantus luctus“ (G. da Palestrina) — St. Remigius, K.-Ch. Altdorf: „Ecce sacerdos“ (L. da Vittoria) — St. Adelgundis, K.-Ch. Koslar: „Veni sponsa Christi“ (L. da Vittoria) — „Lobe den Herren den mächtigen König der Ehren“ (Oremus 308) — St. Stephanus, K.-Ch. Selgersdorf: „Lapidabant Stephanum“ (G. da Palestrina) — St. Johannes B., K.-Ch. Siersdorf: „Ut queant laxis“ (J. Cochläus) — St. Michael, Propsteichor Jülich: „Tibi Christe, splendor Patris“ (G. da Palestrina) — St. Josef, K.-Ch. Aldenhoven: „Ite

ad Joseph“ (Th. B. Rehmann) — St. Maria, Propstei-Ch. Jülich: „Ave regina coelorum“ (A. Bruckner) — Incantatio für Orgel: „Lumen Christi“ (J. Langlais) — „Maria, breit den Mantel aus“ (Oremus 276).

Zu dieser Tagung sind alle Präsidien, Chorleiter, Organisten und Chorvorstände dringend eingeladen (Reisekosten ev. auf Kirchenkasse) — Günstige Autobus- und Zugverbindungen! — Diözesangesangbuch mitbringen!

Das gedruckte Tagungsprogramm mit allen Einzelheiten kann in Sammelbestellung durch die Präsidien oder Chorleiter ab 6. 11. kostenlos bezogen werden durch das Sekretariat des Diözesanpäpstenverbandes Aachen, Klosterplatz.

Nr. 234 Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Berufsschulen der Diözese Aachen.

Aachen, 27. Oktober 1959

Am Dienstag, dem 19. Januar 1960, beginnt um 10 Uhr im Haus Brunnenhof der Bischöflichen Akademie zu M. Gladbach, Abteistraße, die nächste Jahrestagung. H. H. Pater Hollenbach S. J., Frankfurt, spricht über folgende Themen:

1. Katholische Erziehung in der Welt der Technik;
2. Gewissensbildung in der ersten Lebenskrise.

Den Referaten folgt jeweils eine Aussprache.

Alle Religionslehrer und Religionslehrerinnen, auch die nebenamtlichen, sind zu dieser Tagung eingeladen.

Die Regierungen sind um Beurlaubung der Teilnehmer gebeten worden.

Meldungen mögen ergehen an H. H. Berufsschulpfarrer Fleischhauer, Aachen, Neupforte 29, Ruf 36463, bis spätestens zum 6. Januar 1959.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 238 Jahrestagung des Vereins für Christliche Kunst.

Am 11. November 1959 veranstaltet der Verein für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen im Bonner Landesmuseum, Bonn, Eingang Colmantstraße, seine diesjährige Jahrestagung über „Restaurierung von kirchlichen Goldschmiedearbeiten, Paramenten und Plastiken.“ Es werden praktische Anregungen zur Erhaltung, Aufbewahrung und Pflege der

Nr. 235 Eucharistische Nüchternheit für den zelebrierenden Priester.

Aachen, 28. Oktober 1959

Während für den kommunizierenden Gläubigen die Zeitspanne der Eucharistischen Nüchternheit vom Zeitpunkt des Empfanges der heiligen Kommunion her zu errechnen ist, gilt für den zelebrierenden Priester als Berechnungszeitpunkt der „Beginn der heiligen Messe“. Nach einer wohlbegründeten Auslegung ist „heilige Messe“ in diesem Sinne erst die eigentliche Opfermesse. Findet also die Predigt nach dem Evangelium der heiligen Messe statt, so darf als Ausgangspunkt für die Errechnung des Beginns der eucharistischen Nüchternheitsverpflichtung bei dem zelebrierenden Priester das Ende der Predigt angesetzt werden.

Nr. 236 Diaspora-MIVA.

Verkehrshilfe des Bonifatiusvereins.

Aachen, 28. Oktober 1959

Die Diaspora-MIVA, 1949 von den deutschen Bischöfen mit der Motorisierung unserer Diaspora-Priester beauftragt, kann nach zehnjährigem Bestehen eine stattliche Leistungsbilanz vorlegen. In diesem Zeitraum wurde die Verkehrsnot in den Diaspora-Gebieten aller deutschen Diözesen in Ost- und Westdeutschland erfolgreich bekämpft. 5 Millionen DM wurden zur Beschaffung von Verkehrsmitteln, für Reparaturen und Ersatzteile und für die Mitfinanzierung der sonntäglichen Omnibusfahrten zu den Mittelpunktskirchen der Diaspora aufgewandt.

Wir möchten an dieser Stelle empfehlend auf die Arbeit der Diaspora-MIVA hinweisen und bitten, diese segensreiche Tätigkeit nach Möglichkeit zu unterstützen. In unserer Diözese wird die Diözesanstelle der Diaspora-MIVA von Herrn Josef Kalkofen in Bonn, Mozartstraße 37, geleitet.

Nr. 237 Plakataktion des Kirchlichen Suchdienstes.

Aachen, 28. Oktober 1959

Die Plakataktion des Kirchlichen Suchdienstes im Jahre 1954 hatte einen guten Erfolg. Trotzdem sind noch 800000 Fälle ungeklärt, und immer noch gehen neue Suchanträge ein. Das der Ausgabe A anliegende Plakat ist daher an der Kirchtür anzubringen und dort für längere Zeit zu belassen.

genannten kirchlichen Ausstattungsstücke in Vorträgen, Diskussionen und in einer Ausstellung dargeboten.

Die Tagung wendet sich wegen ihres bedeutsamen Themas nicht nur an die Mitglieder des Vereins, sondern an alle, denen kirchliche Goldschmiedewerke, Paramente und Plastiken zur Pflege, Aufbewahrung und Konservierung anvertraut sind (Pfarrer, Rektoren, besonders auch Küster, leitende Mitglieder von Paramentenvereinen, Restauratoren u. a. m.). Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. Beginn 10.30 Uhr. Teilnehmerkarte DM 1.—

Nr. 239 **Priesterexerzitien.**

Im Herz-Jesu-Kloster zu Pützchen bei Beuel a. Rhein findet unter Leitung von H. H. P. Superior Bernhard Determann S. J. vom 7. bis 16. Januar 1960 ein achttägiger Exerzitienkursus für Priester statt, auf den empfehlend hingewiesen wird.

Nr. 240 **Personaldronik der Diözese Aachen.**

Ernennung eines Wirklichen Geistlichen Rates.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 25. Oktober d. J. Msgr. Anton Josef Wäckers zum Wirklichen Geistlichen Rat (Generalvikariatsrat) ernannt.

Es wurden ernannt:

- am 6. Oktober 1959 Plum Leo, Neupriester aus Würselen, zum Kaplan in M. Gladbach-Venn St. Maria Empfängnis, Dekanat M. Gladbach-Südwest;
- am 6. Oktober 1959 Thomik Josef, Kaplan in Hochneukirch, zum Kaplan in Würselen St. Sebastian, Dekanat Würselen;
- am 17. Okt. 1959 Förster Berthold, Kaplan in Krefeld-Fischeln St. Klemens, zum Subdiar in Birkesdorf, Dekanat Arnoldsweiler;
- am 17. Okt. 1959 Goldstein Jakob, Kaplan in Birgelen, zum Rektor in Aphoven, Dekanat Heinsberg;
- am 17. Okt. 1959 Leuchtenberg Wilhelm, Pfarrer in Ederen, zum Pfarrer in Birkesdorf, Dekanat Arnoldsweiler;
- am 17. Okt. 1959 Montué Leonhard, Kaplan in Krefeld-Bockum Herz-Jesu, zum Kaplan in Krefeld-Fischeln St. Klemens, Dekanat Krefeld-Süd, unter Zurücknahme der Ernennung zum Kaplan in Würselen St. Sebastian;
- am 17. Okt. 1959 Rangs Alfons, Kaplan in Haaren, zum Pfarrer in Schmidt, Dekanat Simmerath;
- am 17. Okt. 1959 Stoffels Hubert, Kaplan in M. Gladbach-Venn, zum Kaplan in Übach, Dekanat Übach-Palenberg.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 26. Okt. 1959 folgenden Berufsschul-Religionslehrern die Genehmigung erteilt, den Titel „Berufsschulpfarrer“ zu führen: Paul Fleischhauer, Aachen; Bartholomäus Heidenthal, Stolberg; Johannes Jenniches, Düren; Heinrich Klinkhammer, Viersen; Josef Nabben, Erkelenz; Heinrich Pütz, Geilenkirchen; Heinrich Stöckmann, Krefeld.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 22. Okt. 1959 Barion Wilhelm, geb. am 7. Mai 1875 in Lülsdorf, gew. am 18. März 1905, Pfarrer i. R. von Süchteln-Dornbusch, Jubilarpriester;
- am 23. Okt. 1959 Schlitter Karl, geb. am 29. November 1891 in Köln, gew. am 29. Mai 1920, Pfarrer in Kückhoven, Dechant des Dekanates Erkelenz.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 5. Okt. 1959 Brodesser Peter, Pfarrer an St. Barbara in Bonn-Ippendorf, 60 Jahre alt;
- am 11. Okt. 1959 Müller Ferdinand, zuletzt Rektoratspfarrer an St. Marien in Büttgen-Holzbüttgen, 61 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 241 **Vermischte kirchliche Nachrichten.**

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 18. bis 24. Oktober 1959 im Dekanat Simmerath die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 18. Oktober in Vossenack 118; am 19. Oktober in Dedenborn 32; am 20. Oktober in Kesternich 80, in Steckenborn 62; am 21. Oktober in Rollesbroich 37, in Strauch 61; am 22. Oktober in Schmidt 163, in Lammersdorf 113; am 23. Oktober in Rurberg 65; am 24. Oktober in Simmerath 217 (darunter 6 aus Einruhr), zusammen 948 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 23. Oktober 1959 unter dem Vorsitz des H. H. Visitors im St. Brigida-Krankenhaus zu Simmerath statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 22

Aachen, den 15. November 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 242 Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Sonntagsarbeit	149	Nr. 248 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten	152
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 243 Vorschlag für die Formulierung der Gebetsmeinungen zur Weltgebetsoktav 1960 um die Wiedervereinigung der Christenheit	150	Nr. 249 Diözesanzug zum Eucharistischen Weltkongreß	152
Nr. 244 Gebet um Wiedervereinigung der Christen im Glauben	151	Nr. 250 Steuerkarte und Steuerermäßigung	153
Nr. 245 Gebetstag für die Heimatlosen	151	Nr. 251 Leihglocken	153
Nr. 246 Heilige Stunde	151	Nr. 252 Tagung der Primaner aus heimatvertriebenen Familien in Königstein	153
Nr. 247 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich Ostern 1960	152	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 253 Jahresabschluß des Bonifatius- und Schutzengelvereins	153
		Nr. 254 Personalchronik der Diözese Aachen	153
		Nr. 255 Vermischte kirchliche Nachrichten	154

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 242 **Verlautbarung der deutschen Bischöfe zur Sonntagsarbeit.**

Nochmals erheben wir deutschen Bischöfe in tiefer Besorgnis unsere Stimme zum Schutze des Sonntags.

Herzlich bitten wir alle Stellen, die für die gesetzliche Regelung der Sonntagsarbeit verantwortlich sind, wie auch alle jene, die an dieser Entscheidung mitwirken, vor allem die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften, die Sonntagsarbeit auf das unerläßliche Mindestmaß zu beschränken.

Besonders nachdrücklich möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß diese Entscheidung unter keinen Umständen von Erwägungen rein wirtschaftlicher Art abhängig gemacht werden darf. Nur zwingende fertigungstechnische Notwendigkeiten und unabweisbare Forderungen des Gemeinwohls können ein genügender Grund für die Genehmigung von Ausnahmen sein. Dabei bleibt es Aufgabe der Technik, Verfahren zu entwickeln, die eine sog. durchlaufende Arbeitszeit unnötig machen.

Bei Ausweitung der Sonntagsarbeit über das absolut notwendige Maß hinaus werden sich auf die Dauer selbst die an sich erfreulichen Errungenschaften innerhalb der Welt der Arbeit, auch die Arbeitszeitverkürzung, nicht zum Wohle des arbeitenden Menschen, sondern zu seinem Nachteil auswirken.

Damit würde, ob beabsichtigt oder nicht, tatsächlich der Mensch dem Wirtschaftsgeschehen untergeordnet.

Keine noch so intensive Bemühung um sinnvolle Freizeitgestaltung kann je den Verlust des Sonntags ausgleichen. Weitere innere Verarmung und eine fast restlose Auslieferung des einzelnen Menschen an den Wirtschaftsprozeß sind die unausbleiblichen Folgen.

Besondere Sorge machen wir uns um die Familie. Durch die modernen Arbeitsbedingungen wird das Zusammensein und die Verbundenheit der Familienmitglieder immer mehr erschwert. Das verlängerte Wochenende mit einem Sonntag der Arbeitsruhe und Gottesverehrung als Mittelpunkt bietet die äußerst begrüßenswerte Gelegenheit für die Familie, wenigstens in diesen Tagen wieder ganz Familie sein zu können. Uns will es geradezu als ein Verbrechen an Familie und Volk erscheinen, wollte man diese Möglichkeit ohne ganz zwingenden Grund einschränken.

Gleichzeitig mögen alle, die es mit unserem Volke gut meinen, mithelfen, dem freien Sonntag den rechten Inhalt zurückzugeben.

Wir machen uns in vollem Umfange die ernst mahnenden Worte des unvergeßlichen Pius XII. zu eigen:

„Die Technik, die Wirtschaft und die Gesellschaft offenbaren den Grad ihrer moralischen Gesundheit in der Art, wie sie die Heiligung des Sonntags begünstigen oder erschweren.

Fulda, den 4. Oktober 1959

Die am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands.

Für die Diözese Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 243 Vorschlag für die Formulierung der Gebetsmeinungen zur Weltgebetsoktav 1960 um die Wiedervereinigung der Christenheit.

Aachen, 12. November 1959

Wir beten in der Meinung des Herrn im Hohenpriesterlichen Gebet, Joh. 17., daß alle, die seine Jünger sind und sein wollen, „eins seien“, wie Er mit dem Vater eins ist.

Das Gebet Christi, „daß alle eins seien“, hat Papst Johannes XXIII. veranlaßt, am Schluß der Weltgebetsoktav 1959 ein Ökumenisches Konzil anzukündigen, das ein „Schauspiel der Wahrheit, der Einheit und der Liebe“ werden soll und „eine sanfte Einladung auch an die getrennten Christen, jene Einheit zu suchen und zu erlangen, die Jesus Christus in so glühenden Gebeten vom himmlischen Vater erlebte“.

So soll über der Weltgebetsoktav 1960 der eindringliche Appell des Hl. Vaters in seiner ersten Enzyklika „Ad Petri Cathedram“ stehen:

„Wir ermahnen alle geliebten Brüder und Söhne, soviel Wir ihrer in Christus haben, in Beharrlichkeit zu beten. Der gute Ausgang des künftigen Ökumenischen Konzils hängt tatsächlich mehr als von der menschlichen Mühe und sorgfältigem Fleiß von den glühenden Gebeten ab, die gewissermaßen in heiligem Wettstreit gemeinsam emporgesandt werden. Zur Verrichtung dieser Gebete an Gott laden Wir liebevoll auch diejenigen ein, welche, auch wenn sie nicht aus dieser Hürde stammen, bestrebt sind, Gott die schuldige Ehre zu geben und seinen Geboten mit gutem Willen zu gehorchen.“

Diese Hoffnung, diese Unsere Wünsche vermehre und vollende das unvergleichliche Gebet Christi: „Heiliger Vater, bewahre sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast, damit sie eins seien wie auch wir . . . Heilige sie in der Wahrheit, dein Wort ist die Wahrheit . . . Aber nicht nur für sie bitte ich, sondern auch für jene, die durch ihr Wort an mich glauben werden, . . . damit sie vollendet seien in der Wahrheit . . .“

Am 1. Tag

beten wir besonders, daß die Christen der östlichen Kirche mit der römisch-katholischen Kirche wieder eine Herde unter einem Hirten werden möchten.

„Eingedenk der hervorragenden Stellung, die sie einst in Deiner Kirche eingenommen haben, flehen wir zu Dir, o Herr: Wecke in ihnen das Verlangen, diesen Rang wieder einzunehmen und mit uns wieder unter der Führung ein und desselben Hirten eine einzige Herde bilden!“

(Benedikt XV.)

Am 2. Tag

beten wir, daß wir mit den durch die abendländische Glaubensspaltung getrennten Brüdern wieder in der „einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche“ vereint werden möchten.

„Auch sie tragen doch auf der Stirne den Namen Christi, sie lesen sein heiliges und gesegnetes Evangelium und sie sind nicht unempfänglich für die Anregungen der religiösen Frömmigkeit und der wohlthätigen, segnenden Nächstenliebe.“

(Johannes XXIII.)

„Ob sie wollen oder nicht, sie sind unsere Brüder. Nur dann werden sie aufhören, unsere Brüder zu sein, wenn sie aufgehört haben, zu sprechen: Vater unser . . .“ (St. Augustinus, zitiert von Papst Johannes XXIII. in seiner 1. Enzyklika).

Am 3. Tag

beten wir, daß wir mit den anglikanischen Christen uns wieder im gemeinsamen Vaterhaus zusammenfinden möchten.

Aus ihrer Heimat kamen einst die Glaubensboten zu uns, die Glaubensboten, denen die Treue zum Nachfolger des hl. Petrus in Rom Grundlage ihrer apostolischen Arbeit war.

Für sie gilt, wie für alle getrennten Brüder und Schwestern:

„Sie werden nicht in ein fremdes Haus kommen, sondern in ihr eigenes, das ihre Väter einst mit ihrer erhabenen Lehre erleuchtet und mit ihren Tugenden ausgeschmückt haben.“

(Papst Johannes XXIII in d. Weihnachtsbotschaft 1959)

Am 4. Tag

beten wir, daß wir Katholiken durch Wort und Beispiel den getrennten Brüdern unsere katholische Kirche als die wahre Kirche Christi zu erweisen vermöchten. Wir flehen mit Papst Benedikt XV.: „Bewahre uns vor jedem Fehler, der sie von uns entfernen könnte!“

„Das Haus der Mutter wird den Irrenden um so liebenswerter sein, wenn die Daheimgebliebenen im lauterem Licht evangelischer Tugend erstrahlen.“ (Johannes XXIII. zur Ausstellung des Heiligen Rockes in Trier)

Am 5. Tag

beten wir, daß die Einigung der Christenheit der nichtchristlichen Welt gegenüber das Zeichen werden möchte, an dem die Welt erkennen kann, daß Christus von Gott gesandt wurde als Erlöser der Welt.

„Ich bitte, Vater, daß sie vollkommen eins seien, damit die Welt erkenne, daß du mich gesandt

hast und sie geliebt hast, wie Du mich geliebt hast.“ (Joh 17, 21—23)

Am 6. Tag

beten wir, daß auch die „Schafe des Hauses Israel“ (Matth 15, 24) den Weg zu der einen Herde Christi finden möchten.

„Sind sie doch Israeliten, denen die Gotteskindschaft zuteil geworden ist... und die Verheißungen. Ihnen gehören die Väter an, und aus ihm stammt dem Fleische nach der Messias, der Gott ist, über allen, hochgelobt in Ewigkeit.“

(Röm 9, 4—5)

Am 7. Tag

beten wir, daß alle Christen sich mühen möchten um „das Kennzeichen der Jünger“ (Joh 13, 35), die demütige, brüderliche Liebe, wie Christus sie gelehrt und vorgelebt hat, wie Papst Johannes XXIII. sie in seinem ersten Rundschreiben allen Christen ans Herz legt mit den Worten, mit denen Theophilus, der Bischof von Alexandrien, sich an seine Brüder und Söhne wandte, während ein unheilvolles Schisma das nahtlose Gewand der Kirche zerriß: „Ahmen wir, Geliebteste, die wir der himmlischen Berufung teilhaftig sind, jeder gemäß der eigenen Möglichkeiten, ahmen wir Jesus nach, den Führer und Vollender des Heils! Umfassen wir jene Herzensdemut, die nach oben führt, und jene Liebe, die uns mit Gott verbindet, sowie den lautereren Glauben an die göttlichen Geheimnisse! Fliehet alle Spaltung, meidet die Zwietracht... Unterstützt euch in gegenseitiger Liebe! Hört das Wort Christi: Daran sollen alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, daß ihr einander liebet!“

Am 8. Tag

dem Jahrestag der Verkündigung des allgemeinen Konzils, wollen wir unsere Gebete vereinigen, daß dieses Konzil die von Papst Johannes gestellte Aufgabe erfüllen und daß die römische Diözesansynode, die an diesem Tag ihren Anfang nimmt, eine fruchtbare Vorbereitung und Wegweisung für das Konzil darstellen möge.

„Vater, heilige sie in der Wahrheit! Dein Wort ist Wahrheit!“ (Joh 17,17)

Nr. 244 Gebet um Wiedervereinigung der Christen im Glauben.

Aachen, 12. November 1959

Im Hinblick auf das bevorstehende ökumenische Konzil, das ohne Zweifel durch eifriges Gebet seitens aller Gläubigen, dem Wunsche des Heiligen Vaters entsprechend, vorbereitet werden muß, hat der Winfriedbund einen vierseitigen, zweifarbigen und recht ansprechenden Gebetszettel mit geeigneten Gebeten um die Glaubenseinheit in der Chri-

stenheit herausgegeben. Wir empfehlen diesen der hochwürdigen Geistlichkeit und bitten um dessen Verbreitung, zumal im Hinblick auf die Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1960.

Preis bei Bezug bis 1000 Stück je 10 Pf, ab 1000 Stück je 5 Pf portofrei. Zu bestellen: Verlag Winfriedbund, (21 a) Paderborn, Postfach 150, Postscheckkonto Hannover 47628.

Nr. 245 Gebetstag für die Heimatlosen.

Aachen, 12. November 1959

Am ersten Adventssonntag, dem 29. d. M., soll in allen Kirchen und Kapellen unseres Bistums der Heimatlosen gedacht werden. Wenn auch unser Volk durch den pausenlosen Flüchtlingsstrom im eigenen Vaterland bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit beansprucht worden ist, darf diese Tatsache nicht dazu führen, daß dieses Problem der heimatlosen und vertriebenen Menschen, die auch heute noch in aller Welt eine lebendige Anklage gegen Gewalt und Rechtlosigkeit sind, als eine unabwendbare Zeiterscheinung angesehen wird. Deshalb sollen an diesem Adventssonntag die Gläubigen wiederum auf die Not unter den Flüchtlingen im eigenen Land und vor allem in den außereuropäischen Ländern hingewiesen werden.

Auf Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz soll dies an diesem Sonntag im Rahmen des Weltflüchtlingsjahres geschehen und als besonderer Beitrag der deutschen Katholiken zum Weltflüchtlingsjahr eine Kollekte abgehalten werden. In unserem Bistum ist die Nachmittagsandacht in diesem Anliegen zu halten. Hierbei soll auch diese Kollekte durchgeführt werden.

Für die Gestaltung der Nachmittagsandacht weisen wir auf folgende Gebete aus dem „Oremus“ hin:

Um den Frieden	A 114/117
Litanei von der göttlichen Vorsehung	126
In der Not	127
Das allgemeine Gebet	132
Fürbitten	133

Wir bitten die Hochwürdigen Herren Geistlichen, in den Morgengottesdiensten am ersten Adventssonntag in besonderer Weise auf diese Nachmittagsandacht und die dabei stattfindende Kollekte hinzuweisen.

Nr. 246 Heilige Stunde.

Aachen, 12. November 1959

Die Heilige Apostolische Pönitentiarie hat durch das hierunter zum Abdruck gebrachte Dekret allen, die privat die „heilige Stunde“ halten, einen Ablass von 10 Jahren gewährt; denen, die die Sakramente der Buße und des Altares empfangen und nach der Meinung des Heiligen Vaters beten, einen vollkommenen Ablass¹⁾.

¹⁾ A. A. S., vol. 51 (1959), pag. 656.

**Nr. 247 Aufnahme
in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich in Aachen
Ostern 1960.**

Aachen, 13. November 1959

Ostern 1960 werden in das Bischöfliche Konvikt Schüler für die Anfängerklassen und, soweit Plätze vorhanden sind, auch für die höheren Jahrgänge aufgenommen.

Das Bistum hat dieses Konvikt zur Förderung des Priesternachwuchses eingerichtet. Seiner Aufgabe entsprechend ist es nicht für solche Jungen bestimmt, denen im Elternhause die notwendige Erziehung nicht vermittelt werden kann, auch nicht zur Betreuung schlechter Schüler oder zur Bewahrung charakterlich gefährdeter Jungen. Aufnahme finden nur Jungen, die für den Priesterberuf geeignet erscheinen. Das setzt sittliche Unverdorbenheit, geistige und religiöse Aufgeschlossenheit, körperliche Gesundheit und ein gläubiges katholisches Elternhaus voraus. Außerdem ist eine für den langen Studienweg durch Gymnasium, Universität und Priesterseminar ausreichende Begabung gefordert.

Geeignete Jungen haben je nach ihrer Vorbildung verschiedene Möglichkeiten, die Hochschulreife zu erlangen:

1. Schüler aus dem 4. oder 5. Volksschuljahr, die nicht älter als 12 Jahre sind, können in die Sexta des altsprachlichen Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen eintreten, das in 9 Jahren zum Abitur führt.
2. Jungen aus dem vollendeten 7. oder 8. Volksschuljahr und solche, die bereits ihre Volksschulpflicht erfüllt haben, aber nicht älter als 16 Jahre sind, können sich für die unterste Klasse (Untertertia) des Pius-Gymnasiums, unseres Bischöflichen Aufbaugymnasiums i. E. melden, das in 6 Jahren zur Hochschulreife führt. (Die sogenannten Förderkurse, die in früheren Jahren für diese Schüler eingerichtet waren, bestehen seit der Gründung des Pius-Gymnasiums nicht mehr.)

Nur die Herren Seelsorger und Religionslehrer können zunächst beurteilen, ob Jungen für die Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt in Frage kommen. Wir bitten sie, solche Schüler und ihre Eltern auf Haus Eich aufmerksam zu machen.

Bewerber mögen ihr Aufnahmegesuch möglichst bald durch die Hand des Heimatseelsorgers unter Beifügung beglaubigter Abschriften der beiden letzten Schulzeugnisse an die Konviktsleitung richten. Von ihr wird umgehend mitgeteilt, welche Unterlagen für Konvikt und Schule bis spätestens 10. Januar 1960 beigebracht werden müssen.

Begabten und geeigneten Jungen wird Ermäßigung des Pensionspreises gewährt, wenn dies die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie erfordern.

Wegen finanzieller Notlage soll kein förderungswürdiger Schüler vom Besuch des Konviktes ausgeschlossen sein.

**Nr. 248 Prüfung
für Küster und Hilfsorganisten.**

Aachen, 13. November 1959

Samstag, den 12. Dezember 1959, findet im Gregoriushaus, Aachen, Weyhestraße 16, die diesjährige Küster- und Hilfsorganistenprüfung statt. Die Prüfung beginnt um 9.30 Uhr im Gregoriushaus (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof). Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus einsenden:

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Sittenzeugnis
3. Beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition und Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

**Nr. 249 Diözesanzug
zum Eucharistischen Weltkongreß.**

Aachen, 13. November 1959

Zum Eucharistischen Weltkongreß, der im nächsten Jahr vom 31. Juli bis 7. August in München stattfindet, ist vom Bistum Aachen ein Diözesanzug geplant. Die Hauptveranstaltungen des Kongresses beginnen am Mittwoch, dem 3. August. An diesem Tag soll der Diözesanzug in München ankommen. Anschließend an den Eucharistischen Kongreß ist ein Besuch des Wallfahrtsortes Altötting oder des Passionsspieles in Erl/Tirol vorgesehen. Die ganze Fahrt wird 7 Tage dauern. Der voraussichtliche Preis für Fahrt und Übernachtung sowie für die Teilnehmerkarte am Kongreß beträgt DM 150.—.

Interessenten mögen sich jetzt schon, wenn auch unverbindlich, beim Pfarramt melden, damit die Diözesan-Pilgerstelle rechtzeitig eine Übersicht über die voraussichtliche Teilnehmerzahl gewinnen kann.

Vorstehendes Proklamandum ist am Sonntag, dem 22. November zu verlesen.

Die Hochw. Herren Pfarrgeistlichen bitten wir festzustellen, ob in ihren Gemeinden Interesse für den Pilgerzug besteht und der Diözesan-Pilgerstelle bis zum 15. Dezember mitzuteilen, wieviel Teilnehmer sich gemeldet haben. Nur auf diese Weise ist es möglich, bei dem zu erwartenden Zustrom zum Eucharistischen Weltkongreß einen Sonderzug des Bistums einzuplanen.

Nr. 250 Steuerkarte und Steuerermäßigung.

Aachen, 13. November 1959

Zur Zeit werden die Steuerkarten 1960 zugestellt. Wer keinen Ermäßigungsantrag beabsichtigt, möge uns die Steuerkarte ohne Merkblatt und Begleitschreiben unverzüglich zusenden.

Wegen der Ermäßigungsgründe verweisen wir auf das Merkblatt, das der Steuerkarte 1960 beiliegt. Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß Geistliche über 60 Jahre, solange sie eine Hausgehilfin haben, einen monatlichen Freibetrag von DM 75.— erhalten können. Geistliche, die 4 Monate vor Ende des Kalenderjahres das 70. Lebensjahr vollenden, können den Altersfreibetrag von monatlich 30.— DM erhalten.

Wir bitten, alle Ermäßigungsanträge schon jetzt zu stellen (auch Ergänzungsanträge für 1959) und uns dann die Steuerkarten mit den (neuen) Freibeträgen zuzusenden. Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, daß Ermäßigungsanträge, die erst Anfang 1960 gestellt werden, nur mit erheblicher Verzögerung bearbeitet werden können.

Nr. 251 Leihglocken.

Aachen, 13. November 1959

Die Pfarre Braunsrath hat zur Zeit zwei Leihglocken erhalten, die nach Beschaffung eines neuen Geläutes wieder zur Verfügung stehen. Wir ersuchen Interessenten, die auf die Glocken reflektieren,

umgehend an uns eine Mitteilung gelangen zu lassen. Es handelt sich um folgende Glocken:

Nr. 9-26-62 aus 1439. Ø 72 cm, ca. 240 kg aus Oberlauterbach/Kreis Jauer,

Nr. 9-29-43 aus dem 14. spätestens 15. Jahrhundert. Ø 70 cm, ca 210 kg aus Ludwigshof, Kreis Löwenberg.

Die Transportkosten sind von der übernehmenden Pfarrgemeinde selbst zu tragen.

Nr. 252 Tagung der Primaner aus heimatvertriebenen Familien in Königstein.

Aachen, 13. November 1959

Die H. H. Religionslehrer werden gebeten, ihre Schüler auf folgende Tagung hinweisen zu wollen und diese zu empfehlen:

Die Ostakademie Königstein lädt Unter- und Oberprimaner aus heimatvertriebenen Familien zu einer Ferienakademie über Ostprobleme für die Zeit vom 1.—6. Januar 1960 nach Königstein ein. Anreise 1. Januar bis 18 Uhr, Abreise 6. Januar nach dem Frühstück. Zwei Drittel der Reisekosten (D-Zug, 2. Klasse) werden erstattet. Für Unterkunft und Verpflegung ist ein Beitrag von 10.— DM für die ganze Tagung zu entrichten. Wer diesen Beitrag wirklich nicht leisten kann, möge um Nachlaß einkommen.

Spätester Anmeldetermin 15. Dezember 1959. Anmeldungen sind zu richten an Ostakademie Königstein i. Ts., Bischof-Kaller-Straße 3.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 253 Jahresabschluß des Bonifatius- und Schutzengelvereins.

Die Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die noch ausstehenden Mitgliederbeiträge für 1959 und Spenden für den Bonifatiusverein bis zum Jahresende auf das Konto der Bonifatiuskasse Aachen, Postscheckkonto Köln 81786 einzusenden; denn das Rechnungsjahr schließt mit dem 31. Dezember. Beiträge für 1959, die später eingehen, können nicht mehr für das Jahr 1959 verbucht werden. Mitgliedsbüchlein und Werbematerial sind nur direkt vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins, Paderborn, Kamp 22, zu beziehen.

Ebenfalls wird gebeten, die Beiträge für 1959 und Sonderegaben der Kinder für den Schutzengelverein bis zum 31. Dezember 1959 zu überweisen auf das Konto: Schutzengelverein des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln 95806.

Nr. 254 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 3. Nov. 1959 Breise Gregor, Kaplan in Neersen, zum Kaplan in Hochneukirch, Dekanat Hochneukirch;

am 3. Nov. 1959 Jousen Heinrich, Kaplan in Eschweiler St. Barbara, zum Kaplan in Neersen, Dekanat Willich;

am 3. Nov. 1959 Rang Wilhelm, Neupriester aus Lobberich, zum Kaplan in Eschweiler St. Barbara, Dekanat Eschweiler, unter Zurücknahme der Ernennung nach M. Gladbach-Holt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 3. Nov. 1959 den Pfarrer Alfons Lücke in Mersch zum Dechant des Dekanates Jülich ernannt;

am 3. Nov. 1959 den Pfarrer Friedrich Wiethage in Kronenburg zum Definitor des Dekanates Kronenburg ernannt;

am 6. Nov. 1959 dem Religionslehrer Friedrich Havers an der Kaufmännischen Berufsschule in Düren die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes am Neusprachlichen Gymnasium in Rheydt erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 31. Okt. 1959 Lintzen Jakob, geb. am 6. März 1884 in Aachen, gew. am 1. August 1909, Ehrendechant und Geistl. Rat a. h., Pfarrer i. R. von Dülken St. Kornelius, Jubilarpriester;
- am 9. Nov. 1959 Olbrück Wilhelm, geb. am 16. Januar 1867 in Essen, gew. am 15. August 1893, Geistl. Rat a. h., Ehrendechant, Pfarrer von Körrenzig, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 15. Okt. 1959 Halfen Wilhelm, Pfarrer an St. Maria Geburt in Efferen, 64 Jahre alt;
- am 15. Okt. 1959 Wirtz Klemens, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Pfarrer an St. Engelbert in Köln-Riehl, Jubilarpriester, 80 Jahre alt;

am 21. Okt. 1959 Urfey Peter, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Pfarrer an St. Marien in Velbert, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;

am 25. Okt. 1959 Neu Wilhelm, Erzbischöflicher Rat ad honores, Ehrendechant, Pfarrer an St. Lambertus in Witterschlick, Jubilarpriester, 83 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 255 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, 8. November 1959, das hl. Sakrament der Firmung: in der Pfarrkirche St. Fronleichnam 89, in der Kirche des Provinzialmutterhauses der Schwestern vom armen Kinde Jesus zuurtscheid 64 (Erwachsenen und Konvertiten), zusammen 153 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 23

Aachen, den 1. Dezember 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 261 Studienkonferenz zur Vorbereitung der Fasten-	
Nr. 256 Hirtenwort anlässlich des Welttages der hl. Kind-		Erziehungswoche 1960 in Werl	157
heit am 27. Dezember 1959	155	Nr. 262 Warnung	157
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 257 Neuordnung der Sprechstunden im Bischöflichen		Nr. 263 Priesterexerzitien	158
Generalvikariat	156	Nr. 264 Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubens-	
Nr. 258 Berufstätige fürs Priestertum	156	verbreitung	158
Nr. 259 Schulungstagung betreffend Förderung der Exer-		Nr. 265 Stellenangebote — Stellengesuche	158
zitien	157	Nr. 266 Personalchronik der Diözese Aachen	158
Nr. 260 Trauungen von Brautleuten spanischer Natio-		Nr. 267 Vermischte kirchliche Nachrichten	158
nalität	157		

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 256 Hirtenwort anlässlich des Welttages der hl. Kindheit am 27. Dezember 1959.

Liebe Kinder!

Im Portal meiner Bischofskirche hängt in diesen Tagen das gleiche Plakat wie in eurer Kirche. Es trägt die Aufschrift: „Heidenkinder rufen Gotteskinder.“

Aus dem Dunkel des Bildes rufen ein japanisches, ein indisches und ein afrikanisches Kind im Namen der vielen Millionen Heidenkinder in der Welt mich, den Bischof; sie rufen eure Priester und Lehrer, eure Eltern und Geschwister, rufen ganz besonders euch, liebe Kinder, die ihr auf dem Plakat in der Helligkeit des Lichtes steht.

In den Wochen des Advent habt ihr gesungen: „Aus hartem Weh die Menschheit klagt, wann kommt, der uns ist zugesagt? — Wo bleibst du, Trost der ganzen Welt, darauf die Welt all' Hoffnung stellt? — Gott, heiliger Schöpfer aller Stern', erleucht' uns, die wir sind so fern!“

Mit den Jüngern des Johannes fragtet ihr: „Bist du es, der da kommen soll?“ Und Jesus antwortete: „Armen wird die frohe Botschaft gebracht“ (Matth. 11). Erst vor drei Tagen kündete die Kirche: „Der Herr wird kommen, uns zu erlösen, und morgen werdet ihr seine Herrlichkeit schauen“ (2 Mos. 16).

Der Heiland in der Krippe ist die Antwort auf euer fliehendes Rufen und Beten im Advent. Er kam als „das wahre Licht, das jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt“ (Joh. 1). Ihr

durftet das Heil sehen und vor der Krippe froh singen: „Unsers Herzens Wonne liegt in der Kripp' im Stall und leuchtet wie die Sonne, ein kleines Kind zumal. Herr der Welten all!“

Ihr, liebe Kinder, steht nun in dem Licht, das von der Krippe und von Christus herkommt. Ihr gehört zu denen, die erleuchtet wurden und seine Herrlichkeit schauen durften.

Nicht überall in der Welt leuchtet der Stern von Bethlehem. Vom größten Teil der Erde gilt noch das Wort des Propheten Isaias: „Finsternis bedeckt die Erde und Dunkel die Völker.“ Über ihr ist der Herr noch nicht aufgestrahlt und seine Glorie noch nicht erschienen (Is. 60). Ihr fragt mich, warum das so ist? Weil wir, die Gotteskinder, zwar dafür sorgen, daß das Gotteslicht in uns nicht erlischt, aber zu wenig daran denken, daß es für andere leuchten muß. Bei einer großen Abendversammlung ließ der Redner einmal alle Lampen löschen. Als es dunkel war, zündete er ein Streichholz an. Auf die Frage „Wer hat die kleine Flamme gesehen?“ riefen sogar die, die in der entferntesten Ecke des Stadions standen: „Ich sah sie.“ Als die großen Bogenlampen wieder brannten, sagte der Redner: „So kann und so muß jeder von euch in die Welt hinein leuchten.“

Wir haben in Deutschland den Kindheit-Jesu-Verein, das Päpstliche Missionswerk der Kinder, in dem alle katholischen Kinder vereinigt sind, die in die Welt hinein leuchten wollen, die besonders für die heidnischen Kinder Licht sein wollen. Aber von 2 Kindern ist nur 1 Kind Mitglied dieses

Kinder-Missionswerkes. Wo bleibt das andere? Wollt ihr nicht alle ein Licht sein und Heidenkinder zu Christus führen? Es ist mein großer Wunsch, daß jedes katholische Kind meines Bistums Lichtträger und Lichtbringer wird zu den Heidenkindern in der ganzen Welt. Dann wäret ihr alle meine Helfer, die Helfer des Heiligen Vaters, ja noch mehr: echte Helfer und kleine Apostel Jesu Christi.

Schaut euch beim Herausgehen aus der Kirche das Bild noch einmal an: Heidenkinder rufen euch, die Gotteskinder. Welche Antwort werdet ihr ihnen geben?

Es segne euch der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.
Aachen, den 23. November 1959

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am 27. Dezember 1959 in allen Gottesdiensten zu verlesen.

*

Für die Feier des Welttages selbst ordnen wir an:

Nach der Weisung des Heiligen Vaters ist in jeder Pfarr- oder Rektoratskirche in allen Gottesdiensten auf die Bedeutung des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit hinzuweisen. Bisher sind nur 50% der katholischen Kinder in Deutschland im Päpstlichen Missionswerk der Kinder erfaßt. Ein erklärendes Wort an die Eltern über die große Bedeu-

tung dieser Gebets- und Opfergemeinschaft der Kinder dürfte in manchen Pfarreien ein Anwachsen der Mitgliederzahl bewirken.

Für die Kinder wird die Kindermesse entsprechend gestaltet. Die Kommunikanten sind rechtzeitig zum Empfang der hl. Sakramente einzuladen. Am Nachmittag selbst ist eine Festandacht zu halten mit Aufnahme in das Päpstliche Werk der hl. Kindheit, Segnung und Opfergang der Kinder.

Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt auf das Konto des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen — Postscheckamt Köln Nr. 6835 — zu überweisen.

Das Dezemberheft der „Unio cleri pro missionibus“ bringt Predigtsskizzen. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt. Nichtmitglieder mögen es beim Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

Die hochw. Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Heidenkindgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsinger-Taschenbücher „Tam-Tam“ für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit möglichst bald an die Zentrale in Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 6835, zu überweisen. Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit schließt per 31. Dezember. Beträge aus 1959, die nach dem 31. Dezember eingehen, können in der Gesamtsumme für das Jahr 1959 keine Berücksichtigung mehr finden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 257 Neuordnung der Sprechstunden im Bischöflichen Generalvikariat.

Aachen, 25. November 1959

Um eine schnellere Erledigung der anfallenden Arbeiten zu ermöglichen, muß den Sachbearbeitern eine ungestörte, zusammenhängende Arbeitszeit gewährleistet sein. Darum werden die Sprechstunden im Bischöflichen Generalvikariat in folgender Weise neu geordnet:

Allgemeiner Amtsverkehr: Montags, mittwochs und freitags 10.00 bis 12.00 Uhr, montags und freitags 15.00 bis 16.30 Uhr.

Generalvikar: Montags, mittwochs und freitags 10.00 bis 12.00 Uhr.

Offizialat: Montags, mittwochs und freitags 10.00 bis 12.00 Uhr.

Generalvikariatsräte: Montags, mittwochs und freitags 10.00 bis 12.00 Uhr.

Justitiar, Diözesankonservator, Diözesanbaurat, Finanzrat: Montags und freitags 10.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 16.30 Uhr, mittwochs 10.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger Vereinbarung.

Zu anderen als den oben genannten Zeiten können Besucher nur in außerordentlichen Fällen empfangen werden, wenn sie ihren Besuch vorher eigens schriftlich oder fernmündlich mit dem zuständigen Sachbearbeiter vereinbart haben.

Im Interesse des ordnungsmäßigen Arbeitsablaufes bitten wir dringend, Ferngespräche auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die einen Aufschub nicht dulden.

Nr. 258 Berufstätige fürs Priestertum.

Aachen, 25. November 1959

Jungmänner im Alter von ungefähr 18 Jahren machen sich nach Abschluß ihrer Berufsausbildung meist neue Gedanken über ihren endgültigen Lebensberuf; unter ihnen gibt es auch viele echte, aber oft noch latente, kaum erkannte Berufe zum Priestertum.

Wir bitten den Hochwürdigsten Klerus, sich solcher Jungmänner in kluger Weise anzunehmen, sie anzuregen und zu beraten und auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß sie auf durchaus normalem

Wege — genau so wie die Primaner — zum Theologiestudium kommen können, wenn sie das Erzbischöfliche Abendgymnasium in Neuß besuchen, das in vier Jahren zur Reifeprüfung führt. Diese Schule hat zur Zeit 500 Studierende; 350 haben bisher an ihr das Abitur gemacht. Die ersten Abiturienten, darunter auch Aachener Diözesanen, haben im vergangenen Sommer die hl. Priesterweihe empfangen.

Anmeldungen erfolgen grundsätzlich nur über die Hochwürdigen Herren Geistlichen, die alle Unterlagen zur Anregung und Beratung der Kandidaten vom Direktor des Collegium Marianum in Neuß, Breite Straße 96, beziehen können.

Nr. 259 Schulungstagung betreffend Förderung der Exerzitien.

Aachen, 25. November 1959

Am Montag, dem 14. Dezember 1959, 3 Uhr nachmittags, findet im Krankenhaus zu Simmerath eine weitere Schulungstagung statt, die diesmal für den Süden des Bistums bestimmt ist, und zwar für die Dekanate Monschau, Gemünd, Mechernich, Simmerath, Steinfeld, Kronenburg, Blankenheim und Schleiden. Sie hat wiederum das Ziel, mit den praktischen Möglichkeiten vertraut zu machen, die Gläubigen für Exerzitien zu gewinnen. Teilnehmen sollen die H. H. Dechanten, Dekanats-Exerzitienförderer sowie alle sonstigen, vor allem die im Lehrfach tätigen Priester, die an den Exerzitien besonders interessiert sind.

Erneut werden die Herren eingeladen, die zu den vorausgegangenen Tagungen nicht erscheinen konnten. Se. Exzellenz, der H. H. Bischof, mißt dem wichtigen Seelsorgsmittel der Exerzitien solche Bedeutung bei, daß er wiederum persönlich anwesend sein wird, und sich freuen würde, recht viele seiner Priester zur Besprechung dieses Anliegens um sich zu sehen.

Nr. 260 Trauungen von Brautleuten spanischer Nationalität.

Aachen, 25. November 1959

Nach den gesetzlichen Vorschriften in Spanien ist die kirchliche Eheschließung auch für den bürgerlichen Bereich allein rechtsgültig. Es ist jedoch erforderlich, daß die von spanischen Staatsangehörigen im Ausland geschlossenen Ehen dem zuständigen spanischen Konsulat zur Eintragung in die Zivilregister mitgeteilt werden. Die Pfarrer mögen deshalb nach der kirchlichen Trauung eines Paares, von dem wenigstens ein Partner die spanische Staatsangehörigkeit besitzt, eine Bescheinigung über diese Trauung mit allen Angaben, welche ins Trauungsregister eingetragen werden, an das zuständige spanische Konsulat übersenden.

Für die zum Land Nordrhein-Westfalen gehörenden Gebiete ist zuständig: Das spanische Konsulat in Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 162.

Nr. 261 Studienkonferenz zur Vorbereitung der Fasten-Erziehungswoche 1960 in Werl.

Aachen, 26. November 1959

Zu dieser Konferenz, die vom 29. bis 30. Dezember 1959 im Exerzitienhaus Werl stattfindet, werden Seelsorger, Lehrerinnen, Lehrer und weitere Erzieher eingeladen.

Programm der Konferenz:

29. Dezember 1959

10.00 Uhr Eröffnungsreferat. P. Dr. Svoboda OSC:
„Wie ist dem deutschen Katholizismus die Nachkriegszeit bekommen?“

11.00 Uhr Prof. Joseph Dreißien, Aachen: „Bleibet in meiner Liebe!“

15.00 Uhr Universitätsprof. Dr. Wilh. Heinen, Münster: „Wie werden Kinder heute geliebt?“
Anschließend Arbeitskreise
für Seelsorger,
für Schule und Erziehung,
für Elternhaus und Familie.

30. Dezember 1959

8.30 Uhr Pfarrer Friedrich Ernst, Dortmund: „Unsere Kinder in der Fastenzeit.“

Anschließend Arbeitskreise: Was können wir praktisch tun
in der Pfarrei?
in der Schule?
im Elternhaus?

15.00 Uhr Oberstudiendirektor i. R. Wilh. Ellbracht, Hamm: „Wie bewahren wir die Jugend vor der modernen Massenverführung?“
(Mit besonderer Berücksichtigung von Film, Fernsehen, Illustrierten, Einzelverführung und Bandenwesen).

18.00 Uhr Schluß der Konferenz.

Leitung der Tagung: P. Dr. Robert Svoboda OSC. Oberstudiendirektor i. R. Wilh. Ellbracht.

Anmeldungen sind zu richten an: Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Haus Hoheneck, Hamm i. W., Jägerallee 25.

Teilnahmegebühr: für Unterkunft und Verpflegung (vom 29. 12. mittags bis 30. 12. einschließlich Nachmittagskaffee) 12.— DM, Tagungsgebühr 4.— DM.

Nr. 262 Warnung.

Aachen, 26. November 1959

Auf Veranlassung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf geben wir nachstehendes bekannt.

Seit März 1957 tritt im Bundesgebiet eine Betrügerin unter folgenden Namen auf:

Wagner geb. Daniel
Anna Maria Brockhaus geb. Daniel
Elisabeth Kandzie geb. David
Elisabeth Reinhold geb. Daniel

Frau Ullmann geb. Daniel
 Elisabeth Kramer geb. Daniel
 Wendtland geb. Salomon
 Gisela Dobschütz geb. Köhler
 Frau Engau
 Elisabeth Berger
 Elisabeth Buschmann aus Freiburg
 Elisabeth Brinkmann
 Frau Löhr
 Elisabeth Kleinschmidt
 Hildegard Kloppert

Sie wendet sich zur Hauptsache an katholische sowie evangelische Pfarrer und erklärt, Konvertitin zu sein und als Jüdin unter nationalsozialistischer Herrschaft Verfolgungen erlitten zu haben. Sie bittet um finanzielle Hilfe und legt dabei ein Schreiben eines Rechtsanwaltes Dr. Feldmann (den es nicht gibt) vor, in dem erwähnt wird, daß sie eine monatliche Rente von 300,— DM und eine größere Nachzahlung zu erwarten habe. Durch ihre Redegewandtheit und ihr sicheres Auftreten versteht

sie es, die angesprochenen Personen zur Hergabe eines Darlehens zu veranlassen, das sie nicht zurückerhält. Sie hat auf diese Weise in einzelnen Fällen schon über 100 DM erhalten.

Die Betrügerin erscheint auch in Klöstern und Krankenhäusern und bittet um Unterkunft und Verpflegung, wobei sie angibt, Vorsitzende des Katholischen Frauenbundes in Freiburg zu sein. Um sich für die kostenlose Aufnahme erkenntlich zu zeigen, verspricht sie den betreffenden Anstalten betrügerischerweise die Vermittlung tüchtiger Mädchen als Hausangestellte.

Beschreibung der Täterin: Etwa 50 bis 52 Jahre alt, etwa 1,60 m groß, vollschlank, ovales blasses Gesicht, nach unten spitz zulaufend, Haare mittelblond grau-meliert, spricht hochdeutsch, gepflegte Erscheinung.

Es wird gebeten, bei einem Vorsprechen der Täterin sofort fernmündlich die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 263 **Priesterexerzitien.**

Im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster Pützchen ü. Beuel finden in der Zeit von Januar bis April 1960 folgende Priesterkurse statt:

- 7. — 16. Januar P. Determann SJ.
- 8. — 12. Februar P. Seggewiß SJ.
- 13. — 19. März P. Seggewiß SJ.
- 10. — 16. April P. Seggewiß SJ. (f. Rel.-Lehrer)
- 25. — 29. April P. Seggewiß SJ.

Nr. 264 **Jahresabschluß des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung.**

Die Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge und sonstige Spenden für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung vor dem 31. Dezember 1959 auf das Postscheckkonto Köln 167 680 Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen, zu überweisen.

Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung schließt am 31. Dezember 1959. Später eingehende Beiträge für 1959 können in die Zusammenstellung für das Jahr 1959 nicht mehr aufgenommen werden.

Nr. 265 **Stellenangebote - Stellengesuche.**

Die Stelle eines Küster-Organisten und Chorleiters ist zum 1. Januar 1960 in der Pfarrei Mersch über Jülich neu zu besetzen (über 1100 Katholiken). Beschäftigungsumfang 70%. Nebenverdienstmöglichkeit. Küsterhaus mit 5 Zimmern, dazu Küche, Bad, 21 ar großer Garten. Neue Orgel. Wohnung bei Dienstantritt sofort beziehbar. Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen an das Kath. Pfarramt Mersch über Jülich.

Nr. 266 **Personalthronik der Diözese Aachen.**

Ernennung von zwei Ehrendomherren.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 16. November 1959 die Stadtdechanten Gerhard Frenken, Pfarrer an St. Remi-

gius in Viersen und Johannes Balthes, Pfarrer an St. Dionysius in Krefeld zu Ehrendomherren an der Hohen Domkirche in Aachen ernannt.

Ernennung von zwei Geistlichen Räten ad honores.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 25. November 1959 den Ehrendechanten Hugo Bartscher, Pfarrer in Bourheim, sowie den Dechanten des Dekanates Lobberich Peter Werth, Pfarrer in Lobberich, zu Geistlichen Räten ad honores ernannt.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 16. Nov. 1959 den Pfarrer Josef Lambertz in Ellen zum Definitor des Dekanates Arnoldsweller ernannt;
- am 26. Nov. 1959 den Pfarrer Heinrich Mießen in Kesternich zum Definitor des Dekanates Simmerath ernannt;
- am 26. Nov. 1959 die Verzichtleistung des Pfarrers Ferdinand Reicherts auf die Pfarrstelle Wildenrath angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in den Ruhestand versetzt.

Nr. 267 **Vermischte kirchliche Nachrichten.**

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 21. und 22. November 1959 die Rektoratskirche in der Broicher Siedlung (Pfarre Broich, Dekanat Würselen) und deren Hochaltar in honorem S. Barbarae Vs et Ms.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Eschweiler: am 15. November 1959 in Eschweiler-Röthgen, St. Marien 193; am 16. November in Eschweiler-Bergrath 177, in Eschweiler-Nothberg 193 (darunter 58 aus Eschweiler-Hastenrath), zusammen 563 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 24

Aachen, den 15. Dezember 1959

29. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 268 Kollekte am heiligen Weihnachtsfest	159	Nr. 279 Warnung	161
Nr. 269 Vigillasten und -abstinenz vor Weihnachten	159	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 270 Kirchliche Statistik 1959	159	Nr. 280 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1960/61	162
Nr. 271 Tagung der Religionslehrer an höheren Schulen	160	Nr. 281 Anforderung von Strafregisterauszügen und polizeilichen Führungszeugnissen	162
Nr. 272 Leumundszeugnisse und personelle Auskünfte	160	Nr. 282 Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften	162
Nr. 273 Wahl und Führung von Vornamen	160	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 274 Streupflicht bei Schnee und Glatteis	161	Nr. 283 Priesterexerzitien	163
Nr. 275 Verhütung von Frostschäden	161	Nr. 284 Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.)	163
Nr. 276 Staatsaufsichtliche Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen	161	Nr. 285 Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn	163
Nr. 277 Einsammeln der Kollektengelder auf der Orgelbühne	161	Nr. 286 Personalchronik der Diözese Aachen	163
Nr. 278 Einlegeheft für unser Gebet- und Gesangbuch	161	Nr. 287 Vermischte kirchliche Nachrichten	164

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 268 Kollekte am heiligen Weihnachtsfest.

Aachen, 10. Dezember 1959

Alljährlich wird in unserem Bistum die Weihnachtsskollekte für den Priesternachwuchs gehalten. Kein Tag dürfte wohl geeigneter sein für dieses vordringliche Herzensanliegen der Kirche als das Fest der Menschwerdung des ewigen Hohenpriesters.

Jedes Glied der großen Bistumsfamilie, besonders jeder Priester selbst, muß um den Priesternachwuchs liebevoll besorgt sein. Darum ergeht an alle Priester und Laien die herzliche Bitte, gerade am Weihnachtsfest um gute Priester zu beten und auch ein spürbares materielles Opfer für die Sicherung der Ausbildung unserer künftigen Priester zu bringen. Das wäre der schönste Dank für die uns an diesem Festtag geschenkte erlösende Liebe Gottes.

Wir bitten die Seelsorger, Sinn und Aufgabe dieser Kollekte den Gläubigen zu erschließen. Am letzten Adventssonntag soll die Kollekte angekündigt und empfohlen werden. Am Weihnachtsfest selbst ist sie als die Weihnachtsbitte des Bischofs nochmals in Erinnerung zu rufen. Zugleich möge den Gläubigen gesagt werden, daß der Bischof allen ein gnadenreiches Weihnachtsfest erlebe.

Die Kollekte ist auf dem üblichen Wege umgehend einzusenden.

Nr. 269 Vigillasten und -abstinenz vor Weihnachten.

Aachen, 10. Dezember 1959

Der Hl. Vater hat, wie aus dem Dekret der Hl. Konzilskongregation vom 3. Dezember 1959 (L' Osservatore Romano Nr. 283 vom 5. Dezember 1959) hervorgeht, gestattet, daß die Gläubigen das Fasten- und Abstinenzgebot vor Weihnachten entweder am Vigiltag (Hl. Abend) bis 16 Uhr oder auch am 23. Dezember den ganzen Tag erfüllen können. Die Gläubigen sind durch Kanzelverkündigung auf diese Vergünstigung hinzuweisen.

Nr. 270 Kirchliche Statistik 1959.

Aachen, 10. Dezember 1959

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1959 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1960 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv. Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der

Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten der B-Bogen einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1960 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einzuschicken. Der zweite B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 271 Tagung der Religionslehrer an höheren Schulen.

Aachen, 10. Dezember 1959

Die Religionslehrer, Damen und Herren, haupt- und nebenamtliche, an den Gymnasien der Diözesen Aachen und Köln sind zur Diözesantagung am 5. Januar 1960 im Karl-Josef-Haus in Köln, Marzellenstraße 32, recht herzlich eingeladen.

10.00 Uhr Begrüßung

Prof. Semmelroth S. J.:

Die biblische Inspiration und ihr heilsgeschichtlicher Sinn.

13.00 Uhr Mittagessen

14.00 Uhr Studienrat Dr. Klinkhammer:

Gedanken zur seelischen Lage des Oberstufenschülers.

14.45 Uhr Oberstudienrat Krisinger

und P. Pöppinghaus S. J.:

Außerschulische Möglichkeiten in der religiösen Erziehungsarbeit bei unseren Mädchen und Jungen.

Das Mittagessen kann zum Preis von 3.— DM im Karl-Josef-Haus eingenommen werden. Damit eine Übersicht über die zahlenden Teilnehmer gewonnen werden kann, bitten wir um gefl. Anmeldung bis zum 31. Dezember an Msgr. J. Burscheid, Oberstudienrat, Köln, Ehrenfeldgürtel 179.

Beim Schulkollegium ist ein Antrag auf Rückerstattung des Fahrgeldes beantragt worden (bewilligt: I.-RT. vom 19. 11. 1959). Es wird darauf hingewiesen, daß die Rückerstattungsanträge vor der Tagung gestellt werden müssen.

Nr. 272 Leumundszeugnisse und personelle Auskünfte.

Aachen, 10. Dezember 1959

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Ausstellung von Leumundszeugnissen und Erteilung von schriftlichen oder mündlichen personellen Auskünften größte Sorgfalt anzuwenden ist. Vor allem dürfen in einem Zeugnis oder bei einer Auskunft keinerlei Angaben gemacht wer-

den, die nicht den Tatsachen entsprechen; vielmehr müssen alle Angaben und Beurteilungen in vollem Umfange prüfbar und beweisbar sein.

Ferner ist in jedem Zeugnis und in jeder Auskunftserteilung genau anzugeben, für welchen Verwendungszweck (Bewerbung, Vorlage bei Behörden usw.) das Zeugnis oder die Auskunft gegeben wird.

Wenn von kirchlicher Seite, insbesondere von Geistlichen, ohne Notwendigkeit reine Gefälligkeits- oder Verlegenheitszeugnisse ausgestellt werden, so hat dies unvermeidbar eine höchst unerwünschte Entwertung derartiger Zeugnisse zur Folge.

Daher ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob das Zeugnis oder die Auskunftserteilung dem Betreffenden selbst oder der Stelle, der es vorgelegt werden soll, zuzustellen ist. Letzteres gilt nicht für Zeugnisse über Dienstleistungen, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausgestellt werden, diese sind vielmehr stets dem Dienstverpflichteten selbst auszuhändigen.

Nr. 273 Wahl und Führung von Vornamen.

Aachen, 10. Dezember 1959

Der Bundesgerichtshof hat unterm 15. April 1959 — IV ZB 286/58 — in einer Entscheidung sich mit der Wahl und Führung von Vornamen befaßt. In der Entscheidung ist u. a. folgendes ausgeführt:

Das Recht, einem Kind Vornamen zu geben, steht den Sorgeberechtigten zu. Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Wahl und die Führung von Vornamen gibt es nicht. Die Wahl der Vornamen ist nur beschränkt durch die Grenzen, die sich daraus ergeben, daß die Namengebung die allgemeine Sitte und Ordnung nicht verletzen darf. Gewohnheitsrechtlich gilt der Satz, daß die Wahl des Vornamens weitgehend entsprechend der örtlichen Sitte und dem Herkommen erfolgen kann; z. B. in Ostfriesland die Familiennamen von Vorfahren neben Vornamen, die das Geschlecht erkennen lassen. Die gegebenen Grenzen werden jedoch nicht eingehalten, wenn bei der Namengebung der natürlichen Ordnung der Geschlechter nicht Rechnung getragen wird, wenn z. B. Knaben Vornamen beigelegt werden, die als Mädchennamen bekannt sind, und umgekehrt. Eine Ausnahme gilt lediglich für den auf religiösen Beweggründen beruhenden Brauch, Knaben außer männlichen Vornamen als Beivornamen den Namen Maria zu geben. Ein anderer weiblicher Vorname kommt demnach als Beivorname für Knaben nicht in Betracht. Der Vorname soll grundsätzlich das Geschlecht des Namensträgers kenntlich machen.

Die vollständige Entscheidung ist abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1959, S. 1581 ff.

Nr. 274 Streupflicht bei Schnee und Glatteis.

Aachen, 11. Dezember 1959

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — ggf. mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner der kircheneigenen Dienst- und Miethäuser, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

Nr. 275 Verhütung von Frostschäden.

Aachen, 11. Dezember 1959

Vor Beginn des Winters sind die kircheneigenen Häuser überprüfen zu lassen, um auf diese Weise festzustellen, ob in den Kellern der Häuser Ablaßhähne und Absperr-Ventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

Nr. 276 Staatsaufsichtliche Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen.

Aachen, 11. Dezember 1959

Wir bringen unsere Veröffentlichung Nr. 175 im Kirchl. Anzeiger vom 15. Juli 1958 S. 106 nochmals in Erinnerung und bitten, bei der Beantragung der staatsaufsichtlichen Genehmigung entsprechend zu handeln.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß Änderungen der Darlehensbedingungen einer staatsaufsichtlichen Genehmigung nach § 15 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 nur dann bedürfen, wenn der Kirchengemeinde dadurch eine stärkere Belastung auferlegt wird.

Nr. 277 Einsammeln der Kollektengelder auf der Orgelbühne.

Aachen, 11. Dezember 1959

Aus gegebener Veranlassung bestimmen wir, daß die Kollektengelder bei den Gläubigen, die sich auf der Orgelbühne befinden, nur in einer verschlossenen Opferbüchse eingesammelt werden sollen. Die gebräuchlichen Körbchen, Klingelbeutel und Teller dürfen hierbei in Zukunft nicht verwandt werden. Die Büchse darf erst in Gegenwart der beiden vom Kirchenvorstand beauftragten Geldzähler geöffnet und entleert werden.

Nr. 278 Einlegeheft für unser Gebet- und Gesangbuch.

Aachen, 11. Dezember 1959

In den nächsten Tagen erscheint ein Einlegeheft für das Oremus unter dem Titel „Für unsere Kinder“. Es enthält eine Meßfeier für kleine Schulkinder (zugleich auch als Meßfeier für den Weißen Sonntag), vier Meßfeiern für Kinder der Mittelstufe von Dr. Clemens Tilmann und eine Anleitung zum Empfang des Bußsakramentes für kleine Schulkinder im Anschluß an „Das Gotteskind“.

Das Einlegeheft ist im Buchhandel zu haben, und zwar broschiert zu 0,50 DM, in Karton (vor allem für Kinder, die noch kein Oremus besitzen) zu 0,55 DM.

Wir bitten, der Gestaltung des Kindergottesdienstes größte Sorgfalt zu schenken. Von der Einführung in die Feier des heiligen Opfers und vom Verständnis der Opferfeier wird das religiöse Leben des Kindes und seine lebendige Teilnahme am kirchlichen Leben jetzt und später wesentlich beeinflusst. Wir empfehlen, den Werktagsgottesdienst für Kinder nach Altersstufen getrennt zu halten und seine Gestaltung der jeweiligen Altersstufe anzupassen. Gute Dienste bei der Vorbereitung und Gestaltung der Kindermessen leistet das Buch von Norbert Wenzel: Feier der heiligen Messe mit Kindern, Seelsorge-Verlag Freiburg im Breisgau, 152 Seiten. Es enthält viele Anregungen und praktische Beispiele.

Nr. 279 Warnung.

Aachen, 11. Dezember 1959

Eine Frau Hildegard Meyer, die sich als Oberin einer Gemeinschaft sogenannter „Apostolatsschwestern“ bezeichnet, versucht, von Ordensschwestern aufgegebenen Stationen und caritative Einrichtungen zu übernehmen. Nach unseren Erfahrungen ist die Genannte in keiner Weise geeignet, eine solche Tätigkeit auszuüben. Auf Anfrage sind wir zu näherer Auskunft bereit.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 280 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1960/61.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
II E gen. 36-70/0 Nr. 2340/59

Düsseldorf, den 5. August 1959

An die Herren Regierungspräsidenten in Düsseldorf usw.

Für die höheren Schulen, Realschulen sowie für Volks- und Hilfsschulen gilt für das Schuljahr 1960/61 folgende Ferienordnung:

a) Für Orte mit höheren oder Realschulen

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Do 7. 4. 60	Mi 20. 4. 60	14
Pfingsten	Fr 3. 6. 60	Do 9. 6. 60	7
Sommer	Do 21. 7. 60	Mi 31. 8. 60	42
Herbst	Mo 17. 10. 60	Sa 22. 10. 60	6
Weihnachten	Fr 23. 12. 60	Sa 7. 1. 61	16
			85

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1961

Die Osterferien 1961 sind vorgesehen für die Zeit von Mittwoch 29. 3. 1961 bis Dienstag 11. 4. 1961

b) in Gemeinden ohne höhere Schulen oder Realschulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren festgesetzt werden.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Nr. 281 Anforderung von Strafregisterauszügen und polizeilichen Führungszeugnissen.

Pfarrer, Pfarrverwalter, Hilfsgeistliche und Katecheten als nebenamtliche und nebenberufliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen;

hier: Anforderung von Strafregisterauszügen und polizeilichen Führungszeugnissen.

RdErl. d. Kultusministers vom 9. 10. 1959 — Z 2/1 — 22/07 — 1240/59.

Nach den mit der katholischen Kirche und den evangelischen Kirchen getroffenen Vereinbarungen über die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erübrigt sich bei der Einstellung von Pfarrern, Pfarrverwaltern, Hilfsgeistlichen und Katecheten als Religionslehrer im Nebenamt oder Nebenberuf die Anforderung von Strafregisterauszügen und polizeilichen Führungszeugnissen. Ich bitte daher die Schulaufsichtsbehörden, in den vor-

bezeichneten Fällen von der Anforderung dieser Personalunterlagen abzusehen.

An die Herren Regierungspräsidenten und Schulkollegien des Landes.

Nr. 282 Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften.

Wir geben Folgendes aus der Neufassung des Einkommensteuergesetzes [EStG 1958] (Bundessteuerblatt I vom 9. Oktober 1958 Seite 661) und der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung [EStDV 1958] (Bundessteuerblatt I vom 25. März 1959 Seite 118) bekannt:

Aus dem Einkommensteuergesetz:

§ 46 Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Absatz 2 Ziffer 1: Bei Einkommen bis zu 24000 Deutsche Mark wird eine Veranlagung nur durchgeführt, wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark betragen.

Nach Absatz 2 Ziffer 2 wird eine Veranlagung nur durchgeführt, wenn in dem Einkommen Einkünfte aus mehr als einem Dienstverhältnis enthalten sind, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der zu versteuernde Einkommensbetrag

a) bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 2 oder 3 zu ermitteln ist, 16000 Deutsche Mark (Anmerkung: bei Ehegatten und Verwitweten)

b) bei den nicht unter Buchstabe a fallenden Personen 8000 Deutsche Mark (Anmerkung: also bei Unverheirateten) übersteigt.

Absatz 3: In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 2 (bis 4 und 5 Buchstaben a, c und d) ist ein Betrag in Höhe der Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 800 Deutsche Mark betragen.

Absatz 5: Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 1 bis 4, in denen die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, den Betrag von 800 Deutsche Mark übersteigen, die Besteuerung so gemildert werden, daß auf die volle Besteuerung dieser Einkünfte stufenweise übergeleitet wird.

Aus der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung:

§ 70 Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen.

Betragen in den Fällen des § 46 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 des Gesetzes die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 1600 Deutsche Mark, so ist vom Einkommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten Einkünfte insgesamt niedriger als 1600 Deutsche Mark sind.

Anmerkung: Die Auswirkung des vorgenannten § 70 der EStDV ist ersichtlich aus folgenden Beispielen:

Gesamtbetrag der Einkünfte von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist.	Freibleibender Betrag	Von dem Gesamtbetrag in Spalte 1 bleiben zu versteuern
DM	DM	DM
1	2	3
900	700	200
1 000	600	400
1 100	500	600
1 200	400	800
1 300	300	1 000
1 400	200	1 200
1 500	100	1 400
1 600	—	1 600

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 283 Priesterexerzitien.

Im Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius, Viersen/Rhld., Gerberstraße 20, finden vom 22. bis 26. Februar 1960 Priesterexerzitien statt. Exerzitienmeister P. Norbert Breuk M. S. J.

Nr. 284 Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.)

Die Verwaltung des P. W. P. bittet herzlich darum, alle Geldeingänge, seien es Mitgliedsbeiträge oder Kollekten, bzw. Spenden, so zeitig einzusenden, daß direkt nach Weihnachten mit der Aufstellung der Jahresbilanz begonnen werden kann. Spätere Geldeingänge können sonst erst für das Jahr 1960 verbucht werden. Die Verwaltung bittet dringend, für die Einzahlung nur unser P. S. K. Nr. 88635 Köln, Päpstl. Werk für Priesterberufe, Aachen, Klostergasse 15, zu benutzen.

Nr. 285 Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn.

Mit dem 31. Dezember schließt der Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn das laufende Rechnungsjahr ab. Die hochwürdigen Leiter der Pfarrschutzengelvereine werden gebeten, die Beiträge, Kollekten und Sondergaben der Kinder bis zum Ende dieses Jahres auf das Konto Schutzengelverein des Bistums Aachen in Aachen, PSK 95806 Köln, zu überweisen, damit sie schnellstens für die dringenden Aufgaben der Kinderseelsorge in der Diaspora bereitgestellt werden können.

Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, überall dort eine verstärkte Mitgliederwerbung durchzuführen, wo noch nicht alle Kinder für die Gebets- und Opfergemeinschaft des Schutzengelvereins und damit auch des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit gewonnen sind. In dieser ersten Stunde der Diaspora und Heidenmission muß das katholische Land zeigen: Eure Sorge ist unsere Sorge, Eure Not ist unsere Not.

„Schätzt die Zugehörigkeit zum Schutzengelverein nicht gering! Die Mitgliedschaft bürgt dafür, daß Ihr regelmäßig einen kleinen Beitrag leistet, der durch die große Zahl eine wertvolle Hilfe ergibt. Durch das Schrifttum werdet Ihr auf die Diasporaaufgabe hingewiesen, und Ihr werdet Euch immer wieder bereit finden, aus liebendem Herzen nach bester Möglichkeit zu helfen.“ (Kardinal Döpfner, Berlin.)

Für die Werbeaktion stellt der Schutzengelverein, Paderborn, Kamp 22, kostenlos Sternsingerhefte und Anmeldezettel zur Verfügung.

Nr. 286 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 2. Dez. 1959 Schwelm Otto, Kaplan in M. Gladbach-Windberg, zum Pfarrer in Kückhoven, Dekanat Erkelenz;
- am 2. Dez. 1959 Fuchs Franz Xaver, Rektor in Waldniel St. Maria Himmelfahrt, zum Pfarrer in Körrenzig, Dekanat Linnich;
- am 2. Dez. 1959 Sieben Josef, Kaplan in Krefeld St. Antonius, zum Pfarrverwalter in Kofferen, Dekanat Linnich;
- am 2. Dez. 1959 Sommer Gottfried, Kaplan in Aachen St. Elisabeth, zum Rektor in M. Gladbach St. Albertus, Dekanat M. Gladbach-Südwest;
- am 3. Dez. 1959 Frings Karl, Kaplan in Krefeld-Fischeln St. Klemens, zum Kaplan in Alsdorf-Kellersberg Herz-Jesu, Dekanat Alsdorf;
- am 3. Dez. 1959 Keuchel Aloys, Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrudis, zum Rektor in Waldniel St. Maria Himmelfahrt, Dekanat Dülken;
- am 3. Dez. 1959 Lützenrath Ferdinand, Kaplan in Alsdorf-Kellersberg Herz-Jesu, zum Kaplan in M. Gladbach-Windberg St. Anna, Dekanat M. Gladbach-Südwest;
- am 3. Dez. 1959 Vonhasselt Josef, Kaplan in Körrenzig, zum Kaplan in Krefeld-Fischeln St. Klemens, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 4. Dez. 1959 Schmitz Konrad, Kaplan in Vorst, zum Pfarrer in Ederen, Dekanat Linnich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 26. Nov. 1959 auf Vorschlag des H. H. P. Provinzials der Kölnischen Franziskanerprovinz dem Ordenspriester P. Ansgar Kratz OFM die Vollmacht erteilt, im Rektorat St. Barbara in M. Gladbach die Seelsorge auszuüben;
- am 26. Nov. 1959 den Domkapitular Dechant Walter Neujean zum Kreisdechanten des Kreises Schleiden,

- am 28. Nov. 1959 den Pfarrer Heinrich Mießen in Kesternich zum Definitor des Dekanates Simmerath,
- am 2. Dez. 1959 den Pfarrer Theodor Tholen in Kall zum Dechanten des Dekanates Steinfeld,
- am 4. Dez. 1959 den Pfarrer Peter Mannheims in Rath zum Dechanten des Dekanates Erkelenz ernannt;
- am 12. Dez. 1959 die Verzichtleistung des Pfarrers Johann Stegerhütte auf die Pfarrstelle Baesweiler angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

- am 3. Nov. 1959 Wolters Joseph, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Definitor und Pfarrer an St. Kunibert in Blatzheim, Jubilarpriester, 81 Jahre alt;
- am 8. Nov. 1959 Lümme Ludwig, Pfarrektor Vicarius expositus an St. Christophorus in Wuppertal-Barmen, 47 Jahre alt;
- am 8. Nov. 1959 Prassel Johannes, zuletzt Pfarrer an St. Martinus in Esch über Stommeln, 71 Jahre alt;
- am 13. Nov. 1959 Kever Peter, zuletzt Studienrat an der Oberrealschule in Hilden, 71 Jahre alt;
- am 16. Nov. 1959 Brandt Adolf, nichtresidierender Domkapitular, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Stadtdechant und Pfarrer an St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld, Jubilarpriester, 81 Jahre alt;

- am 20. Nov. 1959 Marten Heinrich, zuletzt Pfarrer an St. Adelheid in Pützchen, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;
- am 24. Nov. 1959 Backhaus Johannes, Pfarrer an St. Johann Baptist und Petrus in Bonn, 57 Jahre alt;
- am 27. Nov. 1959 Classen Leonhard, zuletzt Definitor und Pfarrer an St. Martinus in Godesberg-Muffendorf, Jubilarpriester, 81 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 287 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung im Dekanat Stolberg: am 22. November 1959 in Stolberg St. Luzia 330 (St. Luzia 129, St. Maria Himmelfahrt 132, Stolberg-Donnerberg St. Josef 65, Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu 4); am 23. November in Stolberg-Büsbach St. Hubertus 212; am 29. November in Mausbach 213 (Mausbach 133, Vicht 80), zusammen 755 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 30. November 1959 den Altar im Kinderheim der Schwestern vom armen Kinde Jesus zu Stolberg in honorem S. Bartholomaei Ap.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Apostolische Vikar von Mittel-Norwegen Titl.-Bischof Johannes Rütth C. SS. CC. am 22. November 1959 in Dülken St. Cornelius das heilige Sakrament der Firmung 193 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 13. Dezember 1959, in der Pfarrkirche zur Unbefleckten Empfängnis Mariens in Würselen-Scherberg 162 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr für die Ausgabe A DM 5.—, für die Ausgabe B DM 3.50 zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.75 (mit Pastoralblatt) bzw. DM 0.60 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

